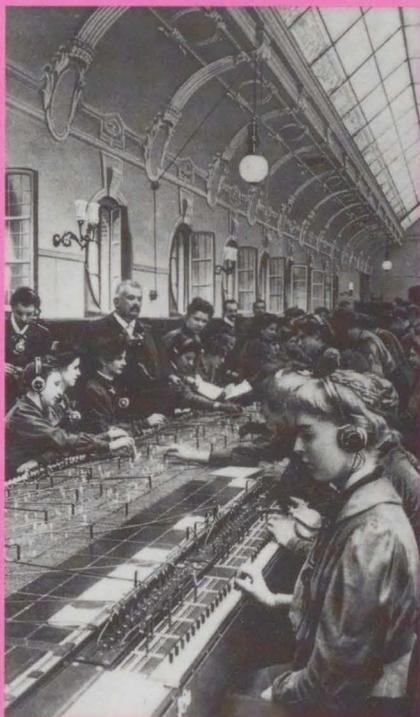


Gudrun Kling

Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden

Von den Anfängen bis zum
Ersten Weltkrieg



Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche
Landeskunde in Baden-Württemberg

Reihe B

Forschungen

142. Band

VERÖFFENTLICHUNGEN DER
KOMMISSION FÜR GESCHICHTLICHE LANDESKUNDE
IN BADEN-WÜRTTEMBERG

REIHE B

Forschungen

142. Band

Redaktion:
Wilma Romeis

Gudrun Kling

Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden

Von den Anfängen bis
zum Ersten Weltkrieg

2000

W. KOHLHAMMER VERLAG STUTTGART

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kling, Gudrun:

Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden :
von den Anfängen bis zum Ersten Weltkrieg / Gudrun Kling. –
Stuttgart : Berlin : Köln : Kohlhammer, 2000

(Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg : Reihe B, Forschungen ; Bd. 142)
ISBN 3-17-016389-2

Einbandillustrationen:

Fernsprechamt bei Einführung des „Zentral-Batterie-Systems“, Berlin 1906
Das Aufsichtspersonal der „Weiberstrafanstalt“ Bruchsal, 1905
Abbildungsnachweise s. S.X

D 352



Diese Publikation ist auf alterungsbeständigem, säurefreiem Papier gedruckt.

Alle Rechte vorbehalten
© 2000 by Kommission für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg, Stuttgart
Kommissionsverlag W. Kohlhammer Stuttgart
Gesamtherstellung: Gulde-Druck GmbH, Tübingen
Printed in Germany

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1997/98 von der Philosophischen Fakultät der Universität Konstanz als Dissertation angenommen. Sie wurde für den Druck nur unwesentlich überarbeitet. Berücksichtigt ist die bis 1997 erschienene Literatur.

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen bedanken, die zum Entstehen und Gelingen dieses Unternehmens beigetragen haben. Mein besonderer Dank gilt zuerst Prof. Dr. Bernd Wunder, der die Dissertation mit kontinuierlichem Interesse betreut und mit vielfältigen Vorschlägen und Hinweisen zu ihrem Gelingen beigetragen hat. Prof. Dr. Ute Frevert übernahm die flankierende Betreuung und half vor allem mit strategischen Ratschlägen. Sie bot mir die Möglichkeit, die Arbeit im Rahmen ihres Kolloquiums „Neue Themen und Ansätze in der Geschichtswissenschaft“ zu diskutieren. Auch Prof. Dr. Rainer Wirtz danke ich für die rasche und unkomplizierte Übernahme des Zweitgutachtens.

Der Blick über den Tellerrand des äußersten Südwestens hinaus wurde mir von Prof. Dr. Karin Hausen geboten. Als Teilnehmerin zweier von ihr organisierter Kolloquien der Werner-Reimers-Stiftung zur historischen Frauenforschung und Geschlechtergeschichte, die Kontakte zu Wissenschaftlerinnen in Hamburg und Berlin nach sich zogen, konnte ich die Arbeit unter verschiedenen Fragestellungen vorstellen. Karin Hausen danke ich auch besonders für die Hilfe, strukturelle Probleme der Arbeit in den Griff zu bekommen. Prof. Dr. Ute Gerhard danke ich für die Beteiligung am Projekt „Frauenrechtsgeschichte“, von dem ich wichtige Anregungen erhielt.

Außerdem gilt mein Dank den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der von mir besuchten Archive und Bibliotheken und zahlreichen Privatpersonen und Institutionen, die mir bei der Suche nach biographischen Details behilflich waren. Besonders zu nennen sind hier Herr Dr. Rückert und Herr Dr. Hochstuhl im Generallandesarchiv Karlsruhe, die mir die 1994 ausgesonderten und noch nicht verzeichneten Akten der Bundesbahndirektion Karlsruhe zugänglich gemacht haben.

Am Zustandekommen dieses Buches hat ein weiterer Personenkreis großen Anteil. Meine Konstanzer Doktorandinnengruppe, Schweizer Historikerinnen und Kerstin Lutzer unterstützten mich mit hilfreichen Kommentaren und persönlichen Aufmunterungen. Martin Furtwängler, Mechthild Black-Veldtrup und Bärbel Cöppicus-Wex lasen Korrektur und gaben noch wertvolle letzte Hinweise.

Aus vielen Gründen danke ich Manfred Roth, der für die optimale private Infrastruktur sorgte, die EDV am Laufen hielt und mit seiner erfrischenden Distanz zu wissenschaftlichen Diskussionen einen Freiraum bot. Hier zu nennen sind natürlich auch meine Eltern, die nie am Zustandekommen der Arbeit zweifelten.

Diese Dissertation wäre nicht ohne die finanzielle Unterstützung zustande gekommen, für die ich dem „Förderprogramm Frauenforschung“ und der Landesgraduiertenförderung des Landes Baden-Württemberg zu großem Dank verpflichtet bin. Die Kommission für geschichtliche Landeskunde Baden-Württemberg übernahm dankenswerterweise die Veröffentlichung in ihrer Publikationsreihe. Mein Dank gilt auch der Max-Traeger-Stiftung, der wissenschaftlichen Stiftung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, und dem Deutschen Beamtenbund, die die Publikation mit einem Zuschuß unterstützt haben.

Friedrichshafen, im Juni 2000

Gudrun Kling

Inhaltsverzeichnis

Tabellen	X
Abbildungsnachweise	X
Abkürzungen und Siglen	XI
Quellen und Literatur	XIII
Ungedruckte Quellen	XIII
Gedruckte Quellen und Literatur	XIV
Gesetze und Verordnungen	XL
Einleitung	1
I. Fragestellung	1
II. Forschungsstand	6
III. Baden als Untersuchungsgegenstand	9
1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschäftigungsverhältnisse bis 1876	9
2. Das Angestelltengesetz von 1876	12
3. Das Beamtengesetz von 1888	12
4. Frauenemanzipation in Baden	13
IV. Quellen	14
Teil A Die ersten weiblichen Beschäftigten beim Staat	17
I. Entwicklung der Berufsfelder	17
II. Gefängnisaufseherinnen	19
1. Organisatorische Entwicklung und Reformen im Gefängniswesen	19
2. Geschlechtertrennung und Entstehung der Nachfrage nach weiblichem Personal	20
3. Männliches Personal	23
4. Weibliches Personal – wachsende Zahl und Ausdifferenzierung	27
5. Konflikte mit männlichem Personal	29
6. Rekrutierungsprofil	31
7. Professionalisierungsstrategien	33
III. Wart- und Wirtschaftspersonal in der staatlichen Psychiatrie	40
1. Entwicklung der staatlichen Psychiatrie in Baden	40
2. Entwicklung des gemischtgeschlechtlichen Pflegeberufs in der Psychiatrie ...	43
3. Professionalisierung haushälterischer Tätigkeiten	45
4. Rekrutierungsprofil	46

VIII

IV. Stellenprofile	51
1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn	51
2. Gehalt	58
3. Pension	64
4. Arbeitsbedingungen	68
V. Fluktuation und Berufsimagen	72
VI. Soziale Profile der Aufseherinnen und der Wärterinnen	75
Teil B Neue Berufe für Frauen im Staatsdienst	83
I. Staatliche Betriebsverwaltungen: Post- und Eisenbahnbeamtinnen	83
1. Entwicklung der Berufsfelder	83
1.1. Die badischen Verkehrsanstalten	83
1.2. Reichspost	94
1.3. Die Badische Eisenbahnverwaltung	109
2. Stellenprofile	114
2.1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn	114
2.1.1. Die badischen Verkehrsanstalten	114
2.1.2. Reichspost	119
2.2. Gehalt	123
2.3. Pension	130
2.4. Arbeitsbedingungen	132
3. Soziale Profile	135
4. Fluktuation und Interessenpolitik	138
II. Maschinenschreiberinnen	140
1. Entwicklung des Berufsfeldes	140
2. Stellenprofil	146
2.1. Einstellungsvoraussetzungen	146
2.2. Gehalt	147
3. Soziale Profile	148
Teil C Lehrerin – der erste professionalisierte Frauenberuf	151
I. Die Entwicklung des Berufsfeldes	151
II. Lehrerinnen im öffentlichen Schuldienst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	157
1. Lehrerinnen an Klosterschulen – Nonnen oder Lehrbeauftragte?	157
2. Weltliche Lehrerinnen an öffentlichen Schulen – das Beispiel der Volksschullehrerinnen in Heidelberg und Mannheim	163
3. Industrielieferinnen	168
4. Stellenprofile	170
4.1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn	170
4.2. Gehalt	173
4.3. Pension	175
5. Soziale Profile	177

III. Lehrerinnen im verstaatlichten Schulwesen 1868–1914	179
1. Lehrerinnen an „höheren Mädchenschulen“	179
2. Volksschullehrerinnen	186
3. Fachlehrerinnen	189
4. Stellenprofile	193
4.1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn	193
4.2. Gehalt	199
4.3. Pension	201
5. Soziale Profile	202
Teil D Gewerbeinspektorin – die erste Beamtin im höheren Dienst in Deutschland	209
I. Entstehung des Berufsfeldes	209
II. Stellenprofil	217
1. Einstellungsvoraussetzungen	217
2. Gehalt	217
3. Arbeitsbedingungen	218
III. Soziales Profil	220
Teil E Die Konstruktion des „weiblichen Beamten“	223
I. Die Einbindung von Frauen in das Beamtenrecht	223
II. Der Zusammenhang von Amt und Staatsbürgerschaft	225
III. Zölibatsklausel	227
IV. Beamtenstand und „Differenzierung nach dem Geschlecht“	235
Ergebnis	241
Ausblick	248

Tabellen

1	Weibliches Personal der zentralen Weiberzuchtanstalt 1838–1914	28
2	Personal der Heil- und Pflegeanstalten 1810–1913	45
3	Gehalt der Aufseherinnen und Wärterinnen 1832–1908	64
4	Berufe der Väter/ Ehemänner /eigene Berufsausübung der Gefängnis- aufseherinnen und Krankenwärterinnen	82
5	Telegrafien- und Expeditionsgehilfinnen bei den badischen Verkehrs- anstalten 1864–1871	93
6	Personal der Reichspost im Telegrafendienst 1897–1908	99
7	Personal der Reichspost im Fernsprechbetrieb 1897–1908	107
8	Telegrafien- und Expeditionsgehilfinnen bei der badischen Eisenbahn- verwaltung 1872–1914	113
9	Gehalt des Telegrafien- und Expeditionspersonals in Baden 1863–1871 ..	127
10	Gehalt des Telegrafienpersonals bei der badischen Eisenbahn von 1874 bis 1914	128
11	Gehalt der vom Reich übernommenen badischen Telegrafistinnen	129
12	Jahresgehälter der nicht etatmäßigen Telegrafien-, Fernsprech- und Post- gehilfinnen im Vergleich zu den Gehilfen und nicht etatmäßigen Assi- stenten	129
13	Gehalt der etatmäßig angestellten Telegrafien-, Fernsprech- und Postge- hilfinnen und der Post- und Telegrafienassistenten	129
14	Soziale Herkunft der Reichspostbeamtinnen in Baden 1891–1914 (in Prozent)	138
15	Zahl der Lehrerinnen an den Volksschulen in Baden 1880–1914	152
16	Lehrerinnen und Lehrer an den Volksschulen in Baden 1880–1914	152
17	Soziale Herkunft der Volksschullehrerinnen und Lehrerseminaristen in Baden 1854–1919 (in Prozent)	204
18	Soziale Herkunft der männlichen und weiblichen Absolventen der Leh- rerseminare in Baden 1907/1910 (in Prozent)	206

Abbildungsnachweise

- Einband oben: Bundesarchiv Koblenz Bild 146/73/30D/44
 Einband unten: Stadtarchiv Bruchsal 335/64
 Abb. 1: Stadtarchiv Bruchsal, Sammlung Habermann 275/11
 Abb. 2 und 3: Generallandesarchiv Karlsruhe J-B/Illenau/4
 Abb. 4: Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin 2-T15-T1–1890
 Abb. 5: Stadtarchiv Karlsruhe 8/PBS IV 255

Abkürzungen und Siglen

Abg.	Abgeordneter
Abt.	Abteilung
ADA	Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie
ADF	Allgemeiner Deutscher Frauenverein
Allg.	Allgemein(e)
Art.	Artikel
B./b.	badisch/badische
Bad JSt	Badische Justiz-Statistik
BadLP	Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogtums Baden. Protokolle der Ersten und Zweiten Kammer.
Bad. Schulst.	Badische Schulstatistik
BAKo	Bundesarchiv Koblenz
BAPo	Bundesarchiv Potsdam
BDF	Bund deutscher Frauenvereine
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BH	Beilagenheft
Ders./Dies.	Derselbe/Dieselbe
ebd.	ebenda
etatm.	etatmäßig/e/er
fl.	Gulden (Florin)
Frh.	Freiherr
G.	Großherzogtum/Großherzoglich
GLAK	Generallandesarchiv Karlsruhe
G. u. VBl	Gesetzes- und Verordnungsblatt
Handelsm.	Handelsministerium
Hg./Hgg./hg.	Herausgeber/in/innen/herausgegeben
HLA	Helene-Lange-Archiv Berlin
Innenm.	Innenministerium
JBF	Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion
Jg.	Jahrgang
Justizm.	Justizministerium
k. A.	keine Angaben
K.H.	Königliche Hoheit
M.	Mark
Masch.	Maschinenschriftlich
M. d. G. H.	Ministerium des Großherzoglichen Hauses
OPD	Oberpostdirektion
PA	Postamt
PH	Protokollheft
Prot.	Protokoll
Reg.	Regierung
RegBl	Kur-Badisches/Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt
RGBl	Reichsgesetzblatt

XII

RPA	Reichspostamt Berlin
Sess.	Session
Sitz.	Sitzung
Staatsm.	Staatsministerium
StadtAFr	Stadtarchiv Freiburg
StadtAKa	Stadtarchiv Karlsruhe
StadtAKn	Stadtarchiv Konstanz
StadtAMa	Stadtarchiv Mannheim
StAFr	Staatsarchiv Freiburg
Stat.	Statistik
Stat. JB	Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden
sten.	stenographisch/es
St. u. RegBl	Staats- und Regierungsblatt
Ta.	Taler
Tit.	Titel
UAFr	Universitätsarchiv Freiburg
UBH	Universitätsbibliothek Heidelberg
VBl	Verordnungsblatt der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten. Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen
VBlOR	Verordnungsblatt des Großherzoglich Badischen Oberschulrats
VDFE	Verband deutscher Frauenbildungs- und Erwerbsvereine
VDSB	Verein Deutscher Strafanstaltsbeamten
VRPT	Verband der Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen
x.	Kreuzer
Zug.	Zugang

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Berlin

Helene-Lange-Archiv (HLA)
Bund Deutscher Frauenvereine

Freiburg

Staatsarchiv Freiburg (StAFr)
Heil- und Pflegeanstalt Illenau, Abt. B 821
Heil- und Pflegeanstalt Konstanz, Abt. B 822

Stadtarchiv Freiburg (StadtAFr)
Adreß-Kalender

Universitätsarchiv Freiburg (UAFr)
Theologische und Medizinische Fakultät

Heidelberg

Universitätsbibliothek Heidelberg (UBH)
Handschriftenabteilung Nachlaß Marie Baum

Karlsruhe

Generallandesarchiv Karlsruhe (GLAK)
Badische Dienerakten, Abt. 76
Badische Oberpostdirektion, Abt. 418
Baudirektion, Abt. 422
Bezirks- und Landratsamt Bruchsal, Abt. 344
Bezirks- und Landratsamt Heidelberg, Abt. 356
Bezirksamt Durlach, Abt. 348
Bezirksamt Mannheim, Abt. 362
Bruchsal, Amt und Stadt, Abt. 133
Eisenbahndirektion Karlsruhe, Abt. 421
Finanz- und Handelsministerium, Abt. 237
Geheimes Kabinett, Abt. 60
Geheimes Kabinett der Großherzogin Luise, Abt. 69
Generaladjutantur, Abt. 59
Generalintendanz der Civilliste, Abt. 56
Heil- und Pflegeanstalten, Abt. 463
Innenministerium, Abt. 236
Justizministerium, Abt. 234

XIV

Kriegsministerium, Abt. 238
Landtag, Erste Kammer, Abt. 231a
Landtag, Zweite Kammer, Abt. 231
N(achlaß)/Muser
Oberschulrat, Kultusministerium, Abt. 235
Post- und Telegraphenämter, Abt. 420
Regierungspräsidium Karlsruhe, Versorgungsakten sämtlicher Beamten, Abt. 466
Reichsoberpostdirektion Karlsruhe, Abt. 419
Rotes Kreuz, Badischer Frauenverein, Abt. 443
Staatsministerium, Abt. 233
Zuchthaus Bruchsal, Abt. 311

Stadtarchiv Karlsruhe (StadtAKa)

Schulrechnungen Abt. 2 R 3214ff

Koblenz

Bundesarchiv Koblenz (BAKo)

Kl(eine). Erw(erbungen). 258-1
Personalakten der Reichspost

Konstanz

Stadtarchiv Konstanz (StadtAKn)

Adreßbücher

Mannheim

Stadtarchiv Mannheim (StadtMa)

Adreß-Kalender
Familienstandsbögen

Potsdam

Bundesarchiv Potsdam (BAPo)

Reichspostministerium

Gedruckte Quellen und Literatur

- ADAMS, Carole E.: *Women Clerks in Wilhelmine Germany: Issues of Class and Gender*. Cambridge/New York/New Rochelle/Melbourne/Sydney 1988.
- ALBISETTI, James C. (1985): *Frauen und akademische Berufe im kaiserlichen Deutschland*. In: *Frauenbilder und Frauenwirklichkeit*, hg. von Ruth-Ellen BOETCHER JOERES u.a. Düsseldorf 1985, S. 256–303.
- DERS. (1994): *Deutsche Lehrerinnen des 19. Jahrhunderts im internationalen Vergleich*. In: *Frauen zwischen Familie und Schule*, hg. von Juliane JACOBI. Köln 1994, S. 29–54.
- DERS. (1996): *Professionalisierung von Frauen im Lehrberuf*. In: *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, hg. von Elke KLEINAU/Claudia OPITZ. Bd. 2, Frankfurt/M. 1996, S. 189–200.
- Allgemeine Dienstanweisung für Post und Telegraphie (ADA). Berlin 1882–1909, Abschnitt X.
- Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medicin 1 (1844) – 34 (1877).
- ALTMANN-GOTTHEINER, Elisabeth: *Die Lage der Staatsbeamtinnen in Deutschland*. In: *Die Frau* 15 (1907/08), S. 356–368.

- Angestellte in Illenau 1857. In: Mitteilungen des badischen ärztlichen Vereins 12 (1858) Nr. 23.
- Anstellung von Frauen im Post-, Telegraphen- und Telefonbetrieb (= Abdruck der Diskussion über das Budget der Reichspost im Deutschen Bundestag am 19.01. 1898). In: Deutsche Verkehrszeitung 22 (1898), S. 25 und 33.
- APPEL, Julius: Der Vollzug der Freiheitsstrafen in Baden. Diss. jur. Freiburg/Br. Karlsruhe 1905.
- Die Arbeitsverhältnisse der in Heilanstalten im Krankenpflagedienste beschäftigten Personen nach dem Stande vom 15. August 1910. In: Reichs-Arbeitsblatt 12 (1914) Nr. 4, S. 322–326.
- Archiv für Post und Telegraphie. Beiheft zum Amtsblatt des Reichs-Postamts. Berlin, Jg. 4 (1876) – 68 (1940). Vorgänger: Deutsches Postarchiv. Berlin, Jg. 1 (1873) – 3 (1875).
- Archiv für die Rechtspflege und Gesetzgebung im Großherzogthum Baden. Freiburg/Br., Jg. 1 (1830) – 4 (1837).
- AREND, D.: Correspondenzen. Beschäftigung bei der Post im ehemaligen Herzogthum Hannover. In: Der Frauen-Anwalt 2 (1872/73), S. 281f.
- ARNSPERGER: Die Heil- und Pflgeanstalt Pforzheim 1857 und 1858. In: Mitteilungen des badischen ärztlichen Vereins 13 (1859) Nr. 3 und 5.
- ARON, Cindy S. (1981): „To Barter their Souls for Gold“: Female Clerks in Federal Government Offices, 1862–1890. In: The Journal of American History 67 (1981) Nr. 4, S. 835–853.
- DIES. (1987): Ladies and Gentlemen of the Civil Service. Middle-Class Workers in Victorian America. New York/Oxford 1987.
- ASCHE, Susanne (1992): Fürsorge, Partizipation und Gleichberechtigung – die Leistungen der Karlsruherinnen für die Entwicklung zur Großstadt (1859–1914). In: Karlsruher Frauen 1715–1945. Eine Stadtgeschichte. Karlsruhe 1992, S. 171–256.
- DIES. (1995): Disziplinierung und Emanzipation. Kommunale Bildungspolitik für Mädchen und Frauen im Großherzogtum Baden. In: Stadt und Bildung, hg. von Bernhard KIRCHGÄSSNER/Hans-Peter BECHT. Sigmaringen 1997, S. 119–136.
- Ausschliessung der Frauen aus dem Telegraphendienst. Miscellen, Pressebericht. In: Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen, Jg. 5 (1865) Nr. 26, S. 324.
- BACH, Wilhelm Carl: Die Lehrerinnenfrage. Elberfeld 1905.
- BACHRACH, Susan D. (1981): The Feminization of the French Postal Service 1750–1914. Diss. Univ. of Wisconsin. Madison 1981.
- DIES. (1984): Dames Employées. The Feminization of Postal Work in Nineteenth-Century France. New York 1984.
- Baden. Land – Staat – Volk 1806–1871, hg. vom Generallandesarchiv Karlsruhe. Karlsruhe 1980.
- Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen. 4. Aufl. Karlsruhe 1909.
- Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung nebst dem Etatgesetz. Karlsruhe 1888.
- Badische Biographien, hg. von Friedrich von WEECH. Teil 1–5, Heidelberg, Karlsruhe 1875–1906.
- Die badische Fabrikinspektion. In: Frankfurter Zeitung v. 16.01. 1907.
- Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979.
- Badische Justiz-Statistik einschließlich Gefängnis-Statistik, bearb. im Großherzoglichen Justizministerium. Karlsruhe, 1906 (1907), 1909 (1910) -1913 (1914).
- Badische Schulblätter. Organ für die Interessen der Erziehung und des Unterrichts, Jg. 1 (1884) – 6 (1889). Fortsetzung: Südwestdeutsche Schulblätter.
- Der badische Schulbote. Eine Zeitschrift für Erziehung und Unterricht, hg. von Karl GRUBER, Jg. 1 (1846) und 2 (1847). Fortsetzung: Neuer badischer Schulbote. Badischer Schulbote.
- Badische Schulstatistik. 1. Heft, bearb. vom Großherzoglichen Oberschulrat, Karlsruhe 1905. 2. Heft, bearb. v. Ministerium für Kultus und Unterricht, Karlsruhe 1914.
- Badische Schulzeitung. Vereinsblatt des badischen Lehrervereins. Karlsruhe 1861–1897.
- Badischer Schulbote, Jg. 7 (1856) – 12 (1861). Vorgänger: Der badische Schulbote. Neuer badischer Schulbote.

- Badisches Kirchenblatt, Jg. 1 (1833)–6 (1838), ab Jg. 3 mit Zusatz: eine Zeitschrift für Protestanten und Katholiken. Fortsetzung: Badisches Kirchen- und Schulblatt.
- Badisches Kirchen- und Schulblatt, Jg. 7 (1839)–13 (1845). Vorgänger: Badisches Kirchenblatt.
- BÄHLER, Anna: „Was sie wollten, wollten sie stark und ganz“. Geschichte des Schweizerischen Lehrerinnenvereins. Bern 1992.
- Bahnbeamtinnen (Österreich). In: Documente der Frauen, hg. von Auguste FICKERT/Marie LANG/Rosa MAYREDER. Wien, Bd. 2 (1899) Nr. 18, S. 475–480.
- BAJOHR, Stefan/RÖDIGER-BAJOHR, Kathrin: Die Diskriminierung der Juristin in Deutschland bis 1945. In: Kritische Justiz 13 (1980), S. 39–50.
- BARTHEL, Nadja: Die Verbeamtung von Frauen 1864 bis 1914 im Post- und Telegraphendienst. Unveröff. Magisterarbeit im Fachbereich Geschichte an der Universität Konstanz 1988.
- BAUM, Marie (1906): Drei Klassen von Lohnarbeiterinnen in Industrie und Handel der Stadt Karlsruhe. Karlsruhe 1906.
- DIES. (1909): Die Frau in der Gewerbeaufsicht. (o. O.), Patria-Verlag 1909.
- DIES. (1927): Die Stellung der Gewerbeaufsicht in dem Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes. In: Soziale Praxis 36 (1927) Nr. 15, S. 1288–1291.
- DIES. (1950): Rückblick auf mein Leben. Heidelberg 1950.
- BÄUMER, Gertrud: Lehrerinnenbildung. In: Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, hg. von Wilhelm REIN. Bd. 5, 2. Aufl. Langensalza 1906, S. 453–487.
- BECK, Clemens: Die Geschichte der Heil- und Pflegeanstalt Illenau unter Ch. Fr. W. Roller (1802–1878). Diss. med. Freiburg/Br. 1983.
- BECK, Ulrich: Risikogesellschaft. Auf dem Weg in eine andere Moderne. Frankfurt/M. 1986.
- BECK-BERNARD, Lina: Über Frauengefängnisse. St. Gallen 1869.
- BECKE-KLÜCHTZNER, Edmund von der: Stamm-Tafeln des Adels des Großherzogthums Baden. Baden-Baden 1886.
- BECKER, Aenne: Die Frau bei der Deutschen Bundespost und ihre Vertretung durch die Deutsche Postgewerkschaft. In: Deutsche Postgewerkschaft: Protokoll des ersten Bundesfrauentags der DPG vom 23.–24. April 1956 in Frankfurt/M. Frankfurt/M. 1956, S. 39–59.
- BECKER, Bernd: Öffentliche Verwaltung. Lehrbuch für Wissenschaft und Praxis. Percha 1989.
- BECKER, Josef: Liberaler Staat und Kirche in der Ära von Reichsgründung und Kulturkampf. Geschichte und Strukturen ihres Verhältnisses in Baden 1860–1876. Mainz 1973.
- BEILNER, Helmut: Die Emanzipation der bayerischen Lehrerin. Aufgezeigt an der Arbeit des bayerischen Lehrerinnenvereins (1898–1933). München 1971.
- Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung im Großherzogtum Baden. Karlsruhe, Heft 1 (1855)–46 (1904).
- BENDER, Augusta: Auf der Schattenseite des Lebens. Jugendgeschichte einer Autodidaktin. 2 Bände, Baden-Baden 1913.
- BERNHARDT, Martin: Die Betriebsunfälle der Telephonistinnen. Berlin 1906.
- BERTHO, Catherine: Télégraphes et téléphones de Valmy au microprocesseur. Paris 1981.
- BERTINOTTI, Dominique: Carrières féminines et carrières masculines dans l'administration des postes et télégraphes à la fin du XIXe siècle. In: Annales E.S.C. 40 (1985), S. 625–640.
- Beschäftigung von Postgehilfinnen bei Ämtern III. In: Deutsche Postzeitung Jg. 20 (1909) Nr. 39, S. 1264–1265 und Nr. 48, S. 1573f.
- Die Beschäftigung von Frauen im englischen Staats-Dienst. In: Der Frauen-Anwalt 2 (1872/73), S. 172–174.
- Die Beschäftigung von Frauen im Postdienste. In: L'Union Postale. Journal publié par le Bureau international de l'Union generale des postes. Bern 1876, Nr. 15, S. 253–271.
- Die Beschäftigung von Frauen im preußischen Staatseisenbahndienst. In: Deutsches Postarchiv Jg. 1 (1873), S. 101–103.
- Die Beschäftigung von Frauen im Telegraphen- und Fernsprehdienst in den zum internationalen Telegraphenverein gehörigen Ländern. In: Archiv für Post und Telegraphie 28 (1900), S. 543–549 und 585–595.

- Die Beschäftigung weiblicher Personen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. In: Deutsche Verkehrszeitung 1898, S. 52f., 90f., 102f. und 112f.
- Die Beschäftigung weiblicher Personen im Post- und Telegraphendienst. In: Blätter des Badischen Frauenvereins Jg. 12 (1898) Nr. 16, S. 358–360.
- Die Beschäftigung weiblicher Personen im Reichs-Post- und Telegraphendienst. In: Deutsche Verkehrszeitung 1905, Nr. 23 und 24.
- Bestimmungen über die Verwendung von Maschinenschreiberinnen bei Gerichten und Notariaten. In: Badische Rechtspraxis Nr. 8 (1906), S. 111f.
- BIRLINGER-TÖGEL, Martina: Die Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen. Die Geschichte ihrer Planung, ihres Baues und ihrer Entwicklung bis zum Jahr 1945. Diss. med. Freiburg/Br. 1986.
- BISCHOFF, Klaudia: Frauen in der Krankenpflege. Zur Entwicklung von Frauenrolle und Frauenberufstätigkeit im 19. und 20. Jahrhundert. Frankfurt/M./New York 1984.
- BITTMANN, Karl: Die Badische Fabrikinspektion im ersten Vierteljahrhundert ihrer Tätigkeit 1879 bis 1903. Karlsruhe 1905.
- BLASIUS, Dirk (1976): Bürgerliche Gesellschaft und Kriminalität. Zur Sozialgeschichte Preußens im Vormärz. Göttingen 1976.
- DERS. (1980): Der verwaltete Wahnsinn. Eine Sozialgeschichte des Irrenhauses. Frankfurt/M. 1980.
- DERS. (1994): „Einfache Seelenstörung“. Geschichte der deutschen Psychiatrie 1800–1945. Frankfurt/M. 1994.
- BLÄSS, K.: Knaben und Mädchen? Lehrer oder Lehrerin? Oder: Wohin sollen Eltern ihre Mädchen in die Schule schicken? Pädagogische Erörterungen über die Erziehung des weiblichen Geschlechts in den katholischen Elementarschulen. Säckingen 1866.
- Blätter für Gefängniskunde. Organ des Vereins der Deutschen Strafanstaltsbeamten, Jg. 1 (1865) – 75 (1944).
- Blätter für Post und Telegraphie. Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphenbeamten. Berlin, Jg. 1 (1905) – 10 (1914).
- BLOCHMANN, Maria W.: „Laß dich gelüsten nach der Männer Weisheit und Bildung“. Frauenbildung als Emanzipationsgelüste 1800–1918. Pfaffenweiler 1990.
- BLUNTSCHLI, Johann Caspar (1858): Artikel „Frauen“. In: Deutsches Staats-Wörterbuch, hg. von DEMS./Karl BRATER. Bd. 3, Stuttgart/Leipzig 1858, S. 722–728.
- DERS. (1868): Das Verhältnis des Staates zu den Frauen. In: DERS.: Allgemeines Staatsrecht. Bd. 1, 4. Aufl. München 1868, S. 196–200.
- DERS. (1880): Die Individuen im Staate. In: DERS.: Deutsche Staatslehre und die heutige Staatenwelt. 2. Aufl. Nördlingen 1880, S. 65f.
- BOAK, Helen: The State as an Employer of Women in the Weimar Republic. In: The State and Social Change in Germany, 1880–1980, hg. von William R. LEE/Eve ROSENHAFT. New York/Oxford/München 1990, S. 61–98.
- BOCKS, Wolfgang: Die badische Fabrikinspektion. Arbeiterschutz, Arbeiterverhältnisse und Arbeiterbewegung in Baden 1879 bis 1914. Freiburg/Br./München 1978.
- BOGERTS, Hildegard: Bildung und berufliches Selbstverständnis lehrender Frauen in der Zeit von 1885 bis 1920. Frankfurt/M. u. a. 1977.
- BÖLLING, Rainer (1978): Volksschullehrer und Politik. Der deutsche Lehrerverein 1918–1933. Göttingen 1978.
- DERS. (1983): Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Göttingen 1983.
- BRANDT, Friedrich: Illenau in den sechs ersten Jahrzehnten seiner Wirksamkeit. Karlsruhe 1903.
- BRAUER, Johann N.F.: Erläuterungen über den Code Napoléon und die Großherzoglich Badische bürgerliche Gesetzgebung. Carlsruhe 1809–1812.
- BRAUER, Wilhelm/JAGEMANN, Ludwig von: Criminallexikon. Nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung in Deutschland. Erlangen 1854.
- BRAUN, FRANZ: 'Die Frau im Staatsdienst' dargestellt an den Verhältnissen bei der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Diss. jur. Würzburg. Berlin 1912.

- BRAUN, Kathrin: *Gewerbeordnung und Geschlechtertrennung. Klasse, Geschlecht und Staat in der frühen Arbeiterschutzesetzgebung. Baden-Baden 1993.*
- BRAUNSCHWEIG, Sabine: „Wir waren wie eine Familie“. Das Psychiatriepflegepersonal der Heil- und Pflgeanstalt Friedmatt in Basel in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. In: *Frauen und Öffentlichkeit*, hg. von Mireille OTHENIN-GIRARD u.a. Zürich 1991, S. 185–196.
- BREHMER, Ilse (Hg.): *Lehrerinnen. Zur Geschichte eines Frauenberufes. München/Wien/Baltimore 1980.*
- DIES./EHRICH, Karin: *Mütterlichkeit als Profession? Bd.2: Kurzbiographien. Pfaffenweiler 1993.*
- BREIDENSTEIN, Werner: *Personal im öffentlichen Dienst am 30.06. 1991. In: Wirtschaft und Statistik 10 (1992), S. 740–747.*
- BRINKER-GABLER, Gisela (Hg.): *Frauenarbeit und Beruf. Frankfurt/M. 1979.*
- BRUNNER-SCHUBERT, Isolda: 1865: „Wie man leben muß, um leben zu können“. Die kleinen Beamten in der großherzoglich badischen Haupt- und Residenzstadt. In: *Alltag in Karlsruhe*, hg. von Heinz SCHMITT. Karlsruhe 1990, S. 128–161.
- BÜHLMANN, Yvonne/ZATTI, Kathrin: *Frauen im schweizerischen Telegraf- und Telefonwesen 1870–1914. Zürich 1992.*
- BURSTYN, Joan N.: *Victorian Education and the Ideal of Womanhood. London/Totowa, NJ 1980.*
- BUSS, Else: *Die Frauenarbeit im Dienst der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und ihre Entwicklung während des Krieges. Diss. Göttingen 1919.*
- BUSSEMER, Herrad-Ulrike (1979): *Bürgerliche und proletarische Frauenbewegung (1865–1914). In: Frauen in der Geschichte*, hg. von Annette KUHN/Gerhard SCHNEIDER. Bd. 1: *Frauenrechte und die gesellschaftliche Arbeit der Frauen im Wandel. Düsseldorf 1979, S. 34–55.*
- DIES. (1985): *Frauenemanzipation und Bildungsbürgertum. Weinheim/Basel 1985.*
- DIES. (1988): *Bürgerliche Frauenbewegung und männliches Bildungsbürgertum 1860–1880. In: Bürgerinnen und Bürger*, hg. von Ute FREVERT. Göttingen 1988, S. 190–209.
- BÜTTNER, Rosalie: *Die Lehrerin. Forderungen, Leistungen, Aussichten in diesem Berufe. Leipzig 1899.*
- CAPLAN, Jane (1979): „The Imaginary Universality of Particular Interests“. The „Tradition“ of the Civil Service in German History. In: *Social History 4 (1979), S. 299–317.*
- DIES. (1990): *Profession as Vocation. The German Civil Service. In: German Professions 1800–1950*, hg. von Geoffrey COCKS/Konrad H. JARAUSCH. New York 1990, S. 163–182.
- Centralblatt des Bundes Deutscher Frauenvereine, Jg. 1 (1899/1900) – 15 (1914/15).*
- COHN, Samuel (1981): *Feminization of Clerical Labor in Great Britain. A Contrast of Two Large Clerical Employers (1857–1937). Great Western Railway and General Post Office. Diss. Univ. of Michigan. Ann Arbor 1981.*
- DERS. (1985): *The Process of Occupational Sex-Typing. The Feminization of Clerical Labor in Great Britain. Philadelphia 1985.*
- COSTAS, Ilse: *Das Verhältnis von Profession, Professionalisierung und Geschlecht in historisch vergleichender Perspektive. In: Profession und Geschlecht*, hg. von Angelika WETTERER. Frankfurt/M./New York 1992, S. 51–82.
- DAHMS, Gustav: *Die Frau im Staats- und Gemeindedienst. Berlin 1895.*
- DANZ, Gisela: *„Auf Kosten des zart Frauenhaften“. Ein Rückblick auf 200 Jahre Mädchenbildung und Lehrerinnenberuf in Baden-Württemberg. Bergatreute 1992.*
- DAVIES, Margery (1974): *Women's Place is at the Typewriter. The Feminization of the Clerical Labor Force. In: Radical America Bd. 8 (1974) Nr. 4, S. 1–28.*
- DIES. (1988): *Women Clerical Workers and the Typewriter. The Writing Maschine. In: Technology and Women's Voices*, hg. von Chris KRAMARAE. New York 1988, S. 29–40.
- DAVIN, Anna: *Telegraphists and Clerks. In: Bulletin of the Society for the Study of Labour History. Edinburgh, Nr. 26 (1973), S. 7–9.*
- DEACON, Desley (1982): *The Employment of Women in the Commonwealth Public Service.*

- The Creation and Reproduction of a Dual Labour Market. In: *Australian Journal of Public Administration* 41 (1982), S. 232–250.
- DERS. (1983): *Women, Bureaucracy, and the Dual Labour Market*. In: *Public Sector Administration: New Perspectives*, hg. von A. KOUZIM. Melbourne 1983, S. 165–182.
- DERS. (1986): *State Formation, the New Middle Class, and the Dual Labour Market. Women Clerks in an Australian Bureaucracy 1880–1930*. In: *Research in Politics and Society* 2 (1986), S. 247–266.
- De l'emploi des femmes dans le service télégraphique et téléphonique. In: *Journal télégraphique* Bd. 23, Jg. 31 (1899) Nr. 8–10.
- DELHOME, Danielle/GAULT, Nicole/GONTHIER, Josiane: *Les premières institutrices laïques*. Paris 1980.
- Deutsche Postzeitung. Organ des Verbandes deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten. Berlin, Jg. 4 (1893) – 17 (1906). Vorgänger: *Zeitschrift des Verbandes deutscher Post- und Telegraphen-Assistenten*. Fortsetzung: *Deutsche Postzeitung. Organ des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten*. Berlin, Jg. 18 (1907)–25 (1914).
- Deutsche Verkehrszeitung. Organ für das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnwesen und für die Interessen der deutschen Verkehrs-Beamten, Jg. 1 (1877) – 32 (1908).
- Deutscher Frauen-Anwalt, 11 (1880) – 13 (1882). Vorgänger: *Der Frauen-Anwalt. Frauen-Anwalt*.
- Deutsches Postarchiv, Jg. 1 (1873)–3 (1875). Fortsetzung: *Archiv für Post und Telegraphie*.
- Dienstordnung für das höhere und niedere Dienpersonal der Weiberstrafanstalt Bruchsal. Karlsruhe 1868.
- Dienstordnung für die Großherzogliche Siechenanstalt in Pforzheim, nebst den besonderen Dienstweisungen für die Unterbeamten. Pforzheim 1850.
- DIEZ, Carl A. (1843a): *Ueber den Bau einer neuen Männerstrafanstalt für das Großherzogthum Baden*. In: *Jahrbuch der Gefängniskunde und Besserungsanstalten* 2 (1843) H. 2, S. 326–339.
- DERS. (1843b): *Ueber den Einfluß der Gefangenschaft auf die Gesundheit*. In: *Annalen der Staatsarzneikunde* 8 (1843) H. 3, S. 419–498.
- DERS. (1857): *Ueber Verwaltung und Einrichtung der Strafanstalten mit Einzelhaft und die Verbesserungen deren diese Haftart bedürftig und fähig ist*. Karlsruhe 1857.
- DOERNER, Josephine: *Neun Jahrzehnte Frauenbeschäftigung bei der Postverwaltung*. In: *Jahrbuch des Postwesens* 7 (1956/57), S. 377–402.
- DOHMEN, K.: *Einfluß der Dienststunden auf die Leistungsfähigkeit der Fernsprechbeamten*. In: *Archiv für Frauenarbeit* 1 (1913), S. 351–364, und in: *Zeitschrift für angewandte Psychologie* 9 (1915), S. 589–593.
- DOHRN, Susanne (1985): *Über den mangelnden Zusammenhang zwischen Büromechanisierung und Frauenarbeit. Die ersten weiblichen Angestellten der Bank of England*. In: *Historische Bürowelt* 9 (1985), S. 24–28.
- DIES. (1986): *Die Entstehung weiblicher Büroarbeit in England 1860 bis 1914*. Frankfurt/M./New York 1986.
- DÖRNER, Klaus: *Bürger und Irre. Zur Sozialgeschichte und Wissenschaftssoziologie der Psychiatrie*. Frankfurt/M. 1969, 2. Aufl. 1984.
- DREHSEL, Wiltrud U.: *Die Professionalisierung des „Schulstands“ und die „unbrauchbar gewordenen“ Elementarlehrerinnen*. In: *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*, hg. von Elke KLEINAU/Claudia OPITZ. Bd. 2: *Vom Vormärz bis zur Gegenwart*, Frankfurt/M. 1996, S. 161–173.
- DREWITZ, Ingeborg (Hg.): *Die deutsche Frauenbewegung. Die soziale Rolle der Frau im 19. Jahrhundert und die Emanzipationsbewegung in Deutschland*. Bonn 1983.
- DUDEN, Barbara/HAUSEN, Karin: *Gesellschaftliche Arbeit – geschlechtsspezifische Arbeitsteilung*. In: *Frauenrechte und die gesellschaftliche Arbeit der Frauen im Wandel (Frauen in der Geschichte [1])*, hg. von Annette KUHN/Gerhard SCHNEIDER. Bd. 1, Düsseldorf 1979, S. 11–33.

- ECKERT, Ludwig: Das badische Beamtenrecht. Freiburg/Br. 1897.
- EHRICH, Karin: Städtische Lehrerinnenausbildung in Preußen. Eine Studie zu Entwicklung, Struktur und Funktionen am Beispiel der Lehrerinnen-Bildungsanstalt Hannover. 1856–1926. Frankfurt/M./Berlin/Bern 1995.
- DIES./VAUTH, Friederike: Kampf um eine bessere Lehrerinnenausbildung. In: Lehrerinnen, hg. von Ilse BREHMER. München/Wien/Baltimore 1980, S. 80–105.
- EIBACH, Joachim: Der Staat vor Ort. Amtmänner und Bürger im 19. Jahrhundert am Beispiel Badens. Frankfurt/M./New York 1994.
- ELLWEIN, Thomas: Das Dilemma der Verwaltung. Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreform in Deutschland. Mannheim/Leipzig/Wien/Zürich 1994.
- ELSÄSSER, Konrad: Die badische Sozialdemokratie 1890 bis 1914. Zum Zusammenhang von Bildung und Organisation. Marburg 1978.
- Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, hg. unter Mitwirkung von PALMER und WILDERMUTH von K.A. SCHMID. Bd. 4: Lehrerin, Mädchenerziehung und Höhere Mädchenschule, Gotha 1865, 2. Aufl. 1876.
- Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, hg. von Wilhelm REIN. 7 Bände, Langensalza 1895–1899, 2. Aufl. 10 Bände, 1902–1911.
- ENGELBERG, Friedrich von: Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden. Vortrag 1900. In: Blätter für Gefängniskunde 35 (1901), S. 37–61.
- ERHARDT, C. (1845a): Die Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt Illenau im Grossherzogthum Baden. In: Annalen der Staatsarzneikunde 10 (1845), S. 615–628.
- DERS. (1845b): Die Siechen-Anstalt zu Pforzheim. In: Annalen der Staatsarzneikunde 10 (1845), S. 629–638.
- EVANS, Richard J. (1976): *The Feminist Movement in Germany 1894–1933*. London 1976.
- DERS. (1979): *Sozialdemokratie und Frauenemanzipation im deutschen Kaiserreich*. Berlin/Bonn 1979.
- DERS. (1986): *The Concept of Feminism*. In: *German Women in the Eighteenth and Nineteenth Centuries*, hg. von Ruth-Ellen B. JOERES/Mary Jo MAYNES. Bloomington 1986, S. 247–268.
- FASOLI, Hemma: *Zum Strafverfahrensrecht und Gefängniswesen im 19. Jahrhundert: der Jurist Ludwig von Jagemann (1805–1853)*. Kehl/Straßburg 1985.
- FAULSTICH, Heinz: *Von der Irrenfürsorge zur „Euthanasie“*. Geschichte der badischen Psychiatrie bis 1945. Freiburg/Br. 1993.
- FEINMAN, Clarice: *Sex Role Stereotypes and Justice for Women*. In: *Crime and Delinquency* 25 (1979) H. 1, S. 87–94.
- FENSKÉ, Hans (1985): *Bürokratie in Deutschland. Vom späten Kaiserreich bis zur Gegenwart*. Berlin 1985.
- DERS. (1992): *Baden 1830 bis 1860*. In: *Handbuch der baden-württembergischen Geschichte*. Bd. 3, hg. von Hansmartin SCHWARZMAIER u.a., Stuttgart 1992, S. 79–132.
- Der Fernsprecher*. Organ für die Interessen der Beamtinnen der Post, Telegraphie, Telephonie und der Eisenbahn Deutschlands und Österreichs. Breslau, Jg. 1 (1905) – 8 (1912).
- Fernsprechregeln oder der Angeschlossene, wie er sein soll. Zugleich Winke für Anschlußlustige*. Von einem Postmann. Berlin 1883, 2. Aufl. 1884.
- Festschrift St. Ursula Gymnasium in Freiburg 1696–1971*, hg. anlässlich des Schuljubiläums und der Einweihung des Neubaus. Freiburg/Br. 1971.
- Festschrift zur Feier des 50jährigen Jubiläums der Anstalt Illenau*. Heidelberg 1892.
- FEYERABEND, Ernst: *50 Jahre Fernsprecher in Deutschland*. 1877–1927. Berlin 1927.
- FISCHER, Dr.: *Zur Geschichte der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim vom Jahr 1803 bis jetzt*. In: *Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin* 43 (1878), S. 353–366.
- FISCHER, Marie: *Aus den Anfängen der Frauenarbeit im Post- und Fernmeldewesen*. In: *Zeitschrift für das Post- und Fernmeldewesen* 16 (1964), S. 622–626.
- FISCHER, Max (1909): *Denkschrift über den gegenwärtigen Stand der Irrenfürsorge in Baden*. Karlsruhe 1909.

- DERS. (1914): Die badische Irrenfürsorge in Geschichte und Gegenwart. In: Die Irrenpflege 18 (1914) Nr. 2, S. 29–39.
- FISCHER, Paul David: Die Verkehrsanstalten des Reichs. In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege des Deutschen Reichs 2 (1873), S. 246–250.
- FISCHER, Wolfram (1962): Der Staat und die Anfänge der Industrialisierung in Baden 1800–1850. Berlin 1962.
- DERS. (1992): Die Industrialisierung und ihre Probleme. In: Aufruhr und Entsagung. Vormärz 1815–1848 in Baden und Württemberg, hg. von Otto BORST. Stuttgart 1992, S. 128–146.
- Forderung nach einer staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt. In: Badische Landeszeitung v. 20.08. 1863.
- Die Förderung und Ausgestaltung der hauswirtschaftlichen Unterweisung (Schriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt 2). Berlin 1908.
- FOUCAULT, Michel: Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt/M. 1976.
- Die Frau. (Später: Organ des Bundes deutscher Frauenvereine.) Monatsschrift für das gesamte Frauenleben unserer Zeit. Berlin, Jg. 1 (1893/94) – 51 (1943/44).
- Die Frau in der Post- und Telegraphenverwaltung von 1864 bis 1917, ihre bisherigen Dienste und ihre Wünsche für künftige Tätigkeit. Denkschrift, hg. vom Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen. 2. Aufl. Berlin 1917.
- Die Frauen im öffentlichen Dienst. In: Deutsche Verkehrszeitung 2 (1878) Nr. 42.
- Der Frauen-Anwalt. Organ des Verbandes Deutscher Frauen-Bildungs- und Erwerbs-Vereine. Berlin, Jg. 1 (1870/71) – 6 (1875/76). Fortsetzung: Frauen-Anwalt, Jg. 7 (1876/77) – 10 (1879/80). Fortsetzung: Deutscher Frauen-Anwalt.
- Die Frauenbewegung. Revue für die Interessen der Frauen. Berlin, Jg. 1 (1895) – 25 (1919).
- Fräulein vom Amt. [Katalog zur Ausstellung „Fräulein vom Amt“ im Deutschen Postmuseum, Frankfurt/Main], hg. von Helmut GOLD/Annette KOCH. München 1993.
- FREEDMAN, Estelle: Their Sisters' Keepers. Women's Prison Reform in America 1830–1930. Ann Arbor 1981.
- FRESSLE, Paul: Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal. Freiburg/Br. 1970.
- FREVERT, Ute (1979): Vom Klavier zur Schreibmaschine. Weiblicher Arbeitsmarkt und Rollenzuweisung am Beispiel der weiblichen Angestellten in der Weimarer Republik. In: Frauenrechte und die gesellschaftliche Arbeit der Frauen im Wandel, hg. von Annette KUHN/Gerhard SCHNEIDER. Düsseldorf 1979, S. 82–112.
- DIES. (1981): Traditionelle Weiblichkeit und moderne Interessenorganisation: Frauen im Angestelltenberuf 1918–1933. In: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981), S. 507–533.
- DIES. (1986): Frauen-Geschichte. Zwischen bürgerlicher Verbesserung und neuer Weiblichkeit. Frankfurt/M. 1986.
- DIES. (Hg.) (1988a): Bürgerinnen und Bürger. Geschlechterverhältnisse im 19. Jahrhundert. Göttingen 1988.
- DIES. (1988b): Zwischen Traum und Trauma – Aufklärung, Geschichte und Geschlechterverhältnis. In: Die Zukunft der Aufklärung, hg. von Jörn RÜSEN/Eberhard LÄMMERT/Peter GLOTZ. Frankfurt/M. 1988, S. 132–147.
- DIES. (1991): Kulturfrauen und Geschäftsmänner? Geschlechtsspezifische Beiträge zur Konstituierung eines bürgerlichen Klassenbewußtseins. In: Bericht über die 38. Versammlung deutscher Historiker in Bochum. Stuttgart 1991, S. 250ff.
- DIES. (1995): „Mann und Weib und Weib und Mann“. Geschlechter-Differenzen in der Moderne. München 1995.
- FRIEDLÄNDER, Adolf/FRIEDLÄNDER, Max: Kommentar zur Rechtsanwaltsordnung vom 1. VII. 1878. 2. Aufl. München 1919–1920.
- FRIEDLÄNDER, Thekla: Weibliche Beamte im Gefängniswesen. Ein Beruf für gebildete Frauen. In: Die Frauenbewegung Jg. 7 (1901) Nr. 13, S. 97–99.
- FRIEDMANN, Helmut: Alt-Mannheim im Wandel seiner Physiognomie, Struktur und Funktion (1606–1965). Diss. Mannheim 1968.

- FRIEDRICH, Margret: „Dornröschen schlafe hundert Jahr ...“ Zur Geschichte der Mädchenbildung in Österreich im 19. Jahrhundert. In: Von Bürgern und ihren Frauen, hg. von DERS./Peter URBANITSCH. Wien/Köln/Weimar 1996, S. 181–195.
- FRICTSCHI, Alfred: Schwesterntum. Zur Sozialgeschichte der weiblichen Berufskrankenpflege in der Schweiz 1850–1930. Zürich 1990.
- GADESMANN, Meta: Die Frau als kaufmännische Angestellte. Berlin 1910. 1911.
- GAHLINGS, Ilse/MOERING, Elle: Die Volksschullehrerin. Sozialgeschichte und Gegenwartslage. Heidelberg 1961.
- GALL, Lothar: Der Liberalismus als regierende Partei. Das Großherzogtum Baden zwischen Restauration und Reichsgründung. Wiesbaden 1968.
- Gefängniswesen. In: Rheinisches Conversations-Lexikon, oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände, hg. von einer Gesellschaft rheinländischer Gelehrten. 3. Aufl. Bd. 5, Köln 1833, S. 705–714.
- GENSEWICH, Irmtraud: Die Tabakarbeiterin in Baden 1870–1914. Diss. München. Mannheim 1986.
- GENSLER, Regina: Weibliche Büroangestellte in den Vereinigten Staaten von Amerika. Pfaffenweiler 1991.
- GENTH, Renate/HOPPE, Joseph: Telephon! Der Draht, an dem wir hängen. Berlin 1986.
- GERHARD, Ute (1978): Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Recht der Frauen im 19. Jahrhundert. Frankfurt/M. 1978.
- DIES. (1988): Die Rechtsstellung der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert. In: Bürgertum im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich, hg. von Jürgen KOCKA. 3 Bände, München 1988, S. 439–468.
- DIES. (1990a): Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht. München 1990.
- DIES. (1990b): Unerhört. Die Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Reinbek bei Hamburg 1990.
- GERHARD-TEUSCHER, Ute: Female Work and Legal Rights of Women in Germany, 19th Century. In: Female Labour Before, During, and After the Industrial Revolution, hg. von Ester BOSERUP. Budapest 1982, S. 11–21.
- GERTEIS, Klaus: Bürgerliche Absolutismuskritik im Südwesten des Alten Reiches vor der Französischen Revolution. Trier 1983.
- Die Geschichte der Deutschen Postgewerkschaft und ihrer Vorläuferorganisationen. 1890–1990, hg. von der Deutschen Postgewerkschaft. Frankfurt/M. 1990.
- Geschichte der Entwicklung des Volksschulwesens im Großherzogtum Baden. Im Auftrag des allg. badischen Volksschul-Lehrer-Vereins bearb. 3 Bände, Bühl/Baden 1896–1899.
- Geschichte des badischen Frauenvereins, hg. vom Centalkomitée des badischen Frauen-Vereins. Karlsruhe 1881.
- Geschichte des badischen Frauenvereins. 2. Ausg., zugleich Festschrift zur Feier der goldenen Hochzeit Ihrer Kgl. Hoheiten des Großherzogs Friedrich und der Großherzogin Luise am 20. September 1906. Karlsruhe 1906.
- Geschichtliche Entwicklung der Beamtenverhältnisse bei der preußischen, der Norddeutschen Bundes- und der Reichs-Telegraphenverwaltung. In: Archiv für Post und Telegraphie 34 (1906), S. 337–346.
- Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogthum Baden. Karlsruhe 1868–1914. Vorgänger: Kur-Badisches Regierungsblatt. Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt.
- GILCHER-HOLTEY, Ingrid (1988): Max Weber und die Frauen. In: Max Weber. Ein Symposium, hg. von Christian GNEUSS/Jürgen KOCKA. München 1988, S. 142–154.
- DIES. (1992): Modelle „moderner“ Weiblichkeit. Diskussionen im akademischen Milieu Heidelbergs um 1900. In: Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert. Teil 3: Lebensführung und ständische Vergesellschaftung, hg. von M. Rainer LEPSIUS. Stuttgart 1992, S. 176–205.
- GIRLICH, Alfred: Die Grundlagen der Innenpolitik Badens unter Großherzog Friedrich I. Entwicklung und Verwirklichung der Idee einer Volkserziehung. Diss. [Masch.] Heidelberg 1952.

- GODELÜCK, W.: Gewerbe und Ökonomie im badischen Gefängniswesen anno 1845. In: Blätter für Gefängniskunde 47 (1913), S. 444–447.
- GODT, Brigitta: Die Entwicklung der Handvermittlung. In: Fräulein vom Amt, hg. von Helmut GOLD/Annette KOCH. München 1993, S. 68–85.
- GOLD, Helmut: „Fräulein vom Amt“ – Eine Einführung zum Thema. In: Fräulein vom Amt, hg. von DEMS./Annette KOCH. München 1993, S. 10–36.
- GOLDIN, Claudia: Understanding the Gender Gap. An Economic History of American Women. New York/Oxford 1990.
- GOTTHEINER, Elisabeth: Die weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland und ihr Wirkungskreis im Jahre 1903. In: Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine 6 (1904/05) Nr. 14.
- GRAF, Ferdinand Albert: Südwestdeutsche Schulreform im 19. Jahrhundert. Der Einfluß I.H. von Wessenbergs auf die Gestaltung des Schulwesens (1802–1827). Meisenheim/Glan 1968.
- GRANDNER, Margarete: Special Labor Protection for Women in Austria, 1860–1918. In: Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880–1920, hg. von Ulla WIKANDER/Jane Lewis KESSLER-HARRIS u.a. Urbana/Chicago 1995, S. 150–187.
- GRÉARD, Octave: La législation de l'instruction primaire en France depuis 1789 jusqu'à nos jours. Bd. 1: De 1789 à 1848. Paris 1874.
- GREEN, Martin: Else und Frieda, die Richthofen-Schwwestern. München 1980.
- GREVEN-ASCHOFF, Barbara (1981a): Die bürgerliche Frauenbewegung in Deutschland 1894–1933. Göttingen 1981.
- DIES. (1981b): Sozialer Wandel und Frauenbewegungen. In: Geschichte und Gesellschaft 7 (1981), S. 328–346.
- Die großherzoglich badische Heil- und Pflegeanstalt. Statut, Hausordnung, Krankenwardienst, Bemerkungen und Nachrichten. Rastatt 1847, 2. Aufl. Karlsruhe 1852.
- Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt. Karlsruhe, Jg. 5 (1807) – 14 (1816). Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt. Karlsruhe, Jg. 15 (1817) – 42 (1844). Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt. Karlsruhe, Jg. 43 (1845) – 66 (1867). Vorgänger: Kur-Badisches Regierungsblatt. Fortsetzung: Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
- GUNDLACH, Horst: Psychotechnische Untersuchungen bei der Deutschen Reichspost. In: Fräulein vom Amt, hg. von Helmut GOLD/Annette KOCH. München 1993, S. 109–119.
- GUTTMANN, Barbara: Der „friedliche Krieg zwischen den Geschlechtern“. Die Frauenbewegung im Großherzogtum Baden. In: Standpunkte. Ergebnisse und Perspektiven der Frauengeschichtsforschung in Baden-Württemberg, hg. von Susanne JENISCH. Tübingen/Stuttgart 1993, S. 124–131.
- HAASE, Ricarda: Am „heißen Draht“. Einsichten in den Berufsalltag des „Fräuleins vom Amt“. In: Heimlich, still und fleissig? Frauenarbeit in der Region Stuttgart seit dem 18. Jahrhundert, hg. von der Gleichstellungsstelle Stuttgart. Tübingen 1995, S. 124–138. Zweitabdruck in: Post- und Telekommunikationsgeschichte. Regionalbereich Südwest. Bühl 1996, S. 9–15.
- HABETH, Stephanie: Die Freiberuflerin und Beamtin (Ende des 19. Jahrhunderts bis 1945). In: Die Frau in der deutschen Wirtschaft, hg. von Hans POHL (Zeitschrift für Unternehmensgeschichte Beiheft 35). Stuttgart 1985, S. 160–162.
- HAGEMANN, Gro: Feminism and Sexual Division of Labour. Female Labour in the Norwegian Telegraph Service Around the Turn of the Century. In: Scandinavian Journal of History 10 (1986) Nr. 2, S. 143–158.
- HAHN, Claudia: Der öffentliche Dienst und die Frauen – Beamtinnen in der Weimarer Republik. In: Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, hg. von der Frauengruppe Faschismusforschung. Frankfurt/M. 1981, S. 49–78.
- HAIST, Karin: „Sie dächten daran zurück wie an eine Zuchthausarbeit“. Fabrikinspektionsberichte als Quellen für die Lage der badischen Textilarbeiterinnen im späten 19. Jahrhundert.

- In: *Frauenalltag – Frauenforschung*, hg. von der Arbeitsgruppe Volkskundliche Frauenforschung Freiburg, Frankfurt/M./Bern/New York/Paris 1988, S. 297–309.
- HALMEN, Rainer M.: *Staatstreue und Interessenvertretung. Studien zur Soziologie und Sozialgeschichte des deutschen Beamtentums und der Beamtenverbandsbewegung bis zur Novemberrevolution*. Hamburg 1988.
- Handbuch der Frauenbewegung*, hg. von Helene LANGE/Gertrud BÄUMER. Teil I–V, Berlin 1901–1906. Teil I: Die Geschichte der Frauenbewegung in den Kulturländern; Teil II: Frauenbewegung und soziale Frauentätigkeit in Deutschland nach Einzelgebieten; Teil III: Der Stand der Frauenbildung in den Kulturländern; Teil IV: Die deutsche Frau im Beruf; Teil V: Die deutsche Frau im Beruf. Praktische Ratschläge zur Berufswahl.
- Handwörterbuch des Postwesens*, bearb. von Hans RACKOW u.a. 2. Aufl. Frankfurt/M. 1953, Nachtrag 1956.
- HATTENHAUER, Hans: *Geschichte des Beamtentums*. Köln/Bonn/München 1980.
- HAUFF, Lilly: *Die Entwicklung der Frauenberufe in den letzten 3 Jahrzehnten*. Berlin 1911.
- HAUPT, Heinz-Gerhard: Männliche und weibliche Berufskarrieren im deutschen Bürgertum in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts: Zum Verhältnis von Klasse und Geschlecht. In: *Geschichte und Gesellschaft* 18 (1992), S. 143–160.
- HAUSEN, Karin (Hg.): *Geschlechterhierarchie und Arbeitsteilung. Zur Geschichte ungleicher Erwerbschancen von Männern und Frauen*. Göttingen 1993.
- DIES./KRELL, Gertraude (Hgg.): *Frauenerwerbsarbeit*. München/Mering 1993.
- HAUSS, Antonie: Ein Fräulein vom Amt erinnert sich. In: *Archiv für deutsche Postgeschichte* 1982 H. 2, S. 39–46.
- HECKEL, Max von: *Besoldung und Besoldungspolitik*. In: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, hg. von Johannes K. CONRAD u.a. Bd. 2, 2. Aufl. Jena 1899, S. 632–646.
- Die Heil- und Pflegeanstalt Illenau, mit einem Anhang: Die früheren Irren- und Siechenanstalten zu Heidelberg und Pforzheim ... (Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden 22)*. Karlsruhe 1866.
- HEINRICH, Helmut: *Das Bickenkloster in Villingen*. In: *Jahresheft des Geschichts- und Heimatvereins Villingen* 7 (1982), S. 60–66.
- HEINTZ, Bettina/NADAI, Eva/FISCHER, Regula/UMMEL, Hannes: *Ungleich unter Gleichen. Studien zur geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes*. Frankfurt/M./New York 1997.
- HENNING, Hansjoachim: *Die deutsche Beamtenschaft im 19. Jahrhundert. Zwischen Stand und Beruf*. Stuttgart 1984.
- HENSCHKE, Ulrike: *Denkschrift über das weibliche Fortbildungsschulwesen in Deutschland*. Berlin 1893.
- HERRMANN, Judith: *Die deutsche Frau in akademischen Berufen*. Leipzig 1915.
- HERRMANN, Liese: *Weibliche Angestellte in Frauengefängnissen*. In: *Frauenberuf und -erwerb (Beilage zum Zentralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine)* Nr. 12 (16.09. 1913).
- HESS, Christel: *Morsetaste, Hughes-Apparat, Fernschreiber. Telegraphie und Frauenarbeit in Baden*. In: *LTA-Forschung. Reihe des Landesmuseums für Technik und Arbeit in Mannheim* 18 (1994), S. 19–33.
- HESS, M.: *Zum 100-jährigen Bestehen des Weiberzuchthauses zu Bruchsal*. In: *Blätter für Gefängniskunde* 69 (1938), S. 351–359.
- HILBERLING, Brigitta: *700 Jahre Kloster Zoffingen 1257–1957*. Konstanz 1957.
- HIPPEL, Wolfgang von (1990a): „Bureaucratie“ und „Volksvertretung“, „Weltverkehr“ und „Particularinteressen“, „Ordnung des Dienstes“ und „Klassengesellschaft“. In: *Eisenbahn-Fieber. Badens Aufbruch ins Eisenbahnzeitalter*, hg. von DEMS. u.a. Ubstadt-Weiher 1990, S. 194–290.
- DERS. (1990b): *Gut Ding will Weile haben, Teil 2: Karl Friedrich Nebenius und das Konzept der Staatseisenbahn (1835/37)*. In: *Eisenbahn-Fieber. Badens Aufbruch ins Eisenbahnzeitalter*, hg. von DEMS. u.a. Ubstadt-Weiher 1990, S. 60–73.

- DERS. (1992): Wirtschafts- und Sozialgeschichte 1800 bis 1918. In: Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 3, hg. von Hansmartin SCHWARZMAIER u.a., Stuttgart 1992, S. 477–784.
- HIRTLE, Eva (1989): Das erste deutsche Mädchengymnasium. In: Blick in die Geschichte. Karlsruher stadthistorische Beiträge 2 (1989).
- DIES. (1993): Kaiserzeit und Weimarer Republik. In: 100 Jahre Mädchen-Gymnasium in Deutschland, hg. von der Stadt Karlsruhe. Karlsruhe 1993, S. 10–24.
- HIRTZ, Arnold: Weibliche Beamte im deutschen Reiche. Baden-Baden 1910.
- HOFF, Marie: Drei Jahre im Weiber-Zuchthaus. Erlebnisse und Erfahrungen. 3. Aufl. Dresden/Leipzig 1907.
- HOFFMAN, Nancy: Woman's „True Profession“. Voices from the History of Teaching. New York 1981.
- Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Baden. Karlsruhe 1834–1910.
- HOHORST, Gerd/KOCKA, Jürgen/RITTER, Gerhard A.: Materialien zur Statistik des Kaiserreichs 1870–1914 (Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch [2]). 2. Aufl. München 1978.
- HOLDERMANN, Karl (1884): Zur Revision des höheren Mädchenschulwesens. In: Badische Schulblätter 1 (1884), S. 29–32.
- DERS. (1892): Aus der Höheren Mädchenschule. In: Badische Schulblätter 3 (1886) Nr. 5 und in: Südwestdeutsche Schulblätter 9 (1892) Nr. 7/8.
- HOLTGREWE, Ursula (1989a): Die Arbeit der Vermittlung – Frauen am Klappenschrank. In: Telefonieren (Hessische Blätter für Volks- und Kulturforschung 24). Marburg 1989, S. 113–124.
- DIES. (1989b): Schreib-Dienst. Frauenarbeit im Büro. Marburg 1989.
- HOLTZENDORFF, Franz von/JAGEMANN, Eugen von (Hgg.): Handbuch des Gefängniswesens. 2 Bände, Hamburg 1888.
- HOLZMANN, August: Jahrbuch für die Lehrer an den Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und Gewerbeschulen Badens. Karlsruhe, Jg. 1 (1897/98) – 13 (1909/10). Fortsetzung: Jahrbuch für die Lehrer an den höheren Schulen, Lehrerbildungsanstalten, Gewerbe- und Handelsschulen etc. Badens. Leipzig/München/Darmstadt, Jg. 14 (1910/11) – 31 (1930/31).
- DERS. (1901a): Die Berufswahl im Staatsdienst. Eine Zusammenstellung der für das Großherzogtum Baden geltenden Prüfungs-Ordnungen ... Karlsruhe 1901.
- DERS. (1901b): Reichs-Post- und Telegraphendienst (einschließlich für weibliche Beamte). Berlin 1901.
- DERS. (1909): Das Lehramt an den höheren Schulen, den Lehrerbildungsanstalten, Gewerbe- und Handelsschulen Badens. Zusammenstellung der für das badische höhere Schulwesen geltenden Gesetze und Verordnungen. 6. Aufl. Leipzig 1909.
- HORSTMANN, Erwin: 75 Jahre Fernsprecher in Deutschland. 1877–1952. Frankfurt/M. 1952.
- HUDSON, Pat/LEE, Robert W. (Hgg.): Women's Work and the Family Economy in Historical Perspective. Manchester u.a. 1990.
- HUERKAMP, Claudia (1988): Frauen, Universitäten und Bildungsbürgertum. Zur Lage studierender Frauen 1900–1930. In: Bürgerliche Berufe, hg. von Hannes SIEGRIST. Göttingen 1988, S. 200–222.
- DIES. (1996): Bildungsbürgerinnen. Frauen im Studium und in akademischen Berufen. 1900–1945. Göttingen 1996.
- HUG, Wolfgang (1987): Die Klosterfrage im Großherzogtum Baden. In: Rottenburger Jahrbuch für Kirchengeschichte 6 (1987), S. 87–98.
- DERS. (1992): Geschichte Badens. Stuttgart 1992.
- HUMMEL, Eva-Cornelia: Krankenpflege im Umbruch (1876–1914). Ein Beitrag zum Problem der Berufsfindung „Krankenpflege“. Freiburg/Br. 1986.
- HUMPHREYS, Betty V.: Clerical Unions in the Civil Service. 1855–1958. Oxford 1958.
- HUMPHRIES, Jane: „The Most Free from Objection“: The Sexual Division of Labor and Women's Work in Nineteenth-Century England. In: Journal of Economic History 47 (1987), S. 929–949.

- Hundert Jahre Fernsprecher in Deutschland (Sonderdruck des Archivs für deutsche Postgeschichte H. 1). Frankfurt/M. 1977.
- Illenau (1847). Die Großherzoglich Badische Heil- und Pflegeanstalt. Statut, Hausordnung, Krankenwardienst, Bemerkungen und Nachrichten. Rastatt 1847.
- Illenau (1852). Die Großherzoglich Badische Heil- und Pflegeanstalt. Statut, Hausordnung, Krankenwardienst, Bemerkungen und Nachrichten. 2. Aufl. Karlsruhe 1852.
- Illenau (1865). Geschichte, Bau, inneres Leben, Statut, Hausordnung, Bauaufwand und finanzielle Zustände der Anstalt, hg. von der Direction der Großherzoglichen Heil- und Pflegeanstalt Illenau. Karlsruhe 1865.
- JACHMANN, Monika: Die Quotenregelung im öffentlichen Dienst. Chancengleichheit, fürsorgliche Diskriminierung oder ungerechtfertigte Bevorzugung der Frau im Beruf? In: Zeitschrift für Beamtenrecht 6 (1996), S. 161–174.
- JACOBI, Juliane (Hg.): Frauen zwischen Familie und Schule. Professionalisierungsstrategien bürgerlicher Frauen im internationalen Vergleich. Köln 1994.
- JAFFÉ-RICHTHOFEN, Elisabeth von: Die Frau in der Gewerbe-Inspektion. In: Schriften des ständigen Ausschusses zur Förderung der Arbeiterinneninteressen 3 (1910), S. 48–69.
- JAGEMANN, Eugen von (1886): Bericht über die Entwicklung und den Zustand des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden. In: Blätter für Gefängniskunde 20 (1886), S. 1–45.
- DERS. (1889): Bericht über die Entwicklung und den Zustand des Gefängniswesens im Großherzogtum Baden von 1885–1888. In: Blätter für Gefängniskunde 24 (1889), S. 23–38.
- Jahresberichte der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion für die Jahre 1888–1900. Karlsruhe 1889–1901.
- Jahresberichte der Großherzoglich Badischen Irren-Anstalten für die Jahre 1901/02, 1908 und 1909/10. Karlsruhe 1903, 1909 und 1911.
- JARAUSCH, Konrad H.: Students, Society and Politics in Imperial Germany. Princeton 1982.
- JENKER, Siegfried: Staatsschule – Gemeindeschule – Schulgemeinde. Die staats- und erziehungswissenschaftliche Diskussion zum Verhältnis von Schule und Staat im 19. Jahrhundert. In: Pädagogische Rundschau 39 (1985) H. 3, S. 333–347.
- JESERICH, Kurt G. A. u. a. (Hgg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 2 und 3, Stuttgart 1983. 1984.
- JETTER, Dieter: Grundzüge der Geschichte des Irrenhauses. Darmstadt 1981.
- JOEST, Mechthild/NIESWANDT, Martina: Das Lehrerinnen-Zölibat im Deutschen Kaiserreich. In: Die ungeschriebene Geschichte, hg. von Wiener Historikerinnen. Wien 1984, S. 251–258.
- JOOS, August: Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht, Fortbildungsunterricht und Mittelschulen für die weibliche Jugend im Großherzogtum Baden. 2. Aufl. Heidelberg 1879.
- Journal télégraphique, publié par le Bureau international des administrations télégraphiques. Bern, Jg. 1 (1869/71) – 38 (1914).
- JULIUS, Nikolaus Heinrich: Die weibliche Fürsorge für Gefangene und Kranke ihres Geschlechtes, aus den Schriften der Elisabeth Fry u. Anderer zusammengestellt. Berlin 1827.
- JUNG, J.: Entwicklung des deutschen Post- und Telegraphenwesens in den letzten 25 Jahren. Leipzig 1893.
- Juristinnen in Deutschland. Eine Dokumentation. (1900–1984), hg. vom Deutschen Juristinnenbund. München 1984.
- KAELBLE, Hartmut: Soziale Mobilität und Chancengleichheit im 19. und 20. Jahrhundert. Göttingen 1983.
- KAH, Karl: Die Ehe und das bürgerliche Standesamt nach badischem Recht. Heidelberg 1870, 2. Aufl. 1872.
- KALLER, Gerhard: Mädchenbildung und Frauenstudium. Die Gründung des ersten deutschen Mädchengymnasiums in Karlsruhe und die Anfänge des Frauenstudiums an den badischen Universitäten (1890–1910). In: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 140 (1992), S. 361–375.

- KAMMER, Jürgen F.: Das gefängniswissenschaftliche Werk C.J.A. Mittermaiers. Freiburg/Br. 1971.
- Kann und soll der Unterricht in Mädchenschulen von Lehrern oder Lehrerinnen besorgt werden? In: *Der badische Schulbote* Jg. 1 (1846) Nr. 23.
- Die katholischen Volksschulen des Großherzogthums Baden. Eingerichtet nach dem Gesetze vom 28. August 1835. Freiburg/Br. 1841.
- KAUFMANN, Ella: Die Stellung der Frau im Eisenbahndienst. 2. Aufl. Leipzig 1903.
- KELLEY, Florence: Die weibliche Fabrikinspektion in den Vereinigten Staaten. In: *Archiv für Soziale Gesetzgebung* 11 (1897), S. 128–142.
- KERSTNER, Brigitte (1987): Lehrerinnen zwischen Autonomieanspruch und Integrationsbedürfnis. Zur Entstehung der beruflichen Selbstorganisation des Lehrerinnenstandes 1865 bis 1890. In: *Soziale Arbeit* 36 (1987) H. 9, S. 322–328 und 37 (1988), S. 98–104.
- DIES. (1992): Beruf und Geschlecht. Frauenberufsverbände in Deutschland 1848–1908. Göttingen 1992.
- KERSTING, Franz-Werner: Anstaltsärzte zwischen Kaiserreich und Bundesrepublik. Das Beispiel Westfalen. Paderborn 1996.
- KESSLER-HARRIS, Alice: *A Woman's Wage. Historical Meanings and Social Consequences*. Lexington 1990.
- KETTLER, (J.) Hedwig (1888): Der Kernpunkt der Frauenfrage. In: *Frauenberuf. Monatsschrift für die Interessen der Frauenfrage*, hg. von DERS. Weimar, Jg. 2 (1888), S. 14–22.
- DIES. (1889): Was wird aus unsern Töchtern? (Bibliothek der Frauenfrage 1). Weimar 1889.
- DIES. (1893): Das erste deutsche Mädchengymnasium (Bibliothek der Frauenfrage 19). Weimar 1893.
- KIMMELMANN, Alois: Zur Geschichte der Lehrer-Bewegung in Baden 1876 bis 1926. Bühl 1926.
- KISKER, Ida: Die Frauenarbeit in den Kontoren einer Großstadt. Diss. Heidelberg. Tübingen 1911.
- KISTLER, Franz: Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Baden, 1849–1870. Freiburg/Br. 1954.
- KLEEMANN, Kurt: Die Sozialpolitik der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung gegenüber ihren Beamten, Unterbeamten und Arbeitern. Jena 1914.
- KLEINAU, Elke (1991): Oberlehrer und Frauenbewegung im Kampf um die Mädchenbildung. Dargestellt am Beispiel des höheren Mädchenschulwesens in Hamburg. In: *Die Deutsche Schule* 83 (1991), S. 216–230.
- DIES. (1993): Nur ein Beruf für „höhere Töchter“? Lebensläufe und Bildungsgänge von Lehrerinnen im 19. und frühen 20. Jahrhundert. In: *Erträge der Frauenforschung für die LehrerInnenbildung*, hg. von Edith GLUMPLER. Bad Heilbrunn 1993, S. 149–164.
- DIES./OPITZ, Claudia (Hgg.): *Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung*. 2 Bände, Frankfurt/M. u.a. 1996.
- Kleine Telegraphen-Schule für Postanwärter und Postgehülfen, Post- und Telegraphengehülfen. 3. Aufl. Cassel 1902.
- KLEWITZ, Marion (1986): Lehrerinnenausbildung 1890–1925 (in Preußen). In: *Frauenmacht in der Geschichte*, hg. von Jutta DALHOFF/Uschi FREY/Ingrid SCHÖLL. Düsseldorf 1986, S. 113–124.
- DIES. (1989): Zwischen Oberlehrern und Müttern. Professionalisierung im Lehrerinnenberuf (1870–1920). In: *Frauenberufe – hausarbeitsnah? Zur Erziehungs-, Bildungs- und Versorgungsarbeit von Frauen*, hg. von DERS./Ulrike SCHILDMANN/Theresa WOBBE. Pfaffenweiler 1989, S. 59–98.
- DIES (1994): Gleichheit als Hierarchie. Lehrerinnen in Preußen (1900–1930). In: *Frauen zwischen Familie und Schule*, hg. von Juliane JACOBI. Frankfurt/M. 1994, S. 79–107.
- KLINGER, Vera: Frauenberuf und Frauenrolle. Zur Entstehung geschlechtsspezifischer Ausbildungs- und Arbeitsmarktstrukturen vor dem Ersten Weltkrieg. In: *Zeitschrift für Pädagogik* 35 (1989), S. 515–534.

- Kloster Unserer Lieben Frau in Offenburg 1823–1973. Offenburg 1973.
- KNAPP, Gudrun-Axeli: Segregation in Bewegung: Einige Überlegungen zum „Gendering“ von Arbeit und Arbeitsvermögen. In: *Frauenarbeitsarbeit*, hg. von Karin HAUSEN/Gertraude KRELL. München/Mering 1993, S. 25–46.
- KNAPP, Ulla: *Frauenarbeit in Deutschland*. Bd. 1: Ständischer und bürgerlicher Patriarchalismus. Bd. 2: Hausarbeit und geschlechtsspezifischer Arbeitsmarkt im deutschen Industrialisierungsprozeß. München 1984.
- KOCH, Annette: „Arbeiten und Frohsein“ – Der Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen. In: *Fräulein vom Amt*, hg. von Helmut GOLD/DERS. München 1993, S. 56–67.
- KOLLING, Hubert: Die kurhessischen „Straf- und Besserungsanstalten“. Institutionen des Strafvollzugs zwischen Fürsorge, Vergeltung und Abschreckung. Frankfurt/M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1994.
- KOLSHORN, Else (1912/13): Zur Erweiterung der weiblichen Berufstätigkeit im Post- und Telegraphendienst. In: *Die Frau* 20 (1912/13), S. 80–83.
- DIES. (1924): Die Lage der weiblichen Post- und Telegraphenbeamtinnen. In: *Jahrbuch für Frauenarbeit*, hg. von Josef SILBERMANN. Berlin, Bd. 1 (1924), S. 79–85.
- DIES. (1931/32): 20 Jahre Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen. In: *Die Frau* 39 (1931/32), S. 362–364.
- KRAMER, Helgard: Ökonomische und normative Integration. Grenzen der Frauenlohnarbeit. In: *Grenzen der Frauenlohnarbeit*, hg. von DERS. u.a. Frankfurt/M./New York 1986, S. 40–45.
- KREBS, Engelbert: Die Aufhebung des „weißen“ und „schwarzen“ Klosters in Freiburg und die Entwicklung des katholischen Lehrinstituts. In: *Freiburger katholisches Gemeindeblatt* 21 (1926), S. 76ff.
- KREISKY, Eva: Bürokratie und Frauen. In: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft* 1 (1988), S. 91–102.
- KRIEGSMANN, N. Hermann: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.
- KROHNE, Karl: *Lehrbuch der Gefängniskunde*. Stuttgart 1889.
- KUBON, Rupert: Weiterführende Mädchenschulen im 19. Jahrhundert. Am Beispiel des Großherzogtums Baden. Pfaffenweiler 1991.
- KULEMANN, Wilhelm (1908): Die Berufsvereine. 1. Abt.: Geschichtliche Entwicklung der Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber aller Länder. Bd. 1: Deutschland I. 2. Aufl. Jena 1908.
- DERS. (1916): *Die öffentlichen Beamten*. Berlin 1916.
- KUNZ, Andreas: The State as Employer in Germany, 1880–1918: From Paternalism to Public Policy. In: *The State and Social Change in Germany, 1880–1980*, hg. von William R. LEE/Eve ROSENHAFT. New York/Oxford/München 1990, S. 34–60.
- Kur-Badisches Regierungsblatt. Karlsruhe, Jg. 1 (1803) – 4 (1806). Fortsetzung: Großherzoglich-Badisches Regierungsblatt. Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden.
- Kurfürstlich Badische Landes-Organisation in dreizehn Edicten sammt Beylagen und Anhang. Karlsruhe 1803.
- LADJ-TEICHMANN, Dagmar: Erziehung zur Weiblichkeit durch Textilarbeiten. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Frauenbildung im 19. Jahrhundert. Weinheim/Basel 1983.
- LAND, Hilary: The Family Wage. In: *Feminist Review* 6 (1980), S. 55–77.
- Land-Recht für das Großherzogthum Baden nebst Handelsgesetzen. Karlsruhe 1814.
- LANGE, Helene (1908/09): Die badischen Philologen und der gemeinsame Unterricht. In: *Die Frau* 16 (1908/09), S. 670–689.
- DIES. (1928a): Die Lehrerinnenfrage auf dem deutschen Lehrertag in München 1906. In: *DIES.: Kampfzeiten*. Bd. 1, Berlin 1928, S. 316–323.
- DIES. (1928b): Der vierte Weg zur Universität 1909. In: *DIES.: Kampfzeiten*. Bd. 1, Berlin 1928, S. 342–350.

- LANGSDORFF, Erna von: Die Berufsaussichten der Juristin in Deutschland. In: *Die Frau* 20 (1912/13), S. 603–609.
- LAUTERER, Heide-Marie: Marie Baum (1874–1964) und der gesellschaftliche und politische Wiederaufbau im Heidelberg der Nachkriegszeit. In: *Standpunkte. Ergebnisse und Perspektiven der Frauengeschichtsforschung in Baden-Württemberg*, hg. von Susanne JENISCH. Tübingen/Stuttgart 1993, S. 143–151.
- LAUTERER-PIRNER, Heide-Marie: Marie Baum (1874–1964). Den Frauen die volle Mitverantwortung. In: *Frauen im deutschen Südwesten*, hg. von Birgit KNORR/Rosemarie WEHLING (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württemberg 20). Stuttgart 1993, S. 204–210.
- LECLERC, Herbert: Das „Frollein vom Amt“. Kleine Skizzen zu einem großen Thema. In: *Archiv für deutsche Postgeschichte* 1977 H. 1, S. 138–148.
- LEE, William R./ROSENHAFT, Eve (Hgg.): *The State and Social Change in Germany. 1880–1980*. New York/Oxford/München 1990.
- Lehrer und Lehrerin. In: *Badische Schulzeitung* 1887, Nr. 37.
- Lehrer-Kalender für Baden. Mannheim/Tauberbischofsheim/Bühl, Jg. 1 ff. (1874 ff.).
- LEMBECK, Elisabeth: *Frauenarbeit bei Vater Staat. Weibliche Behördenangestellte in der Weimarer Republik*. Pfaffenweiler 1993.
- LENHARD, Joseph (1898): Gutachten zu Frage 10 von Strafanstalts-Direktor Lenhard in Bruchsal. In: *Blätter für Gefängniskunde* 32 (1898) H. 1/2, S. 33–42.
- DERS. (1909): Psychologische Betrachtungen über Frauen und Mädchen im Strafvollzug. In: *Blätter für Gefängniskunde* 43 (1909) H. 2, S. 435–492.
- LESSELIER, Claudie: *Les femmes et la prison (1815–1939)*. Thèse Paris VII 1982.
- LEVY-RATHENAU, Josephine: Die Frau im Dienste der Reichspost- und Telegraphenverwaltung. In: *Die Frauenfrage. Zentralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine* 15 (1913) Nr. 6.
- DIES./WILBRANDT, Lisbeth: *Die deutsche Frau im Beruf. Praktische Ratschläge zur Berufswahl (= Handbuch der Frauenbewegung V)*. Berlin 1906, 2. Aufl. 1910, 3. Aufl. 1912.
- LORENTZ, Ellen: *Aufbruch oder Rückschritt? Arbeit, Alltag und Organisation weiblicher Angestellter in der Kaiserzeit und Weimarer Republik*. Bielefeld 1988.
- LORENZ, Hermann (1891): *Die Beamten-Besoldungstitel des deutschen Reichs-, preussischen Staats- und Berliner Stadthaushalts-Etats für das Etatsjahr ... Eine Zusammenstellung der Behörden, der Zahl der bei denselben angestellten Beamten und der als Besoldung der Letzteren festgesetzten Beträge an Gehalt- und Wohnungsgeldzuschuß*. Berlin 1891/92. 1894. 1898/99. 1901/02. 1904. 1906. 1908 (1891 ff.).
- DERS. (1894): *Die Anstellung im mittleren und unteren Reichs- und Staats-Eisenbahndienst, sowie die Organisation und die Dienstverhältnisse der Beamten der Reichs- und Staats-Eisenbahn-Verwaltung. Vorbereitungsschule für Zivil- und Militär-Anwärter*. 4. Aufl. Berlin 1894.
- DERS. (1898): *Berufswahl als Postgehilfin, Telegraphengehilfin, Fernsprechehilfin und Fahrkartenausgeberin*. Berlin 1898.
- LORTZING, Max: *Aus englischen Frauengefängnissen*. In: *Die Frau* 2 (1894/95), S. 239–246.
- LOWE, Graham S.: *Women in the Administrative Revolution*. Toronto u. a. 1987.
- LUNDGREEN, Peter: *Sozialgeschichte der deutschen Schule im Überblick. Bd. 1: 1770–1918*. Göttingen 1980.
- LUNDGREN, Britta: „Who's Afraid of Augusta Bruhn?“ A Brief Portrait of a Postmistress in Northern Sweden During the Late 19th Century. In: *Ethnologia Scandinavia* 1986, S. 2–83.
- LUTZER, Kerstin: „... stets bestrebt, dem Vaterland zu dienen.“ Der Badische Frauenverein zwischen Nächstenliebe und Patriotismus. In: *Frauen und Nation*, hg. von „Frauen & Geschichte Baden-Württemberg“. Tübingen 1996, S. 104–117.
- MAAS, Heinrich: *Geschichte der Katholischen Kirche im Großherzogthum Baden*. Freiburg/Br. 1891.
- MACFELY, Mary Drake: *Lady Inspectors. The Campaign for a Better Workplace, 1893–1921*. Oxford 1988.
- Das Mädchen-Gymnasium in Karlsruhe*. Weimar 1894.

- MADDOX, Brenda (1976): A Women's Place is at the Switchboard. In: *New Scientist and Science Journal* 69 (1976), S. 614f.
- DIES. (1977): Women and the Switchboard. In: *The Social Impact of the Telephone*, hg. von It-hiel de Sola POOL. Cambridge/Mass. 1977, S. 262–280.
- Mannheim. Ein geschichtlich-lokal-topographisches Auskunftbüchlein für Fremde und Einheimische. Mannheim 1830.
- Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart. 3 Bände, Mannheim 1907.
- MANTOVANI-VÖGELI, Linda: Fremdbestimmt zur Eigenständigkeit. Mädchenbildung gestern und heute. Chur/Zürich 1994.
- MARGADANT, Jo Burr: *Madame le Professeur. Women Educators in the Third Republic*. Princeton 1990.
- MARMOR, Johann: *Das Schulwesen in Konstanz vom 15. Jahrhundert bis in die neueste Zeit*. Konstanz 1872.
- MARTINDALE, Hilda: *Women Servants of the State, 1870–1938. A History of Women in the Civil Service*. London 1938.
- MAYER, Hermann: Karoline Kaspar, Superiorin des Lehrinstituts St. Ursula zu Freiburg i. Br. (1809–1860). Überlingen 1920.
- MAYEUR, Françoise: *L'éducation des jeunes filles en France au XIXe siècle*. Paris 1979.
- MENGER, Karl: *Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums*. Wien 1985.
- MERTENS, Lothar: *Vernachlässigte Töchter der Alma Mater*. Berlin 1991.
- MERZ, Hans-Georg: *Beamtentum und Beamtenpolitik in Baden*. Freiburg/Br. 1985.
- MESMER, Beatrix: Ausgeklammert – eingeklammert. Frauen und Frauenorganisationen in der Schweiz des 19. Jahrhunderts. Basel/Frankfurt/M. 1988.
- MEYER, Julius/SILBERMANN, Josef: *Die Frau im Handel und Gewerbe*. Berlin 1895.
- MEYERS, Peter V.: From Conflict to Cooperation: Men and Women Teachers in the Belle Epoque. In: *The Making of Frenchmen: Current Directions in the History of Education in France 1679–1979*, hg. von Donald N. BAKER u.a. Waterloo/Ont. 1980, S. 493–505.
- MIDDELHOFF, Hans Dieter: C.F.W. Roller und die Vorgeschichte der Heidelberger Psychiatrischen Klinik. In: *Psychopathologie als Grundlagenwissenschaft*, hg. von Werner JANZARIK. Stuttgart 1979, S. 33–50.
- MILLES, Dietrich: Nervenbelastung oder nervöse Veranlagung – das medizinische Urteil über Telefonunfälle und Telefonistinnenkrankheiten. In: *Fräulein vom Amt*, hg. von Helmut GOLD/Annette KOCH. München 1993, S. 94–108.
- MITTERMAIER, Carl (1843): Ueber den gegenwärtigen Zustand des Gefängniswesens in Europa und Nordamerika. In: *Archiv des Criminalrechts* NF 1843, H. 3, S. 289ff.
- DERS. (1860): Der gegenwärtige Zustand der Gefängnisfrage mit Rücksicht auf die neuesten Leistungen der Gesetzgebung und Erfahrungen über Gefängniseinrichtung. Erlangen 1860.
- MLEINEK, Clara: *Die Frau im Handelsgewerbe (Gloeckner's Handels-Bücherei 68)*. Leipzig 1921.
- MOCH, Leslie Page: Government Policy and Women's Experience: The Case of Teachers in France. In: *Feminist Studies* 14 (1988) Nr. 2, S. 301–324.
- MOHL, Robert von: Die Erziehung des weiblichen Geschlechts. In: *DERS.: Staatsrecht, Völkerrecht und Politik*. Bd. 3, Teil 2, Tübingen 1869, S. 268–315.
- MOLTER, W.: Die Pensionierung der Reichsbeamtin. Ein Beitrag zur Frauenfrage. In: *Berliner Neueste Nachrichten* Nr. 368 v. 22. 7. 1911, S. 1.
- MÖRSCHNER, Marika: *Entwicklung und Struktur der Lehrerinnenbildung. Studien zur Situation der Seminare in der Rheinprovinz unter besonderer Berücksichtigung der staatlichen Einrichtungen*. Rheinstetten 1977.
- MÜHL, Albert: *Die Grossherzoglich-Badischen Staatseisenbahnen*. Stuttgart 1981.
- MÜHLHÄUSER: Die Anwendung der Einzelhaft auf weibliche Sträflinge, mit besonderer Berücksichtigung des Gefängniswesens im Großherzogthum Baden. In: *Blätter für Gefängniskunde* 1 (1865) H. 5, S. 1–60.

- MÜLLEJANS, Rita: Klöster im Kulturkampf. Die Ansiedlung katholischer Orden und Kongregationen aus dem Rheinland und ihre Klosterneubauten im belgisch-niederländischen Grenzraum infolge des preußischen Kulturkampfes. Aachen 1992.
- MÜLLER, Detlef K.: Sozialstruktur und Schulsystem. Aspekte zum Strukturwandel des Schulwesens im 19. Jahrhundert. Göttingen 1981.
- DERS./ZYMEK, Bernd: Sozialgeschichte und Statistik des Schulsystems in den Staaten des Deutschen Reiches 1800–1945. Göttingen 1987.
- MÜLLER, Heidi: Der Handarbeitsunterricht. In: Zwischen Schule und Fabrik. Sigmaringen 1993, S. 17–72.
- MÜLLER, Joachim von: Der öffentliche Dienst in Baden im 19. Jahrhundert. Diss. Heidelberg. Karlsruhe 1974.
- MÜLLER, Moritz (1865): Bericht über die Versammlung und den Vortrag über „Assoziation und Selbsthilfe der Frauen“ in Pforzheim Februar 1865. In: Pforzheimer Beobachter v. Februar 1865.
- DERS. (1873): Aphorismen über die Frauenfrage. Zur Erinnerung an den Frauentag in Stuttgart den deutschen Frauen gewidmet. Pforzheim 1873.
- MÜLLER, Walter/WILLMS, Angelika/HANDL, Johann: Strukturwandel der Frauenarbeit 1880–1980. Frankfurt/M./New York 1983.
- MÜLLER, Wolfgang (1978a): Das Kloster Unserer Lieben Frau in Ottersweier bzw. Offenburg. In: Die Klöster der Ortenau, hg. von DEMS. Kehl 1978, S. 572–578.
- DERS. (1978b): Das Kloster vom Heiligen Grab in Baden-Baden. In: Die Klöster der Ortenau, hg. von DEMS. Kehl 1978, S. 545–563.
- MUSER, Oskar (1892): Die Frauenfrage vor dem badischen Landtag. Rede (betr. Zulassung von Frauen zum Abitur und Studium). Karlsruhe 1892.
- DERS. (1907): Der Kulturwert der Frauenfrage. In: Frankfurter Zeitung v. 01.01. 1907, Nr. 1, 4tes Morgenblatt.
- DERS. (1913): Die Stellung der Frau zum Staat und im Staat. Frauenstimmrecht. Karlsruhe 1913.
- NAUCK, Ernst Theodor: Das Frauenstudium an der Universität Freiburg im Breisgau. Freiburg/Br. 1953.
- NAVÉ-HERZ, Rosemarie: Sozialgeschichtlicher Abriss des Grund- und Hauptschullehrerinnenberufes. In: Lehrerinnen, hg. von Ilse BREHMER. München/Wien/Baltimore 1980, S. 69–75.
- NAWIASKY, Hans: Die Frauen im österreichischen Staatsdienst. Diss. Wien 1902.
- Neue Bahnen. Organ des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins. Leipzig, Jg. 1 (1866) – 54 (1919).
- Neuer badischer Schulbote, für beide Confessionen, Jg. 1 (1850) – 6 (1855). Fortsetzung: Badischer Schulbote.
- NIENHAUS, Ursula (1980): Von Schreibmaschinen und „Tippfräuleins“. Wie der technische Fortschritt die Frauen emanzipiert. In: Journal für Geschichte 2 (1980) H. 4, S. 22–27.
- DIES. (1981): Von Töchtern und Schwestern. Zur vergessenen Geschichte der weiblichen Angestellten im deutschen Kaiserreich. In: Angestellte im europäischen Vergleich, hg. von Jürgen KOCKA (Geschichte und Gesellschaft. Sonderheft 7). Göttingen 1981, S. 307–330.
- DIES. (1982): Berufsstand weiblich. Die ersten weiblichen Angestellten. Berlin 1982.
- DIES. (1987): Technological Change, the Welfare State, Gender and Real Women. Female Clerical Workers in the Postal Services in Germany, France and England 1860 to 1945. In: Internationale Wissenschaftliche Korrespondenz zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung 23 (1987), S. 223–230.
- DIES. (1988): Fräulein Geduldig, Herr Post und Ada Kupferdraht. Technologie und Sozialbeziehungen. Ein Kapitel Postgeschichte. In: Journal für Geschichte 1988, H. 5, S. 44–53.
- DIES. (1989): Frauen, Männer und Arbeitgeber Staat – das Beispiel der deutschen Post. In: Sozialwissenschaftliche Information 18 (1989), S. 237–248.
- DIES. (1990a): Postbeamtinnen und ihre Organisation 1906–1933. In: 1999. Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts, 5 (1990) H. 3, S. 56–79.

- DIES. (1990b): Von der (Ohn-)Macht der Frauen. Postbeamtinnen 1933–1945. In: Töchterfragen. Sozialwissenschaftliche Frauenforschung und Nationalsozialismus, hg. von Lerke GRAVENHORST/Carmen TATSCHMURAT. Freiburg/Br. 1990, S. 193–210.
- DIES. (1991): Fachorganisation und Frauenbewegung. Der Verband der deutschen Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen (1912–1933). In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 3 (1991), S. 239–257.
- DIES. (1992a): „Eine Frau mit feurigem Herzen, eine hervorragende Organisatorin.“ Else Kolschorn (1873–1962), hg. v. Frauenforschungs-, -bildungs- und -informationszentrum Berlin. Berlin 1992.
- DIES. (1992b): Einsatz für die „Sittlichkeit“. Die Anfänge der weiblichen Polizei im Wilhelminischen Kaiserreich und in der Weimarer Republik. In: „Sicherheit“ und „Wohlfahrt“. Polizei, Gesellschaft und Herrschaft im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Alf LÜDTKE. Frankfurt/M. 1992, S. 243–266.
- DIES. (1993a): Das „Fräulein vom Amt“ im internationalen Vergleich. In: Fräulein vom Amt, hg. von Helmut GOLD/Annette KOCH. München 1993, S. 37–55.
- DIES. (1993b): Vater Staat und „KAPOVAZ“. Die Post als Vorreiter seit der Jahrhundertwende. In: Frauenerwerbsarbeit, hg. von Karin HAUSEN/Gertraude KRELL. München/Mering 1993, S. 69–84.
- DIES. (1995): Vater Staat und seine Gehilfinnen. Die Politik mit der Frauenarbeit bei der deutschen Post (1864–1945). Frankfurt/M./New York 1995.
- NIESWANDT, Martina: Lehrerinnenseminare: Sonderweg zum Abitur oder Bestandteil höherer Mädchenbildung? In: Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung. 2 Bände, hg. von Elke KLEINAU/Claudia OPITZ. Frankfurt/M./New York 1996. Bd. 2, S. 174–188.
- NIPPERDEY, Thomas (1985): Deutsche Geschichte. 1800–1866. Bürgerwelt und starker Staat. 3. Aufl. München 1985.
- DERS. (1995): Deutsche Geschichte. 1866–1918. Bd. 1: Arbeitswelt und Bürgergeist. München 1990. Bd. 2: Machtstaat vor der Demokratie. 3. Aufl. München 1995.
- OBSCERNITZKI, Doris: „Der Frau ihre Arbeit!“ Lette-Verein. Zur Geschichte einer Berliner Institution 1866 bis 1986. Berlin 1987.
- OHRTMANN: Ueber das Benehmen der Pflegerinnen gegen einander und gegen die Außenwelt innerhalb wie außerhalb der Anstalt. In: Die Irrenpflege 1 (1897/98), S. 148–152 und 163–169.
- OPPENHEIMER, Hilde/RADOMSKI, Hilde: Die Probleme der Frauenarbeit in der Übergangswirtschaft. Mannheim/Berlin/Leipzig 1918.
- ORTMANN-SARNECKI, Maria: Die Reichsbahnbeamtin. In: Jahrbuch der Frauenarbeit 4 (1928), S. 110–113.
- OTT, Hugo: Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Ende des Ersten Weltkriegs. In: Badische Geschichte. Vom Großherzogtum bis zur Gegenwart, hg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1979, S. 103–131.
- OTTO, Louise: Das Recht der Frauen auf Erwerb. Hamburg 1866.
- OTTO-PETERS, Louise (1876): Fortschritte und Hemmungen. In: Neue Bahnen 11 (1876) Nr. 7.
- DIES. (1890): Das erste Vierteljahrhundert des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins, gegründet am 18. Oktober 1865 in Leipzig. Leipzig 1890.
- PARR, Joy: The Gender of Breadwinners. Women, Men, and Change in Two Industrial Towns 1880–1950. Toronto/Buffalo/London 1990.
- PEARS, Edwin (Hg.): Prisons and Reformatories at Home and Abroad, Being the Transactions of the International Penitentiary Congress Held in London, July 3–13, 1872. London 1872.
- PETIT, Jacques-Guy: Ces peines obscures. La prison pénale en France (1780–1875). Paris 1990.
- DERS./PERROT, Michelle u. a.: Histoire des galères, bagnes et prisons XIIIe-XXe siècles. Introduction à l'histoire pénale de la France. Toulouse 1991.
- Petition des Verbandes Deutscher Frauenbildungs- und -Erwerbsvereine an den Deutschen Reichstag, betreffend die Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Eisenbahnbetriebe,

- Post- und Telegraphendienst 1872. In: Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages, I. Legislatur-Periode, III. Session. Bd. 3, Berlin 1872, S. 363–366. Abgedruckt in: *Der Frauen-Anwalt* Jg. 3 (1872/73), S. 139–146, 179–192.
- Pétition von Luise HEUSER, Telegraphengehilfin in Offenburg, an den Reichstag, 12. Legislatur-Periode I. Session 1907/08 um Gehaltserhöhung, lebenslängliche Anstellung und Erhalt eines Wohnungsgeldes. In: Verzeichnis der Petitionen an den Deutschen Reichstag Journal II (1907/08) Nr. 2089.
- PÉZERAT, Pierette: French Telephone Operators Past and Present. The Ambiguities of Progress. In: *Oral History* 13 (1985) Nr. 1, S. 28–42.
- DIES./POUBLAN, Danièle: Femmes sans mari. Les employées des postes. In: *Madame ou Made-moiselle? Itinéraires de la solitude féminine, XVIIIe-XXe siècles*. Paris 1984, S. 117–162.
- PICK, Margarethe: Die vielgeschmähte Telephonistin. In: *Frauen-Rundschau* 8 (1907) H. 16.
- PIERSTORFF, Julius (1900): Frauenarbeit und Frauenfrage. In: *Handwörterbuch der Staatswis-senschaften*, hg. von Johannes K. CONRAD u.a. 2. Aufl. Jena 1900, Bd. 3, S. 1195–1244.
- DERS. (1911): Weibliche Arbeit und Frauenfrage. In: *Handwörterbuch der Staatswissenschaf-ten*, hg. von Johannes K. CONRAD u.a. 3. Aufl. Jena 1909–1911, Bd. 8, S. 679–732.
- PLEISS, Ulrich: Zur Entstehung des Standes und der Ausbildung der ersten hauswirtschaftlichen Lehrerinnen. In: *Hauswirtschaftliche Bildung* 59 (1985) H. 1, S. 3–17.
- POLL, Helmut: Schreibmaschine, Büro und Emanzipation. In: *Aufriß (Schriftenreihe des Centru-mus Industriekultur)* 1 (1982) H. 2, S. 64–67.
- POLLMANN, Birgit (1989): Lehrerinnen in Deutschland und in den USA zwischen Emanzipation und Anpassung. Frankfurt/M. 1989.
- DIES. (1990): Lehrerinnen im Lande Braunschweig 1868–1933. Berufschancen, Erwerbssitua-tion und Lebenslagen „höherer Töchter“ in einem Kleinstaat. In: *Braunschweiger Jahrbuch* 71 (1990), S. 101–127.
- PÖLS, Werner (Hg.): *Deutsche Sozialgeschichte. Dokumente und Skizzen*. Bd. 1: 1815–1870. München 1973.
- Die Post- und Telegraphenbeamtin. Forderungen, Leistungen, Aussichten in diesem Berufe. Leipzig 1904.
- POTTHOFF, Heinz: Die soziale Frage der Handlungsgehilfinnen. Gutzsch bei Leipzig 1910.
- PRENTICE, Alison: The Feminization of Teaching in British North America and Canada 1845–1875. In: *Histoire Sociale – Social History* 1975, Nr. 9, S. 5–20.
- Das Prinzessin-Wilhelm-Stift. In: *Karlsruhe. Geschichte der Stadt und ihrer Verwaltung*, bearb. von Friedrich von WEECH. Bd. 3.2: 1875–1900. Karlsruhe 1904, S. 790f.
- QUATAERT, Jean H.: A Source Analysis in German Women's History. Factory Inspectors' Re-ports and the Shaping of Working-Class Lives, 1878–1914. In: *Central European History* Bd. XVI (1983) Nr. 2, S. 99–121.
- RAKOW, Lana F.: Women and the Telephone: The Gendering of a Communications Technology. In: *Technology and Women's Voices*, hg. von Chris KRAMARAE. New York 1988, S. 207–228.
- REGENTROP, Günther: Entwicklungen und Strukturen der staatlichen Schulverwaltung und Schulaufsicht in Baden von ihren Anfängen bis zur Gegenwart (1803–1983). Diss. Bonn 1985.
- Das Reichsbeamten-gesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 nebst Erläuterungen und Ergänzungen von BRAND. Berlin 1907.
- Das Reichsbeamten-gesetz vom 31. 03. 1873 und seine Ergänzungen. Erläutert von J. PIPER. 2. Aufl. Berlin 1901.
- Die Reichstelegraphistin. In: *Neue Bahnen* 14 (1879) Nr. 20.
- REIMANN, Erna: Die Frau als kaufmännische Angestellte im Handelsgewerbe. Berlin 1915.
- REUSS, Albert: Die Industrieschulen um die Wende des achtzehnten Jahrhunderts. Lampert-heim/Rhein 1926.
- RICHARZ, Irmintraut: *Oikos, Haus und Haushalt. Ursprung und Geschichte der Haushaltsöko-nomik*. Göttingen 1991.
- RICHTHOFEN, Elisabeth von (1901): Ueber die historischen Wandlungen in der Stellung der au-

- toritären Parteien zur Arbeiterschutzgesetzgebung und die Motive dieser Wandlungen. Diss. Heidelberg 1901.
- DIES. (1902): Die weibliche Fabrikinspektion. In: *Der Arbeiterfreund. Zeitschrift für die Arbeiterfrage* Jg. 40 (1902), S. 14–26.
- RIEGGER, Luise: *Geschichte der Mädchenbildung in Karlsruhe*. Karlsruhe 1973.
- RÖHL, John C.G.: Beamtenpolitik im Wilhelminischen Deutschland. In: *Das Kaiserliche Deutschland*, hg. von Michael STÜRMER. 2. Aufl. Düsseldorf 1976, S. 287–311.
- ROLLER, Christian F.W. (1831): *Die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen dargestellt*. Karlsruhe 1831.
- DERS. (1874): *Psychiatrische Zeitfragen aus dem Gebiete der Irrenfürsorge in und ausser den Anstalten und ihren Beziehungen zum staatlichen und gesellschaftlichen Leben*. Berlin 1874.
- ROSE, Sonya O.: *Limited Livelihoods. Gender and Class in Nineteenth-Century England*. Berkeley 1992.
- RÖSENER, Werner: Das katholische Bildungsdefizit im Deutschen Kaiserreich – ein Erbe der Säkularisation von 1803? In: *Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft*, 1. Halbbd. (1992), S. 104–127.
- ROTTECK, Carl von/WELCKER, Carl (Hgg.): *Staats-Lexikon oder Encyclopädie der Staatswissenschaften*. Bd. 1–15, Altona 1833–1843; Suppl. Bd. 1–4, Altona 1846–1848.
- SALLWÜRK, Ernst von (1893a): Das Karlsruher Mädchengymnasium. In: *Die Mädchenschule. Zeitschrift für das gesamte Mädchenschulwesen* Jg. 6 (1893) H. 10 und 11.
- DERS. (1893b): Das Karlsruher Mädchengymnasium. In: *Karlsruher Zeitung* 1893, Nr. 220–221. Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das Schulwesen im Großherzogthum Baden, bearb. und hg. von K.S. SCHMIDT. Karlsruhe 1852.
- SCHALK, Georg: *Geschichte des Klosters St. Ursula von 1696 bis 1946*. Freiburg/Br. 1946.
- SCHALLENFELD, Rosalie (1857): Ueber die Unzweckmäßigkeit des jetzigen Handarbeitsunterrichts in Töchtertschulen. In: *Schulblatt für die Provinz Brandenburg* Jg. 22 (1857), S. 320–332.
- DIES. (1861): *Der Handarbeits-Unterricht in Schulen*. Frankfurt/M. 1861. Weitere Auflagen: 1868. 1873. 1875. 1878. 1885. 1896. 1903. 1910.
- SCHENK, Herrad: *Die feministische Herausforderung. 150 Jahre Frauenbewegung in Deutschland*. München 1980.
- SCHIRMACHER, Käthe: Der Bankrott der im Berufsleben unbefriedigten Frau. In: *Unter dem Reichsadler* 3 (1911), S. 636–639. Nachdruck aus: *Welt der Frau. Beilage zur Gartenlaube*.
- SCHISLER, Hanna: Natur oder soziales Konstrukt? Zum Verhältnis der Geschlechter zwischen bürgerlichen Emanzipationsbewegungen und industrieller Gesellschaft. In: *Freiheit, Gleichheit, Weiblichkeit. Aufklärung, Revolution und die Frauen in Europa*, hg. von Marieluise CHRISTADLER. Opladen 1990, S. 155–172.
- SCHMIDT, Elise: Welche Folgen hat die Heranziehung des weiblichen Geschlechts zum Lehrberufe auf pädagogischem und sozialem Gebiet? In: *Badische Schulzeitung* 1898, Nr. 48, S. 729–732.
- SCHMITT, Sabine: *Der Arbeiterinnenschutz im deutschen Kaiserreich. Zur Konstruktion der schutzbedürftigen Arbeiterin*. Stuttgart/Weimar 1995.
- SCHNEIDER, Hugo: Die ehemalige Heil- und Pflegenanstalt Illenau. In: *Die Ortenau* 61 (1981), S. 191–231.
- SCHNEIDER, Joanne: *Bavarian Women Defining Themselves Through their Profession*. In: *German Professions 1800–1950*, hg. von Geoffrey COCKS/Konrad H. JARAUSCH. New York 1990, S. 85–103.
- SCHÜCK, Carl Eduard (1862): *Die Einzelhaft und ihre Vollstreckung in Bruchsal und Moabit*. Leipzig 1862.
- DERS. (1864): *Handbuch für Gefangen-Aufseher*. Berlin 1863. 2. Aufl. Düsseldorf 1864.
- Die Schulen des Großherzogthums Baden (Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden 34)*. Karlsruhe 1873.
- SCHULZ, Günther: Die weiblichen Angestellten vom 19. Jhd. bis 1945. In: *Die Frau in der deut-*

- schen Wirtschaft, hg. von Hans POHL (Zeitschrift für Unternehmensgeschichte Beiheft 35). Stuttgart 1985, S. 179–215.
- SCHUSTER, Paul: Die Krankheiten der Telefonangestellten. In: Handbuch der Arbeiterkrankheiten, hg. von Theodor WEYL. Jena 1908, S. 289–295.
- SCHWABE, Jenny: Kontoristin. Forderungen, Leistungen, Aussichten in diesem Berufe. Leipzig 1899.
- SCHWARZ, Friedrich Heinrich Chr.: Grundsätze der Töchtererziehung für die Gebildeten. 2. Aufl. Jena 1836.
- SCHWARZMAIER, Hansmartin u.a. (Hgg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte, Bd. 3, Stuttgart 1992.
- SCHWIMMER, Rosika: Fachorganisation und Frauenbewegung. In: Unter dem Reichsadler 1 (1908/09) Nr. 4.
- SECCOMBE, Wally: Patriarchy Stabilized. The Construction of Male Breadwinner Wage Norm in Nineteenth-Century Britain. In: Social History 11 (1986), S. 53–76.
- SEUTTER, Leonore: Die Gefängnisarbeit in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Frauen-Gefängnisse. Tübingen 1912.
- SIEBERT, Albert: Die badischen Landes-Heil- und Pflégeanstalten für Geistesranke im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts. Karlsruhe 1931.
- SILBERER, Gerhard: Die Anfänge der Lehrerinnenbildung in Baden. In: Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert, hg. von Lenz KRISSE-RETTEBECK/Max LIEDTKE. Bad Heilbrunn/Obb. 1984, S. 152–161.
- SILBERMANN, Josef (1899): Zur Entlohnung der Frauenarbeit. In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, hg. von Gustav SCHMOLLER, Jg. 23 (1899), S. 405–431.
- DERS. (1911): Die Frauenarbeit nach den beiden letzten Berufszählungen. In: Schmollers Jahrbuch 35 (1911) H. 2, S. 207–245.
- SILVERSTONE, Rosalie: Office Work for Women. A Historical Review. In: Business History 18 (1976), S. 98–110.
- SITTEL, Valentin: Die Frauenarbeit im Handelsgewerbe. Diss. Tübingen. Leipzig 1911.
- SMITH, Ann D.: Women in Prison. A Study in Penal Methods. London 1962.
- SOMMER, E.: Verband der deutschen Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen. In: Archiv für Frauenarbeit 1 (1913), S. 132–144.
- STALDER, Anne-Marie: Die Erziehung zur Häuslichkeit. Über den Beitrag des hauswirtschaftlichen Unterrichts zur Disziplinierung der Unterschichten im 19. Jahrhundert in der Schweiz. = Femmes. In: Frauen. Zur Geschichte weiblicher Arbeits- und Lebensbedingungen in der Schweiz, hg. von Regina WECKER/Brigitte SCHNEGG (Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 34, Nr. 3). Basel 1984, S. 370–397.
- Statistik der badischen Mittelschulen. In: Südwestdeutsche Schulblätter 1891–1903.
- Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung für die Jahre 1873–82. 1884–1900. 1902–04. Berlin 1875–1904.
- Statistik der Frauenorganisationen im Deutschen Reiche. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin 1909.
- Statistik der höheren Mädchenschulen in Baden. In: Pädagogisches Literaturblatt. Hannover, 1 (1879) Nr. 7.
- Statistisches Jahrbuch für das Großherzogthum Baden. Bd. 1. 1868ff. Karlsruhe 1869ff.
- STEIN, Lorenz von: Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie. 1. und 2. Aufl. Stuttgart 1875
- STEMMER, W.: Zur Geschichte des Waisen-, Toll- und Krankenhauses, sowie Zucht- und Arbeitshauses in Pforzheim. In: Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie und psychisch-gerichtliche Medizin 70 (1913), S. 432–473.
- Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages. Berlin 1872–1914.

- STEWART, Mary Lynn: *Women, Work, and the French State. Labour Protection and Social Patriarchy, 1879–1919.* Kingston/Ontario u.a. 1989.
- STICKER, Anna: *Die Entstehung der neuzeitlichen Krankenpflege.* Stuttgart 1960.
- STIEFEL, Karl: *Baden 1648–1952.* 2 Bände, 2. Aufl. Karlsruhe 1979.
- STIER, Bernhard: *Fürsorge und Disziplinierung im Zeitalter des Absolutismus. Das Pforzheimer Zucht- und Waisenhaus und die badische Sozialpolitik im 18. Jahrhundert.* Sigmaringen 1988.
- STOCKMANN, Reinhard: *Gewerbliche Frauenarbeit in Deutschland 1875–1980. Zur Entwicklung der Beschäftigtenstruktur.* In: *Geschichte und Gesellschaft* 11 (1985), S. 447–475.
- STODOLSKY, Catherine (1987): *Missionary of the Feminine Mystique. The Female Teacher in Prussia and Bavaria 1880–1920.* New York 1987.
- DIES. (1993): *Geschlecht und Klasse im Kaiserreich. Das Beispiel der „Lehrerinnenfrage“.* In: *Geschlechterverhältnisse im historischen Wandel*, hg. von Hanna SCHISSLER. Frankfurt/M./New York 1993, S. 164–184.
- DIES. (1994): *Geschlecht, soziale Schicht und die Professionalisierung der Lehrtätigkeit der Volksschullehrerin im Kaiserreich.* In: *Frauen zwischen Familie und Schule*, hg. von Juliane JACOBI. Köln 1994, S. 151–163.
- STOEHR, Irene (1990): *Emanzipation zum Staat? Der Allgemeine Deutsche Frauenverein – Deutscher Staatsbürgerinnenverband (1893–1933).* Pfaffenweiler 1990.
- DIES. (1993): *Mädchenbildung in Frauenhand? Zur Selbstorganisation der Lehrerinnen um 1900.* In: *Erträge der Frauenforschung für die LehrerInnenbildung*, hg. von Edith GLUMPLER. Bad Heilbrunn 1993, S. 165–186.
- STOLZE, Barbara: *Ausbildung und Berufstätigkeit von Volksschullehrerinnen in Westfalen 1832–1926.* Pfaffenweiler 1995.
- STRECKER, Karl: *Die Telegraphentechnik. Ein Leitfaden für Post- und Telegraphenbeamte.* 6. Aufl. Berlin 1917.
- STROBEL, Gallus: *Zum Fabrikarbeitsvertrag in Deutschland im 19. Jahrhundert. Vertragsfreiheit und Kinderschutz.* Rheinfelden 1986.
- STROHMAIER, Heinrich: *Das ehemalige Nonnenkloster in L 1.* In: *Mannheimer Geschichtsblätter* 31 (1930), S. 38–65.
- STROOP, Udo: *Preußische Lehrerinnenbildung im katholischen Westfalen. Das Lehrerinnenseminar in Paderborn (1832–1926).* Paderborn 1992.
- STURM, Eckart: *Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes.* In: *Die Entwicklung des öffentlichen Dienstes*, hg. von Carl H. ULE. Köln/Berlin/München/Bonn 1961, S. 1–285.
- Südwestdeutsche Schulblätter*, Jg. 7 (1890) – 50 (1933). Vorgänger: *Badische Schulblätter.*
- SÜERSEN, Elisabeth: *Die Frau im deutschen Reichs- und Landesstaatsdienst.* Mannheim 1920.
- SÜLE, Tibor (1986): *Die Militäranwärter als Personalproblem der zivilen Staatsverwaltung im wilhelminischen Preußen.* In: *Die Verwaltung* 19 (1986), S. 197–212.
- DERS. (1988): *Preussische Bürokratietradition. Zur Entwicklung von Verwaltung und Beamtenchaft in Deutschland 1871–1918.* Göttingen 1988.
- Telegraphistinnen im sächsischen Telegraphenwesen.* In: *Neue Bahnen* 2 (1867) Nr. 6.
- TESSMER, Barbara: *Einsatz und soziale Lage der Frauen im Fernsprechwesen Deutschlands von seinen Anfängen bis zum Beginn des 1. Weltkrieges.* Diss. Dresden 1986.
- THIEME, Gertrud: *Die Post- und Telegraphenbeamtin.* In: *Frauenberuf und -Erwerb.* Beilage zum *Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine* Jg. 14 (1912/13) Nr. 21.
- THUILLIER, Guy (1982): *La révolution féminine des bureaux (1900–1914).* In: *La Revue administrative* 210 (1982), S. 602–608.
- DERS. (1988): *Les femmes dans l'administration depuis 1900.* Paris 1988.
- TILLY, Richard: *Verkehrs- und Nachrichtenwesen (...) 1850–1914.* In: *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, hg. von Hermann AUBIN/Wolfgang ZORN. Bd. 2, hg. von Wolfgang ZORN. Stuttgart 1976, S. 563–596, hier: S. 563–580.
- TILSE, Gunther: *Die Stellung der Frau als Beamtin nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919.* Diss. Rostock. Woldegk i. M. 1930.

- TOBIEN-WOLF, Elke: Frauenbeschäftigung bei der Deutschen Bundespost. In: Jahrbuch der Deutschen Bundespost 28 (1977), S. 228–326.
- TRESKOW, Rüdiger von: „Erlauchter Vertheidiger der Menschenrechte!“ Die Korrespondenz Karl v. Rottecks. Bd. 2: Regesten. Freiburg/Br./Würzburg 1992.
- TREUGE, Margarete: Die Frau im Staat. In: Jahrbuch des Bundes deutscher Frauenvereine 1912, S. 111–119.
- TWELLMANN, Margrit: Die deutsche Frauenbewegung. Ihre Anfänge und erste Entwicklung 1843–1889. Meisenheim/Glan 1972, Frankfurt/M. 1993.
- Über den Unterricht in weiblichen Handarbeiten an den badischen Volksschulen. Werth, Einrichtung und Maßregeln zur Verbesserung desselben dargestellt im Auftrage des Centralcomités des Badischen Frauenvereins. Karlsruhe 1869.
- Über die katholischen Institute der Lehrfrauen für die weibliche Jugend im Großherzogthum. In: Badischer Merkur 1 (1831) Nr. 26, 49–51, 64, 74–75 und 84.
- Über die Trennung in Knaben- und Mädchenschulen. In: Badisches Kirchenblatt 5 (1837) Nr. 17.
- UNGERN-STERNBERG, Elise Freiin von: Leichenfeier der Oberaufseherin an der Großherzoglich badischen Heil- und Pflegeanstalt Illenau. 1869.
- Unter dem Reichsadler. Zeitschrift für die Gesamtinteressen der Verkehrsbeamtinnen Deutschlands. Offizielles Organ des Vereins der Post- und Telegraphenbeamtinnen des Oberpostdirektionsbezirkes Berlin e.V. und des Vereins der Beamtinnen der Post und Telegraphie des Oberpostdirektionsbezirkes Potsdam. Berlin, Jg. 1 (1908/09) – 3 (1911). Fortsetzung: Unter dem Reichsadler. Zeitschrift des Verbandes deutscher Reichs-Post- und Telegraphenbeamtinnen, Jg. 4 (1912) – 26 (1933).
- VANJA, Christina (1992a): Amtsfrauen in Hospitälern des Mittelalters und der Frühen Neuzeit. In: Vergessene Frauen an der Ruhr, hg. von Bea LUNDT. Köln/Weimar/Wien 1992, S. 195–209.
- DIES. (1992b): Aufwärterinnen, Narrenmägde und Siechenmütter. Frauen in der Krankenpflege der Frühen Neuzeit. In: Medizin, Gesellschaft und Geschichte 11 (1992), S. 9–24.
- DIES. (1992c): Zwischen Verdrängung und Expansion, Kontrolle und Befreiung – Frauenarbeit im 18. Jahrhundert im deutschsprachigen Raum. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 79 (1992) H. 4, S. 457–482.
- DIES. (1996): „Auf Geheiß der Vögtin“. Amtsfrauen in hessischen Hospitälern der Frühen Neuzeit. In: Weiber, Menschen, Frauenzimmer. Frauen in der ländlichen Gesellschaft, 1500–1800, hg. von Heide WUNDER/ DERS. Göttingen 1996, S. 76–95.
- Verein zur Förderung des Höheren Mädchen-Schulwesens, Zweigverein des Deutschen Vereins von Dirigenten und Lehrenden Höherer Mädchenschulen. Statuten nach der Neuorganisation 1876. Karlsruhe 1876.
- Verhandlungen der Ersten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. Protokollhefte und Beilagen. Karlsruhe 1819ff.
- Verhandlungen der Zweiten Kammer der Ständeversammlung des Großherzogthums Baden. Protokollhefte und Beilagen. Karlsruhe 1819ff.
- Die verheiratete Lehrerin. Verhandlungen der 1. Internationalen Lehrerinnen-Versammlung in Deutschland, berufen im Anschluß an den Internationalen Frauenkongress im Juni 1904. Berlin 1905.
- Verordnungsblatt der Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrs-Anstalten. Karlsruhe 28 (1864) – 35 (1871).
- Verordnungsblatt der Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen. Karlsruhe 1 (1872) – 43 (1914).
- Verordnungsblatt des Großherzoglich (Badischen) Oberschulraths. Karlsruhe, Jg. 1 (1862) – 49 (1910). Fortsetzung:
- Verordnungsblatt des Ministeriums für Kultus und Unterricht. Karlsruhe, Jg. 50 (1911) – 53 (1914).
- Verwendung der Frauen im Eisenbahndienste. In: Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen 9 (1863), S. 175.

- Die Verwendung von Frauen im Telegraphendienst der Badischen Verkehrsanstalten. In: Badische Chronik Nr. 18 (Beilage zur Carlsruher Zeitung vom 14. Mai 1868), S. 71.
- Verwendung von Frauen und Mädchen im Dienste der öffentlichen Verkehrsanstalten. In: Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen 12 (1866), S. 134f.
- Verwendung von weiblichem Personal bei der Post- und Eisenbahnverwaltung In: Neue Bahnen 2 (1867) Nr. 16.
- Verwendung weiblichen Personals im Dienste der Verkehrs-Anstalten. In: Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen Jg. 8 (1868) Nr. 19, S. 238f.
- VOGEL, Ursula: Patriarchale Herrschaft, bürgerliches Recht, bürgerliche Utopie. Eigentumsrechte der Frauen in Deutschland und England. In: Bürgertum im 19. Jahrhundert, hg. von Jürgen KOCKA. Bd. 1, München 1988, S. 406–438.
- VOGT, Martin: Die Post im Kaiserreich. Heinrich (von) Stephan und sein Nachfolger. In: Deutsche Postgeschichte, hg. von Wolfgang Lotz. Berlin 1989, S. 203–231.
- WAGNER, Oskar: Die Frau im Dienste der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Diss. Halle/Saale 1913.
- WALLESER, Max: Zur Geschichte der Großherzoglichen Höheren Mädchenschule in Mannheim. Festschrift zur Feier des 25jährigen Bestehens der Anstalt. Mannheim 1888.
- WALTER, Bernd: Psychiatrie und Gesellschaft in der Moderne. Geisteskrankenfürsorge in der Provinz Westfalen zwischen Kaiserreich und NS-Regime. Paderborn 1996.
- WALZ, Werner: Die Eisenbahn in Baden-Württemberg. Stuttgart 1980.
- WARTBURG-ADLER, Marianne von: Die Lehrerinnen. Ein Beitrag zu ihrer Sozialgeschichte von 1862–1918. Diss. Zürich 1988.
- WEBER, Marianne: Marie Baum. Zu ihrem 60. Geburtstag. In: Frankfurter Zeitung v. 23.03. 1934, Nr. 149.
- WEBER, Max (1976): Die legale Herrschaft mit bürokratischem Verwaltungsstab. In: DERS.: Wirtschaft und Gesellschaft. 1. Halbbd., 5. Aufl. Tübingen 1976, S. 124–130.
- DERS. (1988): Beamtenherrschaft und politisches Führertum (1918). In: DERS.: Gesammelte politische Schriften. 5. Aufl. Tübingen 1988, S. 320–350.
- DERS. (1990): Briefe 1906–1908 (Gesamtausgabe Abt. 2 Bd. 3), hg. von M. Rainer LEPSIUS/Wolfgang J. MOMMSEN. Tübingen 1990.
- WECKER, Regina: „Weiber sollen unter keinen Umständen in der Nacharbeit eingesetzt werden ...“. Zur Konstitution von Weiblichkeit im Arbeitsprozeß. In: Was sind Männer? Was sind Frauen? Geschlechterkonstruktionen im historischen Wandel, hg. von Christiane EIFERT u.a. Frankfurt/M. 1996, S. 196–215.
- WEGEHAUPT-SCHNEIDER, Ingeborg: Frauenindustriearbeit in Deutschland. Eine Konkurrenz für die männlichen Industriearbeiter auf dem Arbeitsmarkt? Zur Geschichte der sozialen, politischen und ökonomischen Bedingungen der Frauenindustriearbeit in Deutschland von der Industrialisierung bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs. Diss. Göttingen 1985.
- WEHLER, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Bd. 2, 3. Aufl. München 1996. Bd. 3, München 1995.
- Weibliche Gefängnisbeamte in England. In: Neue Bahnen 15 (1880) Nr. 4.
- Das weibliche Leben im Gefängnis. Von einer Gefängnisaufseherin. Nach der 4. Aufl. aus dem Englischen übersetzt von Caroline MAREZOLL. Leipzig 1864.
- WELCKER, Carl: Artikel „Geschlechtsverhältnisse“. In: Staats-Lexikon, hg. von Carl von ROTTECK/DEMS. Bd. 6, Altona 1838, S. 629–665; Bd. 5, 2. Aufl. Altona 1847, S. 654–679.
- WELLER, Arnold: Sozialgeschichte Südwestdeutschlands. Stuttgart 1979.
- WERNER, Thomas: Das Fräulein vom Amt. In: Hermann GLASER/DERS.: Die Post in ihrer Zeit. Eine Kulturgeschichte menschlicher Kommunikation. Heidelberg 1990, S. 331.
- WESSENBERG, Ignaz Heinrich Karl von (1814): Ueber die Elementarbildung des Volkes. Konstanz 1814.
- DERS. (1979): Unveröffentlichte Manuskripte und Briefe. Bd. 3: Kleine Schriften, hg. von Kurt ALAND. Freiburg/Br./Basel/Wien 1979.

- WETTERER, Angelika: Hierarchie und Differenz im Geschlechterverhältnis. In: Profession und Geschlecht, hg. von DERS. Frankfurt/M./New York 1992, S. 13–40.
- WEX, Else: Staatsbürgerliche Arbeit deutscher Frauen 1865 bis 1928. Berlin 1929.
- WEYGOLDT, [Georg Peter]: Der Lehrermangel in Baden. Beitrag zur Geschichte des badischen Volksschulwesens. Lörrach 1882.
- WIDDOWSON, Frances: Going Up into the Next Class. Women and Elementary Teacher Training. 1840–1914. London 1980.
- WIKANDER, Ulla/KESSLER-HARRIS, Jane Lewis u.a. (Hgg.): Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia, 1880–1920. Urbana/Chicago 1995.
- WILLIAMSON, Noeline: The Feminization of Teaching in New South Wales. A Historical Perspective. In: Australian Journal of Education 27 (1983), S. 33–44.
- WILLKOFER, Franziska: Die Frau im Dienst der Bayerischen Postverwaltung. In: Archiv für Postgeschichte in Bayern (1962) Nr. 2, S. 200–218.
- WILLMS, Angelika (1980): Die Entwicklung der Frauenerwerbstätigkeit im Deutschen Reich. Nürnberg 1980.
- DIES. (1982): Modernisierung durch Frauenarbeit. Zum Zusammenhang von wirtschaftlichem Strukturwandel und weiblicher Arbeitsmarktlage in Deutschland 1882–1939. In: Historische Arbeitsmarktforschung, hg. von Toni PIERENKEMPER und Richard TILLY. Göttingen 1982, S. 37–71.
- WILLMS-HERGET, Angelika: Frauenarbeit. Zur Integration der Frauen in den Arbeitsmarkt. Frankfurt/M./New York 1985.
- WILMANN, Karl: Die Entwicklung der badischen Irrenfürsorge mit besonderer Berücksichtigung der Universitäts-Kliniken. In: Archiv für Psychiatrie 87 (1929), S. 1–23.
- WINTER, Eduard: Der Josefinismus und seine Geschichte. Beiträge zur Geistesgeschichte Österreichs 1740 bis 1848. Brünn/München/Wien 1943.
- WINTER, Fritz: Geschichte des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten. Berlin 1915.
- WOBBE, Theresa (1986): „Die Frauenbewegung ist keine Parteisache“. Politische Positionen der Gemäßigten und Fortschrittlichen der bürgerlichen Frauenbewegung im Kaiserreich. In: Feministische Studien 5 (1986) H. 2, S. 50–65.
- DIES. (1989): Gleichheit und Differenz. Politische Strategien von Frauenrechtlerinnen um die Jahrhundertwende. Frankfurt/M. 1989.
- WOERISHOFFER, Friedrich: Die Frauen der höheren Stände und die Arbeiterinnen. In: Ethische Kultur 4 (1896), S. 65–68.
- WUNDER, Bernd (1977): Die Rekrutierung der Beamtenschaft in Deutschland. Eine historische Betrachtung. In: Leviathan 5 (1977), S. 360–377.
- DERS. (1978): Privilegierung und Disziplinierung. Die Entstehung des Berufsbeamtentums in Bayern und Württemberg (1780–1825). München/Wien 1978.
- DERS. (1984): Die Reform der Beamtenschaft in den Rheinbundstaaten. In: Reformen im rheinbündischen Deutschland, hg. von Eberhard WEIS. München 1984, S. 181–192.
- DERS. (1986): Geschichte der Bürokratie in Deutschland. Frankfurt/M. 1986.
- DERS. (1989): Die Stellung der Subalternen und Unterbeamten in Baden während des 19. Jahrhunderts. In: Jahrbuch für europäische Verwaltungsgeschichte 1 (1989), S. 187–206.
- DERS. (1991): Zur Geschichte der deutschen Beamtenschaft 1945–1985. In: Geschichte und Gesellschaft 17 (1991), S. 256–277.
- DERS. (1992): Beamter. In: Geschichtliche Grundbegriffe, hg. von Otto BRUNNER u.a. Bd. VII, Stuttgart 1992, S. 88–94.
- DERS. (1993): Vom Dorfschulmeister zum Staatsbeamten. Die Verbeamtung der badischen Lehrerschaft im 19. Jahrhundert. Bühl/Baden 1993.
- DERS. (1998): Die badische Beamtenschaft zwischen Rheinbund und Reichsgründung (1806–1871). Stuttgart 1998.
- WUNDT, Friedrich Peter: Geschichte und Beschreibung der Stadt Heidelberg. Bd. 1, Mannheim 1805.

- Zeitschrift des Verbandes deutscher Post- und Telegraphenassistenten, Jg. 1 (1890) – 3 (1892).
 Fortsetzung: Deutsche Postzeitung. Berlin.
 Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Berlin, Jg. 1 ff. (1861 ff.).
 ZELLER, Susanne: Die Personalabbauverordnung von 1923 – Vertreibung der Frauen aus dem öffentlichen Dienst. In: Streit 3 (1986), S. 107–110.
 ZIMMECK, Meta: Jobs for the Girls. The Expansion of Clerical Work for Women 1850–1914. In: Unequal Opportunities. Women's Employment in England 1800–1918, hg. von Angela V. JOHN. Oxford 1986, S. 153–177.
 Die Zulassung der Frauen zur Rechtsanwaltschaft und zu den juristischen Staatsprüfungen. In: Die Frau 15 (1907/08), S. 620–624.
 Zweihundert Jahre Schule Zoffingen, hg. vom Kloster Zoffingen in Konstanz. Konstanz 1975.
 Zwischen Schule und Fabrik. Textile Frauenarbeit in Baden im 19. und 20. Jahrhundert. [Katalog], bearb. von Brigitte HECK u. a. Sigmaringen 1993.
 ZYMEK, Bernd: Der Strukturwandel des Mädchenschulwesens in Preußen, 1908–1941. In: Zeitschrift für Pädagogik 34 (1988), S. 191–203.

Gesetze und Verordnungen

Aufseherinnen und Wärterinnen

- Gesetz v. 28.08. 1835. St. u. RegBl 1835, S. 248–250.
 Verordnung v. 31.05. 1838. St. u. RegBl 1838, S. 233–235.
 Verordnung v. 25.11. 1841. St. u. RegBl 1841, S. 373–376.
 Verordnung v. 17.10. 1866. RegBl 1866, S. 409–413.
 Gesetz v. 26.05. 1876. G. u. VBl 1876, S. 145–167.
 Verordnung v. 28.12. 1882. G. u. VBl 1883, S. 1–3.
 Beamtengesetz v. 24.07. 1888. G. u. VBl 1888 Nr. XXXIV.
 Verordnung v. 07.02. 1890. G. u. VBl 1890, S. 97–111.
 Gesetz v. 03.06. 1892. G. u. VBl 1892, S. 259–265.
 Gesetz v. 09.07. 1894. G. u. VBl 1894, S. 344, 346–347.
 Gesetz v. 12.08. 1908. G. u. VBl 1908, S. 171–181, 376, 455, 414.
 Verordnung v. 10.07. 1909. G. u. VBl 1909, S. 375, 377, 379.

Telegraf-, Expediti- und Eisenbahngehilfinnen

- Verordnung v. 29.07. 1864. GLAK 418/181.
 Verordnung v. 28.06. 1865. VBl 1865, S. 168–172, 403–407.
 Verordnung v. 13.02. 1867. VBl 1867, S. 13.
 Verfügung v. 04.03. 1880. VBl 1880, S. 35–41.
 Verfügung v. 31.10. 1882. VBl 1882, S. 279–293.
 Verordnung v. 07.02. 1890. G. u. VBl 1890, S. 97–111.
 Gesetz v. 28.05. 1892. G. u. VBl 1892, S. 264.
 Gesetz v. 03.06. 1892. G. u. VBl 1892, S. 259–265.
 Bekanntmachung v. 23.08. 1892. G. u. VBl 1892, S. 447.
 Bestimmungen v. 1894. VBl 1894, S. 162.
 Verfügung v. 11.09. 1897. VBl 1897, S. 189–191.
 Verfügung v. 11.02. 1902. VBl 1902, S. 23–26.
 Gesetz v. 12.08. 1908. G. u. VBl 1908, S. 171–181, 376, 408, 455.
 Verordnung v. 10.07. 1909. G. u. VBl 1909, S. 372.

Lehrerinnen

- Regulativ v. 16.09. 1811. RegBl 1811 Nr. XXV.
Verordnung v. 01.08. 1836. St. u. RegBl 1836, S. 295–298.
Verordnung v. 07.08. 1863. VBIOR 1863, S. 99–100.
Verordnung v. 21.03. 1870. VBIOR 1870, S. 39–42.
Verordnung v. 13.03. 1876. G. u. VBl 1876, S. 83–86.
Gesetz v. 30.01. 1879. G. u. VBl 1879, S. 6–9.
Gesetz v. 01.04. 1880. G. u. VBl 1880, S. 95–99.
Gesetz v. 25.07. 1880. G. u. VBl 1880, S. 613–615.
Verordnung v. 19.12. 1884. G. u. VBl 1884, S. 1–7.
Gesetz v. 13.05. 1892. G. u. VBl 1892 Nr. XII.
Verordnung v. 17.07. 1892. G. u. VBl 1892, S. 423–425.
Verordnung v. 03.11. 1905. VBIOR 1905, S. 280–281.
Gesetz v. 19.07. 1906. G. u. VBl 1906 Nr. XXIV.
Verordnung v. 25.11. 1907. VBIOR 1907, S. 274–277.
Gesetz v. 07.07. 1910. G. u. VBl 1910 Nr. XXIX.

Einleitung

I. Fragestellung

Der öffentliche Dienst ist heute einer der von Frauen besonders bevorzugten Arbeitsbereiche¹. Im starken Kontrast dazu steht die historische Entwicklung im 19. Jahrhundert. Denn die Durchsetzung bürokratischer Prinzipien der Behördenorganisation sowie das Aufkommen fester Ausbildungs-, Prüfungs- und Laufbahnvorschriften im Berufsbeamtentum vollzogen sich zunächst unter vollkommenem Ausschluß von Frauen. „Frauen im Staats- und Gemeindedienst!“ – wie ungewohnt klingt das noch dem deutschen Ohr!², schrieb Gustav Dahms 1895 in einer Broschüre, die den aktuellen Stand der staatlichen Frauenbeschäftigung erstmals rekapituliert und mit Forderungen für die Zukunft verband². Erst als sich mit fortschreitender Industrialisierung der Schwerpunkt des öffentlichen Dienstes von der Hoheits- zur Leistungsverwaltung verlagerte und sich damit insgesamt die staatlichen Personalverhältnisse veränderten, kam es zu einer Öffnung des öffentlichen Dienstes für Frauen. Der heutige hohe Anteil von Frauen in diesem Bereich steht nicht nur in Zusammenhang mit der Möglichkeit der besseren Vereinbarkeit von Berufs- und Familienarbeit, sondern auch mit der Funktionalität eines spezifisch weiblichen Arbeitsplatzsegments in der Verwaltung. Denn die Art und Weise, wie Frauen zum Staatsdienst zugelassen wurden, hat sich als Struktur bis heute erhalten. Frauen sind nach wie vor von der hoheitlichen Verwaltung, also dort, wo tatsächlich Macht ausgeübt wird, weitgehend ausgeschlossen, während sie in den Bereichen der Leistungsverwaltung auf mittlerer Ebene sogar überrepräsentiert sind³.

Diese Beschäftigungsstruktur hat eine lange Geschichte, wie am Beispiel der Entwicklung der Beschäftigung von Frauen im öffentlichen Dienst seit Beginn des 19. Jahrhunderts im Großherzogtum Baden dargestellt werden soll. Das staatliche Personalwesen umfaßte in Baden bis 1888 verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen rechtlichen Regelungen. Der Staatsdienst bildete keine einheitliche Folie, vor der sich die Integration oder der Ausschluß von Frauen vollzog. Er befand sich vielmehr seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts selbst in einem Entwicklungsprozeß, der auf die

¹ Vgl. Breidenstein, S. 741–743.

² Dahms. Die Broschüre erschien als Heft 1 der Reihe „Der Existenzkampf der Frau im modernen Leben. – Seine Ziele und Aussichten.“

³ Kreisky, S. 97.

Verbeamtung immer größerer Gruppen von „Bediensteten“ hinauslief⁴. So werden hier nicht nur die Beamtinnen nach heutiger Definition berücksichtigt, sondern alle im öffentlichen Dienst beschäftigten Frauen. Ausgeklammert bleibt allerdings der Bereich der Kommunen.

Untersucht werden soll, ob und wie Frauen bei der Entwicklung des öffentlichen Dienstes mit eingeschlossen oder davon ausgeschlossen oder geschlechtsspezifisch behandelt wurden. Alle Bereiche, in denen Frauen seit Anfang des 19. Jahrhunderts tätig waren, werden nach den 1888 formalisierten Kriterien der beamtenrechtlichen Stellung überprüft. Dies ermöglicht einen zeitübergreifenden Vergleich. Durch die Auswertung von Aktenmaterial aus unterschiedlichen Verwaltungszweigen wird eine methodische Kontrolle und Schärfung der Ergebnisse erreicht. Die Erforschung unterschiedlicher Verwaltungszweige ermöglicht außerdem die Herausarbeitung verschiedener Beschäftigungsstrategien und differenzierter Handlungsweisen je nach Verwaltungstypus, die Aufschluß darüber geben, welche Strukturelemente für welche Beschäftigungsverhältnisse von Frauen ausschlaggebend waren. Die konkreten Arbeitsbedingungen der heterogenen Arbeitsfelder werden nur insoweit dargestellt, als sie für den spezifischen Einsatz von Frauenarbeit im Staatsdienst relevant sind. Die vorliegende Arbeit erschöpft sich deshalb nicht darin zu untersuchen, unter welchen Bedingungen Frauen auf welchen Stellen im badischen Staatsdienst angestellt waren, sondern geht darüber hinaus den geschlechtsspezifischen Segregationsmustern im Staatsdienst auf der Basis ihrer Entwicklung im Zeitalter der beginnenden Industrialisierung nach. Rückblickend von der Verabschiedung des Beamtengesetzes von 1888 wird die Genese der Sonderklauseln für Frauen ermittelt bzw. mit der früheren Entwicklung kontrastiert. Damit soll festgestellt werden, welche strukturellen Veränderungen im Staatsdienst es erforderlich erscheinen ließen, mit geschlechtsdiffernten Regelungen zu reagieren. Thema dieser Arbeit ist nicht, die Beamtinnen innerhalb der Gruppe der Beamten als „Sondergruppe“ darzustellen, sondern die Gestaltung der Beschäftigungsverhältnisse der weiblichen Angestellten als Entwicklung zu begreifen, die mehr von der geschlechtsspezifischen Einpassung von Frauen in die Arbeitswelt des 19. Jahrhunderts als von einer partiellen Öffnung des Berufsbildes „Beamter“ geprägt ist. Bei der Untersuchung der Ursachen der besonderen Stellung, die Frauen im Staatsdienst erhielten, wird über den bisherigen Ansatz von Forschungen zur Beamtenschaft hinausgegriffen und die staatliche Beschäftigungspolitik in das Spannungsfeld zwischen Gesellschaft, Politik und Ökonomie gestellt⁵. Denn gerade bei der Frauenbeschäftigung zeigt sich deutlich, daß die staatliche Verwaltung nicht in einem von der Gesellschaft abgegrenzten Raum nach ihren eigenen Prämissen agierte – eine These, die heute mit dem Hinweis auf die Rückständigkeit des Beamtenrechts in der verwaltungswissenschaftlichen Literatur vielfach vertreten wird⁶.

⁴ Wunder (1977), (1978), (1984), (1986), (1989), (1992) und im wesentlichen die zuletzt erschienene Arbeit von 1998.

⁵ Vgl. Literaturüberblick von Wunder (1991).

⁶ Bernd Becker, S. 110. Vgl. dazu die Kritik von Ellwein, S. 101–106.

Staatliche Personalpolitik wird hier vielmehr als Aktion und Reaktion zwischen obrigkeitstaatlichen Vorstellungen, gesellschaftspolitischen Ansprüchen und ökonomischen Zwängen erkennbar. Die Untersuchung liefert deshalb auch einen Beitrag zur Diskussion um Erwerbsarbeit und Geschlecht, wobei „Geschlecht“ als soziokulturelle, politische und ökonomische Konstruktion aufgefaßt wird⁷. Es wird nicht nur festgestellt, welche Arbeitsplätze in der Verwaltung für Frauen geschaffen wurden, sondern nach den Legitimierungsmustern geschlechtsspezifisch zuerkannter Fähigkeiten und den geschlechtsspezifischen Eingrenzungen durch die Verantwortlichen in der Verwaltung, durch die bürgerliche Öffentlichkeit und die männlichen Berufsverbände gefragt, die in ihrer Gesamtheit die Konstruktion eines „weiblichen Beamten“ zum Ergebnis hatten.

Die vorliegende Studie thematisiert die Epoche zwischen der Reformzeit Badens (1806) und dem Ersten Weltkrieg. Sie umfaßt so den gesamten Zeitraum der Entwicklung zur Moderne. Dieser lange Untersuchungszeitraum bietet die Möglichkeit, Aussagen über Zäsuren und Veränderungen der staatlichen Frauenbeschäftigung zu machen, die über den untersuchten Gegenstand hinausgehen. Denn wirtschaftliche wie gesellschaftliche Veränderungen der Gesellschaft lassen sich auch in der Verwaltung ganz deutlich erkennen. Umgekehrt ist nach der Rolle des Staates „bei der Tradierung und Transformation des hierarchischen Geschlechterverhältnisses von der agrarisch-ständischen zur industriell-kapitalistischen Produktionsweise“, wie sie Kathrin Braun am Beispiel der frühen Arbeitsschutzgesetzgebung untersucht hat, bisher kaum gefragt worden⁸. Der Wille „zu staatlich normierten geschlechtsdifferenzierten Funktionszuschreibungen“ läßt sich auch in meiner Untersuchung eindeutig nachweisen.

Für die Zeitgenossen spielte die Zahl der in den verschiedenen Bereichen tätigen Frauen eine wichtige Rolle. Frauenarbeit war gerade in den Bereichen, in denen sie quantitativ gering war und nicht zu expandieren schien, weit weniger umstritten als in den Bereichen, in denen sich eine Expansion abzeichnete. Die Unterschiede in der rechtlichen Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse hatten ihre Ursache auch in der Quantität. Aber sie allein war gerade im Staatsdienst nicht das ausschlaggebende Faktum. Geschlechtsspezifisch typisierte Berufsbilder und die entsprechende Stellung der Arbeitsbereiche in der Beamtenhierarchie spielten daneben eine ebenso große, wenn nicht größere Rolle. Die Untersuchung von Arbeitsbereichen, die – quantitativ gesehen – für die Arbeitsmarktchancen von Frauen – in ihrer Gesamtheit oder auf bestimmte Schichten beschränkt – eine vergleichsweise geringe Rolle spielten, bringt deshalb dennoch wichtige Aufschlüsse über die Frage nach der Rolle des Staates bei der Ausgestaltung der bürgerlichen Geschlechterideologie. Denn die staatliche Personalpolitik hatte Vorbildcharakter für die gesamte Gesellschaft⁹. So verstanden es auch die Frauenvereine, die dem Einzug der Frauen in diese Bereiche eine hohe sym-

⁷ Frevert (1995), S. 13–18.

⁸ Kathrin Braun, S. 7.

⁹ Vgl. Kunz (1990). Wunder (1993), S. 10f. Lembeck, S. 1.

bolische Funktion zumaßen. Kämpfe und Widerstände bei der Besetzung bestimmter Stellen im Staatsdienst mit Frauen geben deshalb wichtige Aufschlüsse darüber, wie die Entscheidungsträger in der staatlichen Verwaltung Arbeitsmarktchancen für Frauen und die Einnahme von Schlüsselpositionen durch Frauen bewußt begrenzen.

Der Staatsdienst bildete gleichsam die Schnittstelle zwischen Gesellschaft und staatlicher Herrschaft, zwischen staatlichem und privatem Arbeitsmarkt und zwischen gesellschaftlichen Ideologien, kulturellen Mentalitäten und deren gesetzlicher Umsetzung. Mit der Fokussierung auf den Staatsdienst kann die Studie Antwort geben auf folgende übergreifende Fragestellungen: 1. Wie wurde die Differenzierung zwischen Männern und Frauen vorgenommen? 2. Wie wurde diese Differenzierung legitimiert? 3. Wann und unter welchen Voraussetzungen änderten sich die Differenzierungen? 4. Gab es Nuancen der Differenzierung? Wo wurde stärker, wo wurde weniger differenziert?

Die sinnvolle Erörterung solcher Fragen ist nur dann möglich, wenn sie in die Diskussion übergreifender Problemfelder in sozialgeschichtlicher Perspektive eingebettet wird. In keiner der bisherigen Studien zur Verwaltungsgeschichte wurde der Ausschluß von Frauen aus dem Staatsdienst als Problem explizit formuliert. Aber die bis heute gültige Form der Bürokratie, die sich im 19. Jahrhundert herausbildete, ist nicht geschlechtsneutral, sondern entstand in einem rein männlichen Umfeld¹⁰. Der Typus „Beamter“, der sich nach dem Vorbild der kleinen Gruppe von Staatsbediensteten an der Spitze von Verwaltung und Justiz in der Zeit der Reformära im Laufe des 19. Jahrhunderts herausbildete, war ein extrem männlich konnotierter Beruf, weil er perfekt mit dem Paradigma der Männlichkeit der Politik als bürgerlicher Errungenschaft der Revolution korrespondierte. Die Frage, ob der Ausschluß von Frauen aus der öffentlichen Sphäre konstitutiv für die bürgerliche Gesellschaft oder nur das Ergebnis eines noch nicht eingelösten Versprechens der Errungenschaften der Moderne ist, ist bis heute umstritten¹¹. Denn Vorstellungen über Chancen und Wege der heutigen Frauenemanzipation sind eng damit verknüpft. Angleichung an das männliche Modell oder Strukturwandel der gesellschaftlichen Arbeitsteilung sind die beiden Pole dieser Prämissen.

Bei der Untersuchung staatlicher Frauenbeschäftigung hat sich als besonders fruchtbringend die Theorie der geschlechtsspezifischen Segregierung und Typisierung von Berufsfeldern erwiesen, wie sie in der Soziologie bei der Erforschung beruflicher Ungleichheit zwischen den Geschlechtern entwickelt und von der historischen Forschung übernommen wurde¹². Bereits Ursula Nienhaus setzte sie bei ihren ersten

¹⁰ Vgl. Zitat v. Wilhelm Heinrich Riehl: „Unser Staat ist männlichen Geschlechts“, bei Frevert (1995), S. 61, außerdem S. 62–66, 74–95, 109–125.

¹¹ Vgl. Frevert (1988b).

¹² Vgl. Cohn mit seinem Vergleich der Post und einer privaten Eisenbahngesellschaft in England (1981) und (1985). Zur Anwendung vgl. vor allem die 1993 von Karin Hausen und Gertraude Krell herausgegebenen Sammelbände. Dabei kam es insbesondere in Großbritannien zu einer Revision der Industrialisierungsgeschichte. Vgl. Literaturhinweise von Hausen (1993), S. 64f. Für die USA beispielhaft ist Goldin (1990).

Untersuchungen über Einzelaspekte der Geschichte der Frauenarbeit bei der deutschen Post ein und vervollkommnete sie in ihrer umfassenden Studie von 1995¹³. Typisierung bedeutet, daß Berufe grundsätzlich geschlechtsspezifisch konnotiert sind. Die Berufswelt ist in „weibliche“ und „männliche“ Bereiche getrennt¹⁴. Dieses Phänomen läßt sich bereits vor der Industrialisierung feststellen, aber erst seit der Industrialisierung haben sich große geschlechtsspezifische Arbeitsmärkte herausgebildet.

Auch die Professionalisierungstheorie wird schon seit längerem in der Forschung über den öffentlichen Dienst erfolgreich angewendet¹⁵. Die Fokussierung auf die Rolle der Mitglieder einer Berufsgruppe bei ihren Bemühungen um Statusverbesserung wird hier um die Perspektive der Rolle des Staates in diesem Prozeß erweitert. In der internationalen Forschung wird von einem spezifisch deutschen Sonderweg der „Professionalisierung von oben“ und sogar von einer „Berufskonstruktion“ durch die staatliche Verwaltung gesprochen¹⁶. Der Ansatz der Soziologin Angelika Wetterer geht hier noch einen Schritt weiter, indem sie den Professionalisierungsprozeß auch als „Prozeß der Vergeschlechtlichung“ begreift. Das heißt, er ist auf der „sozialstrukturellen und symbolischen Ebene verknüpft mit der Entstehung oder der Neuformierung geschlechtsspezifischer Trennlinien“¹⁷. Dieser Prozeß ist gleichzeitig auch immer mit der Reproduktion der hierarchischen Struktur des Geschlechterverhältnisses verknüpft. Diese Erkenntnis wendet sich gegen das Postulat, daß geschlechtsspezifische Diskriminierungen nur noch ein zu überwindendes vormoderne Relikt seien. Die Entwicklung der Arbeitsplätze für Frauen im öffentlichen Dienst kann mit diesem Ansatz nicht als ein Prozeß des langsamen Fortschritts bewertet werden, bei dem das zunächst exklusiv männliche Berufsfeld für Frauen geöffnet wurde, sondern als Neuordnung und Ausdifferenzierung von Arbeitsplatzsegmenten, wobei Männern und Frauen weitgehend abgetrennte Bereiche zugeteilt wurden. Hinzu kamen formalisierte Diskriminierungen, die aus der strikten Anwendung des Prinzips der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung resultierten. Das heißt, außerhäusliche Erwerbsarbeit für den Mann, unbezahlte häusliche Arbeit für die Frau wurden zur Norm erklärt. Mit dieser Studie soll deshalb nicht nur eine Lücke, die im Fehlen einer genaueren Untersuchung der Anfänge von Frauenarbeit im öffentlichen Dienst besteht, geschlossen werden, sondern auch die bisher vorherrschende Frage, warum sich im öffentlichen Dienst so rückschrittlich diskriminierende Elemente für Frauen finden lassen, modifiziert werden.

¹³ Nienhaus (1987), (1989) und (1995).

¹⁴ „Process of occupational sex-typing“. Cohn (1985), S. 4.

¹⁵ Wunder (1991), S. 260. (1993), S. 10.

¹⁶ Albisetti (1996), S. 190.

¹⁷ In der angelsächsischen Forschung als „doing gender“ bezeichnet. Wetterer (1992), S. 15, 26.

II. Forschungsstand

Sekundärliteratur zu Beamtinnen, allerdings vorwiegend für den Bereich der Post, gibt es bereits aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg. Sie stellt eine erste Beschreibung der Entwicklung der staatlichen Frauenbeschäftigung dar¹⁸. Grundlegend ist hier vor allem die Arbeit von Oskar Wagner. Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die beamtenrechtliche Neuregelung des Beschäftigungsverhältnisses für Frauen nach Verabschiedung des Paragraphen 128 II der Weimarer Verfassung stehen zwei juristische Dissertationen, von denen die Arbeit von Elisabeth Süersen einen guten Überblick über die gesetzlichen Regelungen der Länder und des Reichs bis 1919 gibt¹⁹. Als Quellen dienen außerdem die in den 1960er und 1970er Jahren im außeruniversitären Bereich entstandenen Artikel über die Beschäftigung von Frauen bei der Post, z.B. anlässlich des 100-jährigen Jubiläums von 1964, die zum Teil auf nicht mehr existierenden Quellengrundlagen basieren²⁰.

Die bisherigen Forschungen zur Geschichte der Beamtenschaft haben sich auf die Sozialgeschichte der Beamten und insbesondere deren soziale und politische Rekrutierung konzentriert²¹. Die Organisationsziele und Verwaltungsaufgaben sowie die Sozialisation des Personals auf diese Ziele hin fanden dagegen kaum Beachtung²².

Bei dem auf die Beamtenschaft insgesamt beschränkten Blickwinkel verwundert es nicht, daß die staatliche Frauenbeschäftigung im 19. Jahrhundert bisher nicht Gegenstand von Untersuchungen gewesen ist. In Überblicksdarstellungen zur Entwicklung des Beamtenwesens werden Beamtinnen üblicherweise überhaupt nicht erwähnt²³. Arbeiten, die die Anfänge der Frauenarbeit in der staatlichen Verwaltung nur als marginale Detailentwicklung darstellen – z.B. die Untersuchung von Tibor Süle über die preußische Bürokratietradition und die von Bernd Wunder, der den Frauen im Staatsdienst nur ein kurzes Kapitel, vor allem im Zusammenhang mit der Frauenbewegung und ihren Aktivitäten auf dem Bildungssektor, widmet –, waren bisher die Regel²⁴.

Die Geschichte der Frauen im Staatsdienst wurde zunächst im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zur Berufsgruppe der weiblichen Angestellten untersucht²⁵. Erst jetzt

¹⁸ Dahms (1895), Kaufmann (1903), Hirtz (1910), Franz Braun (1912), Wagner (1913), Buß (1919), für Österreich mit vergleichendem Blick auf Deutschland Nawiasky (1902).

¹⁹ Süersen (1920), Tilse (1930).

²⁰ Aenne Becker (1956), Doerner (1956/57), Willkofer (1962), Marie Fischer (1964), Leclerc (1977), Hauss (1982).

²¹ Wunder (1991).

²² Vgl. hierzu die neueste Arbeit von Wunder (1998).

²³ Sturm (1961), Joachim v. Müller (1974), Hattenhauer (1980), Henning (1984), Merz (1985), Fenske (1985), Wunder (1998).

²⁴ Süle (1988), Wunder (1986), S. 95–98, Halmen (1988), S. 143–146. Für Österreich Menger (1985), S. 297–301 unter dem Titel „Randgruppen“.

²⁵ Lorentz (1988), Adams (1988), Frevert (1979), (1981), Schulz (1985), Holtgrewe (1989b) und Poll (1982). Außerdem hat nur noch Habeth (1985) einen kurzen Abriss über die Geschichte

ist Ursula Nienhaus mit ihrer grundlegenden Arbeit über die staatliche Frauenbeschäftigung bei der Post von den Anfängen im 19. Jahrhundert bis 1945 über diesen Untersuchungsrahmen hinausgegangen²⁶. Sie analysiert staatliche Arbeitsmarktpolitik im Kontext der Konstitution eines weiblichen Arbeitsplatzsegmentes über politische Umbrüche hinweg. Sie berücksichtigt dabei auch die Rolle, die die betroffenen Frauen selbst in diesem Prozeß gespielt haben. Ihr Vergleich mit Entwicklungen in Ländern, in denen Post und Telefon nicht verstaatlicht wurden, ermöglicht die beiden Aspekte staatlicher Arbeitsmarktpolitik in Deutschland, den betriebswirtschaftlichen und den gesellschaftspolitischen, schärfer zu fassen. Ihre Studie ist deshalb grundlegend für diese Arbeit.

Für die Zeit der Weimarer Republik liegen bereits mehrere Untersuchungen vor. Claudia Hahn gibt in ihrem Aufsatz auch einen kurzen Überblick über die Situation der Beamtinnen vor dem Ersten Weltkrieg, auf der Grundlage von zeitgenössischen Publikationen der ersten Frauenbewegung²⁷. Sie zeigt – ebenso wie Helen Boak – besonders augenfällig, wie sich das Spannungsverhältnis zwischen den alten gesellschaftlichen Strukturen und der Weimarer Verfassung mit ihrem Gleichheitsgrundsatz auf die bisher gültigen Normen des Geschlechterverhältnisses innerhalb der staatlichen Beschäftigungspolitik auswirkte²⁸. Barbara Greven-Aschoff hat ergänzend dazu die Reaktionen der bürgerlichen Frauenbewegung erforscht²⁹. Die neueste umfassende Studie zur staatlichen Frauenbeschäftigung in diesem Zeitraum stellt die Dissertation von Elisabeth Lembeck dar³⁰. Sie untersuchte besonders die Gruppe der Angestellten, bei der der Frauenanteil höher war als bei den Beamten. Ihre detailreiche Arbeit wird leider dem modernisierungstheoretischen Ansatz, den sie in der Einleitung vertritt, nicht ganz gerecht.

Im Rahmen der Technik- und Alltagsgeschichte entstanden in letzter Zeit Studien über die speziellen Arbeitsbedingungen der Telegraf- und Fernsprechbeamtinnen, die auch das Thema der Ausstellung über das „Fräulein vom Amt“ im Deutschen Postmuseum in Frankfurt am Main im Jahre 1993 waren³¹.

Ungemein zahlreich sind die Veröffentlichungen über den Lehrerinnenberuf in Deutschland³². Die meisten Arbeiten stehen im Kontext der Entwicklung der Mäd-

der Post- und Telegrafbeamtinnen in Zusammenhang mit akademisch gebildeten Frauen veröffentlicht.

²⁶ Nienhaus (1995).

²⁷ Hahn (1981).

²⁸ Boak (1990).

²⁹ Greven-Aschoff (1981a, b). Außerdem liegen noch besondere Studien über die Personalabbauverordnung von 1923/24 und die Doppelverdienerkampagne von 1926 bis 1933 vor. Boak (1990). Hahn (1981). Huerkamp (1996). Zeller (1986).

³⁰ Lembeck (1993).

³¹ Holtgrewe (1989a). Hess (1994). Fräulein vom Amt (1993).

³² Albisetti (1994). Beilner (1971). Blochmann (1990). Bogerts (1977). Brehmer (1980). Danz (1992). Drechsel (1996). Ehrich (1995). Gahlings/Moering (1961). Huerkamp (1996). Jacobi (1994). Joest/Nieswandt (1984). Kerchner (1987). Kleinau (1991), (1993). Klewitz (1986), (1989), (1994). Mörschner (1977). Pollmann (1989), (1990). Joanne Schneider (1990). Silberer (1984). Stodolsky (1987), (1993), (1994). Stoehr (1993). Stolze (1995). Stroop (1992).

chenbildung im 19. Jahrhundert. Daneben gibt es auch Studien, die der Frage nach den Bedingungen für die Durchsetzung der Beschäftigung weiblicher Lehrkräfte im öffentlichen und privaten Bildungswesen nachgehen³³. Diese konzentrieren sich in der Regel auf die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. In der vorliegenden Arbeit werden deshalb deren Ergebnisse mit der entsprechenden Entwicklung in Baden, die bisher wenig erforscht ist³⁴, verglichen, um Unterschiede oder Gemeinsamkeiten aufzuzeigen.

Die Einrichtung einer weiblichen Fabrikinspektion hat Wolfgang Bocks in seiner Geschichte der badischen Gewerbeinspektion erstmals dargestellt³⁵. Er versäumte es aber, die Anstellung von Fabrikinspektorinnen in den Kontext der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsbeschränkungen für Frauen allgemein einzubinden. Dies vollzog Sabine Schmitt in ihrer ausführlichen und sorgfältigen Analyse der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung³⁶. Aufgrund ihrer Fragestellung berücksichtigte sie allerdings weniger den Aspekt der beamtenrechtlichen Stellung der Frauen.

Für die Schweiz, Frankreich, England, Schweden, Norwegen, die USA, Kanada und Australien gibt es ebenfalls Untersuchungen über weibliche Staatsbedienstete, die zum Vergleich herangezogen werden können³⁷. Auch über Lehrerinnen gibt es zahlreiche Veröffentlichungen³⁸. Thesen über den Zusammenhang von gesellschaftlichen Prämissen und staatlicher Beschäftigungspolitik können hier anhand unterschiedlicher oder gleicher Entwicklungen überprüft werden. Ein expliziter Vergleich konnte aber im Rahmen der Arbeit nicht durchgeführt werden.

Hauptsächlich bei der Untersuchung der frühen Arbeitsfelder für Frauen im Staatsdienst – im Bereich Gefängniswesen und Psychiatrie – war Neuland zu betreten. Obwohl es über Kriminalität in der frühen Neuzeit bereits zahlreiche Studien gibt, die auch geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen, ist der Frauenstrafvollzug im 19. Jahrhundert in Deutschland noch nicht erforscht. Es gibt nur die Arbeit von Ursula Nienhaus über die Anfänge der weiblichen Polizei³⁹. Über das weib-

³³ Albisetti (1994). Blochmann (1990). Drechsel (1996). Jacobi (1994). Klewitz (1986), (1989), (1994). Stodolsky (1987), (1993), (1994).

³⁴ Außer speziell für das weiterführende Mädchenschulwesen die Arbeit von Kubon (1991) und der kurze Aufsatz von Silberer über das Karlsruher Lehrerinnenseminar (1984).

³⁵ Bocks (1978).

³⁶ Schmitt (1995).

³⁷ **Schweiz:** Bühlmann/Zatti (1992). Mesmer (1988), S.138–147. **Frankreich:** Bachrach (1981), (1984). Bertho (1981). Bertinotti (1985). Pézerat/Poublan (1984), (1985). Thuillier (1982), (1988). **England:** Cohn (1981), (1985). Davin (1973). Dohrn (1985), (1986). MacFeely (1988). Humphreys (1958). Martindale (1938). Silverstone (1976). **Schweden:** Lundgren (1986). **Norwegen:** Hagemann (1986). **USA:** Aron (1981), (1987). Maddox (1976), (1977). **Kanada:** Lowe (1987). **Australien:** Deacon (1982), (1983), (1986).

³⁸ Hier jeweils nur Beispiele von Überblicksdarstellungen oder Arbeiten, die das Verhältnis zum Staat zum Thema haben. **England:** Burstyn (1980). Widdowson (1980). **Frankreich:** Mayeur (1979). Delhome (1980). Meyers (1980). Moch (1988). Margadant (1990). **Schweiz:** Wartburg-Adler (1988). Bähler (1991). Mantovani-Vögeli (1994). **USA:** Hoffman (1981). **USA und Kanada:** Prentice (1975). **Australien:** Williamson (1983).

³⁹ Nienhaus (1992b).

liche psychiatrische Pflegepersonal existiert eine kleine Studie aus der Schweiz⁴⁰. Fruchtbar war hier die Rezeption der Arbeiten von Christina Vanja, die die Stellung von Frauen in öffentlichen Ämtern bis zum Ende des 18. Jahrhunderts untersucht hat⁴¹.

III. Baden als Untersuchungsgegenstand

Das Großherzogtum Baden als exemplarischer Untersuchungsgegenstand weist sowohl besondere wie verallgemeinerbare Entwicklungen auf. Zur Zeit des Rheinbundes gehörte Baden zu den Staaten, die mit ihren Reformen der Verwaltung, Beamtenschaft und Staatlichkeit in Deutschland vorangingen⁴². Gerade die Ausnahmestellung der Beamtenschaft als bewußt formierter Stand hat hier ihren Ursprung als Ergebnis eines Wandels in der staatlichen Personalpolitik⁴³. Auf der anderen Seite lassen sich die gewonnenen Ergebnisse durchaus verallgemeinern, besonders nach 1850, als die badische Regierung auf den preußischen Kurs einschwenkte und beamtenrechtliche Regelungen bewußt nach diesem Vorbild ausrichtete⁴⁴.

Zwei Faktoren sind für die Entwicklung des Staatsdienstes in Baden ausschlaggebend: Erstens wurde Baden durch die Verwaltungsreformen ab 1808/09 und die Verabschiedung der Verfassung von 1818 zum Verwaltungsstaat mit Repräsentativverfassung, und zweitens, daraus folgend, ermöglichte dies die Steuerung der staatlichen Personalpolitik durch die Ständeversammlung⁴⁵. Zudem hatte die Ständeversammlung zwar kein Recht auf Gesetzesinitiative – eine solche besaß nur der Großherzog –, aber ein Gesetz konnte nur unter ihrer Beteiligung verabschiedet werden. Durch diese Kompetenzen wurden die beiden Kammern zu einem „entscheidenden Faktor der Innenpolitik“⁴⁶. Den Landtagsdiskussionen wird deshalb in der Darstellung ein breiter Raum gegeben.

Die heterogenen Entwicklungen der verschiedenen Bereiche, in denen Frauen tätig waren, mündeten mit dem Beamtengesetz von 1888 in gleiche rechtliche Rahmenbedingungen. Im folgenden wird die Entwicklung in einem Überblick genauer dargestellt.

1. Die rechtlichen Rahmenbedingungen der Beschäftigungsverhältnisse bis 1876

Die weitgehende Erfassung großer Teile im Staatsdienst tätiger Gruppen in den Beamtengesetzen war eine Entwicklung des 19. Jahrhunderts, die keineswegs zwangs-

⁴⁰ Braunschweig (1991).

⁴¹ Vanja (1992a, b), (1996).

⁴² Vgl. Literaturüberblick bei Eibach, S. 13f.

⁴³ Vgl. Wunder (1998), S. 4.

⁴⁴ Ebd., S. 97–108.

⁴⁵ Hier und im folgenden Wunder (1998), S. 8–10.

⁴⁶ Ebd., S. 10.

läufig und geradlinig verlief. Das läßt sich nicht nur an der Variationsbreite arbeitsrechtlicher Formen innerhalb der sogenannten alten „Hoheitsverwaltung“ erkennen, sondern auch bei der durch den Prozeß zunehmender Verstaatlichung gesellschaftlicher Aufgaben entstandenen „Leistungsverwaltung“. Treibendes Moment der Ausweitung des Dienstrechts auf immer größere Gruppen von Arbeitnehmern war die Anerkennung bestimmter Gemeinschaftsaufgaben als Aufgaben des Staates.

Gerade die badische Ministerialbürokratie und die Landstände wollten dabei jedoch zu Beginn dieses Prozesses einen Weg beschreiten, der heute wieder stark propagiert wird: die Zweiteilung des öffentlichen Dienstes in eine kleine Gruppe akademisch gebildeter Staatsdiener, die, mit hoheitlichen Aufgaben betraut, an der Spitze von Verwaltung und Justiz stehen, und in eine große Gruppe öffentlicher Bediensteter in privatrechtlicher Stellung⁴⁷. Nach dem Dieneredikt von 1819 kamen so außer den Akademikern nur die Ministerialbediensteten bis einschließlich der Kanzlisten in den Genuß des Beamtenstatus (10%)⁴⁸.

Alle anderen Staatsbediensteten teilten sich weiter auf in die Gruppe der „Subalternen“, die als geprüfte, praktisch ausgebildete Bedienstete mit dem Aufstieg in bestimmte Stellen Staatsdienerrechte erlangen konnten, und in die der „Unterbedienten“, die keine Vorbildung vorweisen mußten und nur mechanische Tätigkeiten ausübten⁴⁹.

Die Zweigleisigkeit der staatlichen Personalpolitik ließ sich bereits im Vormärz nicht mehr aufrecht erhalten. Denn die frühe Verknüpfung von Leistungssteigerung und Loyalität mit Privilegierung bei der staatlichen Personalpolitik führte immer wieder zu Konflikten um die Abgrenzung zwischen Beamten und anderen Bediensteten. Der Prozeß der Berufskonstruktion entwickelte durch bestimmte Kriterien eine Eigendynamik, bei der Abgrenzungsmechanismen schwer aufrecht erhalten werden konnten⁵⁰. Sie mußten gerade auch durch die Einbeziehung neuer Dienstleistungssektoren in staatliche Regie immer wieder neu definiert und angepaßt werden. Die Konflikte führten zu einer Kehrtwendung der staatlichen Personalpolitik: Durch die sukzessive Privilegierung immer größerer Gruppen staatlicher Bediensteter wurde ein von den Entscheidungsträgern oft gar nicht wahrgenommener Prozeß in Gang gesetzt, der mit der vollständigen Umwandlung des privatrechtlichen Dienstverhältnisses in ein öffentlich-rechtliches endete. Drei Faktoren waren ausschlaggebend für die Kehrtwendung: 1. die steigenden Anforderungen an das niedere Verwaltungspersonal, denen durch die Einführung des Prüfungsprinzips Rechnung getragen wurde; 2. das Eindringen der Militäranwärter in den Staatsdienst; 3. die Forderung der Kamern nach Verrechtlichung der Organisation der Leistungsverwaltung nach dem Vorbild der Hoheitsverwaltung.

Zum Dreh- und Angelpunkt wurden deshalb die Pensionsregelungen, die eine so-

⁴⁷ Ebd., S. 235–265. Vgl. Verhandlungen der Zweiten Kammer 1831–1835. GLAK 231/1201.

⁴⁸ Wunder (1989), S. 187, (1992), S. 90.

⁴⁹ Zur Begriffsbestimmung vgl. Wunder (1992), (1998), S. 455–514.

⁵⁰ Zum Einfluß der staatlichen Intervention bei der Berufskonstruktion vgl. Wunder (1993), S. 10.

ziale Absicherung durch lebenslängliche Versorgung garantierten. Immer mehr Gruppen von Staatsbediensteten wurden hier berücksichtigt, wobei diese Berücksichtigung gleichzeitig zum Kriterium dafür wurde, wer als Staatsbediensteter anzusehen sei und wer nicht. Die Eckdaten der Entwicklung des Beamtenrechts in Baden sind das Dieneredikt von 1819, die Pensionsregelungen der „Unterbenedienten“ von 1835, 1841 und 1866, das Angestelltengesetz von 1876 und schließlich das Beamtengesetz von 1888.

Durch die Pensionsgesetze von 1835 und ihre Folgeeregungen erhielten die Unterbedienten allerdings keinen Rechtsanspruch auf eine Pension, sondern nur eine „Pensionsberechtigung“. Die Bewilligung stand im Ermessen der vorgesetzten Behörde und der jeweiligen Ministerien, war aber an bestimmte Normen gebunden. Die Pension richtete sich nach den finanziellen Verhältnissen, der körperlichen Verfassung und der Dienstzeit und -führung des Antragstellers und bot in jedem Fall nur eine Minimalversorgung, keine vollständige Absicherung des Lebensunterhalts.

Diese Entwicklung bildet eine wichtige Voraussetzung für die Frauenbeschäftigung in Baden in der ersten Jahrhunderthälfte. Denn bereits seit Beginn des Jahrhunderts lassen sich weibliche Beschäftigte in der Staatsverwaltung nachweisen. Es sind dies die Gefängnisaufseherinnen und das weibliche Pflegepersonal, Haushälterinnen und Köchinnen in der staatlichen Psychiatrie. Sie zählten zu der Gruppe der Unterbedienten und wurden bei den Pensionsregelungen gleichberechtigt mit berücksichtigt, wie noch zu zeigen sein wird.

Bei der staatlichen Frauenbeschäftigung läßt sich, wie in anderen Bereichen auch, eine deutliche Zäsur um die Jahrhundertmitte erkennen. Je mehr die außerhäusliche Erwerbsarbeit an Bedeutung gewann, um so mehr wurde die Beteiligung von Frauen an dem sich entwickelnden Arbeitsmarkt als Problem diskutiert. Das galt in besonderem Maße für den formalisierten Bereich des Beamtentums. Für die Eröffnung neuer Berufsfelder für Frauen im Staatsdienst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war deshalb gerade die offene Personalstruktur des öffentlichen Dienstes in Baden der entscheidende Faktor. Der eigentliche Durchbruch bei der Frauenbeschäftigung erfolgte allgemein erst mit dem Funktionswandel staatlicher Aufgaben. Die „Schwerpunktverlagerung von der Hoheits- zur Leistungsverwaltung“ sprengte durch den enorm gestiegenen Personalbedarf die bisherige staatliche Personalpolitik⁵¹. Gerade diese Bereiche waren in Baden bis zur Reichsgründung wenig einheitlich normiert. Der größere Teil des Personals von Post und Eisenbahn gehörte nicht zu den Beamten, in der Anfangsphase nicht einmal zu den Angestellten. Insgesamt lag die Wertigkeit der Betriebsverwaltungen und damit auch deren Stellen unter derjenigen der Hoheitsverwaltung⁵². Die dort Beschäftigten hatten nur Dienstleistungsfunktionen, besaßen aber keine „hoheitliche Eingriffskompetenz“. Das männlich konnotierte Berufsbild des Betriebsbeamten entwickelte sich erst später. Das waren die Hauptgründe, warum in Baden bereits 1864 Frauen relativ problemlos integriert werden konnten.

⁵¹ Hahn, S. 50. Kreisky, S. 96.

⁵² Hier und im folgenden Süle (1988), S. 78.

2. Das Angestelltengesetz von 1876

Trotz Massenpetitionen und steigender Agitation der Berufsorganisationen Ende der 1860er Jahre waren sich Regierung, Ministerialbürokratie und Akademikermehrheit des Landtages einig, die bestehende Unterscheidung von Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst in Baden fortzuführen⁵³. Diese Differenzierung wurde deshalb trotz der nötigen Neuorganisation des öffentlichen Dienstes nach dem Reichsbeamtengesetz von 1873, das diesen Unterschied nicht kannte, beibehalten. Das Gesetz von 1876 glich die Rechtsstellung der Angestellten fast völlig an diejenige der Beamten an⁵⁴. Im angeschlossenen Verzeichnis der Bedienten, die als Angestellte im Sinne des Gesetzes zu gelten hatten, war das weibliche Personal der Gefängnisse und der Heil- und Pflegenanstalten weiterhin mit aufgenommen, nicht aber die weiblichen Beschäftigten der Eisenbahn⁵⁵.

Gemäß diesem Gesetz konnten die weiblichen Angestellten die definitive Anstellung, die einen dreimonatigen Kündigungsschutz zur Folge hatte, frühestens nach einem Jahr erhalten. Die Probepflichtzeit, während der sie ohne Angabe von Gründen entlassen werden konnten, wurde im Gesetz auf fünf Jahre festgesetzt. Nach dieser Frist konnten Angestellte nur noch „wegen beharrlichen Unfleißes, wegen sonstiger grober oder wiederholter Verletzung der Dienstpflicht oder wegen unwürdigen außerdienstlichen Verhaltens und nur durch kollegialen Beschluß des vorgesetzten Ministeriums“ in Form eines Disziplinarverfahrens entlassen werden. Wichtigste Neuerung des Gesetzes war auch der endlich verwirklichte Rechtsanspruch auf lebenslängliche Pension. Nach zehn Dienstjahren bestand ein von 35 bis auf 70 Prozent des Dienstehaltens steigender Anspruch. Vor vollendetem zehntem Dienstjahr konnte eine Unterstützung in Höhe von 35 Prozent (bei Dienstunfall bis zu 55%) des Dienstehaltens gewährt werden.

3. Das Beamtengesetz von 1888

Mit dem badischen Beamtengesetz von 1888 wurde die hergebrachte Unterteilung in öffentlich-rechtliche (Beamte) und privatrechtliche (Angestellte) Staatsbedienstete endgültig aufgegeben⁵⁶. Damit mündeten die heterogenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen für staatliche Beschäftigte in die wesentlichen Elemente der Ausnahmestellung des heutigen Berufsbeamtentums mit lebenslanger Anstellung und Versorgung

⁵³ Die Unterscheidung wurde hier dadurch gemacht, daß „die Angestellten keine amtliche Gewalt inne haben, vielmehr lediglich gewisse formelle und mechanische Geschäfte besorgen“. GLAK 237/32906. Massenpetition von 1869 (2300 Unterschriften). Hierzu und im folgenden Joachim v. Müller, S. 92ff. Wunder (1989), S. 193. (1998), S. 99–101.

⁵⁴ Wunder (1998), S. 498.

⁵⁵ Gesetz v. 26. 05. 1876, Anlage I Punkt III. G. u. VBl 1876 Nr. XXII.

⁵⁶ Gesetz v. 24. 07. 1888. G. u. VBl 1888 Nr. XXXIV. BadLP II. Kammer 1887/88, 1. PH, S. 104. 6. BH, S. 38f. Allg. Eckert, S. 12ff. Stiefel, S. 535ff. Joachim v. Müller, S. 102–112. Merz, S. 30–34. Wunder (1998), S. 106f.

durch Gehalt, Wohnungsgeld und Pension und Verpflichtung zu betrieblicher und allgemein politischer Loyalität.

Nach Erlass des Beamtengesetzes verlor die Verwaltung mit dem Status des Angestellten an Flexibilität in ihrer Personalpolitik. Um diese Flexibilität weiterhin aufrecht halten zu können, wurde der Zugang zur verbeamteten Stellung über die im Budget ausgewiesenen Stellen geregelt. Das preußische System der Unterscheidung zwischen nicht etatmäßigen und etatmäßigen Stellen bzw. Beamten war hier Vorbild. Erst mit der Übertragung einer etatmäßigen Stelle setzte die volle Verbeamtung ein. Die Anstellung als nicht etatmäßiger Beamter hatte demgegenüber arbeitsrechtliche Verhältnisse zur Folge, die denen der früheren Angestellten ähnelten, wenn sie nicht sogar schlechter waren. Nicht etatmäßige Beamte erhielten ein Tagegeld statt Gehalt und Wohnungsgeld. Sie waren auf Kündigung angestellt und schlechter bei Krankheit und Arbeitsunfähigkeit abgesichert⁵⁷. Das Verhältnis zwischen etatmäßigen und nicht etatmäßigen Stellen war in der Folge ausschlaggebend für Arbeitsbedingungen und Aufstiegschancen innerhalb der einzelnen Laufbahnen.

4. Frauenemanzipation in Baden

Die Vorstellung von Baden als liberalem Musterland wurde auch von der zeitgenössischen Frauenbewegung übernommen und fand auf diesem Wege Eingang in die historische Forschung⁵⁸. Dabei ist das durchaus widersprüchliche Verhältnis der Liberalen zur Frauenemanzipation bereits in einigen Untersuchungen dargestellt worden⁵⁹. Die Sonderstellung, die Baden bei der staatlichen Frauenbeschäftigung in Deutschland einnahm, manifestierte sich z.B. in der ersten Zulassung von Telegrafistinnen und der Einstellung einer ersten akademisch gebildeten Fabrikinspektorin. Auch die erste Gründung eines Mädchengymnasiums 1892 in Karlsruhe und die Erstzulassung von Studentinnen zu den badischen Universitäten im Jahr 1900 werden immer wieder als Beispiele für den badischen Liberalismus im Vergleich zu Preußen angeführt. Diese Deutung gilt es zu hinterfragen und ihre gesellschaftspolitischen Ursachen aufzudecken. Wichtig ist hier vor allem, daß das Großherzogtum in besonderem Maße gleichzeitig traditionelle und moderne Elemente aufwies. Bis weit über die Jahrhundertmitte war Badens Gewerbestruktur von der Landwirtschaft auf kleinflächigen Höfen, dem Handwerk und kleinen Gewerbebetrieben geprägt⁶⁰. 1852 lebten noch 75 Prozent der Bevölkerung in Gemeinden unter 2000 Einwoh-

⁵⁷ Das badische Angestelltengesetz von 1876 hatte zur Folge gehabt, daß Angestellte besser als die nicht etatmäßigen Beamten im Reichsdienst gestellt waren: grundsätzliche, wenn auch nicht faktische Unkündbarkeit nach fünf Jahren, Pensionsanspruch nach zehn Jahren, Wohnungsgeld. Joachim v. Müller, S. 97.

⁵⁸ Vgl. die kritische Darstellung bei Guttmann und Lutzer.

⁵⁹ Vgl. Bussemer (1985), S. 61–79, (1988), S. 195–199. Frevert (1988a), S. 11–14, (1988b), S. 133, 140–142, (1991), S. 31. Mesmer, S. 4–10.

⁶⁰ Ott, S. 103, 113. Kistler. Wolfram Fischer (1962). Von Hippel (1992), S. 504, 514, 553–582, 662–692.

nern⁶¹. Die Industriezentren in Mannheim, Pforzheim und dem südbadischen Oberrheingebiet entwickelten sich erst nach der Reichsgründung⁶². 1882 lebten noch 50 Prozent der Bevölkerung von der Landwirtschaft auf klein- bis mittelbäuerlichen Höfen. Hier entwickelte sich die für den Südwesten typische Wirtschaftsform der Nebenerwerbslandwirte, bei der die Männer traditionell noch ein Handwerk ausübten und in der Zeit der Industrialisierung Fabrikarbeit aufnahmen, während die Frauen die Landwirtschaft fast vollständig allein betrieben. Die industrielle Durchdringung des Landes bedingte auch einen höheren Anteil von Frauen unter der Arbeiterschaft⁶³. Auch in den kleinen Gewerbebetrieben war die Mitarbeit von Frauen unerlässlich.

Gerade die spezifische wirtschaftliche Entwicklung Badens bremste deshalb die sozialen Umwälzungen der Industrialisierung stark ab, so daß die Bewahrung traditioneller Wirtschaftsformen, bei der Frauen noch selbstverständlich ihren ökonomisch bedeutenden Platz hatten, im Zeitalter der ersten großen Frauenbewegung zum Muster für Zukunftsvisionen werden konnte, ohne daß die veränderten ökonomischen Verhältnisse der Industrialisierung berücksichtigt wurden.

Weiter läßt sich konstatieren, daß, soweit bewußte Entscheidungen getroffen wurden, sie weniger einem emanzipatorischen Impetus entsprangen, als vielmehr Ausdruck einer pragmatischen Haltung und der Abwesenheit starker ideologischer Gegensätze im politischen Leben im Vergleich zu Preußen waren. Badens Ministerialbürokratie selbst wehrte sich oft gegen das Kompliment sozialdemokratischer und liberaler Kreise, das gelobte Land der Frauenemanzipation zu sein.

IV. Quellen

Um ein Erkenntnisinteresse im beschriebenen Sinn zu befriedigen, reicht der Zugriff über Gesetze und Verordnungen nicht aus. Notwendig ist vielmehr die möglichst breite Berücksichtigung archivalischer Quellen. Die Grundlage der Studie bilden hauptsächlich die Aktenbestände im Generallandesarchiv Karlsruhe und im Staatsarchiv Freiburg. Hinzu kamen Recherchen im Bundesarchiv Abteilung Koblenz und, damals noch, Abteilung Potsdam, außerdem in verschiedenen Stadtarchiven, dem Universitätsarchiv Freiburg, der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Heidelberg, dem Helene-Lange-Archiv im Landesarchiv Berlin und der Bibliothek des Deutschen Postmuseums in Frankfurt am Main. Ergänzt wurden die dort erlangten Informationen durch zahlreiche zeitgenössische Publikationen und Festschriften verschiedener Institutionen und durch Auswertung von Zeitungen und Zeitschriften.

Reichs- oder landesstatistisches Material oder Sekundäranalysen geben erste Hin-

⁶¹ Stiefel, S. 429. Hug, S. 217.

⁶² Wolfram Fischer (1962), S. 311, 322. Ott, S. 115. Hug, S. 223, 274, 277–281. Kistler.

⁶³ Geneswich. Baum (1950), S. 96f.

weise über Steigerungsraten und Schwerpunkte staatlicher Frauenbeschäftigung⁶⁴. Aber das reichsstatistische Material ist nicht ohne weiteres verwendbar, da fundierte Detailstudien damit nicht durchgeführt werden können. Erst eine quellennahe Bearbeitung der Bestände der einzelnen Verwaltungen ermöglicht eine differenzierte Analyse. Die Beschränkung auf ein Land war deshalb schon aus arbeitsökonomischen Gründen nötig. Im Generallandesarchiv Karlsruhe wurden vor allem die Ministerialakten, aber auch Akten der mittleren und unteren Ebene, vor allem für den Schul- und Eisenbahnbereich, ausgewertet. Hinzu kam die Erfassung aller vorhandenen Personalakten. Die archivalischen Quellen wurden ergänzt durch die Auswertung der staatlichen Publikationsorgane, in denen die gesetzlichen Normen veröffentlicht wurden⁶⁵. Eine wichtige Quelle bildeten auch die Landtagsdebatten, besonders die der Zweiten Kammer.

Mit Ausnahme der Petitionen, Bewerbungen und Eingaben zeigt das überlieferte Quellenmaterial ausschließlich die Sicht der Verwaltung. Die Perspektive der weiblichen Beschäftigten selbst bleibt deshalb zwangsläufig unterbelichtet. Deshalb wurden zusätzlich zahlreiche Veröffentlichungen in den Publikationsorganen der Frauenbewegung und der Berufsorganisationen ausgewertet. Hier muß allerdings zwischen Frauenbewegung und Frauenberufsorganisationen unterschieden werden. Nur letztere artikulierten die Interessen der beschäftigten Frauen selbst, allerdings erst ab der Jahrhundertwende und nur als Konsens der organisierten Frauen. Die Auswertung der Organe der männlichen Berufsverbände dagegen macht die Haltung der Beamten gegenüber ihren Kolleginnen deutlich, während in Artikeln der Tagespresse und in Zeitschriften dem Berufsbild in der Öffentlichkeit nachgegangen wurde.

⁶⁴ Statistik der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung. Berlin 1875–1908. Einen Überblick über die statistische Verteilung der Frauenbeschäftigung im Staatsdienst im Verhältnis zur allgemeinen Berufstätigkeit der Frauen im Kaiserreich geben die Zahlen der Berufszählungen von 1882, 1895 und 1907. Statistik des deutschen Reichs NF Bd. 2 Jg. 1882. Berlin 1884. NF Bd. 102–106 Jg. 1895. Berlin 1897. NF Bd. 202/203–211 Jg. 1907. Berlin 1909–1913. Die Ergebnisse der beiden letzten Berufszählungen hat Josef Silbermann in seinem Artikel von 1911 zusammengefaßt. Die beiden ersten wurden von Lange und Bäumer im Handbuch der Frauenbewegung Bd. IV (1902) ausgewertet. Julius Pierstorff hat ebenfalls die Reichsstatistik 1900 und 1911 ausgewertet.

⁶⁵ Vgl. gedruckte Quellen.

Teil A

Die ersten weiblichen Beschäftigten beim Staat

I. Entwicklung der Berufsfelder

Als Frühformen der Frauenerwerbstätigkeit im Staatsdienst können der Frauenstrafvollzug und die Psychiatrie angesehen werden. Diese häufig vergessenen Bereiche weiblicher Tätigkeit mit amtlicher Funktion stehen in der Tradition der multifunktionalen landesherrlichen Anstalten mit zugleich fürsorglichem und disziplinierendem Charakter.

Die Übernahme und Weiterführung älterer Beschäftigungsmuster in die neu organisierte staatliche Verwaltung und die unbestrittene Anerkennung von Frauenarbeit in diesen Bereichen waren die ausschlaggebenden Elemente der Entwicklung dieser Berufsfelder für Frauen im 19. Jahrhundert. Die Beschäftigung von Amtsehepaaren, bei der Mann und Frau jeweils spezifische Funktionen an der Spitze der Verwaltung der multifunktionalen städtischen und landesherrlichen Fürsorgeeinrichtungen zugewiesen worden waren, läßt sich bereits seit dem 16. Jahrhundert feststellen¹. In der späteren Entwicklung seit der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden verheiratete Paare und ledige Frauen auch innerhalb des erweiterten Verwaltungs- und Dienstleistungspersonals beschäftigt. Ihre Beschäftigungsverhältnisse waren bereits durch die signifikanten Merkmale einer Amtstätigkeit wie Amtseid, Autorität, Disziplinargewalt, längerfristige und gesicherte Beschäftigungsverhältnisse und lebenslängliche Versorgung im Falle von Alter und Krankheit geprägt.

Die ununterbrochene Beschäftigung von Gefängnisaufseherinnen und Irrenwärterinnen führte in Baden zu deren problemloser Einbindung in das Beamtengesetz von 1888. Diese Gruppen sind deshalb besonders im Hinblick auf Kontinuitäten bzw. Diskontinuitäten innerhalb der staatlichen Beschäftigungsverhältnisse und ihre Vorbildfunktion für andere Gruppen weiblicher Beschäftigter beim Staat interessant. Wie verlief nun der Prozeß der Einbindung genau und welche Gründe waren für die Gleichbehandlung von weiblichem Personal ausschlaggebend?

Zu den eigentlichen Beamten im Gefängniswesen zählten zunächst nur der Direktor und das Personal mit speziellen Funktionen wie der Arzt und der Pfarrer². In den Heil- und Pflegeanstalten waren zunächst nur der leitende Arzt, später auch die assi-

¹ Vgl. die Arbeiten von Vanja.

² Wunder (1989), S. 188. (1998), S. 21–50. Vgl. für Frankreich Petit, S. 424.

stierenden Ärzte Beamte. Kennzeichen ihrer Stellung waren die akademische Vorbildung und eine mit einem Staatsauftrag verbundene selbständige Tätigkeit. Das Aufsichts- und Pflegepersonal dagegen fiel unter die Kategorie des sogenannten „niederen Dienstpersonals“³. Durch den Einsatz von Militärärzten stellte sich das Problem einer besseren sozialen Absicherung. Sollte der Staatsdienst eine wirkliche Versorgung dienstuntauglicher Militärs zur Verbesserung der Attraktivität der Stellen im Berufsheer darstellen, mußten diese Stellen auch eine Pensionsberechtigung bei völliger Arbeitsunfähigkeit bieten. Die Pensionsberechtigung wurde deshalb nicht von der Höhe der Qualifikation vor und während des Dienstes abhängig gemacht, sondern als Belohnung für dauerhafte Pflichterfüllung und Gehorsam angesehen. Im Strafvollzug ging dieses Prinzip mit der Vorstellung von einer Funktionalität militärischer Erfahrung Hand in Hand. Auf diese Weise wurde der Grundsatz der lebenslänglichen Anstellung einschließlich Alters- und Hinterbliebenenversorgung auf die ungelerten Unterbedienten ausgedehnt. Das Pensionsgesetz von 1835 bezog sich zwar nicht ausdrücklich auf die im Staatsdienst angestellten ehemaligen Militärs, die Erläuterungen des Regierungsvertreterers im Landtag dazu machen aber deutlich, daß primär an diese gedacht worden war⁴. Der Gesetzestext selbst aber war neutral formuliert und bezeichnete alle „Civildienner, die, ohne in die Classe der eigentlichen Staatsdiener zu gehören, mittelst Decret eines Ministeriums oder einer Mittelstelle angestellt sind, und ihre ganze Kraft und Zeit dem Dienste widmen müssen“, als bezugsberechtigt.

Erst 1841 einigten sich die Ministerien auf eine erste, vom Finanzministerium ausgearbeitete Liste derjenigen Personalgruppen, die als bezugsberechtigt angesehen wurden. Sie erfaßte erstmals systematisch die Gruppen der niederen Diener, die als „niedere Zivildienner“ im Gegensatz zu den „Staatsdienern“ angesehen wurden, und ging bereits über die in der Landtagsdiskussion von 1835 genannten Gruppen hinaus⁵. Es waren vor allem Stellen, die technische Vorbildung erforderten, mit aufgenommen worden⁶. Das betraf insbesondere auch das Pflegepersonal in den staatlichen Irrenanstalten, das ab 1847 eine entsprechende Vorbildung vorweisen mußte. Auch diese Stellen waren zunächst Versorgungsstellen für Militärs gewesen. Erst später wurde dieser Dienst, stärker als im Gefängniswesen, auch zivilem Personal geöffnet. Der Belohnungsaspekt, um besser qualifiziertes Personal zu erhalten, spielte hier deshalb eine noch wichtigere Rolle⁷.

In der Verordnung von 1841 werden auch erstmals weibliche Bedienstete der

³ Freßle, S. 126.

⁴ „[...] auch in Zukunft nur diejenigen berücksichtigen, die bisher berücksichtigt wurden. [...] Gefangenwärter, Zuchtmeister, Wärter in den Irrenhäusern [...]“ BadLP II. Kammer 1835, 6. PH, S. 41. Vgl. Wunder (1989), S. 197f., (1998), S. 488.

⁵ Verordnung v. 25. 11. 1841. St. u. RegBl 1841, S. 373–376.

⁶ Wunder (1998), S. 492.

⁷ Roller (1831): „Irrenwärter müssen anders und besser bezahlt seyn als gewöhnliche Dienstboten. Aus diesen Gründen hat die badische Regierung [...] die Pensionsfähigkeit der Wärter ausgesprochen und einigen schon ansehnliche Pensionen ertheilt.“ Fünfter Abschnitt Punkt fünf. Vgl. auch Roller (1874), S. 63.

Staatsanstalten genannt⁸. Die Aufseherinnen und Wärterinnen waren, wie ihre männlichen Kollegen, in der niedrigsten Gehaltsgruppe mit 300 fl. als Berechnungsgrundlage eingeteilt. Verwaltung und Regierung waren sich seit Beginn des Jahrhunderts einig, daß weibliches Personal in diesen Bereichen nötig sei. Eine Gleichstellung bedeutete keine Gefahr für das männliche Berufsfeld der Aufseher, da Frauen nur eine Minderheit darstellten, spezielle Aufgaben wahrnahmen und niedrige Positionen in der Verwaltungshierarchie besetzten. Dieses Faktum und die fast identischen Arbeitsfelder führten dazu, daß bei der staatlichen Personalpolitik die gleichen Mechanismen wie beim männlichen Aufsichtspersonal griffen. Um die soziale Rekrutierungsbasis zu erhöhen, ein festes Stammpersonal zu erhalten und eine bessere Dienstleistung zu erzielen, wurde die Pensionsberechtigung von 1835 deshalb auch auf das weibliche Personal in Staatsanstalten übertragen⁹. Im Gefängniswesen setzte die Verwaltung bereits 1838 dieses Gesetz als zusätzlichen Anreiz bei der Ausschreibung der Stelle einer ersten Aufseherin ein, um eine Frau aus höheren Schichten als bisher rekrutieren zu können¹⁰. Die Aufseherinnen und Wärterinnen wurden deshalb in der Folge auch in die Besserstellung der ständig erweiterten Gruppe der Bediensteten mit einbezogen und bei jeder Gesetzesrevision mit berücksichtigt.

II. Gefängnisaufseherinnen

1. Organisatorische Entwicklung und Reformen im Gefängniswesen

Die Institution des Gefängnisses ist älter als dessen systematischer Einsatz in der Strafjustiz. Reformen der Strafgesetzgebung und des Strafvollzugs gingen deshalb zeitlich nicht konform¹¹. Aus den multifunktionalen landesherrlichen „Waisen-, Toll-, Siechen-, Arbeits- und Zuchthäusern“ wurden die Gefängnisse um 1800 in Baden organisatorisch, oft auch räumlich, herausgenommen und zum allgemeinen Strafvollzug bestimmt. Das badische Zuchthaus in Pforzheim, das fürstbischöflich speyerische Zucht- und Arbeitshaus in Bruchsal, das pfälzische Zuchthaus in Mannheim und das vorderösterreichische Zuchthaus in Freiburg bildeten den Grundstock der zentralen Strafanstalten Badens¹².

⁸ St. u. RegBl 1841, S. 374f.

⁹ Auch in England waren die Gefängniswärterinnen in der Mitte des Jahrhunderts nach zehn Jahren pensionsberechtigt. Das weibliche Leben im Gefängnis, S. 27.

¹⁰ Vgl. Justizm. an Staatsm. 01. 06. 1838. Ausschreibung: „Diese Aufseherin wird neben freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung je nach Qualifikation einen Gehalt von vier- fünfhundert Gulden erhalten und darf erwarten hinsichtlich der Pensionierung nach dem Gesetze vom 28. 08. 1835 beurtheilt zu werden.“ GLAK 234/10394.

¹¹ Schweikert, S. 12. Jagemann (1886), S. 1. Stiefel, S. 924f. Freßle, S. 13. Fasoli, S. 87. Stier, S. 96. Appel, S. 4.

¹² Das badische Zuchthaus in Pforzheim wurde 1718 an die anderen Institutionen angegliedert. Fasoli, S. 65. Stier. Das pfälzische Zuchthaus in Mannheim, 1749 gegründet, war bereits am Ende des 18. Jahrhunderts ausschließlich zur Verwahrung Verurteilter genutzt worden. Das fürstbischöflich speyerische Zucht- und Waisenhaus in Bruchsal war 1766 in der ehemaligen

Die neue besondere Verbindung zwischen Strafgesetzgebung und den Zucht- und Arbeitshäusern als Mittel zum Strafvollzug hatte auch Auswirkungen auf Organisation und Verwaltung der Gefängnisse im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. Bis 1831 war die zuständige „Staatsanstaltenkommission“ zwar dem Innenministerium unterstellt, aber als Sonderverwaltung weitgehend unabhängig geblieben. Erst ab diesem Zeitpunkt wurde die Verwaltung des gesamten Strafanstaltswesens in das Justizministerium integriert¹³. Erst jetzt bestand die Möglichkeit, eine einheitliche Behandlung der Jurisdiktion und des Strafvollzugs zu verwirklichen.

2. Geschlechtertrennung und Entstehung der Nachfrage nach weiblichem Personal

Hauptmerkmal der Reformbewegungen um 1800 war die Klassifizierung und Trennung der Gefangenen zur Vermeidung von „moralischer Ansteckung“. Dadurch gerieten die weiblichen Gefangenen ins Blickfeld der Reformen. Neben Alter und Erst- oder Wiederholungstat bildete Geschlecht immer eine der Hauptkategorien der Klassifizierung der Gefangenen. Die Trennung der Geschlechter und der Ausschluss von Zuchtmeistern von der Kontrolle über weibliche „Züchtlinge“ gehörten zum reformerischen Plan der Jahrhundertwende. Hintergrund dieser Entwicklung ist der Diskurs der Trieb- und Affektdisziplinierung im Laufe der Realisierung des „Projekts“ der bürgerlichen Gesellschaft¹⁴. Hier konnte am überwältigenden moralischen Impetus zur allgemeinen sexuellen Disziplinierung nicht vorbeigegangen werden¹⁵. Der Präsident des Hofgerichts in Rastatt, Freiherr von Drajs, verlangte deshalb konsequenterweise in einem 1805 erstellten Gutachten bereits ausdrücklich die getrennte Unterbringung der „weiblichen Züchtlinge“¹⁶. In den großen Gefängnissen war diese Forderung schon erfüllt. Alle zentralen Zuchthäuser in Baden besaßen um 1800 Frauenabteilungen. In Freiburg, Mannheim und Bruchsal waren die Ehefrauen der Zuchtmeister für die Abteilung der weiblichen Sträflinge eingestellt und verpflichtet worden. Mit den Diskussionen zur Gefängnisreform Ende der 1820er Jahre in

Kaserne des Bruchsaler Heeres eingerichtet worden. Das 1768 eröffnete vorderösterreichische Zuchthaus wurde 1793 von Altbreisach nach Freiburg in das dortige Spinn- und Arbeitshaus verlegt. Stiefel, S. 952f.

¹³ Verordnung vom 17.02. 1831. St. u. RegBl 1831 Nr. 5. Fasoli, S. 113. Freßle, S. 126. Stiefel, S. 1933f.

¹⁴ Vgl. Foucault.

¹⁵ Vgl. das Rheinische Conversations-Lexikon oder encyclopädisches Handwörterbuch für gebildete Stände, hg. v. einer Gesellschaft rheinländischer Gelehrten. Köln 1833, Bd. 5, S. 710f. unter dem Stichwort „Gefängniswesen“: „[...] müssen aber noch zur Begründung eines wahrhaften Besserungssystems der Verbrecher, welches sich mit der Vollstreckung der verdienten Strafe wohl vereinen läßt, folgende Bedingungen sorgfältig in's Auge gefaßt werden: 7) Eine gehörige, ein sorgenfreies Daseyn gewährende Besoldung der Gefangenwärter für die Männer, sowie der Wärterinnen für die Weiber, durch deren Anstellung allein dem unausbleiblichen Unfuge begegnet werden kann, der aus der Gewalt roher Gefangenwärter über gewandte und mehr oder weniger Sinnenreiz darbietende weibliche Sträflinge entstehen muß.“

¹⁶ 26.12. 1805. GLAK 236/2936.

Deutschland erhielt das Problem der Bewachung weiblicher Gefangener durch männliche Aufseher schärfere Konturen. Der Direktor des Zuchthauses für Männer und Frauen in Bruchsal, Karl Diez, begründete die Errichtung von getrennten Anstalten 1843 damit, daß allein die Ahnung der Nähe von Personen des anderen Geschlechts die Gefangenen in beständigem sexuellem Aufruhr halte¹⁷. Der in Baden zuständige Ministerialrat Ludwig v. Jagemann¹⁸ setzte bereits auf dem internationalen Gefängnis Kongress 1847 in Frankfurt getrennte Abteilungen als selbstverständlich voraus, forderte darüber hinaus aber getrennte Anstalten, ebenso wie der Heidelberger Rechtsprofessor Karl Mittermaier¹⁹.

Seit der Neuordnung des Gefängniswesens unter badischer Verwaltung war deshalb die Verwendung von Aufseherinnen im Frauenstrafvollzug unumstritten. Zudem stieß hier die Verwaltung auf ältere Traditionsmuster. In allen von Baden übernommenen Zuchthäusern fremder Territorien waren sogenannte „Zuchtmeisterinnen“ anzutreffen, die sich neben der Hausökonomie auch speziell um die weiblichen Gefangenen zu kümmern hatten.

Hauptsächlich um das Klassifikationssystem bei männlichen Gefangenen besser durchführen zu können, wurde 1835 die Zusammenfassung der weiblichen Gefangenen der zentralen Zuchthäuser Freiburg, Mannheim und Bruchsal beschlossen²⁰. Ein ehemaliger bischöflicher Fruchtspeicher in Bruchsal, der unmittelbar neben dem alten „Zucht- und Correctionshaus“ lag, wurde zu diesem Zweck um- und ausgebaut und 1838 bezogen²¹. Mit der Zentralisierung wurde das Konzept des Strafvollzugs nach dem „Auburnschen System“, also die Gemeinschaftshaft bei Tag mit Schweigebot eingeführt.

Seit 1843 verbüßten alle zu Zuchthaus verurteilten und ab 1847 auch die zu Arbeitshausstrafen verurteilten Frauen ihre Haft in dieser zentralen Strafanstalt. Unterbrochen wurde diese zentrale Unterbringung der weiblichen Gefangenen im 19. Jahrhundert in Baden nur von 1857 bis 1867²². Ab 1872 wurden auch alle Frauen, die

¹⁷ Diez (1843b), S. 448f., 468f. Ebenso (1857), S. 104f. Karl August Diez, Arzt, von 1840–1848 Vorsteher des Zucht- und Correctionshauses für Männer und Frauen in getrennten, aber nebeneinander liegenden Gebäuden, von 1848–1850 Direktor des neuen Männerzuchthauses in Bruchsal. Nachdem seine universitäre Karriere bereits gescheitert war, sah er auch im Strafanstaltendienst kein Fortkommen und kehrte als Amtsarzt wieder zu seinem eigentlichen Beruf zurück. GLAK 76/1587.

¹⁸ Er lebte von 1805–1853. Ab 1843 war er als Ministerialrat im Justizministerium zuständig für das Gefängniswesen. Zur Biographie vgl. Fasoli, S. 1–4.

¹⁹ Im „Criminallexikon“ von Brauer/Jagemann, Stichwort „Classifikation“, S. 159f. und „Frauenspersonen“, S. 314. Mittermaier (1860), S. 169f. Siehe auch Wilhelm Brauer beim Stichwort „Strafanstalten“, S. 591, und Robert Mohl in seinem Artikel „Gefängniswesen“ im Staatslexikon von Rotteck/Welcker, Bd. 6, S. 341.

²⁰ Vgl. Begründung des Regierungsantrags im Landtag von 1835. Zitiert bei Heß, S. 351f. Freßle, S. 33f., 37f. BadLP II. Kammer 1835, 4. BH, S. C.

²¹ Kammer, S. 27. GLAK 133/1008. 422/252.

²² Die Strafanstalt wurde 1857 wegen Überfüllung nach Kislau verlegt. Von 1864–1867 befand sie sich dann in Freiburg. Von 1850–1853 gab es auch eine Filiale in Offenburg. GLAK 234/10495.

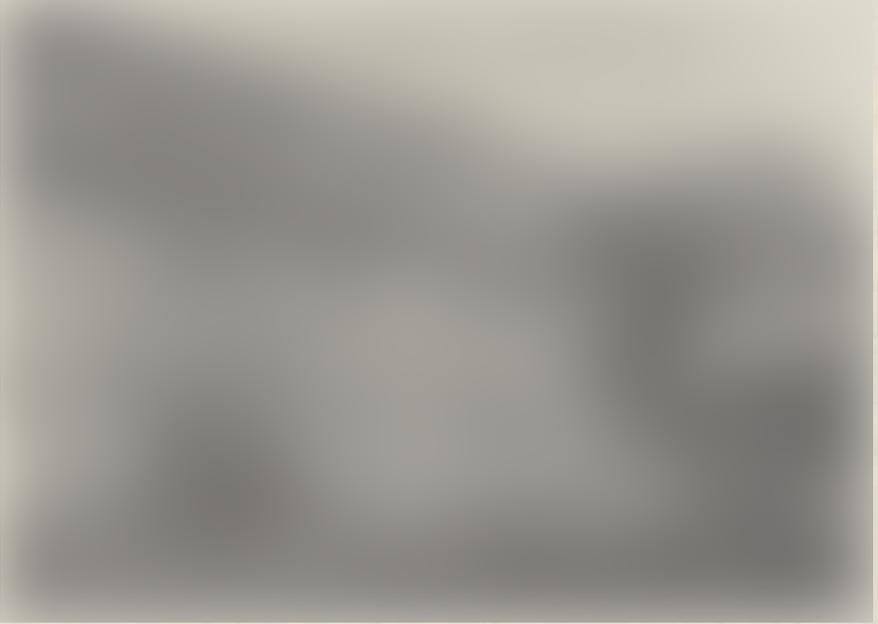


Abb. 1: „Weiberstrafanstalt Huttenstraße“, Bruchsal:
ehemalige Zehntscheuer aus dem Mittelalter, umgebaut zu einem Zellengebäude mit über 100
Zellen (um 1910)

zu Gefängnisstrafen über sechs Wochen, ab 1879 über vier Wochen, verurteilt worden waren, Bruchsal zugeteilt²³.

Mit der Einrichtung des zentralen Zuchthauses für Frauen bestimmte die Verordnung von 1838, daß zur unmittelbaren Beaufsichtigung der weiblichen Sträflinge nur Frauen verwendet werden dürften²⁴. Aber noch 1841 urteilte der Direktor in seinem Verwaltungsbericht: „Die Erfahrung hat bewiesen, daß es unzeitgemäß ist, einem männlichen Aufseher Dienstverrichtungen in der Weiberstrafanstalt zu übertragen und eine Wohnung in derselben anzuweisen, wodurch er unvermeidlich in Berührung mit den Sträflingen kommen muß.“²⁵ Ab der Jahrhundertmitte war die Notwendigkeit der Verwendung von Aufseherinnen im Frauenstrafvollzug allgemein anerkannt. Aber zwischen Theorie und Praxis klaffte noch eine beträchtliche Lücke. Nur in den großen, zentralen Anstalten wurden in allen Staaten weibliche Aufsehe-

²³ Verordnung v. 23. 12. 1871. VBl 1871 Nr. LV. Verordnung v. 16. 09. 1879. VBl 1879 Nr. XLV. Gefängnisstrafen bis zu sechs Wochen wurden ab diesem Zeitpunkt in den Amtsgefängnissen und den Kreisgefängnissen Freiburg, Mannheim und Karlsruhe verbüßt. Stiefel, S. 954. Appel, S. 9. Seutter, S. 117. GLAK 234/10269.

²⁴ Verordnung v. 31. 05. 1838. St. u. RegBl 1838, S. 233–235.

²⁵ GLAK 234/10495.

rinnen eingestellt. Aufgrund ökonomischer und verwaltungspraktischer Zwänge einigte sich der Bundesrat ein halbes Jahrhundert später nur auf den kleinstmöglichen Nenner als verbindliches Mindestmaß im Frauenstrafvollzug. Zur Bewachung weiblicher Gefangener in kleineren Anstalten sollten nur, „soweit thunlich“, weibliche Bedienstete verwendet werden²⁶. Probleme bereiteten hier noch die Amtsgefängnisse, in denen Untersuchungsgefangene und kurzzeitig Verurteilte untergebracht wurden. Bis zum Ersten Weltkrieg amtierten hier die Ehefrauen der Aufseher oder besonders verpflichtete Frauen bei spezifischen Tätigkeiten im Nebenamt²⁷.

Vor dem Hintergrund der Problematik, daß die Verwaltungsbeamten nicht mit den in Einzelzellen inhaftierten Frauen in unbeobachteten Kontakt kommen sollten, zeichnete sich die Möglichkeit ab, die Beschäftigung von Frauen im Strafvollzug auch auf andere Funktionen als den Überwachungsdienst auszuweiten. Der erste Einbruch in diese Domäne fand im Schulunterricht zu einem Zeitpunkt statt, als die im Gefängniswesen beschäftigten Lehrer noch nicht verbeamtet waren. Wie Diez bereits 1857, forderte Direktor Eichrodt 1866 die Anstellung einer Lehrerin statt eines Lehrers, da bei Einzelhaft der Unterricht in der Zelle erteilt werden müsse²⁸. Da es zu diesem Zeitpunkt in Baden, außer in Heidelberg, keine weltlich geprüften Volksschullehrerinnen gab, wurde 1868 die Witwe des evangelischen Gefängnis Pfarrers Mühlhäuser eingestellt und bis zu ihrem Tod 1895 in diesem Amt belassen. Wegen der fehlenden pädagogischen Ausbildung und der Fächer, die sie unterrichtete, lehnte es allerdings der Oberschulrat 1874 ab, ihr die Rechte von Hauptlehrern nach dem Elementarschulgesetz von 1868 zu übertragen. Doch 1876 wurde sie zusammen mit den anderen an Strafanstalten beschäftigten Lehrern in die Angestelltenschaft aufgenommen und schließlich 1888 verbeamtet.

3. Männliches Personal

Die Gefängnisaufseherinnen wurden in die allmähliche Besserstellung der Unterdienten mit einbezogen. Im folgenden Abschnitt werden deshalb die Verhältnisse beim männlichen Personal kurz dargestellt, um zu klären, ob und inwieweit Rekrutierungsstrategien und Professionalisierungstendenzen bei männlichem und weiblichem Personal differierten. Der Vergleich bezieht dabei nicht nur das gleichrangige Aufsichtspersonal, sondern auch die Anstaltsleiter mit ein, um ihre Einstellung zum weiblichen Personal erklären zu können.

²⁶ § 3 der Grundsätze über den Vollzug gerichtlich anerkannter Freiheitsstrafen, an Stelle eines Strafvollzugsgesetzes im Reich v. 06. 11. 1897. In Baden gültig ab dem 11. 01. 1898. G. u. VBl 1898 Nr. I.

²⁷ In den Kreisgefängnissen, in denen Frauen von 1852–1871 inhaftiert wurden, amtierten Aufseherinnen, die im zentralen Zuchthaus ausgebildet worden waren. Dienst- und Hausordnung für die Kreis- und Amtsgefängnisse von 1885. §§ 36, 39, 50. Lenhard (1898), S. 41f. Für Leonore Seutter bestand das Problem noch 1912 in kleineren Gefängnissen: „[...] so kamen doch noch in den letzten Jahren Schwängerungen weiblicher Gefangener durch Aufwärter oder Gefangene vor.“ S. 91.

²⁸ 22. 08. 1866. GLAK 234/10481.

Die Entwicklung der Strafanstalten war seit dem Zeitalter des Absolutismus von einem umfassenden Bürokratisierungsprozeß geprägt, so daß die Personalstrukturen bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts ansatzweise den spezifischen Funktionsweisen des modernen Beamtentums entsprachen²⁹. Kennzeichen dieser Entwicklung sind die frühe Ausbildung strenger Amtshierarchien, fest umrissene Kompetenzbereiche, Schriftlichkeit der Amtsführung und volle Inanspruchnahme der Arbeitskraft des angestellten Personals³⁰.

Dieser früh einsetzende Bürokratisierungsprozeß führte zu einem zahlenmäßig zunehmenden und immer stärker ausdifferenzierten Anstaltspersonal. In den drei zentralen Zuchthäusern Freiburg, Mannheim und Bruchsal bildete sich schon früh die später im gesamten Gefängniswesen vorherrschende dreiteilige hierarchische Gruppierung des Personals heraus: der Verwaltungsdienst (Vorstand, Verwaltungspersonal), die speziellen Dienste (Pfarrer, Lehrer, Arzt), später Konferenzbeamte genannt, und der Aufsichtsdienst. Diese Dreiteilung verbreitete sich sukzessive auch auf die Kreisgefängnisse und auf die Amtsgefängnisse mit Regiebetrieb. Die Mehrheit der Amtsgefängnisse aber wurde bis zum Ersten Weltkrieg von Beamten und Angestellten im Nebenamt verwaltet.

Durch kontinuierliche Aufstockung der Stellen sank die Zahl der zu überwachen- den Gefangenen je Aufseher³¹. Innerhalb dieser Gruppe bildete sich zunächst eine Unterscheidung in Werkaufseher, die die Arbeit der Gefangenen überwachten und diese dabei auch ausbildeten, und die polizeilichen Aufseher, die den Wach- und Schließdienst innehatten, heraus. Das Aufsichtspersonal differenzierte sich deshalb lange über die Funktionen, die die einzelnen innehatten, und nicht über Vorbildung und Dienstlaufbahn. Dieses System wurde erst 1884 abgeschafft. Von diesem Zeitpunkt an mußten alle Aufseher sowohl die polizeilichen als auch die gewerblichen Aufgaben übernehmen. Dementsprechend mußten die Bewerber für beide Dienste befähigt sein³².

Als Haupthinderungsgrund einer wirksamen Gefängnisreform wurden von den Theoretikern des Gefängniswesens immer Stand und Qualifikation des Aufsichtspersonals gesehen. Gehalt, Stellung, Arbeit und vor allem die Residenzpflicht im Gefängnis machten diese Stellen nicht besonders attraktiv.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts rekrutierte sich das männliche Aufsichtspersonal aus dem Militär³³. Diese Regelung hielt sich bis zum Ersten Weltkrieg. Die Zahl der reservierten Stellen wurde lediglich reduziert. Durch die Vereinbarung aller Länder des Deutschen Reichs von 1882 waren zwei Drittel der Aufseherstellen in Gefängnis-

²⁹ Kolling, S. 145.

³⁰ Max Weber, zitiert bei Kolling, ebd.

³¹ 1845 1:36, 1884 1:35, 1890 1:20, 1900 1:15, 1913 1:8.

³² Die Prüfung wurde 1883 eingeführt. Verordnung, die Prüfung und Anstellung für den Gefängnisaufsichtsdienst betr., v. 28. 12. 1882. G. u. VBl 1883 Nr. 1.

³³ 1850 wurde vom Justizministerium bestimmt, daß mindestens 12 Jahre Militärdienst zur Aufnahme als Hilfsaufseher berechtigten, nach dem Normativ von 1845. GLAK 234/10268. Wunder (1989), S. 201. Ebenso in Kurhessen. Kolling, S. 162f., 563.

sen und Zuchthäusern Militärärzten vorbehalten³⁴. Zwar gab es immer wieder Kritik an diesen Verhältnissen, aber ein Ausschluß der Militärs von einem Anspruch auf Aufseherstellen durch höhere Anforderungen an Qualifikation und eine Prüfung wurde im Gefängnisdienst nicht durchgeführt³⁵. Nur die Stellen der Werkaufseher, die eine gründliche berufliche Qualifikation voraussetzten, die die Militärs in ihrer langjährigen Dienstzeit meist verloren hatten, reservierte die Verwaltung, soweit es möglich war, für Zivilisten. Dementsprechend war auch die Dienstkleidung für Aufseher den Uniformen des badischen Militärs am stärksten angeglichen, denn sie stellten gleichsam eine eigene Personalgruppe zwischen der für den äußeren Wachdienst verwendeten Gendarmerie und den zivilen Beamten dar³⁶.

Die Frage nach der Rekrutierungsbasis für die leitenden Stellen im Gefängniswesen war dagegen lange Zeit nicht entschieden. Die Meinung, daß ausgebildete Juristen die geeignetsten Kandidaten für diesen Verwaltungszweig seien, setzte sich erst nach der Jahrhundertmitte durch. Diez schrieb in seinem Handbuch von 1857: „Versuche mit Juristen als Vorstehern von Strafanstalten sind meines Wissens noch keine gemacht worden, wohl aber wurde im Großherzogthum Baden von hochgestellten Personen die Ansicht ausgesprochen, daß sie sich hiezu am besten eignen würden.“³⁷ Diesem Prinzip wurde aber bis zum Ersten Weltkrieg kaum entsprochen. So stellte Direktor Gennat aus Hamburg auf dem Kongreß des „Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten“ (VDSB) 1901 fest: „Wir Direktoren sind aus den verschiedensten Berufskreisen hervorgegangen. Wir sind Juristen, Verwaltungsbeamte, Geistliche, Aerzte, Lehrer, Offiziere, Landwirthe usw. gewesen [...]“³⁸ Die zum höheren Dienst gehörenden Direktorenstellen bildeten somit eine der wenigen Ausnahmen, bei denen Nichtakademiker Stellen des höheren Dienstes erreichen konnten³⁹.

In der ersten Hälfte des Jahrhunderts waren in Baden Ärzte als Direktoren bevorzugt eingestellt worden⁴⁰. Im Frauenstrafvollzug hielt sich bezeichnenderweise noch länger als im Männerstrafvollzug die Rekrutierungsbasis aus dem Militär und der mittleren Verwaltung für die Stellen der Oberbeamten. Denn die Direktorenposten dort waren nicht so hoch dotiert und nicht so bedeutend wie an den großen, zentralen Gefängnissen für Männer. Die Personalakten der Leiter in Bruchsal zei-

³⁴ Gesetz v. 30.09. 1882. G. u. VBl 1882 Nr. XXX.

³⁵ Diez (1857), S. 84f., (1843b), S. 484. Kammer, S. 218. Fasoli, S. 117. Vgl. auch Kolling, S. 145–147, 162f.

³⁶ Justizm. an Staatsm. 26.08. 1854. GLAK 233/3398. Staatsm. an Großherzog 20.06. 1890. 233/30149.

³⁷ Diez (1857), S. 77. Gustav Ekert war 1858 der erste Jurist, dem der Direktorenposten im Männerzuchthaus Bruchsal übertragen wurde. Freßle, S. 127.

³⁸ „Blätter für Gefängniskunde“ 35 (1901), S. 141. 1912 waren erst vier, teils medizinisch, teils juristisch vorgebildete Direktoren in Preußen angestellt. Seutter, S. 113.

³⁹ Wunder (1998), S. 267–306.

⁴⁰ Ärzte waren Karl Hergt, 1838–1840 am vereinigten Zucht- und Arbeitshaus in Bruchsal, Karl August Diez, 1840–1848 und 1848–1850 am neuen Männerzuchthaus, und Julius Füllin, 1847–1850 Hausarzt am Männerzuchthaus in Freiburg und Vorsteher des Männerzuchthauses in Bruchsal von 1850–1858.

gen dies deutlich. Ferdinand Szuhany, von 1850–1857 Vorsteher im Zucht- und Arbeitshaus für Frauen, war nach abgebrochenem Jurastudium über seine Arbeit als Amtsaktuar zur Verwaltung im Gefängniswesen gelangt⁴¹. Sein Nachfolger, Julius Eichrodt, von 1858–1877 Direktor in Kislau, Freiburg und Bruchsal, war nach Militär- und Polizeidienst im Gefängnisdienst angestellt worden⁴². Er entstammte einer höheren Schicht als die anderen Vorsteher und war bezeichnenderweise auch der erste Direktor des nun in Kislau eigenständigen Frauengefängnisses. Wilhelm Löhlein, Vorsteher von 1878–1889, war Offizier und hatte die Stelle als Invalide erhalten⁴³. Josef Lenhard schließlich, 1889 provisorischer Verwalter, ab 1891 Direktor, hatte über die Aktuarsausbildung die Laufbahn in der staatlichen Verwaltung eingeschlagen und war seit 1873 in der Verwaltung des Gefängniswesens tätig⁴⁴. Erst sein Nachfolger von 1912, der Amtsrichter Böhringer, besaß eine juristische Ausbildung.

Die Herkunft der Strafanstaltsvorsteher aus dem mittleren bis gehobenen Bürgertum war prägend für ihr Verhältnis zu dem ihnen unterstellten weiblichen Personal. Im ersten Drittel des Jahrhunderts war das hierarchische Verhältnis unproblematisch, da sich die Zuchtmeisterinnen aus niedrigeren sozialen Schichten rekrutierten. Ab den 1840er Jahren orientierten sich die Erwartungen der Direktoren zunehmend an dem Ideal der bürgerlichen Hausfrau. Die diesem Bild entsprechenden Oberaufseherinnen erlangten dafür eine relativ große Selbständigkeit in ihrer Dienstführung bis Anfang der 1870er Jahre.

Dem Exoffizier Löhlein war diese Selbständigkeit ein Dorn im Auge. Er verlangte unbedingten Gehorsam und Pflichterfüllung nach festen Regeln. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger Eichrodt, für den die militärische Laufbahn nur eine Möglichkeit der Ausbildung dargestellt hatte, war für Löhlein, der aus einfacheren Verhältnissen stammte, diese Laufbahn der einzig mögliche Weg zu sozialem Aufstieg. Bei ihm wa-

⁴¹ Ferdinand Szuhany, 1813–1899. Seine Mutter stammte aus dem Amtadel, sein Vater war Medizinalrat. Nach dessen Tod 1837 mußte er sein Jurastudium abbrechen. Von 1871–1882 war er auch Geschäftsführer der Abt. III (Krankenpflege) des badischen Frauenvereins. GLAK 76/9689.

⁴² Julius Eichrodt, 1826–1893. Sohn des Staatsrats und badischen Innenministers von 1844, Ludwig Eichrodt. Seit 1856 verheiratet mit Julie von Sallwürk, Tochter eines preußischen Regierungspräsidenten a. D. Ausbildung auf dem Gymnasium und der höheren Militärschule. GLAK 76/1914, 311/105.

⁴³ Wilhelm Ludwig Löhlein, 1837 geboren. Sein Vater war Bürgermeister in Gernsbach. Seit 1868 verheiratet mit Emilie Bleidorn, Tochter eines Kaufmanns, der auch Bürgermeister von Durlach war. Er absolvierte seine militärische Ausbildung u. a. in England (ein Jahr) und auf der höheren Offiziersschule. Als Hauptmann und Kompagnieführer wurde er im 1870/71er Krieg verwundet und erhielt als Invalide zunächst eine Stelle im Eisenbahndienst, dann im Gefängniswesen. GLAK 238/1156, 59/628.

⁴⁴ Josef Lenhard, 1847–1931. Sein Vater war Possamentier aus Mannheim. Seit 1874 verheiratet mit Babette Bender, Tochter des Ratsschreibers in Weinheim. Nach der Volksschule erhielt er noch Privatunterricht in Gymnasialfächern und kaufmännischer Buchhaltung. 1867 Aktuar, 1870 Kanzleihilfe, 1873 Buchhalter beim Männerzuchthaus Freiburg. GLAK 466/11613, 234/2712.

ren Lebens- und Denkweise fast ausschließlich vom Militärischen geprägt. Seine Kriegserfahrung hatte diese Prägung verstärkt. Im Verhältnis zu anderen Vorstehern hatte diese Einstellung bei ihm aber zur Folge, von einem pragmatischeren Standpunkt aus dem weiblichen Personal mehr gerecht zu werden. Er lehnte Spekulationen über die weibliche Natur an sich und über die Unfähigkeit von Frauen, in einem männlich geprägten Berufsfeld annehmbare Leistungen zu vollbringen, ab. Seine Handlungsmaxime zielte auf eine Gleichbehandlung des weiblichen Personals, mit der er auch, jedenfalls in den ersten Jahren, Erfolge aufzuweisen hatte.

Anders verhielt es sich mit seinem Nachfolger Lenhard. Er hatte über die Subalternlaufbahn den Einstieg in die mittlere Verwaltung erreicht und war durch die Möglichkeiten im Gefängniswesen im Verhältnis zu seiner Vorbildung weit aufgestiegen. Dies äußerte sich in einem gewissen Minderwertigkeitskomplex gegenüber akademischer Bildung. Er war deshalb bemüht, sich in den wissenschaftlichen Diskurs der Kriminalistik einzureihen⁴⁵. Kritiklos übernahm er die Geschlechtstypologie der biologistischen Erklärungsmuster von Lombroso und Groß. Bei seiner Beschreibung der konkreten Umsetzung im Strafvollzug wird aber deutlich, daß er viel stärker von einem sozial geprägten patriarchalischen Geschlechterbild beeinflusst war. Sein Verhältnis zum weiblichen Personal war deshalb streng hierarchisch. Neuere, durch die Frauenbewegung initiierte Entwicklungen nahm er deshalb gar nicht zur Kenntnis.

4. Weibliches Personal – wachsende Zahl und Ausdifferenzierung

Zu Beginn des Jahrhunderts war das Personal der Zuchthäuser insgesamt noch gering und noch nicht so stark differenziert. Im Zuchthaus Bruchsal gab es 1805 ein Aufseherehepaar für die weiblichen Züchtlinge, in Mannheim war einer älteren Frau die Aufsicht übergeben, außerdem arbeiteten in der mit einer Irren- und Waisenabteilung verbundenen Anstalt auch eine Köchin und eine Gärtnerin⁴⁶. In Pforzheim dagegen waren für die 106 Züchtlinge sowohl weiblichen wie männlichen Geschlechts drei ledige und ein verheirateter Zuchtmeister beschäftigt⁴⁷.

In den 1830er Jahren, vor Zusammenlegung der Abteilungen für weibliche Gefangene in Freiburg, Mannheim und Bruchsal, amtierte dann in allen drei Gefängnissen jeweils eine Aufseherin⁴⁸. In den drei Zuchthäusern wurde eine Trennung nur bei Nacht durchgeführt. Tagsüber arbeiteten Frauen und Männer gemeinsam in der Wollweberei⁴⁹.

⁴⁵ Vgl. seinen Aufsatz von 1909.

⁴⁶ „Sämtliche dieser Officianten sind von der Kurfürstlichen Regierung auf Treu und Glauben angenommen, mittels Handtreu an Eidesstatt verpflichtet und ihre Schuldigkeit zu thun angewiesen worden.“ Bericht der Zuchthausverwaltung Mannheim 08. 11. 1805. GLAK 236/2936.

⁴⁷ Der Frauenanteil lag um 1800 bei etwa einem Drittel. Stier, S. 96, S. 155f. GLAK 236/2936, 2937.

⁴⁸ GLAK 234/10394.

⁴⁹ Vgl. die Dienstinstruktion für einen jeweiligen Meister für das „Wollengeschäft“ der männlichen und weiblichen Gefangenen von 1832. GLAK 234/10260.

Mit zunehmender Verrechtlichung der Dienstverhältnisse der niederen Bediensteten wurden auch die Aufseherinnen stärker in ein hierarchisches Dienstsysteem eingebunden. Durch die Konzentration von etwa 100 weiblichen Häftlingen war nach Meinung des Justizministeriums eine erste Aufseherin, die sich mehr um die ideelle und organisatorische Seite des Strafvollzugs kümmerte, nötig⁵⁰. 1844 wurde diese Aufseherin zur Oberaufseherin nach männlichem Vorbild ernannt. Zwischen Aufsichtspersonal und Anstaltsleitung wurde also noch eine weitere hierarchische Ebene eingefügt. Bei dieser Organisation blieb es bis zum Ersten Weltkrieg. Versuche der Frauenbewegung, die Stellen der Oberaufseherinnen in den oberen Verwaltungsdienst einzufügen, wurden, wie weiter unten gezeigt wird, abgewehrt.

Tabelle 1: Weibliches Personal der zentralen Weiberzuchtanstalt 1838–1914⁵¹

Jahr	Oberaufseherinnen	Aufseherinnen	Hilfsaufseherinnen
1838	1	3	–
1840	1	4	–
1841	1	5	–
1845	1	6	–
1847	1	8	–
1851	1	7	–
1853	1	6	3
1857	1	8	k. A.
1861	1	6	1
1862	1	5	k. A.
1865	1	7	k. A.
1872	2	15	2
1874	2	17	k. A.
1881	2	12	4
1884	2	16	k. A.
1889	2	17	k. A.
1890	2	16	2
1892	2	17	k. A.
1902	2	20	k. A.
1910	2	15	4
1914	3	16	2

Auch im Frauenstrafvollzug verbesserte sich im Laufe des Jahrhunderts das Verhältnis zwischen Aufseherinnen und Gefangenen⁵². Frauen nahmen an der wachsenden Zahl und Spezialisierung des Gefängnispersonals aber nur auf der untersten Ebene teil. Eine Ausdifferenzierung des weiblichen Aufsichtspersonals in Werkaufseherinnen und polizeiliche Aufseherinnen konnte sich erst nach Einführung der Einzel-

⁵⁰ Justizm. an Staatsm. 01.06. 1838. GLAK 234/10394.

⁵¹ Quellen: Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Baden. Budgetverhandlungen BadLP II. Kammer. Bad JSt 1909–13. GLAK 234/10493, -95, -97. 234/10261–66. Ab 1853 inkl. Hilfsaufseherinnen, wenn sie nicht extra ausgewiesen sind.

⁵² 1820 1:30, 1839 1:28, einschließlich der Oberaufseherin, nur die Aufseherinnen 1845 1:19, 1866 1:16, 1875 1:10, 1884 1:11, 1913 1:7.

haft 1866 etablieren⁵³. 1867 gab es im Frauenstrafvollzug eine Oberaufseherin, Zellenaufseherinnen, Werkaufseherinnen, Saalaufseherinnen, eine Pfortnerin und eine Krankenwärterin, wobei die Werkaufseherinnen unter den Aufseherinnen das höchste Gehalt erhielten⁵⁴. Dieses System der Spezialisierung wurde, wie beim männlichen Personal, in den 1880er Jahren abgeschafft. Von nun an hatte jede Aufseherin alle Dienste zu versehen.

5. Konflikte mit männlichem Personal

Als sogenanntes „niedereres Dienstpersonal“ waren Frauen seit Beginn des Jahrhunderts von offiziellen Verwaltungspositionen ausgeschlossen. De facto aber regelten sie bis in die 1830er Jahre die gesamte interne Verwaltung der Frauenabteilungen und kontrollierten über die Schließgewalt den Ein- und Ausgang der männlichen Beamten⁵⁵. Die Zuchtmeisterin besaß auch bis 1832 die Disziplinargewalt in minder schweren Fällen. Der Direktor des vereinten Zucht- und Arbeitshauses, Hergt, bemängelte 1839 in seinem Bericht über die Dienstführung im zentralen Frauengefängnis, daß „die drei [alten] Aufseherinnen noch zu sehr den früheren Schlendrian ihres Dienstes gewöhnt“ seien, d.h. daß sie bisher weniger unter der direkten Kontrolle durch die Verwaltung innerhalb der Anstalt gestanden hätten⁵⁶. Aber auch noch nach der Einrichtung des zentralen Frauengefängnisses 1838 hatten die Oberaufseherinnen relativ freie Hand bei der Gestaltung der inneren Verwaltung der Anstalt. Denn diese wurde bis 1857 vom Direktor des Männerzuchthauses mit verwaltet. Er erschien deshalb nur einmal am Tag für kurze Zeit im Gefängnis, um seine Anweisungen zu geben oder sich über spezielle Vorfälle Bericht erstatten zu lassen⁵⁷.

Die erstmalige Rekrutierung einer Frau aus bürgerlichen Kreisen für die Stelle der Oberaufseherin führte hier zu Konflikten mit den anderen Beamten. Besonders den Hausgeistlichen war diese Organisation ein Dorn im Auge, da die Oberaufseherin ihnen in ihrer Dienstführung praktisch gleichgestellt war. So urteilte der katholische Hausgeistliche Kast 1842: „Die erste Aufseherin mag durch *äußere* Bildung über Manche ihres Geschlechts sich erheben, von einer christlichen Behandlung Gefallener versteht sie nichts, zum Segen der Anstalt wirkt sie nicht. Und doch ist ihr fast das ganze Haus anvertraut! Was nützt die dreiviertelstündige oder einstündige Besprechung des Vorstandes mit ihr?“⁵⁸ Und der evangelische Hausgeistliche pflichtete ihm 1845 bei: „Die Aufseherin Marfels spielt zu sehr die große Dame, als daß sie überall, und mit eigenen Augen nachsehen könnte. Dabei benimmt sie sich oft, als hätte sie nach niemandem zu fragen und erlaubt sich Eigenmächtigkeiten, die ihrer Stellung nicht zukommen. Weit schärfer sollte hier die Controlle über die Aufsicht geführt

⁵³ Hauptjahresbericht Kislau 1866. GLAK 234/10496.

⁵⁴ GLAK 234/10481.

⁵⁵ Dienstinstruktionen. GLAK 236/2943, 234/10260, 234/10481.

⁵⁶ GLAK 234/10495.

⁵⁷ Bericht des Buchhalters Trau 1851. GLAK 234/10494.

⁵⁸ GLAK 234/10493.

werden, der täglich zu einer bestimmten Stunde sich wiederholende Besuch des Directors reicht hiezu nicht hin.“⁵⁹

Diese Konflikte führten dazu, daß der katholische Gefängnisgeistliche 1867, mitten im badischen Kulturkampf, vorschlug, einen weiblichen Gefängnisorden in Baden einzuführen⁶⁰. Um seiner Abneigung gegen bürgerliche Frauen Ausdruck zu geben, verwendete er das zeitgenössische Bild von „Weltdamen mit Crinolinen, Chignon und Sonnenschirm“, obwohl zu diesem Zeitpunkt im Frauengefängnis längst eine zwar noch zivile, aber vereinheitlichte Dienstkleidung vorgeschrieben war⁶¹. Sogar „protestantische Diaconissinnen“, wenn sie sich wie katholische Orden im Gefängnisdienste bewähren“, wären ihm in diesem Fall lieber gewesen. Er verwies auf Vorbilder in Belgien, den Niederlanden, Bayern, Österreich und Frankreich. In Frankreich waren die Hauptursachen für die fast vollständige Überwachung von weiblichen Gefangenen durch Mitglieder weiblicher Orden (außer in den kleinen Departementgefängnissen) die kostengünstige Organisation des hohen Personalbedarfs und die zentrale Rolle, die die Religion als Disziplinierungsmittel im Strafvollzugswesen von der Julimonarchie bis zum Ende des Zweiten Kaiserreichs spielte⁶². Die zentralistische Staatsverwaltung in Baden hielt aber auch im Gefängniswesen ihren antiklerikalen Kurs rigoros bei und lehnte alle Versuche, weibliche Orden dort einzuführen, ab. Mittermaier begründete 1860 seine Ablehnung mit deren mangelnder Menschen- und Weltkenntnis⁶³. Hinter den vordergründig vorgetragenen Bedenken gegenüber der direkten Wirksamkeit der Orden auf die Gefangenen stand aber ihre problematische Stellung innerhalb der Verwaltung. Ähnlich wie im Krankenhauswesen fürchteten sowohl die Verwaltung als auch besonders die betroffenen Beamten die relativ unabhängige Stellung der Ordensgemeinschaft gegenüber der Direktion. Indem die Orden in anderen Ländern die Funktionen der Überwachung und Beeinflussung der Gefangenen übernahmen, suchten sie auch gleichzeitig die gesamte interne Verwaltung an sich zu ziehen. Die badischen Verwaltungsbeamten hatten dadurch ein ihrer Meinung nach negatives Beispiel einer solchen Organisation immer vor Augen.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Pfarrer Eisen an Justizm. 31.05. 1867. GLAK 234/10481.

⁶¹ Ab 1868 wurde die vorgeschriebene Dienstkleidung gestellt. Ebd. 1881 wurde der „Uniformzwang“ auch im Frauenstrafvollzug eingeführt. Jahresbericht von Löhlein. GLAK 234/10497. In der Dienst- und Hausordnung von 1889 war das Tragen der Dienstkleidung vorgeschrieben, nur der Oberaufseherin wurde das Tragen von bürgerlicher Kleidung außer Dienst gestattet. 234/10254.

⁶² Seit den 1830er Jahren wurde von den weiblichen Orden zunehmend die Überwachung der weiblichen Gefangenen übernommen, eine Entwicklung, die 1841 mit der Gründung eines eigenen Gefängnisordens („Sœurs de Marie-Joseph“ oder „Sœurs des prisons“) abgeschlossen war. 1877 waren etwa 1000 Schwestern aus rund 20 Orden in Besserungsanstalten, den Zentralgefängnissen und den Departementgefängnissen angestellt. Die Verweltlichung des weiblichen Gefängnispersonals fand erst, parallel zu den Vorgängen im Schulwesen, zwischen 1880 und 1907 statt. Petit, S. 447–456. Lesselier, S. 155f.

⁶³ Mittermaier (1860), S. 171.

6. Rekrutierungsprofil

Im Vergleich zum männlichen Personal, das fast ausschließlich eine militärische Vorbildung besaß, mußte beim weiblichen Personal von Anfang an auf andere Rekrutierungsmethoden zurückgegriffen werden. Füge sich zunächst das alte Beschäftigungsmuster, nämlich die Anstellung der Ehefrauen der Zuchtmeister, relativ problemlos in den nun abgetrennten Verwaltungszweig der Gefängnisse ein, so ging man schon in der nächsten Generation des Personals in den 1820er Jahren dazu über, vermehrt verwitwete Frauen einzustellen. Neben dem Versorgungsprinzip, das mit der Einstellung von Witwen ehemaliger Staatsbediensteter optimal erfüllt werden konnte, spielte dabei auch die Erwartung einer besseren und unabhängigeren Dienstleistung dieser Frauen eine Rolle. Bei der Zentralisierung des Frauenstrafvollzugs 1838 zogen eine verwitwete und eine verheiratete Zuchtmeisterin aus Freiburg und Mannheim mit nach Bruchsal, wo noch eine verwitwete Aufseherin amtierte⁶⁴.

Die Frage, aus welchem zivilen und sozialen Stand das weibliche Personal genommen werden sollte, blieb bis zur Jahrhundertwende umstritten. Die Mehrheit der Theoretiker und Praktiker des Strafvollzugs favorisierte lange Zeit ältere und verwitwete Frauen, was im Gegensatz zum allgemeinen Professionalisierungstrend in der Verwaltung stand, möglichst junges und lediges Personal einzustellen⁶⁵. So bedauerte Diez 1857, daß sich nicht genügend „Personen aus den gebildeten Ständen, z. B. Witwen von Beamten“, dazu entschlossen, in den Gefängnisdienst einzutreten⁶⁶. Geschätzt wurde an älteren und bereits einmal verheiratet gewesenen Frauen ihr „gesetztes Benehmen“, ihre Erfahrungen mit einer selbständigen Haushaltsführung und nicht zuletzt ihr sexuelles Wissen⁶⁷.

Durch die lange Kontinuität einer kleinen Stammebelegschaft in Bruchsal hielt sich die Beschäftigung von Witwen mit Kindern bis in die 1860er Jahre. Aber noch 1874 wurde sogar eine verheiratete Frau mit drei Kindern, die aber von ihrem Mann in Trennung lebte, eingestellt⁶⁸. Das Problem der doppelten Belastung wurde aber bereits bei der Ausschreibung für die Stelle einer ersten Aufseherin 1838 mit dem Hinweis, daß die Bewerberin „für keine Familie zu sorgen haben [sollte], da sie in der Anstalt ihre Wohnung erhält und ihr Dienst ihre ganze Zeit und Thätigkeit in Anspruch nimmt“, angesprochen⁶⁹.

⁶⁴ GLAK 234/10495.

⁶⁵ Das männliche Personal im Gefängnisdienst war durch den vorhergehenden Militärdienst ebenfalls durchschnittlich älter als andere Unterbeamte. Vgl. hierzu auch Kolling, S. 166f.

⁶⁶ Vgl. für Baden Diez (1857), S. 87 und Lenhard (1898), S. 37.

⁶⁷ Z. B. auch bei der Einrichtung des Kreisgefängnisses in Mannheim 1852. Justizm. an Reg. des Unter-Rheinkreises. GLAK 311/253. Verwaltung Kislau 1863. 311/207.

⁶⁸ Personalakte der Florentine Gortan, geb. Zipperlein. Ihr Vater war pensionierter Obereinnehmer in Mannheim. Ihr Mann wurde nach Konkurs und nachfolgender Arbeitslosigkeit „gemütskrank“ und lebte bei seinen Geschwistern. Sie war bei Amtsantritt 42 Jahre alt und hatte drei Kinder, die bei ihrer Tante in Bruchsal lebten. GLAK 311/141. Ebenso 1873 Elisabeth Schmitt, von ihrem Mann verlassen mit einem kleinen Kind, und 1874 Sophie Wormser, ebenfalls verlassen, mit zwei kleinen Kindern bei ihrer Mutter in Bruchsal. 311/325, 396.

⁶⁹ GLAK 234/10394.

Aber nicht der formalrechtliche Zivilstand war ausschlaggebend, sondern die faktische Ausgestaltung der innerfamiliären Zuständigkeiten. Konnte die Bewerberin diese in irgendeiner Weise lösen, so daß die Verwaltung damit nicht belastet wurde, stand einer Anstellung nichts im Wege. Noch 1898 schrieb Lenhard über die Rekrutierungspraxis, daß sich, entgegen den Bestimmungen des Beamtengesetzes, „auch die ausnahmsweise Zulassung von Witwen, deren Kinder der Obhut von Verwandten überlassen werden konnten, bewährt“ habe⁷⁰. Bis 1867 wurden Verheiratete, Witwen oder Geschiedene mit Kindern eingestellt⁷¹. Selbst 1868, nach Erlaß der Instruktion, wurde entgegen den Empfehlungen der Zuchthausverwaltung Bruchsal eine Witwe mit einer Tochter im Kreisgefängnis Mannheim als Hilfsaufseherin angestellt⁷², ebenso noch 1883⁷³. Erst 1888, als das badische Beamtengesetz auch für die Gefängnisaufseherinnen Gültigkeit erhielt, war die Beschäftigung verheirateter Frauen oder von Witwen mit Kindern endgültig rechtlich ausgeschlossen⁷⁴.

Noch um die Jahrhundertwende setzte sich der preußische Gefängnisreformer Krohne bei der Einstellung von sogenannten Oberinnen im Gefängnisdienst mit dem Grundsatz der Bevorzugung von Witwen durch. Gerade in der Abwehr der Forderungen der Frauenbewegung nach mehr Teilhabe von Frauen an gesellschaftlichen Aufgaben formulierte er ein Anforderungsprofil, das einem zu diesem Zeitpunkt bereits antiquierten Frauenbild gleichkam. Nicht nach männlichem Vorbild gut ausgebildete, junge und engagierte Frauen wollte er als Oberinnen einsetzen, sondern Frauen, die „ernst und religiös gerichtet durch eigenes schweres Leid, [...] eine solche Summe von Lebenserfahrung und ein sicheres Auftreten gegenüber den Gefangenen, sowie gegen die ihnen unterstellten weiblichen und übergeordneten männlichen Beamten [mitbringen]“⁷⁵. Frauen aus der unteren Mittelschicht, geprägt von solchen Lebensumständen, ließen sich weit besser in die Hierarchie einpassen und manipulieren als selbstbewußt auftretende Akademikerinnen.

Durch die höhere Altersgrenze und die weiterhin positive Einstellung gegenüber Witwen hielt sich im Gefängnisdienst die Beschäftigung älterer Frauen länger als in den neu eröffneten Berufsfeldern für Frauen im Staatsdienst. Bis 1869 war fast ein Drittel der neu eingestellten Frauen älter als 31 Jahre. Über der 1868 festgelegten Altersgrenze von 36 Jahren lagen vorher vier, danach noch zwei Frauen. Von den 1870er

⁷⁰ „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898), S. 37.

⁷¹ GLAK 311/253, 153, 288. 234/10495.

⁷² Personalakte der Sofie Holzschuch. Ihr Vater war Rittmeister gewesen, ihr Mann Kaufmann in Mainz. Vor ihrer Anstellung hatte sie als Köchin gearbeitet. Sophie Holzschuch erhielt mehrere Auszeichnungen und wurde 1877 sogar Oberaufseherin. Verwaltung an Justizm. 18.07.1868. GLAK 311/175.

⁷³ Das Kind der 1883 eingestellten Elisabeth Bolich, die zur Zeit ihrer Anstellung 34 Jahre alt und seit 10 Jahren verwitwet war, war möglicherweise schon älter oder bereits erwachsen. Im selben Jahr wurde ihr wegen Krankheit wieder gekündigt. GLAK 311/79.

⁷⁴ § 134 des Gesetzes v. 24.07.1888. Gehalts-Tarif: Abt. J 5, K 28–29. G. u. VBl 1888 Nr. XXXIV.

⁷⁵ Krohne, S. 527. Ebenso auf den Kongressen des VDSB 1898 und 1901. „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898), S. 447f. Ebd. 35 (1901), S. 159f.

Jahren bis zum Ersten Weltkrieg läßt sich zwar auch die zunehmende Rekrutierung von jüngeren, ledigen Frauen im Gefängnisdienst feststellen, das Durchschnittsalter von 26 Jahren lag aber weit über dem der Wärterinnen in der staatlichen Psychiatrie und der Reichspostbeamtinnen⁷⁶.

7. Professionalisierungsstrategien

Das im Männerstrafvollzug herrschende militärische Anforderungsprofil wurde auf das weibliche Personal übertragen. Vor allem „die unbedingte Subordination unter die Befehle der Vorgesetzten“ und ein objektives, distanzirtes und autoritäres Verhältnis zu den Gefangenen waren Eigenschaften, an die Frauen durch ihre Sozialisation nicht gewöhnt waren⁷⁷. Diese mangelnde Vorbildung wurde zunehmend als Geschlechtsmerkmal definiert. Die Klagen über laxen Disziplin und willkürliche Behandlung der Gefangenen rissen deshalb bis in die 1880er Jahre, zur Zeit des letzten Direktors mit militärischem Hintergrund, nicht ab. In ihnen manifestiert sich das Spannungsverhältnis zwischen eigentlicher Arbeit und Dienstbetrieb, der auf hierarchischem Gehorsam aufbaute. Die Aufseherinnen konnten die eigentliche Arbeit noch so perfekt beherrschen, wenn sie sich nicht ohne Ausnahme der unbedingten Gehorsamspflicht unterwarfen, wurden sie als weniger geeignet für den Gefängnisdienst angesehen.

Exemplarisch lassen sich hier einige Aussagen anführen, die den Tenor der Kritik im gesamten Jahrhundert charakterisieren. 1845 schrieb der evangelische Hausgeistliche in seinem Jahresbericht: „Überhaupt habe ich gefunden, daß bei den Aufseherinnen oft noch mehr die Launen und Neigungen in der Behandlung der Gefangenen im Spiele sind, als bei den Zuchtmeistern. [...] Die Handhabung der Disziplin sollte viel strenger sein, diese ist nur zu sehr dem weiblichen Geschlechte überlassen, das hierin nur wenig richtigen Tact beobachtet“⁷⁸. Der Lehrer stimmte dieser Auffassung in seinem Bericht vollständig zu und sah darin eine „Folge der ziemlich allgemeinen und unbeständigen Gemüthsweise dieses Geschlechts in besonderen Verhältnissen“ und hielt „Frauen grundsätzlich zur Durchführung des Gefangenen-systems [für] ungeeignet, da sie nur zu herrschen, aber nicht zu regieren verstehen“⁷⁹. Und der Direktor meinte 1851 nachsichtig: „[...] und wenn von Einzelnen mehr Strenge gegen die Sträflinge zu wünschen wäre, so ist dieses mehr ein Fehler des ganzen Geschlechts, als das einzelner Individuen“⁸⁰.

⁷⁶ Bei den von 1823–1869 eingestellten Aufseherinnen lag das Durchschnittsalter bei 29 Jahren, von 1870–1912 bei 26 Jahren. Auch die Verteilung veränderte sich zugunsten der jüngeren Jahrgänge. In der ersten Untersuchungsphase waren nur 68 Prozent der Neueingestellten zwischen 21 und 31 Jahren alt, in der zweiten Untersuchungsphase 81 Prozent. Wärterinnen durchschnittlich 22 Jahre, Reichspostbeamtinnen durchschnittlich 21 Jahre.

⁷⁷ Diez (1857), S. 84.

⁷⁸ GLAK 234/10493.

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Hauptjahresbericht 1851. GLAK 234/10495.

1871 schrieb Direktor Eichrodt über die Dienstführung der Aufseherinnen: „[...] das weibliche Dienstpersonal wird aber mit aller Belehrung nie dahin zu bringen sein, daß das subjective Verhalten gegenüber den Gefangenen der objectiven Auffassung des Dienstes untergeordnet werde“⁸¹. 1882 kontrastierte der Offizier und Gefängnisvorstand Löhlein besonders stark ein militärisches Anforderungsprofil im Dienst mit dem Geschäftsgang im Frauengefängnis: „Es ist das die endliche Abstreifung des Amtsgefängnischaracters, der gesprächsweisen Dienstführung, das Tratschen und Klatschen, der intime Verkehr mit den Gefangenen und dafür der Eintauch eines ordnungsgemäßen Dienstganges mit sicheren Formen, eine natürliche Abstufung zwischen Oberaufseherin und Aufseherinnen von Dienste wegen, einer regelrechten Haltung dieser selbst gegenüber der Verwaltung und gegenüber den Beamten“⁸².

Um die Jahrhundertwende hatten sich diese Geschlechtsstereotypen verfestigt. Sie wurden zur Abwehr von Forderungen nach mittleren und höheren Beamtenstellen im Strafvollzug für Frauen verwendet. Wenn Kriterien der Vorbildung, Ausbildung und sozialen Herkunft zur Abwehr solcher Forderungen nicht mehr greifen konnten, blieb der weibliche Geschlechtscharakter an sich immer noch ein sicheres Mittel, die Befähigung von Frauen in Frage zu stellen. Auf den Kongressen des VDSB 1898 in Darmstadt und 1901 in Nürnberg wiesen selbst Befürworter einer erweiterten Zulassung von Frauen in der Gefängnisverwaltung solche Argumente nicht von der Hand⁸³.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gab es aber auch Stimmen, die strenge Zucht, Objektivität in der Behandlung der Gefangenen und Aufseherinnen und die Durchführung eines dem Besserungsgedanken verpflichteten Strafvollzugs als individuelle Charaktereigenschaften verstanden, die bei einer Frau wie bei einem Mann zu finden seien. Die Regierung des Unterrheinkreises formulierte aufgrund der sich wiederholenden Kritik 1846 ein widersprüchliches Anforderungsprofil in ihrem Bericht an das Justizministerium: „Die Weiberstrafanstalt bedarf keiner directen Aufsicht durch einen Mann, aber der Leitung einer Frau, deren Willenskraft eine männliche, deren Gefühl das einer edlen Frau ist. Finden wir eine solche Frau für die Leitung, dann wird die Anstalt für ihren Zweck arbeiten, jetzt geschieht es nicht“⁸⁴.

Auch der letzte der Direktoren mit militärischem Hintergrund, der Offizier Löhlein, wollte sich als Pragmatiker nicht ungeprüft auf die Urteile seiner Vorgänger stützen. Er identifizierte Rekrutierungsbasis und Vorbildung als Hauptgründe für die

⁸¹ Jahresbericht 1871. Ebd.

⁸² Jahresbericht 1882. GLAK 234/10497.

⁸³ Vgl. z.B. Bässler, Direktor der Frauenstrafanstalt in Sachsen: „Anders ist es mit dem objectiven Urtheile und dem leidenschaftslosen Handeln. Eben weil die Frau mit dem Herzen und nach ihrem Gefühle urtheilt, der Mann aber mit dem kühlen Verstande, wird sie leicht dazu kommen, dort zu verurtheilen und zu strafen wo der Mann aus Mangel an zweifellosen Beweisen freispricht und straflos lässt.“ „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898), S. 110. Direktor Fliegeschmidt aus Kassel pflichtete 1901 in seinem Vortrag dieser Meinung bei, schränkte aber ein, „dass es doch weibliche Naturen geben kann, die ohne harte, sogenannte Mannweiber zu werden oder zu sein, dennoch kühl zu urtheilen im Stande sind oder wenigstens allzu grosse Gefühlsherrschaft zu vermeiden wissen“. Ebd. 35 (1901), S. 138.

⁸⁴ GLAK 234/10493.

Verschiedenheiten zwischen männlichem und weiblichem Personal: „Das vielfach gehörte absprechende Urtheil über weibliches Dienstpersonal hat sich für uns nicht bestätigt. Die Mühe einer gewissen Erziehung desselben für den Dienst darf allerdings nicht gescheut werden. Es bedarf einer längeren Erziehung, als männliches Personal, da ihm diesem gegenüber, das sich fast aus einem und demselben Lebenskreise rekrutiert, die Homogenität und sodann die militärische Vorschulung abgeht“⁸⁵. Seiner Meinung nach ließe sich die Dienstführung des weiblichen ebenso wie des männlichen Personals in der gewünschten Weise professionalisieren: „Hat man aber, wie die Erfahrungen der Weiberstrafanstalt zeigen, die systematische Erziehung eines weiblichen Personals angelegen sein lassen, und beschönigt man die Fehler, Versäumnisse, Reibungen eigener und fremder Schuld nicht mit allgemeinen Entschuldigungshinweisen auf den Frauencharacter überhaupt, so wird man nach kurzer Zeit finden, daß diese [...] durchaus diensttüchtig, im großen Durchschnitte dienstfreudiger als die Männer sind. [...] Alles in Allem bleibt das Arbeiten mit weiblichem Dienstpersonal ein Arbeiten mit subtileren Instrumenten, die aber [...] darum doch nicht zu schwer zu gutem Dienste gebracht werden können.“ 1882 belegte er seine Einschätzung damit, daß „in einzelnen Parthien der Durchführung der Dienstordnung das weibliche Aufsichtspersonal in den letzten Jahren bewiesen [hat], daß es dem männlichen gleichbürtig, wenn nicht überlegen sein kann“⁸⁶.

War das Erscheinungsbild und das Anforderungsprofil für männliche wie für weibliche Aufseher in der Praxis noch stark vom Militärischen geprägt, so setzte ab der Jahrhundertmitte in der Theorie beim weiblichen Personal eine Forcierung weiblicher Geschlechtsstereotypen ein. In der gefängnistheoretischen Literatur erschien erstmals ein Idealbild, das starke mütterliche Züge aufwies. So entwarf z. B. Schück in seiner vielbeachteten Schrift über Gefängnisaufseher eine Dienstkleidung für Aufseherinnen, die in ihrer Wirkung „nichts Nonnenhaftes“, dafür „eher Matronenhaftes“ an sich haben sollte⁸⁷. Dementsprechend wurden die Gefangenen auf den Status von Kindern herabgesetzt, die „ein großes Verlangen nach mütterlicher Liebe und Pflege“ hätten, bei deren Behandlung die Aufseherin „die Würde einer Lehrerin mit dem liebevollen Ernst der Mutter zu vereinen“ hätte. Ein Erlebnisbericht nach der Jahrhundertwende aus dem Frauenstrafvollzug zeigt, daß dieses Ideal teilweise durchaus existierte und von Gefangenen wie Vorgesetzten gleichermaßen positiv bewertet wurde⁸⁸.

Die Vermischung von Berufs- und Familienwelt ist gleichermaßen funktional für die Aufseherinnen selbst wie für den Dienstbetrieb. Bei zunehmender Festlegung von Frauen auf ihre Rolle als Ehefrau und Mutter mußte der lebenslang wahrgenommene Beruf legitimiert werden. Der Konflikt, der für Frauen aus der existentiellen Entscheidung für Beruf oder Familie entstand, wurde durch die Übertragung des Familienmodells auf die Arbeit psychologisch abgemildert. Die eingenommene Mut-

⁸⁵ Jahresbericht für 1879. GLAK 234/10497.

⁸⁶ Jahresbericht für 1882. Ebd.

⁸⁷ Schück (1864), S. 52.

⁸⁸ Hoff, S. 35f., 107f.

terrolle implizierte dabei nicht nur selbstlose Hingabe an die den Frauen Anvertrauten, sondern auch, gerade im Gefängnisbetrieb, Autorität. Die Aufseherinnen erhielten dadurch eine Machtposition gegenüber den „Insassen“, die ihre Einbindung an der untersten Stelle der Hierarchie etwas kompensierte.

Im Gefängnisdienst wurden aber noch weitere Geschlechtsstereotypen wirksam. Die Vorstellung von der höheren Sittlichkeit der Frau läßt sich bereits in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Gefängnisverwaltung nachweisen. Eine besondere Eignung zum Geschäft der moralischen Besserung von weiblichen Gefangenen wurde ihr deshalb aber nicht zugesprochen. Dies war eine Argumentationslinie, die sich jedoch in den USA und England seit den 1860er Jahren durchsetzte⁸⁹. Im Gegenteil, gerade ihre größere Prägung durch eine stark religiös gefärbte Moral machte den Einsatz bürgerlicher Frauen im Gefängnisdienst problematisch, wo sie mit der „potenzierten Unsittlichkeit gefallener Frauen“ konfrontiert wurden. Krohne urteilte in seinem Lehrbuch von 1889: „Junge Mädchen soll man schon um ihrer selbst willen aus dem Gefängnisdienst fernhalten; sie hören und lernen hier Dinge und Verhältnisse kennen, die ein anständiges junges Mädchen, welches Standes sie auch sein mag, nicht wissen und kennen soll“⁹⁰.

Auf dem internationalen Gefängniskongreß in London 1872 wurde erstmals die Mitwirkung von Frauen bei der Verwaltung von Frauengefängnissen diskutiert⁹¹. Unter dem Einfluß der angelsächsischen Frauenbewegung erhielt die Beteiligung von Frauen am Frauenstrafvollzug in diesen Diskussionen eine ganz neue Qualität. Es ging nicht mehr primär darum, daß nur Aufseherinnen für gefangene Frauen eingesetzt werden sollten, sondern um die Beteiligung gebildeter Frauen aus dem Bürgertum an der gesamten Regie der Frauengefängnisse. Diese Ideen gingen auf die Reformbewegungen in den USA zurück, die ihren Ursprung aber in England hatten⁹². Seit Beginn der 1860er Jahre begannen die privaten Initiativen der amerikanischen Gefängnisreformerinnen in eine öffentliche Bewegung zu münden, die auf die Erreichung eines professionellen Status zielte. Dies wurde durch die Tätigkeit von Frauen im Staatsdienst zur Zeit des Bürgerkrieges noch verstärkt. Mit Hilfe deterministischer Theorien über den Zusammenhang von Verbrechen und Gesellschaft wurde die Ideologie der getrennten Sphären und der höheren Moralität von Frauen in ein neues System eingebunden. Waren kriminelle Frauen bisher verwerflicher als Männer zu beurteilen gewesen, so wurden sie nun zu Opfern ökonomischer und sexueller Ausbeutung stilisiert. Mit der Rehabilitierung straffällig gewordener Frauen wurden auf diese Weise die bisher geltenden geschlechtsspezifischen Stereotypen verstärkt. Auch die Aktivistinnen waren der Meinung, daß sich kriminelle Frauen von ihrer „natürlichen“ Wesensart entfernt hätten. Im Unterschied zu den bisherigen Urteilen männli-

⁸⁹ Pears, S. 521, 523, 529. Das weibliche Leben im Gefängnis. Weibliche Gefängnisbeamte in England.

⁹⁰ Krohne, S. 527.

⁹¹ Eine von 29 Fragen. Krohne, S. 199.

⁹² Am bekanntesten Mary Carpenter, zu diesem Zeitpunkt am Bristol Reformatory for Girls. Vgl. Pears, S. 520–530. Freedman, S. 23, 49f. Smith, S. 91.

cher Gefängnisreformer sahen sie aber gerade bei Frauen die Anlage zur sittlich-moralischen Besserung gegeben, bei der weibliche Gefängnisbeamte eine zentrale Rolle spielen sollten. In den 1880er Jahren mündeten diese Bestrebungen in die Einrichtung getrennter Frauengefängnisse unter vollständig eigener Regie von Frauen⁹³.

Die Diskussion in London über diesen Punkt fand ganz ohne deutsche Beteiligung statt und zeigte auch keine Wirkung bei Praktikern und Theoretikern des Gefängniswesens im Deutschen Reich⁹⁴. Der christlich-moralische Impetus bei der Behandlung von Fragen des Strafvollzugs war den deutschen Reformern, die sich zumeist aus Praktikern in der staatlichen Verwaltung rekrutierten, zuwider. Besonders die Liberalen in Baden bekämpften auf allen Ebenen den Einfluß kirchlicher Kreise. Auch das viktorianische Frauenbild war mit den Vorstellungen der in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Deutschland aufgewachsenen Männer nicht vereinbar. Beispielhaft ist hier eine Bewerbung von Paula von Blomberg, einer ehemaligen Lehrerin am Großherzoglichen Institut in Mannheim, von 1879⁹⁵. Sie wandte sich direkt an den ihr bekannten Vorsteher des Geheimen Kabinetts, August von Ungern-Sternberg, mit der Bitte um Anstellung als „Zellenbesucherin, Religionslehrerin“ und Bewährungshelferin. Als solche hatte sie bereits in Basel fungiert⁹⁶. Der Direktor des Landesgefängnisses, Gustav Ekert, begründete seine Ablehnung lapidar: „Ja, die Sache hätte vom penalischem Standpunkt aus sogar ihr Bedenken. [...] Für eine ‚deutsche Elisabeth Fry‘, oder Miß Carpenter scheint aber der Boden weder im Volke, noch in den Gefängnissen da zu sein“⁹⁷.

Erst um die Jahrhundertwende, als erstmals Frauen mit kaufmännischer oder sogar akademischer Ausbildung zur Verfügung standen, wurde auf Druck der Frauenbewegung in Deutschland eine erweiterte Zulassung von Frauen auf der höheren Verwaltungsebene in den Strafanstalten diskutiert⁹⁸. Auf der Generalversammlung des VDSB im Mai 1898 in Darmstadt war das Bemühen erkennbar, diese Forderung auf allen Ebenen abzuwehren⁹⁹. Gutachter und Teilnehmer der Diskussion wandten sich

⁹³ Freedman, S. 35–42, 67–90. Organisationen: Women’s Prison Association New York, Women’s Christian Temperance Union. Indiana, Massachusetts, New York.

⁹⁴ Nur Seutter übernahm 1912 die Aussage von „Mrs. Carpenter, die auf dem internationalen Gefängnis Kongreß in London 1872 von den in den Strafanstalten tätigen Frauen sagte: Sie seien vor allen anderen am besten imstande, die moralischen, geistigen und körperlichen Leiden ihres Geschlechts zu behandeln.“ Seutter, S. 114.

⁹⁵ GLAK 60/1807.

⁹⁶ Die gesamte Aufsicht unterlag dort zu diesem Zeitpunkt den Diakonissen. Beck-Bernhard, S. 24f.

⁹⁷ GLAK 60/1807.

⁹⁸ Auf der Stuttgarter Tagung des ADF 1898 wurde die Leitung und die Aufsicht im Frauenstrafvollzug und in den Erziehungsanstalten durch Frauen gefordert. Wex, S. 47f. 1908 forderte der Verein „Frauenwohl“ Berlin in einer Petition an die preußischen Landesdirektionen die Anstellung gebildeter Frauen auf oberen Beamtenstellen in Frauengefängnissen. Statistik der Frauenorganisationen (1909), S. 8^o. Rezension von Seutter durch Luise Herrmann in „Frauenberuf und -Erwerb“ Nr. 12 v. 16. 09. 1913. 1897 hatten nur die Frauengefängnisse Köln und Breslau Buchhalterinnen angestellt. Seutter, S. 113f.

⁹⁹ 10. Frage: Wäre es zweckmäßig, in Anstalten für weibliche Gefangene, abgesehen von Arzt

deshalb um so mehr der Frage der unmittelbaren Aufsicht der gefangenen Frauen durch Aufseherinnen zu. Je mehr sie deren Verwendung als unabdingbar und höchst effektiv beschrieben, um so mehr konnten sie damit eine erweiterte Zulassung als überflüssig darstellen¹⁰⁰.

Die Diskussion verlagerte sich deshalb auf die Frage nach Herkunft, Qualifikation und speziellen Leistungen der Aufseherinnen, wobei sich nur die Pfarrer durch offen misogynen Äußerungen auszeichneten, während sie gleichzeitig das Herausdrängen männlicher Offizianten befürworteten¹⁰¹. Eine qualifiziertere Mitarbeit von Frauen versprachen sich die Herren allein von der Rekrutierung von Frauen aus höheren bürgerlichen Schichten als bisher, allerdings weiterhin auf Unterbeamtenstellen. Nur in Preußen wurde um die Jahrhundertwende damit begonnen, Frauen auf Oberbeamtenstellen als sogenannte „Oberinnen“ in Musteranstalten für weibliche Gefangene einzustellen. Zunächst in Siegburg und Breslau, dann in Köln und Halle wurde den Oberinnen die interne Verwaltung übertragen, während ein Direktor weiterhin die oberste Leitung innehatte¹⁰². Dem Prinzip, „aus sittlichen Gründen die Männer aus Frauenanstalten tunlichst fern zu halten“, wurde zwar einhellig zugestimmt, aber nicht in bezug auf die Stellen, die die Teilnehmer selber als Direktoren, Ärzte, Pfarrer und Verwalter innehatten. Selbst der Direktor der Frauenstrafanstalt in Sachsen, Bässler, der sich auf der Versammlung in seinem Gutachten für eine erweiterte Zulassung von Frauen einsetzte, wollte diese allenfalls auf Stellen der Expeditions-, Kassen- und Wirtschaftsbeamten sowie des Lehrers, zukünftig auch auf Stellen der Ärzte beschränkt sehen¹⁰³. Die Stelle des Anstaltsvorstandes dagegen erforderte seiner Meinung nach „notwendigerweise“ einen Mann.

Auch das Gutachten Lenhards zeigt, wie wenig sich das Bild von der gebildeten, bürgerlichen Frau mit dem Anforderungsprofil eines gehobenen Beamten in verantwortungsvoller Stellung vereinbaren ließ. Er lehnte schon die Zulassung von Frauen zur Verwaltung ab, da der Verwalter auch Stellvertreterfunktionen für den Anstalts-

und dem Geistlichen, ausschliesslich weibliche Beamte anzustellen und einem männlichen höheren Gefängnisbeamten nur eine Art Oberaufsicht in denselben zu übertragen? „Blätter für Gefängniskunde“ 31 (1897), S. 369.

¹⁰⁰ Ebd. 32 (1898) H. 1/2, S. 25–42, 109–114. H. 5/6, S. 444–462. Vgl. Direktor Lenhard, der die Frage in vier Schwerpunkte zerlegte und sich in der Folge ausführlich mit der Arbeit der Aufseherinnen befaßte: „Mit den vorstehend besprochenen Einrichtungen ist ein Maass von Rücksicht auf das Weib beim Strafvollzug erreicht, das auch weitgehende Forderungen befriedigen muss.“ Ebd. H. 1/2, S. 39.

¹⁰¹ Ev. Pfarrer Mayer aus Bayern. Ebd. H. 5/6, S. 452. Ev. Pfarrer Reuss aus Preungesheim (Preußen). Ebd., S. 455f.

¹⁰² Krohne und Direktor von Lepel aus Siegburg in der Generalversammlung 1898 in „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898) H. 5/6, S. 447, 453. Direktor Büttner aus Breslau. Ebd. 35 (1901), S. 150–153. Thekla Friedländer. Levy-Rathenau/Wilbrandt, S. 151f. Vergleichbares Gehalt wie Inspektionsbeamte. Süersen, S. 16. Noch 1924 waren diese Oberinnen die einzigen Frauen in gehobener Stellung im Bereich des preußischen Justizministeriums. Nachrichtenblatt Dez. 1924. HLA 53–242¹.

¹⁰³ Er war der einzige, der die Verbindung dieser Frage zur Frauenemanzipation herstellte. „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898), H. 1/2, S. 112–114.

vorstand zu übernehmen habe und „Frauen die Ausbildung für ein der Art gestaltetes Amt, das auch wenig ihrer natürlichen Veranlagung entspricht, sehr erschwert ist“¹⁰⁴. Für den Ökonomie-, Arbeitsbetriebs- und Kassendienst sah er als Vorbedingung „eine gute allgemeine Bildung, ein nicht auf ein einzelnes Fach beschränktes, sondern vielseitiges Wissen und reiche Erfahrung im Strafvollzugsgeschäft“ an. Darüber hinaus sprach er von „Verantwortung“, „anstrengendem Dienst“ und „Stellvertreterfunktionen“ nach außen hin, die seiner Meinung nach von Frauen weder aufgrund ihrer bisher gängigen Ausbildung noch ihrer Natur gemäß wahrgenommen werden könnten. Suchte er so der Argumentation der Frauenbewegung, ein sinnvoller Strafvollzug bei Frauen könne nur mit speziell weiblichen Fähigkeiten von Beamtinnen durchgeführt werden, den Boden zu entziehen, so betonte er auf der anderen Seite sogar die Notwendigkeit des Vorhandenseins männlicher Vollzugsbeamten in Frauengefängnissen. Das Bild, das er hier von der Hilf- und Ratlosigkeit weiblicher Gefangener zeichnete, die seiner Meinung nach eines starken Mannes bedürften, der zu Rat und Beistand in besonderem Maße befähigt sei, sagt mehr über seine Vorstellung von Geschlechterrollen als über die tatsächliche Arbeit eines Gefängnisvorstandes aus¹⁰⁵.

Auf dem Kongreß von 1901 in Nürnberg wurde aber immerhin eine Resolution angenommen, nach der die Stellen der Expeditions-, Kassen- und Wirtschaftsbeamten, des Lehrers und des Arztes „thunlichts mit weiblichen Beamten“ zu besetzen seien¹⁰⁶. Der Platz des Direktors wurde aber weiterhin eisern verteidigt, denn „einmal muss ja das weibliche Element in der Beamtenstellung aufhören. Sie können, wenn sie den weiblichen Direktor als das Ideal hinstellen wollen, ebensogut weibliche Regierungspräsidenten, weibliche Minister (Zuruf: kommt noch) verlangen“¹⁰⁷.

Auch Leonore Seutter forderte in ihrer Dissertation von 1912, „die Direktionen

¹⁰⁴ Speziell für den Arbeitsbetrieb waren seiner Meinung nach Warenkunde, kaufmännische Korrespondenz, Erfahrung im Handelsgeschäft, Wechselrecht, Verständnis von Konjunkturverläufen, Statistik und Verwaltungslehre nötig. Ebd., H. 1/2, S. 38, 41. 1914 arbeitete erst eine weibliche Hilfskraft in der Zuchthausverwaltung Bruchsal. BadLP II. Kammer 1913/14, 1. BH, S. 157.

¹⁰⁵ „In dem Leiter der Anstalt sucht es [das nicht entartete Weib] nicht nur den mit Unerfrohenheit und Muth nach Handhabung von Zucht und Ordnung spähenden, für Abwendung aller der Anstalt drohenden Gefahren besorgten Beamten, sondern auch den erfahrenen Berater in all' den vielen Fällen, wie sie das Familien- und das Erwerbs-Leben bringen.“ Lenhard (1898), S. 40. Die Definition der Beschützerrolle des Direktors baute er in seinem 1909 verfaßten Artikel über die Psychologie krimineller Frauen noch aus.

¹⁰⁶ „Blätter für Gefängniskunde“ 35 (1901), S. 48, 130–161. Besprochen von Salomon, die die angestrengten Bemühungen der Redner, hier keinen Zusammenhang mit der Frauenbewegung herzustellen, ironisch kommentierte: „Können denn Anhängerinnen der Frauenbewegung nicht wirtschaftlich, praktisch und sozial vorgebildet sein, oder ist ein Mangel an Herzenstugenden eine Begleiterscheinung der Frauenbewegung?“ In: „Die Frau“ 8 (1900/01), S. 623–626.

¹⁰⁷ Direktor Büttner von der preußischen Musteranstalt für weibliche Gefangene in Breslau, in der sogenannte Oberinnen die gesamte interne Verwaltung unter sich hatten. „Blätter für Gefängniskunde“ 35 (1901), S. 153. Nur ein Redner, Direktor Gennat aus Hamburg, dem das Zentralgefängnis für Frauen und die Frauenabteilung im Hamburger Untersuchungsgefängnis unterstanden, sprach sich für eine unbeschränkte Zulassung von Frauen auf allen Stellen aus. Ebd., S. 140–143.

von Weiberstrafanstalten an weibliche Beamte zu vergeben.“¹⁰⁸ Als Voraussetzung sah sie dafür „eine gründliche juristische oder nationalökonomische akademische Bildung“ an und schlug als Ausbildung vor, daß „diese Frauen ein praktisches Jahr an verschiedenen Gefängnissen durchmachen“ sollten. Sie kritisierte gleichzeitig die mangelnde Vorbildung der preußischen Oberinnen, deren Scheitern dadurch vorprogrammiert sei. Aufgrund des Schwerpunkts ihrer Abhandlung betonte sie besonders die speziellen Fähigkeiten von Frauen bei der Beurteilung der im Frauengefängnis üblichen Arbeiten: „Auch bei der Preisbildung und bei dem Verkehr mit Kunden und Kundinnen wird die Frau in diesen weiblichen Arbeiten sachverständiger sein als der Mann. Vor allem fiel mir in den von Männern geleiteten Anstalten auf, daß technische Erleichterungen, wie z.B.: Stickrahmen zum Handsticken, Säumer, Fältchennäher und Stopfeinrichtungen an den Maschinen, Einrichtungen, welche die auf die Stör gehende Flick- und Kleidernäherin kennen und gelernt haben muß, fehlen und viel schneller als unnötige Geldausgaben, obwohl sie in Wirklichkeit die Arbeitsleistung steigern, vom Direktor zurückgewiesen wurden“¹⁰⁹.

III. Wart- und Wirtschaftspersonal in der staatlichen Psychiatrie

1. Entwicklung der staatlichen Psychiatrie in Baden

Entscheidend für die Aufnahme des Pflegepersonals in die Klasse der Unterbedienten war, daß im Gegensatz zu anderen medizinischen Bereichen die Psychiatrie in Fortführung der Tradition des 18. Jahrhunderts als staatliche Domäne angesehen wurde. In Baden bescherte die Einbeziehung des Wartpersonals in die Besserstellung der Unterbedienten bis hin zur Einbindung in die Unterbeamtenschaft 1888 den Beschäftigten im Vergleich zu anderen Bundesstaaten verhältnismäßig gute Dienstverhältnisse¹¹⁰.

Bei der Entflechtung der Wohltätigkeits- von den Strafanstalten zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren im Grunde drei Motive ausschlaggebend gewesen: die Versorgung der psychisch Kranken im Sinne der Armenfürsorge, die Sicherung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Kranken und der Heilanspruch¹¹¹. So wurde auch in Baden 1804 das „Irrenhaus“ in Pforzheim vom Waisen-, Zucht- und Arbeitshaus ausgegliedert und dem „Irren- und Siechenhaus-Physikus“ Johann Christian Roller unterstellt.

Die Leitung der Anstalt durch einen Arzt war symptomatisch für die weitere Entwicklung. Die Reformbemühungen in der Irrenversorgung in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts waren eng mit der Medizinalisierung der Psychiatrie als Wissenschaft verknüpft. Die kosmologisch-anthropologische Theorie der „romantischen“

¹⁰⁸ Seutter, S. 113f.

¹⁰⁹ Ebd., S. 115.

¹¹⁰ Vgl. Petition des „Deutschen Verbands und des badischen Landesverbands der Krankenpfleger und -pflegerinnen“ v. 11.02. 1914. GLAK 231/5303.

¹¹¹ Walter, S. 44. Blasius (1994), S. 17f., 23, 44.

Psychiatrie stellte aber ein weit umfassenderes Konzept dar als dasjenige der allgemeinen Medizin¹¹². Die Annäherung an die Medizin bewirkte auch in Baden, daß die Irrenanstalt 1826 nach Heidelberg verlegt wurde, um psychiatrischen Unterricht und Forschung zu ermöglichen.

Die neue Überzeugung von der Heilbarkeit psychischer Krankheiten bewirkte auch, daß die Ärzte für eine Trennung von Unheilbaren und Heilbaren in verschiedenen Anstalten plädierten¹¹³. Diese Trennung wurde dann aber in Heidelberg nicht verwirklicht. Das führte zusammen mit den unzulänglichen Räumlichkeiten und der mangelnden finanziellen Grundlage dazu, daß die Anstalt bereits kurze Zeit nach Eröffnung weder dem Heilgedanken noch der Forschung dienen konnte. Diese Verhältnisse konnte der später überregional berühmte Arzt Christian Friedrich Roller nutzen, um sein Konzept der Entfernung psychiatrischer Heilstätten von der universitären Forschung durchzusetzen¹¹⁴. Mit großem Einfluß beim Großherzoglichen Haus und der badischen Regierung wurde er 1835 leitender Arzt und ging im Kampf zwischen der Universitäts- und der Anstaltspsychiatrie als Sieger hervor¹¹⁵. Die 1842 neugegründete große Irrenklinik auf dem Land bei Achern, Illenau genannt, war im wesentlichen die Verwirklichung des in seiner 1831 veröffentlichten Schrift „Über die Irrenanstalt nach allen ihren Beziehungen“ dargelegten Programms. In Baden vollzog sich dadurch bereits früh die besondere Entwicklung der Psychiatrie in Deutschland, und die Illenau wurde zum nationalen und internationalen Vorbild¹¹⁶.

Kennzeichen der Anstaltspsychiatrie war die absolute Machtstellung des leitenden Arztes unter direkter Aufsicht staatlicher Zentralbehörden¹¹⁷. Bereits 1835 erreichte Roller in Heidelberg, daß er als leitender Arzt die gesamte Verwaltung der Anstalt in den Händen hielt und von da an weder durch einen Verwalter noch durch ein ihn kontrollierendes Kollegium behindert wurde¹¹⁸. Diese Doppelfunktion des Arztes tradierte Elemente patriarchalischer Herrschaft der vorindustriellen Zeit bis zum En-

¹¹² Walter, ebd. Blasius (1994), S. 46. Jetter, S. 33–36.

¹¹³ Walter, S. 34f.

¹¹⁴ Er lebte von 1802–1878 und war der Sohn des 1814 verstorbenen Irrenhausarztes in Pforzheim. Nach seiner Ausbildung zum Arzt in Tübingen, Göttingen und Heidelberg bildete er sich neben seiner praktischen Tätigkeit in psychiatrischen Fragen weiter und wurde im Auftrag des badischen Staates zur weiteren Ausbildung nach Frankreich, Belgien und die Niederlande entsandt. 1826 wurde er Assistenzarzt von Groos, dem Leiter der Heidelberger Irrenanstalt, dessen Platz er 1835 übernahm. 1840 heiratete er Christiane Roller, eine Verwandte, die er zunächst als Oberaufseherin eingestellt hatte. Von 1842 bis zu seinem Tod 1878 leitete er die von ihm gestaltete Illenau. 1844 war er Mitbegründer der „Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie“. Hugo Schneider, S. 196. Middelhoff, S. 44f. Badische Biographien. Teil 3, S. 132–134. Allg. Deutsche Biographie. Leipzig 1889, S. 95–97. Jetter, S. 38–43.

¹¹⁵ Wilmanns, S. 13. Middelhoff. Birlinger-Tögel, S. 12. Hugo Schneider, S. 199. Vgl. Geschichtliches. In: Illenau (1847), S. 199–203.

¹¹⁶ Vgl. Jetter, S. 40–43. Blasius (1994), S. 41–60. Middelhoff, S. 48. Walter, S. 54. GLAK 233/10149.

¹¹⁷ Vgl. Blasius (1980), S. 61 und ausführlicher für Preußisch-Westfalen Kersting, S. 41–60.

¹¹⁸ Er berief sich auf preußische Vorbilder. Vgl. vor allem die Anstalt in Siegburg, gegründet 1825. Blasius (1994), S. 24–40.

de des 19. Jahrhunderts¹¹⁹. Das zeigt sich auch in seiner Disziplinargewalt, von der nur die Pfarrer und die Ärzte ausgenommen waren. In Personalfragen war Roller bis auf die Rekrutierung der Ärzte und die Stellenzahl vollkommen unabhängig.

Nach außen hin unterstand die Heil- und Pflegeanstalt Illenau von Anfang an direkt dem Innenministerium. Auch dies bildete die optimale Grundlage für eine größtmögliche Machtfülle des leitenden Arztes. Denn da die Ministerialbürokratie keine Fachkompetenz für diesen Bereich besaß, konnte sie sich im Grunde nur auf dessen Stellungnahmen stützen. Zudem hatte Roller dadurch einen direkten Draht zu den staatlichen Machtzentralen und hielt das Interesse an psychiatrischen Fragen immer wach.

Dank des großen Einflusses, den Roller auf die badische Regierung besaß, war ihm auf Anhieb gelungen, eine Institution zu schaffen, die zugleich „Prototyp und Höhepunkt der Verwirklichung einer aufgeklärten, human-philanthropischen, moraltherapeutischen Anstaltspsychiatrie darstellte“¹²⁰. Der wissenschaftliche Ruhm, den die Illenau errang, beruhte im wesentlichen darauf, daß die Unheilbaren in die 1826 wiedereröffnete „Filialirrenanstalt Pforzheim“, ab 1854 „Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim“, abgeschoben werden konnten und Illenau mit seiner „familiären Atmosphäre“, der schönen Lage und dem prachtvollen Anwesen „Angehörige der höheren Stände“, also Großbürgertum und internationalen Hochadel, anzog¹²¹. Für diese zahlenden Gäste waren die Zimmer im Zentrum der Anlage neben der Kirche und den Verwaltungsgebäuden reserviert, weit weg von den Unruhigen und Tobenden. Sie konnten auch beliebig viele Privatwärter und -wärterinnen mitbringen oder dort einstellen.

Die „Illenauer Schule“ bestand im wesentlichen aus dem Geist der „Illenauer Familie“, zu der sowohl die Insassen wie das gesamte Personal gezählt wurden. Roller nutzte in extremer Weise ein patriarchalisches Familienmodell gleichzeitig als Therapiekonzept und als Organisationsprinzip. Middelhoff nennt ihn eine „außerordentlich autoritäre Vaterfigur vom Zuschnitt eines unbeschränkten, aufgeklärten Despoten“¹²². Dieses ideologische Konzept hielt sich auch noch nach seinem Tod unter seinen Schülern Karl Hergt (1878–1889) und Heinrich Schüle (1890–1916), obwohl inzwischen die Universitätspsychiatrie die Führung in Diagnostik und Therapie übernommen hatte¹²³.

1842 wurde die Anstalt mit rund 300 Kranken bezogen. Bereits Ende der 1850er Jahre war eine therapeutische Funktion kaum noch zu erfüllen, da die Anstalt mit rund 500 Patienten maßlos überfüllt war und auch Pforzheim mit der gleichen Anzahl nicht mehr als Übernahmearnstalt genutzt werden konnte¹²⁴. Zudem blockierten sich An-

¹¹⁹ Vgl. Diskussion des Konzepts des „ganzen Hauses“ bei Kersting, S. 43f.

¹²⁰ Middelhoff, S. 44.

¹²¹ Faulstich, S. 16.

¹²² Zitat von Wilmanns. Middelhoff, S. 46.

¹²³ Karl Hergt (1807–1889), Ausbildung als Apotheker, ab 1835 Assistenzarzt in Heidelberg, ab 1842 an der Illenau. Als Therapeut gehörte er der somatischen Schule an. Heinrich Schüle (1840–1916), ab 1863 Assistenzarzt an der Illenau. Er glied als Wissenschaftler die Heilmethoden an der Illenau den Forderungen der modernen Psychiatrie an. Hugo Schneider, S. 206f.

¹²⁴ Hier und im folgenden Faulstich.

stalts- und Universitätspsychiatrie gegenseitig in ihren Forderungen nach Neubauten. Auch war die Zeit des Wirtschaftsliberalismus nicht günstig für die Idee eines umfassenden staatlichen Versorgungskonzepts. Die weitere Entwicklung der badischen Psychiatrie ist deshalb gekennzeichnet von Notlösungen. Begünstigt wurde dieses Vorgehen durch die Einrichtung von Kreispflegeanstalten in den 1870er Jahren infolge der politischen Kreisreform, in denen psychisch Kranke zwar versorgt, aber nicht therapiert wurden. Nach Rollers Tod 1878 konnten sich die Universitäten endlich mit ihren Forderungen nach der Einrichtung von Irrenkliniken durchsetzen. Die Heidelberger wurde gleich 1878 eröffnet, die Freiburger 1887. Trotz der Gründung der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen 1889 mit 1000 Plätzen hielt die Mangelsituation an, da nur der bisherige Rückstau an Patienten aufgenommen werden konnte. Der bekannte Psychiater Emil Kraepelin, Ordinarius in Heidelberg, forderte um die Jahrhundertwende endlich ein umfassendes Konzept, damit in den Kliniken der Lehr- und Forschungsbetrieb vernünftig durchgeführt werden könne. Erst nach der Verwirklichung von Neubauten in Illenau schwenkten auch die Anstaltsdirektoren auf diesen Kurs ein, und dank einer günstigen Finanzlage des badischen Staates um die Jahrhundertwende wurde die längst fällige Reform beschlossen. Die Anstalt Wiesloch wurde 1903 mit 1000 Plätzen und die Anstalt Konstanz 1913 mit 400 Plätzen eröffnet.

2. Entwicklung des gemischtgeschlechtlichen Pflegeberufs in der Psychiatrie

Gleiches wie für die Gefängnisaufseherinnen gilt auch für die Wärterinnen in den Irrenanstalten. Auch hier arbeiteten Frauen in komplementärer Funktion zu Männern im Pflegebereich. Im Gegensatz zum Frauengefängnis in Bruchsal, dessen Ökonomie vom neu erbauten Männerzuchthaus aus geführt wurde, war in den Irrenanstalten zusätzlich weibliches Wirtschaftspersonal angestellt.

In Pforzheim arbeiteten Frauen bereits im 18. Jahrhundert als Krankenwärterinnen und Hausverwalterinnen. Die meisten von ihnen waren Ehefrauen der männlichen „Offizianten“. Es gab aber auch alleinstehende Frauen¹²⁵. Wie im zünftigen Handwerk übten Witwen mehrmals sogar das Amt des Chirurgen aus¹²⁶. Durch die Neuorganisation der staatlichen Anstalten, bei der das medizinische Personal gleichzeitig die Leitungsfunktion übernahm, wurde der Tätigkeitsbereich von Frauen zunehmend auf den Pflegebereich eingegrenzt und gleichzeitig die Kompetenzen in diesem Bereich stark beschnitten. 1810 waren vier Krankenwärterehepaare angestellt¹²⁷.

Auch in den Heil- und Pflegeanstalten wurden im Zuge der Reformen im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts vermehrt Frauen zur Pflege der weiblichen Kranken eingestellt. Die Zahl und die Ausdifferenzierung wuchsen¹²⁸. Wie bei den weiblich-

¹²⁵ Stemmer, S. 441, 455.

¹²⁶ Ebd., S. 444f.

¹²⁷ Sie erhielten jeweils zusammen 220 fl. Bargeld. Dr. Fischer, S. 355. Stier, S. 142.

¹²⁸ Zu Beginn des Jahrhunderts war das Verhältnis Wärterinnen – Kranke 1:15 und 1845 1:13 in Pforzheim, 1842 1:6 in Illenau, 1864 1:4,8 in Illenau, 1878 1:10 in Pforzheim, vor dem Ersten

chen Sträflingen ihre moralische Verderbtheit, so stellte die Unzurechnungsfähigkeit der weiblichen „Irren“ die größte Gefahr für die sexuelle Disziplin in der Anstalt dar. Um die katastrophalen Verhältnisse in der Heidelberger Irrenanstalt in den 1820er Jahren deutlich zu machen, führte der in Wiesloch tätige Arzt Fischer 1914 rückblickend vor allem an, daß „der Dienst in der Frauenabtheilung noch einem Oberwärter zugewiesen [war], an dessen Stelle später ein Brigadier der Gendarmerie trat“¹²⁹. Roller forderte bereits in seiner Schrift von 1831 die hermetische Trennung der Geschlechter, um „die Vermehrung der Irrenanstalten aus sich selbst“ zu vermeiden¹³⁰. Die Geschlechtertrennung war in der Illenau mit dem Bau zweier durch die Hauptgebäude getrennter Anstalten vollständig durchgeführt. Noch in der Hausordnung von 1913 war festgelegt, daß den Wärtern und Wärterinnen untersagt war, ohne besonderen Auftrag die Abteilungen oder Häuser des anderen Geschlechts zu betreten¹³¹.

Aber gerade Roller stand noch 1831 der Einstellung von Wärterinnen zwiespältig gegenüber. Für die Oberaufsicht in der Frauenabteilung wollte er weiterhin einen Oberwärter eingestellt sehen, weil „das Weib dem Weibe weniger gern folgt, als dem Manne“. 1840 aber hatte er seine Meinung schon geändert. Angesichts der erfolgreichen Rekrutierung bürgerlicher Frauen favorisierte er nun den Typus der dirigierenden Hausmutter. Mit der Einrichtung der Stellen der Oberwärterinnen wurde eine Hierarchisierung des Pflegepersonals vorgenommen, wie sie beim männlichen Personal bereits bestand. In der Dienstanweisung von 1847 war festgelegt, daß die Oberwärterinnen die Wärterinnen „nicht nur in Beziehung auf ihre Dienstleistung, sondern auch auf ihr sittliches Leben inner- und außerhalb der Anstalt zu überwachen“ hätten¹³².

Bis zum Ersten Weltkrieg ging es in der Psychiatrie eher darum, die Insassen zu beaufsichtigen, als sie zu pflegen¹³³. Das Berufsbild hatte deshalb starke Ähnlichkeit mit demjenigen des Gefängnisdienstes. Das zeigt auch die Berufsbezeichnung „Wartpersonal“, die erst in der Weimarer Republik in „Pflegepersonal“ geändert wurde. Die Feminisierung des Berufes, wie sie in der allgemeinen Krankenpflege stattfand, setzte hier nicht ein, weil die Pflege eine geringere Bedeutung spielte¹³⁴. Denn selbst zur Kontrolle weiblicher Kranker waren oft starke physische Kräfte vonnöten, und der Einsatz von Wärterinnen in der Männerabteilung unterlag starken moralischen Bedenken. Die Wärterinnen hatten deshalb gegen Ende des Untersuchungszeitraums nur ein leichtes Übergewicht.

Weltkrieg 1:3,5 in Illenau, 1:5 in Pforzheim. Dr. Fischer, S. 359. Faulstich, S. 58f. Hugo Schneider, S. 211.

¹²⁹ Max Fischer (1914), S. 31.

¹³⁰ Middelhoff, S. 45.

¹³¹ Hausordnung und Dienstanweisung für die G.B. Heil- und Pflegeanstalten. Karlsruhe 1913. Faulstich, S. 54.

¹³² § 16 der Dienstanweisung für die Oberwärter und Oberwärterinnen. In: Illenau (1847), S. 99ff.

¹³³ Braunschweig, S. 187.

¹³⁴ Vgl. Bischoff, Hummel, Fritschi, Braunschweig.

Tabelle 2: Personal der Heil- und Pflegeanstalten 1810–1913¹³⁵

Jahr	Frauen		Männer	
	Wärterinnen	Oberwärterinnen	Wärter	Oberwärter
1810	4	–	4	–
1832	9	1	5	2
1842	29	2	28	1
1845	34	4	31	3
1857	32	4	39	3
1858	42	4	41	3
1862	46	4	49	3
1865	48	4	50	3
1868	58	4	44	3
1878	56	5	48	3
1880	62	5	50	4
1884	70	5	56	4
1888	76	5	55	4
1892	107	6	83	5
1896	139	7	109	6
1902	168	8	139	7
1910	336	10	311	10
1913	419	11	396	10

3. Professionalisierung haushälterischer Tätigkeiten

Die staatlichen Anstalten waren im Grunde große öffentliche Haushalte. Seit der Frühen Neuzeit übernahmen meist die Ehefrauen von männlichen Bediensteten komplementäre Aufgaben in der Ökonomie. Besonders im Küchen- und Kleiderbereich erreichten Frauen bereits im 18. Jahrhundert eine profilierte Stellung¹³⁶. Diese älteren Beschäftigungsmuster wurden im 19. Jahrhundert weitergeführt. Die Stellen blieben nicht nur mit Frauen besetzt, sie wurden auch in den Professionalisierungstrend in der öffentlichen Verwaltung mit einbezogen. Obwohl in diesen Bereichen formale Qualifikationen erst ab dem letzten Drittel des Jahrhunderts erworben werden konnten, wurden die Anforderungen zunehmend erhöht und die Stellen entsprechend aufgewertet. In Pforzheim besorgte eine der Wärterinnen gleichzeitig die noch kleine Hausverwaltung. In Heidelberg wurde die Organisation bereits auf eine Bad- und Waschfrau, eine Köchin und eine Weißzeugbeschließerin mit Gehilfin ausgeweitet¹³⁷. 1840

¹³⁵ Pforzheim, Heidelberg, Illenau, Emmendingen, Wiesloch, Konstanz. Ab 1857 nur das Personal mit festen Stellen, ohne Privatwärterinnen und -wärter. Quellen: Dr. Fischer, S. 355, 359. GLAK 236/4951. Hof- und Staatshandbuch 1857, 1858, 1862, 1865, 1868, 1884, 1888, 1892, 1896, 1902, 1910. Erhardt (1845a), S. 619, 637. Faulstich, S. 42. GLAK 235/3527. Jahresberichte für das Jahr 1909/10. GLAK 231/5303.

¹³⁶ Vanja (1992b), S. 13.

¹³⁷ Verzeichnis der Beamten 1832. Reg. d. Unter-Rheinkreises an Innenm. 28.07. 1840. GLAK 236/4951. Alle erhielten eigene Instruktionen. Vgl. Pforzheim 236/4972.

stellte die Visitation fest, daß das Küchenpersonal nicht ausreiche, und beantragte ein höheres Gehalt für die Köchin¹³⁸. Roller setzte mit dem Einsatz der Ehefrauen des männlichen Personals bis in die 1860er Jahre die älteren Beschäftigungsmuster fort. Das Wirtschaftspersonal erhielt etatmäßige Stellen und war nach den Gesetzen pensionsfähig, obwohl es im Verzeichnis von 1841 nicht aufgeführt worden war¹³⁹. Dies galt ab der Jahrhundertmitte allerdings nur noch für das alleinstehende weibliche Personal. Die Köchin und die Weißzeugbeschließerin erreichten die profiliertesten Positionen. Sie erhielten das gleiche Gehalt wie Oberwärterinnen. 1866 wurden die Waschfrauen und die Weißzeugbeschließerinnen der Heil- und Pflegeanstalten in das Pensionsverzeichnis mit aufgenommen¹⁴⁰. Die Köchin wurde nicht aufgeführt, aber die Verwaltung löste das Problem mit Billigung der Aufsichtsbehörde dadurch, daß die Köchin zur Wärterin oder Oberwärterin ernannt wurde¹⁴¹. Erst nach Erlass des Angestelltengesetzes von 1876 stellte sich das Innenministerium quer, da nun dort die Auffassung vertreten wurde, daß „die Köchinnen zum Brodgesinde gehören“¹⁴². Erst 1883 erhielten auch sie den Angestelltenstatus. In den Beamtenstatus aufgenommen wurden 1888 die Weißzeugbeschließerinnen, Köchinnen und Wirtschaftserinnen¹⁴³.

4. Rekrutierungsprofil

Auch in der staatlichen Psychiatrie spielten schulische Vorbildung und berufliche Fachqualifikation bis zum Ersten Weltkrieg keine Rolle¹⁴⁴. Aber anders als im Gefängniswesen erreichte Roller bereits in den 1840er Jahren, daß er unter den Militär-anwärtern die freie Auswahl hatte, gegebenenfalls auch ablehnen konnte und die Stellen an Zivilpersonen vergeben durfte¹⁴⁵. Der Berufsstand war deshalb bei weitem nicht so stark vom militärischen Habitus geprägt wie im Gefängniswesen. Vielmehr wurden auch bestimmte Eigenschaften wie Liebe, Geduld, Nachsicht und Güte verlangt, die eher noch dem Kanon des Frauen zugesprochenen Charakters entsprachen¹⁴⁶. Daneben waren aber immer auch männlich konnotierte Eigenschaften wie „Selbständigkeit“ und „Durchsetzungsvermögen“ wichtig, die die Ambivalenz des Berufsbildes deutlich machen.

Frauen konnten hier also durchaus vergleichbare Leistungen erbringen. Dennoch fiel bei ihnen das Verdikt über die schlechte Qualität des Pflegepersonals im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts viel stärker aus als bei Männern. Roller charakterisierte 1831 die Wärterinnen als „putzsüchtig“, „neidisch“, „ungehorsam“ und „pflichtver-

¹³⁸ GLAK 236/4950.

¹³⁹ Visitation von 1850. GLAK 236/3678.

¹⁴⁰ RegBl 1866, S. 412.

¹⁴¹ Personalakte von Caroline Koblenzer. StAFr B 821/1 Nr. 1337.

¹⁴² Ebd.

¹⁴³ G. u. VBl 1888, S. 506. G. u. VBl 1890, S. 109. In der Gehaltsrevision von 1909 als Oberaufsichts- und obere Wirtschaftsbeamte zusammengefaßt. G. u. VBl 1909, S. 375.

¹⁴⁴ Birlinger-Tögel, S. 97.

¹⁴⁵ Vgl. Illenau (1865), S. 25 und Roller (1874), S. 62.

¹⁴⁶ Vgl. § 1 der Dienstanweisung. Illenau (1847), S. 109.



Abb. 2: Personal der „Irrenanstalt Illenau“ 1865
stehend von links: Fr. Freyburger, Oberköchin Keller, Fr. Dr. Reich, Fr. Ebinger
sitzend von links: Fr. Pfarrer Fink, Emilie Roller, v. Ungern-Sternberg, Fr. Kall



Abb. 3: Personal der „Irrenanstalt Illenau“ 1865
vorne links: Oberwärterin Luise Linsenbach, in der Mitte: Karoline Pelikan,
rechts: Franzisca Braun („Bad Fränze“), Badschwester

gessen“¹⁴⁷. Geschlechtsspezifische und klassenspezifische Vorurteile verstärkten sich hier gegenseitig. Diese Vorurteile hielten sich bis zum Ende des Untersuchungszeitraums¹⁴⁸.

Bei den Stellen der Oberwärtnerinnen dagegen läßt sich die im Gefängniswesen analoge Entwicklung feststellen, daß ab den 1840er Jahren Frauen aus mittleren bürgerlichen Schichten rekrutiert wurden. Roller nutzte dabei in extremer Weise die Ideologie geschlechtsspezifischer Eigenschaften. Charaktereigenschaften wie „Sanftmut“, „erbarmende Liebe“ und Pflgetrieb sah er als natürliche Eigenschaften von Frauen, allerdings nur bei der bürgerlichen Klasse. Er begründete 1840 die Anstellung einer Verwandten als erste Oberwärtnerin in Heidelberg ohne vorherige Ausschreibung, wie es das Innenministerium angemahnt hatte, mit den „großen Forderungen“ und „der Neuheit und Schwierigkeit der Sache“, die es lange Zeit unmöglich gemacht hätten, eine geeignete Frau zu finden. Aber die kurze Zeit ihres Wirkens habe bereits gezeigt, daß es sei, als wäre sie wie „ein Engel zu den Verlassenen herabgestiegen“¹⁴⁹. Seine Lobeshymnen mögen durch die Tatsache, daß er sie bereits nach einem halben Jahr heiratete, rein subjektiv erscheinen. Sie ändern aber nichts an der Tatsache, daß er an der ideologischen Aufwertung des Pflegeberufs mitwirkte, um bürgerliche Frauen zu rekrutieren¹⁵⁰.

Der Topos der sich demütig einer sozialen Aufgabe widmenden Frau aus besseren Kreisen verbreitete sich ab der Mitte des Jahrhunderts im Pflegedienst weit stärker als im Gefängnisdienst. Er wurde aber bis Ende der 1860er Jahre noch durchaus als Novum empfunden. Roller kommentierte die Bewerbung einer Adligen um die Stelle einer Oberaufseherin noch 1856 wie folgt: „Es scheint, daß ein neuer Beruf sie zur Uebernahme dieser Stelle treibt“¹⁵¹. Und in der Rede zu ihrer Leichenfeier von 1869 sagte er: „Wir möchten diesen Entschluß als eine der werthvollsten Errungenschaften unsrer Zeit bezeichnen. Was bis jetzt nur vereinzelt geschieht, daß nämlich der Krankenpflege, als einer der höchsten Aufgaben der Menschheit, solche Kräfte in größerer Zahl sich widmen, wird hoffentlich bald allgemeiner werden“¹⁵².

Besonders die Klientel der Heil- und Pflegeanstalten bildete ein geeignetes Objekt für solch ein soziales Engagement. Über eine Frau, die ab 1849 sieben Jahre lang unentgeltlich als Oberwärtnerin arbeitete, schreibt Roller: „Es ist die edle Absicht, diesen Unglücklichen zu nützen, welches dieses gebildete Frauenzimmer unserem Illenau zugeführt hat“¹⁵³. Auch die 1856 als Oberwärtnerin eingestellte Elise von Ungern-Sternberg, deren Familienmitglieder aufs engste mit der Großherzoglichen Familie

¹⁴⁷ Roller (1831), fünfter Abschnitt Punkt 11.

¹⁴⁸ Vgl. Berufsbild in der Fachzeitschrift „Die Irrenpflege“: Über das Benehmen der Pflegerinnen. 1 (1898), S. 151. Hauptaufgaben des Oberwärtnerpersonals. 2 (1899), S. 14. Die Putzsucht. 2 (1899), S. 56–59.

¹⁴⁹ Dies sei ein Zitat einer Patientin gewesen. Bericht der Sanitätskommission 11.12. 1840. GLAK 236/4951.

¹⁵⁰ Vgl. Illenau (1865), S. 23–25. Roller (1874), S. 61.

¹⁵¹ Roller 26.06. 1856. StAfr B 821/1 Nr. 2511.

¹⁵² V. Ungern-Sternberg.

¹⁵³ Roller an Reg. d. Mittel-Rheinkreises 15.06. 1849. Emma To der Horst aus Hamburg, le-

verbunden waren, begründete ihre Motivation folgendermaßen: „Seit Jahren habe ich den innigen Wunsch, mich der Krankenpflege zu widmen, und sind es namentlich die Geisteskranken, welche meine ganz besondere Theilnahme in Anspruch nehmen“¹⁵⁴.

Nicht nur das andere Berufsbild, sondern auch besonders der Ruf Illenaus als Heilstätte mit Kurcharakter für gehobenes Publikum bewirkte, daß 1875 und 1879 nochmals zwei adlige Schwestern als Oberwärterinnen in die Anstalt eintraten¹⁵⁵. Die ältere hatte vor ihrer Anstellung erst einmal hospitiert, die jüngere war zunächst als Gesellschafterin für gebildete Kranke angestellt gewesen, bevor sie 1884 Oberwärterin wurde. Bekanntschaft mit dem Berufsbild erhielten sie sicherlich über ihren Bruder, den Medizinalrat Theodor von Langsdorff, der später in der psychiatrischen Klinik in Emmendingen arbeitete. Ab den 1870er Jahren propagierte auch die Frauenbewegung die Krankenpflege als akzeptable Tätigkeit für die gebildete Frau. So absolvierte auch eine Enkelin Rollers 1909 ein halbjähriges Praktikum in der Illenau, „um den Dienst einer Oberwärterin kennen zu lernen“¹⁵⁶. Die ideologische Aufwertung des Pflegeberufs als sinnvolle Betätigung bürgerlicher Frauen, in der religiöse Berufung und bürgerliches Arbeitsethos sich verbanden, gelang Roller aber nur auf den Stellen der Oberwärterinnen. „Irrenpflege“ war bis zur Jahrhundertwende kein Beruf für bürgerliche Frauen. Sie galt weiterhin als Tätigkeit für die niederen Volksschichten.

Da für Roller das Familienmodell auch therapeutischen Zweck hatte, lag es nahe, das Arbeitsvermögen von Frauen im Rahmen des alten Konzepts der Familienökonomie zu nutzen. Im Bereich der Hausökonomie hielt Roller die Beschäftigung von Ehepaaren bis in die 1860er Jahre bei. Die Frauen von Wärtern und Oberwärtnerinnen waren als Weißzeugbeschließerin, Köchin und Pförtnerin angestellt¹⁵⁷. Hier konnte er die Nutzung spezifischer Fähigkeiten von Frauen und geringere Personalkosten optimal kombinieren. Denn die Ehefrauen erhielten noch weniger Gehalt als alleinstehende Frauen¹⁵⁸. Damit ließen sich zudem die geringen Gehälter der männlichen Bediensteten bei den angestellten Ehepaaren aufbessern. Eine Fülle von Hinweisen, besonders in den ersten zwei Jahrzehnten des Bestehens der Anstalt, belegt dies. Rollers Schwester führ-

dig, evangelisch. Sie wechselte 1856 an die neuerrichtete Anstalt Werneck im Königreich Bayern. StAFr B 821/1 Nr. 1061.

¹⁵⁴ Bewerbung 26.06. 1856. StAFr B 821/1 Nr. 2511. Ihr Gehalt betrug 342 fl. jährlich, während ihre bei der Großherzogin Luise als Hofdame angestellte Schwester Amalie 1800 fl. erhielt. GLAK 56/427. Elise lebte von 1822–1869. Ihr Vater, Wilhelm Frh. v. Ungern-Sternberg, war Hofintendant am Mannheimer Nationaltheater gewesen, ihr Bruder August war ab 1861 Vorstand des Geheimen Kabinetts. V. Ungern-Sternberg, Badische Biographien Teil 5, Bd. 2, S. 781–786.

¹⁵⁵ Christine von Langsdorff (1836–1889), von 1875–1889 Oberaufseherin, und Sophie, 1841 geboren, ab 1884 Oberaufseherin, 1907 pensioniert. StAFr B 821/1 Nr. 1501–02.

¹⁵⁶ Jahresbericht für 1909/10, S. 34f.

¹⁵⁷ GLAK 236/3672, 3677, 3678.

¹⁵⁸ Z.B. Visitationsprotokoll der Irrenanstalt Heidelberg 1840: „Als Frau des Oberwärters (Weißzeugbeschließerin W.) erhält sie 60 fl. Weniger, als man jeder anderen Beschließerin geben müßte.“ GLAK 236/4950.

te fast 40 Jahre die Ökonomie der Anstalt für ein geringes Entgelt ohne feste Anstellung¹⁵⁹. Sie mußte deshalb 1881, drei Jahre nach dem Tod ihres Bruders, ein Bittgesuch um Gnadenunterstützung an die badische Regierung richten¹⁶⁰.

Bis in die Mitte des Jahrhunderts war den beschäftigten Frauen ein eigenes Gehalt und eine eigene Pension ausgewiesen worden. In den 1860er Jahren setzte sich dann das Alimentationsprinzip durch. Das heißt, jede verheiratete oder verwitwete Frau wurde als „versorgt“ angesehen, unabhängig davon, was sie beruflich geleistet hatte. So beschied der Verwaltungshof der Direktion 1874, daß „von unserer Seite kein Anstand dagegen vor [lag und liegt], der Anstaltsköchin eine Anstellungsurkunde auszufertigen und sie damit für pensionsfähig zu erklären, vorausgesetzt nur, daß die Köchin nicht die Frau eines selbst pensionsfähigen Angestellten ist“¹⁶¹.

Rollers Motive waren aber nicht nur finanzieller Art. Jüngere ledige Frauen hatten in seinen Augen nicht die nötige Erfahrung, um eine Hausökonomie zu leiten. Auch fürchtete er, daß außenstehende Personen sich nicht so leicht in seine „Illenauer Familie“ einfügen ließen, so daß er 1862 die Ehefrau eines Werkmeisters geradezu überredete, den Posten der Weißzeugbeschließerin anzunehmen¹⁶².

Für die Organisation des Dienstbetriebs wiederum hatte das betriebspsychologische Konzept, das Familienmodell auf die Arbeitsgemeinschaft zu übertragen, mehrere Vorteile. Das Betriebsklima wurde dadurch verbessert, so daß sich das Personal wohler fühlte und motivierter war. Auf der anderen Seite ließ sich das Familienmodell nicht mit einer beruflichen Interessenpolitik verbinden. Hierarchische Unterordnung und geringes Entgelt innerhalb des ökonomischen Modells der „Familienkonsumtion“ waren dadurch legitimiert.

Roller ging beim Einsatz der Familienmitglieder des männlichen Personals sogar noch einen Schritt weiter und setzte Ehefrauen und Töchter von Beamten unentgeltlich als Gesellschafterinnen für weibliche Kranke der gebildeten Stände ein¹⁶³.

Bei den Wärterinnen dagegen verfolgte Roller ein neues Rekrutierungsmodell. Während in der alten Krankenanstalt in Pforzheim, in der alle als unheilbar eingestuft Patienten verbleiben sollten, die Rekrutierungsbasis von Frauen noch längere Zeit nach altem Muster verlief, also verheiratete Paare und Witwen mit Kindern eingestellt wurden, rekrutierte Roller schon vor der Jahrhundertmitte zunehmend ledi-

¹⁵⁹ Emilie Roller. Sie erhielt von 1847–1860 80 fl. jährlich. GLAK 236/3677.

¹⁶⁰ GLAK 60/634. Sie erhielt aus dem Gratiafonds eine einmalige Unterstützung von 80 M. und aus dem Unterstützungsfonds für Civildienen jährlich 200 M. bewilligt.

¹⁶¹ StAFr B 821/1 Nr. 1337.

¹⁶² Roller an Reg. d. Mittel-Rheinkreises 05. 12. 1862: „Sie ist eine stille brave Hausfrau, die auf das Familienleben einen Werth legt u. die seither von der Besorgung der feineren Wäsche unserer Pflöglinge einen schönen Nebenverdienst hatte. Sobald sie die Stelle einer Weißzeugbeschließerin übernimmt, muß sie ihre Haushaltung aufgeben u. da sie, wie ihr Mann den ganzen Tag in der Anstalt zubringen muß, die Kinder sich selbst überlassen. [...] Nur die Aussicht, daß die Rossischen Eheleute durch einen größeren Erwerb etwas für ihre Kinder erübrigen können, vermochte sie zu diesem Opfer zu bewegen, das in ihren Augen ein sehr großes ist.“ StAFr B 821/1 Nr. 1979.

¹⁶³ Inneres Leben. In: Illenau (1852), S. 221.

ge junge Frauen als Wärterinnen. Bis zur Jahrhundertmitte lag das Einstiegsalter durchschnittlich noch bei 27 Jahren, wobei alle Altersklassen von 19 bis 48 Jahren gleichmäßig vertreten waren¹⁶⁴. Bis zum Beamtengesetz von 1888 sank das Einstiegsalter auf 22 Jahre ab. 58 Prozent waren bei Dienstantritt zwischen 19 und 22 Jahre alt. Bis zum Ersten Weltkrieg waren schon 70 Prozent der Anwärterinnen zwischen 18 und 22 Jahre alt. In dieser Entwicklung spiegelt sich das Bemühen um Professionalisierung. Je jünger das Personal war, um so besser konnte es im Dienstbetrieb geschult werden. Außerdem waren jüngere Frauen den Belastungen des harten Dienstbetriebs besser gewachsen. Dem leitenden Arzt gegenüber hatten sie die Rolle der „Töchter“ zu übernehmen und waren damit absoluten Gehorsam schuldig.

Die alternative Rekrutierung von Wärterinnen aus kirchlichen Pflegeorden lehnte Roller diplomatisch, aber konsequent ab. Wie die Gefängnisverwalter auch, fürchtete er hier um seine Autorität in der Anstalt¹⁶⁵.

IV. Stellenprofile

1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn

Bestimmte Vorschriften über Eignung und Vorbildung der Gefängnisaufseherinnen gab es bis 1868 nicht.

Nach Fertigstellung des zentralen Zuchthauses für Frauen formulierten die Vorsteher erstmals neue Anforderungsprofile für weibliche Aufseher, die sich hauptsächlich auf die soziale Schicht der Betroffenen bezogen. Bei der Forderung nach Frauen aus „besseren Ständen“ wurden höhere Bildung und ein anderer Verhaltenskodex erwartet, aber nicht buchstabengetreu eingefordert. Wie bei den männlichen Aufsehern spielte die Bewertung bestimmter individueller Charaktereigenschaften noch lange Zeit eine große Rolle. So wurde einer ansonsten als nicht so gebildet bezeichneten Frau das Zeugnis ausgestellt, daß sie „vermöge ihres sanften und stillen Charakters für die Stelle einer Aufseherin besonders geeignet erscheint“¹⁶⁶. Speziell für die neue Stelle der Oberaufseherin wurden „höhere Anforderungen in Beziehung auf Intelligenz und Bildung“ gestellt, die aber in der Ausschreibung für die Stelle nicht explizit zum Ausdruck gebracht wurden, da das Justizministerium bezweifelte, „eine geeignete Person zu finden“¹⁶⁷. Als besonderes Handikap sah die Zuchthausverwaltung

¹⁶⁴ Eigene Berechnung aus Personalakten. StAFr B 821/1.

¹⁶⁵ Vgl. Inneres Leben. In: Illenau (1852), S. 213. Roller (1874), S. 60. Vgl. Fritschi, S. 57f., 61. In Baden waren ab 1851 die Vinzentinerinnen im katholischen Bereich, ab 1851 die Diakonissen und ab 1859 die Schwestern vom Roten Kreuz im protestantischen Bereich tätig. Hummel, S. 10, 16, 19. Vgl. Innenm. über die Zulassung weiblicher Ordensgesellschaften in öffentlichen Spitälern betr. v. 02. 11. 1861. GLAK 236/8960. In Irrenanstalten wurden 1854 im saarländischen Dillingen und 1884 in Ursberg/Württemberg Pflegeorden eingesetzt.

¹⁶⁶ GLAK 311/253.

¹⁶⁷ Justizm. an Innenm. 01.06. 1838. GLAK 234/10394. Ausschreibung, Bedingungen: 1. einer der christlichen Konfessionen angehören, 2. in allen weiblichen Geschäften wohlbewandert sein, 3. noch in kräftigen Jahren stehen, 4. für keine Familie zu sorgen haben, 5. über ihr früheres Leben günstige Nachweisungen geben können.

selbst hier die geringe Bezahlung an¹⁶⁸. Im Verwaltungsbericht von 1842 machte der Verwalter dieses Dilemma deutlich: „Der ersten Aufseherin müssen wir fortwährend das Zeugnis unermüdlischen Eifers und unverbrüchlicher Treue in ihrer Dienstführung geben, und können aber dabei nicht umhin zu bemerken, daß sie durch die Unsicherheit ihrer Stellung und die solange ausbleibende Entscheidung [dekretmäßige Anstellung als Oberaufseherin] in ihrem Wirken vielfältig gehemmt, auch durch Verweigerung einer Besoldungszulage, auf welche sie gerechte Ansprüche zu haben, und deren Verweigerung sie als Zeichen der Unzufriedenheit mit ihr ansehen zu müssen glaubt, gekränkt und erbittert ist, was auf den Dienst selber und die Ordnung im Weibzuchthause nicht ohne störende Folgen ist“¹⁶⁹. Auch Direktor Eichrodt sah 1861 die geringe soziale Absicherung und die geringe Auswahl an qualifiziertem weiblichen Personal in einem direkten Zusammenhang: „Die Ansprüche werden eben nicht so hoch gespannt werden dürfen, da bei einem immerhin geringen Gehalte und keiner sicheren Versorgung für Alter und Dienstunfähigkeit wenig Auswahl unter den Bewerberinnen zu Aufseherinnenstellen bleibt. Anspruch auf Pension, wie sie die niederen Diener haben, würde auch Personen von Erziehung bestimmen dürfen, sich um solche Dienste zu bewerben“¹⁷⁰.

Ab 1838, mit Zentralisierung und Durchführung des Frauenstrafvollzugs nach dem Auburnschen System, wurden höhere Anforderungen an die Dienstführung der Aufseherinnen gestellt. Trotzdem wurde noch in die Instruktion der Absatz aufgenommen, daß, wenn eine Aufseherin nicht schreiben könne, die Verwaltung eine Gefangene als ihre Vertretung ernennen solle¹⁷¹. 1841 schrieb der Verwalter in seinem Jahresbericht, daß zwei Aufseherinnen „leisten, was in ihren Kenntnissen und Kräften steht“, daß sie aber „für ihren Posten nicht vollkommen hinreichen“ und mit „Aufseherinnen, die aus einer etwas höheren Classe der bürgerlichen Rangordnung hervorgegangen, mehr Bildung und savoir faire besitzen würden, der Zweck auf eine weit sichere und weit vollständigere Weise erreicht werden würde“¹⁷². Als eine von ihnen 1865 als älteste Aufseherin und als eine der ältesten niederen Bediensteten Badens überhaupt gefeiert wurde, stellte die Verwaltung bedauernd fest, daß sie den Aufstieg zur Oberaufseherin nicht habe leisten können, weil sie nicht genügend lesen und schreiben konnte¹⁷³. 1841 berichtete die Verwaltung über eine seit 1823 in Bruchsal amtierende Aufseherin: „Nach den Akten hat dieselbe früher ihren Dienst zur vollen Zufriedenheit ihrer Vorgesetzten versehen, so daß ihr zu wiederholten Malen das Zeugnis pünktlicher und eifriger Dienstführung sowie eines sparsamen und nüchternen Lebenswandels ertheilt wurde. Als man aber nach Erbauung der Central-

¹⁶⁸ Strafanstaltsverwaltung an Reg. d. Mittel-Rheinkreises 1840. GLAK 311/253.

¹⁶⁹ GLAK 234/10493.

¹⁷⁰ Hauptjahresbericht Kislau 1861. GLAK 234/10495. Die Aussage stimmt nicht mit der geltenden Rechtslage überein. 1. Alle niederen Diener besaßen zu diesem Zeitpunkt nach dem Gesetz von 1835 keinen Pensionsanspruch, sondern nur eine Pensionsberechtigung. 2. Das weibliche Personal war darin einbezogen.

¹⁷¹ Instruktion von 1838. GLAK 234/10260.

¹⁷² GLAK 234/10495.

¹⁷³ Amalie Maier, Dienst von 1839–1877. GLAK 311/253.

strafanstalt für Weiber eine strengere Disziplin und überhaupt eine andere Ordnung der Dinge in der Anstalt einführte, zeigte sich, daß sie nach dem Grade ihrer Bildung den höheren Anforderungen, die nun an das Aufsichtspersonal gestellt werden mußten, nicht zu genügen vermöge, und daß sie ohne Nachteil nicht länger im Dienste belassen werden dürfe¹⁷⁴.

Wie oben gezeigt, suchte Roller im selben Zeitraum für Leitung und Organisation der Frauenabteilung ebenfalls gebildete Frauen aus dem Bürgertum zu gewinnen und war damit teilweise auch erfolgreich. Für die Wärterinnen formulierte er 1842 ein den Wärtern analoges Anforderungsprofil. Sie sollten nicht über 30 Jahre alt und ledig, im Großherzogtum heimatberechtigt und gesund sein. Die Wärter sollten gewerbliche oder landwirtschaftliche Kenntnisse besitzen, die Wärterinnen in den weiblichen Arbeiten bewandert sein¹⁷⁵.

Erst in der 1868 veröffentlichten Dienstordnung für das Personal der Weiberstrafanstalt Bruchsal wurden Einstellungsvoraussetzungen für das weibliche Aufsichtspersonal verbindlich formuliert¹⁷⁶. Der Hausarzt des Männerzuchthauses Bruchsal, Gutsch, arbeitete 1867 im Auftrag der Gefängnisverwaltung die Übertragung der Verordnung für das Männergefängnis auf das Frauengefängnis aus¹⁷⁷. Danach sollten Bewerberinnen nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß sie das 36. Lebensjahr nicht überschritten hätten, sich einer guten Gesundheit erfreuten, irgendwo im Land bürgerlich angesessen oder heimatberechtigt seien, in tadellosem Rufe ständen, geläufig lesen, schreiben und rechnen könnten, in weiblichen Handarbeiten bewandert und ledigen Standes oder kinderlose Witwen seien. Diese Bestimmungen galten bis zum Ersten Weltkrieg.

Die Anforderungen unterschieden sich nur im letzten Punkt von denjenigen an die männlichen Anwärter. Dieser Punkt ist allerdings entscheidend. Hier ist die erste Formalisierung der Zölibatsklausel faßbar. Auch in der Prüfungsordnung von 1882 wurde diese Forderung noch einmal festgeschrieben¹⁷⁸.

In der staatlichen Psychiatrie wurde die Zölibatsklausel erst 1888 formalisiert. Wie oben schon gezeigt, beschäftigte Roller bevorzugt Ehefrauen von männlichem Personal anfangs auch auf Leitungspositionen, dann nur noch auf den Stellen der Hausökonomie. Bei den Wärterinnen dagegen verlangte er von Anfang an, daß sie ledig oder alleinstehend sein mußten.

Aber auch die Aufseher und Wärter unterlagen bis zum Ersten Weltkrieg Heirats-

¹⁷⁴ Gnadenhalber wurde sie bis 1842 weiterbeschäftigt, damit sie eine Gnadenpension erhalten konnte, dann aber wegen Dienstvergehen entlassen. GLAK 233/30173.

¹⁷⁵ Aufruf zur Meldung zum Wärterdienst in der Illenau in den 1840er Jahren. In: Illenau (1852), S. 185–190.

¹⁷⁶ Dienstordnung für das höhere und niedere Dienstpersonal der Weiberstrafanstalt Bruchsal. Karlsruhe 1868.

¹⁷⁷ 17.05. 1867. GLAK 234/10481.

¹⁷⁸ § 3 der Verordnung v. 28. 12. 1882. G. u. VBl 1883, S. 2.

beschränkungen¹⁷⁹. Bereits im Laufe des 18. Jahrhunderts hatte die zunehmende Trennung von Privatleben und Erwerbsarbeit zu wachsenden Konflikten innerhalb des Anstaltslebens geführt. Der vermehrte Einsatz von ledigen Wärtern seit Beginn des 19. Jahrhunderts ist ein Indiz dafür, daß die Familienmitglieder immer weniger in das Anstaltsleben integriert werden konnten und sollten. In der Illenauer Dienstordnung von 1842 legte Roller fest, daß „nur besonders befähigten Wärtern und nicht vor fünf Dienstjahren“ die Heiratserlaubnis erteilt würde¹⁸⁰. Bis zur Jahrhundertwende wurde in der Regel einem Drittel des männlichen Personals die Heirat genehmigt. Sie waren damit zusammen mit den Gefängnisaufsehern eine der wenigen Gruppen im Staatsdienst, die in dieser Beziehung noch stark behindert waren. Wie wenig sich der Anstaltsdienst mit dem Familienleben verbinden ließ, besonders, wenn die Familie nicht in der Anstalt untergebracht war, zeigt die Petition des „Deutschen Verbands der Krankenpfleger und -pflegerinnen“ und dessen badischen Landesvereins von 1914¹⁸¹. Die verheirateten Wärter beklagten hier, daß sie tagsüber kaum ihre Familien sähen, zum Mittagessen nicht nach Hause könnten und bei Dienstbereitschaft in der Anstalt übernachten mußten. Das Innenministerium nahm gerade diese Klagen zum Anlaß, um noch einmal klarzustellen, daß sich Anstaltsdienst und Familienleben nicht vereinbaren ließen.

Neben der Forderung nach einem bestimmten Zivilstand der Bewerberinnen stand während des ganzen Zeitraums die Forderung nach Kenntnissen in „weiblichen Handarbeiten“. Die tatsächlichen Fähigkeiten der eingestellten Frauen variierten hier je nach schichtspezifischer Herkunft, dagegen setzte sich erst langsam die Einstellung von Frauen, die in einem im Gefängnis betriebenen Gewerbe ausgebildet waren, durch¹⁸². 1846 wurde erstmals eine für die Baumwoll- und Leinenweberei ausgebildete Werkmeisterin eingestellt¹⁸³. In der Psychiatrie blieb es für die weiblichen Insassen immer bei den Handarbeiten wie Nähen, Spinnen und Stricken. Während die männlichen Insassen in Landwirtschaft und Gewerbe eingesetzt wurden, hatten sie vor allem in der Küche, bei der Wäsche und der Reinigung mitzuarbeiten¹⁸⁴.

¹⁷⁹ 1889 wurde die Vorschrift über die Einholung der Eheerlaubnis beim Ministerium in die Dienstordnung übernommen. Ein Drittel des männlichen Aufsichtspersonals sollte ledig sein. §§ 70, 74 der Dienst- und Hausordnung für die Centralanstalten des Großherzogthums Baden. Karlsruhe 1889. 1908 gehörten die Aufseher in Gefängnissen und Strafanstalten zu der letzten Gruppe von Beamten (neben den Wärtern in den Heil- und Pflgeanstalten), die noch eine Erlaubnis zur Verehelichung einholen mußte, während die übrigen Beamten und Angestellten bereits seit 1873 nur noch einer Anzeigepflicht unterlagen. Verordnung v. 12. und 21.05. 1873. G. u. VBl 1873, S. 53f., 61f. § 11 des Gesetzes v. 12.08. 1908. G. u. VBl 1908, S. 323. Dienstanweisung für Standesbeamte v. 18.01. 1901. §§ 197, 198. G. u. VBl 1901 Beilage zu Nr. 6. Eckert, S. 62. Stiefel, S. 582.

¹⁸⁰ § 25 der Dienstanweisung. In: Illenau (1847), S. 116. Inneres Leben. In: Illenau (1852), S. 223.

¹⁸¹ GLAK 231/5303.

¹⁸² Verwaltungsbericht von 1843. GLAK 234/10493. Verwaltungsbericht von 1847. 234/10495.

¹⁸³ Reg. d. Unter-Rheinkreises an Anstaltsleitung 10.03. 1846. GLAK 234/10493.

¹⁸⁴ Inneres Leben. In: Illenau (1852), S. 210.

Im Gefängniswesen hatten die Aufseherinnen von Anfang an die weiblichen Gefangenen bei ihrer Arbeit zu überwachen. Das gemeinsame Arbeiten mit ihnen war ihnen aber „bei schwerer Ahndung“ verboten. Ab 1835 mußten die Aufseherinnen dann die Gefangenen in Nähen, Stricken, Spinnen und Waschen auch unterrichten. In der Dienstinstruktion von 1868 wurde den Verkaufseherinnen ein eigener Abschnitt gewidmet. Sie hatten den Gefangenen in den Einzelzellen die jeweils geeigneten Arbeiten zuzuteilen, sie, wenn nötig, darin zu unterrichten und das Arbeitspensum dreimal täglich zu überwachen¹⁸⁵.

In den 1840er Jahren waren mit dem Niveau der handarbeitlichen Ausbildung der Mädchen auch die Ansprüche an die Bewerberinnen gestiegen. Kurz vor Einführung der Einzelhaft charakterisierte die Verwaltung die Fähigkeiten des weiblichen Personals als ausreichend: „Es werden sich sämtliche Aufseherinnen dazu eignen, die Gefangenen in der Zellenhaft zu unterweisen und die polizeiliche Aufsicht zu führen. [...] Eine Theilung des Dienstes des Aufsichtspersonals in Werkmeisterinnen und polizeiliche Aufseherinnen ist bei dem Wesen der gemeinschaftlichen Haft nicht durchzuführen und so sind alle Aufseherinnen zugleich Werkmeisterinnen. Bei der Prüfung und Annahme in die Warteliste wird auch hauptsächlich auf Fähigkeit in weiblichen Handarbeiten Werth gelegt“¹⁸⁶.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts spielte bei der geringen Bandbreite der in der Strafanstalt verrichteten Arbeiten eine spezielle gewerbliche Berufsausbildung bei den Aufseherinnen eine weit geringere Rolle als bei den Aufsehern. Die mit dem Abschlußzeugnis der Volksschule erworbenen Kenntnisse in weiblichen Handarbeiten genügten deshalb vollkommen. Besonders gute Chancen hatten Frauen, die eine weitergehende Ausbildung im Weißnähen und Kleidermachen absolviert hatten oder sogar als Industriellehrerin ausgebildet waren und gearbeitet hatten¹⁸⁷.

1890 waren mit dem Vollzug des Beamtengesetzes die Richtlinien für die Aufnahme in den staatlichen Dienst neu formuliert worden. Die Gefängnisverwaltung ging auf Anordnung des Justizministeriums daraufhin verstärkt von der Forderung nach spezifischen, für die jeweilige Stelle nötigen Fähigkeiten ab und etablierte ein allgemeines Anforderungsprofil für das Aufsichtspersonal, das für die gesamte Laufbahn der Unterbeamten im Gefängnisdienst befähigen sollte.

1845 wurde Bruchsal auch als Ausbildungsanstalt für Aufseherinnen im Arbeitshaus und den Kreisgefängnissen bestimmt. Eine schriftliche Eignungsprüfung vor dem Prüfungsrat, bestehend aus dem Direktor, dem Verwalter, dem Hausgeistlichen und dem Lehrer, läßt sich erst 1869 nachweisen¹⁸⁸. Sie bestand aus einem kurzen Diktat, einem Aufsatz und kleinen Rechenaufgaben. 1882 wurde die Einstellung als

¹⁸⁵ Instruktion von 1868 Abt. II und III. GLAK 234/10481.

¹⁸⁶ Jahresbericht 1865 und 1866. GLAK 234/10496.

¹⁸⁷ Vgl. Personalakten GLAK 311/376, 95, 126, 279, 214, 57, 300, 174, 61, 322, 167, 343.

¹⁸⁸ 1867 festgesetzt. GLAK 234/10481. Personalakte der Anna Blattner 1870–1884. 311/76.

Im Männerzuchthaus war eine Prüfung seit 1847 eingeführt. Sie orientierte sich an der Forderung, daß die Bewerber geläufig lesen und schreiben, auch etwas rechnen konnten. Freßle, S. 134.

Hilfsaufseherin verbindlich von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht¹⁸⁹. Als Bewerbungsvoraussetzungen waren Kenntnisse im Rahmen der Volksschulbildung und in weiblichen Handarbeiten vorgeschrieben.

Nach der Jahrhundertwende übernahm der „Badische Frauenverein“ kurzzeitig die Vorbereitung zur Aufseherinnenprüfung in seiner Frauenarbeitsschule in Karlsruhe¹⁹⁰. Diese Art der Vorauswahl der Bewerberinnen entsprach der Einrichtung der Schule der Inneren Mission in Berlin¹⁹¹. In der Eignungsprüfung wurden deshalb zusätzlich die Kenntnis der Dienst- und Hausordnung, die Fähigkeit zum polizeilichen Dienst und Fertigkeiten in weiblichen Handarbeiten geprüft¹⁹². In Baden hielt sich aber diese externe Vorausbildung der Bewerberinnen aufgrund des geringen Bedarfs nicht. Die Ausbildung erfolgte im laufenden Betrieb innerhalb der Anstalt in einem, später zwei Jahren. Von den Vorstehern wurden immer wieder Versuche gemacht, die Aufseherinnen im Dienst auch theoretisch weiterzubilden; ein regelmäßiger Dienstunterricht zur Aus- und Weiterbildung, wie er im Männerzuchthaus Bruchsal seit 1865 bestand, wurde aber nicht etabliert¹⁹³.

Auch für die Einstellung als Wärterin in den Heil- und Pflegeanstalten genügten bis zum Ersten Weltkrieg die Volksschulbildung und eine nicht näher definierte charakterliche Eignung sowie „Bildungsfähigkeit“. Obwohl es ab den 1870er Jahren zunehmend Ausbildungsmöglichkeiten im Krankenpflegedienst gab, lassen sich vergleichsweise wenige Frauen mit medizinischer Vorbildung nachweisen. Das hing damit zusammen, daß die Ausbildung bei den konfessionellen Pflegevereinigungen wie beim Roten Kreuz meist mit dem Eintritt in diese Vereinigungen gekoppelt war und zur Berufsausübung in den von den jeweiligen Vereinigungen geführten Krankenhäusern führte. Auch waren die meisten ausgebildeten Krankenpflegerinnen nicht bereit, nach ihrer Ausbildung den weniger attraktiven Beruf der Irrenpflegerin zu wählen¹⁹⁴. Die Ausbildung erfolgte deshalb während der dreijährigen Probepflichtzeit im laufenden Dienst mit begleitenden medizinischen Vorträgen. Die leitenden Ärzte machten aus dieser Not eine Tugend und erklärten, daß zur Pflege von psychisch Kranken weniger medizinische Kenntnisse als andere Fähigkeiten wichtig seien. Darüber hinaus gab es immer wieder Weiterbildungsmaßnahmen. In den 1870er Jahren wurden z. B. in Pforzheim zweimal jährlich Ausbildungskurse für Wärter und

¹⁸⁹ Verordnung v. 28. 12. 1882, die Prüfung und Anstellung für den Gefängnisdienst betr. G. u. VBl 1883 Nr. I. Holzmann (1901a), S. 14–17.

¹⁹⁰ Handbuch der Frauenbewegung IV, S. XVI. Im Jubiläumsband von 1906 nicht erwähnt.

¹⁹¹ Preußen war der einzige deutsche Staat, der die Einstellung und Ausbildung der weiblichen Aufsichtsbeamten außerhalb der Gefängnisse im sog. „Magdalenenheim“ des Zentralausschusses der Inneren Mission in Berlin beginnen ließ. Levy-Rathenau/Wilbrandt. Kriegsmann, S. 154.

¹⁹² 1890 vom Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beim Vollzug des Beamtengesetzes vorgeschrieben. GLAK 234/10269. Vgl. Personalakten. GLAK 311/56, 191.

¹⁹³ Freßle, S. 136. Wie fragwürdig selbst diese Art der Fortbildung war, zeigt Kolling für Hessen, S. 172–174, 196f.

¹⁹⁴ Blasius (1980), S. 63.

Wärterinnen abgehalten¹⁹⁵. Eine bereits in den 1850er Jahren geplante Wärterschule in Illenau wurde mangels finanzieller Mittel erst 1921 eröffnet.

Der Aufstieg zur Oberaufseherin und Oberwärterin war bis zum Ersten Weltkrieg an keine Prüfung oder bestimmte Vorbildung geknüpft, sondern erfolgte aufgrund individueller Bewertung der Verwaltung. Ausschlaggebend hierfür waren soziale Herkunft, gekoppelt mit dem entsprechenden Auftreten, organisatorische und verwaltungstechnische Fähigkeiten und entsprechendes Dienstalter.

Die Einbindung des weiblichen Personals erfolgte in zwei Stufen. Für die Aufseherinnen wurde 1868 festgelegt, daß, wenn der Prüfungsrat ein günstiges Gutachten über die Befähigung ausgestellt hatte, die Eintragung in die beim Justizministerium geführte Vormerkliste erfolgte. Je nach Bedarf wurden die Bewerberinnen dann als Hilfsaufseherinnen eingestellt. Durch diese Regelung wurde der Einstieg in die Verwaltung des Gefängnisdienstes über eine provisorische Beschäftigung als Hilfsaufseherin verbindlich vorgeschrieben. De facto läßt sich diese Organisation bereits seit 1849 feststellen. Vor diesem Zeitpunkt waren Bewerberinnen, zwar provisorisch, aber direkt auf frei werdende Stellen angenommen worden¹⁹⁶. Dieselbe Regelung galt für die Wärterinnen in den Pflegeanstalten¹⁹⁷. In provisorischer Beschäftigung erhielten die Aufseherinnen und Wärterinnen ein Tagegeld und konnten innerhalb einer Woche gekündigt werden. Endgültig angestellt wurden sie frühestens nach einem Jahr¹⁹⁸. Ab 1849 war so der Personalstock auf der untersten Ebene um eine Gruppe erweitert worden. Die dekretmäßige Anstellung konnte sich auf diese Weise, je nach verfügbaren freien Stellen, um mehrere Jahre verschieben.

Die Verordnung von 1883 ordnete die Dienstverhältnisse des Aufsichtspersonals der Zentralstrafanstalten neu¹⁹⁹. Hier zeigt sich zum ersten Mal ein Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Personal. Während Hilfsaufseher bereits nach einem Jahr zum Aufseher ernannt werden konnten, mußten Hilfsaufseherinnen drei Jahre warten. Mit der Einordnung in die drei Gehaltsklassen Oberaufseherin, Aufseherin und Hilfsaufseherin wurden die bisher geltenden Rangunterschiede nach der jeweiligen Funktion im Betrieb abgeschafft. Die Gruppe der Aufseherinnen wurde weiter in zwei Dienstklassen aufgeteilt. Der Aufstieg in höhere Gehaltsklassen erfolgte bei zufriedenstellender Dienstführung regelmäßig, während der Aufstieg in höhere Dienstklassen nur bei entsprechenden Leistungen und Fähigkeiten erreicht werden konnte. Z.B. konnten in die erste Rangklasse weiterhin nur Werkaufseherinnen aufsteigen. Um die Motivierung nach der dekretmäßigen Anstellung weiter aufrecht zu erhalten, wurde zunehmend eine künstliche Hierarchisierung der Stellen in

¹⁹⁵ Dr. Fischer, S. 360.

¹⁹⁶ Bei den Aufsehern existierte diese Organisation bereits in den 1840er Jahren, vorgeschrieben wurde sie ab 1851. GLAK 234/10261, 10268.

¹⁹⁷ Visitation der Irrenanstalt zu Heidelberg v. 1840. GLAK 236/4950. Dienstanweisung §§ 16, 17. Illenau (1847), S. 109ff. Dienstverhältnisse. In: Illenau (1852), S. 190ff. Dienstordnung für Pforzheim § 16. Pforzheim 1850, S. 63f.

¹⁹⁸ Wie im Männerzuchthaus. Freßle, S. 134. GLAK 234/10481.

¹⁹⁹ Entwurf und Druck v. 18. 12. 1883, gültig ab 01. 02. 1884. GLAK 234/10269.

Verbindung mit Gehaltsstufen beim männlichen wie beim weiblichen Personal durchgeführt. Die immer weiter ausgebaut Laufbahn mußte von allen neu eingestellten Aufsehern und Aufseherinnen durchlaufen werden, unabhängig davon, welche Qualifikation sie bereits mitbrachten. Ein direkter Eintritt als Oberaufseher bzw. -aufseherin war zwar noch vorgesehen, erfolgte aber praktisch nicht mehr. Diese Etablierung einer Laufbahn wurde beim Wartpersonal der Psychiatrie nicht durchgeführt.

Mit der Verordnung über die Aufnahme in den staatlichen Dienst von 1890 wurde eine weitere Unterteilung des neu eingestellten Personals nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Regelungen vorgenommen²⁰⁰. Im Gefängnisdienst wie in den Heil- und Pflegeanstalten gab es jetzt regulär drei Gruppen von Beschäftigten: 1. Personen, die zunächst zur Stellvertretung und Aushilfe angenommen wurden, im Gefängnisdienst „Ablöser/Ablöserinnen“ genannt. Sie arbeiteten im vertragsmäßigen Dienstverhältnis mit 14-tägiger Kündigungsfrist und hatten keinerlei Anrecht auf staatliche Vergünstigungen der beamtenrechtlichen Stellung. 2. Nicht etatmäßiges Personal mit Beamteneigenschaft, nach der Probefristzeit (zwei Jahre für Frauen, ein Jahr für Männer) und Prüfung im Gefängnisdienst. Die Kündigungsfrist erhöhte sich dadurch auf vier Wochen. 3. Etatmäßige Beamte, nach zweiter Probefristzeit bis zur Anwartschaft auf eine etatmäßige Stelle. Sie betrug für Männer mindestens zwei, für Frauen fünf Jahre²⁰¹. Durch die zunehmende Formalisierung der Laufbahn der unteren Beamtenschaft verlängerte sich dadurch die Karriere bis zum Erreichen der höchstmöglichen Position in dem Maße, in dem die unteren Einstiegsgruppen erweitert und vergrößert wurden.

Mit der Verbeamtung von 1888 wurden die Gefängnisaufseherinnen und Wärterinnen einschließlich der Leitungspositionen auf der untersten Ebene der Beamtenschaft fixiert. Zusätzlich verschlechterte sich durch die Einführung des Systems der etatmäßigen Stellen die Stellung aller Beschäftigten im Gefängnis- und psychiatrischen Pflegedienst in den ersten Jahren der Anstellung. Bei knapp bemessener Stellenzahl erhöhte sich die Wartezeit bis zum Erreichen einer etatmäßigen Stelle und damit die Arbeit in einem ungeschützteren Dienstverhältnis. Im Gefängniswesen waren hier durch die insgesamt geringere Stellenzahl die Aufstiegschancen beim weiblichen Personal noch geringer als beim männlichen²⁰².

2. Gehalt

Eine geringere Entlohnung der in den Gefängnissen und Irrenanstalten angestellten Frauen im Vergleich zu den Männern in gleichen Positionen war von der Staatsan-

²⁰⁰ Verordnung v. 07.02. 1890. G. u. VBl 1890 Nr. IV.

²⁰¹ Diese Sonderregelung für Frauen fiel mit der Verordnung v. 10.07. 1909 weg, dafür wurde eingesetzt: „[...] soweit nicht anders verordnet“.

²⁰² 1889 hatten 60 Prozent der Aufseherinnen eine nicht etatmäßige Stelle inne. BadLP II. Kammer 1889, 3. BH, S. 90–93. Von 1907–09 arbeiteten fast die Hälfte der Aufseherinnen, dagegen 1907 nur ein Drittel und 1909 40 Prozent der Aufseher auf nicht etatmäßigen Stellen. BadLP II. Kammer 1907/08, PH, S. 28–31. Bad JSt 1909, S. 96f.

staltenkommission aus der Organisation des 18. Jahrhunderts fraglos übernommen worden. Sie korrespondierte mit der Tradition der Gesindelöhne, die auf die Bemessung der Gehalte des „niedereren Dienstpersonals“ übertragen wurde. Üblich war auch eine auf ein Familieneinkommen berechnete Gehaltsbemessung bei den angestellten Ehepaaren. In der Heil- und Pfllegeanstalt Pforzheim erhielten z. B. die vier Krankenwärterpaare zusammen jeweils 220 fl. Bargeld²⁰³.

Bei der Neuorganisation des Frauenstrafvollzugs 1838 erhielten Gefängnisaufseherinnen 200–220 fl. pro Jahr²⁰⁴. Kost, Logis, Heizung, Beleuchtung und Reinigung waren frei. Das waren 62 Prozent des Gehalts der Zuchtmeister in den zentralen Gefängnissen²⁰⁵. 1839 wurde vom Justizministeriums der Mindestgehalt der Aufseherinnen auf 220 fl. fixiert. Die Gefängnisverwaltung hielt diesen Betrag bereits zu diesem Zeitpunkt für zu niedrig für die Anforderungen, die sie an die zukünftigen Bewerberinnen stellen wollte²⁰⁶. Das Gesuch der Gefängnisverwaltung um Gehaltserhöhung wurde aber abgelehnt. Der Einstiegsgehalt von 220 fl. hielt sich noch bis in die 1850er Jahre und konnte sogar darunter liegen²⁰⁷.

Nur für die neu eingerichtete Stelle der ersten Aufseherin, der späteren Oberaufseherin, waren sich Justizministerium, Kreisregierung und Gefängnisverwaltung einig, daß ein höheres Gehalt ausgewiesen werden mußte. Zum ersten Mal tauchte hier auch die Idee von einer Gleichstellung mit den Oberzuchtmeistern auf²⁰⁸. De facto blieb die Gehaltsbemessung mit 400 fl. dann an der damaligen untersten Grenze des Gehalts der Oberzuchtmeister und stieg bis zum Austritt der Oberaufseherin Anfang der 1850er Jahre nur auf 475 fl. an²⁰⁹. Mitte der 1840er Jahre lag die Oberwärterin damit unter dem Anfangsgehalt der Oberzuchtmeister²¹⁰. Bezeichnend ist auch, daß das hohe Anfangsgehalt der ersten Aufseherin in den 1840er Jahren nicht mehr gewährt wurde. Die Nachfolgerin der ersten Oberaufseherin erhielt bei ihrem Dienstantritt nur noch 300 fl., eine andere spätere Oberaufseherin nur noch 220 fl.

In den 1860er Jahren lag der Durchschnittsgehalt nur geringfügig über dem der Jahrhundertmitte. Eine Verbesserung hatte nur beim Einstiegsgehalt stattgefunden. Die Gehälter der Aufseherinnen lagen damit bei 68 Prozent und die der Oberaufsehe-

²⁰³ Zusätzlich freie möblierte Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und ärztliche Versorgung. Zum Vergleich: Der staatliche Zuschuß allein für die amtliche Tätigkeit betrug für den Physikus 150–250 fl. und für den Chirurgen 140–240 fl. Dr. Fischer, S. 355.

²⁰⁴ GLAK 234/10394. 1803 erhielt die Zuchthausverwalterin in Fulda 200 Ta. Kolling, S. 180.

²⁰⁵ 325–350 fl. Gefangenenwärter in den Amtsgefängnissen erhielten nur 81 fl. an fixem Gehalt und Verpflegungsgelder der Gefangenen, außerdem ein Gehalt für ihre Tätigkeit als Amtsdienner. GLAK 234/10268.

²⁰⁶ Verwaltung an d. Reg. d. Mittel-Rheinkreises 1840. GLAK 311/253.

²⁰⁷ Vgl. Personalakten GLAK 311/260, 288.

²⁰⁸ „Während die bisher angestellten Aufseherinnen 200–220 fl. an Geld, freie Wohnung, Holz und Licht beziehen, müßten sie etwa, gleich einem Oberzuchtmeister, mit 400–500 fl. belohnt werden, und außerdem die genannten Naturalgenüsse erhalten.“ Justizm. an Staatsm. 01.06. 1838. GLAK 234/10394.

²⁰⁹ GLAK 234/10261.

²¹⁰ 500–550 fl. Oberzuchtmeister, 325–350 fl. Zuchtmeister. Auskunft des Justizm. an das Innenm. v. 20.09. 1845. GLAK 234/10268.

rin bei 80 Prozent derjenigen ihrer männlichen Kollegen²¹¹. Während die Spannweite der Gehaltssätze sich kaum änderte, hatte sich aber die Beförderungssituation verbessert. Die Aufseherinnen rückten jetzt schneller und regelmäßiger in den Gehaltssätzen vor.

Vor der Einführung regelmäßiger Gehaltserhöhungen 1884 waren für die Gehaltsbemessung und für Beförderungen die Beurteilung von sozialem Stand und besonderen Fähigkeiten sowie die zugeteilte Aufgabe ausschlaggebend. Von diesem einmal gesetzten Level konnte trotz guter Dienstführung nur schwer aufgestiegen werden, da das Gehalt mit dem Dienstalder nur geringfügig stieg. So blieb eine in ihrer Dienstführung unbeanstandete Aufseherin in den ersten fünf Jahren unter der Mindestgrenze von 220 fl., stieg dann in den nächsten drei Jahren auf 325 fl. und blieb auf diesem Level 22 Jahre. Bis zu ihrer Pensionierung nach 38 Jahren 1877 schaffte sie es auf 1112 M. Gehalt²¹². Dagegen fing eine Frau aus gebildetem bürgerlichen Stand 1841 gleich mit 300 fl. Gehalt an, erhielt zwei Jahre später schon 325 fl. und wurde nach weiteren zwei Jahren mit 375 fl. zur Oberaufseherin befördert²¹³. Die Pförtnerin erhielt grundsätzlich das niedrigste Gehalt mit 200–250 fl.²¹⁴.

Besonders gravierend benachteiligt wurden die Aufseherinnen 1884 mit Inkrafttreten eines neuen Normatives über das Dienst Einkommen²¹⁵. Das weibliche Personal war hier an der Besserstellung des männlichen Personals nicht beteiligt worden. Die Hilfsaufseherinnen lagen mit ihrem Gehalt weit unter demjenigen der Hilfsaufseher und die Aufseherinnen erreichten mit ihrem Endgehalt gerade das Anfangsgehalt der Aufseher²¹⁶. Die geschlechtsspezifische Einkommensschere öffnete sich also beim Durchschnittsgehalt für die Aufseherinnen auf 57 Prozent; sie schloß sich im Lauf der Karriere nur geringfügig.

Beim psychiatrischen Pflegepersonal waren die Einkommensverhältnisse noch schlechter als im Gefängnisdienst. Zudem waren die Gehälter in der neu erbauten Illenau niedriger als in der alten Siechenanstalt Pforzheim²¹⁷. Ein geringer Ausgleich bestand hier nur durch die Wärterkasse, in die die Geldgeschenke der wohlhabenden

²¹¹ Aufseher 375–400 fl., Oberaufseher 425–550 fl. GLAK 234/10261. In Kurhessen erhielten Aufseherinnen zu diesem Zeitpunkt 100–120 Ta., Aufseher 120–150 Ta. Kolling, S. 182f.

²¹² Personalakte der Amalie Maier (1839–1877). GLAK 311/253.

²¹³ Pensionierung der Catharina Rothensee (1841–1857). GLAK 233/30173.

²¹⁴ Z. B. erhielt die Pförtnerin Franziska Rees, 1845 mit 200 fl. eingestellt, nach 28 Dienstjahren 420 fl. GLAK 311/288.

²¹⁵ „Normativ über das Dienst Einkommen des Aufsichtspersonals der Centralstrafanstalten und der Kreis- und Amtsgefängnisse mit Regiebetrieb“ 1883, gültig ab dem 01. 01. 1884. GLAK 234/10269. Das weibliche Aufsichtspersonal wurde hier in vier Dienst- und 22 Gehaltsklassen, das männliche in 30 Gehaltsklassen eingeteilt. Zusätzlich erhielten alle einen Wohnungsgeldzuschuß von 120 M., mußten aber einen Mietzins für die Dienstzimmer entrichten.

²¹⁶ Hilfsaufseherin 500–540 M., Hilfsaufseher 730–780 M. Aufseher 12 Gehaltsklassen von 800–1460 M. Erste Aufseher 9 Gehaltsklassen von 900–1700 M. Oberaufseher 7 Gehaltsklassen von 1400–2000 M.

²¹⁷ Reg. d. Mittel-Rheinkreises an Innenm. 16. 12. 1843. GLAK 236/3677. Gehalt in Pforzheim 1842: Wärterin 300 fl. 233/31286. Gehalt in Heidelberg 1832: Wärterinnen 150–175 fl. 236/4951. 1850: Wärterinnen 80–150 fl. 236/4950. BadLP II. Kammer 1851, 6. BH, S. 151.

Patienten und die Strafgeelder bei Dienstverstößen eingezahlt wurden und die jährlich verteilt wurden. Insgesamt lag der Verdienst 1845 bei etwas über der Hälfte desjenigen des Gefängnispersonals²¹⁸. Wärterinnen erhielten 66 Prozent des Gehalts der Wärter, Oberwärterinnen nur 50 Prozent der Bezüge ihrer männlichen Kollegen. Bei tendenziell niedrigen Gehältern der Männer hatte sich die Spanne, freie Kost und Logis eingerechnet, 1860 bei den Oberwärterinnen auf 73 Prozent verringert, bei den Wärterinnen aber auf 62 Prozent erhöht²¹⁹. 1864 führte Roller in Absprache mit dem Direktor von Pforzheim eine 4-Klassen-Gehalts-Hierarchie ein, bei der die Gehälter erhöht wurden und Wärterinnen durchschnittlich 70 Prozent des Gehalts der Wärter erhielten²²⁰.

Mit der Aufnahme in das Beamtenrecht wurden die Gefängnisaufseherinnen und Wärterinnen in eigene Gehaltsklassen eingereiht, die jeweils unter denjenigen ihrer männlichen Kollegen lagen²²¹. Die Gehaltsunterschiede zwischen Gefängnisdienst und Krankenpflege wurden fortgeführt. Die Lage des weiblichen Personals verbesserte sich dadurch im Vergleich zum männlichen nicht. Durchschnittlich erhielten Aufseherinnen und Wärterinnen jetzt 60 Prozent, Oberwärterinnen 62 Prozent und Oberaufseherinnen nur noch 56 Prozent des Gehalts der Beamten in vergleichbaren Positionen. Wichtig ist auch festzuhalten, daß die Anfangsgehälter der Aufseher, bis auf die mittlere Stufe, und der Wärter jeweils bereits über dem zu erreichenden Höchstgehalt der Aufseherinnen lagen.

Im Nachtrag zur Gehaltsordnung von 1894 verbesserte sich das Verhältnis etwas, aber besonders im Laufe der Karriere machte sich nun der geschlechtsspezifische Einkommensunterschied bemerkbar. Aufseherinnen erhielten jetzt 74 Prozent des Anfangs- (Wärterinnen 67%), 61 Prozent des Endgehalts (Wärterinnen 62%) und durchschnittlich 65 Prozent des Gehalts der Aufseher (Wärterinnen 64%). Beim Aufstieg zur Oberaufseherin lagen sie am Ende der Karriere bei etwas mehr als der Hälfte des Einkommens ihrer Kollegen²²². Im Pflegedienst veränderte sich dagegen die Relation beim Aufstieg nicht.

Die Gehaltsordnung von 1908 setzte eine generelle gesetzliche Diskriminierung von Frauen beim Gehalt mit 75 Prozent fest. Sie bewirkte deshalb für die Wärterinnen noch mehr als für die Aufseherinnen tatsächlich eine Verbesserung ihrer ökonomischen Situation²²³. Ab diesem Zeitpunkt konnten sie auch an den Gehaltsaufbesse-

²¹⁸ Wärterinnen 112 fl., Wärter 170 fl., Oberwärterinnen 170 fl., Oberwärter 340 fl. Bargeld ohne Kost und Logis gerechnet. GLAK 236/3677.

²¹⁹ Oberwärterinnen 400–450 fl., Oberwärter 560–610 fl., Wärterinnen 230–258 fl., Wärter 300–480 fl. Ebd.

²²⁰ 80, 100, 120, 140 fl. für Wärterinnen, 110, 140, 180, 200 fl. für Wärter. Ebd.

²²¹ G. u. VBl 1888 Nr. 34. GLAK 234/10484.

²²² Oberaufseherinnen 60 Prozent des Anfangs-, 57 Prozent des Endgehalts und 58 Prozent des durchschnittlichen Gehalts. Nachtrag zur Gehaltsordnung v. 09.07. 1894. G. u. VBl 1894, S. 337, 340, 343, 346f.

²²³ In der Anl. 1 der Begründung zum Gesetzentwurf wurde die Verbesserung auf 10 Prozent für die Aufseherinnen, auf 19–22 Prozent für die ersten Aufseherinnen und auf 12–25 Prozent für die Oberaufseherinnen berechnet. Bei den Wärterinnen erhöhte sich das Gehalt auf 20–28

rungen der männlichen Beamten teilhaben. Die Unterschiede zwischen Gefängnisdienst und Psychiatrie waren jetzt beseitigt und auch das Wirtschaftspersonal war mit aufgenommen.

Auch bei der provisorischen Beschäftigung gab es Gehaltsunterschiede. Die Tagelöhner lassen sich gut mit Fabrikarbeiterlöhnen vergleichen. Bereits Mitte der 1840er Jahre waren die Aufseher als sogenannte Hilfsaufseher mit einer Tagegebühr von 36 x. eingestellt worden. Ab 1849 läßt sich diese Organisation auch für die Aufseherinnen nachweisen, nur war das Gehalt der Hilfsaufseher zu diesem Zeitpunkt bereits auf 48–50 x. gestiegen²²⁴. Während damit die Hilfsaufseher den durchschnittlichen Verdienst für Arbeiter erhielten, lagen die Hilfsaufseherinnen mit 36 x. über dem Verdienst von Arbeiterinnen in den 1830er Jahren²²⁵. Ab 1868 konnte das Tagelohn bis 40 x., ab 1869 bis auf 42 x. steigen, besonders, wenn die Anwärterin länger als ein Jahr provisorisch beschäftigt wurde²²⁶. Mit der Einführung des Angestelltengesetzes von 1876 wurde die Tagegebühr auf eine bis eine Mark dreißig für Hilfsaufseherinnen, für Hilfsaufseher auf zwei bis drei Mark festgelegt²²⁷.

Bis in die 1870er Jahre lassen sich immer wieder Hinweise finden, daß die Verwaltung selbst das Gehalt der Gefängnisaufseherinnen als zu niedrig einschätzte. Es stand ihren Bemühungen um ein gut ausgebildetes Stammpersonal entgegen. Um die Jahrhundertmitte lagen die Anfangsgehälter an der untersten Grenze der Lebenshaltungskosten (Kost und Logis eingerechnet). So beantragte z. B. 1852 die Gefängnisverwaltung Gehaltserhöhungen für zwei Wärterinnen in der Filialanstalt Offenburg, da die Lebenshaltungskosten dort höher als in Bruchsal seien²²⁸. Ein Indiz hierfür sind auch die zu dieser Zeit gehäuft vorkommenden Fälle von Ausnutzung der Arbeitsleistungen der Gefangenen für eigene Zwecke²²⁹. Nach Eröffnung neuer Beschäftigungsfelder für Frauen im Staatsdienst begann erstmals eine, wenn auch geringfügige, Konkurrenz zwischen den verschiedenen Zweigen der Staatsverwaltung um besser ausgebildete und leistungsfähigere Frauen. „Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die neu eingestellten Aufseherinnen, vorzüglich die jungen, den Dienst zu schwer finden und sich lieber dem Post- und Eisenbahndienst zuwenden, wo sie sogleich mit 600 fl. Gehalt verwendet werden, und wo sie nicht wie hier Tag und Nacht eingesperrt sind. Zwei unserer älteren und besseren Aufseherinnen gehen auch auf Neujahr zur Eisenbahn ab, und die Erhöhung des Gehalts wird eine nothwendige Folge dieser Concurrenz sein“, schrieb der Direktor 1868 in seinem Jahresbericht an das Ministerium²³⁰.

Prozent und bei den Oberwärterinnen auf 22–34 Prozent. BadLP II. Kammer 1907/08, 4. BH, S. 285–287. Generaldebatte v. 22.06. 1908. GLAK 231/429. G. u. VBl 1908 Nr. 31.

²²⁴ GLAK 234/10261.

²²⁵ Schätzung der badischen Verwaltung nach Umfragen in den 1830er Jahren: Arbeiter 48 x., Arbeiterinnen 24 x. täglich. 1859 lagen die Löhne für Karlsruher Bijouteriearbeiterinnen zwischen zwei bis sieben Gulden wöchentlich. Ott, S. 119, 122.

²²⁶ Personalakten. GLAK 311/153, 376, 76, 256. Personalakte der Katharina Weiss. 234/3280.

²²⁷ 1897 lag sie bei 1,50 M., 1898 bei 1,70 M. GLAK 234/10269. 311/121.

²²⁸ Sie erhielten 225 fl., vom Justizm. abgelehnt. GLAK 311/253.

²²⁹ Vgl. Personalakten. GLAK 311/436, 253, 288, 361, 57.

²³⁰ GLAK 234/10496.

Diese Entwicklung trat nicht ein. Denn die Arbeitsplätze wurden auf unterschiedlichen Stufen in der Verwaltungshierarchie angesiedelt. Langfristig veränderte sich auf diese Weise die Rekrutierungsbasis der Aufseherinnen, sowohl was ihre soziale Herkunft, als auch was ihre Vorbildung betraf²³¹. Mit der Einreihung in den unteren Dienst waren nur Volksschulbildung und eine Fachprüfung vorgeschrieben. Zusammen mit der kasernierten Lebensweise und der Arbeit bildeten diese Stellen ein Berufsprestige, das zunehmend nur für junge Mädchen aus einfacheren Verhältnissen vom Land attraktiv war. Verwaltung und zeitgenössisches Umfeld waren sich hier wiederum einig, daß für diese Klientel das Gehalt und die soziale Absicherung verglichen mit den alternativen Arbeitsplätzen geradezu üppig bemessen waren. 1879 hielt der Direktor das Anfangsgehalt von 450 M. „für ein Frauenzimmer, das nicht sehr viele Vorkenntnisse zu uns mitbringen muß“, für „keinerlei Härte“. Ja, er beurteilte die spätere Gehaltsspanne als geradezu bedenklich für ihren Charakter, da aus dem „rapiden Eintritt in hohen Gehalt aus gewöhnlich bescheidenen Verhältnissen Putz- und Genußsucht leicht erwachsen“²³². 1882 behauptete er, daß „die Aufseherinnen insgesamt beträchtliche Ersparnisse machen können“, urteilte aber in einem speziellen Fall, daß sie dies auch unbedingt nötig hätten, da sie oft sehr früh dienstunfähig würden²³³.

Nach Aufnahme ins Beamtenrecht ermöglichten die Gehaltssätze bis maximal 1000 M. bei gleichzeitig günstigen Lebenshaltungskosten einen gesicherten, aber nicht üppigen Lebensunterhalt. Interessant ist aber der Vergleich mit den anderen Beamtinnengruppen. Ein Lehrer aus Bayern bezeichnete die Gehälter 1898 auf der Versammlung des VDSB als „sogar ganz horrend“, weil er sie mit denjenigen von Lehrerinnen und weiblichen Angestellten verglich²³⁴. Auch die Maschinenschreiberinnen in der badischen Verwaltung beurteilten in einer Petition von 1911 die Gehaltsverhältnisse der weiblichen Angestellten in den Staatsanstalten als besser im Vergleich zu ihnen²³⁵. Bis zur Jahrhundertwende lagen die Lehrerinnen und weiblichen Eisenbahnangestellten in Baden bei 1100 bis 1500 M. Erste Aufseherinnen und Oberaufseherinnen reichten an diese Gehaltssätze bereits heran. Sie waren aber bei den Unterbeamten eingereiht und mußten weit weniger Vor- und Ausbildung vorweisen. Die Gehälter der anderen Gruppen erhalten durch diesen Vergleich eine ganz andere Qualität. Sie sind als noch geringwertiger einzuschätzen. Die Unterbeamtinnen profitierten dabei aber nicht von ihrer früheren Einbeziehung in die Beamtenschaft, sondern erhielten diese Gehälter, weil es für eine Abstufung nach unten hin kaum noch Spielraum gab.

²³¹ Jahresbericht Löhlein 1880. GLAK 234/10497.

²³² Jahresbericht Löhlein 1881. Ebd.

²³³ Jahresbericht 1882. Ebd. Vgl. auch Gutachten über die finanziellen Verhältnisse einer Aufseherin anlässlich der Klage des Vaters um Unterstützung der Mutter von 1879. Personalakte. GLAK 311/377.

²³⁴ „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898), H. 5/6, S. 460f.

²³⁵ Petition. GLAK 237/11861.

Tabelle 3: Gehalt der Aufseherinnen und Wärterinnen 1832–1908²³⁶

Jahr	Aufseherinnen	1. Aufseherinnen	Oberaufseherinnen	Wärterinnen	Oberwärterinnen	Weißzeugbeschließerin/ Köchin
1832	keine Ang.	–	keine Ang.	150–175 fl.	210 fl.	keine Ang.
1838	200–220 fl.	–	400 fl.	keine Ang.	keine Ang.	keine Ang.
1845	220–300 fl.	–	475 fl.	112–128 fl.	170–272 fl.	140–230 fl.
1865	225–320 fl.	–	300–475 fl.	80–140 fl.	250–300 fl.	240–300 fl.
1869	250–320 fl.	–	300–475 fl.	178–230 fl.	keine Ang.	keine Ang.
1874	500–780 M.	–	1028–1262 M.	465–690 M.	681–700 M.	563–650 M.
1884	560–800 M.	600–960 M.	700–1200 M.	414–504 M.	702–802 M.	702–802 M.
1888	570–840 M.	630–1000 M.	800–1200 M.	525–650 M.	750–1050 M.	750–1050 M.
1894	700–1000 M.	700–1100 M.	900–1300 M.	600–800 M.	800–1200 M.	800–1200 M.
1908	900–1275 M.	975–1575 M.	1125–1875 M.	900–1275 M.	1125–1875 M.	1125–1875 M.

3. Pension

Ab 1841 fand das Pensionsgesetz für niedere Diener von 1835 auch auf das weibliche Personal der Staatsanstalten Anwendung²³⁷.

Vor dem Erlaß des Pensionsgesetzes konnten Unterbediente eine Gnadenpension aus einem sogenannten Gratialfonds erhalten²³⁸. Die Verwaltung war hier bei der Bewilligung an keinerlei Verpflichtungen gebunden. So lehnte das Innenministerium den Antrag des Akademischen Direktoriums der Universität Heidelberg von 1816 ohne Begründung ab, einer 64-jährigen verwitweten Wärterin in der Entbindungsanstalt, die durch den schweren Pflegedienst arbeitsunfähig geworden war, eine Pension zu gewähren²³⁹.

Auch das Gesetz von 1835 bot keinen Rechtsanspruch auf eine Pension, die keineswegs eine vollständige Absicherung des Lebensunterhaltes darstellte, sondern als Zuschuß gedacht war²⁴⁰. Nach diesem Gesetz konnten Unterbediente nach mindestens zehn Dienstjahren eine Pension von höchstens einem Drittel, nach 15 Dienstjahren der Hälfte des letzten Dienstinkommens erhalten. Die Bewilligung war an die Bedingungen geknüpft, daß die Antragstellerin eine tadellose Dienstführung aufzuweisen hatte und aufgrund körperlicher oder geistiger Gebrechen den Dienst nicht mehr

²³⁶ Quellen: Aufseherinnen: GLAK 234/10394. Auskunft des Justizm. an das Innenm. v. 20.09. 1845. 234/10268. 234/10261. 234/10497. 234/10269. G. u. VBl 1888 Nr.34. G. u. VBl 1894, S.337, 340, 343, 346f. G. u. VBl 1908 Nr.31. Wärterinnen: 233/31286. 236/3677. 236/3678. StAFr Personalakten B 821/1.

²³⁷ Gesetz v. 28.08. 1835. St. u. RegBl 1835, S.248–250. Verordnung v. 25.11. 1841. St. u. RegBl 1841, S. 373–376.

²³⁸ Wunder (1998), S.458.

²³⁹ Akademisches Direktorium der Universität Heidelberg, Professor Nägele 30.06. 1816. GLAK 235/3527.

²⁴⁰ In den Kammerdiskussionen wurden 72 fl. pro Jahr als unter dem Existenzminimum und 150 fl. als nicht ausreichend für ein Auskommen in der Stadt bezeichnet. Wunder (1998), S.489.

leisten konnte. Die Bewilligung sowie die Höhe der bewilligten Summe hingen zusätzlich davon ab, ob die Pensionsberechtigte noch imstande war, andere Arbeiten zu verrichten, ob sie Verwandte hatte, die sie unterstützen konnten, und ob sie über Ersparnisse oder andere Einkünfte verfügte. So begründete das Justizministerium die Pensionsberechtigung der Aufseherin Catharina Hupf 1841 gegenüber dem Staatsministerium mit den Kriterien ihrer festen Anstellung durch die Staatsanstaltenkommission, ihrer 18-jährigen eifrigen und zufriedenstellenden Dienstleistung und ihrem Mangel an finanziellen Rücklagen und unterstützungsfähigen Verwandten. Als dienstunfähig war sie weniger wegen körperlicher Gebrechen als aufgrund ihrer Unfähigkeit, den gestiegenen Anforderungen des Aufsichtspersonals gerecht werden zu können, beurteilt worden. Das Staatsministerium bewilligte ihr ein Ruhegehalt von 50 fl. (23%), da sie nach Aussage des Amtsarztes mit 58 Jahren durchaus noch „vollkommen arbeitsfähig“ wäre, um ihren Unterhalt als Näherin oder Ähnlichem bestreiten zu können²⁴¹. Dieselben Kriterien erfüllte die 1857 pensionierte Oberaufseherin Katharina Rothensee nach 16 Dienstjahren²⁴².

Vor dem Erreichen des zehnten Dienstjahres konnte höchstens ein Viertel des Dienstehaltens als Unterstützung gewährt werden. 1858 erhielt z.B. eine erst acht Jahre tätige Aufseherin aufgrund einer durch den Dienst verstärkten Krankheit eine solche Unterstützung von 50 fl.²⁴³.

Die Pensionierungspraxis zeigt, daß bei Beantragung und Bewilligung kein Unterschied zwischen weiblichem und männlichem Personal gemacht wurde. Allerdings erhielten Frauen aufgrund ihrer Gehalts Pensionen, die an der untersten Grenze lagen und einen Zuverdienst unbedingt erforderlich machten. Auch standen ihnen weit weniger alternative Arbeitsplätze zur Verfügung, die ihrer abnehmenden Leistungsfähigkeit entsprachen.

Wichtig ist aber, daß bis Mitte des Jahrhunderts auch verheiratete Frauen Pensionen erhielten. Sie wurden also noch nicht grundsätzlich nach dem Alimentationsprinzip davon ausgeschlossen. So beantragte das Innenministerium 1854 beim Staatsministerium die Pensionierung einer Weißzeugbeschleüßerin an der Siechenanstalt Pforzheim, deren Ehemann ebenfalls dort als Torhüter arbeitete. Sie erhielt daraufhin 100 fl. Pension²⁴⁴.

1866 wurden die Aufseherinnen und Wärterinnen in die revidierte Pensionsverordnung mit aufgenommen²⁴⁵. Am Bewilligungsmodus und der Höhe der Pensionen änderte sich nichts. Gerade bei den Wärterinnen reichten aufgrund der niedrigen Gehälter die Pensionen für den Lebensunterhalt nicht aus. Eine nach elf Dienstjahren

²⁴¹ GLAK 233/30173.

²⁴² Ebd. Als Beispiel bei den Wärterinnen vgl. die zwei 1845 und 1846 pensionierten Wärterinnen im Siechenhaus Pforzheim. GLAK 233/31286.

²⁴³ Sie war erst 33 Jahre alt und hatte noch für ihre alte Mutter zu sorgen. GLAK 233/30173.

²⁴⁴ Caroline Stier arbeitete dort seit 19 Jahren. Ihr letztes Gehalt hatte 280 fl. betragen. GLAK 233/31286.

²⁴⁵ Verordnung v. 17. 10. 1866. RegBl 1866, S. 409–413.

pensionierte Wärterin erhielt 1868 nur 68 fl. Pension²⁴⁶. 1881 unterstützte der Illenauer Direktor eine Wärterin aus einfachen Verhältnissen, die mit 237 M. Pension in einem Altersheim nicht auskam²⁴⁷.

Mit dem badischen Angestelltengesetz von 1876 erhielten die Aufseherinnen und Wärterinnen nach zehn Dienstjahren erstmals einen Pensionsanspruch wie Beamte²⁴⁸. Vor Vollendung des zehnten Dienstjahres konnte eine Unterstützung gewährt werden. Ein Rechtsanspruch bestand hier aber weiterhin nicht. So wurde einer 33-jährigen Aufseherin 1880 nach acht Dienstjahren ein Unterstützungsgehalt von 267 M. jährlich genehmigt²⁴⁹.

Nach diesem Gesetz wurden die um die Mitte des Jahrhunderts angestellten Aufseherinnen pensioniert. Ihre durchweg langen Dienstzeiten von 25–28 Jahren hatten im Gefängnisdienst Seltenheitswert²⁵⁰. Durchschnittlich wurden die Aufseherinnen von 1876 bis 1888 nach 22 Dienstjahren pensioniert, da hier die Frühinvaliden zu Buche schlugen. Der Gefängnisdienst wurde von der Verwaltung durchweg als vor allem körperlich sehr anstrengend bezeichnet. Zusammen mit dem höheren Einstiegsalter liegt darin der Grund für den zweiten Schwerpunkt bei den Pensionierungen nach zehn bis sechzehn Dienstjahren²⁵¹. Hier zeigt sich auch deutlich, daß weder innerhalb noch außerhalb der Verwaltung für die weiblichen Angestellten dieser Generation Alternativen bestanden, dem damaligen Modus entsprechend auf Arbeitsplätze zu wechseln, die ihrer schwindenden Arbeitskraft angemessen waren²⁵². Gefängnisvorsteher Löhlein entwarf 1879 ein Beschäftigungsmodell, das es der Verwaltung ermöglichte, die sozialen Folgekosten möglichst niedrig zu halten: „Sind [die Aufseherinnen] übrigens bei der Anstellung gut ausgewählt, so werden die Ausdauernden nicht schwer in die besser bezahlten und ruhigeren Stellen von Werkmeisterinnen vorrücken und darin erhalten bleiben können, während andere, ehe sie zu alt gewor-

²⁴⁶ Bei 258 fl. Endgehalt. StAFr B 821/1 Nr. 1020.

²⁴⁷ Dankbrief v. 11. 12. 1881. StAFr B 821/1 Nr. 2682.

²⁴⁸ Gesetz v. 26. 05. 1876. G. u. VBl 1876, S. 145–167.

²⁴⁹ Aufgrund eines Herzleidens. GLAK 311/308. Eine 60-jährige Witwe erhielt nach sieben archenfähigen Dienstjahren 1879 gerade 150 M. Unterstützungsgehalt. 311/153.

²⁵⁰ Vgl. Arbeitshaus Freiburg an das Finanzm. 1865: „Eine 24-jährige Dienstzeit in einer Strafanstalt gehört aber gewiß zu den Seltenheiten und noch mehr die einer Frau in der Weiberstrafanstalt, was auch die Anstaltsbeamten mehrerer fremder Länder gelegentlich des Besuchs der Anstalt in Kislau im verflossenen Sommer ausgesprochen haben.“ GLAK 311/253. Vgl. auch Kolling, S. 146.

²⁵¹ Z. B. Katharine R., Oberaufseherin, verheiratet, 53 J., 1857 wegen körperlicher und seelischer Leiden pensioniert. GLAK 233/30173. Margaretha H., Witwe, 47 J., 1868 pensioniert. 311/153. Hortensia W., 45 J., 1879 pensioniert, „da nicht zu bezweifeln ist, daß die körperlichen und geistigen Zustände derselben zum größten Theile die Folgen ihrer dienstlichen Thätigkeit sind.“ 311/377. Maria Sch., 33 J. alt, aufgrund Herzschwäche 1880 pensioniert. 311/308. Florentine G., Witwe, 53 J., 1885 wegen geistiger und körperlicher Schwäche pensioniert. 311/141.

²⁵² „Viel schwieriger liegt das rechtzeitige Weiterverwenden bei dem Aufsichtspersonal der Weiberstrafanstalt. Diesen ist gewöhnlich nach Erreichen des mittleren Lebensalters eine entsprechende Verwendung (bessere Stellen des Aufsichtsdienstes) unmöglich und sie fallen, wenn Kränklichkeit eintreten sollte, dem Pensionsfonds zur Last.“ Gefängnisvorsteher Löhlein 1879 im Jahresbericht. GLAK 234/10497.

den sind, dem Aufsichtsdienst wieder entführt werden. Alt und nicht ganz gesund eingestellte Aufseherinnen dagegen fallen sicher nach wenigen Jahren dem Staate zur Last, doch sind hier die Pensionen nicht so hoch und das Pensionieren leichter als bei den familienbedachten Männern²⁵³. Er plädierte aus diesem Grund auch für längere Wartezeiten bis zur definitiven Anstellung, so daß die Verwaltung Frauen, die den physischen Anforderungen des Dienstes nicht gewachsen waren, ohne Probleme wieder entlassen konnte. Gleichzeitig verringerten sich damit die anrechenbaren Dienstjahre und die finanziellen Ansprüche des weiblichen Personals bei der Pensionierung²⁵⁴.

Bei den Wärterinnen waren die Dienstzeiten länger. Durchschnittlich wurden sie nach 34 Jahren pensioniert²⁵⁵. Es gab aber auch Dienstzeiten von bis zu 59 Jahren. Hier machten sich das frühere Einstiegsalter, die geringeren Gehälter und die Bereitschaft, ältere Wärterinnen ihrer abnehmenden Leistungsfähigkeit gemäß in der Anstalt zu beschäftigen, bemerkbar.

Nach Erlass des Beamtengesetzes von 1888 wurden Aufseherinnen durchschnittlich mit 25 Dienstjahren pensioniert. Die durchschnittliche Dienstdauer hatte sich damit im Vergleich zum vorhergehenden Zeitraum etwas erhöht. Die Rekrutierung zunehmend jüngerer Frauen und verbesserte Arbeitsbedingungen waren hierfür ausschlaggebend. Der Schwerpunkt der Pensionierungen lag bis in die 1920er Jahre zwischen 22 und 28 Dienstjahren.

Bei den Wärterinnen dagegen hatte sich die durchschnittliche Dienstzeit auf 32 Jahre verringert. Wichtiger noch ist, daß sich die Spanne der Dienstzeiten von 25 bis 43 Jahren erheblich verkürzt hatte. Mit steigender sozialer Absicherung und steigenden Forderungen an den Dienstbetrieb wurden also die Wärterinnen früher aus dem Anstaltsverband entlassen.

Durch die niederen Gehälter, an der untersten Grenze der Unterbeamten angesiedelt, waren die Pensionen aber weiterhin insgesamt sehr gering. Sie reichten nicht aus, den Lebensunterhalt vollständig zu decken. Z.B. wurde 1899 eine 53-jährige Aufseherin nach 27 Dienstjahren mit 694 M. pensioniert²⁵⁶. Auch eine Aufseherin, die als Werkaufseherin eine Spitzenstellung beim Gehalt eingenommen hatte, erhielt 1903 nach 21 Dienstjahren eine Pension von nur 698 M²⁵⁷. Bei den Wärterinnen sah es entsprechend schlechter aus²⁵⁸. Hier zeigt sich, wie wichtig die immer wieder angesprochenen Ersparnisse waren. 1885 war im Gefängnisdienst eine Spar- und Darlehens-

²⁵³ Ebd.

²⁵⁴ Zwei Aufseherinnen erhielten z.B. auf diese Weise nur Unterstützungsgehälter, keine Pensionen, da ihnen durch drei bzw. fünf Jahre provisorischer Anstellung die zehn anrechenbaren Dienstjahre fehlten. GLAK 311/308, 153.

²⁵⁵ Eigene Berechnung aus Personalakten. StAfr B 821/1.

²⁵⁶ Ein Jahr wurde ihr nicht angerechnet. GLAK 234/3280.

²⁵⁷ Vier Jahre in nicht etatm. Stellung wurden ihr nicht angerechnet. Sie war 56 Jahre alt. GLAK 236/18009.

²⁵⁸ Eine Wärterin erhielt 1894 nach 37 Dienstjahren 460 M. Pension, eine 1900 nach 30 Dienstjahren 564 M., eine Oberwärterin nach 28 Dienstjahren 768 M. StAfr B 821/1 Nr. 2476, 76, 1502.

kasse gegründet worden. Zusammen mit geringeren Lebenshaltungskosten auf dem Land und Möglichkeiten zu Zuverdienst und Selbstversorgung mochten diese Beträge gerade noch ausreichen, dagegen lagen für Frauen aus dem mittleren städtischen Bürgertum, die meist Stellen als Oberaufseherinnen und Oberwärterinnen innehatten, die Beträge unter dem Existenzminimum. So erhielt eine 1898 pensionierte Oberaufseherin nach 25 Dienstjahren nur 798 M. Pension²⁵⁹. Mit der Revision des Beamtengesetzes von 1908 verbesserten sich neben den Gehalts- auch die Pensionssätze. Trotzdem erhielten Aufseherinnen und Wärterinnen als maximalen Pensionsatz nach 35 Dienstjahren nur um die 1000 M.

4. Arbeitsbedingungen

Ein Indiz dafür, wie stark der Gefängnisalltag bereits früh von bürokratisch-administrativen Strukturen geprägt war, sind die zahlreichen und umfangreichen Dienstinstruktionen²⁶⁰. Vorbild für die 1805 ausgearbeiteten Dienstinstruktionen war u.a. die Dienstinstruktion der Zuchthausverwaltung Mannheim von 1788²⁶¹. Sie zeigt, daß von der verheirateten Zuchtmeisterin in erster Linie die Führung der Hausökonomie und die Kontrolle der Verwahrung der weiblichen Gefangenen verlangt wurden. Die Hausarbeit selbst hatten die Sträflinge und Dienstboten zu erfüllen.

In den 1830er Jahren fand eine Revision sämtlicher Dienstinstruktionen der „Subalterndiener“ statt, da sie „als veraltet betrachtet“ wurden²⁶². Im Vordergrund der neuen Ordnung stand nun auch für die seit 1823 eingestellten verwitweten Aufseherinnen die Durchführung des Strafvollzugs nach neuen strafrechtlichen Prinzipien. Die Dienstinstruktionen für männliche wie für weibliche „Zuchtmeister“ glichen sich im Laufe des 19. Jahrhunderts immer mehr an. So wich die Dienstinstruktion von 1844 für die Oberaufseherin und die Aufseherinnen nur in wenigen Punkten von der für Oberzuchtmeister und Zuchtmeister von 1843 ab²⁶³. In den allgemeinen Bestimmungen hieß es für das weibliche Personal, es solle sich eines „sittsamen und gottesfürchtigen“ Lebenswandels befleißigen. Beim männlichen Personal forderte man einen „ehrbaren, nüchternen und gottesfürchtigen“ Lebenswandel. Die hierarchische Unterordnung unter die Verwaltungsbeamten und die Oberaufseherinnen bzw. Oberzuchtmeister sowie das Verhalten gegenüber Arzt, Geistlichem und Lehrer waren beiden Gruppen analog vorgeschrieben. Arbeitszeiten, Beschäftigungsverhältnisse und soziale Absicherung waren gleich gestaltet. Das männliche Personal unter-

²⁵⁹ Sie war 52 Jahre alt, geschieden und lebte zuletzt in Bruchsal. GLAK 311/325. Ebenso erhielt eine Oberaufseherin, 61 Jahre alt, Witwe eines Kaufmannes aus Mainz, nach 22 Dienstjahren 1890 668 M. Pension. 311/175.

²⁶⁰ Vgl. GLAK 236/2943, 234/10250, 10254, 10260, 10481.

²⁶¹ Instruction für die angestellte zeitliche Aufseherin Cunigunda Wirthin über die Weibszüchtlinge von 1788. GLAK 236/2943.

²⁶² GLAK 234/10260.

²⁶³ GLAK 234/10260, darin als Drucksache: Instruktion für die Zuchtmeister und Oberzuchtmeister in den Strafanstalten. Karlsruhe 1843. Vgl. Kolling, S. 157, 162.

schied sich durch das Tragen einer Uniform mit Säbel und die Bewaffnung beim äußeren Wachdienst. 1866, mit Einführung der Einzelhaft, wurde die Dienstinstruktion ausdrücklich analog derjenigen im Männerzuchthaus entworfen²⁶⁴. „Die Dienst- und Hausordnung für die Centralanstalten des Großherzogtums Baden“ von 1889 endlich galt gleichermaßen für männliches wie für weibliches Personal²⁶⁵. Unterschiede wurden hier bei den Dienstwohnungen, bei der Dienstkleidung und beim Zivilstand gemacht.

Auch in Illenau wurde der Dienstbetrieb mit Hilfe eines Statuts, mit Hausordnungen und Dienstvorschriften, die später die Vorbilder für die anderen Anstalten wurden, bis ins kleinste Detail geregelt²⁶⁶. Roller hatte hier vollständig freie Hand. Hier ersetzten die Dienstvorschriften noch zusätzlich die fehlende Vorbildung, indem sie quasi als Handlungsanweisung dienten.

Die Kasernierung des Gefängnispersonals wurde im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer stärker durchgeführt. Auch dies ist ein Hinweis für den starken Bürokratisierungsprozeß, dem das Gefängniswesen unterworfen war. Die volle Inanspruchnahme der Arbeitskraft der Angestellten entwickelte sich aus der Residenzpflicht des Aufsichtspersonals in den Staatsanstalten, aus dem Gesinderecht der patriarchalischen Gesellschaft und der militärischen Tradition. Während aber das männliche Personal sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts davon zunehmend emanzipieren konnte, blieb das weibliche Personal bis zum Ersten Weltkrieg unter der Kuratel der Gefängnisverwaltung. Nicht nur die Freizeiten, auch die Ausgehzeiten wurden zunehmend beschränkt. Bereits 1805 wurde der Zuchtmeisterin „schärfstens verboten, ohne dringende Notwendigkeit, an Arbeitstagen aus dem Haus zu gehen“. Nur an Sonn- und Feiertagen waren einige Stunden Ausgang mit Wissen des Verwalters erlaubt²⁶⁷. Diese Richtlinien hielten sich bis zum Ende des untersuchten Zeitraumes, wenn sie auch im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts mangels Kontrolle oft noch nicht verwirklicht werden konnten²⁶⁸. 1838 wurde der Ausgang auf die Nachmittage von Sonn- und Feiertagen bis halb acht Uhr abends festgelegt. Dagegen konnten die Zuchtmeister bereits 1843 an allen Tagen nach Dienstscluß zwei Stun-

²⁶⁴ Zuchthausverwaltung Freiburg an Justizm. 08.05. 1866. Zuchthausverwaltung Bruchsal an Justizm. 30.05. 1867. GLAK 234/10481. Instruktion 1868 gedruckt. Löhlein kritisierte 1880 die Übertragung der Dienstinstruktion vom Männerzuchthaus auf die Weiberstrafanstalt: „[...] während in der W. ein anderer Proceß nicht günstig gewirkt hat. Hier wurde[n] die für die bestehenden einfacheren Verhältnisse ausgezeichneten Dienstinstructionen nach den großartigen und eigenartigen Verhältnissen des Männerzuchthaus zugeschnitten und dadurch der einfache Dienstbetrieb verwirrt.“ 234/10497.

²⁶⁵ GLAK 234/10254.

²⁶⁶ Statut v. 1843, 1865, 1891. Statut für Pforzheim v. 1847, 1854, 1869, 1889. Hausordnung v. 1849, Dienstordnung v. 1850. GLAK 233/31278, 31288f.

²⁶⁷ Von älteren Dienstordnungen übernommen. GLAK 236/2943. Übernommen 1821/31 in § 26 1835, § 4 1838, § 3 1844. 234/10260.

²⁶⁸ Z.B. konnte die einzige Aufseherin am Kreisgefängnis in Müllheim noch 1855 nachts heimlich mit Gefangenen ausgehen. GLAK 311/85.

den außerhalb der Anstalt verbringen²⁶⁹. 1844 wurde den Aufseherinnen dieser Ausgang nur noch abwechselnd zugestanden, die Ausgehzeit aber bis zehn Uhr abends erhöht. Von der Oberaufseherin wurde sogar verlangt, ihre freie Zeit zum Besuch der Kranken und der Gefangenen zu verwenden. 1868 erhielten die Aufseherinnen an Sonn- und Feiertagen abwechselnd vor- oder nachmittags frei und durften auch an Werktagen nach Dienstscluß bis zehn Uhr ausgehen²⁷⁰. Tatsächlich suchten die Aufseherinnen innerhalb dieser festgesetzten Normen sich einen Spielraum zu schaffen, der von der Toleranz der Verwaltung abhing. So bemerkte der Direktor 1881, daß die genaue Regelung der Ausgangszeiten und das Verbot, sich beliebig oft in den Wohnräumen aufhalten zu können, für manchen Unmut unter den Aufseherinnen gesorgt hätten²⁷¹. 1883 bestätigte die Verwaltung des Landesgefängnisses in Bruchsal dem Justizministerium, daß beim weiblichen Personal „ein absoluter Zwang zur Benützung der Dienstzimmer bestehe“, während die Aufseher sich eine Wohnung in der Stadt suchen konnten²⁷².

In der Psychiatrie dagegen hielt sich die Kasernierung auch beim männlichen Pflegepersonal. Besonders in Illenau bestand für alle Residenzpflicht. Selbst Besuch von außerhalb wurde selten gestattet und genauestens kontrolliert²⁷³. In den geschlossenen Abteilungen war das jüngere Personal sogar mit den Patienten eingeschlossen²⁷⁴. Bei der isolierten Lage der Anstalten gab es zudem auch kaum Möglichkeiten, in der knappen Freizeit vom Dienstort wegzukommen. Das war mit ein Grund, warum sich die Wärter fast ausschließlich aus sozial niederen Klassen rekrutierten.

Der Effekt der ständigen Anwesenheitspflicht war natürlich auch eine fast unbeschränkte Verfügbarkeit über die Arbeitszeit. Selbst die geringen Freizeiten an den Sonn- und Feiertagen standen z.B. den Aufseherinnen durch Gottesdienst und andere Dienstpflichten nicht voll zur Verfügung²⁷⁵.

Seit Beginn des 19. Jahrhunderts war praktisch eine ununterbrochene Dienstleistung vorgeschrieben. Das Überwachen der Gefangenen in den Sälen wurde zunehmend zu einer anstrengenderen Arbeit, je mehr die Kontrolle über die Gefangenen erhöht werden sollte. Das Verbot der Kommunikation unter den Gefangenen brachte es mit sich, daß „die Aufseherinnen strenge Weisung hatten, bei der Beaufsichtigung weder selber zu arbeiten, noch zu lesen oder zu schreiben. Sie mußten ihre Blicke beständig auf die Gefangenen richten und durften nicht einmal dulden, daß die Gefangenen von ihrer Arbeit wegsehen“²⁷⁶. Die Einführung des Auburnschen Systems steigerte deshalb die erwartete Dienstleistung zu einer unerfüllbaren Aufgabe²⁷⁷. Die

²⁶⁹ Instruction von 1843 § 3. GLAK 234/10260.

²⁷⁰ GLAK 234/10481.

²⁷¹ GLAK 234/10497.

²⁷² Gefängnisverwaltung an Justizm. 22. 5. 1889. GLAK 234/10269.

²⁷³ § 13 der Dienstanzweisung. In: Illenau (1847), S. 109ff.

²⁷⁴ Faulstich, S. 56.

²⁷⁵ Jahresbericht des Direktors Löhlein 1886. GLAK 234/10497.

²⁷⁶ Heß, S. 358. GLAK 234/10260.

²⁷⁷ Jahresbericht 1847. GLAK 234/10496.

Einführung der Einzelhaft veränderte dann den Dienstbetrieb wieder in besonderem Maße. Die Anforderungen an die Aufseherinnen wurden weiter gesteigert. Die unzähligen Kontrollgänge bei Tag und bei Nacht, das ständige Begleiten von Gefangenen zu bestimmten Verrichtungen und die erhöhten Sicherheitsvorschriften erforderten eine ununterbrochene Aufmerksamkeit und einen gesunden, widerstandsfähigen Körper²⁷⁸.

1805 begann der Arbeitstag um halb fünf Uhr morgens und endete um acht Uhr abends mit dem Löschen der Lichter. Ab 1838 waren auch nachts Kontrollgänge durchzuführen. An Sonn- und Feiertagen begann der Dienst um Viertel vor sechs Uhr. 1845 regte die Regierung des Unterrheinkreises eine Anfrage beim Justizministerium darüber an, ob die Dienstzeiten der Aufseherinnen nicht zu lang seien. Die Gefängnisverwaltung Bruchsal äußerte sich demgegenüber negativ, da „die Aufseherinnen täglich einige Stunde abgelöst werden können[...] und eine präzise und pünktliche Dienstführung von denselben ohne Unbilligkeit gefordert werden kann“²⁷⁹. 1868 war die tägliche Dienstzeit auf 12 Stunden festgelegt worden²⁸⁰. Um die Jahrhundertwende waren sich die Strafanstaltsbeamten in Deutschland auf einer Versammlung einig, daß die Arbeitsbelastung der Aufseherinnen zu hoch sei²⁸¹. Spürbare Veränderungen ergaben sich daraus jedoch nicht. Noch 1913 erstreckte sich der Tagesdienst sommers über 13 1/4 Stunden und winters über 12 3/4 Stunden²⁸². Zusammen mit den Nachtwachen und dem ununterbrochenen Schichtdienst war die Arbeitsbelastung äußerst hoch²⁸³.

Im Pflegedienst waren die Verhältnisse ähnlich. Die Überwachung der Patienten durfte nie unterbrochen werden. Die Dienstzeiten waren lang und durch zusätzliche Nachtwachen erschwert. Vor dem Ersten Weltkrieg mußten ohne Unterbrechung vier Wochen lang Nachtwachen geleistet werden²⁸⁴. In seiner 1914 an die Landstände gerichteten Petition monierten der „Deutsche Verband der Krankenpfleger und -pflegerinnen“ und dessen badischer Landesverein, daß die Dienstzeiten zu lang seien²⁸⁵. Denn auf einen 12–13-stündigen Tagesdienst folgte oft eine nächtliche Dienstbereitschaft mit der Pflicht, in den Schlafsälen zu übernachten. In seiner Stellungnahme lehnte das Innenministerium aber die Einschätzung des Verbandes mit der Be-

²⁷⁸ „Die Oberaufseherin ist längere Zeit an rheumatischen Leiden krank gewesen, wohl in Folge ihres anstrengenden Dienstes in den ausgedehnten, Wind und Wetter ausgesetzten Räumen der Anstalt.“ Jahresbericht Kislau 1863. GLAK 234/10496.

²⁷⁹ GLAK 234/10493.

²⁸⁰ Ohne Pausen. GLAK 234/10481. 1889 beibehalten mit zwei Stunden Freizeit nach Nachtwachen. 234/10254. Vgl. Lenhard (1898), S. 36.

²⁸¹ „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898) H. 5/6, S. 461. Für Hessen vgl. Kolling, S. 175f.

²⁸² Mit insgesamt drei Stunden Pause. An Sonn- und Feiertagen war der Dienst um eine halbe Stunde kürzer. GLAK 234/10256.

²⁸³ 1911 mußten 35–43 Tage Sonn- und Feiertagsdienst und 41–58 Tage Nachtdienst im Jahr geleistet werden. Das bedeutete nur 27–35 freie Sonn- und Feiertage. GLAK 234/10502.

²⁸⁴ Hausordnung und Dienstanweisung v. 1913.

²⁸⁵ Petition. GLAK 231/5303.

gründung ab, daß das Personal nicht ununterbrochen gleich stark beansprucht sei und Zeit zu Ruhepausen finde.

Die kontinuierliche Arbeitsbelastung wurde nicht durch entsprechende Erholungspausen gemildert. Vor 1888 waren Urlaubszeiten nur im Krankheitsfall oder in besonderen Fällen gewährt worden. Aufseherinnen und Wärterinnen erhielten während dieser Zeit kein Gehalt und mußten häufig ihre Vertretung selbst bezahlen. Großzügig wurde hier vor allem bei den adligen Oberwärterinnen in Illenau verfahren, die die nötigen finanziellen Mittel für längere Ausfallzeiten besaßen²⁸⁶. Erst mit dem Beamtengesetz hatten Aufseherinnen und Wärterinnen einen Anspruch auf acht Tage, nicht etatmäßiges Personal auf drei Tage Urlaub im Jahr²⁸⁷. 1908 wurde die Gewährung von Urlaub hierarchisch gestaffelt. Oberaufseherinnen, erste Aufseherinnen und Oberwärterinnen erhielten 14 Tage Urlaub, was „bei den übrigen Aufseherinnen zu Unzufriedenheit“ führte²⁸⁸.

V. Fluktuation und Berufsimage

Über die Hälfte (55%) der erfaßten Aufseherinnen von 1823–1911 verließ frühzeitig den Dienst²⁸⁹. Der Anteil erhöht sich auf 62 Prozent, wenn die Fälle berücksichtigt werden, bei denen in den Personalakten kein Austrittsdatum vermerkt ist. Die Fluktuation nahm in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu. Die allmähliche Durchsetzung der Zölibatsklausel hatte daran aber nur einen geringen Anteil. Von den 55 Prozent derjenigen, die austraten, heiratete eine vergleichsweise geringe Zahl (20%). Viel höher war der Anteil der Anwärterinnen, die mit der Arbeit nicht zufrieden waren (36% traten bereits im ersten Jahr wieder aus), alternative Arbeitsplätze gefunden hatten oder ihre Arbeitskraft den Familien wieder zur Verfügung stellen mußten.

Bereits 1842 vermerkte die Gefängnisverwaltung einen raschen Wechsel beim weiblichen Personal. Ende der 1860er Jahre meldete der Vorstand immer wieder den Austritt von neu eingestellten jüngeren Frauen, „weil ihnen der Dienst zu schwer“ sei²⁹⁰. In den 1870er und 1880er Jahren läßt sich dann eine permanente Fluktuation bei den Anwärterinnen feststellen, die von der Verwaltung nicht nur negativ beurteilt wurde. Der Ausbau der Einstiegsstellen nach unten hin, zunächst durch die Stellen der „Hilfsaufseherinnen“, dann noch einmal durch die Stellen der „Ablöserinnen“, ermöglichte der Verwaltung, neues Personal auf seine Eignung hin genau zu testen. Bei dem ungebrochen starken Zudrang zu den Stellen bis zum Ersten Weltkrieg konnten die Anforderungen, die über die formale Festlegung (Volksschule) hinaus-

²⁸⁶ So erhielt Elise v. Ungern-Sternberg fast jedes Jahr einen Erholungsurlaub von drei bis sechs Wochen genehmigt. StAfr B 821/1 Nr. 2511.

²⁸⁷ Landesherrliche Verordnung v. 27. 12. 1889. Dienst- und Hausordnung v. 1889 § 76. Erlaß des Justizministeriums vom 03. 03. 1910. GLAK 234/10254, 10256.

²⁸⁸ GLAK 234/10502.

²⁸⁹ Eigene Berechnung aus Personalakten. GLAK 311.

²⁹⁰ GLAK 234/10493. Vgl. Jahresberichte 1868, 1869, 1879, 1890: ebd. 234/10496f.

gingen, immer höher geschraubt werden. Damit stieg der Anteil der Anwärterinnen, die diesen Anforderungen nicht entsprachen oder nicht entsprechen wollten, wobei der kleinere Teil von ihnen von der Verwaltung entlassen wurde. Sinkendes Einstiegsalter und die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt trugen ein Übriges dazu bei, daß auch noch nach der Festanstellung, aber vor der Verbeamtung, ein weiteres Drittel (33%) in den ersten fünf Jahren wieder ausschied.

In der staatlichen Psychiatrie war die Fluktuation noch höher. 86 Prozent der erfaßten Wärterinnen in Illenau verließen in einem Zeitraum von 1828 bis 1912 freiwillig den Dienst²⁹¹. Auch hier stieg der Wechsel ab der Jahrhundertmitte kontinuierlich an²⁹². Besonderen Anteil daran hatten diejenigen, die in den ersten drei Jahren austraten, also den Beruf wechselten oder eine Berufstätigkeit ganz aufgaben²⁹³. Die Illenau erreichte in den Jahren 1904–1913 eine Fluktuationsrate von 88 Prozent, lag damit aber niedriger als Pforzheim mit 99 Prozent und Emmendingen mit 96 Prozent²⁹⁴. Nur in der 1903 neugegründeten Anstalt Wiesloch blieb fast ein Drittel des neu eingestellten weiblichen Personals. Diese Zahlen erfassen allerdings den gesamten Wechsel, also auch das Personal, das auf andere Stellen wechselte²⁹⁵. Sie sind deshalb auch eher als Vergleichswerte zur Beurteilung der Arbeitsverhältnisse der einzelnen Anstalten geeignet. Neben dem besonderen Nimbus, den die Illenau weiterhin besaß, waren die Arbeitsverhältnisse offensichtlich in der neugegründeten Anstalt am besten, wohingegen besonders in der mit unheilbar Pflegebedürftigen überfüllten und völlig veralteten Anstalt Pforzheim das Personal rasch wechselte. In Emmendingen stellte der leitende Arzt 1901 den schweren Beruf, die Kasernierung und das Vorhandensein alternativer Arbeitsplätze als Gründe für die hohe Fluktuation fest²⁹⁶.

Selbstaussagen der Frauen über ihre Motivation, diese Berufe zu ergreifen, lassen sich wenige ermitteln. Die Bewerbungsschreiben sind meist sehr stereotyp gehalten. Hier läßt sich aber bereits auf den ersten Blick ein Professionalisierungstrend feststellen. Während bis in die 1860er Jahre die Notsituation besonders herausgestellt wurde, verwiesen die Frauen bei steigenden Anforderungen und steigender Konkurrenz auf ihre bisherigen Leistungen und Kenntnisse. 1850 hatte eine 30-jährige ledige Bewerberin im Gefängnisdienst noch stark auf ihre „kindliche Liebe und Pflicht“ abgehoben, während 1869 eine 36-jährige ledige Bewerberin ihre Berufslaufbahn als Näherin hervorhob und über ihre privaten und wirtschaftlichen Verhältnisse nichts verlauten ließ²⁹⁷. Typisch für die 1880er Jahre ist folgende Bewerbung einer 21-jährigen Frau: „[...] besuchte ich die Volksschule. [...] ließen mich meine Eltern, da ich große

²⁹¹ Eigene Berechnung aus Personalakten. StAFr B 821/1.

²⁹² Gesamt: 84 Prozent 1851–1887, 91 Prozent 1888–1912. Vgl. Visitationen der Illenau 1852, 1856. GLAK 236/3678.

²⁹³ Anstieg von 51 auf 70 Prozent.

²⁹⁴ Vgl. Tabelle von 1914. GLAK 231/5303.

²⁹⁵ Vgl. Artikel „Etwas vom ungesunden Wandertrieb“ in: „Die Irrenpflege“ 1 (1898), S. 52–56.

²⁹⁶ Birlinger-Tögel, S. 97.

²⁹⁷ Personalakten. GLAK 311/260, 95.

Neigungen zu weiblichen Handarbeiten hatte, vom 15. bis 16. Lebensjahre im Weißnähen und Kleidermachen unterrichten. Nach dem Tode meines Vaters entschloß ich mich, das Kleidermachen gründlich zu lernen, wo ich meine Lehrzeit mit 1 1/2 Jahren endigte und dieses Geschäft bei meiner Mutter unternehme²⁹⁸. Die wenigsten machten Aussagen darüber, warum sie sich gerade beim Frauengefängnis bewarben. Auch dies kann als ein Indiz für mangelnde berufliche Motivation und alternative Arbeitsplätze gesehen werden. Häufiger dagegen findet sich das Motiv, daß die Entscheidung Beruf oder Ehe im Lebenslauf freiwillig oder unfreiwillig bereits gefallen sei²⁹⁹. Nur eine Bewerberin ließ erkennen, daß sie aufgrund familiärer Informationen genauere Vorstellungen über den Beruf und ihren Lebensweg hatte: „Schon vor Jahren reifte namentlich deshalb in mir der Entschluß, Aufseherin in G. Weiberstrafanstalt Bruchsal werden zu wollen, weil eine jüngst verstorbene Tante von mir Oberwärterin der Irrenanstalt Illenau war, woselbst mir öfters Gelegenheit geboten wurde, eine derartige in ihrem ganzen Umfang selbständig gewordene Lebensstellung kennen und schätzen zu lernen und sie trotz ihrer mancherlei Schattenseiten jeder anderen vorzuziehen“³⁰⁰.

Bei den Wärterinnen dagegen zeigt sich deutlich, daß sie als Jugendliche noch in Abhängigkeit von ihren Familien standen, die die Berufswahl für sie trafen, und daß zum Zeitpunkt ihrer Berufswahl die Entscheidung Beruf oder Ehe noch nicht gefallen war³⁰¹.

Ein Zusammenhang zwischen Berufsimagen und Berufsmotivation kann auch in dem auffällig überproportional hohen Anteil von Katholikinnen gesehen werden. Bis zum Ersten Weltkrieg gehörte die überwiegende Mehrheit der Aufseherinnen dieser Konfession an³⁰². Nicht ganz so extrem sind die Verhältnisse bei den Wärterinnen, aber auch hier überwiegen die Katholikinnen³⁰³. Das lag nicht an einer bewußten Rekrutierungspolitik der Verwaltung nach konfessionellen Gesichtspunkten. Im Gegenteil, 1886 beklagte der Direktor der Strafanstalt, „daß Zugänge aus der evangelischen Bevölkerung nahezu nicht vorkommen, obgleich es an Anfragen von diesseits nicht fehlt“³⁰⁴. Nur teilweise kann dies damit erklärt werden, daß beide Anstalten in der Nähe von überwiegend katholischen Gebieten errichtet worden waren³⁰⁵. Vielmehr erinnert die kasernierte Lebensweise, verbunden mit dem Prestigeverlust, den dieser Beruf durch die Situierung bei den Unterbeamten erlebte, stark an klösterliche

²⁹⁸ Lebenslauf v. 1885. GLAK 311/214.

²⁹⁹ 1900 schrieb eine 33-jährige dezidiert: „Da ich nicht gesonnen bin zu heiraten [...]“ GLAK 311/300. Eine 1885 eingestellte Hilfsaufseherin wollte Diakonissin werden. „[...] wurde von Seiten meines Onkels nicht geduldet.“ 311/322. Eine 1896 eingestellte Hilfsaufseherin trat nach einem Jahr in ein Kloster ein. 311/225.

³⁰⁰ Sie blieb trotzdem nur sieben Jahre. GLAK 311/312.

³⁰¹ Vgl. Empfehlungsschreiben der Pfarrer. StAFr B 821/1 Nr. 76, 1434.

³⁰² 77 Prozent der Aufseherinnen von 1823–1912. Jüdinnen lassen sich keine feststellen. GLAK Abt. 311.

³⁰³ 63 Prozent der Wärterinnen von 1828–1912, ebenfalls keine Jüdinnen. StAFr B 821/1.

³⁰⁴ Jahresbericht 1886. GLAK 234/10497.

³⁰⁵ 33 Prozent aus Bruchsal und Umgebung, 26 Prozent aus dem Amt Achern.

Entsagung. Protestantinnen mag diese Berufsperspektive deshalb weniger als Katholikinnen zugesagt haben. In der Psychiatrie läßt sich eindeutiger ein Zusammenhang des Berufsimages mit dem Klosterleben herstellen. 1878 berichtete der ärztliche Leiter in Pforzheim, daß „nicht selten der Wunsch, in einen klösterlichen Orden zu treten“, dem Dienst taugliche Wärterinnen entziehe³⁰⁶. Da gerade die Krankenpflege im 19. Jahrhundert zunächst über kirchliche Kongregationen neu organisiert wurde, war das Berufsbild so stark davon geprägt, daß im protestantischen Bereich die Organisation der Diakonissen und, etwas abgeschwächt, die der Schwestern vom Roten Kreuz dieses Berufsbild sogar imitierten.

Insgesamt kann gesagt werden, daß beide Berufsgruppen bis zum Ersten Weltkrieg ein ähnliches Berufsimago besaßen. Es war geprägt von einem harten Arbeitsalltag in ständiger Berührung mit einer unangenehmen Klientel unter weitgehendem Verzicht auf ein abgeschiedenes Privatleben. Als Ausgleich wurden ein sicherer Arbeitsplatz, relativ guter Verdienst und soziale Absicherung bei geringen Einstellungs Voraussetzungen geboten. Beide staatliche Beschäftigungsfelder entwickelten sich deshalb zu Arbeitsfeldern für Frauen aus unteren Mittel- bis Unterschichten, hauptsächlich aus ländlichen Gegenden. Sie gerieten kaum ins Blickfeld der Frauenbewegung, die sich sehr stark auf die Schaffung von Arbeitsplätzen für mittlere bis obere Schichten konzentrierte.

VI. Soziale Profile der Aufseherinnen und der Wärterinnen

Die überlieferten Personalakten der Gefängnis aufseherinnen stellen ab 1850 ein fast vollständiges Sample dar³⁰⁷. Für die Frühzeit bis 1838 fehlen weitgehend Informationen über einzelne Personen. Die systematischen Personalakten reichen bis in die Zeit von 1839 zurück. Über die Pensionierungsakten und Personalakten der Kolleginnen können aber Informationen über fast alle Gefängnis aufseherinnen der ersten beiden Generationen ermittelt werden. Aus der Zeit nach der Jahrhundertwende sind dagegen häufig nur noch die Personalbögen vorhanden, vor allem bei den nur kurzzeitig Beschäftigten. Aufgrund der geringen Personalstärke im Frauenstrafvollzug kann aber das Bild bis zur Jahrhundertwende als fast vollständig bezeichnet werden.

Bei den Krankenwärterinnen der Heil- und Pflegeanstalten wurde die Heil- und Pflegeanstalt Illenau als die bedeutendste dieser Anstalten im Großherzogtum Baden

³⁰⁶ Dr. Fischer, S. 360. Direktor Schüle von der Illenau schrieb im Jahresbericht von 1901: „Leicht ist es nicht, entgegen der modernen Zeitströmung, unsere fast ‚klösterliche‘ Wärterordnung von früher aufrecht zu erhalten.“ Jahresberichte für die Jahre 1901/02, S. 47. 1910 trat z. B. eine bereits etatmäßig angestellte Wärterin in Illenau in ein Kloster ein. Jahresberichte für 1909/10, S. 33. Vgl. auch die Ausbildung einer 1897 in der Illenau eingestellten Wärterin: kath. Klosterschule, Ausbildung zur Krankenpflege in der Genossenschaft der Schwestern vom Heiligen Kreuz, Praxis in der katholischen Anstalt für Unheilbare im Kanton St. Gallen. StAFr B 821/1 Nr. 954.

³⁰⁷ GLAK Abt. 311: 125.

exemplarisch ausgewählt. Hier ist das Sample sehr groß³⁰⁸. Die Vollständigkeit kann aber wegen der höheren Personalstärke und der großen Fluktuation weniger genau überprüft werden, ist aber angesichts der hohen Zahl überlieferter Personalakten anzunehmen.

Im Textteil werden alle verfügbaren Informationen über Gefängnisaufseherinnen und Krankenwärterinnen ausgewertet, während in den statistischen Auswertungen nur die systematisierbaren Personalakten berücksichtigt werden. Die aus der statistischen Auswertung ermittelten Trends werden im Textteil durch andere Quellen ergänzt.

Vorbild für die statistische Ermittlung des Sozialprofils ist das Schichtenmodell von Kaelble³⁰⁹. Es ist äußerst problematisch, nur mit den Berufsangaben der Väter oder Ehemänner eine Einteilung der Herkunftsfamilien in ein Schichtenmodell vorzunehmen, da viele Berufsangaben eine zu große Interpretationsbreite im Schichtenmodell zulassen. Zusätzliche Angaben über Vermögensverhältnisse sind in den Personalakten nicht enthalten. Mit einem Schichtenmodell bleiben auch die Umbruchphasen in der gesellschaftlichen Schichtung Deutschlands unberücksichtigt. Für eine zeitliche Aufteilung sind die Samples aber zu klein, um exakte Aussagen machen zu können. Das Schichtenmodell dient daher vor allem als Vergleichsmodell der verschiedenen Berufsgruppen im Staatsdienst. Die genauere schichtspezifische Analyse wird mit der Angabe der genauen Berufsbezeichnungen der Väter, des Berufsprestiges und den Rekrutierungsmustern der jeweiligen Berufsgruppe geleistet.

Die ersten Aufseherinnen im Gefängnisdienst stammten aus der Unterschicht. So waren z.B. die ersten Zuchtmeisterinnen in den drei zentralen Zuchthäusern Witwen oder Ehefrauen von Zuchtmeistern oder Unterbedienten³¹⁰. Der Rekrutierung von Frauen aus mittleren bürgerlichen Schichten mit besserer Schulbildung waren, wie oben schon gezeigt, durch das geringe Gehalt enge Grenzen gesetzt. Trotzdem läßt sich feststellen, daß im Vergleich zum männlichen Personal die herkömmliche Rekrutierungsbasis durchbrochen wurde. Das weibliche Aufsichtspersonal war in seiner sozialen Herkunft weit weniger homogen als das männliche.

Noch stärker als beim Gefängniswesen rekrutierten sich die Wärterinnen der staat-

³⁰⁸ StAfr B 821/1. Von 645 wurden 431 zur Auswertung ausgewählt. Reduziert wurde bei den zahlreichen Anwärterinnen, die im ersten Jahr ausstiegen, und bei den Wärterinnen, die in der Endphase des Untersuchungszeitraums eingestellt wurden.

³⁰⁹ Kaelble (1983), S. 61–63, 76f., 270f. Er teilt akademisch gebildete Angehörige freier Berufe, höhere Angestellte und Beamte und Unternehmer größerer Firmen, Offiziere und Großgrundbesitzer in die obere Mittelschicht, selbständige Handwerker, Kleinhändler und Gastwirte, mittlere Angestellte und Beamte und Landwirte in die untere Mittelschicht, untere Beamte und Angestellte, gelernte und ungelernte Arbeiter und unselbständige Handwerker in die Unterschicht ein. Zur Unterschicht zu zählen sind weiterhin Tagelöhner und kleine selbstarbeitende Warenproduzenten („Proletaroid“).

³¹⁰ Elisabeth Kraft, 1774–1840, Witwe. Katharina Hupf, 1787 geboren, Witwe eines Bedienten, seit 1823 in Bruchsal, und Sophie Gaßmann, 1804 geboren, Ehefrau des Zuchtmeisters Gaßmann, keine Kinder, bis 1839 in Bruchsal. GLAK 234/10495. Amalie Maier, Witwe eines Zuchtmeisters, 1810 geboren, drei Kinder, von 1839–1877 Aufseherin. 311/253. 233/30173.

lichen Psychiatrie bis in die Mitte des Jahrhunderts hinein überwiegend aus Unterschichten³¹¹. Krankenpflege galt als schmutzige, niedrige und schlecht bezahlte Tätigkeit für die niederen Volksschichten. 1833 wird über die Pforzheimer Anstalt berichtet, daß die Wärterinnen „zum Theil aus der Classe der Mägde genommen sind“³¹². 1844 stellte die Sanitätskommission resignierend fest, daß „man beinahe die Hoffnung aufgeben [möchte], daß sich Leute mit innerem Vergnügen zu derartigen Diensten um einen Lohn finden, den sie in anderer, minder beschwerlicher Arbeit leichter gewinnen möchten“, weil das Wartpersonal „sich in Achtung und Ansehen erhalten und dabei gleichzeitig die niedrigsten Geschäfte verrichten [soll]“³¹³.

Die ideologische Aufwertung des Pflegeberufs wirkte sich nur bei den Leitungspositionen aus. Im Gegensatz zur allgemeinen Krankenpflege erhöhte sich die soziale Rekrutierungsbasis in der Psychiatrie nicht. 48 Prozent aller Wärterinnen, deren Herkunft zu ermitteln ist, waren Töchter von Landwirten und prägten damit das Berufsbild³¹⁴. Da die Landwirte zur unteren Mittelschicht gezählt werden, stammten 62 Prozent aus dieser Schicht. Die Einteilung der Landwirte in die untere Mittelschicht nach Kaelble ist allerdings problematisch. Natürlich schlagen hier Selbständigkeit und Besitz an Produktionsmitteln zu Buche, dagegen muß für Baden beachtet werden, daß die Mehrzahl der Höfe Klein- bis Kleinstbetriebe waren, die häufig auch nur im Nebenerwerb betrieben wurden³¹⁵. Für die Einschätzung der Verwaltung lassen sich hier andererseits aber klare Linien erkennen. Durch die vergleichsweise geringe Bildung der Mädchen vom Land und ihr Auftreten, das nicht mit dem bürgerlichen Verhaltenskodex übereinstimmte, wurden sie, unabhängig von ihren Vermögensverhältnissen, ganz unten in der personellen Hierarchie angesiedelt. Die Sicherheit des Arbeitsplatzes und der vergleichsweise hohe Lohn machten diese Stellen für Frauen attraktiv, die in der ländlichen Gesellschaft nur zwischen dem Status einer Dienstmagd (innerhalb wie außerhalb der Herkunftsfamilie) und dem einer Bäuerin wählen konnten. Hinzu kam noch eine milieubedingte Abneigung der ländlichen Bevölkerung gegen die mangelnde Kontrolle des Lebenswandels der Töchter, wenn es nur in entfernteren städtischen Zentren Arbeitsplätze gab. Typisch ist hier das Empfehlungsschreiben des evangelischen Pfarrers für eine Landwirtstochter von 1861: „Sie ist das Kind braver fleißiger Eltern, denen es sehr am Herzen liegt, daß ihre Tochter ein Unterkommen findet, wobei nicht nur für ihr leibliches, sondern auch für ihr geistliches Fortkommen gesorgt wird“³¹⁶.

³¹¹ Vgl. auch Braunschweig, S. 188.

³¹² Reg. d. Unter-Rheinkreises an Innenm. 12.07. 1833. GLAK 236/4951.

³¹³ Visitation 1844. GLAK 236/3678.

³¹⁴ Vgl. Petition der Maschinenschreiberinnen von 1911: „Mit einem leicht begreiflichen Gefühl von Neid weist Manche von uns auf die [...] Wärterinnen etc., die – meistens aus ländlichen Kreisen kommend – mit einem auskömmlichen Ruhegehalt in die Heimat zurückkehren können, nachdem ihnen im Anstaltsdienst reichlich Gelegenheit geboten war, Ersparnisse zu machen, während wir in der Stadt nicht im Stande sind, von unserem Gehalt Ersparnisse zu machen.“ GLAK 237/11861.

³¹⁵ In zwei Fällen sind solche Erwerbsverhältnisse belegt. Vgl. v. Hippel (1992), S. 644–646.

³¹⁶ Personalakte. StAFr B 821/1 Nr. 76.

Die soziale Rekrutierungsbasis der Wärterinnen war nicht nur homogener, sondern auch niedriger als bei den Gefängnisaufseherinnen. Denn entscheidend beim Anteil aus den Unterschichten ist, daß ein Teil der Aufseherinnen aus Familien von Unterbeamten und kleinen Angestellten stammten, während bei den Familien der Wärterinnen Arbeiter und Tagelöhner den größten Anteil stellten³¹⁷. Einige Wärterinnen hatten auch bereits selbst schon als Arbeiterinnen oder Dienstmädchen gearbeitet.

Ein Unterschied zum männlichen Personal bestand darin, daß sich die Wärter mehr aus den städtischen Unterschichten rekrutierten. Bei ihnen machten sich auch konjunkturelle Entwicklungen des Arbeitsmarktes stärker als bei den Wärterinnen bemerkbar, da Männer hier eine größere Auswahl hatten³¹⁸.

Bei den Leitungsfunktionen gelang Roller die Rekrutierung gebildeter Frauen aus dem Bürgertum bis hin zum Adel ab Mitte des Jahrhunderts bis in die 1880er Jahre. Diese Einstellungspraxis spiegelt sich in der geringen Anzahl der Frauen aus der oberen Mittelschicht. Auch hier stellt sich die Frage, ob diese Frauen nicht sogar zur Oberschicht zu zählen sind. Kaelble setzt die Schwelle hier mit der Einbeziehung von Offizieren und Großgrundbesitzern sehr hoch an. Zur genaueren sozialen Situierung sei hier noch angemerkt, daß die Adligen aus Familien stammten, deren männliche Mitglieder auf Berufsausübung in akademischen Berufen, im Militär und Staatsdienst durchaus angewiesen waren.

Die Rekrutierung von Frauen aus gebildeteren Kreisen begann im Gefängniswesen bereits Anfang der 1840er Jahren auf den besseren Stellen. Zunächst erfolgte die Einstellung einer ersten Aufseherin 1838, die ab 1844 offiziell als Oberaufseherin amtierte³¹⁹. Das Gleiche läßt sich auch für einige ihrer Nachfolgerinnen feststellen³²⁰. Hier manifestiert sich bereits um die Jahrhundertmitte die ökonomische Zwangslage vieler bürgerlicher Frauen. Hauptsächlich verwitwete oder geschiedene Frauen hatten wenige Alternativen, um ihren Lebensunterhalt verdienen zu können. Die präsumierte soziale Absicherung ließ diese Arbeitsplätze trotz eines geringen Gehalts und schlechten Berufsimages attraktiv erscheinen. Daß diese Rekrutierung keineswegs etwas Selbstverständliches war, zeigt das Berufsbild der Gefängnisaufseherin, wie es

³¹⁷ Z.B. die Wärterin Kropp aus Achern 1844: „Sie ist eine ganz arme Waise, hat fünf unverorgte Geschwister, wovon zwey noch jünger sind und zum Theil von der Gemeinde erhalten werden müssen.“ Personalakte. StAFr B 821/1 Nr. 1434.

³¹⁸ Z.B. beklagte 1878 der ärztliche Direktor in Pforzheim, daß junge Leute das „lockere Leben“ der Fabrikarbeiter vorzögen. Dr. Fischer, S. 360.

³¹⁹ Henriette Marfels, 26 J. alt, aus Karlsruhe, amtierte von 1838–1844 als erste Aufseherin, von 1844–1851 als Oberaufseherin in Bruchsal. Sie heiratete 1847 den Verwalter Wohnlich.

³²⁰ Katharina Rothensee, geb. Ursini, Ehefrau eines Apothekers aus Bruchsal. Sie wurde von 1849 bis zu ihrer Pensionierung 1857 die Nachfolgerin von Marfels als Oberaufseherin. GLAK 233/30173. 1853 wurde die 40-jährige Witwe eines Amtmannes eingestellt. 234/10496. 1868 wurde die Tochter eines Offiziers eingestellt. 311/291. Sofie Holzschuch, Oberaufseherin von 1876 (provisorisch) bis 1890, Tochter eines preußischen Rittmeisters, Witwe eines Kaufmannes aus Mainz. 311/175. Außerdem die 1843 eingestellte Aufseherin Anna Eisele aus Thiengen. Jahrsberichte 1843 und 1847. 234/10493, 10496.

Diez um die Mitte des Jahrhunderts zeichnete: „Personen aus den gebildeten Ständen, z.B. Witwen und Töchter von Beamten, entschließen sich nicht leicht zu einem Berufe, auf dem in der öffentlichen Meinung, aus den nicht ferne liegenden Zeiten her, wo die weibliche Zuchtmeisterin, in der Regel ein robustes Mannweib aus den niedersten Ständen, mit dem Farrenschwanze in der Hand in den gemeinsamen Arbeits- und Schlafsälen handirte, noch immer ein gewisser Makel ruht“³²¹. Diese Beschreibung zeigt, daß die Verantwortlichen in der Verwaltung nicht nur Veränderungen bei der schichtspezifischen Rekrutierung anstrebten, sondern daß gleichzeitig das bürgerliche Frauenbild immer stärker zum Leitbild auch für die Unterschichten gemacht wurde. Von diesem Ideal aus wurde die Zuchtgewalt, die die Aufseherinnen faktisch bereits seit Anfang der 1830er Jahre nicht mehr besaßen, als herausragendes Merkmal dieses Berufsbildes wahrgenommen, da dieses männlich konnotierte Merkmal unvereinbar mit dem Bild bürgerlicher Frauen war. Das Berufsbild wurde dagegen zunehmend durch die Orientierung an der Mutterrolle geprägt, die selbstlosen Dienst und Autorität gleichzeitig vereinte.

Das Bild von der anständigen Frau aus besseren Kreisen, die unverschuldet in Not gerät und diese Arbeit entsagungsvoll auf sich nimmt, wurde geradezu zum Topos in der gefängniswissenschaftlichen Literatur: „Die Aufseherinnen, als eine Klasse betrachtet, sind intelligente, wohlgezogene junge Damen, hauptsächlich aus gebildetem Stande, die früher bessere Tage gesehen und glücklichere Zeiten erlebt. Die meisten, welche ich kennen gelernt, hatten eine traurige Geschichte zu erzählen von früher Verwaisung, falschen Speculationen, welche eine Familie vom Wohlstande an den Bettelstab gebracht; von verwitweten Müttern und kranken Schwestern, die sie zu unterstützen hatten, einige wenige auch von Männern, die früh gestorben waren und sie mit kleinen Kindern zurückgelassen hatten, [...]“ schrieb eine Gefängnisaufseherin in England anonym in einem 1862 übersetzten Buch³²². Er entbehrt nicht eines realen Kerns³²³. Bereits die zweite Oberaufseherin in Bruchsal, Katharina Rothensee, entspricht diesem Bild. Sie hatte sich von ihrem Mann, einem Apotheker in Bruchsal, getrennt, nachdem er ihr Vermögen durchgebracht hatte. Daß sie den Gefängnisdienst nicht als adäquaten Ersatz für ihren gescheiterten ersten Lebensplan ansah, zeigt sich deutlich an ihren Depressionen mit Selbstmordabsichten, in deren Folge sie frühpensioniert wurde³²⁴. Ebenfalls von ihren Männern um ihr Vermögen gebracht worden waren zwei 1873 eingestellte Aufseherinnen³²⁵. Der Mann einer 1874 einge-

³²¹ Diez (1857), S. 87. Vgl. auch die Abbildungen einer Zuchtmeisterin und einer „weltlichen“ Aufsichts-dame in Frankreich bei Petit, S. 450.

³²² Das weibliche Leben im Gefängnis.

³²³ So berichtete der Lehrer 1845: „[...] weil es keine Kleinigkeit für eine Frau ist, die zudem früher ein besseres Los hatte, in einem Zuchthaus den lieben langen Tag mitten unter an guten Sitten verwehrten Leuten zuzubringen.“ GLAK 234/10493.

³²⁴ GLAK 233/30173. Auch bei anderen Aufseherinnen zeigten sich psychische Anomalien, die darauf hinweisen, daß diese Frauen unter den Dienstverhältnissen litten. Attest des Amtsarztes in Durlach 1856. Attest des Hausarztes in Kislau 1857. Ebd. 1879 wurde eine Aufseherin wegen „Verfolgungswahn“ pensioniert. Personalakte. GLAK 311/377.

³²⁵ Florentine Gortan war die Tochter eines pensionierten Obereinnehmers aus Karlsruhe.

stellten Aufseherin war nach dem Verlust seiner Stelle als Gerichtsvollzieher im Schwarzwald nach einer kurzen Gefängnisstrafe mit dem verbliebenen Vermögen nach Nordamerika geflohen³²⁶. Auch bei der Rekrutierung von Witwen konnte die Verwaltung das Reservoir von Frauen aus höheren Schichten als denjenigen, aus denen gewöhnlich die jüngeren ledigen Frauen stammten, ausschöpfen. Die kinderlosen Witwen mittlerer Staatsbeamter wurden deshalb zur bevorzugten Zielgruppe für diese Stellen stilisiert³²⁷. So war z.B. eine 1868 eingestellte Witwe, die später Oberaufseherin wurde, die Tochter eines preußischen Rittmeisters. Nach dem Tod ihres Mannes, eines Kaufmanns aus Mainz, war sie für sich und ihre Tochter auf eigenen Verdienst angewiesen³²⁸.

Dieser für die Verwaltung vorteilhafte Rekrutierungsmechanismus wurde bis zum Ersten Weltkrieg beibehalten (insgesamt 7% obere Mittelschicht). Die Nachfrage aus dieser sozialen Gruppe reduzierte sich durch die unerfüllbare Forderung nach Kinderlosigkeit, durch eine bessere soziale Absicherung von Witwen und eine steigende Zahl alternativer Arbeitsplätze. Ab den 1880er Jahren findet sich deshalb kaum noch eine Witwe aus dieser Schicht unter den Anwärterinnen³²⁹.

Der Grund für die herkömmliche Rekrutierung der Mehrheit der Aufseherinnen aus „einfachen Schichten“ lag dagegen vielmehr in den Arbeitsbedingungen, die dem Bild von Dienstpersonal in privaten Haushalten entsprachen. Die soziale Stellung der abhängig Beschäftigten innerhalb eines Hausverbandes im alten Sinn prägte gerade auch in den „öffentlichen Haushalten“ noch bis zur Jahrhundertmitte Organisation und Außenwirkung dieser Institutionen. Während sich das Berufsbild der Unterbediensteten und Subalternbeamten bereits von dieser negativen Konnotation löste und eine Aufwertung erlebte, verzögerte sich diese Entwicklung bezeichnenderweise beim weiblichen Personal. Für bürgerliche Frauen der Jahrhundertmitte bot sich nur die Alternative, die Stellung einer selbständigen Hausfrau zu erreichen und zu erhalten oder durch unselbständige Arbeit sozial abzustiegen. Seit Beginn des Jahrhunderts wurden deshalb weiterhin mehr Frauen aus den gleichen unteren Schichten, aus denen ihre männlichen Kollegen rekrutiert wurden, eingestellt (35%)³³⁰. Das waren vor allem die Töchter, Ehefrauen und Witwen von Gefängnisaufsehern und dem unteren Büropersonal der Gefängnisverwaltung. Im gesamten Zeitraum stammten 15 Prozent der Aufseherinnen aus dieser Schicht. Die Bekanntschaft mit dem Berufsfeld

Ihr Mann machte Ende der 1860er Jahre in Mannheim als Kaufmann Konkurs. Der Vater von Elisabeth Schmitt war Hauptlehrer in Zeuthern. Ihr Mann machte ihre ererbten Grundstücke zu Geld und floh nach seinem Konkurs. Personalakten. GLAK 311/141, 325.

³²⁶ Personalakte. GLAK 311/347.

³²⁷ Z.B. Diez (1857). Krohne in: „Blätter für Gefängniskunde“ 35 (1901), S. 159f.

³²⁸ Personalakte. GLAK 311/175.

³²⁹ Z.B. die nach fünf Jahren 1898 im Dienst verstorbene Witwe eines Bierbrauers aus Bruchsal. Personalakte. GLAK 311/224.

³³⁰ Tagelöhner, unselbständige Handwerker, untere Beamten und Angestellte beim Staat und in den Kommunen. Oder sie stammten aus nicht näher bezeichneten armen Familien, waren Waisen oder hatten sich ihren Lebensunterhalt vor der Anstellung schon selbst, hauptsächlich als Dienstmädchen, verdient.

bewirkte hier, wie auch in anderen Bereichen der Staatsverwaltung, die relative hohe Selbstrekrutierung.

Nach dem leichten Anstieg in der sozialen Rekrutierungsbasis von der Mitte bis zum Ende des Jahrhunderts läßt sich aber bereits ab dem letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts feststellen, daß sich das Image des Berufes der Gefängnisaufseherin wie das der Krankenwärterin wieder verschlechterte. Durch die Situierung am unteren Ende der Unterbeamten, ohne Aufstiegsmöglichkeiten, bei starker Arbeitsbelastung und wenig freier Zeit wurde der Beruf für Töchter mittlerer Schichten immer weniger attraktiv³³¹.

Aus dem städtischen Handwerk stammten nur elf Prozent der Gefängnisaufseherinnen, obwohl etwa die Hälfte der Frauen städtischer Herkunft war (22% allein aus Bruchsal)³³². Das zur Mittelschicht zählende gewerbliche Bürgertum stellte hier offensichtlich die soziale Scheidelinie bei der Rekrutierung dar. Bezeichnend ist auch, daß bei den wenigen Frauen aus dieser Schicht der Vater entweder gestorben oder nicht mehr arbeitsfähig war. Auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der Gefängnisdienst keine Alternative für Töchter aus gewerblichen Schichten, die Arbeit suchten. Auch insgesamt gesehen stellen die Handwerker einen eher geringen Anteil an Anwärtern im unteren Staatsdienst³³³.

Die zweite außergewöhnlich stark repräsentierte Berufsgruppe bei den Vätern dieser Bediensteten stellten die Volksschullehrer ab Ende der 1860er Jahre dar (16%). Hier zeigt sich deutlich deren Relaisstellung zwischen Unterschicht und unterer Mittelschicht³³⁴. Je mehr sie sich letzterer annäherten, um so geringer wurde die Rekrutierung aus dieser Schicht. Die Volksschullehrer orientierten sich in ihrer Lebenshaltung zunehmend an den mittleren Staatsbeamten, konnten aber für eine ambitionierte Schulausbildung ihrer Kinder nicht die Mittel aufbringen³³⁵. Besonders bei den Töchtern kamen lange Ausbildungszeiten nicht in Frage. Es findet sich deshalb bei ihnen oft die Ausbildung als Industrielernerin, die keine Grundlage für einen eigenständigen Lebensunterhalt bildete, aber eine gute Voraussetzung für die Annahme im Gefängnisdienst darstellte. Bezeichnenderweise wurden die meisten Lehrerstöchter bis in die 1880er Jahre eingestellt, danach verbesserte sich die Situation des Volksschullehrerstandes derart, daß auch dessen Töchter Berufe im mittleren Beamtenstand oder sogar den der Lehrerin anstrebten. Mittlere Angestellte oder Beamte lassen sich dagegen unter den Berufsbezeichnungen der Väter im gesamten Zeitraum kaum nachweisen (5%).

³³¹ Direktor Bässler auf der Versammlung des VDSB 1898: „Wenn wir keine gute Besoldung und kein gutes Avancement bieten, so bekommen wir auch keine Leute mit guter Schul- und besserer gesellschaftlicher Bildung. [...] Dadurch aber, M[eine] H[erren], dass wir den eintretenden Damen, die mindestens 25 Jahre alt sein müssen, in Aussicht stellen, dass sie es bei Tüchtigkeit auch zu etwas bringen können, brauchen wir keine Dienstmädchen, Fabrikmädchen oder Näherinnen anzunehmen.“ „Blätter für Gefängniskunde“ 32 (1898) H. 1/2, S. 453f.

³³² Tapezierer, Kaminfeger, Maurer, Schreiner, Seifensieder, Küfer und Pflästerer.

³³³ Wunder (1998), S. 381–387.

³³⁴ Kaelble, S. 95.

³³⁵ Vgl. Wunder (1993), S. 128.

Tabelle 4: Berufe der Väter/Ehemänner/eigene Berufsausübung der Gefängnisaufseherinnen und Krankenwärterinnen

Berufe	Gefängnisaufseherinnen 1850–1912	Irrenwärterinnen 1839–1912
	Prozent (n=62)	Prozent (n=65)
Rittmeister/ Kaufmann	1,75	–
Lehrer/ Fabrikant	1,75	–
Obereinnehmer/ Kaufmann	1,75	–
Kaufmann	–	2
Obertierarzt beim Militär	1,75	–
Kammerherr/ Adel	–	2
Oberkirchenrat/ Adel	–	2
Obere Mittelschicht	7	6
Landwirte	18	48
Volksschullehrer	16	–
Handwerker	11	12
Wirte	8	–
mittlere Beamte und Angestellte	5	2
Untere Mittelschicht	58	62
untere Beamte und Angestellte	18	9
Tagelöhner und „Proletaroiden“	6	18
Arbeiter/Arbeiterin	–	5
unbestimmt	11	–
Unterschicht	35	32

Dafür läßt sich vermehrt die Rekrutierung von Töchtern von Landwirten feststellen (18%). Sie beginnt in den 1870er Jahren und verstärkt sich nach der Jahrhundertwende, allerdings nicht so gravierend wie bei den Wärterinnen. Die zeitgenössische soziale Situierung bei den „einfachen Volksschichten“ mußte hier aber nicht mit der Selbsteinschätzung übereinstimmen. Frauen aus der oberen bäuerlichen Schicht konnten auch ein Selbstbewußtsein haben, das sich schlecht mit dem Status von „Dienenden“ oder Befehlsempfängerinnen im Anstaltsalltag vertrug³³⁶.

³³⁶ Vgl. Jahresbericht 1882: „Eine Hilfsaufseherin ist freiwillig ausgeschieden. Sie war von ihrer Herkunft [wohlhabende Bauern] keinen Gehorsam gewöhnt.“ GLAK 234/10497.

Teil B

Neue Berufe für Frauen im Staatsdienst

I. Staatliche Betriebsverwaltungen: Post- und Eisenbahnbeamtinnen

1. Entwicklung der Berufsfelder

Im folgenden Kapitel wird zunächst die Entwicklung bei den badischen Verkehrsanstalten bis zur Reichsgründung dargestellt. 1872 wurden Post und Eisenbahn in Baden durch die Vereinigung der badischen Post mit der Reichspost getrennt. Die Untersuchung verfolgt deshalb die Entwicklung bei der Reichspost nur auf das Territorium Baden bezogen weiter. In einem weiteren Kapitel wird die Entwicklung bei den badischen Eisenbahnen bis 1914 dargestellt.

1.1. Die badischen Verkehrsanstalten

1864 wurden die ersten Telegrafengehilfinnen von der Verwaltung der badischen Verkehrsanstalten eingestellt. Auch im internationalen Vergleich gehörten die badischen Verkehrsanstalten damit zu den Vorreitern der Frauenbeschäftigung¹. Es folgten Sachsen – hier wurden die Telegrafistinnen 1867 bei der Übernahme des sächsischen Telegrafendienstes durch die preußische Regierung wieder entlassen² – und Württemberg 1866. Württemberg war neben Baden der einzige Staat, der die Verwendung von Frauen in größerem Maße zuließ, im Gegensatz zu Baden bis 1870 aber

¹ Norwegen 1858. „Journal Télégraphique“, v. 25.01. 1870. Wagner, S.203. Hagemann, S.151. Frankreich 1863. „Journal Télégraphique“, ebd. Nur als Telegrafistinnen wurden Frauen erst ab 1877 eingestellt. Bachrach (1981), S.33. In Schweden als Postvorsteherinnen auf ländlichen Stationen des Staates und der Kommunen 1863. „Journal Télégraphique“, ebd. Lundgren, S.75. In England im privaten Telegrafendienst seit den 1850er Jahren (1869 verstaatlicht). „Journal Télégraphique“, ebd. Davin, S.8. In Österreich war die Zulassung auf nicht-ärztlichen Postämtern 1863 geplant, aber erst 1869 gesetzlich zugelassen, obwohl faktisch schon vorher bestehend. „Badisches Centralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen“ 9 (1853), S.175. „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen“. Berlin 1863 Nr.19, S.275f. Nawiasky, S.28. Schweiz auf den Telegrafendienst III. Klasse seit 1852. Auf den Telegrafendienst I. und II. Klasse als Bedienstete der Telegrafendienstverwaltung seit 1867. Bühlmann/Zatti, S.19f.

² Die sächsischen Telegrafistinnen wurden suspendiert, dagegen blieben die im Postdienst beschäftigten Frauen zunächst im Dienst. „Neue Bahnen“ 2 (1867) Nr.6. Ober-Postrat Dunkel in: Sten. Berichte 1872, Journal II Nr.39, S.19. GLAK 233/12675.

nur auf kleinen Stationen³. Im Vergleich zu Preußen, dem Norddeutschen Bund und dem späteren Deutschen Reich, wo sich der Staatssekretär im Reichspostamt, Heinrich von Stephan, vehement gegen die Zulassung von Frauen sträubte, war Baden deshalb das Beispiel, auf das die Frauenvereine immer wieder verwiesen⁴.

Welche Gründe bewogen nun die Verantwortlichen der Verwaltung der badischen Verkehrsanstalten, bereits in den frühen 1860er Jahren Frauen einzustellen?

Die Betriebsverwaltungen Eisenbahn und Post stellten relativ neue Teile innerhalb der Verwaltung dar. Durch den Ausbau infrastruktureller Dienstleistungen des Staates bildete sich hier bis zum Ersten Weltkrieg ein ganz neuer Verwaltungstypus heraus. In Baden hatte sich die Regierung von vornherein für die Übernahme der Eisenbahn in staatliche Regie entschieden⁵. Damit war eine Entscheidung getroffen worden, die dazu führte, daß sich der Bau, der Streckenverlauf und die zukünftige Betriebsverwaltung grundlegend von denjenigen von Privatbahnen unterschieden⁶.

Die badische Eisenbahn wurde bis zum Ersten Weltkrieg zum größten Unternehmen im Land. Damit sprengte sie alle bisherigen Dimensionen im staatlichen Personalbereich. Besonders in der Zeit der Hochindustrialisierung expandierte das Personal um das Vierfache⁷. Der enorme Personalbedarf hatte durch das Mißverhältnis von Gehalt und Qualifikationsanspruch bereits in den 1860er Jahren eine erste Krise bei der Rekrutierung zur Folge. Besonders im Bereich der Telegrafie kam es um die Mitte des Jahrhunderts zu Engpässen beim Personal. Beim Ausbau des Telegrafennetzes zu einem öffentlich zugänglichen Kommunikationsmittel ab 1851 benötigten die Telegrafämter eine vermehrte Zahl an Telegrafisten, die nicht gleichzeitig im Bahndienst beschäftigt waren⁸.

Das Problem des wachsenden Personalbedarfs wurde durch die Schwierigkeiten bei der Einbindung des Personals in das bisherige System staatlicher Personalverwaltung verstärkt. Wie in anderen Verwaltungsbereichen auch, war mit der Entscheidung, Post und Eisenbahn in Staatsregie zu übernehmen, nicht gleichzeitig die Bereitschaft gewachsen, das gesamte Personal in den Staatsdienst aufzunehmen⁹. Auch hatte man mit dieser schnellen Vergrößerung des Geschäftsbereichs wohl nicht gerech-

³ „Staatsanzeiger für Württemberg“ v. 01.03. 1866 Nr.51. „Journal Télégraphique“ v. 25.01.1870. Haase, S. 126.

⁴ Nienhaus (1987), S. 223, (1988), S. 46, (1989), S. 238, 240f., (1995), S. 38. Holtgrewe (1989a), S. 114. Werner, S. 331. Leclerc, S. 138f. Doerner, S. 379. Franz Braun, S. 10. Wagner, S. 7. „Neue Bahnen“ 2 (1867) Nr. 16, 14 (1879) Nr. 3, 18, 20. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 141. Kaufmann, S. 5. Vgl. die Diskussion im Deutschen Reichstag anlässlich der Petition des Verbandes Deutscher Frauenbildungs- und -Erwerbsvereine 1872. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 139–146, 179–192. Zur Biographie Stephans vgl. Nienhaus (1995), S. 53.

⁵ Von Hippel (1992), S. 539f., 542. Tilly, S. 569.

⁶ Preußen ging erst den Weg über die Zulassung von Privatbahnen, bevor in den 1870er Jahren fast alle Privatgesellschaften verstaatlicht wurden. Tilly, S. 569–571.

⁷ Von Hippel (1992), S. 705.

⁸ Beim Übergang an das Reich waren von den 682 Stationen etwa die Hälfte reine Telegrafestationen. Stiefel, S. 1505.

⁹ Vgl. Direktion der G. Verkehrs-Anstalten an Handelsm. 08.07. 1863. GLAK 236/9026.

net. Zunächst behalf man sich mit der Verbeamtung des höheren technischen Dienstes und des Verwaltungspersonals in der Zentrale und in den Bezirksverwaltungen. Dagegen wurde fast das gesamte Personal der mittleren Betriebsverwaltung nach und nach als Angestellte in den Staatsdienst integriert und erst 1888 den Beamten gleichgestellt. Dazu gehörte auch das männliche Telegrafpersonal.

Die badische Verwaltung verfolgte zunächst die Strategie, den steigenden Geschäftsanfall mit Hilfe einer wachsenden Zahl von Hilfspersonal mit privatrechtlichen Dienstverträgen zu bewältigen. Es bestand hauptsächlich aus jungen Männern, die über diese Stellen eine Laufbahn im Post- und Eisenbahndienst anstrebten. Ihnen stand über die Assistentenprüfung nach frühestens zwei Jahren der Weg in den höheren, den späteren (ab 1881) mittleren Dienst offen, soweit sie die erforderlichen Schulkenntnisse und individuellen Fähigkeiten mitbrachten.

Daneben förderte die Verwaltung aber auch die Beteiligung von Familienangehörigen am Dienst auf Bahn- und Poststationen mit gemischtem Aufgabengebiet nach dem Vorbild der alten Poststationen, die bereits im 18. Jahrhundert als Familienbetriebe geführt worden waren. Auf diesen von der Thurn-und-Taxis'schen Post übernommenen Posthaltereien arbeiteten auch Frauen, d.h. meist die Ehefrauen oder Witwen der Posthalter. Auch im Bereich der Postagenturen, die nur mittels privatrechtlichen Vertrags an eine Person verliehen wurden, arbeiteten die Ehefrauen oder andere weibliche Familienmitglieder mit. Nicht selten übernahmen die Ehefrauen die gesamte Arbeit der Poststelle, während der eigentliche Postagent seinem Hauptberuf nachging¹⁰. Zahlreiche Einstellungsverfahren zeigen, wie wichtig die Mitarbeit von Frauen auf diesen kleinen Poststationen war. Die Männer hatten nicht nur aufgrund ihrer Berufe wenig Zeit für ihre Amtsgeschäfte, sie waren nicht selten auch im Erlernen des Telegrafierens nicht sehr geschickt¹¹. Im Zuge des Ausbaus der Nebenlinien des badischen Eisenbahnnetzes in den 1860er Jahren war diese Praxis in Baden auch für die kleinen Bahnämter zur Regel geworden¹². Diese Beschäftigungsverhältnisse wurden auch bei der Reichspost fortgeführt¹³.

Beide kostengünstige Regelungen reichten um 1860 nicht mehr aus, den wachsenden Personalbedarf zu decken. Eine Möglichkeit, die der Verwaltung zu diesem Zeitpunkt offen stand, war die stetige Vermehrung des Gehilfenpersonals. Dagegen sprachen aber einige Bedenken. Bei der Rekrutierung hatte es schon Probleme bezüglich der Vorkenntnisse und Eignung gegeben. Denn angesichts der geringen Bezahlung, die die Unterbringung bei den Eltern oder beim jeweiligen Amtsvorsteher voraussetzte, waren die Anforderungen doch recht hoch. Es mußte eine technische Ausbil-

¹⁰ Nach der Berufszählung von 1907 gab es in Baden noch 41 Posthalterinnen, und 7625 Angehörige arbeiteten im Nebenberuf im Postbetrieb mit. Stat. des Deutschen Reichs. Bd. 205. Berlin 1910, S. 446.

¹¹ Vgl. GLAK 421/354.

¹² Ab 1863 eingeführt. BadLP II. Kammer 1863, 5. BH, S. 636. Nach der Berufszählung von 1907 arbeiteten in Baden 27 388 Angehörige im Nebenberuf im Eisenbahnbetrieb mit. Stat. des Deutschen Reichs Bd. 205. Berlin 1910, S. 459.

¹³ Vgl. RPA an OPD Karlsruhe 29.07. 1884. BAPo RPA 47.01 GA 3164.

dung im Telegrafbetrieb absolviert werden, die in der Regel ein halbes Jahr dauerte und mit einer Prüfung endete. Danach wurden die Gehilfen vereidigt, übten sie doch wie ihre Vorgesetzten hoheitliche Funktionen aus. Den Angestelltenstatus erhielten sie aber erst mit dem Aufstieg zum Telegrafisten¹⁴. Vor allem auch im Umgang mit dem Publikum waren Standards gesellschaftlicher Umgangsformen verlangt, die die Anwärter in zunehmendem Maße nicht mitbrachten. Klagen der Kunden über ungebührliches Verhalten, nicht nur der Gehilfen, waren an der Tagesordnung. Die Direktion gab deshalb 1864 und noch einmal 1869 einen Erlaß heraus, der dem Personal deutlich machen sollte, „daß Post, Eisenbahn und Telegraph [als] im Dienste des Publikums stehende Anstalten vor Allem den Interessen des letzteren gerecht zu werden sich bestreben müssen“¹⁵. 1871 stellte die Direktion der Verkehrsanstalten in einer Auskunft an das Handelsministerium dem Telegrafpersonal kein gutes Zeugnis aus: „Das Telegraphpersonal muß leider als ein qualitativ sehr mittelmäßiges bezeichnet werden; denn es besteht mit wenigen Ausnahmen aus solchen Beamten, welche die Befähigung zum Obertelegraphisten nicht besitzen und auch im Eisenbahnexpeditionsdienste kein Fortkommen haben finden können. [...] Aehnlich verhält es sich mit den vorhandenen Telegraphengehilfen“¹⁶.

Mangels Aufstiegschancen und wegen des geringen Gehalts fanden sich keine Männer mit guter bis höherer Schulbildung für diese Stellen, statt dessen drängten Jugendliche aus unterbürgerlichen Schichten mit höchstens abgeschlossener Volksschulbildung in die Stellen. Die Folge waren eine hohe Fluktuation, Konflikte mit dem Publikum und den Vorgesetzten und mangelnde Arbeitsmotivation. Die Stellen im Telegrafendienst hatten sich also mehr und mehr zu Dead-End-Jobs entwickelt, bei denen Qualifikation und Leistung sanken. Abhilfe hätte nur eine Aufwertung dieser Arbeitsstellen oder zumindest eine enorme Personalaufstockung im darüberliegenden Bereich (Assistenten) gebracht, um diese Stellen zu reinen Durchgangsstellen zu machen. Beides wäre mit hohen Kosten verbunden gewesen.

In dieser Situation bot die Einstellung von Frauen entscheidende Vorteile. Zum einen ließ sich die Eingliederung von Frauen auf der untersten Ebene des nicht verbeamteten Personals relativ problemlos bewerkstelligen. In finanzieller Hinsicht war die Einbindung von Frauen selbst in beamtenrechtlicher Stellung noch immer kostengünstiger als die von Männern, denn die Telegraphengehilfinnen erhielten von vornherein eine geringere Bezahlung – ein Vorgehen, das, wie in allen anderen Wirtschaftsbereichen auch, völlig unreflektiert als selbstverständlich vorausgesetzt wurde. Aber auch das männliche Personal profitierte von dieser Neuerung. Frauen halfen, wenn sie als eigene Personalgruppe abgespalten wurden, den steigenden Geschäftsbetrieb zu bewältigen, ohne daß die Einstiegsplattform zum mittleren Betriebsdienst derart vergrößert werden mußte, daß Beförderungen für die Mehrheit

¹⁴ Später Obertelegrafisten genannt. Direction der G. Verkehrsanstalten an Handelsm. 19.03. 1871. GLAK 237/12986.

¹⁵ Erlaß v. 23.12. 1864. GLAK 421/344. Ebenso 25.10. 1869. 418/181.

¹⁶ Direction der Verkehrsanstalten an Handelsm. 26.11. 1871. GLAK 237/13016.

des männlichen Betriebspersonals praktisch unmöglich geworden wären. So verbesserte die Beschäftigung von Frauen die Aufstiegschancen des mittleren männlichen Betriebspersonals.

Schließlich kam noch entscheidend hinzu, daß Frauen aus – im Vergleich zu denen der Gehilfen – höheren sozialen Schichten rekrutiert wurden, da sie eine größere Allgemeinbildung besaßen sowie, sogar schriftlich bestätigte, bessere Leistungen erbrachten. Die neu eingestellten Frauen fügten sich genau in die Lücke zwischen den Telegrafengehilfen, deren mangelnde Eignung beklagt wurde, und den Telegrafisten, deren Vermehrung für die massenhaft anfallenden Routineübermittlungen als zu teuer abgelehnt wurde. Frauen aus der sozialen Klasse, die mit den Anstellungsvoraussetzungen anvisiert wurde, boten die richtige Kombination aus Allgemeinbildung und Spezialisierung bei Verzicht auf weitergehende berufliche Ambitionen. Denn daß die Stellen berufliche Sackgassen darstellten und jeglicher Aufstiegsmöglichkeiten entbehrten, war von Anfang an klar und wurde deshalb nicht weiter diskutiert. Im Gegenteil, die badische Verwaltung hatte keinerlei Interesse, Frauen in den gerade zu diesem Zeitpunkt in einem Umstrukturierungsprozeß befindlichen Personalaufbau der Betriebsverwaltungen einzubinden. Damit wären die Vorteile der Frauenbeschäftigung weitgehend verloren gegangen, wie auch der Staatssekretär im Reichspostamt, Heinrich von Stephan, 1876 darlegte: „[Außerdem] erfordere es die Billigkeit, zufriedenstellende Leistungen der Frauen ebenso wie die der Männer dadurch anzuerkennen, daß man die Besoldung nach längerer Dienstzeit nach und nach erhöht und ihnen die Sorge für die Zukunft erleichtert. Selbst schon nach einigen Jahren Beschäftigung sind die Frauen in größerer Zahl mit Gesuchen um Gehaltserhöhung, lebenslange Anstellung und Zusicherung von Ruhegehalt hervorgetreten. Müßte man solchen Forderungen nachgeben, so würden die Ausgaben für die Besoldung wg. der Frauen vermutlich hinter den Kosten für männliche Beamte nicht erheblich zurückbleiben“¹⁷. Eine Gleichstellung der Frauen oder gar ihre Eingliederung in die Betriebslaufbahn wäre zudem auch bei den männlichen Kollegen auf heftigen Widerstand gestoßen.

Warum aber wurde gerade der Bereich der Telegrafie den Frauen als erstes Arbeitsfeld erschlossen? In der Literatur wird hierzu häufig die These vom Zusammenhang zwischen der Einführung neuer Technologien und der geringen geschlechtsspezifischen Typisierung von Berufen in der Anfangsphase vertreten. Sie besagt, daß die geringe geschlechtsspezifische Typisierung neuer Berufe den Einstieg von Frauen erleichtere. In einem weiteren Schritt finde dann die Geschlechtstypisierung statt, die entweder zu einer Feminisierung des Berufs oder zum Ausschluß von Frauen führe. Diese These wurde bisher vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von Schreibmaschine und Telefon vertreten, sie läßt sich aber auch auf die Telegrafie anwenden¹⁸. Die Geschlechtstypisierung von Berufen wird aber nicht nur von ideologi-

¹⁷ BAPO RPA 47.01 GA 3164. Zitiert bei Nienhaus (1989), S.238.

¹⁸ Davies (1974), S.9, (1988), S.30. Zimmeck, S.159f. Holtgrewe (1989a), S.114, (1989b), S.18.

schen Elementen geprägt. Sie ist vor allem auch ein bewußter Prozeß, den private wie staatliche Arbeitgeber initiieren, indem sie entscheiden, ob sie mehrheitlich Männer oder Frauen einstellen. Zum Beispiel war in England die Feminisierung des Berufs durch die privaten Telegrafengesellschaften vorgegeben worden, die durch die staatliche Postverwaltung zunächst fortgesetzt, dann aber ab Mitte der 1870er wieder aufgegeben wurde. Die Abnahme des Anteils von Frauen beim Personal hing dort mit der Aufspaltung des behördlichen Arbeitsmarktes in hochrangige Stellen für Männer und niederrangige Stellen für Frauen und mit der Besserstellung des männlichen Personals zusammen¹⁹.

Die Entwicklung bei der Telegrafie zeigt, daß bei der Einführung neuer Technologien von vorrangiger Bedeutung ist, welche Möglichkeiten gegeben sind, die Arbeit zu organisieren. Bei steigendem Geschäftsanfall konnte die Übermittlungsarbeit als Routinetätigkeit vom Rest des gemischten Aufgabengebiets der Telegrafisten abgetrennt werden, so daß die Telegrafisten mehr mit Leitungsfunktionen und der technischen Wartung, die Telegrafistinnen aber mit ausführenden Funktionen betraut werden konnten. In der Realität aber ähnelten sich die Tätigkeiten von Männern und Frauen bei der Telegrafie stark und Frauen übernahmen auch qualifizierte Arbeiten, wie noch zu zeigen sein wird. Wichtig ist aber, daß die Verwaltung dem Selbstwertgefühl der männlichen Arbeitskräfte Rechnung trug, indem sie solche Rangunterschiede formal festlegte. Bei der Telegrafie konnten zudem – im Vergleich zu anderen Bereichen der Betriebsverwaltung, die ebenfalls einen steigenden Personalbedarf hatten – die rollenspezifischen Restriktionen, denen Frauen unterworfen waren und denen die Verwaltung glaubte nach außen hin gerecht werden zu müssen, besonders gut beachtet werden. Frauen konnten bei großem Geschäftsandrang als Gruppe, von ihren männlichen Kollegen getrennt, zusammen in einem Raum beschäftigt werden, ohne daß sie zunächst in der Öffentlichkeit in Erscheinung traten. Nur in dieser Organisationsform wurde Frauenarbeit akzeptiert. Deshalb sprach sich Regierungsrat Blindow 1872 als Vertreter der Telegrafienverwaltung gegen eine Verwendung von Frauen bei der Telegrafie nach badischem Muster aus, da sie „dem Organismus der Reichs-Telegrafienverwaltung nicht entsprechen [würde]“²⁰. Erst in einem zweiten Schritt wurde Frauen in den badischen Telegrafien- und Expeditionsbüros auch der Schalterdienst zugewiesen.

¹⁹ 1872 waren 61 Prozent des Telegrafienpersonals Frauen, 1892 nur noch 35 Prozent. Davin, S. 8. Zimmeck, S. 159–161. 1881 39 Prozent, 1906 28 Prozent. Cohn (1985), S. 124f., 167. „Journal Télégraphique“ v. 25.02. 1871, S. 241–243.

²⁰ „In Baden seien diese Gehülffinnen meist auf den größeren Stationen verwendet worden, so daß in der Regel nur ein oder zwei ältere männliche Beamte als Vorsteher fungirten, während der übrige Dienst durch eine größere Zahl von Gehülffinnen versehen wurde. Eine solche Diensttheilung würde dem Organismus der Reichs-Telegraphen-Verwaltung nicht entsprechen; es würde nothwendig sein, mehr männliche Beamte bei den größeren Stationen zu verwenden, und da eine räumliche Trennung des männlichen und weiblichen Personals nicht durchzuführen sein würde, dürften Unzuträglichkeiten unausbleiblich sein.“ Zitiert aus: „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 144. GLAK 233/12675.

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft war der staatliche Arbeitgeber zwar abhängig von parlamentarischem wie außerparlamentarischem Druck, aber der Wandel in der Beschäftigungspolitik bei den Betriebsverwaltungen resultierte hier vorrangig auch aus „ökonomischen und/oder politischen Entscheidungen männlicher Repräsentanten“²¹.

Das gilt auch für die Erstzulassung von Frauen zur Telegrafie im Großherzogtum Baden. Hier muß mit dem Mythos des Einflusses der Großherzogin Luise und ihres „Badischen Frauenvereins“²² aufgeräumt werden. Die zeitgenössische bürgerliche Frauenbewegung wertete die Zulassung von 1864 nachträglich als revolutionären gesellschaftlichen Durchbruch und schrieb diese Entscheidung dem Erfolg der regionalen Frauenbewegung in Zusammenarbeit mit der liberalen badischen Regierung zu²³. Im Kampf um die Eröffnung neuer Erwerbsmöglichkeiten für bürgerliche Frauen wurden Post und Telegrafie in der Vorstellung der Aktivistinnen der bürgerlichen Frauenbewegung immer stereotyper zu einem Berufsfeld für Frauen deklariert, je mehr sich die Reichspostverwaltung gegen eine Zulassung sperrte. In der Literatur wird deshalb der Einfluß des „Badischen Frauenvereins“ als ausschlaggebend für die Einstellung der ersten Telegrafistinnen angesehen²⁴. Die Vertreterinnen der 34 Ortsvereine von Post- und Telegrafienbeamtinnen waren jedenfalls von diesem Tatbestand überzeugt und bedankten sich anläßlich der Gründung des „Verbandes der deutschen Reichs-Post- und Telegrafienbeamtinnen“ (VRPT) 1912 in einem Telegramm an die Großherzogin Luise von Baden für ihre Initiative von 1864²⁵. Eine direkte Initiative läßt sich aber aus den Akten nicht erkennen. Wahrscheinlich verknüpften sich die Erfolge des „Badischen Frauenvereins“ auf dem Gebiet der Förderung der Frauenerwerbsarbeit in der Erinnerung eng mit der gleichzeitig einsetzenden Sonderstellung der ersten Telegrafistinnen in Deutschland. Die Aktivitäten des Vereins in diesem Be-

²¹ Nienhaus (1995), S. 333.

²² 1859 von der preußischen Prinzessin Luise (1838–1923) nach ihrer Hochzeit mit dem badischen Großherzog Friedrich I. gegründet, nahm er eine Sonderstellung in der organisierten Frauenbewegung Deutschlands ein. In ihm vereinigten sich von der Obrigkeit angeregte Wohltätigkeit wie im „Vaterländischen Verein“ in Berlin mit den bürgerlich-liberalen Bestrebungen zur „Lösung der Frauenfrage“, wie sie im „Lette-Verein“ betrieben wurden. 1871 übernahm die Abteilung I des Vereins die Aktivitäten zur „Hebung der Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechts“. Im selben Jahr wurde der Verein Mitglied im „Verband deutscher Frauenbildungs- und -Erwerbsvereine“. Geschichte des badischen Frauenvereins (1906), S. 124f. Bussemer (1985), S. 164. Asche (1992), S. 206–213. Guttmann, Lutzer.

²³ Wex, S. 24f. „Neue Bahnen“ 2 (1867), S. 32. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 172–174, 3 (1874/75), S. 258. Handbuch der Frauenbewegung IV, S. 43. „Frauenfrage“ in Brockhaus Bd. 7, Leipzig 1884, S. 247. Salomon (1906), zitiert bei Brinker-Gabler, S. 196. Levy-Rathenau/Wilbrandt, S. 100–111. Hauff, S. 38–40. Twellmann, S. 122.

²⁴ Zuerst behauptet bei Altmann-Gottheiner und in der Verbandszeitung „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/1909) Nr. 15, S. 282 und der Verbandsschrift „Die Frau in der Post- und Telegraphenverwaltung von 1864 bis 1917“, S. 5 ohne Quellenangabe. Dann bei Wagner, S. 7, besprochen von Levy-Rathenau in „Die Frauenfrage“ 15 (1913) und bei Sommer, S. 132. Doerner, S. 379. Marie Fischer, S. 623. Leclerc, S. 138. Habeth, S. 160, zuletzt Nienhaus (1987), S. 223 und (1995), S. 31 und Hess, S. 21.

²⁵ Nienhaus (1990a), S. 60.

reich begannen aber erst Mitte der 1860er Jahre und wurden durch den Krieg von 1866 unterbrochen. Der Verein selbst hat eine gezielte Initiative auch nie für sich selbst reklamiert, sondern nur auf die Fortschrittlichkeit Badens in diesem Bereich hingewiesen²⁶.

Es läßt sich aber feststellen, daß die Verantwortlichen die herrschende Geschlechterideologie nutzten, um ihre personalpolitischen Ziele zu verwirklichen. So bestach besonders ein Argument die liberalen Entscheidungsträger in Regierung, Verwaltung und Landtag im Großherzogtum Baden: Zusätzliche Erwerbsmöglichkeiten für bürgerliche Töchter kamen doch auch ihren Herkunftsfamilien zugute. Denn ein großer Teil der liberalen Klientel konstituierte sich gerade aus jenen Mittelschichts- und Beamtenfamilien, bei denen die Versorgung lediger weiblicher Verwandter und die Erhaltung des repräsentativen Lebensstandards der Familie, bis alle Kinder selbständig geworden waren, immer schwieriger zu bewerkstelligen waren²⁷. In diesem Milieu fand das zeitgenössische Bewußtsein über die „soziale Frauenfrage“ besonderen Widerhall. Die Betriebsverwaltung versäumte es deshalb auch nicht, immer wieder darauf hinzuweisen, daß besonders Töchter und Verwandte von Beamten und Angestellten der Betriebsverwaltungen bevorzugt eingestellt würden. 1912 war dazu sogar eine besondere Verfügung von der Reichspostverwaltung herausgegeben worden²⁸.

Im Vergleich zu Preußen kann aber festgestellt werden, daß es Mentalitätsunterschiede gab, die es der Verwaltung erleichterten, Frauen zuzulassen. Die Frauenbeschäftigung bei Post und Eisenbahn wurde im zeitgenössischen Umfeld nicht als revolutionäre Neuerung wahrgenommen. So wurde die Neuzulassung in der Budgetvorlage des badischen Landtages 1863 folgendermaßen kommentiert: „Es wäre dieses ein Fortschritt, welchen wir, was Pünktlichkeit und geringen Kostenaufwand betrifft, gewiß nicht zu beklagen Ursache finden dürften“²⁹. Die Einstellung von Frauen war offensichtlich nicht umstritten, denn in beiden Kammern gab es zu dieser Veränderung im Personalaufbau keine Diskussion. Auch in der badischen Presse war das Echo in den ersten Jahren der Zulassung nicht groß³⁰. Erst 1868 würdigte ein Artikel

²⁶ In einem Artikel über die Beschäftigung weiblicher Personen im Post- und Telegrafendienst in der Vereinszeitung von 1898 findet diese Behauptung keine Erwähnung, ebensowenig in den Jubiläumsschriften von 1881 und 1906. „Blätter des Badischen Frauenvereins“ 12 (1898) Nr. 16, S. 358. Geschichte des badischen Frauenvereins (1888), S. 126, (1906), S. 81. Ein weiteres Indiz für diese These ist die Anfrage, die der „Badische Frauenverein“ 1867 an die Direktion der Verkehrsanstalten über den aktuellen Stand der Verwendung von Frauen bei Post und Telegrafie richtete: „Mit großem Interesse haben Ihre K. H. die Großherzogin wahrgenommen, daß in unserem Lande – größeren Staaten voraus – in dieser Beziehung bereits ein wichtiger Schritt dadurch gethan ist, daß Frauen und Mädchen bei der Telegraphie und bei der Postabgabe angestellt und verwendet werden.“ Auf eine Anregung von Seiten des Vereins wird nicht Bezug genommen. 17. 04. 1867. GLAK 443/1048.

²⁷ Bussemer (1985), S. 13, 31, 39.

²⁸ Verfügung vom 30. 01. 1912. Vgl. auch Personalakten. PA Waldshut an OPD Konstanz 29. 01. 1913. BAKo 101/5594. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 1464.

²⁹ Bericht der Budget-Kommission für 1864/65. BadLP II. Kammer 1863, 5. BH, S. 635f.

³⁰ Im „Badischen Beobachter“, einer Zeitung der badischen katholischen Volkspartei, wurden die Neueinstellungen nur unter der Rubrik „Manchfaltiges“ kurz vermerkt und 1867 die

in der halboffiziellen badischen Staatszeitung, der „Karlsruher Zeitung“, die Neueinstellungen als „Einrichtung, deren ökonomische und soziale Bedeutung sicher nicht gering anzuschlagen ist“³¹. Die Einstellung gegenüber der Frauenarbeit unterlag also einem evolutionären Wandel, indem aus einer allmählichen Ausweitung des Familienbetriebs eine als Provisorium gedachte Organisation feste Formen annahm. Der Berichterstatter der Petitionskommission im Reichstag, Blum aus Heidelberg, bezeichnete noch 1872 die Verwendung von Frauen in der Telegrafie und bei der Eisenbahn als „versuchsweise“³².

Hintergrund der größeren Akzeptanz von Frauenarbeit in diesen Bereichen in den 1860er Jahren ist auch die relative Rückständigkeit in der industriellen Entwicklung des Landes. In der kleingewerblich und kleinbäuerlich strukturierten Wirtschaft des Landes bei gleichzeitig hoher industrieller Durchdringung der ländlichen Räume war die alte Familienwirtschaft, in der Frauen in viel stärkerem Maße mit ihren Männern zusammenarbeiteten oder sogar selbständige Erwerbszweige betrieben, noch stark verbreitet³³. Ein weiteres Indiz hierfür ist auch die größere Beteiligung von Frauen an der Arbeit in den Kontoren kleiner Betriebe und Handwerksstätten Süddeutschlands³⁴. Selbst ein konservativer Abgeordneter regte Anfang der 1860er Jahre die Verwendung von Frauen im Eisenbahndienste nach Schweizer und österreichischem Vorbild mehrmals im badischen Landtag an³⁵.

Auch die Arbeit von Frauen in der Öffentlichkeit an den Schaltern traf deshalb auf weniger Ressentiments. In der „Badischen Chronik“ berichtete 1868 ein Redakteur darüber: „So ist man in Württemberg einen Schritt weiter gegangen, und hat einzelne Billettausgabestellen an der Eisenbahn [...] mit Frauenzimmern besetzt. Das Gleiche geschieht auch bei der badischen Eisenbahn, wo das Erscheinen weiblicher Bediensteter an den Schaltern [...] vom Publikum freundlich aufgenommen wurde“³⁶. Dagegen schrieb die „Volks-Zeitung“ über preußische Verhältnisse anlässlich der ersten Anstellung von Frauen im Schalterdienst 1876: „Ein Vorurtheil ist indessen noch immer noch nicht überwunden, so lange der Fortschritt bloß innerhalb der undurchsichtigen Mauer der Behörden zugelassen wird. Soll es ganz ent wurzelt werden, so ist die Öffentlichkeit hierzu unumgänglich; und eben solch ein Schritt in die Öffent-

Zulassung zum Expeditionsdienst kurz angekündigt, ebenso in der „Badischen Landeszeitung“. „Badischer Beobachter“, Karlsruhe vom 28.06. 1863, 14.07. 1864 und Nr.28 v. 02.02. 1867. „Badische Landeszeitung“ vom 02.02. 1867.

³¹ „Badische Chronik“. Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ vom 14.05. 1868. Direkt übernommen in der „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen“. Berlin 1868 Nr.19, S.238f.

³² Sten. Berichte 1872, Journal II Nr.39, S.17. GLAK 233/12675.

³³ Vgl. die ähnliche Entwicklung im Telegrafwesen in Württemberg, Frankreich, Schweiz, Norwegen, Schweden, Österreich und Ungarn.

³⁴ Vgl. Klinger, S.524. Nienhaus (1981), S.316. Sittel, S.22–27, 36. Meinek, S.7, 23.

³⁵ Friedrich Theodor Schaaff (1792–1876), Regierungsdirektor, Abgeordneter der Zweiten Kammer 1831–1867. In: „Bad. Centralblatt f. Staats- und Gemeindeinteressen“ 9 (1863), S.175.

³⁶ „Badische Chronik“ Nr.18. Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ vom 14.05. 1868.

lichkeit ist es, den wir heute mit Genugthuung vorführen – Das Publikum freilich ist des ungewohnten Anblicks halber im allgemeinen überrascht“³⁷.

1864 waren die ersten 13 Telegrafengehilfinnen ernannt worden³⁸. Von diesen Pionierinnen verließen nur fünf nachweislich den Dienst nach einigen Jahren wieder³⁹.

Im Juli 1868 waren bereits 61 Frauen angestellt und 17 befanden sich in der Ausbildung⁴⁰. Bis Ende 1871 beim Übergang der badischen Post an das Reich war ihre Zahl auf rund 100 angestiegen⁴¹. Ihre Einsatzgebiete waren die Telegrafämter oder Post- und Eisenbahnämter in den größeren Städten.

1867 wurden Frauen auch im Expeditionsdienst bei der Eisenbahn zugelassen⁴². Sie arbeiteten zunächst nur bei größeren Expeditionsbüros der Eisenbahn im Personenabfertigungsdienst. Sie sollten hier im Schalterdienst nach und nach sämtliche Gehilfen ersetzen⁴³.

Die neu eingestellten ledigen Frauen wurden nur im Verband unter Aufsicht eines männlichen Angestellten beschäftigt. Die Übernahme von Nachtschichten war verboten. Das setzte von vornherein dem Einsatz von Frauen enge Grenzen. Diese Grenzen waren wiederum der Grund dafür, daß Frauen nur bedingte Eignung zu diesem Dienst zugesprochen wurde.

Dadurch, daß die Verwaltung die großen gesellschaftlichen Restriktionen, denen bürgerliche Frauen in der Öffentlichkeit unterworfen waren, respektierte, nahm sie bei deren Einsatz erhebliche Einschränkungen in Kauf⁴⁴. War die Beschäftigung von männlichem und weiblichem Personal in einem Raum schon problematisch, so konn-

³⁷ „Volks-Zeitung“ Berlin Nr. 15 v. 19.01. 1876.

³⁸ Verordnung der Direktion vom 29.07. 1864. GLAK 418/181. VBl v. 27.07., 31.10. + 30.12. 1864.

³⁹ Eine nach drei, eine nach vier, zwei nach sechs und eine nach sieben Jahren. Eine starb nach vier Jahren im Dienst. VBl 1866–1871.

⁴⁰ Mai 1867 44, 14 in Ausbildung. Direction der G. Bad. Verkehrsanstalten an Central-Comité d. Bad. Frauenvereins 02.05. 1867, 17.07. 1868. GLAK 443/1048.

⁴¹ Bericht der Verkehrs-Anstalten an Handelsm. anlässlich der Übernahme des Telegrafen an die Reichsverwaltung v. 19.03. 1871: 24 als Telegrafengehilfinnen Ier Classe (450 fl.) mit Angestelltenrecht und 70 Iler Classe (350 fl.). GLAK 233/12675. Blindow als Vertreter der Telegrafverwaltung im Reichstag 1872: 99 Telegraphengehilfinnen. Sten. Berichte 1872, Journal II Nr. 39, S. 20. „Deutsche Verkehrszeitung“ 1905 Nr. 23: 99 Telegraphengehilfinnen. „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/09) Nr. 15: ca. 100 Telegraphengehilfinnen. Nawiasky, S. 186: 105 Telegraphengehilfinnen. Franz Braun, S. 10: ca. 100 Telegraphengehilfinnen. Wagner, S. 7: 99 Telegraphengehilfinnen.

⁴² Verordnung vom 13.02. 1867. VBl 1867 Nr. 5, S. 13.

⁴³ Direction der G. Bad. Verkehrsanstalten an Central-Comité d. Bad. Frauenvereins 02.05. 1867. GLAK 443/1048.

⁴⁴ Vgl. die Einstellung der ersten weiblichen Angestellten der Bank von England 1893, bei der die Trennung der Arbeitsbereiche durch separate Eingänge, verschiedene Bürozeiten und das Verbot, sich frei in der Bank zu bewegen, zunächst mit erheblichen Kosten verbunden war. Dohrn (1985), S. 26, (1986), S. 103. In einer Informationsbroschüre über den Beruf der Post- und Telegrafengehilfinnen von 1904 wurden die getrennten Arbeitsbereiche als Vorteil für die Beschäftigten beschrieben, weil sich die Beamtinnen dort ungezwungener bewegen könnten als beim Zusammensein mit männlichen Beamten. Die Post- und Telegrafengehilfinnen (1904), S. 6.

te eine Gehilfin allein unter keinen Umständen auf einer Station eingestellt werden. Nur die nebenberufliche Beschäftigung von Frauen und Mädchen im Familienverband auf den kleinen Stationen entband hier die Verwaltung von der Verantwortung der moralischen Aufsichtspflicht.

Die enge Eingrenzung der Beschäftigungsfelder für Frauen mit Beginn der Zulassung fand in einem Wechselspiel zwischen der Anerkennung aktuell herrschender Normen, die nicht verletzt werden durften, um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu garantieren, und dem bewußten Ausnützen dieser restriktiven Normen zum Vorteil der Verwaltung statt. Nicht nur auf der Ebene der Betriebsstellen, sondern auch auf der Ebene der Arbeitsorganisation war der Einsatz der Telegrafengehilfinnen begrenzt. Sie sollten die Arbeit der Telegrafisten entlasten, die auf diese Weise auch für andere Aufgaben eingesetzt werden konnten. Frauen erhielten deshalb nur eine geringe technische Ausbildung in der Telegrafie. Eine gleichwertige Ausbildung, um einen umfassenden Einsatz im Post- und Eisenbahndienst zu ermöglichen, wurde bewußt vermieden. Die Beschäftigtenzahlen im Verhältnis zum männlichen Telegrafpersonal der reinen Telegrafestationen verdeutlichen diesen speziellen Einsatz: Neben 18 Obertelegrafisten, elf Telegrafisten und vier Gehilfen arbeiteten Ende 1869 75 Gehilfinnen⁴⁵. Das männliche Personal konnte auf diese Weise vermehrt administrative und kontrollierende Funktionen übernehmen, während gleichzeitig die Arbeit des weiblichen Personals formal auf Hilfstätigkeiten reduziert wurde. Hinzu kam, daß in der Realität Frauen sehr wohl qualifiziertere Arbeit ausführten und daß auch das Verbot der Nacharbeit umgangen wurde, wenn die Dienstverhältnisse es verlangten.

Tabelle 5: Telegraf- und Expeditionsgehilfinnen bei den badischen Verkehrsanstalten 1864–1871⁴⁶

Jahr	Eingestellt	Ausgetreten, gestorben, pensioniert	Wieder eingestellt	Summe
1864	13	–	–	13
1865	16	–	–	29
1866	17	1	–	45
1867	30	2	–	73
1868	43	6	–	110
1869	29	7	–	132
1870	14	11	1	136
1871	3	13	–	126

⁴⁵ „Journal Télégraphique“ v. 25.01. 1870, S. 25.

⁴⁶ Quelle: Personalnachrichten des VBl 1864–1871. GLAK 231/3706. 421 Zug. 1993/90 Nr. 1636.

1.2. Reichspost

Mit Übergang der badischen Postverwaltung an das Reich 1872 bestimmte fortan die Reichspostverwaltung in Berlin die Richtlinien der Personalpolitik bei Post und Telegrafie in Baden⁴⁷. Die Postverwaltung wurde reorganisiert und der Telegrafendienst 1876 mit der Reichspost vereinigt. Damit änderte sich schlagartig die Einstellung zur Frauenbeschäftigung.

Der Staatssekretär im Reichspostamt, Heinrich von Stephan, war ein entschiedener Gegner der Frauenbeschäftigung. Er verband mit dem Aufbau eines leistungsfähigen Kommunikationssystems im Dienste einer politisch und wirtschaftlich aufstrebenden Nation die Vorstellung, daß Leistungssteigerung und Effizienz nur durch gut ausgebildete und dementsprechend gut bezahlte männliche Kräfte zu schaffen wären. Seine Personalpolitik zielte auf weitestmögliche Integration des wachsenden unteren Personals in das Beamtensystem, um die Erfüllung des Leistungssolls zu garantieren und das Personal zu disziplinieren. Nach seinem „modernen“ Verständnis der Geschlechterideologie hatten Frauen deshalb gerade in diesem Bereich keinen Platz. Seine Vorstellungen waren durchaus zeittypisch und entsprachen sozial ganz derjenigen des Großbürgertums, in das er aufgestiegen war⁴⁸. Der Beamte sollte so viel verdienen, daß er die Mithilfe seiner Frau zum finanziellen Erhalt der Familie nicht benötigte. Auf der anderen Seite erhöhte die von den Ehefrauen erbrachte Familienarbeit die Leistungsfähigkeit der männlichen Arbeitskräfte⁴⁹. Die Verwendung von Frauen in den Betriebsverwaltungen wurde von dieser Warte aus als Zeichen einer rückschrittlichen wirtschaftlichen Entwicklung kleinerer Staaten oder europäischer Randregionen gesehen. In der Diskussion im Deutschen Reichstag anlässlich der Petition des „Verbandes deutscher Frauenbildungs- und Erwerbsvereine“ (VDFE) von 1872 bezeichnete Stephan die Beschäftigung von Frauen in anderen Staaten als Notbehelf, „weil diese Institute bei der geringen Besoldung, die sie gewähren, männliche Arbeitskräfte nicht bekommen, [...]“⁵⁰. Außerdem behauptete er, daß ein früherer französischer Postbeamter ihm gegenüber einen direkten Zusammenhang zwischen den schlechten Leistungen der französischen Post und der hohen Zahl der dort beschäftigten Frauen gesehen habe. Auch Regierungsrat Kraefft erklärte als Vertreter des Reichskanzleramts, daß die Generaldirektion der badischen Eisenbahnen in einer Auskunft an die Preußische Regierung „die beschränkte Verwendbarkeit von Frauen im Eisenbahn-Expeditionsdienst als Mißstand empfinde“⁵¹.

⁴⁷ Vertrag vom 6. Juli und Vereinbarung vom 6. Dez. 1871, gültig ab 1. Jan. 1872. GLAK 233/12893. 237/13016. 60/1201. BAPo RPA 47.01 GA 18129. Baden. Land – Staat – Volk., S. 211–213. Stiefel, S. 1500.

⁴⁸ Zu dieser revidierten Einschätzung vgl. Nienhaus (1995), S. 54, 317.

⁴⁹ Stephan soll sich einmal in Freiburg von den Gehilfinnen mit den Worten: „Meine Damen, vergessen Sie das Heiraten nicht!“ verabschiedet haben (wahrscheinlich bei Einweihung des neuen Reichspostgebäudes 1878). Luise Heuser: Postgehilfinnen bei Postämtern III. „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910), S. 34.

⁵⁰ „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 183.

⁵¹ Ebd., S. 145.

Doch zunächst sah es ganz anders aus. In einer Bestimmung des Vertrages von 1871 war festgelegt, daß alle bei der Großherzoglichen Telegrafverwaltung angestellten Beamten und Unterbediensteten mit den bisherigen Bezügen und Ansprüchen in den Reichstelegrafendiensten übernommen werden mußten. Im September 1871 meldete das badische Handelsministerium dem Staatsministerium, daß von der Telegrafverwaltung etwa 175 Beamte, davon 106 Telegrafisten mit Einschluß der weiblichen Angestellten, bei der badischen Eisenbahn verbleiben sollten⁵². Die Direktion der Verkehrsanstalten entschied aber, das gesamte weibliche Personal an die Reichspost abzugeben, weil es in Zukunft bei der Eisenbahn keine großen Telegrafstationen mehr geben würde⁵³. Daß die organisationstechnischen Gründe nur vorgeschoben wurden, um ein in den Augen der Verwaltung weniger qualifiziertes Personal abchieben zu können, scheint anhand der Beurteilung des übrigen Telegrafpersonals unwahrscheinlich. Durch die badische Regierung genötigt, übernahm die neugegründete Reichspostverwaltung die bisher eingestellten rund 100 Telegrafengehilfinnen. Bei der Übernahme der sächsischen und der hannoverischen Telegrafverwaltungen durch die Post des Norddeutschen Bundes dagegen waren die bereits eingestellten Frauen entlassen worden, ebenso 1871 diejenigen in Elsaß-Lothringen⁵⁴.

Mit ein Grund für die Beibehaltung der Telegrafistinnen war auch der vorübergehende Mangel an Personal durch die Besetzung der Beamtenstellen im Elsaß⁵⁵. Bestätigt wird diese These durch eine Denkschrift an den Bundesrat von 1873, in der die Personalverhältnisse bei der Telegrafie als besonders prekär bezeichnet werden. Zum Aufbau eines funktionstüchtigen Reichstelegrafennetzes wurde hier eine „angemessene Vermehrung der etatsmäßigen Beamtenkräfte und des Pauschquantums zur Besoldung der aushülfweise zu beschäftigten Personen“⁵⁶ gefordert. Die weitere Verwendung von Frauen bei der Reichstelegrafverwaltung in Baden war in diesem Rahmen vorteilhaft, wenn nicht sogar notwendig.

Die Verwaltung der badischen Verkehrsanstalten tat in der Folge alles, um den abgegebenen Frauen die besten Chancen in der neuen Verwaltung zu geben. Eine Gehaltserhöhung wurde bereits im Oktober als zweckmäßig empfohlen⁵⁷. Vor allem behauptete die Direktion der Verkehrsanstalten gegenüber dem Handelsministerium, daß 24 Telegrafengehilfinnen bereits in etatmäßiger Stellung mit Pensionsanspruch beschäftigt gewesen seien, eine Behauptung, die das Handelsministerium in einem

⁵² Handelsm. an Staatsm. 18.09. 1871. GLAK 237/13016.

⁵³ Direktion der Verkehrsanstalten an Handelsm. 26. 11. 1871. Ebd.

⁵⁴ Sachsen 1867. „Neue Bahnen“ 2 (1867) Nr. 6. Kaufmann, S. 5. Hannover 1866. Auf kleinen Poststationen waren 1870 noch einige Frauen beschäftigt. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 281f. Elsaß-Lothringen. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 227f.

⁵⁵ So wurde in einem Artikel über die süddeutschen Beamtinnenverhältnisse argumentiert. „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/09) Nr. 15, S. 282. Übernommen bei Altmann-Gottheiner.

⁵⁶ Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs. Session 1873 Bd. 1 Nr. 43, S. 4.

⁵⁷ 250–350 Taler im Etat von 1872, nach Zustimmung des Landesrates und des Reichstages. Direktion 21. 10. 1871. GLAK 237/13016.

Gutachten vom Februar 1872 widerlegte⁵⁸. Die weitere Entwicklung der beamtenrechtlichen Stellung der Telegrafengehilfen bei der badischen Eisenbahn belegt das Urteil des Handelsministeriums. Denn während die Gehilfen seit 1882 auf etatmäßigen Stellen beschäftigt werden konnten, wurde die etatmäßige Anstellung den Gehilfinnen bis 1890 vorenthalten.

Aber die vorgetäuschte Aufwertung der Stellen, auf denen die Telegrafengehilfinnen beschäftigt worden waren, hatte Erfolg. Sie waren bis 1892 die einzigen Frauen im Reichspostdienst, die etatmäßig angestellt waren. Allerdings sollten frei werdende Stellen nicht mehr mit Frauen besetzt werden.

Die Übernahme der badischen Telegrafistinnen wurde dementsprechend als Zeichen dafür gesehen, daß eine personalpolitische Wende stattgefunden habe und daß diese Regelung richtungweisend für eine reichsweite Einführung der Frauenbeschäftigung sein könne. Der von Louise Otto-Peters gegründete „Allgemeine Deutsche Frauenverein“ (ADF) hatte bereits 1867 an den Norddeutschen Bund appelliert, Frauen nach dem Vorbild Sachsens in allen zum Norddeutschen Bund gehörenden Ländern im Post- und Telegrafendienst zuzulassen. 1869 stellte der VDFE unter Führung des Berliner „Lette-Vereins“ erneut den Antrag an den Norddeutschen Reichstag. Auch die dritte, berühmt gewordene Petition dieses Verbandes von 1872 an den Deutschen Reichstag, die eine längere Debatte auslöste, blieb ohne Erfolg⁵⁹.

Die Vertreter der Reichspost- und Telegrafienverwaltung begründeten hier ihre Ablehnung u. a. auch mit Mentalitätsunterschieden zwischen Nord- und Süddeutschland. So bildete das öffentliche Auftreten bürgerlicher Frauen an den Schaltern Stephans hauptsächliches Argument gegen Frauenbeschäftigung bei der Post: „Mit den Verkehrsanstalten ist ein Hinaustreten in die Öffentlichkeit unter allen Umständen verbunden, und das möchte ich gerade der Weiblichkeit aus Gründen der Delikatesse erspart wissen. Welche Rencontres am Schalter kommen nicht vor zwischen Postsekretären und Kommisvoyageurs! Welche Bataillen zwischen den Packmeistern und den Hausknechten, die zur Post kommen!“⁶⁰ Die Zeitung des internationa-

⁵⁸ Direction der Verkehrsanstalten an Handelsm. 19.03. 1871. Nach dem Gesetz vom 28.08. 1835. Handelsm. 18.02. 1872. GLAK 237/12986. Auch Buß, S. 3, behauptet dies für die Beschäftigung im Postdienst (!) aufgrund der Angaben des Verbandes der Deutschen Reichs-Post- und Telegrafienbeamten.

⁵⁹ Otto-Peters (1890), S. 15. Wex, S. 25. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73). S. 139–146, 179–192. Von Holtzendorff in ebd., S. 174. Sten. Berichte, I. Legislatur-Periode, III. Session 1872, Bd. 3, S. 363–366. Paul David Fischer, S. 246. Der Verband machte die Zulassung von Frauen zum Post-, Eisenbahn- und Telegrafendienst auf seiner ersten Generalversammlung 1872 in Darmstadt zu einem seiner Themen. Zur Debatte vgl. Nienhaus (1995), S. 44–49.

⁶⁰ „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 183. Diese ablehnende Haltung spiegelt sich auch in der in Berlin erscheinenden „Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen“ 1865 Nr. 26 vom 1. Juli, S. 324: „Die weiblichen Telegrafistinnen haben sich, wie die Ostdeutsche Post schreibt, ebensowenig bewährt, als die Frauen, welche zur Billett-Ausgabe bei einigen Cassen der Raaber und Prager Eisenbahnlinie verwendet wurden, insbesondere aber aus dem Grunde, weil sie im Verkehre mit dem Publicum männlichen Geschlechts viel leichter in Conflict gerieten, daher auf Unterstützung ihrer Gatten stets angewiesen waren. Demzufolge sind denn

len Postverbandes schrieb 1876 ganz in diesem Sinne, „dass die gegenwärtig sociale Anschauungsweise einem öffentlichen amtlichen Auftreten der Frauen im Princip entgegensteht“ und daß „der so oft gehörte und geltend gemachte Satz, dass ‚jedes Preisgeben der Frau an die grössere Öffentlichkeit wider die Bestimmung des Weibes und daher jede Berufswahl, womit es nothwendig verbunden, auszuschliessen sei‘, nicht zu unterschätzen ist“⁶¹.

Ein wichtiger Punkt war aber auch die stärkere militärische Präsenz in der preußischen Staatsverwaltung im Vergleich zu den süddeutschen Staaten⁶². Den Militäranwärtern waren ein Teil des Postdienstes und der größte Teil des Telegrafendienstes vorbehalten⁶³. Erst ab 1858 konnten bei der Telegrafie überhaupt Zivilpersonen eingestellt werden. Vor allem die Unterbeamtenstellen waren fast ausschließlich als Versorgungsstellen für Militärs reserviert. Aber gerade die Verantwortlichen der Betriebsverwaltungen versuchten langfristig, die Militäranwärter vom mittleren, wenn möglich auch vom unteren Personalbereich fern zu halten, was später auch gelingen sollte⁶⁴. Die Verwaltung setzte deshalb bei der Ablehnung von Frauen nicht das stärkste Argument der direkten Konkurrenzsituation zwischen Militäranwärtern und weiblichem Personal ein, sondern argumentierte vielmehr mit dem sich daraus ergebenden militärischen Habitus der Dienstführung, mit dem Frauen notgedrungen in Konflikt kommen würden. Paul Fischer, der spätere Leiter der Abteilung für Personalangelegenheiten bei der Reichspost, nannte 1873 diesen Punkt als Hauptgrund für die mangelnde Eignung von Frauen im deutschen Postdienst⁶⁵.

1874 erklärte sich die Telegrafienverwaltung dann doch bereit, einen Versuch zu wagen. Der Personalmangel in den westlichen Provinzen gab hier den Ausschlag, dem Drängen der Frauenerwerbsvereine nachzugeben⁶⁶. Im Etat wurden 250 Stellen im gesamten Reich zur selbständigen Beschäftigung unter eigener Verantwortlichkeit bei größeren Telegrafienstationen bewilligt⁶⁷. Die Organisation der Ausbildung, der Anstellung und der Arbeitsplätze wurde analog dem badischen Modell vorgenommen. Zu Beginn des Jahres 1875 waren alle Stellen besetzt. Die Telegrafengehilfinnen

auch sämtliche Telegrafistinnen und die zur Billettcasse verwendeten Frauen entlassen worden.“

⁶¹ Die Beschäftigung von Frauen im Postdienste. In: „L'Union Postale“, Bern vom 01. 12. 1876.

⁶² Wunder (1998), S. 459–480. Süle (1986), S. 198, 207f.

⁶³ Nienhaus (1995), S. 37, 315. Das war schon 1867 bei der Antwort des Bundesrates an den ADF anlässlich seiner Petition ein Hauptargument gewesen. „Neue Bahnen“ 1868, S. 32.

⁶⁴ 1905 waren 92 Prozent der Unterbeamten bei den preußischen Staatsbahnen und 94 Prozent bei der Reichspost Zivilanwärter. Süle (1986), S. 208, (1988), S. 78.

⁶⁵ Paul David Fischer, S. 248. Zu Paul David Fischer, Vogt, S. 219. Vgl. auch Stephan 1872 im Reichstag. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 184.

⁶⁶ Nach Meinung des Verbandes der Deutschen Reichs-Post- und Telegrafienbeamtinnen gab auch hier, wie in Baden, die höchste Protektorin, Kronprinzessin Viktoria von Preußen, die Schwägerin der Großherzogin Luise, den Ausschlag. „Volks-Zeitung“ Berlin v. 15.02. 1876. Sommer, S. 132. Ebenso Franz Braun, S. 8. Twellmann, S. 123.

⁶⁷ Nienhaus (1995), S. 50. Außer 11 in Karlsruhe die meisten in Berlin, dann Breslau, Dresden, Frankfurt/M., Hamburg, Hannover, Königsberg und Stettin.

durften aber nur diätarisch mit vierwöchiger Kündigungsfrist angestellt werden. Mit der Vereinigung von Post- und Telegrafverwaltung fand die Zulassung von Frauen in den Reichspostdienst wieder ein Ende. 1875 wurde ein völliger Einstellungsstopp verhängt, und ab 1877 wurden Frauen ausdrücklich von Neueinstellungen ausgeschlossen. Wie bereits 1872 wurden die Stellen der Telegrafistinnen mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ versehen.

Die Gründe, die für den Ausschluß angeführt wurden, waren dieselben wie 1872 bei der Abwehr der Forderung nach der Zulassung. Im Grunde war eine Integration von Frauen in den Postdienst nicht gewollt. Für eine Beschäftigung auf der untersten Ebene als Hilfskräfte aber waren in den Augen Stephans die Investitionen zu groß, die durch die geschlechtsspezifischen Restriktionen, denen Frauen unterworfen waren, getätigt werden mußten. Die gesellschaftlichen Normen wurden hier genutzt, um sie den Frauen als „mangelnde Eignung“ vorzuwerfen. Eine Leserzuschrift in den „Neuen Bahnen“ von 1879 machte deutlich, daß nicht mangelnde Eignung zu dem „angeblichen Mißerfolg“ geführt habe, sondern die Beschränkung der Ausbildung und des Einsatzes⁶⁸.

Die Zahl der bei der Reichspost beschäftigten Frauen reduzierte sich also bis zur ersten Einstellung von Telefonistinnen im Jahr 1889⁶⁹. Die Beschäftigung bei der Telegrafie erreichte im Vergleich zum Fernsprechdienst keine größere Bedeutung mehr.

Auch mußten die noch verbliebenen Telegrafengehilfinnen ab 1890 nach und nach den Fernsprechdienst übernehmen. Sie wurden also in das von der Verwaltung abgetrennte Arbeitsplatzsegment für Frauen abgedrängt. Denn im Gegensatz zum Fernsprechvermittlungsdienst zeichneten sich die Stellen im Telegrafendienst noch durch höhere Anforderungen an die Qualifikation aus. Gerade diese Eigenschaft mußte aber Frauen vorenthalten werden, wenn sie auf Dauer billige Arbeitskräfte bleiben sollten, denn sonst bestand immer die Gefahr, daß sie über qualifizierte Tätigkeiten ein Anrecht auf Einreihung in die „normale männliche“ Laufbahn der Postbeamten geltend machen konnten. Die Telegrafisten sahen deshalb auch die Telegrafengehilfinnen eher als ihre Konkurrentinnen an als die Postbeamten die Fernsprechgehilfinnen.

Zusammenfassend kann deshalb festgestellt werden, daß die Arbeit am Telegrafen trotz der vielversprechenden Anfänge in allen europäischen Ländern und in Nordamerika bis zum Ersten Weltkrieg ein mit „Männlichkeit“ verknüpfter Arbeitsplatz blieb. Obwohl die Telegrafie zunächst als ein geeignetes Feld für den Einsatz von Frauen erschien, fand hier keine abnehmende Geschlechtstypisierung oder gar eine

⁶⁸ Bezugnehmend auf die badischen Telegrafistinnen: „Sie werden im Technischen weit geringer ausgebildet als die Männer; es können deshalb große Kenntnisse in diesem Zweig auch gar nicht von ihnen verlangt werden. Die Fähigkeit hierzu, und das Interesse zu dieser Abtheilung des Dienstes geht gewiß vielen Frauen nicht ab; aber, wie gesagt, dieses Gebiet ist fast ausschließlich den Männern überwiesen, [...]“ „Neue Bahnen“ 14 (1879), S. 22. Laut Hauff arbeiteten die Frauen sogar besser als Männer, da ihnen der anstrengende Dienst an der Börse in Berlin übertragen wurde. Hauff, S. 121.

⁶⁹ 1888: 59. BAPo RPA 47.01 GA 3266.

Feminisierung statt. Nienhaus diskutiert einige Faktoren dafür und stellt neben der für sie ausschlaggebenden Verbindung von Telegrafie mit dem Militär einige Ursachen vor, die alle mit der Hierarchisierung und Wertigkeit bestimmter Arbeiten zu tun haben⁷⁰. Dazu gehört vor allem der Faktor „Qualifikation“, der bei der Telegrafie im Vergleich zum Telefon bedeutender war. Das zeigt sich auch daran, daß eine zunehmende Feminisierung in den 1920er Jahren stattfand, als die neu entwickelten Telegrafengeräte die Arbeit und damit die Ausbildung zunehmend vereinfachten und den Einsatz in der privaten Industrie ermöglichten⁷¹. Wie die Prozentangaben in folgender Tabelle zeigen, lassen sich Ansätze dazu bereits vor dem Krieg feststellen.

Tabelle 6: Personal der Reichspost im Telegrafendienst 1897–1908⁷²

Jahr	Personal gesamt	davon Beamtinnen	Prozent	außerhalb des Beamtenverh. Stehende ⁷³
1897	4936	77	1,6	72
1898	5186	227	4,4	119
1899	5344	379	7,0	115
1900	5749	530	9,2	159
1901	6624	765	11,5	264
1902	6836	712	10,4	262
1903	6931	585	8,4	187
1904	7573	474	6,2	142
1905	8162	529	6,5	229
1906	8909	843	9,5	368
1907	9938	1215	12,2	651
1908	10497	1312	12,5	385

Aber auch die Reichspostverwaltung kam in den folgenden Jahrzehnten der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reich nicht umhin, betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten, vor allem auch, weil die Reichspost den bedeutendsten fiskalischen Beitrag im kaiserlichen Deutschland lieferte. Es waren also primär politische Gründe, die bewirkten, daß das kostengünstige Arbeitskräfteangebot von Frauen zunächst nicht in dem Maße nachgefragt wurde wie in anderen Industriestaaten⁷⁴. Das änderte sich erst mit der Einführung des Telefons. Denn neben der Vereinheitlichung und weltweiten Anbindung der Reichspost betrieb Stephan vor allem auch die Revolutionierung der Kommunikationstechniken. Sein nachdrücklicher Einsatz für das Telefon führte zu einer europaweit vorrangigen Stellung der

⁷⁰ Nienhaus (1995), S. 316f. Auch Willms-Herget sieht als eine Hauptursache in der Öffnung bereits typisierter Berufe eine hohe Nachfrage nach Arbeitskräften, die traditionelle Rekrutierungsbarrieren überwinden hilft, aber nicht in jedem Fall zu einer Gleichstellung führt. S. 233, 261f.

⁷¹ Hess, S. 24, 28–31.

⁷² Quelle: Stat. d. Deutschen Reichs-Post- und Telegrafverwaltung. Berlin 1897–1908.

⁷³ „Anwärterinnen“, „Aushelferinnen“.

⁷⁴ Nienhaus (1995), S. 315.

Reichspost in diesem Bereich⁷⁵. Ab den 1880er Jahren wurde die Telegrafie zunehmend durch das Telefon verdrängt. 1881, in demselben Jahr wie in Berlin, entstand in Mannheim die erste Stadtfernsprecheinrichtung mit 115 Teilnehmern in Baden. Es folgten Karlsruhe und Freiburg 1884, Heidelberg und Pforzheim 1885, Konstanz 1886 und Baden-Baden 1887. Ende 1896 bestanden im Großherzogtum Baden 26 Stadtfernsprecheinrichtungen⁷⁶. 1913 besaßen bereits 256 Orte Fernsprechnetze⁷⁷.

Mit dem Übergang von einer Kommunikationstechnik, für die Fachpersonal benötigt wurde, zu einer Kommunikationstechnik, die auch von kurzzeitig ausgebildetem Personal bedient werden konnte, änderte die Reichspostverwaltung plötzlich ihre Beschäftigungspolitik gegenüber Frauen. Die Vermittlungsarbeit in den Fernsprechzentralen wurde bis zum Ersten Weltkrieg fast vollständig ein weibliches Arbeitsfeld⁷⁸.

Die Gründe für die Zulassung von Frauen bei der Telefonvermittlung waren die gleichen wie 25 Jahre zuvor in Baden beim Telegrafendienst. Das Problem steigender Personalkosten stellte sich jetzt in der Zeit der Hochindustrialisierung aber in noch viel stärkerem Ausmaße. Die Nutzung der neuen Kommunikationstechnik nahm viel schneller und stärker zu als bei der Telegrafie. Wie jedes andere private Unternehmen auch agierte die Verwaltung in einem verstaatlichten Dienstleistungssektor jetzt primär nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Je billiger die neue Dienstleistung von der Reichspost, die sich von vornherein das Monopol gesichert hatte, angeboten werden konnte, um so stärker stieg auch die Nutzung. Frauenarbeit konnte in diesem Bereich für den Staat profitabel werden.

Auch die Postverwaltung behalf sich zunächst mit der Einstellung von Hilfsarbeitern. Besonders leistungsfähiges Personal war aber ohne die Gewährung einer dauerhaften Anstellung nicht zu erhalten. Die Verwendung von Berufseinsteigern in die mittlere Beamtenlaufbahn des Postdienstes brachte weder von Seiten der Arbeitskräfte den gewünschten Erfolg, was den reibungslosen Dienstbetrieb anging, noch von Seiten der Wirtschaftlichkeit. Die Verwendung vielseitig ausgebildeter Arbeitskräfte ausschließlich zum stets zunehmenden Fernsprechvermittlungsdienst wäre zu teuer geworden. Damit der Einsatz von Frauen wirklich kostengünstiger war, mußte im behördlichen Personalbereich ein weiblicher, laufbahnloser Arbeitsmarkt abgetrennt werden.

Das Umschwenken der bisherigen Personalpolitik bei der Reichspostverwaltung ging nicht ohne Reibungen ab. Für viele Postbeamten bedeutete die Zulassung von Frauen eine Abwertung des eigenen Berufsstandes. Sie fürchteten zunächst einen

⁷⁵ 1900 verfügte Berlin über mehr als doppelt so viele Anschlüsse als New York. Godt, S. 72. Die USA besaßen zwar die höchste Pro-Kopf-Telefondichte der Welt, aber Deutschland stand mit seinem wesentlich kleineren Territorium an zweiter Stelle. Nienhaus (1993a), S. 38. Feyerabend, S. 26.

⁷⁶ Entwicklung des Post- und Telegraphenwesens im G. Baden. Karlsruhe 1897, S. 12. 1899: bereits 56. Stat. JB 32 (1899), S. 216.

⁷⁷ Stat. JB 41 (1914/15), S. 248.

⁷⁸ Nienhaus (1995), S. 62–86, (1993a), S. 42, (1989), S. 241, (1987), S. 224, (1988), S. 48.

Einbruch von Frauen in den mittleren Postdienst über die Verbeamtung. Zu einem späteren Zeitpunkt, als bereits klar war, daß Frauen nur in streng abgetrennten Arbeitsbereichen und zum überwiegenden Teil nur befristet beschäftigt wurden, hatten sie auf der anderen Seite Angst, daß diese Personalorganisation in der Zukunft Vorbild für den gesamten Postdienst werden könnte. Die Berufsverbände der Postbeamten reagierten deshalb zum überwiegenden Teil abwehrend und fanden dabei Unterstützung in der Verwaltung selbst, der Öffentlichkeit und im Reichstag. Stephan mußte noch einen anderen starken Gegner, das Militärressort, das seine Unteroffiziere und Reservisten versorgt sehen wollte, abwehren.

Die Redefigur von der geschlechtsspezifischen Eignung von Frauen für den Vermittlungsdienst diente dabei als stärkstes Argument. Vorbild waren hier die privaten Telefongesellschaften der USA, die nach einem kurzen Versuch mit der Einstellung von Jungen (!) ab 1881 Frauen einstellten. Frauen hatten nach diesem Muster zwei Vorteile zu bieten: einmal ihre höhere Stimme, die angeblich leichter zu verstehen war, und zweitens soziale Fähigkeiten, die sie geeigneter im Verkehr mit dem Publikum machten⁷⁹. Das zweite Argument bezog sich nicht nur auf geschlechtsspezifische Fähigkeiten von Frauen, sondern auch auf die höhere soziale Schicht, aus der die Anwärterinnen rekrutiert werden sollten. Der Klasse der Unterbeamten fehlte nach Meinung der Postverwaltung die nötige Bildung, um mit dem Publikum in gehörigen Kontakt zu treten. Diese Einschätzung trifft besonders auf die Militäranwärter zu, die mit ihrem militärischen Ton nicht den richtigen Umgangston mit gehobenen Schichten trafen. Hier wurden Höflichkeit und ein dienstbeflissener Ton den Kunden gegenüber verlangt. Die Oberpostdirektion Magdeburg beurteilte 1897 die Arbeit von Männern beim Vermittlungsdienst folgendermaßen: „Im Weiteren geben die Assistenten durch ihr Verhalten den Fernsprechgehülffinnen ein schlechtes Beispiel, indem sie sich in der Mehrzahl dem Publikum gegenüber auf den Standpunkt des Buchstabens stellen und es vielfach an der erforderlichen Höflichkeit und entgegenkommenden Artigkeit fehlen lassen“⁸⁰. Die Oberpostdirektion Konstanz hob bereits 1888 diese besondere Eignung von Frauen für den Dienst hervor: „Im Weiteren bietet die Verwendung der Telegrafnen-Gehülffinnen eine Bürgschaft dafür, daß im Verkehr mit den Fernsprech-Theilnehmern stets die Formen der Höflichkeit und des Anstandes beachtet werden“⁸¹. Auch wurde die besondere Kommunikationsfähigkeit von Frauen in der Frühphase der örtlichen Vernetzung geschätzt, als die Vermittlungsbeamtinnen noch zusätzlich Informationsdienste leisteten: „In der ersten Zeit des Bestehens der Stadt-Fernsprecheinrichtung daselbst vermochten die Gehülffinnen aller-

⁷⁹ Wagner, S. 16. Franz Braun, S. 11. Die Post- und Telegrafnenbeamtin (1904), S. 4f. In verschiedenen technischen Untersuchungen der Pionierjahre des Telefons war dagegen bereits belegt worden, daß nicht die Stimmhöhe, sondern vielmehr das Stimmvolumen, deutliche Aussprache und Sprechweise entscheidenden Einfluß auf die Verständlichkeit hatten. Nienhaus (1993a), S. 42. Vgl. auch die psychotechnischen Untersuchungen bei der Deutschen Reichspost nach dem Ersten Weltkrieg. Gundlach.

⁸⁰ OPD Magdeburg an RPA 17. 11. 1897. BAPo RPA 47.01 GA 3270.

⁸¹ OPD Konstanz an RPA 15. 08. 1888. BAPo RPA 47.01 GA 3266.

dings den Betriebsdienst zu führen und in zufriedenstellender Weise zu handhaben, wobei der Pfälzerdialekt und die Stadtbekanntheit derselben wesentlich mithalf“, lobte die Oberpostdirektion Karlsruhe die besondere Befähigung der Telegrafengehilfinnen in Mannheim⁸². Auch die durch die weibliche Sozialisation erworbene Bereitschaft, innerhalb der Kommunikationssituation auf die Wünsche der Teilnehmer einzugehen, konnte in einer Zeit geringeren Verkehrsaufkommens genutzt werden⁸³.

Die Frauen zugeschriebenen Geschlechtsmerkmale wie Redegewandtheit, Aufmerksamkeit, Höflichkeit, Geduld, Genauigkeit, Reaktionsschnelligkeit und Fingerfertigkeit prädestinierten sie nach übereinstimmender Meinung der Personalverwaltungen privater wie staatlicher Telefongesellschaften für den Vermittlungsdienst. Das hatte zur Folge, daß diese als natürlich angesehenen Fähigkeiten keine „Qualifikation“ im eigentlichen Sinne darstellten und deshalb auch nicht honoriert werden mußten. Mit dem „Fräulein vom Amt“ wurde die Fernsprechvermittlung geradezu eine „weibliche“ Tätigkeit.

Noch zu Beginn der Einführung der neuen Technologie war diese Konnotation keineswegs selbstverständlich. In der Versuchsphase der Frauenbeschäftigung 1887 urteilte z. B. die Oberpostdirektion Königsberg (Preußen) in einem Bericht an das Reichspostamt Berlin: „Die Beschäftigung von Frauen im Fernsprechvermittlungsdienst scheint Anfangs bei einzelnen Theilnehmern einen befremdenden Eindruck gemacht zu haben; dies ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß das Publikum bisher wenig Gelegenheit fand, im Verkehr mit amtlichen Dienststellen weiblichen Personen zu begegnen und sich im Laufe der Jahre bereits an die Klangfarbe der männlichen Stimmen [!] gewöhnt hatte“⁸⁴. In einem populär aufgemachten Ratgeber über die Benutzung des Telefons von 1883 ist ausschließlich von männlichen Vermittlungsbeamten die Rede⁸⁵.

Zeitgleich mit dem Verlauf des Prozesses der geschlechtsspezifischen Typisierung wurde diese Arbeit im Bewußtsein der Zeitgenossen abgewertet: „Dazu kommt, daß die männlichen Beamten, insbesondere die Postassistenten, mit einer gewissen Unlust ihren Dienst versehen, weil sie es als eine Zurücksetzung empfinden, daß sie mit den Fernsprechgehilfinnen denselben Dienst thun müssen“, schrieb die Oberpostdirektion Magdeburg zehn Jahre später⁸⁶.

Diese Abwertung besänftigte gleichzeitig den Widerstand der Postbeamten gegen die Einstellung von Frauen, denn die Ausgestaltung der Arbeitsplätze konnte kaum nach ihrem Geschmack sein. Die monotone nervenaufreibende Tätigkeit an den Vermittlungsschränken mit immer höheren Anforderungen bei geringer Bezahlung und ohne Möglichkeit, Abwechslung in anderen Beschäftigungsfeldern finden zu kön-

⁸² OPD Karlsruhe an RPA 14.04. 1888. Ebd.

⁸³ „[...] daß sie die Bedürfnisse und sprachlichen Eigenheiten der einzelnen Theilnehmer genau kennen, was beiden Theilen das Verstehen erleichtert [...]“. OPD Konstanz an RPA 15.08. 1888. Ebd.

⁸⁴ OPD Königsberg an RPA 14.09. 1887. Ebd.

⁸⁵ Fernsprechregeln, S. 14, 17.

⁸⁶ OPD Magdeburg an RPA 17.11. 1897. BAPo RPA 47.01 GA 3270.

nen, reizte bald keinen Postbeamten mehr. Der Abwehrkampf der Postbeamten richtete sich deshalb in der Folge darauf, ihre Arbeitsfelder, den Gehaltsunterschied und die Karrieremöglichkeiten vor weiblicher Konkurrenz sorgsam zu schützen.

Unter diesen Umständen waren die Voraussetzungen für eine erweiterte Beschäftigung von Frauen günstig. Ab 1886 wurde Baden für die Reichspost zum Testfeld, da die dort noch existierenden Telegrafengehilfinnen versuchsweise eingesetzt werden konnten. In Mannheim, der Stadt mit dem größten Fernsprechnet, verliefen diese Versuche durch den rapide steigenden Geschäftsanfall zunächst ungünstig⁸⁷. Die schlechten Ergebnisse resultierten hauptsächlich aus der bisherigen Technik, die einer starken Frequenz nicht angepaßt war⁸⁸.

Nach den auch in anderen Bezirken durchgeführten heimlichen ersten Versuchen von 1886–1888 ließ Stephan 1889 die offizielle Ausschreibung der Stellen beginnen. Aber auch zu diesem Zeitpunkt befand sich die Entwicklung noch in der Versuchsphase, da alle Frauen nur diätarisch, also jederzeit kündbar, mit 2,25 M. Tagegeld angestellt wurden. Erst ab 1890 war die Beibehaltung beschlossen und die Frauen erhielten die Amtsbezeichnung „Fernsprechgehilfin“. Ab 1893 waren sie ab dem zweiten Jahre mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist angestellt. Die etatmäßige Anstellung wurde „ins Auge gefaßt“⁸⁹. Sie wurde ab 1892 zunächst mit der Anstellung der noch verbliebenen Telegrafengehilfinnen, die jetzt ebenfalls im Fernsprechbetrieb verwendet wurden, verwirklicht. Ab diesem Zeitpunkt konnten die Fernsprechgehilfinnen nach neun Jahren etatmäßig angestellt werden (wie die mittleren Beamten), die unwiderrufliche Anstellung erhielten sie nicht. Zusätzlich wurde mit einer Verfügung, die die Beamtinnen unterschreiben mußten, ihre sofortige Entlassung bei Heirat sichergestellt⁹⁰. Für Nienhaus war der ausschlaggebende Grund für die Verbeamtung die Umgehung der Versicherungspflicht nach dem Gesetz von 1889⁹¹. Denn durch die hohe Fluktuation aufgrund der Zölibatsklausel kamen die meisten Frauen gar nicht erst in den Genuß der kostspieligen Beamtenprivilegien, unterlagen jedoch als Beamtenanwärterinnen während ihrer mindestens zehnjährigen Beschäftigungszeit nicht der Versicherungspflicht⁹².

Nach Stephans Tod veranlaßte sein Nachfolger v. Podbielski eine Ausweitung der Frauenbeschäftigung. Als fachfremder Offizier aufgrund der Fürsprache des Kaisers an die Spitze der Postverwaltung gesetzt, berief er eine Versammlung der Ober-Postdirektoren ein, um die Frage einer ausgedehnteren Einstellung von Frauen diskutie-

⁸⁷ OPD Karlsruhe an RPA 14.04. 1888 und 13.04. 1889. BAPo RPA 47.01 GA 3266.

⁸⁸ Zur Technik der Handvermittlung: Godt.

⁸⁹ Wagner, S. 12.

⁹⁰ Süersen, S. 3f. Exemplarisch dazu die zu unterschreibende Verfügung: „Der Telegrafengehilfin FrL. A.L., die unter Vorbehalt einer dreimonatigen Kündigung zum 1. Februar 1910 etatsmäßig angestellt wird, wird hiermit eröffnet: Im Falle der Verheiratung hört das Dienstverhältnis mit dem Tage der Eheschließung auf, ohne dass es einer Kündigung seitens der Post- und Telegrafverwaltung bedarf.“ BAKo 101/5519.

⁹¹ Nienhaus (1995), S. 73f.

⁹² Das betraf nur die Alters- und Invalidenversicherung, bei der Postkrankenkasse blieben die Fernsprechgehilfinnen weiterhin versicherungspflichtig. Ebd., S. 74.

ren zu lassen. Die Folge war der berühmt gewordene Februarerlaß von 1898, der die erweiterte Beschäftigung im Post- und Telegrafendienst zuließ⁹³. Außer zum Fernsprehdienst waren Frauen jetzt auch zum Postdienst bei den Verkehrsämtern I. und II. Klasse zugelassen.

Der Fernsprehdienst blieb aber das vorrangige Beschäftigungsfeld für Frauen bei der Reichspost. Ihre Zahl nahm rasch zu, von 1892 bis 1910 auf beinahe das Fünfzehnfache (vgl. auch Tabelle 7)⁹⁴. 1914 waren von den 28 146 weiblichen Beschäftigten, die den Beamtenstatus erhalten konnten, 94 Prozent Fernsprechgehilfinnen⁹⁵. Sie stellten etwa ein Viertel des Beamtenpersonals.

In Baden arbeiteten 1910 insgesamt 554 Frauen bei der Reichspost, auch hier die meisten im Vermittlungsdienst. Die ersten 18 Fernsprechgehilfinnen waren 1892 in Mannheim eingestellt worden⁹⁶. 1914 waren dort bereits 200 fest angestellt⁹⁷. Im Großherzogtum waren Frauen außerdem bis zum Ersten Weltkrieg als Maschinenschreiberinnen bei den zwei Oberpostdirektionen in Karlsruhe und Konstanz, in der Rentenrechnungsstelle, beim Postscheckamt Karlsruhe und in geringem Umfang in den Postämtern III. Klasse ab der Jahrhundertwende beschäftigt⁹⁸.

Hatten anfangs nur männliche Beamte den Aufsichtsdienst geführt, so durften ab 1902 auch ältere, „besonders befähigte Gehilfinnen“ zum Aufsichtsdienst aufsteigen. Aber auch hier fand eine Einschränkung statt. Zur Ausbildung wurden sie männlichen Aufsichtsbeamten zugeteilt, um von diesen die Beseitigung einfacher Störungen und die Erledigung mündlich am Fernsprecher vorgebrachter Beschwerden der Teilnehmer zu lernen, eine Arbeit, die sicher fast jede Gehilfin nach dreijähriger Dienstzeit zu leisten imstande war. Die allgemeine Aufsicht dagegen, die die Beseitigung sämtlicher technischer Störungen bzw. die Delegation derselben an die technischen Arbeiter beinhaltete, blieb männlichen Beamten vorbehalten. Das Argument mangelnder technischer Vorbildung mag hier sicherlich zutreffend gewesen sein, es hätte aber durch entsprechende Ausbildung beseitigt werden können. Der zweite Einwand dagegen traf wieder einmal die soziale Stellung der Frauen selbst, denn es wurde ihnen die nötige Autorität abgesprochen, die Dienstzucht vor allem über unterstellte Arbeiter aufrecht erhalten zu können⁹⁹.

Die Zurücknahme des Februarerlasses von 1898 brachte 1902 nur einen geringen Einschnitt im Wachstum der Beschäftigtenzahlen durch das Verbot der Beschäftigung von Fernsprechgehilfinnen bei Postämtern I. und II. Klasse. Wie bei der Erstzulassung 1889 wurden die Frauen als flexible Manövriermasse im Personalaufbau be-

⁹³ BAPo RPA 47.01 GA 3164. Vgl. Nienhaus (1995), S. 76f.

⁹⁴ 1892: 1068. Wagner, S. 13. 1910: 15 673. Nienhaus (1995), S. 343.

⁹⁵ Außerdem 4433 Gehilfinnen auf Postämtern III. Klasse. Nienhaus (1995), S. 344.

⁹⁶ GLAK 237/12995.

⁹⁷ StadtAMa Adreß-Kalender der Stadt Mannheim für das Jahr 1914. 1910: 156. Hof- und Staatshandbuch 1910, S. 377.

⁹⁸ Hof- und Staatshandbuch 1910, S. 369–397. GLAK 420 Zug. 1981/5 Nr. 4.

⁹⁹ Weibliche Aufsicht und Leitungsaufseher. „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 17, S. 466f. Vgl. auch den Streit über die weibliche Aufsicht in eingesandten Leserbriefen in „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/09) Nr. 9–10.



Abb. 4: Berliner Fernsprechaal für Vielfachbetrieb vor der Jahrhundertwende

handelt, wie auch Buß bei den preußisch-hessischen Eisenbahnen eine Koinzidenz zwischen jeweiliger Zu- und Abnahme der beschäftigten Männer und Frauen feststellte¹⁰⁰. Um mehr Assistentenstellen schaffen zu können, wurde ein Einstellungsstopp verhängt. Es zeigte sich aber bald, wie schon in den Anfangsjahren, daß sich die Assistenten nicht in dem Maße wie die Fernsprechgehilfinnen zum Vermittlungsdienst eigneten. Eine Höherbewertung der Arbeit erfolgte allerdings aus dieser Erfahrung nicht. Die schlechten Leistungen der Assistenten wurden mit der Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse durch die häufigen Versetzungen und mit der mangelnden Geschicklichkeit nach vorübergehender Beschäftigung erklärt¹⁰¹. 1905 wurde der Fernsprechvermittlungsdienst wieder vollständig den Frauen überlassen, bis sich von 1909 bis 1911 der ganze Vorgang wiederholte. Bezeichnenderweise ging es um die Stellen im Postdienst mit gemischten Aufgabenbereichen, die eine vielseitigere Ausbildung aufgrund der anfallenden Arbeiten verlangten. Das Vordringen von Frauen gerade auf diese Stellen, die eine Chance auf Einstieg in die bisher rein männliche Laufbahn geboten hätten, stand nicht in der Absicht sowohl der Postbeamten wie der Verwaltung. Nur da, wo der Fernsprechbetrieb vollständig von anderen Dienstverrichtungen getrennt werden konnte, bei den Fernsprech- und Telegrafenamtern,

¹⁰⁰ Buß, S. 10.

¹⁰¹ Wagner, S. 16.

stand Frauenarbeit nie zur Disposition. Auch bei den Postämtern I. und II. Klasse konnte bei steigender Vernetzung die anfallende Vermittlungsarbeit leicht von der übrigen Arbeit getrennt werden. In diesem Sinne bestanden von der zentralen Verwaltung her klare Richtlinien über die Aufteilung der Arbeiten zwischen Männern und Frauen auf den Postämtern. Das Postamt Lörrach bezog sich auf diese Richtlinien, als der Vorsteher bei steigendem Telefonverkehr die Voraussetzungen für die Einstellung von Frauen als gegeben ansah: „Nach Lage der hiesigen Betriebs- und Personalverhältnisse würde sich hier die Möglichkeit zur Einstellung zweier Sommerhelferinnen bieten. Sie wären ausschließlich im Fernsprehdienst zu verwenden. Die Übertragung von Postdienstgeschäften käme hier nicht in Frage, da eine Trennung der vielfachen Dienstverrichtungen vom übrigen Schalergeschäft im Sinne obiger Verfügung schon wegen der beschränkten Räume nicht durchführbar ist“¹⁰². Ein Oberpostdirektor in Karlsruhe lehnte noch 1913 den Versetzungswunsch einer Telegrafengehilfin an ein Postamt I. Klasse mit folgender Begründung ab: „Ich halte eine Telegrafengehilfin einem Dienste, wie er nach dem Vorstehenden zu verrichten wäre, bei einem Postamt I mit dem Verkehr des Postamts in Durlach, insb. in Anbetracht der nicht einfachen Leitverhältnisse und der Vielseitigkeit der Arbeiten nicht für gewachsen“¹⁰³.

Diese Richtlinien fanden auch außerhalb der Verwaltung Zustimmung bzw. rief jedes Verletzen dieser Regel Befürchtungen und Proteste auf den Plan. Vertreter der liberalen und konservativen Parteien waren 1913 alarmiert über die geplante Ersetzung aller nachgeordneten Beamten auf den Postämtern III. Klasse durch Frauen¹⁰⁴. Das bereits antiquierte Argument über die Förderung der Versorgungsehe durch staatliche Personalpolitik wurde zu diesem Zweck wieder aktiviert¹⁰⁵. Die heftigen Angriffe zeigen, daß mit der Zulassung von Frauen auf Arbeitsstellen mit gleichem Aufgabengebiet wie demjenigen von Männern ein empfindlicher Nerv getroffen wurde. Die Konkurrenz zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt trat hier ungeschminkt zu Tage.

Der Verband (VRPT) sah deshalb in dem Plan von 1913, die mittleren Beamteneschäfte systematisch auf weibliche Beamte abzuwälzen, eine Chance, „durch diese Arbeit den immer wieder wiederholten Vorwurf, die Frau eigne sich im Post- und Telegrafendienst nur zu mechanischer Tätigkeit, zu widerlegen und durch diese Pionierarbeit endlich einmal den praktischen Befähigungsnachweis für Zulassung zum Fachexamen und weiteren Ausbau der Laufbahn der Telegrafistin erbringen zu kön-

¹⁰² PA Lörrach an OPD Konstanz 24.07. 1905. BAKo 101/5626.

¹⁰³ Oberpostinspektor an OPD Karlsruhe 03.07. 1913. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 1108.

¹⁰⁴ Zentrumsabg. Kuckhoff, der Abg. der Konservativen, Chefredakteur Oertel, der nationalliberale Abg. Quarck (Coburg), der Abg. der Wirtschaftlichen Vereinigung, Oberlehrer Werner, der Abg. Bruhn, Zeitungsverleger in Berlin (Deutsche Reformpartei) und der Abg. von Lothringen. Sten. Berichte, II. Legislatur-Periode, I. Sess. 1912/13, Bd. 286, S. 2832, 2837, 2852, 2854, Bd. 288, S. 3763, 3788, 3809, 3817.

¹⁰⁵ Der nationalliberale Abg. Quarck (Coburg). Ebd., Bd. 288, S. 3817.

nen¹⁰⁶. Der Verband richtete sich damit als Berufsorganisation gegen die Frauenbewegung, die dagegen protestierte, daß zur Kostenersparnis vermehrt Frauen in gering bezahlten und ungeschützten Arbeitsverhältnissen angestellt wurden. Hier zeigt sich gut die Diskrepanz zwischen Frauenberufsverbänden und Frauenbewegung¹⁰⁷. Während letztere klarsichtig die Zulassung von Frauen auf der untersten Ebene von Betriebsorganisationen als Diskriminierung anprangerte und als berufliche Sackgasse ablehnte, ließen sich die Frauenberufsorganisationen auf die Argumentation der Männerberufsorganisationen und der Personalabteilungen ein, wonach Frauen für bestimmte Arbeiten weniger geeignet seien und dementsprechend keine gleichen Leistungen erbringen könnten bzw. bisher nicht den Gegenbeweis angetreten hätten. Die Frauenberufsorganisationen standen immer noch in dem Glauben, Frauen müßten nur endlich die Chance erhalten, ihre Fähigkeiten unter Beweis stellen zu können, um eine mit Männern gleichberechtigte Stellung zu erhalten.

Tabelle 7: Personal der Reichspost im Fernsprechtbetrieb 1897–1908¹⁰⁸

Jahr	Personal gesamt	davon Beamtinnen	Prozent	außerhalb d. Beamtenverh. Stehende ¹⁰⁹
1897	3591	2853	79,4	70
1898	4158	3505	84,3	163
1899	4894	4193	85,7	334
1900	5592	4879	87,2	367
1901	6152	5391	87,6	500
1902	6551	5725	87,4	537
1903	7152	6145	85,9	678
1904	7880	6840	86,8	892
1905	9096	7864	86,5	1246
1906	10248	8908	86,9	1820
1907	12039	10489	87,1	2068
1908	13501	11904	88,1	1480

Abgesehen von dem kurzen Zwischenspiel von 1873–1876 waren bis 1898 Frauen im eigentlichen Postdienst mit einer Ausnahme nicht beschäftigt. Aufgrund der wohlwollenden Aufnahme der Petition der Frauenerwerbsvereine im Deutschen Reichstag von 1872 sah sich die Reichsregierung zunächst zu einer versuchsweisen Einführung gedrängt. Im Kontrollbüro für Postanweisungen in Berlin sollte eine An-

¹⁰⁶ Bericht von Levy-Rathenau über den 2. Verbandstag des Verbandes deutscher Reichspost- und Telegraphenbeamtinnen 1913 in Frankfurt/M. In: „Die Frauenfrage“ 15 (1913) Nr. 6. Darin zitiert: Else Kolshorn (1912/13). So wird die Zulassung zu Postämtern III. Klasse auch von Gertrud Thieme in einem Artikel in „Frauenberuf und -Erwerb. Beilage zum Centralblatt des BDF“ 1912 Nr. 21 beurteilt.

¹⁰⁷ Vgl. Kerchner (1992), S. 165f.

¹⁰⁸ Quelle: Stat. d. Deutschen Reichs-Post- und Telegrafverwaltung. Berlin 1897–1908.

¹⁰⁹ „Anwärterinnen“ und „Aushelferinnen“.

zahl junger Mädchen mit untergeordneten mechanischen Arbeiten betraut werden. Die ganze Organisation der Arbeitsplätze war so gestaltet, daß der Versuch nur mißlingen konnte. Erst durch Vermittlung des „Lette-Vereins“ fanden sich überhaupt genug Bewerberinnen, denn es waren weder Anforderungen formuliert noch eine Ausbildung vorgesehen worden. Der Verdienst war gering (1,50–2,00 M. täglich) und die Anstellung jederzeit kündbar. Mit der Dezentralisierung der Prüfung der Postanweisungen wurde das Büro 1876 wieder geschlossen.

Der Versuch konnte als Alibi für die mangelnde Eignung von Frauen dienen und verhinderte langfristig weitere Einstellungen. Gerade die traditionelle Arbeit im Postdienst mit ihren vielfältigen Anforderungen blieb lange Zeit eine männliche Domäne. Erst mit der immer stärkeren Ausdifferenzierung der Dienstleistungen und der damit verbundenen Spezialisierung der Dienstgeschäfte wurden für Frauen Beschäftigungsmöglichkeiten bei massenhaft anfallenden Routinearbeiten eröffnet. Denn das Festhalten an der umfassenden praktischen Ausbildung der höheren Beamten (Posteleven) führte zu immer größeren Schwierigkeiten im Personalaufbau, da die Möglichkeit, in den höheren Dienst ohne vorheriges akademisches Studium gelangen zu können, einen enormen Andrang zu dieser Laufbahn zur Folge hatte¹¹⁰. Verschärft wurde diese Lage durch die größere Annahme von Anwärtern, als für den höheren Dienst benötigt wurden, die deshalb Stellen im mittleren Dienst versahen. Das hatte wiederum Folgen für die Assistenten des mittleren Dienstes, die dadurch auf einfachere Dienstgeschäfte beschränkt blieben und keine weiteren Aufstiegsmöglichkeiten hatten. Die daraus entstehende „Assistentenfrage“ blieb bis zum Ersten Weltkrieg ein Dauerstreit in der Postverwaltung. Die Einstellung von Frauen im Postdienst bot hier wie im Fernsprechdienst die Möglichkeit, die durch die anfallende Arbeit benötigte Zahl der Anwärter für den mittleren Dienst zu reduzieren. Die enorm anwachsenden Routinetätigkeiten im Büro wurden analog der Entwicklung in Handel und Industrie organisatorisch abgetrennt und ausschließlich an Frauen delegiert.

1898 erhielten Frauen im Postdienst zunächst Zugang zu den Amtszimmern der Postämter I. Klasse und der Oberpostdirektionen als Maschinenschreiberinnen mit dem Titel „Postgehilfin“. Danach folgte der Dienst in den Bezirksrechnungsstellen für Postanweisungen. Hier bestand die Arbeit in Rechnungsarbeiten und einfacheren mechanischen Tätigkeiten¹¹¹. Ähnliche Arbeiten verrichteten Frauen in den Renten-

¹¹⁰ Personalreform von Stephan 1871: zwei Laufbahnen, für den höheren Dienst die der Posteleven (Besuch einer höheren Schule bis zur letzten Klasse, ab 1892 Abitur), und für den mittleren Dienst die der Postgehilfen (6 Jahre Besuch einer höheren Schule). Die Posteleven wurden nach Ablegung der ersten Fachprüfung (Sekretärprüfung) zu Postpraktikanten ernannt. Ihnen standen nach Ablegung der höheren Verwaltungsprüfung alle Stellen im höheren Verwaltungsdienst offen. Die Postgehilfen wurden vier Jahre diätarisch beschäftigt, bevor sie mit der Ablegung der Assistentenprüfung im Expeditions- oder Bürodienst planmäßig angestellt werden konnten. Handwörterbuch des Postwesens, S. 103f. Jung, S. 154.

¹¹¹ „Das Sortieren der Postanweisungen an dazu bestimmten Fachwerken, das Eintragen in die Listen sowie die Fertigung von Zusammenstellungen und Rechnungsabschlüssen über die bearbeiteten Postanweisungen [...]“. Die Post- und Telegrafeneinrichtungsbeamten (1904), S. 10.

rechnungsstellen der Oberpostdirektionen. Ab 1909 wurden zahlreiche Frauen mit Einführung des Postscheckverkehrs in den Postscheckkämtern eingestellt. Auch hier bestand die Arbeit außer in der Bedienung der Schreibmaschine vorwiegend im mechanischen Prüfungsgeschäft.

Anlässlich der Diskussion im Reichstag 1911 über die Beendigung des Anstellungsstopps für Frauen im Postdienst beschrieb ein Abgeordneter klar die Funktionalität der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung für die Verwaltung. Die Postbeamten hätten nämlich seit 1909 höchst ungern die Stellen der entlassenen Postgehilfinnen übernommen: „Die männlichen Beamten fühlen sich in dieser Tätigkeit dauernd nicht wohl und suchen möglichst in andere Stellen der Postverwaltung überführt zu werden. Durch eine vorwiegende Verwendung männlicher Beamten würde also gerade bei diesem Postzweig (Postscheckdienst), der so scharf in der Entwicklung ist, ein fortwährender Wechsel hervorgerufen“¹¹². Mit der Verfügung von 1911 wurde dann auch folgerichtig die Arbeit der Postgehilfinnen auf die Bedienung der Schreibmaschinen und den Renten- und Postanweisungsdienst in den Oberpostdirektionen beschränkt¹¹³.

1.3. Die Badische Eisenbahnverwaltung

Ähnlich wie bei der Reichspost verlief die Entwicklung bei der badischen Eisenbahn nach der Reichsgründung. Nach den vielversprechenden Anfängen, die auf eine gleichwertige Integration der Frauen in den Eisenbahnexpeditionsdienst hoffen ließen, wurde die Arbeit der Frauen auf wenige Arbeitsfelder und Einsatzgebiete beschränkt. Bereits 1872 hatte die Generaldirektion geplant, die Zahl des weiblichen Personals zu reduzieren und es auf wenigen großen Stationen zu konzentrieren¹¹⁴. 1914 arbeiteten in ganz Baden insgesamt 142 Telegraf-, Expeditions- und Bürogehilfinnen auf nur sieben Stationsämtern I. Klasse. Ihre Einsatzgebiete waren etwa zur Hälfte Stellen mit gemischtem Aufgabengebiet (Telegraf- und Expeditionsdienst) und zur Hälfte reine Expeditionsstellen mit Schalterdienst¹¹⁵.

¹¹² Abg. Dr. Stengel. Zitiert in: „Unter dem Reichsadler“ 3 (1911) Nr. 6, S. 147.

¹¹³ Abgedruckt in: „Unter dem Reichsadler“ 3 (1911) Nr. 7, S. 179f.

¹¹⁴ Auskunft der General-Direktion der Badischen Eisenbahnen an die Kgl. Preussische Regierung 1872 laut Kraefft im Reichstag 1872: „[...] sei insbesondere genöthigt gewesen, neben den Gehülfinnen zur Besorgung des Dienstes eine Anzahl von Gehülfen einzustellen, wodurch nicht nur die wünschenswerthe Abschließung der Frauen im Expeditionsbureau nicht ausführbar, sondern auch ein stärkerer Personalaufwand erforderlich werde, welcher in der niedrigeren Bezahlung des weiblichen Personals keine Ausgleichung fände. Sie habe sich deshalb veranlaßt gesehen, mit der Aufnahme von Frauen in den Eisenbahn-Expeditionsdienst einzuhalten, und werde nach und nach den Uebergang der bisher im Letzteren verwendeten Gehülfinnen zum Betriebstelegrafendienst mit der Beschränkung auf drei bis vier größere Stationen zu bewerkstelligen suchen.“ Sten. Berichte 1872, Journal II Nr. 39, S. 22. GLAK 233/12675. „Der Frauen-Anwalt“ 2 (1872/73), S. 145.

¹¹⁵ Levy-Rathenau/Wilbrandt, S. 108. Auskunft der Generaldirektion an Finanzm. 10. 02. 1914. GLAK 421 Zug. 1993/90 Nr. 1636. 1906: 103. GLAK 231/3706.

Die anfangs geplante Ersetzung der Gehilfen durch die Expeditions- und Telegrafengehilfinnen wurde also nicht durchgeführt. Ihr Anteil blieb im Verhältnis zum männlichen Personal gering (1902 9% der Gehilfen und Assistenten im Eisenbahndienst)¹¹⁶. Die Zahl der angestellten Frauen bei der badischen Eisenbahn verlor deshalb angesichts steigender Beschäftigtenzahlen immer mehr an Bedeutung. 1913 waren gerade zwei Prozent des gesamten Personals und ein Prozent der Beamten Frauen¹¹⁷. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß die Frauenbeschäftigung bei der badischen Eisenbahn stärker als bei der Reichspost anstieg¹¹⁸. Selbst eine „vermehrte Einstellung von Frauen“ ist nicht feststellbar¹¹⁹.

Im Zuge der großen Umgestaltung des öffentlichen Dienstes im Großherzogtum Baden durch das Beamtengesetz von 1888 erhielten auch die Eisenbahnexpeditions- und Telegrafengehilfinnen die Beamteneigenschaft und die Möglichkeit der etatmäßigen Anstellung, allerdings nicht sofort, sondern erst in der Vollzugsverordnung von 1890 und dem Gesetz von 1892¹²⁰.

Trotzdem gab es weiterhin gravierende Unterschiede für die bei der Bahn beschäftigten Frauen im Vergleich zu ihren Kollegen. Nach der halbjährigen Ausbildung wurden die Expeditions- und Telegrafengehilfinnen etwa ein Jahr beschäftigt, ohne als solche bestätigt zu werden. Die für die Verleihung der Beamteneigenschaft vorgeschriebene Probendienstzeit begann erst nach dieser Bestätigung¹²¹. Die Probendienstzeit war generell für Männer auf ein Jahr, für Frauen auf zwei Jahre festgelegt. Bis zu diesem Zeitpunkt standen die Anwärtler noch im vertragsmäßigen Dienstverhältnis. Darüber hinaus aber konnten z.B. die Eisenbahnaspiranten und Eisenbahnassistenten diese Probendienstzeit durch die Ablegung der jeweiligen Prüfung überspringen.

Die zweite Probendienstzeit bis zur Anwartschaft auf eine etatmäßige Stelle betrug für Männer mindestens zwei, für Frauen fünf Jahre¹²². Die etatmäßige Anstellung erhielten die Eisenbahnassistenten durchschnittlich nach drei bis vier Jahren, aber nach der Jahrhundertwende verlängerte sich die Wartezeit bis auf neun bis zehn Jahre¹²³. Von diesen allgemein ungünstiger werdenden Anstellungsverhältnissen waren aber die weiblichen Eisenbahnbeamten erheblich stärker betroffen. Denn in ihrem Fall

¹¹⁶ Nawiasky, S. 199. 1883 standen 63 Expeditions- und Telegrafengehilfinnen 375 Expeditions- und Telegrafengehilfen gegenüber. BadLP II. Kammer 1883, 4. BH, S. 25.

¹¹⁷ 555 von 28 457 Arbeitern und Beamten. 132 Eisenbahngelilfinnen von 12 077 Beamten. Jahres-Bericht über die Staatseisenbahnen und die Bodenseedampfschiffahrt im G. Baden für das Jahr 1913. Karlsruhe 1914, S. 42. Nach der Berufszählung von 1907 waren im Eisenbahnbetrieb 1,6 Prozent des gesamten Personals Frauen. Stat. d. Deutschen Reichs Bd. 205. Berlin 1910, S. 459.

¹¹⁸ Wie Asche behauptet. (1992), S. 194.

¹¹⁹ Nienhaus (1995), S. 61.

¹²⁰ Möglichkeit der Verleihung der Beamteneigenschaft. Landesherrliche Verordnung vom 07.02. 1890. G. u. VBl 1890 Nr. 4, S. 97–111. Aufnahme in die Gehaltsordnung. Gesetz v. 28.05. 1892. G. u. VBl 1892, S. 264. BadLP II. Kammer 1891/92, 4. BH, S. 584.

¹²¹ Generaldirektion an Staatsm. 25.06. 1894. GLAK 233/3436.

¹²² 1909 auf zwei Jahre verringert.

¹²³ Petitionen des „Vereins badischer Eisenbahnbeamten“ 1904–1906. GLAK 231/3706.

wurde von der Budgetkommission 1906 eine 11–12jährige Wartezeit als normal angesehen, das bedeutete eine Anstellung 15–16 Jahre nach Eintritt in den Eisenbahndienst¹²⁴. Durch die knapp bemessene Zahl an etatmäßigen Stellen konnte aber auch diese Wartezeit nicht eingehalten werden. In ihrer Petition von 1906 bezeichneten die Telegraf- und Expeditionsgehilfinnen deshalb ihre Lage als „aussichtslos“. Sie baten um eine automatische Verleihung der etatmäßigen Anstellung nach dem neunten Dienstjahr, d.h. nach dem sechsten Jahr der Verleihung der Beamteneigenschaft, wie sie bei der Reichspost üblich sei.

Die Eisenbahnbeamtinnen erhielten bei ihrer Petition Unterstützung nicht nur von den fortschrittlichen einer Partei (Sozialdemokraten, Demokraten, Freisinnige), sondern auch von einer Partei mit eher konservativen Einstellungen gegenüber Frauenarbeit (Zentrum)¹²⁵. Der Vertreter der Regierung, Frh. v. Marschall, sicherte eine Verbesserung der Situation zu¹²⁶. Der Erfolg der Petition war aber nur kurzfristig. Im Budget 1908/09 waren 45 Prozent etatmäßige Stellen ausgewiesen, ihre Zahl stagnierte aber bis 1912. Die Eisenbahnbeamtinnen wandten sich deshalb mit einer zweiten Petition an den Landtag. Die Zahl der etatmäßigen Stellen wurde aber nur geringfügig erhöht¹²⁷.

Bereits nach der Jahrhundertwende planten die verantwortlichen Kreise der badischen Eisenbahnverwaltung, die Frauenbeschäftigung auf lange Sicht weiter zu reduzieren. Das hing mit der Ausdifferenzierung des verwaltungstechnischen Dienstes zusammen. Die Eisenbahngehilfinnen waren nach Meinung der Generaldirektion für qualifizierte Aufgaben nicht geeignet. Ihre Einreihung in den mittleren Dienst erschien deshalb als nicht gerechtfertigt und zu teuer¹²⁸. Bereits 1904 war die Vormerkliste erstmals geschlossen worden. Bis zum Ersten Weltkrieg fanden nur noch 1907 und 1908 Gehilfinnenprüfungen statt. Die Eisenbahnverwaltung beabsichtigte zudem die Herabstufung dieser Gruppe in den unteren Dienst und gleichzeitig die Ausweitung der Gruppe der Bürogehilfinnen, die mit Routinetätigkeiten im Büro beschäftigt wurden und bis 1914 nicht etatmäßig angestellt wurden. Diese weitere geschlechtsspezifische Segmentierung der Arbeitsplätze bei der mittleren Eisenbahnbetriebsverwaltung wurde vordergründig mit der mangelnden Dienstführung und beschränkten Verwendbarkeit des weiblichen Personals begründet. So schrieb die Ge-

¹²⁴ Vgl. Petition der Eisenbahnbeamtinnen 1906, S. 1. GLAK 231/3706. 233/30203.

¹²⁵ Die Petition wurde zur Kenntnisnahme überwiesen in dem Sinne, daß bei Aufstellung des Staatsbudgets 1908/09 eine Vermehrung der Zahl der etatm. Stellen für Expeditionsgehilfinnen herbeigeführt werden sollte. BadLP II. Kammer 1907/08, 2. BH, S. 140. GLAK 233/30203. Bereits 1891 hätte die Budgetkommission eine höhere Zahl etatm. Stellen bewilligt, als die Regierung beantragt hatte. BadLP II. Kammer 1891/92, 5. BH, S. 600.

¹²⁶ Sten. Prot. II. Kammer 1906/07 136. Sitz., S. 36. Art der Erledigung: Im Entwurf des Eisenbahnbetriebsbudgets für 1908/09 ist eine Vermehrung der etatm. Stellen für Eisenbahnbeamtinnen vorgesehen. BadLP II. Kammer 1907/08, 2. BH, S. 142.

¹²⁷ GLAK 233/30204. BadLP II. Kammer 1912, Sonderheft Budget Tit. VII, S. 14. Ebd. 1913/14, 1. BH, S. 392.

¹²⁸ Gutachten der Generaldirektion an Finanzm. 10.02. 1914. GLAK 421 Zug. 1993/90 Nr. 1636.

neraldirektion an das Finanzministerium anlässlich des Vorschlags des Zentrumsabgeordneten Rudolf Seubert, selbst Eisenbahnbeamter, die Bürogehilfinnen bei der badischen Eisenbahn in die Gruppe der Eisenbahngehilfinnen einzureihen: „In dieser Verwendung haben sich aber die Gehilfinnen nicht besonders gut bewährt. Den Anforderungen und Anstrengungen des Schalterdienstes an großen Stationen sind sie, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht genügend gewachsen. Sie verlieren bei großem Andrang an den Schaltern im Verkehr mit dem Publikum leicht die erforderliche Ruhe und Sicherheit und geben dann tüchtig Anlaß zu Klagen und Beschwerden. Weil sie im Eisenbahndienst nur beschränkt verwendet werden und verwendbar sind, haben sie zudem auch für den Zusammenhang ihres Dienstes mit dem ganzen Eisenbahnbetrieb zu wenig Verständnis. Daraus erklärt sich wohl auch die oft beobachtete geringe Fähigkeit für die Auskunftserteilung. Auch gesundheitlich wirkt der Schalterdienst auf die Gehilfinnen mit den Aufregungen des Geldverkaufs und des Verkehrs mit dem Publikum sehr nachteilig. Dazu kommt noch, daß die zeitig beginnenden Vormittagsdienste, namentlich aber der Nachtdienst vom weiblichen Körper schlecht ertragen werden. Dies drückt sich deutlich dadurch aus, daß nach einer früheren Feststellung die weiblichen Hilfskräfte durchschnittlich etwa doppelt so lang als die männlichen Kräfte dem Dienst durch Krankheit entzogen sind“¹²⁹. In einem Zirkelschluß bildeten mangelnde Vorbildung, fehlende innerbetriebliche Aus- und Weiterbildung und beschränkter Einsatz die Ursachen der geringen beruflichen Fähigkeiten der Frauen, die wiederum als geschlechtsspezifische Charaktereigenschaften interpretiert wurden. Verantwortliche, die direkt mit weiblichem Personal zu tun hatten, urteilten da oft objektiver. So schrieb der Betriebsinspektor 1907 anlässlich einer Beschwerde des Vorstehers des Stationsamtes Mannheim: „Nach diesseitiger Beobachtung erscheint das Urteil des Stationsamtes über die Gehilfinnen zu hart und liegt keine Veranlassung zu einer weiteren Verfolgung der Angelegenheit vor, zumal die unterlaufenden Fehler meistens untergeordneter Bedeutung und derart sind, wie sie auf allen grösseren Stationen bei der Schalterabfertigung vorkommen. Zweifellos liessen sich manche Unrichtigkeiten vermeiden, wenn die Gehilfinnen hier besser überwacht, angeleitet und insbesondere auch über Zuganschlüsse unterwiesen würden“¹³⁰.

Der geplante zahlenmäßige Abbau des weiblichen Personals wurde zwar durch den Ausbruch des Ersten Weltkriegs abgebremst, aber die Herabstufung des qualifizierten weiblichen Personals hatte Folgen für die gesamte Gruppe des etatmäßigen und aushilfsweise eingestellten weiblichen Personals beim Übergang in den Reichsdienst in den 1920er Jahren. Sie wurden nun definitiv als Bürogehilfinnen in den unteren Dienst eingestuft¹³¹.

¹²⁹ Ebd.

¹³⁰ Betriebsinspektor in Mannheim an Generaldirektion 15.02.1907. Ebd.

¹³¹ Auskunft an die bayerische Eisenbahndirektion von 1916. Vgl. auch die Eingaben des „deutschen Eisenbahner-Verbandes“ von 1922 und des „Bundes deutscher Reichsbahninspektoren und Amtmänner Bezirk Baden“ (mit Seubert, nun Reichstagsabgeordneter) von 1927. Ebd., Nr. 1640.

Tabelle 8: Telegrafen- und Expeditionsgehilfinnen bei der badischen Eisenbahnverwaltung 1872–1914¹³²

Jahr	Eingestellt	Ausgetreten, gestorben, pensioniert	Wieder eingestellt	Summe
1872	-	5	-	28 ¹³³
1873	4	4	2	30
1874	11	6	1	36
1875	14	3	-	47
1876	5	3	-	49
1877	1	3	-	47
1878	2	-	-	49
1879	9	8	-	50
1880	2	4	1	49
1881	3	-	-	52
1882	8	4	1	57
1883	-	-	-	57
1884	4	2	-	59
1885	3	3	-	59
1886	1	4	1	57
1887	7	5	-	59
1888	1	2	1	59
1889	2	2	-	59
1890	2	3	-	58
1891	-	2	-	56
1892	9	5	-	60
1893	5	3	-	62
1894	3	11	-	54
1895	12	4	-	62
1896	11	3	1	71
1897	3	6	-	68
1898	4	1	-	71
1899	9	2	-	78
1900	9	5	-	82 ¹³⁴
1901	9	5	1	87
1902	12	5	-	94
1903	17	5	-	106
1904	17	9	-	114
1907	k. A.	k. A.	k. A.	132
1914	k. A.	k. A.	k. A.	138

¹³² Quelle: Personalnachrichten des VBl 1872–1904. GLAK 231/3706. 421 Zug. 1993/90 Nr. 1636.

¹³³ Zahl ermittelt aus: 127 Expeditions- und Telegrafengehilfinnen – den 94 abgegebenen Telegrafengehilfinnen = 33 Expeditionsgehilfinnen. Vgl. Direktion der Verkehrsanstalten an Handelsm. 19.03. 1871. GLAK 237/12986.

¹³⁴ Im Budget 1900/01 waren 89 (davon 29 etatm.) weibliche Angestellte, 1902/03: 104, 1903/04: 114, 1904/05: 114, 1906/07: 114 ausgewiesen. Petition der Eisenbahnbeamtinnen von 1906. GLAK 231/3706. Die Differenz erklärt sich aus dem Hinzurechnen der Bürogehilfinnen.

Bereits vor der Jahrhundertwende lassen sich berufsständische Initiativen der badischen Eisenbahnbeamtinnen nachweisen¹³⁵. 1912 ist erstmals von einem „Verein badischer Eisenbahngehilfinnen“ die Rede¹³⁶. Alle Petitionen und Eingaben beschäftigten sich mit der vermehrten Einbindung in die Beamtenschaft und mit der Lage der nicht etatmäßig beschäftigten Gehilfinnen. Sie hatten dabei nur geringen Erfolg. Ihre geringe zahlenmäßige Bedeutung innerhalb der Verwaltung spielte dabei die maßgebende Rolle. Durch die Eingliederung der Fernsprechgehilfinnen in den Reichspostdienst verschlechterte sich die Situation der weiblichen Beschäftigten der badischen Eisenbahn im Vergleich zu diesen. Seit der Jahrhundertwende wurden die Stellen bei der Reichspost gegenüber denen bei der badischen Eisenbahn immer attraktiver. Die Reichspostbeamtinnen verdienten zwar bei etatmäßiger Anstellung gleich viel, sie gelangten aber aufgrund der höheren Stellenzahl früher zur etatmäßigen Anstellung. Bei der grundsätzlichen Behandlung der Frauenbeschäftigung unterschieden sich aber das Reich und das Land Baden nur in Nuancen voneinander.

2. Stellenprofile

2.1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn

2.1.1. Die badischen Verkehrsanstalten

Da zunächst keine besonderen Bestimmungen für die Telegrafengehilfinnen in Baden erlassen worden waren, galt die Verordnung für nicht wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter von 1865 für sie¹³⁷. Mit dieser Verordnung waren die Verhältnisse des unteren Personals (Angestellte) bei Post und Eisenbahn erstmals geordnet worden. Die Gehilfen bildeten die untere, die Assistenten die höhere Stufe dieser Gruppe. Voraussetzungen für die Einstellung als Gehilfe waren ein Alter von 16–25 Jahren, ein Leumundszeugnis, ein ärztliches Attest und das Bestehen der Prüfung. Die Prüfung setzte sich aus der Fertigung eines Aufsatzes in deutscher Sprache, aus der schriftlichen Beantwortung von Fragen über allgemeine und Landes-Geographie, aus der Fertigung gewöhnlicher Geschäftsrechnungen, aus jeweils einer Übersetzung vom Deutschen ins Französische und umgekehrt und einem Gespräch in französischer Sprache zusammen. Obwohl hier formal Kenntnisse im Rahmen einer erweiterten städtischen Volksschule vorgeschrieben waren, konnte die Verwaltung bei dem großen Andrang zu den Stellen ausschließlich Bewerberinnen mit „höherer Schulbildung“, oft auch mit Auslandserfahrung, einstellen.

Die Prüfungsaufgaben in französischer Sprache bereiteten den Bewerberinnen der

¹³⁵ Eingabe einiger Gehilfinnen in Karlsruhe, Mannheim und Heidelberg v. 26. 12. 1891 um Erhöhung der Zahl der geplanten etatm. Stellen. BadLP II. Kammer 1891/92, 5. BH, S. 600.

¹³⁶ GLAK 233/30304.

¹³⁷ Verordnung v. 28. 06. 1865, die Verwendung von Hilfsarbeitern bei den Verkehrs-Anstalten betr. VBl 29 (1865) Nr. 41. RegBl 1865 Nr. 32.

ersten Generation die geringsten Probleme, da die Mehrheit von ihnen in- und ausländische Mädchenpensionate besucht hatte. Nur eine, vom Postmeister im Post- und Eisenbahnamt Pforzheim als ausreichend befähigt bezeichnete, Bewerberin mußte auf Anweisung der Direktion die Prüfung in französischer Sprache wiederholen¹³⁸. Ein weiterer typischer Ausbildungsweg war, neben dem Besuch von Privatschulen, auch der individuelle Privatunterricht in den für die Prüfung relevanten Fächern Geographie und Französisch nach der Primarschulreife, wie ihn Augusta Bender, eine Telegrafistin der ersten Jahre, in ihrer Autobiographie beschrieben hat¹³⁹.

Die Gehilfen konnten nach frühestens zwei Jahren (ab 1881 drei Jahren), aber erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres, die Prüfung zum Assistenten absolvieren. Diese wurde einmal im Jahr in Karlsruhe durchgeführt. Sie bestand aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung war eine Erweiterung der Anforderungen der Gehilfenprüfung und verlangte nur durch die Bekanntschaft mit den für die Verkehrsanstalten geltenden Teilen des Verwaltungs- und Zivilrechts genauere, auf den Dienst bezogene Kenntnisse¹⁴⁰. Außer diesem letzten Teil, der innerhalb der Ausbildung Berücksichtigung hätte finden müssen, wären die Telegrafengehilfinnen mit ihrer Schulbildung also durchaus in der Lage gewesen, diese Prüfung zu absolvieren. Auch die praktische Prüfung, die nach Telegrafie, Eisenbahn und Post getrennt war, beinhaltete in ihren Anforderungen nicht mehr als die Telegrafengehilfenprüfung für Gehilfinnen¹⁴¹. Sie war nur im Umfang erweitert und in einzelnen Bereichen (Rechnungswesen, Verkehrsverhältnisse mit dem Ausland) allgemeiner gehalten¹⁴². Mit dem Bestehen dieser Prüfung erhielten die Kandidaten Zugang zu allen nicht mit Staatsdienern besetzten Stellen im Verwaltungs- und Expeditionsdienst, bei besonderer Tüchtigkeit auch zu Staatsdienerstellen bei der Zentral-, Bezirks- und Lokalverwaltung. Auch wenn diese Karriere sich zunehmend schwieriger gestaltete, stellte sie doch eine Laufbahn dar, die Frauen von vornherein verschlossen blieb, da sie von Anfang an nicht zur Assistentenprüfung zugelassen wurden.

Analog zur Ausbildung der Gehilfen schloß sich für die Gehilfinnen nach einer unbezahlten, etwa dreimonatigen Ausbildungszeit eine umfangreiche Prüfung an, in der

¹³⁸ Die Tochter eines Bürodieners aus Karlsruhe. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr.257.

¹³⁹ Mit dem bezeichnenden Untertitel „Jugendjahre einer Autodidaktin“. Bender, Bd.1, S.237f.

¹⁴⁰ Fertigung eines Aufsatzes in deutscher Sprache, Diktat in französischer Sprache, Übersetzung eines deutschen Themas in das Französische nebst einem kurzen Gespräch und Fragen über Geschichte und Landesbeschreibung. VBl 29 (1865) Nr.41, S.169.

¹⁴¹ Kenntnisse der Vorschriften, der Tarife und der korrekten Annahme und Übermittlung von Depeschen. Ebd., S.170. Vgl. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr.2246 fol.24.

¹⁴² Hauptsächlich wurden allgemeinere Kenntnisse über den gesamten Telegrafatenbetrieb und physikalische Vorgänge verlangt. Auch der Bereich des gesamten Kassen- und Rechnungswesens, zu dem die Gehilfinnen keinen Zugang hatten, wurde geprüft. VBl 29 (1865) Nr.41, S.38. Prüfung 1881: Kenntnis der gesamten Organisation des deutschen Eisenbahnwesens, der badischen Eisenbahnverwaltung und des Stationsdienstes. Außerdem wurde allgemein physikalisches Wissen und die Fähigkeit, sämtliche Störungen am Telegrafatenapparat beseitigen zu können, verlangt. Verordnung, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betr., v. 19.05. 1881. G. u. VBl 1881 Nr.13, S.142.

Kenntnisse der Betriebsverordnungen, der Tarife und der technischen Einrichtungen verlangt wurden. Ausgebildet wurden die Gehilfinnen am Morse-, Klopfer- und ab 1880 auch am Hughes-Apparat¹⁴³.

1880 erließ die Generaldirektion der badischen Eisenbahn mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Beamten im Telegrafendienst eine Verordnung mit speziellen Bestimmungen für Telegrafengehilfinnen¹⁴⁴. Sie sollte, wie bei den Gehilfen, nach einer mindestens sechsmonatigen Ausbildungszeit durchgeführt werden. Die Prüfung bestand in einer schriftlichen Bearbeitung, einer mündlichen Befragung und einer praktischen Vorführung, bei der auch technische Kenntnisse des Telegrafengerätes verlangt wurden. Wichtigstes Unterscheidungsmerkmal zu den Gehilfen waren genaue Vorschriften zu Ausbildung und Prüfung, während als Befähigungsnachweis der Gehilfen die Annahme als Expeditionsgehilfe genügte. Die revidierten Prüfungsordnungen für den Telegrafendienst von 1897 und 1902 stellten die Gehilfinnen sogar vollständig mit den Eisenbahnkandidaten (höherer Dienst) und Eisenbahngehilfen (mittlerer Dienst) gleich¹⁴⁵. Inhaltlich wurden die Anforderungen nur auf den neuesten betriebstechnischen Stand gebracht. Durch diese Ausbildung waren die Telegrafengehilfinnen also fast gleich wie das männliche Personal qualifiziert. Durch die Sperrung der Laufbahnprüfungen wurde ihnen aber die entsprechende Stellung vorenthalten.

1882 wurden die Anforderungen an Bewerber um niedere Dienste in der Eisenbahnverwaltung neu festgelegt. Expeditions- und Telegrafengehilfinnen mußten jetzt zwischen 18 und 25 Jahre alt sein und Kenntnisse im Rahmen einer erweiterten Volksschulbildung oder höheren Mädchenschulbildung mitbringen, die in einer Prüfung getestet wurden¹⁴⁶. Obwohl es zu diesem Zeitpunkt bereits normierte staatliche Mittelschulen für Mädchen gab, taucht das Wort, im Gegensatz zu den Bestimmungen für Gehilfen, nicht auf. Nur von Seiten der Prüfungsanforderungen kann darauf geschlossen werden, daß eine Volksschulbildung nicht ausreichte. In welcher Weise sich die Bewerberinnen die erforderlichen Kenntnisse aneigneten, blieb weiterhin ihrer privaten Initiative überlassen, während sich die Prüfungsanforderungen für Gehilfen an der für diese Beamtengruppe festgelegten Mittelschulbildung orientierte¹⁴⁷. Mit dem Vorteil der früher normierten mittleren und höheren Schulbildung im Rücken wurden die Gehilfen für den weiterführenden Dienst angeworben. Diese Diskrepanz stellten die Eisenbahngehilfinnen aus Mannheim anläßlich ihrer Petition an den badischen Landtag von 1906 in einem Schreiben an den sozialdemokratischen Abgeordneten Lehmann dar¹⁴⁸. Sie beklagten, daß die Bezahlung angesichts ihrer Vorbildung außerordentlich gering sei. Denn durch die verlangten Französischkenntnisse

¹⁴³ Zur Technik vgl. Hess, S. 25–28. Strecker, S. 255–280.

¹⁴⁴ Generaldirektion der G. Bad. Staatseisenbahnen 04.03. 1880. VBl 1880 Nr. 9, S. 35–41. Z.B. Prüfung 1880. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 2246, fol. 24.

¹⁴⁵ VBl 1897 Nr. 58, S. 189. VBl 1902 Nr. 8, S. 23.

¹⁴⁶ VBl 1882 Nr. 69, S. 280–293.

¹⁴⁷ G. u. VBl 1881 Nr. 13, S. 143.

¹⁴⁸ Sten. Prot. II. Kammer 1906 134. Sitz., S. 30f. GLAK 231/3706.

würden die Anforderungen einer gewöhnlichen Volksschulbildung überstiegen. Sie orientierten sich deshalb an den Beamtengruppen, für die eine Mittelschulbildung vorgeschrieben war. Die Regierung bestritt in ihrer Stellungnahme im Landtag diese Einordnung: „Der Besuch oder die Absolvierung einer höheren Mädchenschule ist nicht vorgeschrieben, wie überhaupt die Zulassung zur Prüfung nicht von dem Besuch einer bestimmten Schule abhängig ist“¹⁴⁹.

Die ungesicherte Stellung änderte sich erst mit der Neuordnung der Gehaltsstufen von 1908. Hier wurden die Eisenbahngehilfinnen in den mittleren Dienst eingereiht. Die Annahmeanforderung wurde nun explizit auf „mindestens sieben Klassen einer höheren Mädchenschule oder einer Mittelschule“ festgelegt¹⁵⁰.

Der Zusammenhang zwischen mangelnder weiterführender Schulbildung für Mädchen und mangelnder Auswahl an qualifizierten Arbeitsplätzen muß deshalb anders als oft beschrieben gesehen werden. Nicht die fehlende, auf ein Erwerbsleben ausgerichtete Schulbildung der Mädchen disqualifizierte sie von vornherein besonders für den Staatsdienst, der zunehmend mit Hilfe von Schulbildung und Prüfungen ausdifferenziert und hierarchisiert wurde, sondern allein ihr Geschlecht. Ein Zeichen dafür ist die ausbleibende Angleichung von Männer- und Frauenarbeitsplätzen im Telegrafendienst, nachdem die weiterführende Mädchenbildung staatlich normiert und der männlichen Mittelschulbildung angeglichen wurde.

Nach der sechsmonatigen Lehrzeit wurden die Expeditions- und Telegrafengehilfinnen auf Kündigung nach Hinterlegung einer Kautions von 300 fl., später 600 M., diätarisch angestellt. In der Praxis verlängerte sich aber die definitive Anstellung um mindestens ein Jahr. Ohne Prüfung wurden dagegen die Gehilfen mit der entsprechenden Mittelschulbildung oder nach Absolvierung des einjährigen freiwilligen Militärdienstes angenommen¹⁵¹. 1894 wurde die Lehrzeit auf mindestens vier Monate verkürzt (Gehilfen mindestens sechs Monate)¹⁵².

Die Gehilfinnen führten in der Praxis nach längerer Berufserfahrung vergleichbare Tätigkeiten wie die Assistenten aus. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Gehaltsordnung von 1908 wurde ein Vergleich zwischen Eisenbahngehilfinnen und den Büro- und Abfertigungsbeamten aber ausdrücklich abgelehnt, „weil ihnen nach der Natur des Eisenbahndienstes die für diese männlichen Beamten vorgesehenen Stellen im allgemeinen nicht übertragen werden können“¹⁵³. Als vergleichbar dagegen wurde ihre Arbeit aber mit der der mittleren jüngeren Beamten (Expeditoren, Expediturassistenten Gehaltsklasse II) angesehen. Trotzdem erhielten sie als einzige Gruppe

¹⁴⁹ Bericht der Budgetkomm. der Ersten Kammer. Sitz. v. 17.07. 1906.

¹⁵⁰ Begründung zum Gesetzentwurf der Gehaltsordnung von 1908. BadLP II. Kammer 1907/08, 4. BH, S. 117. In Preußen wurden sie in die Klasse der Unterbeamten eingeteilt. Buß, S. 27. Vgl. Petition des BDF 1914. HLA 49–224.

¹⁵¹ Verordnung, die Ausbildung für den Eisenbahnverwaltungsdienst betr., vom 19.05. 1881. G. u. VBl 1881 Nr. 13, S. 142. Verordnung vom 17.04. 1902. VBl 1902 Nr. 27, S. 85.

¹⁵² VBl 1894 Nr. 48, S. 161f.

¹⁵³ Begründung zum Gesetzentwurf der Gehaltsordnung von 1908. BadLP II. Kammer 1907/08, 4. BH, S. 117.

der weiblichen Beamten im Gehaltstarif mit einer eigenen Beamtenkategorie eine Sonderstellung.

Hier zeigt sich besonders deutlich die Funktionalität von Frauenbeschäftigung gerade in den Betriebsverwaltungen. Weibliche Angestellte wurden in frauenspezifische Arbeitsplatzsegmente abgedrängt und auf diese Weise der Vergleichbarkeit mit männlichen Angestellten entzogen. Denn die Revision der Gehaltsordnung von 1908 sah durch die pauschale Festsetzung eines Gehalts für weibliche Beamte von 75 Prozent des Gehalts männlicher Beamter auf allen Stellen eine formale Gleichstellung beider Gruppen vor. Im Bereich der Betriebsverwaltung wurde aber an den sich bereits herauskristallisierten unterschiedlichen Arbeitsplatzsegmenten festgehalten.

Abschließend kann deshalb festgestellt werden, daß Frauen zunächst für die gleichen Arbeitsstellen wie Männer auf der untersten Ebene der badischen Betriebsverwaltungen eingestellt wurden. Ausbildung und erste Fachprüfung ähnelten derjenigen der Gehilfen. Aber der Personalbereich bei den badischen Verkehrsanstalten befand sich zu diesem Zeitpunkt in einem Umstrukturierungsprozeß, der auf eine immer stärkere Integration der verschiedenen Gruppen hinauslief. Zwei Jahre nach Zulassung der Frauen zur Telegrafie war die formelle Barriere der Assistentenprüfung, die Gehilfen überwinden konnten, eingeführt worden. Die Frauenarbeitsplätze wurden von diesem Integrationsprozeß ausgeschlossen. Die Verwaltung profitierte dabei von der Kostenersparnis und der Verbesserung der Karrieren der männlichen Beamten. Die formellen Barrieren verhinderten, daß Frauen die „gleiche“ Arbeit verrichteten wie Männer. Prüfungsanforderungen, Laufbahn- und Arbeitsplatzgestaltung wurden immer mehr dieser Vorstellung angepaßt. Frauenarbeit bei der Telegrafie und im Expeditionsdienst war auf diese Weise immer weniger mit Männerarbeit vergleichbar. Die ungleichen Voraussetzungen für Frauen und Männer in der geschlechtsspezifisch strukturierten Erwerbsarbeit, die Erhebung der männlichen Norm zum Maß aller Dinge dienten als Beweis für die grundsätzlich geringere Leistungsfähigkeit der Frau. Geringere Stellung und geringeres Gehalt konnten so legitimiert werden. Auf der anderen Seite nutzte die Verwaltung geschlechtsspezifisch zugeschriebene Qualifikationen von Frauen, ohne sie besonders zu honorieren.

Das Verfahren der Koppelung der Forderung nach bestimmten Bildungspatenten mit bestimmten Laufbahnen war im Staatsdienst im Laufe des Jahrhunderts immer mehr ausdifferenziert worden. Es ermöglichte der Verwaltung, Aufstiegschancen schichtspezifisch zu blockieren, während die Anforderungen innerhalb des Berufsfeldes, besonders bei starkem Andrang, immer mehr heraufgeschraubt werden konnten¹⁵⁴. Diese Strategie ließ sich beim weiblichen Personal besonders wirksam anwenden. Bildungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen waren beim männlichen wie weiblichen Gehilfenpersonal in Baden gleich oder kaum differenziert. Das Entscheidende war die tendenzielle Abwertung der Frauenarbeitsplätze, indem eine Mittelschulbildung bei Frauen formal bis 1908 nicht gefordert wurde. Wie später der Reichspostdienst auch, nutzte die badische Eisenbahnverwaltung die Lücke zwi-

¹⁵⁴ Vgl. Detlef Müller (1981).

schen Einstellungsnormierung und Einstellungspraxis, um tendenziell immer besser qualifiziertes weibliches Personal auf immer niedrigeren Stufen einzureihen.

Auf der Ebene der internen Ausbildung und der Arbeit waren Frauen im Bereich der älteren Kommunikationstechnik gleichgestellt. Dennoch wurde die Arbeit auf den Telegrafestationen nach geschlechtsspezifischen Kriterien hierarchisiert und Frauen vor allem durch geringere Entlohnung diskriminiert. Besonders administrative und technische Wartungsaufgaben wurden nur Männern übertragen. Die Prüfungsanforderungen paßten sich nach und nach an dieses Muster an.

Über die Ausgestaltung der Arbeitsplätze, zu denen Frauen zugelassen wurden, und die weitere Entwicklung der Frauenbeschäftigung bei der badischen Eisenbahn kann zudem festgestellt werden: Durch die Verweigerung der Zulassung von Frauen zur Assistentenprüfung hatte die badische Betriebsverwaltung sie von Anfang an auf die unterste Ebene innerhalb des Personalaufbaus fixiert. Von der allmählichen Besserstellung des Betriebspersonals profitierten sie zunächst nicht, da ihre Zulassung unter dem Muster der erweiterten Familienarbeit gesehen wurde und nach der Übernahme der badischen Telegrafistinnen durch die Reichspostverwaltung die Frauenbeschäftigung einen starken quantitativen Einbruch erlebte. Erst mit den Vollzugsverordnungen des badischen Beamtengesetzes erhielten die Telegrafien- und Expeditionsgehilfinnen bei der badischen Eisenbahnverwaltung den Status von Beamtinnen, allerdings mit den Einschränkungen, die das Gesetz für Frauen allgemein vorsah. Die Frauen wurden letztendlich auf der untersten Ebene der mittleren Laufbahn platziert, ohne in diese einsteigen zu können.

2.1.2. Reichspost

Bei der Normierung der Laufbahn der Fernsprechgehilfinnen bei der Reichspost war von vornherein der Weg der Ausgestaltung einer separaten weiblichen Beamtenklasse beschritten worden. Aussagekräftigste Merkmale dieser Arbeitsplätze waren eine geringe Anforderung an Vorbildung, eine dementsprechende Aufnahmeprüfung, eine kurze Ausbildungszeit und keine Fachprüfung, mit Ausnahme der Zeiten, da die Fernsprechbeamtinnen auch im Telegrafendienst ausgebildet wurden. Mit dieser geringen fachlichen Qualifikation konnten die Frauen nicht in Konkurrenz zu den männlichen Postbeamten treten: Ein Vergleich mit den Postassistenten, wie ihn die Frauenbewegung und der Berufsverband (VRPT) immer wieder durchführten, konnte deshalb nur im Bereich der Einsatzgebiete, nicht der Vorbildung gezogen werden. In einer Reichstagsdebatte von 1898 wird deutlich, daß alle weiblichen Beschäftigten als eine Klasse für sich angesehen wurden und ein Vergleich nur innerhalb der verschiedenen Arbeitsbereiche, nicht aber mit der Gruppe der jeweiligen männlichen Beamten in gleichen Arbeitsfeldern getätigt wurde¹⁵⁵.

¹⁵⁵ Vgl. Abg. Dr. Hammacher. Auszug aus dem Sten. Bericht der 34. Sitz. des Reichstages am 07.02. 1898. Zitiert bei Lorenz (1898), S. 12.

Die Zugangsanforderungen wurden deshalb im Vergleich zu denen der Telegrafengehilfinnen gesenkt. Für den Fernsprechvermittlungsdienst wurde eine Volksschulbildung als ausreichend erachtet¹⁵⁶. Nur für die Bedienung größerer Fernleitungen und für die Auslandsvermittlung wurden eine höhere Schulbildung und Fremdsprachenkenntnisse verlangt.

Kamen auch die ersten Fernsprechgehilfinnen, zumal, wenn sie früher Telegrafengehilfinnen gewesen waren, aus dem mittleren Bürgertum mit erweiterter Schulbildung, so sank die soziale Rekrutierungsbasis durch die seit 1909 erhobene Forderung nach einfacher Volksschulbildung ab. In der Februarverfügung von 1898 waren an Post- und Telegrafengehilfinnen die Anforderungen der Schulbildung der Postgehilfen von 1882 gestellt worden, wonach sie richtig und zusammenhängend Deutsch schreiben und sprechen, mit den gewöhnlichen Rechenarten bis einschließlich Dezimalbruch- und Verhältnis-Rechnung vollständig vertraut sein mußten, eine deutliche Handschrift besitzen, die Lage der wichtigeren Orte kennen und französische Adressen, Länder und Ortsnamen zu verstehen und verständlich auszusprechen im Stand sein mußten¹⁵⁷. Diese Anforderungen konnten auch mit einer Volksschulbildung und privater Vorbereitung erfüllt werden. Frauen mit weitergehender Schulbildung wurden zwar durch den starken Andrang zu diesen Stellen bevorzugt eingestellt, aber die Verwaltung selbst setzte hier ein unteres Limit an Anforderungen, das auf die Dauer bei ständig steigenden Einstellungszahlen zu einer Abwertung des Berufsstandes führte. Aus diesem Grund kämpfte der VRPT gegen das Entschärfen der Annahmbedingungen und agierte dabei durchaus standesbewußt¹⁵⁸. Die bewußte Abqualifizierung wurde von einem Teil der Frauenbewegung nicht gesehen. Margarete Treuge bezeichnete noch 1912 als Hauptgrund für die Beschränkung der Zulassung von Frauen zu subalternen Stellen im Reichs-Post- und Eisenbahndienst die Berechtigungslosigkeit der höheren Mädchenschule in Preußen im Vergleich zur Realschule, deren Abgangszeugnis für die mittlere Beamtenkarriere qualifizierte¹⁵⁹.

Der Postbeamte Oskar Wagner stellt 1913 in seiner Dissertation fest, daß weiterhin „meist Bewerberinnen mit besserer Schulbildung eingestellt [werden], so daß in Wirklichkeit die Mehrzahl der Beamtinnen eine Mittelschule oder höhere Töchterschule besucht hat“¹⁶⁰. Von den in Baden eingestellten Reichspostbeamtinnen, deren Personalakten sich erhalten haben, hatten 63 Prozent nur Volksschulbildung, 24 Prozent höhere Töchterschulen und 13 Prozent Privatinstiute besucht.

Die Ausbildungszeit für Fernsprechgehilfinnen beschränkte sich auf zwei Monate,

¹⁵⁶ Bestimmungen in der ADA Abschnitt X,1 1909 Kap. IV §§ 77, 79.

¹⁵⁷ Lorenz (1898), S. 6.

¹⁵⁸ Nienhaus (1990a), S. 63. Forderung des Titels „Assistentin“. „Der Fernsprecher“ 6 (1910) Nr. 8 vom 15. 04. 1910 und Nr. 21 vom 01. 11. 1910. „Unter dem Reichsadler“ 3 (1911) Nr. 22, S. 576, Nr. 13. Die Frau in der Post- und Telegraphenverwaltung, S. 20. Altmann-Gottheiner, S. 363.

¹⁵⁹ Treuge, S. 116.

¹⁶⁰ Wagner, S. 22.

wobei es nur in Berlin und Hamburg spezielle Schulämter gab¹⁶¹. Während der Ausbildungszeit erhielten die Anwärterinnen keine Vergütung und konnten jederzeit entlassen werden. Bei den größeren Ämtern waren Übungszimmer vorhanden, in den übrigen Ämtern wurden sie während des laufenden Betriebes eingewiesen. 1910 schrieb eine Fernsprechgehilfin in der Vereinszeitschrift: „Nur ein kleiner Prozentsatz der Kolleginnen genießt, wenigstens nach Eintritt in den Dienst der Verwaltung, gleiche Ausbildung mit den männlichen Anwärtern. Es sind dies die Beamtinnen, die von Anfang an für die Telegraphie ausgebildet werden. Wir wurden mitten im Betrieb mit den Handgriffen für den praktischen Dienst vertraut gemacht. Dem vollkommenen Mangel an technischer Ausbildung suchte man später durch einige Vorträge abzuhelpfen“¹⁶².

Die gleichzeitige Ausbildung zum Telegrafendienst umfaßte sechs Monate, kam aber nur denjenigen Anwärterinnen zugute, die nicht zur Arbeit in den Stadtfernsprechämtern eingestellt wurden, also nur dem kleineren Teil von ihnen in den Perioden, in denen Frauen überhaupt zur Telegrafie zugelassen wurden.

Der Aufstieg zum Assistenten durch Ablegung einer (weiteren) Fachprüfung war den Reichspostbeamtinnen, wie ihren Kolleginnen bei den Eisenbahnverwaltungen der Länder, verwehrt. Der VRPT suchte deshalb vergeblich diese Öffnung dieser Laufbahn zu erreichen¹⁶³.

Die Abspaltung des Arbeitsplatzsegments und die kurze Laufbahn hatten auch Auswirkungen auf die Arbeitsmotivation der Beamtinnen. Eine Fernsprechgehilfin schrieb dazu 1910: „Vorwärtskommen, Karriere machen‘, wo bleiben diese Zukunftshoffnungen für uns! Jahraus, jahrein sitzt die Telephon-Gehilfin vor ihrem Klappenschrank, jeden Tag von neuem hat sie die gleichen Handgriffe stundenlang hintereinander immer wieder zu machen. Noch soviel Dienstinteresse, noch soviel Dienstfeifer vermag sie in ihrem Berufsleben auch nicht einen Schritt vorwärts zu bringen!“¹⁶⁴ Deshalb bedauerten die Vermittlungsbeamtinnen auch, daß es für die minimalen hierarchischen Unterschiede keine Rangabzeichen an den vorgeschriebenen Dienstblusen gab¹⁶⁵. Aber eine Weiterführung des geschlechtsspezifisch aufgesplitteten internen Arbeitsmarktes stand nicht im Interesse der Verwaltung. Die Laufbahn der Reichspostbeamtinnen bestand deshalb bis nach dem Ersten Weltkrieg aus einer ein- bis sechsmonatigen Ausbildungszeit, während der keine Vergütungen

¹⁶¹ Vgl. Abbildung bei Godt, S. 83. Wagner, S. 26. In der Schweiz: vier bis sechs Wochen, max. zwei Monate. Bühlmann/Zatti, S. 44.

¹⁶² „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 18, S. 496. Vgl. auch Frauenfrage und Postverwaltung. „Unter dem Reichsadler“ 3 (1911) Nr. 18, S. 473f.

¹⁶³ Vgl. Koch, S. 58f. Artikel im „Fernsprecher“ 6 (1910) Nr. 8, S. 129f., Nr. 21, S. 389f. „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 18, S. 493–497, Nr. 19, S. 522f. 3 (1911) Nr. 8, S. 207–210, Nr. 14, S. 375–377. Else Kolshorn (1912/13). Bericht über den 2. Verbandstag 1913 in Frankfurt/M. In: „Die Frauenfrage“ 15 (1913) Nr. 6. Kleemann, S. 13.

¹⁶⁴ Weibliche Beamte. „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 18, S. 495.

¹⁶⁵ Sie bestand aus dunkelblauem Stoff, hatte einen Umlegekragen und war auf Taille gearbeitet. Sie war mit blanken glatten Knöpfen besetzt und orangefarben abgesteppt. Die Amtsbluse. In: „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/09) Nr. 13. Leclerc, S. 148.

gezahlt wurden, einer ab der Jahrhundertwende immer länger werdenden Zeit der vorübergehenden Verwendung als Sommeraushelferin, der endgültigen Annahme als Gehilfin mit steigenden Tagegeldsätzen und schließlich, nach neun Jahren, der etatmäßigen Anstellung mit Gehalt und Wohnungsgeld. Diese Frist wurde, wie die Personalakten zeigen, fast immer eingehalten. In Zeiten der Personalaufstockung beim weiblichen Personal, 1899–1901 und 1905–1906, gelangten einige Beamtinnen sogar in acht Jahren zur etatmäßigen Anstellung.

Die Ausbildung der Postgehilfinnen war noch weniger normiert. Weder war die Ausbildungszeit festgelegt noch eine Prüfung vorgeschrieben¹⁶⁶. Es wurden nur Bewerberinnen angenommen, die bereits Kenntnisse im Bedienen von Schreibmaschinen besaßen. Die Arbeit in den Bezirksrechnungstellen für Postanweisungen, in den Rentenrechnungsstellen, bei den Postscheckämtern und den Postämtern wurde in einer kurzen Einweisungsphase erlernt¹⁶⁷. Als beendet galt die Ausbildungszeit, wenn die vorgesetzte Dienststelle zu der Überzeugung gekommen war, die Anwärtlerin beherrsche den Dienst. In dieser Regelung lag für die Anwärtlerinnen die Gefahr, daß sie, wenn sie die einfachen mechanischen Arbeiten bereits beherrschten, als unbezahlte Arbeitskräfte längere Zeit ausgenutzt werden konnten. Die Postgehilfinnen waren also die Gruppe der weiblichen Postangestellten, die die geringste fachliche Ausbildung erhielten. Dieser Grundsatz beschränkte die Beamtinnen völlig auf die Dienstzweige, in denen sie angenommen worden waren, und verhinderte sowohl ihre vertikale als auch horizontale Mobilität innerhalb der gesamten Postverwaltung vollständig. Mangelnde fachliche Ausbildung, begrenzter Einsatz und geringe Wertung der Stellung der Gehilfinnen waren äußerst funktional auf die Bedürfnisse der Postverwaltung abgestimmt.

Bei der Reichspost steht deshalb der geringen Abnahme der männlichen Typisierung von Arbeitsplätzen im Bereich Telegrafie eine starke weibliche Typisierung im Bereich Telefon schon kurz nach dessen Einführung gegenüber. Wie bei den weiblichen Angestellten bildeten hier die „extrafunktionalen Qualifikationen als Bestandteil der Arbeitsanforderung eine informelle, normative Stütze der ökonomisch in Gang gesetzten und zunächst nur technologisch begründeten Feminisierung“¹⁶⁸ dieser Informationstechnik. Beim Vergleich zwischen diesen beiden Arbeitsfeldern ist erkennbar, daß der Grad der Möglichkeit einer hierarchischen Aufteilung von Arbeit und die Qualifikation die ausschlaggebenden Elemente von Geschlechtstypisierung waren. Das trifft in besonderem Maße auch auf den Bereich der Arbeiten, die die Postgehilfinnen ausführten, zu. Durch den Zwang zur Rationalisierung bei steigendem Geschäftsanfall übernahmen Frauen bei zunehmender hierarchischer Ausdifferenzierung der Arbeit die Tätigkeiten, „die im Zuge der Maschinisierung und Standardisierung kaufmännischer Funktionen entflochten und schematisiert worden wa-

¹⁶⁶ Wagner, S. 28.

¹⁶⁷ Etwa in einem Monat. Bezirks-Rechenstelle an OPD Karlsruhe 25. 02. 1905. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 1809.

¹⁶⁸ Kramer, S. 43.

ren“¹⁶⁹. Diese Entwicklung betraf sowohl die Verwaltung von Industriebetrieben wie die staatliche Verwaltung¹⁷⁰. Auch Alice Salomon sah bereits 1906 darin den Hauptgrund für Frauenarbeit im tertiären Sektor: „Das Vordringen der Frauen auf neue Arbeitsgebiete, das die letzten drei Jahrzehnte gebracht haben, steht in einem engen Zusammenhang zu der Möglichkeit, zahlreiche ungelernete Arbeitskräfte zu verwerten, die durch die moderne Entwicklung von Handel und Gewerbe herbeigeführt worden sind. [...] Den Eintritt in das kaufmännische Gewerbe, in den Staatsdienst – als Post- und Bahnangestellte – erlangten die Frauen in einer Zeit fortschreitender Arbeitserlegung, die das Heranziehen von wenig oder gar nicht vorgebildeten Kräften ermöglichte“¹⁷¹. Der Streit um die Zulassung von Frauen auf den kleineren Postämtern mit gemischtem Aufgabengebiet zeigt genau den Rahmen, innerhalb dessen sich die Akzeptanz von Frauenbeschäftigung bewegte. Sobald die Gefahr bestand, daß Frauen über gleichartige Arbeitsstellen in direkte Konkurrenz zu Männern treten konnten, regte sich der Widerstand der männlichen Berufsverbände unter breiter Unterstützung der Öffentlichkeit.

Als weiteres Ergebnis ist festzuhalten, daß die Reichspostverwaltung seit der Zulassung von Frauen zum Reichspostdienst kapazitätsorientierte variable Arbeitszeitenregelung, Teilzeitarbeit und ungesichertere Arbeitsverhältnisse als Mittel zur Flexibilisierung und damit Kostenminderung im Personalbereich einsetzte. So standen am 1. Juli 1914 von insgesamt 35 668 bei der Reichspost beschäftigten Frauen nur 22,3 Prozent in einem beamtenrechtlichen Verhältnis¹⁷². Die aufgrund ihrer Arbeitsstelle vom Beamtenrecht ausgeschlossene größte Gruppe waren die Gehilfinnen auf Postämtern III. Klasse. Daneben stellten die ab 1898 wieder zugelassenen Postagentinnen und die Markenverkäuferinnen eine kleine Gruppe¹⁷³.

2.2. Gehalt

Im gesamten untersuchten Zeitraum bis zum Ersten Weltkrieg war die geringere Bezahlung weiblicher Angestellter bei Post und Eisenbahn ein Faktum, das, kaum je in Frage gestellt, als ungeschriebenes Gesetz vorausgesetzt und deshalb nicht weiter diskutiert wurde. Im Gegensatz zu den Gehältern der männlichen Beamten wurden die Frauengehälter als individuelle Subsistenzsicherung definiert. Das war allerdings nicht der Fall bei den ledigen männlichen Beamten, denn diese sollten die Mittel für eine Familiengründung erhalten¹⁷⁴. Selbst von einem Teil der Frauenbewegung wurde diese

¹⁶⁹ Frevert (1981), S. 512.

¹⁷⁰ Vgl. die zahlreichen Arbeiten über weibliche Angestellte. Gensler, S. 16–18. Holtgrewe (1989b), S. 11–13. Davies (1974) und (1988). Poll, S. 64. Schulz, S. 198. Besonders Nienhaus betont hier die Gemeinsamkeiten. Nienhaus (1981) und (1982). Cohn (1981) und (1985) vergleicht für England weibliche Angestellte beim Staat und in der Privatwirtschaft.

¹⁷¹ Zitiert aus Brinker-Gabler, S. 196.

¹⁷² Nienhaus (1995), S. 344. 1912 waren es noch 30 Prozent gewesen. Nienhaus (1993b), S. 84.

¹⁷³ 1914 gab es 4433 Gehilfinnen auf Postämtern III, 1340 Postagentinnen und 170 Markenverkäuferinnen im Reich, außerdem 1579 Hilfsstelleninhaberinnen. Nienhaus (1995), S. 344.

¹⁷⁴ Süersen, S. 94f. Nienhaus (1989), S. 244.

Argumentation mitgetragen¹⁷⁵. Zudem gelangte durch das aufgezwungene Zwei-Phasen-Modell in der weiblichen Biographie nur ein kleiner Teil der Beschäftigten in den Genuß der Höchstbesoldung, der größte Teil des weiblichen Personals arbeitete nur in den unteren und mittleren Gehaltsklassen. Auch verstärkte sich die Gehaltsdifferenz zwischen männlichen und weiblichen Beamten mit zunehmendem Dienstalter.

Daß viele Gehilfinnen ebenfalls Familienmitglieder mitzuversorgen hatten oder auf sich allein gestellt waren, wurde geflissentlich übersehen. Aus den Personalakten läßt sich eine Fülle von Zeugnissen für die Bedeutung des Verdienstes der Frauen für ihre Familien erkennen. Ein Verbandsmitglied betonte in der Vereinszeitung die Ungerechtigkeit, daß, „obwohl das Gesetz uns Frauen die gleiche Fürsorgeverpflichtung auferlegt wie den Männern und obwohl Tausende von uns unter schweren persönlichen Entbehrungen von ihrem ungleich geringeren Einkommen treulich diese Pflicht erfüllen“, Frauen weniger Wohnungsgeld als die ledigen männlichen Beamten erhielten¹⁷⁶.

Der ideologische Faktor, der bei der Bemessung von Frauengehältern Eingang fand, wurde durch einen konkret in der Realität der Arbeitswelt der Betriebsverwaltungen faßbaren Faktor unterstützt. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit konnte von Frauen nicht gefordert werden, da ihre Arbeitsplätze gerade immer mehr einer Vergleichbarkeit mit Arbeitsplätzen von Männern entzogen wurden. So erhielten z. B. die badischen Eisenbahngehilfinnen 1908 als einzige Klasse der weiblichen Beamten im Gehaltstarif eine Sonderstellung¹⁷⁷. Statt der generellen 75 Prozent des Gehalts der vergleichbaren männlichen Beamtengruppe erhielten sie 76 Prozent des Anfangsgehalts und 60 Prozent des Endgehalts der Assistenten¹⁷⁸. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sie anfangs 84 Prozent und am Schluß 50 Prozent des Gehalts der Assistenten verdient.

Erst ein Teil der Frauenbewegung und in deren Fahrwasser die Organisationen der Verkehrsbeamtinnen versuchten, ohne Erfolg, diese Argumentation zu durchbrechen. 1910 schrieb Luise Heuser, eine der ersten badischen Telegrafengehilfinnen, in der Verbandszeitschrift anläßlich der Begründung zum Besoldungsgesetz für Reichsbeamte von 1909: „Bei der Bemessung der Bezahlung [des Wohnungsgelds] müssen allein die Leistungen, die Arbeit des Beamten in Betracht gezogen werden [...], gleichviel, ob er verheiratet ist oder nicht. Auf die Gehilfinnen, die auch unverheiratet [...] sind, wurde diese günstige Auslegung nicht angewandt. Warum aber diese unterschiedliche und, wie wir schmerzlich empfanden, ungerechte Behandlung? Erfüllen wir etwa unsere Pflichten nicht in dem gleichen Masse, wie die männlichen unverheirateten Beamten?“¹⁷⁹

¹⁷⁵ Altmann-Gottheiner, S. 360.

¹⁷⁶ Else Fisch: Unsere Etats-Sorgen und -Wünsche. „Unter dem Reichsadler“ 3 (1911) Nr. 2, S. 32. Ebenfalls ebd., Nr. 18, S. 474.

¹⁷⁷ Vollzug der Gehaltsordnung vom 12. 08. 1908, 10. 07. 1909, § 23. G. u. VBl. 1909 Nr. 19, S. 341. Folgt den Bestimmungen des § 4 der Gehaltsordnung vom 12. 08. 1908. G. u. VBl. 1908 Nr. 31, S. 376.

¹⁷⁸ Statt 1275–2250 M. (75% von 1700–3000 M.) 1300–1800 M.

¹⁷⁹ „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 2, S. 36. Vgl. auch die Petition des Verbandes an den Reichstag Ende 1908. „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/09) Nr. 3.

Schon bei der Einführung der Frauenbeschäftigung durch die badischen Verkehrsanstalten war die geringere Bezahlung eine Voraussetzung, die zum wesentlichen Teil den Vorteil der Beschäftigung von Frauen ausmachte. Ein Vergleich männlicher und weiblicher Arbeitskraft und dementsprechende gleiche Entlohnung wurde durch die Orientierung am Lohnniveau alternativer Arbeitsplätze für Frauen bewußt vermieden. Bei der Rekrutierung von Frauen aus bisher kaum in Lohnarbeit stehenden Schichten konnte zusätzlich durch den Mangel an Alternativen die Monopolstellung als Arbeitgeber ausgenutzt werden. Im Laufe der Jahre verteidigte die Verwaltung die ungleiche Behandlung durch den pauschalen Vergleich mit den Frauenlöhnen in der freien Wirtschaft und den Lebenshaltungskosten einer alleinstehenden Frau¹⁸⁰. Bei diesem Vergleich schnitt die Verwaltung immer gut ab. Barbara Teßmer stellte in ihrer vergleichenden Untersuchung der Gehälter der Fernsprechgehilfinnen mit Verdiensten in Industrie, Handel und Erziehungswesen fest, daß der Verdienst bei der Reichspost verhältnismäßig gut war, was auch zur ungebrochenen Attraktivität dieser Stellen beitrug¹⁸¹. Nach bestandener Dienstprüfung arbeiteten die ersten Gehilfinnen bis 1871 etwa ein Jahr als Volontärinnen mit einem Tagegeld von einem Gulden¹⁸². Schon diese Einkünfte lagen in den 1860er Jahren an der Spitze dessen, was Frauen in Baden an Tagelohn für Handarbeiten verdienen konnten¹⁸³.

Bereits 1868 wurde in einem Artikel in der Karlsruher Zeitung dieser Grundsatz öffentlich ausgesprochen und befürwortet: „Das Einkommen der Gehilfinnen [...] steht unter dem Durchschnittssatze der bisherigen Gehalte. Es ermöglicht der Verwaltung eine ausgiebigere Besetzung der Stellen und ist im Vergleich zu Dem, was in andern Berufsarten für weibliche Arbeit geboten werden kann, auch abgesehen von der größeren Sicherheit der Versorgung, welche eine Verwendung im Staatsdienste überhaupt bietet, verhältnismäßig reichlich zu nennen [...]“¹⁸⁴. 1891 hatte sich an dieser Argumentation nichts geändert. Bei der Eingliederung der weiblichen Eisenbahnangestellten in eine eigene Beamtenkategorie wies die Regierung darauf hin, daß sie „im Gehalt den Volksschullehrerinnen gleichgestellt“ würden¹⁸⁵.

Im Falle der Reichspostbeamtinnen erklärte der Staatssekretär des Reichspostamts v. Podbielski 1900 in den Etatverhandlungen im Reichstag: „Außerdem ist schon in der Budget-Commission hervorgehoben worden, daß unsere Damen dadurch, daß sie später den Wohnungsgeldzuschuß der Beamten bekommen, wesentlich besser stehen als die in anderen Betrieben beschäftigten [Privat-]Beamtinnen“¹⁸⁶.

¹⁸⁰ Vgl. Franz Braun, S. 27f. Schirmacher, S. 636.

¹⁸¹ Industriearbeiterinnen: 30 Prozent, Handel: 70 Prozent, Lehrerinnen gleich, dafür längere Ausbildungszeit. Teßmer, S. 146.

¹⁸² GLAK 419 Zug, 1981/49 Nr. 257 und Nr. 2246.

¹⁸³ Durchschnittlich 12 x.-1fl. Stat. Jb. 1869, S. 35. Bei Akkordarbeit in der Fabrik 19 x.-1fl. 6 x. (Männer 29 x.-3fl.). Stat. JB 1869, S. 35. Zft f. bad. Verw. 1 (1869) Nr. 21, S. 257f.

¹⁸⁴ „Badische Chronik“ Nr. 18. Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ vom 14. 05. 1868.

¹⁸⁵ Begründung zur revidierten Gehaltsordnung, BadLP II. Kammer 1891/92, 4. BH, S. 584. Vgl. auch die Antwort der Budgetkommission auf die Petition der Eisenbahnbeamtinnen 1906. GLAK 233/30203.

¹⁸⁶ Antwort auf eine Anfrage, die Besoldungsverhältnisse der Fernsprechgehilfinnen in Ber-

Die Sozialdemokraten waren sowohl im badischen Landtag wie im Reichstag die einzige Partei, die das Prinzip „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auch auf die Postbeamtinnen angewendet sehen wollte¹⁸⁷. Haupthintergrund dieser Forderung war weniger die Empörung über die ungerechte Behandlung als vielmehr die in der parteiinternen Lohndebatte entwickelte Theorie der sogenannten „Schmutzkonkurrenz“. So wetterte Ebert 1913 im Reichstag anlässlich der Pläne, alle nachgeordneten Beamtenstellen auf den Postämtern III. Klasse mit Frauen zu besetzen, gegen die „Lohndrückerei schlimmster Art“ der Reichspostverwaltung und die „unerhörte Ausnutzung weiblicher Arbeitskräfte, wie sie im rücksichtslosesten privatkapitalistischen Betriebe nicht schlimmer betrieben werden kann“, aus der Überzeugung heraus, daß „die Frau nicht als Konkurrentin [...] gegen den Mann ausgespielt werden [darf]“¹⁸⁸.

Zusätzlich wurden durch den geforderten Familienanschluß der jungen ledigen Frauen geringere Ausgaben für den Lebensunterhalt angenommen. Das Bild der Haustochter, die sich ein Taschengeld für den eigenen Bedarf verdient, geisterte durch die Köpfe der Zeitgenossen und machte auch vor Vertreterinnen der Frauenbewegung nicht halt¹⁸⁹. Gerade dies war aber nicht der Fall. Um die Vorschrift einer standesgemäßen Lebensführung erfüllen zu können, mußten Frauen höhere Summen für Wohnung, Kleidung und Essen ausgeben als ledige Männer¹⁹⁰. Gerade auf diesen Punkt hatte Stephan selbst schon 1878 hingewiesen und damit die finanziellen Vorteile der Verwaltung durch Frauenbeschäftigung in Frage gestellt¹⁹¹.

Bei der Reichspostverwaltung waren die im Diätariat beschäftigten Gehilfinnen 1891 in den ersten beiden Dienstjahren für 2,25 M., im dritten und vierten für 2,50 M. und ab dem fünften für 3 M. täglich angestellt. Hierbei wurden ihnen die Ausbildungszeit und die aushilfsweise Verwendung angerechnet, ein Vorgang, der mit den Gehaltsvorschriften von 1909 beendet wurde. In der Denkschrift des Verbandes (VRPT) von 1917 werden die Folgen davon beschrieben: „Das Diätariat der angenommenen Bewerberinnen beginnt aber seit vielen Jahren nicht mehr wie bei den männlichen Beamten mit der Annahme und nur in seltenen Glücksfällen sogleich nach der Ausbildung [...]. Der Diensteid [...] wird auf den Zeitpunkt verschoben, an dem die Anwärterinnen zur dauernden Beschäftigung als Post- und Telegrafengehilfinnen eingestellt werden, bis dahin bleiben sie nur auf Handschlag verpflichtet. Dies dauert fast durchweg lange Zeit, vielfach bis zu fünf Jahren und öfters noch darüber hinaus, obgleich Anwärterinnen nicht selten jahrelang ohne jede Außerdienstsetzung tätig sind. Da das Dienst-

lin betr. „Archiv für Post und Telegrafie“ 28 (1900), S. 284.

¹⁸⁷ Abg. Lehmann. Sten. Prot. II. Kammer 1906 134. Sitz., S. 30f. GLAK 231/3706. Auch in der Generaldebatte zur Gesetzesvorlage der Gehaltsordnung von 1908 forderte der soziald. Abg. Kolb die Streichung des § 4, der bestimmte, daß die weiblichen Beamten grundsätzlich auf allen Stellen 75 Prozent des Gehalts der männlichen Beamten erhalten sollten. Sitz. v. 23.06. 1908. GLAK 231/429.

¹⁸⁸ Sitz. v. 09.01. 1913. Sten. Berichte, II. Legislatur-Periode, I. Sess. 1912/13, Bd. 286, S. 2823f.

¹⁸⁹ Altmann-Gottheiner, S. 368.

¹⁹⁰ „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/09) Nr. 2. Ebd. 3 (1911) Nr. 2.

¹⁹¹ BAPo RPA 47.01 GA 3164. Zitiert bei Nienhaus (1989), S. 238.

kommen der aushilfsweise beschäftigten Anwärterinnen der ersten Tagegeldstufe des Diätariats entspricht, bleibt demnach das weibliche Beamtenpersonal während der ganzen Anwärterinnenzeit und dann noch ein Jahr lang auf der untersten Einkommensstufe stehen [...]“¹⁹². Die Personalakten bestätigen diese Vorgehensweise. Eine Telegrafengehilfin in Baden-Baden wurde nach der Gehaltsregulierung von 1909 um fünf Dienstjahre, eine Kollegin um zwei Jahre zurückgestuft¹⁹³.

Nach der etatmäßigen Anstellung verdienten die Gehilfinnen im Reichspostdienst 1909 mehr als die Eisenbahngehilfen (1100–1600 M.), dagegen schon weniger als die zu der Klasse der Unterbeamten zählenden Telegrafisten (ohne Assistentenprüfung: 1400–2100 M.) und nur 72 Prozent des Anfangs- und 55 Prozent des Endgehalts der Post- und Telegrafenasistenten.

Zusätzlich war die Degradierung der Beamtinnen im Wohnungsgeldzuschuß anlässlich der Revision der Gehaltssätze sämtlicher Beamten symptomatisch für die Stellung der Frauen in der Beamtenhierarchie. Die badischen Telegrafistinnen waren 1872 bei den mittleren Beamten eingereiht worden und erhielten mit dem Gesetz von 1873 den gleich hohen Wohnungsgeldzuschuß. Diese Regelung hielt sich bis zur Neuzulassung von Frauen im Vermittlungsdienst und wurde bei ihrer Zulassung zu etatmäßigen Stellen auf diese übertragen. Ab der Jahrhundertwende mehrten sich aber im Zuge der Konkurrenzangst vor der wachsenden Zahl der Beamtinnen die Vorwürfe der mittleren und unteren Beamten gegen diese Gleichbehandlung. Mit dem Hinweis auf die Ernährerfunktion der männlichen Beamten verlangten sie, daß die Verwaltung einen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Beamten in der Bemessung des Wohnungsgelds machen sollte. Von einer Unterscheidung zwischen verheirateten und unverheirateten Beamten wollten sie dagegen nichts wissen. Ein solches Argument war natürlich in der Verwaltung ein willkommenes Mittel zur Legitimation einer Kostenreduzierung. 1908 wurde die Herabsetzung der Beamtinnen von der Klasse V der mittleren Beamten in die Klasse IV der Leutnants beschlossen und 1909 verabschiedet.

Tabelle 9: Gehalt des Telegrafens- und Expeditionspersonals in Baden 1863–1871¹⁹⁴

Telegrafens- gehilfinnen	Telegrafens- gehilfen	Expeditions- gehilfinnen	Expeditions- gehilfen
350–400fl.	450fl.	400–500fl.	600fl.

¹⁹² Die Frau in der Post- und Telegraphenverwaltung, S. 8. Leclerc, S. 143.

¹⁹³ Die eine war seit 1901 vier Jahre als Sommeraushelferin beschäftigt gewesen, danach wurde ihre Annahme durch eine Erkrankung bis 1909 verschoben. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 680. Die andere arbeitete zwei Jahre als Anwärterin. Ebd. Nr. 139.

¹⁹⁴ Plus rund 100 fl. Depeschengelder. Ab 1861 ein x. pro Depesche, ein halber x. pro weitergeleitete Depesche. BadLP II. Kammer 1861/63, 5. BH, S. 90. Direction der G. Bad. Verkehrsanstalten an Central-Comité d. Bad. Frauenvereins 02.05. 1867. GLAK 443/1048. Bender, Bd. 1, S. 238. 1877 abgeschafft. Nach dem Vorbild der Dienstalterstaffelung der Gehalte waren für ein Drittel der Telegrafengehilfinnen 400 fl., für zwei Drittel 350 fl. im Budget vorgesehen. Quellen: BadLP II. Kammer 1863, 5. BH, S. 90, 636. GLAK 443/1048. Bericht der Budgetkommission für 1868/69. BadLP II. Kammer 1867, 5. BH, S. 401. „Badische Chronik“ Nr. 18 vom 14.05. 1868. BadLP II. Kammer 1869, 5. BH, S. 89.

Tabelle 10: Gehalt des Telegrafenpersonals bei der badischen Eisenbahn von 1874 bis 1914¹⁹⁵

Telegrafengehilfinnen				Telegrafengehilfen		
Jahr	Minimum	Maximum	Wohnungs- geld	Minimum	Maximum	Wohnungs- geld
1874	k. A.	k. A.	–	650fl.	–	–
1875	k. A.	k. A.	–	1114 M.	–	–
1876	k. A.	k. A.	–	1150 M.	–	–
1886	900 M.	1200 M.	–	900 M.	1200 M.	k. A.
1890	900 M.	1200 M.	–	800 M.	1700 M.	115–160 M.
nicht etatmäßig						
1892	800 M.	1600 M.	–	800 M.	1700 M.	115–160 M.
1902	800 M.	1700 M.	–	1000 M.	1850 M.	230–600 M.
1907	800 M.	1700 M.	–	1000 M.	1850 M.	230–600 M.
Telegrafengehilfinnen				Assistenten		
1888	900 M.	1200 M.	–	1400 M.	2100 M.	80–150 M.
Etatmäßig:						
1892	1100 M.	1500 M.	150–350 M.	1400 M.	2100 M.	120–240 M. ¹⁹⁶
1908	1300 M.	1800 M.	450–600 M.	1700 M.	3000 M.	230–600 M.

¹⁹⁵ Quellen: BadLP II. Kammer 1875/76, 4. BH, S. 261. GLAK 233/3464. Vorlage eines Besoldungsregulativs, 20. 12. 1886. 237/32906. Gehaltstarif von 1888. Wohnungsgeld Dienstklasse VI. G. u. VBl 1888, S. 492. Gesetz vom 28. 05. 1892, Abt. G 13. G. u. VBl. 1892 Nr. 14, S. 264. Gesetz vom 09. 07. 1894. Abt. H 11. G. u. VBl. 1894 Nr. 35, S. 335. G. u. VBl 1902, S. 119. G. u. VBl 1908, S. 407f.

¹⁹⁶ Die Differenz beim Wohnungsgeld kommt durch die unterschiedliche Einteilung der Telegrafisten mit oder ohne Assistentenprüfung zustande. Ohne Assistentenprüfung gehörten die Telegrafisten zu den Unterbeamten mit der Dienstklasse VI des Wohnungsgeldes. G. u. VBl 1892, S. 117, 264.

Tabelle 11: Gehalt der vom Reich übernommenen badischen Telegrafistinnen¹⁹⁷

Jahr	Minimum	Maximum	Wohnungsgeld
1872	250 Ta.	350 Ta.	k. A.
1873	900 M.	1200 M.	180–432 M. ¹⁹⁸
1890	1100 M.	1500 M.	216–540 M.
1909	1300 M.	1800 M.	200–570 M.

Tabelle 12: Jahresgehälter der nicht etatmäßigen Telegraf-, Fernsprech- und Postgehilfinnen im Vergleich zu den Gehilfen und nicht etatmäßigen Assistenten¹⁹⁹

Jahr	Gehilfinnen		Gehilfen		Assistenten	
	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum	Minimum	Maximum
1877	900 M.	912,50 M.	360 M.	912,50 M.	1095 M.	1095 M.
1889	821,25 M.	912,50 M.	360 M.	912,50 M.	1095 M.	1095 M.
1891	821,25 M.	1095 M.	360 M.	912,50 M.	1186,25 M.	1460 M.
1906	912,50 M.	1186,25 M.	360 M.	912,50 M.	1186,25 M.	1825 M.
1909	1003,75 M.	1387 M.	912,50 M.	1003,75 M.	1368,75 M.	1825 M.

Tabelle 13: Gehalt der etatmäßig angestellten Telegraf-, Fernsprech- und Postgehilfinnen und der Post- und Telegrafassistenten²⁰⁰

Jahr	Gehilfinnen			Assistenten		
	Minimum	Maximum	Wohnungsgeld	Minimum	Minimum	Wohnungsgeld
1892	1100 M.	1500 M.	216–540 M. ²⁰¹	1500 M.	2700 M.	216–540 M.
1909	1300 M.	1800 M.	200–570 M.	1800 M.	3300 M.	330–800 M.

¹⁹⁷ Quelle: Wagner, S. 7, 10, 41f. Plus durchschnittlich 50–166 M. Depeschengelder bis 1876. Bei der Vereinigung der Telegrafie mit der Post wurden diese Gebühren in eine durchschnittliche Pauschalsumme von ca. 100 M. umgewandelt.

¹⁹⁸ Umgerechnet von Klasse V. Subalternbeamte: 60–144 Taler. Reichsgesetzblatt 1873, S. 168. 1 Taler = 3 Mark nach dem Gesetz v. 09.07. 1873. Reichsgesetzblatt 1873, S. 238. Karlsruhe: 432 M.

¹⁹⁹ Quellen: Wagner, S. 11f., 39. Kleemann, S. 86–88.

²⁰⁰ Quellen: Wagner, ebd. Kleemann, Anlage 7. Besoldungsgesetz der Reichsbeamten v. 15.07. 1909. Reichs-Gesetzblatt 1909 Nr. 38, S. 585–660.

²⁰¹ Karlsruhe, Heidelberg, Mannheim und Freiburg: 432 M. Baden-Baden, Konstanz, Kehl, Pforzheim und Rastatt: 360 M. Bruchsal, Weinheim, Lahr und Offenburg: 300 M. „Blätter des Badischen Frauenvereins“ 12 (1898) Nr. 16, S. 360.

2.3. Pension

Den Expeditions- und Telegrafengehilfinnen in Baden wurden bis 1872 keine Gnadenpensionen nach dem Gesetz von 1835 gewährt. Allerdings war bis zu diesem Zeitpunkt auch noch kein Fall zur Entscheidung gekommen, da eine mindestens zehnjährige Dienstzeit dafür Voraussetzung war, wie die badischen Verkehrsanstalten in einer Auskunft an das „Journal Télégraphique“ in Bern 1870 schrieben²⁰². Auch Bender bestätigt in ihrer Autobiographie die ungesicherte Altersversorgung im ersten Jahrzehnt der Frauenbeschäftigung bei den badischen Verkehrsanstalten²⁰³.

Diese unentschiedene Haltung gegenüber der Stellung der weiblichen Angestellten der Verkehrsbetriebe verstärkte sich bis zur Verabschiedung des Beamtengesetzes von 1888 um so mehr, als die Frauenbeschäftigung 1872 mit der Abgabe der Telegrafistinnen an die Reichspost praktisch auf Null zurückgegangen war und nur in geringem Maße fortgesetzt wurde. In der Begründung zum Beamtengesetz von 1888 wurden sie dann im speziellen Passus über weibliche Beamte explizit ausgeschlossen²⁰⁴.

Erst 1890 erhielten sie mit der etatmäßigen Anstellung die Pensionsberechtigung²⁰⁵. Die badischen Eisenbahnbeamtinnen konnten damit 1908 z.B. zwischen 770 M. nach zehn und 1800 M. nach 35 Dienstjahren erhalten.

Vor der Verbeamtung war die soziale Absicherung allerdings ungesichert und hing vom Ermessen der Staatsverwaltung ab. Wenn nicht etatmäßig angestellte Eisenbahngelilfinnen infolge Krankheit aus dem Dienst ausscheiden mußten, konnte ihnen ein Unterstützungsgehalt gewährt werden, das 40 Prozent des Einkommens nicht übersteigen durfte. Ein Rechtsanspruch bestand aber nicht.

Die Fernsprech-, Post- und Telegrafengehilfinnen hatten nach dem Reichsbeamtengesetz ebenfalls nach zehn Jahren ein Anrecht auf Ruhegehalt²⁰⁶. Invaliditäts- und Bedürftigkeitspension vor der etatmäßigen Anstellung waren ebenso wie in Baden vorgesehen (bis zu 30% bei Bedürftigkeit; 30% bei Invalidität infolge der Dienstausbübung). Angerechnet wurde die Dienstzeit ab dem Tag der Annahme als Gehilfin mit der eidlichen Verpflichtung. Mit der etatmäßigen Anstellung waren somit in der Regel bereits zehn Dienstjahre erreicht. Die Berechnung der Pension begann nach dem Gesetz von 1886 mit 25 Prozent und wurde 1907 auf ein Drittel des Einkommensan-schlags angehoben. Sie stieg, wie in Baden, bis zu maximal 75 Prozent, allerdings erst nach 40 Dienstjahren. Die Alterssicherung war deshalb mit 561 M. bis 1635 M. bei den Reichspostbeamtinnen erheblich schlechter als in Baden²⁰⁷.

²⁰² „Journal Télégraphique“ v. 25.01. 1870, S.25.

²⁰³ Bender, Bd.2, S. 171 und 176.

²⁰⁴ „Die Anstellung weiblichen Personals mit den Rechten der etatmäßigen Beamten war bisher nur in einigen Verwaltungszweigen üblich: bei den Strafanstalten, den Heil- und Pflegeanstalten etc., nicht aber z.B. bei dem weiblichen Personal der Eisenbahnverwaltung. Dabei soll es im Ganzen sein Bewenden behalten.“ BadLP II. Kammer 1887/88, 6. BH, S.246f.

²⁰⁵ Landesherrliche Verordnung, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr., v. 07.02. 1890, Anlage A.G. und VBl 1890, S.110.

²⁰⁶ Gesetz v. 21.04. 1886 und v. 17.05. 1907 §34. Wagner, S.67–72.

²⁰⁷ Wagner, S.244f.

Daß die Zurruesetzung, besonders nach kürzeren Dienstzeiten, nicht immer freiwillig geschah, ist verständlich, aber auch nach längerer Dienstzeit kämpften die Beamtinnen gegen eine Pensionierung. Eine seit 1866 im Dienst stehende badische Telegrafengehilfin wollte 1897 ihre Pensionierung um ein Jahr hinausschieben²⁰⁸. Die Oberpostdirektion lehnte ein weiteres Gesuch von 1898 um Verlängerung der Dienstzeit mit der Begründung ab, ihre Mutter und ihre beiden ebenfalls als Telegrafengehilfinnen arbeitenden Schwestern (davon eine bereits pensioniert) hätten zusammen ein genügend großes Gesamteinkommen²⁰⁹. Zur Kostenersparnis wurde hier also wieder mit dem Familieneinkommen argumentiert und die Telegrafengehilfin nicht als eine eigenständige Arbeitnehmerin behandelt, während gleichzeitig bei der Berechnung des Einkommens ja immer davon ausgegangen wurde, daß sie nicht eine Familie mit zu unterstützen hätte.

Steigende Lebenshaltungskosten vor dem Ersten Weltkrieg ließen die Bezieher von Pensionen, besonders bei wenigen Dienstjahren, an die Armutsgrenze stoßen. Auch Wagner bestätigt dies²¹⁰.

Wie stark gerade bei den Telefonistinnen die frühe Pensionierung aufgrund von Dienstuntauglichkeit für diese Arbeit ins Gewicht fällt, zeigen die Zahlen der Reichspostbeamtinnen in Baden, die vor 1914 in Dienst traten. Das Sample der Personalakten zeigt, daß immerhin 41 Prozent der Frauen vor Erreichen des 31. Dienstjahres, davon sieben Prozent vor dem 20. Dienstjahr, pensioniert wurden. Sie erhielten zwischen 645 und 1452 M. Pension. 59 Prozent wurden mit 31–48 Dienstjahren pensioniert, davon 16 Prozent nach dem 40. Dienstjahr. Der Durchschnitt lag genau bei 31 Dienstjahren. Wird das Alter der pensionierten Beamtinnen berücksichtigt, so erhielten nur drei Prozent eine Pension infolge Invalidität in frühen Jahren (31–39 Jahre). Vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze von 65 Jahren waren allerdings schon 91 Prozent der Beamtinnen pensioniert, ein weiteres Indiz für den anstrengenden Dienst. 50 Prozent wurden in einem Alter zwischen 50 und 59 Jahren pensioniert, die meisten zwischen 56 und 58 Jahren (24%). Immerhin noch 21 Prozent arbeiten bis über ihr 60. Lebensjahr hinaus.

Abschließend kann deshalb festgestellt werden, daß die Pension als sichtbarstes Zeichen der beamtenrechtlichen Stellung Frauen später als Männern zugestanden wurde. Auch konnte die Verwaltung durch das aufgezwungene Zwei-Phasen-Modell die Pensionszahlungen bei Frauen gering halten. Nur eine Minderheit erreichte die für eine Pension vorgeschriebene Mindestbeschäftigungsdauer von zehn Jahren in etatmäßiger Stellung. In der Frühzeit der Frauenbeschäftigung in Baden war das aber immerhin ein Drittel der eingestellten Frauen, ab der Jahrhundertwende etwa ein

²⁰⁸ Telegrafenamts Karlsruhe an OPD 19. 12. 1897. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 2246. Ebenso eine 1867 angestellte Telegrafengehilfin. Gesuch v. 08. 10. 1897. Ebd., Nr. 257.

²⁰⁹ OPD an Telegrafenamts Karlsruhe 22. 12. 1898. Hermine Arheidt erhielt eine Pension von 1110 M. bei einem bisherigen Gehalt von 1797 M. Sie mußte aber noch weitere 30 Jahre von dieser Pension leben und geriet nach dem Ersten Weltkrieg in eine schwierige wirtschaftliche Situation. Ebd., Nr. 2246.

²¹⁰ Wagner, S. 70.

Viertel. Die lange Beschäftigungsdauer in nicht verbeamteter Stellung wirkte sich negativ auf die spätere Höhe der Pension aus. Zudem gingen die bereits erworbenen Pensionsansprüche der Beamtinnen bei ihrer Heirat vor der Pensionierung verloren, in Baden sogar noch nach der Pensionierung.

2.4. Arbeitsbedingungen

Wie oben beschrieben, wurden Frauen bei den badischen Verkehrsanstalten zunächst nur auf den großen Telegrafestationen beschäftigt. Sie übernahmen dabei die Funktionen des bisherigen Gehilfenpersonals.

Die Arbeit am Telegrafen war anstrengend. Die täglichen Arbeitszeiten waren lang (acht bis neun Stunden), wenn auch etwas geringer als in der Privatwirtschaft, und wegen der wechselnden Dienstouren unregelmäßig. Der Sonn- und Feiertagsdienst mußte ohne besondere Entschädigung geleistet werden. Im Sommer war die Arbeitsbelastung durch die gesteigerte Übermittlung privater Telegramme am höchsten.

In der Verordnung der Direktion von 1864 waren die Dienstzeiten der neu eingestellten Telegrafengehilfinnen auf die Zeit von acht Uhr morgens bis neun Uhr abends festgelegt worden²¹¹. Nachtdienst sowie Früh- und Spätschichten sollten ihnen nicht zugeteilt werden. Diese Einschränkung war einer der Kritikpunkte, die gegen die Frauenbeschäftigung immer wieder angeführt wurden.

1868 führte die Direktion eine Befragung über die Dienstverhältnisse der Telegrafengehilfinnen durch, die eine recht unterschiedliche Handhabung der Dienstzeiten und Dienstgeschäfte zeigte²¹². Während in einigen Ämtern die Telegrafengehilfinnen nur die Morseapparate bedienten, mußten sie in anderen Ämtern auch den Kanzleidiens mitversehen. Im Telegrafenamts Karlsruhe wurden die dienstältesten Telegrafengehilfinnen mit der Ausbildung der neu eingestellten Anwärterinnen betraut und versahen sogar in Vertretung der Obertelegrafisten das Kassen-, Rechnungs- und Tarifwesen und halfen den Telegrafensystemen in den Eisenbahnwagen zusammenzubauen²¹³. Als Aufsichtspersonal erweiterte sich ihr Tätigkeitsbereich auf die Revision der beförderten Telegramme und der Depeschenregister, auf die Erstellung der Vorlagen der Depeschen an die betreffenden Apparate, auf Aushilfe im Expeditionsdienst und auf die Führung des Tagebuchs über Störungen und Unregelmäßigkeiten des Dienstes. Ihre Arbeit überschritt also den Kreis der reinen Hilfsfunktionen und war so umfangreich und verantwortungsvoll wie die ihrer Kollegen.

Nach der Jahrhundertwende wurden die Dienstzeiten reduziert. Die badischen Eisenbahngengehilfinnen arbeiteten 1908 zwischen sieben und neun Stunden. Die Dienstschichten betragen zwischen sieben und dreizehn Stunden. Nur im Rechnungsdienst

²¹¹ Direction der G. Verkehrs-Anstalten an alle Post- und Eisenbahnämter 29.07. 1864. GLAK 418/181.

²¹² Dienstausteiler der Telegrafestationen 1868–1888. GLAK 421/354.

²¹³ Telegrafenamts Karlsruhe 25.03. 1868. Ebd.

war eine regelmäßige Arbeitszeit von täglich acht Stunden eingeführt. Hinzu kam Sonn- und Feiertagsdienst²¹⁴.

Die Dienstpläne zeigen, daß das Verbot der Arbeit in Früh- und Spätschichten, manchmal auch in Nachtschichten, nicht eingehalten wurde²¹⁵. Der Zwang der Dienstverhältnisse siegte hier über alle moralischen Bedenken. Auch Bender berichtet in ihrer Autobiographie von elf- bis zwölfstündigen Nachtdiensten, bei denen ab Mitternacht nur noch zwei Telegrafistinnen allein den Dienst versahen²¹⁶. Nur im äußeren Expeditionsdienst sollten Frauen nachts nicht eingesetzt werden, weil dies „zu nicht geringen Inconvenienzen führen [könnte]“²¹⁷.

Nach der Jahrhundertwende waren die Eisenbahngehilfinnen regelmäßig zum Nachtdienst eingeteilt. Alle sechs Tage mußte eine Nachtschicht geleistet werden. Die erste Frühschicht begann im Winter um fünf Uhr, im Sommer noch früher. Der sozialdemokratische Abgeordnete Lehmann zitierte im Landtag die Petition der Eisenbahngehilfinnen von 1906, wonach es „eine für ein junges Mädchen doch sehr peinliche Situation [sei], nachts nach zwölf oder ein Uhr allein heimgehen zu müssen“²¹⁸. Nacharbeitszeiten von Frauen waren bei wiederholten Anfragen von Landtagsabgeordneten ein Reizthema in der Verwaltung. Seit 1907 lassen sich hierzu Recherchen und Anweisungen der Generaldirektion feststellen²¹⁹. Dienstliche Verhältnisse und geschlechtsspezifische Rollenbilder und Verhaltensweisen schlossen sich hier aus. Besonders nach Einführung des Nachtarbeitsverbots für Arbeiterinnen und dem Ausschluß von Frauen vom Nachtdienst bei der Telefonvermittlung der Reichspost²²⁰ waren die Eisenbahnverwaltungen in Zugzwang geraten. Die Durchsetzung geschlechtsspezifischer Normen am Arbeitsplatz verlangte nach einer einheitlichen Regelung bei allen Frauenarbeitsplätzen. Die Bahnstationen versuchten diesem Zwang durch die Organisation eines männlichen Begleitschutzes auszuweichen und kämpften mit der Generaldirektion um jede halbe Stunde²²¹. Bis zum Ersten Weltkrieg änderte sich deshalb nichts an der Organisation der Früh- und Spätdienste.

²¹⁴ GLAK 421 Zug. 1993/90 Nr. 1636. Nach einer Umfrage bei den badischen Eisenbahnen betrug die durchschnittliche Arbeitszeit der Eisenbahnbeamtinnen 1904 8,3 Stunden. GLAK 233/30203.

²¹⁵ Z.B. Eisenbahnamt Heidelberg 30.09. 1868. Post- und Eisenbahnamt Basel 02.04. 1868. Eisenbahnamt Mannheim 08.05. 1868. GLAK 421/354. Wie bei den Telegrafistinnen in der Schweiz. Bühlmann/Zatti, S. 113.

²¹⁶ Bender, Bd. 2, S. 7, 13, 174.

²¹⁷ Eisenbahnamt Heidelberg 30.09. 1868. GLAK 421/354.

²¹⁸ Sten. Prot. II. Kammer 1906 134. Sitz., S. 31. GLAK 231/3706.

²¹⁹ Z.B. der Antrag v. 19 Abg., die Regelung der Dienstzeiten des Eisenbahnpersonals nach den Grundsätzen der Reichspostverwaltung zu gestalten, v. 24. 11. 1909. Anweisung der Generaldirektion v. 30. 11. 1908. GLAK 421 Zug. 1993/90 Nr. 1636.

²²⁰ Nur auf Baden bezogen. Auskunft der OPD Karlsruhe an die Generaldirektion v. 21. 11. 1908. Ebd.

²²¹ Vgl. Stationsämter Karlsruhe und Mannheim 1908. GLAK 418/181.

1892 war der Urlaub für alle Eisenbahngehilfinnen auf acht Tage, 1904 auf 14 Tage festgelegt worden²²².

Was die Arbeitszeiten und die Unregelmäßigkeit des Dienstes anbelangte, so waren die Verhältnisse in den Fernsprechvermittlungsbüros bei der Reichspost mit denen der Telegrafämter vergleichbar.

Auch hier waren die Arbeitszeiten lang, wenn auch durchaus üblich für diese Zeit. Mit dem Erlaß von 1898 war eine Wochenarbeitszeit von 49 Stunden festgelegt worden, die bereits 1899 auf 42–48 Stunden reduziert wurde²²³. Wie bei den männlichen Beamten sollte sich die Arbeitszeit nach der Schwierigkeit der Arbeit bemessen, dies konnte aber wegen Personalmangels erst allmählich durchgeführt werden. Die Postgehilfinnen hatten in der Regel längere Arbeitszeiten als die Telegraf- und Fernsprechgehilfinnen. 1911 arbeiteten schon knapp 19 Prozent der Beamtinnen nur 42, ein Drittel 44–46 und nur noch neun Prozent 46–48 Wochenstunden²²⁴. Die Arbeitszeiten für Postbeamte lagen dagegen bei 48–54 Wochenstunden auf den Verkehrsämtern I. und II. Klasse²²⁵. Die niedrigere Wochenarbeitszeit war, neben der problematischen Nacharbeit, ebenfalls für die Postbeamten immer ein Beweis für die geringere Leistungsfähigkeit ihrer Kolleginnen. Daß die Anstrengung durch die Arbeit in den Postämtern nicht unbedingt mit der in den Vermittlungszentralen zu vergleichen war, zeigen schon die ständigen Verfügungen von Seiten der Verwaltung, die Dienstzeiten der Fernsprechgehilfinnen zu verkürzen. Selbst sieben ununterbrochene Dienststunden sollten durch die Einführung des Doppeltourendienstes verhindert werden, denn durch die nervliche Anspannung ließ die Leistung in den letzten Stunden merklich nach²²⁶. Um die Arbeitsleistung der Frauen besser ausnützen zu können, wurde um 1910 ein Schichtdienst mit einer Höchstdauer von sechs Stunden eingerichtet, ein Dienstwechsel um die Mittagszeit festgesetzt und pro Schicht eine Pause von 15–20 Minuten gewährt. Nur in den Großstädten versah ab 1899 eine Gruppe von Fernsprechgehilfinnen zusammen auch den Nachtdienst²²⁷.

Im Erkrankungsfall waren die nicht etatmäßig angestellten Post-, Telegraf- und Fernsprechgehilfinnen bei der Reichspost gegenüber ihren männlichen Kollegen benachteiligt. Während jenen das volle Einkommen gemäß einem Reichsgerichtsurteil von 1900 belassen wurde, erhielten sie im Erkrankungsfall kein Gehalt²²⁸. Begründet wurde diese ungleiche Behandlung mit der angeblichen Neigung von Frauen, „bei kleineren Unpäßlichkeiten“ dem Dienst fernzubleiben. Diese Regelung bedeutete

²²² Verfügung vom 14. 01. 1891. VBl 1891 Nr. 2. Gemäß der Verordnung v. 27. 12. 1889. G. u. VBl 1889, S. 544. 1912 wurden die neuen Vorschriften des Beamtengesetzes von 1909 auf sie angewendet. VBl 1912 Nr. 1.

²²³ Wagner, S. 50.

²²⁴ Ebd., S. 51.

²²⁵ Ebd., S. 52f.

²²⁶ Vgl. Dohmen (1913).

²²⁷ Wagner, S. 55.

²²⁸ Franz Braun, S. 25. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit konnte das Tagegeld nach Wegfall des Krankengeldes (39. Woche) noch für 13 Wochen gewährt werden. ADA 1910 X, 2 § 37. Kleemann, S. 94.

für die Beamtinnen, daß während der mindestens neun Jahre, die sie im Diätariat zubrachten, die gesundheitlichen Belastungen des Berufs zu ihren Lasten gingen.

Den in den Reichsdienst übernommenen Telegrafengehilfinnen stand erstmals bereits 1876 ein 14-tägiger Urlaub zu²²⁹. Die zunächst nicht etatmäßig angestellten Fernsprechgehilfinnen erhielten, ebenso wie die männlichen Gehilfen, zehn Tage Urlaub im Jahr. Mit der etatmäßigen Anstellung erhöhte er sich 1898 auf 14 Tage, was infolge der ersten auftretenden häufigen Erkrankungen 1899 auch auf die nicht etatmäßig beschäftigten Gehilfinnen ausgedehnt wurde²³⁰. Darüber hinaus konnte auch ein Kururlaub von bis zu sechs oder acht Wochen bewilligt werden, während dessen jedoch die nicht etatmäßig angestellten Gehilfinnen keine Gehaltsfortzahlung erhielten.

3. Soziale Profile

Die überlieferten 140 Personalakten der Reichspostbeamtinnen in Baden stellen nur ein kleines Sample dar. Die Zahl der erhaltenen Personalakten ist aber im Vergleich zu der Zahl der vor dem Ersten Weltkrieg bei der Reichspost angestellten Beamtinnen nicht zu klein, um allgemeine Trends daraus ablesen zu können. 1910 waren in Baden rund 550 Frauen bei der Reichspost angestellt, es sind also von rund einem Viertel der bis zum Ersten Weltkrieg angestellten Frauen Personalakten erhalten. 15 Prozent der überlieferten Personalakten sind von Postgehilfinnen, nur fünf Prozent von Postgehilfinnen auf Postämtern III. Klasse.

Für die Zeit vor 1872 lassen sich bezüglich des Sozialprofils der ersten angestellten Frauen wenige definitive Aussagen machen. Nur fünf der überlieferten Personalakten sind von Telegrafistinnen, die noch von den badischen Verkehrsanstalten eingestellt worden waren²³¹. Auf eine sechste kann durch ihre Verwandtschaft geschlossen werden. Davon entsprechen die drei Töchter eines verstorbenen evangelischen Pfarrers aus Karlsruhe genau dem von der bürgerlichen Frauenbewegung gezeichneten Muster der Töchter des gehobenen Bürgertums, die durch den Verlust des Familienernährers zu eigenem Erwerb gezwungen waren. Ihre prekäre finanzielle Situation zeigt sich unter anderem daran, daß die zweite eingestellte Tochter um Fristverlängerung bei der Stellung der Kautions von 300 fl. bitten mußte²³². Alle drei erhielten nach dem Elementarunterricht in der Volksschule weiterführenden Privatunterricht. Die Älteste hatte noch ein Pensionat in der französischen Schweiz besucht.

Eine Adlige, Josefine von Belli de Pino aus Kadelburg im Schwarzwald, bildet dagegen die untypische Spitze der sozialen Rekrutierungsbasis²³³.

²²⁹ ADA X,2 (1876) § 157.

²³⁰ Wagner, S. 58f.

²³¹ GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 2245, 2246, 257, 1741 und 2160.

²³² 16. 09. 1867. GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 2246.

²³³ 1850 geboren. Ihr Vater, Anton von Belli de Pino, war 1868 gestorben. Sie arbeitete von 1875 bis 1877 als Expeditionsgehilfin. 1878 heiratete sie einen Professor. Becke-Klüchtner, S. 564.

Die Durchsicht der Adreßbücher der Städte Konstanz, Freiburg und Mannheim zeigt aber, daß die ersten Telegrafistinnen sich hauptsächlich aus Bediensteten der Post- und Eisenbahnverwaltung rekrutierten, daneben auch aus Unterbeamtenfamilien²³⁴. Aus derselben Schicht stammte z.B. auch Emilie Volk²³⁵. Sie war die Tochter eines Bürodieners aus Karlsruhe, einer Schicht also, die in einer in Baden bekannten Schrift über das Leben der sogenannten Subalternbeamten als „Beamtenproletariat“ bezeichnet wurde²³⁶.

Als ebenso typisch für die Sozialstruktur Badens sind Töchter aus der Honoratiorenschicht des kleinstädtischen katholischen Südens anzusehen. Die Tochter eines Bürgermeisters aus Donaueschingen und die eines Maurermeisters aus Konstanz hatten beide katholische Lehrinstitute besucht, die bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts der weiblichen katholischen Jugend in Baden eine oft bessere Ausbildung garantierten als Privatinstitute der evangelischen Jugend²³⁷. Aus der ländlichen Oberschicht schließlich stammte auch Augusta Bender, die sich nach der Volksschule in der nächsten Stadt durch Privatunterricht in Französisch und Geographie auf die Aufnahmeprüfung vorbereitete²³⁸.

Das Handwerk ist dagegen bei den Herkunftsfamilien kaum vertreten. Das Handwerk, bis 1862 formalrechtlich noch von den alten Zunftordnungen bestimmt, kann als ein traditioneller und staatsferner Gewerbebereich bezeichnet werden. Ganz unabhängig von der finanziellen Situation des breiten Spektrums an Handwerkerfamilien war eine weiterführende Schulbildung in der Lebensplanung für die Töchter noch viel weniger als für die Söhne eingeplant. Da die Rekrutierungsbasis bei Frauen zum späteren mittleren Staatsdienst von der Verwaltung noch höher als bei den Männern angesetzt wurde, waren die Stellen nur in ganz geringem Maße offen für diese soziale Schicht. Wahrgenommen wurde diese Chance vor allem bei ausgesprochenen Aufsteigerfamilien. Solche Familien finden sich hauptsächlich beim Baugewerbe und den Berufsgruppen der Metzger und Wirte. Das trifft z.B. auf die Tochter eines Zimmermanns aus Mannheim zu, die von 1864 bis 1871 als Telegrafengehilfin arbeitete und einen Seifenfabrikanten heiratete²³⁹.

Zwar waren die Zulassungsbedingungen bei der Reichspost nach der Jahrhundertwende gesenkt worden, durch die in der Prüfung verlangten Französischkenntnisse und den großen Andrang zu den Stellen konnte aber weiterhin eine soziale Auslese der Bewerberinnen vorgenommen werden. Im Vergleich zu den weiblichen Ange-

²³⁴ Postamtsdiener, Postexpeditor, Postpacker, Eisenbahnkondukteur, Hauptlehrer, Polizeidiener. StadtAKn, Adreßbücher der Stadt Konstanz 1864–1872. StadtAFr, Freiburger Adreß-Kalender 1864–68. StadtAMa, Mannheimer Adreß-Kalender 1864–1875, Familienstandsbögen.

²³⁵ GLAK 419 Zug, 1981/49 Nr.257.

²³⁶ Albert Bürklin: Der Kanzleirath, oder Bilder aus dem Familienleben eines Subaltern-Beamten. Lahr 1886, S. 35.

²³⁷ Die eine besuchte die 1863 gegr. Dependence des Instituts Rastatt in Donaueschingen, die andere das Lehrinstitut Villingen.

²³⁸ Bender, Bd. 1, S. 238.

²³⁹ Ihr Mann wird auch als Gutsbesitzer bezeichnet. Elise Spies, als zweite Tochter des Zimmermanns Georg Heinrich Spies 1842 in Mannheim geboren. StadtAMa Familienstandsbögen.

stellten in Industrie, Handel und Gewerbe lag deshalb die soziale Rekrutierungsbasis, die mit den Worten „wohlerzogene unverheiratete weibliche Personen und kinderlose Witwen aus achtbarer Familie im Alter von 18 bis 30 Jahren“²⁴⁰ umschrieben wurde, insgesamt noch höher. Dennoch fanden Mädchen aus dem unteren Bürgertum und aus Facharbeiterschichten Eingang in den Postdienst, während die Zahl der Mädchen aus dem mittleren Bürgertum zurückging. Das zeigt sich auch am Anteil der Handwerker an den Berufen der Väter ab den 1890er Jahren (vgl. Tabelle 14).

Überproportional repräsentiert sind aber die Beamten und Angestellten bei Staat, Kommunen, Hof, Kirche, Erziehungswesen sowie Polizei und Militär (61%). Die Selbstrekrutierung bei den Betriebsverwaltungen Post und Bahn ist zudem mit 30 Prozent sehr hoch. Bei der Post stammen die Väter zum größten Teil aus der mittleren Beamtenschaft, wie Telegraf- und Postassistenten. Eine kleine Gruppe stellen auch die im Nebenberuf tätigen Postagenten. Bei der Bahn sind dagegen die unteren Beamten mit den Lokomotivführern und Weichenwärtern die größte Gruppe. Hinzu kommt, daß zusätzlich zu den Vätern auch andere Verwandte, hauptsächlich Geschwister, bereits bei der Reichspost beschäftigt waren. So hatte z.B. die Tochter eines Landwirts einen Bruder und einen Schwager bei der Reichspost²⁴¹. Der Informationsvorsprung und die Beziehungen dieser Frauen bildeten in diesem Fall einen großen Vorteil bei der Bewerbung. Die Berücksichtigung von Familienangehörigen der Postbeamten wurde ja auch von der Verwaltung unterstützt und stellte eine der Wohltaten des beamtenrechtlichen Klientensystems dar. Der VRPT wies deshalb immer wieder darauf hin, daß die Postbeamten sich in ihrem Kampf gegen die weibliche Konkurrenz nur ins eigene Fleisch schneiden würden, da viele ihrer weiblichen Familienangehörigen von einer Zunahme der Stellenzahl für Frauen profitierten²⁴².

Angestellte der freien Wirtschaft (5%), Selbständige (5%) und Landwirte (4%) stellen dagegen bei den Vätern zusammen nur 14 Prozent. Hier besteht der signifikanteste Unterschied zu den weiblichen Angestellten der Privatwirtschaft²⁴³.

Bei Frauen aus einem höheren sozialen Milieu ist es bezeichnend, daß die Väter zur Zeit der Bewerbung bereits verstorben waren, sie also durch den Zwang, sich selbst erhalten zu müssen, die Deklassierung in Kauf nehmen mußten; ein Umstand, den sie auch in ihren Bewerbungsschreiben zum Ausdruck brachten. Bei den Landwirten ist ebenfalls auffällig, daß alle, bis auf einen, bereits verstorben sind.

42 Prozent der eingestellten Frauen hatten eine erweiterte Erziehung als „höhere Tochter“ absolviert. Da die Mehrheit von ihnen aber mit 17–19 Jahren in den Dienst aufgenommen wurde, bedeutet diese Zahl nicht unbedingt, daß diese Frauen aus Schichten stammten, die auf eine Berufstätigkeit der Töchter verzichten konnten. Sie wurde nur aufgeschoben. Für die Mehrheit der Bewerberinnen galt, daß sie nach der Absolvierung der Volksschule oder einer geringfügig erweiterten Schulbildung im el-

²⁴⁰ ADA X,1 1909 §77.

²⁴¹ GLAK 419 Zug. 1981/49 Nr. 718.

²⁴² „Unter dem Reichsadler“ 1 (1908/09) Nr. 11, S. 204. Ebd., 2 (1910) Nr. 2, S. 37.

²⁴³ Vgl. Mleinek, S. 6, übernommen bei Sittel, S. 33, 35.

terlichen Haushalt mitarbeiten mußten und deshalb zunächst keine Berufsausbildung beginnen durften.

Tabelle 14: Soziale Herkunft der Reichspostbeamtinnen in Baden 1891–1914 (in Prozent)

Berufe	Prozent (n=140)	Prozent (Summe)
Volksschullehrer	7	
Pfarrer	2	
Künstler am Hof	2	
Polizei u. Militär	4	
Höh. komm. Angestellte	2	
Niedere komm. Angestellte	6	
Mittlere und untere Beamte u. Angestellte	8	
Gesamt: Beamte und Angestellte		31
Beamte u. Angestellte der Post	19	
Beamte u. Angestellte der Bahn	11	
Gesamt: Beamte und Angestellte Post und Bahn		30
Handwerker	24	
Facharbeiter	1	
Angestellte	5	
Selbständige	5	
Landwirte	4	
Gesamt: Privatwirtschaft		39
Berufe nach Schichtzugehörigkeit		
Obere Mittelschicht ²⁴⁴	11	
Untere Mittelschicht	66	
Unterschicht	23	

4. Fluktuation und Interessenpolitik

Die Fluktuation der Telegraf- und Expeditionsgehilfinnen in Baden kann mit Hilfe der Personalschicht der Verordnungsblätter ermittelt werden. Für den gesamten Zeitraum von 1864 bis 1904 läßt sich somit bei etwas mehr als der Hälfte der eingestellten Frauen das Austrittsdatum feststellen. So bestätigt sich, daß der Dienst für die Mehrheit der Frauen nur eine vorübergehende Phase in der weiblichen Biographie war. Es zeigen sich aber deutliche Unterschiede zwischen der frühen und der späteren Zeit. Bis 1870 hatte nur etwa ein Viertel der Frauen den Dienst wieder verlas-

²⁴⁴ Nach Kaelble (1983), S. 61–63, 76f., 270f. Er teilt akademisch ausgebildete Angehörige freier Berufe, höhere Angestellte und Beamte und Unternehmer größerer Firmen, Offiziere und Großgrundbesitzer in die obere Mittelschicht, selbständige Handwerker, Kleinhändler und Gastwirte, mittlere Angestellte sowie Beamte und Landwirte in die untere Mittelschicht, untere Beamte und Angestellte, gelernte und ungelernte Arbeiter und unselbständige Handwerker in die Unterschicht ein. Zur Unterschicht zu zählen sind weiterhin Tagelöhner und kleine selbstarbeitende Warenproduzenten („Proletaroid“).

sen. Danach läßt sich der Weg der zur Reichspost übergegangenen Frauen nicht mehr verfolgen. Die Fluktuation der nach 1873 bei der badischen Eisenbahn eingestellten Frauen erhöhte sich bis 1904 auf 60 Prozent²⁴⁵. Mehrere Gründe wirkten hier zusammen. Die Stellen wurden in der Frühzeit vermehrt von Frauen des mittleren Bürgertums eingenommen, für die die Ehe keine Alternative mehr darstellte, die also den Beruf von Anfang an als Lebensberuf ansahen. Zu diesem Zeitpunkt gab es auch kaum Alternativen in anderen Erwerbszweigen, so daß die Bereitschaft, Unannehmlichkeiten auf sich zu nehmen, als weit höher eingeschätzt werden kann als um die Jahrhundertwende.

Durch die Zölibatsklausel waren die Stellen für weibliche Angestellte von vornherein auf das weibliche Zwei-Phasen-Modell konzipiert worden. Daß sich dieses zunehmend durchsetzte, zeigen die Zahlen. Die meisten Frauen traten nach drei Jahren Dienst, die Ausbildungszeit nicht eingerechnet, wieder aus. 45 Prozent waren es bereits in den ersten drei Jahren, 60 Prozent in den ersten fünf. Danach sinken die Prozentzahlen kontinuierlich ab. Aber es arbeiteten immerhin noch 26 Prozent der Frauen, die austraten, mindestens zehn Jahre.

40 Prozent der Frauen, die ab 1873 in den badischen Eisenbahndienst eintraten, arbeiteten noch 1904. Für diese Frauen war der Staatsdienst zum Lebensberuf geworden. Bei ihnen wuchs langsam das Bewußtsein, daß sie für die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen aktiv werden mußten. In Baden ging die Initiative aber über drei Petitionen zur Stellenfrage 1891, 1906 und 1912 nicht hinaus. Zu klein war die Zahl der Beamtinnen, vor allem im Verhältnis zu der Gesamtzahl des Personals, als daß eine energische Interessenpolitik überhaupt aussichtsreich gewesen wäre. Den Beamtinnen selbst mag ihr marginaler Status innerhalb des Personals der Eisenbahnen bewußt gewesen sein, viel schwerer wog aber die Identifizierung mit dem zeitgenössischen weiblichen Geschlechtscharakter, nach dem sich ein allzu forderndes Auftreten verbot. Die Petentinnen begründeten das Außergewöhnliche ihrer Bitte mit der „Aussichtslosigkeit ihrer Situation“ und betonten, sich nicht an die von allen Beamtengruppen gepflogene Gewohnheit der letzten Jahrzehnte, den Landtag mit ständigen Petitionen um Verbesserung ihres Standes anzugehen, anhängen zu wollen²⁴⁶. Der Abgeordnete der Freisinnigen reagierte genau auf diese Haltung, indem er die Petition mit folgenden Worten zur Berücksichtigung empfahl: „[...] ist es selbstverständlich unsere Verpflichtung, energisch darauf zu dringen, daß der Mangel des aktiven und passiven Wahlrechts diesen Personen gegenüber nicht dazu führt, daß sie außerstande gesetzt sind, ihre berechtigten Wünsche zu vertreten“²⁴⁷, eine Behauptung, die weder mit dem Petitionsrecht zu belegen ist noch von den Eisenbahnbeamtinnen selbst aufgestellt worden war.

²⁴⁵ Davon starben 9 Prozent im Dienst und 5 Prozent wurden pensioniert, ca. 1–2 Prozent Austritte pro Jahr.

²⁴⁶ GLAK 231/3706, fol. 61. Vgl. dazu Merz, S. 31–33.

²⁴⁷ Abg. Frühauf. Sten. Prot. der II. Kammer 1906, 134. Sitz., S. 39. Vgl. auch Abg. Ihrig. Sten. Prot. der II. Kammer 1906, 136. Sitz., S. 34. Ebd.

In der Budgetkommission der Reichspostverwaltung für 1913/14 gab der zuständige Staatssekretär die Zahl der jährlich ausscheidenden Reichspostbeamtinnen mit zirka fünf Prozent an²⁴⁸. Geringe Zahl und die weite Streuung der Arbeitsstellen hatten auch bei den Beamtinnen der Reichspost eine berufliche Vereinigung zunächst verzögert, die dafür aber um so stärker nach 1905 einsetzte²⁴⁹. 1912 schlossen sich 34 Ortsverbände zu dem Dachverband der „deutschen Reichs-Post- und Telegrafeneamtinnen“ zusammen, dem etwa 30 Prozent aller weiblichen Beschäftigten angehörten. In Baden waren 1907 Ortsverbände in Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe einschließlich Bruchsal und Durlach, Mannheim und Offenburg einschließlich Kehl und Lahr gegründet worden²⁵⁰. 1908 waren mit 324 Mitgliedern 60 Prozent der aktiven weiblichen Angestellten und Beamten der Reichspost in Baden organisiert. Am Beispiel der Vorsitzenden des Offenburger Ortsverbands, Luise Heuser, kann exemplarisch das wachsende Selbstbewusstsein der auf ein langes Berufsleben zurückschauenden Frauen gesehen werden²⁵¹. Als aktives Mitglied im Dachverband veröffentlichte sie zwei Artikel im Verbandsblatt „Unter dem Reichsadler“²⁵². In ihren Artikeln zeigt sie ein stark entwickeltes Engagement, berufliches Selbstbewusstsein und eine zielsichere Urteilskraft in der Beurteilung der geschlechtsspezifischen Lage der Frauen innerhalb der Beamtenschaft. 1908 petitionierte sie an den Deutschen Reichstag um Gehaltserhöhung, lebenslängliche Anstellung und Erhalt eines gleich hohen Wohnungsgelds. Die erste Vorsitzende des VRPT, Else Kolshorn, hob diese Eigeninitiative bei ihrer Eröffnungsrede anlässlich des Zusammenschlusses von 1912 besonders hervor²⁵³.

II. Maschinenschreiberinnen

1. Entwicklung des Berufsfeldes

Die Maschinenschreiberinnen in der staatlichen Verwaltung entsprechen am ehesten dem Bild der weiblichen Angestellten in der Privatwirtschaft, über die es zahlrei-

²⁴⁸ Sten. Berichte, II. Legislatur-Periode, I. Sess. 1912/13, Bd. 288, S. 3845.

²⁴⁹ Wagner, S. 85. Vgl. die Arbeiten von Nienhaus (1987, 1989, 1990a, 1991, 1993, 1995) und Koch (1993).

²⁵⁰ Statistik der Frauenorganisationen, S. 40f.

²⁵¹ Ihre Personalakte hat sich leider nicht erhalten. 1867 als Telegrafengehilfin im Eisenbahnamt Konstanz angestellt, läßt sie sich bis 1875 an der Kaiserlichen Telegrafestation nachweisen. Ihr Vater war Postamtsdiener. VBI 1867. Adreß-Kalender der Stadt Konstanz für das Jahr 1872–1875. 1870 arbeitete sie im Eisenbahnamt Schaffhausen. 10. 12. 1870. GLAK 421/354. Weitere Stationen ihres Berufslebens waren Basel, Freiburg und Offenburg. Sie wurde im Vereinsorgan 1910 als Deutschlands älteste Beamtin gefeiert. „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 1.

²⁵² Postgehilfinnen bei Postämtern III. „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 2. Übernahme aus dem „Fernsprecher“ 6 (1910) Nr. 1. Verwendung weiblicher Hilfskräfte bei Postämtern III. „Unter dem Reichsadler“ 3 (1911) Nr. 8.

²⁵³ Nienhaus (1990a), S. 60. Verzeichnis der Petitionen an den Deutschen Reichstag, 12. Legislatur-Periode I. Session 1907/08. Journal II 1907/08 Nr. 2089.

che Arbeiten gibt²⁵⁴. Sie zogen bereits seit dem Kaiserreich das besondere Interesse der sozialwissenschaftlichen Forscher und vor allem Forscherinnen auf sich, weil sie als neuer Typus der erwerbstätigen Frau in besonderer Weise den gesamtgesellschaftlichen Modernisierungsschub augenfällig machten²⁵⁵. Aber während durch das Anwachsen des tertiären Sektors die Zahl der dort beschäftigten Frauen im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbereichen am stärksten anstieg, blieb ihre Bedeutung in der staatlichen Verwaltung bis zum Ersten Weltkrieg gering²⁵⁶. Willms-Herget gibt ihren Anteil für 1907 mit 3,3 Prozent an, ein Trend, der sich auch bis in die Weimarer Republik fortsetzte²⁵⁷.

Typisch ist auch die anfängliche Beschäftigung als Angestellte ohne Anwartschaft auf Verbeamtung. In der Weimarer Republik stellten deshalb die entsprechenden Frauenberufsverbände verstärkt Anträge auf planmäßige Anstellung²⁵⁸. Sie hatten aber in Preußen und im Reichsdienst nur wenig Erfolg, während Sachsen, gefolgt von den süddeutschen Staaten, zahlenmäßig weit mehr Beamtenstellen einrichtete²⁵⁹. Der Trend zur Verbeamtung läßt sich hier bereits vor dem Ersten Weltkrieg feststellen. In Baden wurde die Einrichtung von etatmäßigen Stellen bereits um 1900 diskutiert, aber erst 1913 verwirklicht²⁶⁰.

Seit 1892 wurden in der badischen Verwaltung weibliche Hilfskräfte zur Bedienung der Schreibmaschinen in den Kanzleien der verschiedenen Verwaltungszweige eingestellt. Sie ersetzten die Kanzleihilfen, die bisher von Hand die umfangreichen Schreibarbeiten erledigt hatten und die mehrheitlich aus Militärärzten rekrutiert werden mußten²⁶¹. Der Einsatz von Schreibmaschinen, der im großen Umfang in Deutschland erst um die Jahrhundertwende erfolgte, begann damit etwas früher als in der Privatwirtschaft²⁶². Die Trennung der geistigen Verwaltungsarbeit und der „körperlichen“ Arbeit der reinen Niederschrift in immer größerer Geschwindigkeit war in der staatlichen Verwaltung schon vor dem Einsatz der neuen Maschinen durch die

²⁵⁴ Für den deutschsprachigen und angelsächsischen Bereich: Adams, Davies (1974), (1988), Frevert (1979), (1981), Gensler, Holtgrewe (1989b), Lorentz, Nienhaus (1980), (1981), (1982), Poll, Schulz, Zimbeck.

²⁵⁵ Holtgrewe (1989b), S. 24. Lembeck, S. 40. Zu nennen wären hier von den Dissertationen Kisker (1911), Sittel (1911), Reimann (1915) und Mleinik (1921), außerdem in Auswahl Gadesmann (1910/11), Meyer/Silbermann (1895), Potthoff (1910) und Schwabe (1899).

²⁵⁶ 1895 lag der Frauenanteil bei Angestellten und Beamten zusammen bei 7,2 Prozent, 1907 bei 17,5 Prozent. Ulla Knapp, Bd. 2, S. 656ff. 1911 lag Baden mit 35,4 Prozent an der Spitze. Sittel, S. 25f., 36.

²⁵⁷ Willms-Herget, S. 204. Lembeck zitiert Anteile für die Reichsbehörden 1923 von 6,6 Prozent und für 1930 ca. fünf bis sechs Prozent insgesamt. Lembeck, S. 43–45.

²⁵⁸ Hier und im folgenden Lembeck, S. 63–74.

²⁵⁹ Baden 251, ebd., S. 74.

²⁶⁰ GLAK 237/11861. In Württemberg diskutiert, Anfrage des württ. Finanzm. v. 31.03. 1910. Ebenso in Hessen und Sachsen eingeführt, Finanzm. an Innenm. 01.09. 1911. 233/3614

²⁶¹ Gemäß den im Bundesrat vereinbarten „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen“ von 1882. Innenm. an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer v. 03.05. 1904. GLAK 233/3614.

²⁶² Holtgrewe (1989b), S. 17f.

Tätigkeit der Kanzlisten vollzogen worden. Das begünstigte den Ersatz der Kanzleihilfen durch kostengünstigere weibliche Angestellte. 1904 gab es trotzdem erst 32 Maschinenschreiberinnen in den Kanzleien der zentralen Verwaltungsstellen in Karlsruhe²⁶³. 1913 waren es schon 209, die eine Petition unterzeichneten. Außer in den Ministerien waren sie z.B. beim Oberschulrat, beim Verwaltungshof, bei Bezirksämtern, bei der Gebäudeversicherungsanstalt, bei der Generaldirektion der badischen Eisenbahnen und beim Statistischen Landesamt angestellt, außerdem hauptsächlich bei den Gerichten und den Zoll- und Steuerämtern.

In der Privatwirtschaft dagegen wurden weibliche Angestellte zunächst in größerem Umfang als Buchhalterinnen und Kontoristinnen auf qualifizierteren Arbeitsplätzen eingesetzt. Hier hatte die geschlechtsspezifische Trennung des Angestelltenberufs in hoch- und niedrigrangige Arbeitsplätze erst begonnen. In der staatlichen Verwaltung konnte sich der Ersatz von männlichem Personal nur in Zusammenhang mit der Mechanisierung von massenhaft anfallenden Routinetätigkeiten durchsetzen, denn selbst die in der Verwaltung niedrigstrangigen Tätigkeiten waren durch das System der Militäranwärter für Männer reserviert. So arbeiteten in Baden die als Maschinenschreiberinnen bezeichneten weiblichen Angestellten auch an Rechnungs-, Rechen- und Registraturmaschinen und waren mit statistischen und Laborarbeiten und mit der Telefonvermittlung beschäftigt²⁶⁴. Hier wirkte sich die Geschlechtstypisierung dieser Arbeiten bereits stark aus, ganz unabhängig davon, aus welchen Gründen sie erfolgt war. So herrschte 1904 in der Verwaltung Einigkeit darüber, daß „Frauen und Mädchen sich im allgemeinen für das Maschinenschreiben besser eignen als Männer“²⁶⁵. Hier mischten sich geschlechtsspezifisch zugeschriebene Fähigkeiten mit Qualifikationen, die durch die Geschlechtstypisierung des Berufes mehrheitlich nur von Frauen erworben wurden. Denn im Gegensatz zur Vorbildung der Militäranwärter hatten die verschiedenen Verwaltungszweige eine zunehmende Auswahl an Bewerberinnen, die das Schreibmaschinenschreiben bereits in Handelsschulen erlernt hatten und somit „technische Vorkenntnisse“ mitbrachten. So war z.B. bei der Zolldirektion 1904 Anstellungsbedingung die „Fertigkeit in der Bedienung und Instandhaltung“ verschiedener Schreibmaschinentypen und die Beherrschung der Gabelberger Stenographie²⁶⁶.

Die Behörden führten die Geschlechtertrennung am Arbeitsplatz analog den Betriebsverwaltungen durch. Die weiblichen Angestellten mußten in einem separaten Raum unter Aufsicht der dienstältesten Angestellten untergebracht werden²⁶⁷.

Als dann die weiblichen Angestellten als neue Personalgruppe etabliert waren, konnte ihnen in einem zweiten Schritt auch die Arbeit von männlichen Beamten

²⁶³ Innenm. 12.11.1904. GLAK 233/3614.

²⁶⁴ Petition v. 27.03.1913. Ebd.

²⁶⁵ Innenm. an den Vorsitzenden der Petitionskommission der Zweiten Kammer v. 03.05.1904. Vgl. auch Finanzm. an Innenm. 01.09.1911. Abschrift. GLAK 233/3614.

²⁶⁶ Zolldirektion an Finanzm. 09.04.1904. GLAK 237/11861.

²⁶⁷ Generaldirektion der Badischen Staatseisenbahnen an M. d. G. H. 15.04.1904. GLAK 233/3614. Anweisung des Finanzm. an Bezirksbauinspektionen 09.10.1908. 237/11861.

übertragen werden. 1908 bestimmte das Justizministerium in einer Verordnung, daß Maschinenschreiberinnen bei den Amtsgerichten auch handschriftliche Arbeiten ausführen sollten²⁶⁸. Eine Maschinenschreiberin im Innenministerium schrieb 1911 in ihrem Gesuch um etatmäßige Anstellung, daß sie in der Registratur die frühere Stelle eines Beamten ausfülle²⁶⁹.

Die Ausgestaltung der Stellen entwickelte sich in zwei für die staatliche Frauenbeschäftigung charakteristischen Intervallen. Zunächst rekrutierte die Verwaltung Frauen, weil sie spezifische Fähigkeiten, d.h. die Beherrschung der neuen Technik, mitbrachten. Sie ersetzten hier Männer, Zivil- wie Militäranwärter, und erhielten die gleichen Stellen zugewiesen. 1900 beschied das Finanzministerium anlässlich einer Anfrage des Verwaltungshofs, daß bei der Anstellung von Maschinenschreiberinnen die Grundsätze der Anstellung von Kanzleihilfen zugrunde gelegt werden sollten²⁷⁰. Auch die Verleihung der Beamteneigenschaft sollte nach fünf Jahren möglich sein. Für Kanzleihilfen waren aber keine etatmäßigen Stellen und damit die Verbeamtung vorgesehen, sondern sie mußten sich um die Stellen von Kanzleiassistenten bemühen. Als nach der Jahrhundertwende die Verantwortlichen in verschiedenen Ministerien die Frage nach der etatmäßigen Anstellung der Maschinenschreiberinnen als Belohnung für lang dienende und qualifizierte Frauen diskutierten, sollte der Weg beschritten werden, den das Beamtengesetz vorgegeben hatte: die Schaffung einer eigenen Beamtinnenkategorie mit niedrigeren Gehaltssätzen²⁷¹. Auf diese Weise rekrutierte die Verwaltung nicht nur das qualifiziertere, sondern auch das billigere Personal. Gleichzeitig sah das Finanzministerium darin einen Ausweg, die Lobby der Militäranwärter auszuschalten. Das gelang aber zunächst nicht.

1904 petitionierte der badische Landesverband deutscher Militäranwärter gegen die Beschäftigung von Frauen auf Stellen der Kanzleihilfen²⁷². Beide Kammern empfahlen die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme mit der Bemerkung, daß, wenn Militäranwärter die gleichen Leistungen erbrächten und mit der gleichen Bezahlung zufrieden wären, sie bevorzugt eingestellt werden sollten²⁷³. Beides war aber nicht der Fall. So hatten die meisten Militäranwärter über Beschwerden geklagt, wenn sie ausschließlich die Schreibmaschinen zu bedienen hatten, und suchten so bald wie möglich Kanzleiassistentenstellen zu erhalten, da ihnen das Gehalt von Kanzleihilfen zu niedrig war²⁷⁴.

Die Militäranwärter kämpften deshalb so vehement gegen die Konkurrenz der weiblichen Angestellten, weil durch deren quantitatives Wachstum sowie durch ih-

²⁶⁸ Verordnung v. 05.08. 1908. In: „Badische Rechtspraxis“ 1909 Nr.5, S. 45.

²⁶⁹ Gesuch v. Marie Willet 1911. GLAK 236/19026.

²⁷⁰ 15.10. 1900. Vgl. auch Finanzm. 07.09. 1901. GLAK 237/11861.

²⁷¹ Finanzm. an die anderen Ministerien 30.03. 1904. 01.09. 1911. GLAK 233/3614.

²⁷² Petition v. 14.03. 1904. Zweite Kammer Sitz. v. 05.07. 1904, Erste Kammer Sitz. v. 14.05. 1905. Finanzm. an Staatsm. 30.03. 1904. GLAK 237/11861.

²⁷³ Innenm. an Staatsm. 12.11. 1904. GLAK 233/3614.

²⁷⁴ Z.B. Steuerdirektion 16.04. 1904. Innenm. 03.05. 1904. Gesuch des Kanzlisten Schaufler um Zulage wegen nervenschädigender Arbeit an der Maschine. 05.12. 1904. GLAK 237/11861.

ren eigenen Mangel an Berufsqualifikationen und gesellschaftlichen Umgangsformen ihre Stellung innerhalb der staatlichen Verwaltung um die Jahrhundertwende immer prekärer wurde²⁷⁵. Durch den Wandel des Kanzlistenberufs drohte ihnen ein weiteres wichtiges Beschäftigungsfeld zu entgleiten. Selbst in Preußen konnten sie sich auf diesem Feld nicht behaupten²⁷⁶.

In Baden waren bis 1872 im Gegensatz zu Preußen die Stellen der Gemeindeverwaltung und Bürotätigkeiten in der Verwaltung nie in den Bereich der Militärversorgung mit einbezogen worden²⁷⁷. Die Übertragung des preußischen Modells auf die Staatsverwaltung nach der Reichsgründung bildete deshalb ein Novum in diesen Verwaltungszweigen. Entsprechend stark waren die Widerstände gegen die aufgezwungene Einschränkung bei der Personalrekrutierung. Die Einführung der Schreibmaschinen war hier ein willkommenes Mittel, die Anzahl der Militäranwärter weiter zu reduzieren. Aber die Militäranwärter erhielten von der Reichsregierung und der preußischen Regierung Unterstützung. In Vertretung des Reichskanzlers beschied Graf von Posadowsky 1907 dem badischen Staatsministerium, daß eine Landesregierung keineswegs frei sei, Beamtenstellen in einem Bereich zu schaffen, der den Militäranwärtern vorbehalten sei, und sie somit dieser Konkurrenz zu entziehen²⁷⁸.

Der Protest führte zwar nicht zur gewünschten Mehranstellung von Militäranwärtern, verhinderte aber die geplante Einführung etatmäßiger Stellen für Maschinenschreiberinnen im Etat von 1907/08²⁷⁹. Damit sollte einerseits verhindert werden, daß sie über die Stellen der Kanzleihilfen, die die Mehrheit der Militäranwärter nicht bereit war zu übernehmen, an den Militäranwärtern vorbei auf die etatmäßigen Stellen der Kanzleiassistenten befördert würden oder andererseits diese Stellen durch die Schaffung eigener etatmäßiger Stellen für Maschinenschreiberinnen reduziert würden.

Das hatte für die Maschinenschreiberinnen zur Folge, daß sie nicht nur von der Verbeamtung ausgeschlossen wurden, sondern gleichzeitig im Gehalt zurückgestuft wurden, da Beamtinnen nach der Novelle der Gehaltsordnung von 1908 nur 75 Prozent des Gehalts der jeweiligen Beamtenklasse erhielten. Das bedeutete für die Maschinenschreiberinnen 75 Prozent des Gehalts der nicht etatmäßigen Kanzleihilfen. Das war vor allem für die älteren Maschinenschreiberinnen ein harter Rückschlag. 19 von ihnen petitionierten aber erst 1911 an das Staatsministerium um Gehaltserhöhung und etatmäßige Anstellung²⁸⁰. Gerade für sie war die ungesicherte Altersversorgung durch die nicht etatmäßige Anstellung das größte Problem. Sie waren

²⁷⁵ Zum Folgenden vgl. Süle (1986).

²⁷⁶ Süle (1986), S. 203f.

²⁷⁷ Wunder (1998), S. 461.

²⁷⁸ 03.06.1907. GLAK 233/3614. Abschrift in 237/11861.

²⁷⁹ Innenm. an Finanzm. 24.06.1907. GLAK 237/11861.

²⁸⁰ Petition v. 01.07.1911. GLAK 237/11861. Abschrift. Finanzm. an Staatsm. 01.09.1911. 233/3614.

zwar versicherungspflichtig, aber die zu erwartenden Renten deckten zu diesem Zeitpunkt keinesfalls den Lebensunterhalt, vor allem nicht in der Stadt²⁸¹.

Nachdem die Zahl der weiblichen Angestellten in den Verwaltungszweigen weiter anstieg und eine ganze Anzahl von ihnen bereits eine ansehnliche Zeit im Staatsdienst gearbeitet hatte, sahen sich die Verantwortlichen einem zunehmenden Druck durch die Interessenvertretungen und den Landtag ausgesetzt, den provisorischen Zustand zu beenden²⁸². Die beste Lösung war in ihren Augen, analog den Betriebsverwaltungen, die weiblichen Beschäftigten mit geschlechtsspezifisch diskriminierenden Beamtenkategorien zu integrieren. So war den Forderungen der Wind aus den Segeln genommen, ohne daß die Kosten durch die langen Wartezeiten und die anfangs geringe Stellenzahl allzu sehr anstiegen. Das Innen- und das Justizministerium sahen jetzt keine rechtlichen Bedenken mehr²⁸³. Ab 1913 konnten die Maschinenschreiberinnen nach fünf Jahren im vertragsmäßigen Dienstverhältnis und nach weiteren zehn Jahren in nicht etatmäßiger Stellung verbeamtet werden²⁸⁴. Sie wurden auf der zweituntersten Stufe der Unterbeamten eingereiht²⁸⁵. Die Verwaltung kam damit einer erneuten Petition der Maschinenschreiberinnen von 1913 zuvor, in der sie allerdings auch um Verbesserung ihrer Gehälter baten²⁸⁶.

An der Entwicklung des Berufsfeldes der weiblichen Angestellten als jüngster Gruppe der im Staatsdienst beschäftigten Frauen zeigt sich am krassesten, wie die staatliche Verwaltung diskriminierende Praktiken handhabte. Das vage Versprechen auf spätere soziale Absicherung und der besondere Nimbus einer Anstellung im öffentlichen Dienst wurden intensiv ausgenutzt, um eine erhebliche Kostenersparnis zu erreichen. Als das Innenministerium 1910 für die Erhöhung der Höchstgehälter plädierte, beschied das Finanzministerium lapidar, daß „die Stellen [...] bei den staatlichen Behörden sehr begehrt“ seien, mithin keine Veranlassung bestehe, eine noch so gerechtfertigte Aufbesserung zu bewilligen, solange es genug Frauen gäbe, die für dieses geringe Gehalt arbeiteten²⁸⁷. Zudem plädierte die Steuereinsamlung 1904 dafür, im Hinblick auf die ungünstigen gesundheitlichen Auswirkungen, die der Schreibmaschinendienst bei den Kanzleihilfen hatte, die Maschinenschreiberinnen nicht etatmäßig anzustellen, damit sie bei Dienstunfähigkeit der Staatskasse nicht zur Last fielen²⁸⁸.

²⁸¹ Zu erwarten waren 160–200 M., die höchste Klasse von 400 M. war erst nach 42 Beitragsjahren zu erreichen. Petition v. 01.07.1911. GLAK 237/11861. Zur Versicherungspflicht vgl. Innenm. an Verwaltungshof 07.07.1907. 235/40926.

²⁸² Zweite Kammer Sitz. v. 16., 17., 29.04.1912.

²⁸³ Innenm. an Finanzm. 31.07., 16.10.1911. Vgl. auch Generaldirektion der badischen Eisenbahnen 23.03.1911, Zoll- und Steuereinsamlung 28.06.1911. GLAK 237/11861.

²⁸⁴ Erlaß des Finanzm. v. 21.09.1912. Innenm. 04.12.1912. Finanzm. 19.01.1913. GLAK 237/11861. Nur das Ministerium des G. Hauses bezeichnete diese lange Wartezeit als „Härte“. 29.07.1912. 233/3614.

²⁸⁵ Schreibbeamte Gehaltsklasse 2. Nach dem Gesetz v. 12.08.1908. G. u. VBl 1908, S.414.

²⁸⁶ Petition v. 27.03.1913. GLAK 233/3614, 30204.

²⁸⁷ 31.12.1910. GLAK 237/11861. Ebenso an Staatsm. 06.11., 27.12.1910. 233/3464.

²⁸⁸ 16.04.1904. GLAK 237/11861.

Vielleicht weil sie von den größten Diskriminierungen betroffen waren, gehörten die Maschinenschreiberinnen zu der aktivsten Gruppe der weiblichen Beschäftigten in ihrem Bemühen um berufliche Interessenorganisation. Sicher kam aber auch ein gewachsenes Selbstbewußtsein bei diesen erwerbstätigen Frauen hinzu. Viele hatten sich bereits in der Privatwirtschaft behauptet und verglichen die Arbeitsbedingungen genau. Am Anfang steht die etwas übereilte Petition einiger jüngerer Maschinenschreiberinnen, die 1904 ein Maximalgehalt von 1200 M. forderten, in Unkenntnis der Tatsache, daß einige Maschinenschreiberinnen bereits 1400 M. erhielten und daraufhin zurückgestuft wurden²⁸⁹. Der mangelnde Zusammenschluß hatte sich hier bereits gravierend bemerkbar gemacht, da die Gehaltsverhältnisse in den verschiedenen Verwaltungszweigen durchaus unterschiedlich waren. Ein Teil der Maschinenschreiberinnen hatte sich dem „Verband Badischer Bureau- und Kanzleibeamten“ angeschlossen, von dem sich aber die älteren Maschinenschreiberinnen nicht angemessen vertreten fühlten; diese verfaßten deshalb 1911 eine eigene Petition²⁹⁰. Sie beklagten, daß sie, „teilweise dem Rate unserer Vorgesetzten folgend“, sich abwartend verhalten hätten, statt gleich 1908 gegen die Vorenthaltung der Verbeamtung und die Gehaltsdegradierung zu protestieren. Die Maschinenschreiberinnen beim Amtsgericht Freiburg schlossen sich dieser Petition an²⁹¹. 1912 wandten sich acht Maschinenschreiberinnen bei der Zoll- und Steuerverwaltung mit der Bitte um Erhöhung des Höchstgehalts und um etatmäßige Anstellung an das Finanzministerium²⁹². 1913 waren es schon 209 weibliche Angestellte aus allen Verwaltungszweigen, die um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse petitionierten²⁹³. Im Januar 1914 gründeten sie den „Verein badischer Kanzleibeamtinnen“ in Karlsruhe²⁹⁴.

Die Ausdifferenzierung und Modernisierung der Verwaltungsarbeit führten auch im öffentlichen Dienst zu einer Feminisierung der standardisierten Routinetätigkeiten, allerdings mit zeitlicher Verzögerung und bis zum Ersten Weltkrieg wie bei den Betriebsverwaltungen nur bei den maschinisierten Büroarbeiten. Gegen gesellschaftspolitische Widerstände setzte die Verwaltung diese Feminisierung durch, um besser qualifiziertes und gleichzeitig billigeres Personal zu erhalten.

2. Stellenprofil

2.1. Einstellungsvoraussetzungen

Einstellungsvoraussetzungen wurden bis zum Ersten Weltkrieg nicht festgesetzt. In der Regel waren es Frauen mit Volksschulabschluß und kurzer Ausbildung im Ma-

²⁸⁹ Vgl. Petition v. 01.07. 1911. Abschrift. Finanzm. an Staatsm. 01.09. 1911. GLAK 233/3614.

²⁹⁰ Ebd. Petition des Verbandes v. 22.02. 1911. GLAK 237/11861.

²⁹¹ 15.12. 1911. GLAK 237/11861.

²⁹² 14.10. 1912. Ebd.

²⁹³ 27.03. 1913. GLAK 233/3614.

²⁹⁴ Erste Petition v. 15.01. 1914. GLAK 233/30204.

schinenschreiben in privaten oder kommunalen Handelsschulen. Einige hatten aber auch eine weiterführende Schulbildung absolviert und besaßen Berufserfahrung als Handelsgehilfinnen. So arbeitete z.B. die 1869 geborene Elise Klumpp, Tochter eines Zeitungslektors, vor ihrer Einstellung als Kassiererin und die 1888 geborene Frieda Weiss, Tochter eines Kaufmanns aus Heidelberg, konnte eine Ausbildung an einer Handelslehranstalt vorweisen²⁹⁵. Auch erfahrene Buchhalterinnen wurden bevorzugt eingestellt²⁹⁶. 1913 protestierten die Maschinenschreiberinnen dagegen, daß sie bei den Unterbeamten eingereiht worden waren, und betonten, daß sie eine gleichwertige Vorbildung wie die Beschäftigten der Betriebsverwaltungen vorweisen könnten. Sie hätten in der Regel eine weiterführende Schulbildung und eine spezielle kaufmännische Ausbildung absolviert²⁹⁷.

2.2. Gehalt

Signifikant für die Stellung von weiblichem Personal in der Staatsverwaltung ist, daß sein Gehalt sich im Laufe der Zeit nicht verbesserte, sondern verschlechterte. Zunächst erhielten die Maschinenschreiberinnen die gleiche Vergütung wie Kanzleihilfen. Das waren 840–1400 M. nach fünf Jahren. Aber so schnell wie diese stiegen die ersten Maschinenschreiberinnen nicht auf, wie das Beispiel der 1892 eingestellten Marie Willet zeigt. Sie bat nach dreijähriger Dienstzeit erstmals um Gehaltserhöhung auf 1200 M., nachdem sie festgestellt hatte, „daß die erträumte sichere Anstellung und spätere Pensionsberechtigung“ für sie nicht existiere und sie für ihr Alter selbst vorsorgen müsse²⁹⁸. Erst ab 1904 erhielt sie 1400 M., zu einem Zeitpunkt, an dem für ihre später angestellten Kolleginnen ein solches Höchstgehalt gar nicht mehr denkbar war. Da sie ihre Familie unterstützen mußte, arbeitete sie noch nebenberuflich als Lehrerin an der gewerblichen Abendschule.

Die Vergütungen in den verschiedenen Verwaltungszweigen waren unterschiedlich. In der Zollverwaltung erhielten die Maschinenschreiberinnen 1903 900–1200 M., im Innenministerium 1904 720–1200 M. und bei Gerichten und Notariaten 1906 600–1200 M.

1908 wurde ihr Anfangsgehalt dann generell auf 700 M. in der Ausbildungsphase und 900 M. nach Beendigung dieser Zeit, die im Ermessen der Behörde lag, festgelegt. Jeweils pro Jahr konnte das Gehalt dann um 50 M. bis zu 1200 M. steigen²⁹⁹. Das waren genau 75 Prozent des Gehalts der Kanzleihilfen, die allerdings ja nur Einstiegsstellen für die Schreibbeamten darstellten. Hier konnte deshalb auch nicht die Rede davon sein, daß diese Beamten bereits eine Familie mitzuversorgen hätten. Das war bei diesem Gehalt gar nicht möglich, weshalb auch die Militäranwärter in der Regel diese Stellen nicht übernahmen. Das Innenministerium bezeichnete diese Gehalts-

²⁹⁵ GLAK 236/18164. 234/3280.

²⁹⁶ GLAK 237/11862.

²⁹⁷ Petition v. 27.02. 1913. GLAK 233/30204.

²⁹⁸ Gesuch v. 22.06. 1895. GLAK 236/19026.

²⁹⁹ Verordnung des Justizm. etc. 16.08. 1908. GLAK 235/40926.

verhältnisse 1910 „im Hinblick auf die erhebliche Verteuerung der Lebensverhältnisse“ als zu niedrig und plädierte für eine Erhöhung auf 1500 M³⁰⁰.

Mit der etatmäßigen Anstellung von 1912 wurde nur die Anfangsvergütung auf 750 M. angehoben und die etatmäßig Angestellten konnten zusätzlich 340 M. Wohnungsgeld erhalten. Das entsprach in nicht etatmäßiger Stellung nicht einmal einem durchschnittlichen Verdienst in der freien Wirtschaft³⁰¹. Im Vergleich zu den Kommunen und staatlichen Versicherungen und Banken war der Verdienst erheblich geringer³⁰². Nur die Aussicht auf einen sicheren Arbeitsplatz und die soziale Absicherung waren deshalb die Gründe für einen ungebremsten Andrang auf diese Stellen.

3. Soziale Profile

Da die Maschinenschreiberinnen erst ab 1913 verbeamtet wurden, sind wenige Personalakten aus der vorangegangenen Zeit erhalten. Die Angaben zur Sozialstatistik stammen deshalb aus den Bewerbungen beim Finanzministerium und einigen Einzelfunden (44). Angesichts der geringen Zahl der beschäftigten Frauen lassen sich die hieraus erkennbaren Trends aber durchaus verallgemeinern.

Die soziale Herkunft der weiblichen Angestellten ähnelt derjenigen der Angestellten der Betriebsverwaltungen, liegt aber insgesamt etwas niedriger. So rekrutierten sie sich ausschließlich aus mittleren bis unteren bürgerlichen Schichten des großstädtischen Milieus. Im Gegensatz zu den Betriebsverwaltungen überwogen hier aber noch mehr die Beamten-schichten und hier die Unterbeamten. Von den Bewerberinnen beim Finanzministerium zwischen 1900 und 1910 waren 73 Prozent der Väter Unterbeamte, etwa zur Hälfte der Betriebsverwaltungen und zur Hälfte des Bürodienstes der Hoheitsverwaltung³⁰³. Nur ein Drittel war in der Privatwirtschaft tätig und von diesen nur wenige in selbständiger Stellung als Kaufleute. Es lassen sich nur wenige herausragende Ausnahmen finden, wie ein Zigarrenfabrikant und ein Pfarrer³⁰⁴. So bestätigt sich die Aussage des Finanzministeriums von 1904, daß die Zulassung von Frauen auch unter sozialen Gesichtspunkten zu rechtfertigen sei, da sie Töchter we-

³⁰⁰ Innenm. an Finanzm. 15.12.1910. GLAK 237/11861.

³⁰¹ 1910 wurden 960–1200 M. für weibliche Angestellte ermittelt. Nienhaus (1982), S.78. Größere Fabriken im Raum Karlsruhe-Mannheim: 400–1800 M., Schwerpunkt: 950–1400 M. Zoll- u. Steuerektion an Finanzm. 21.03.1911. GLAK 237/11861.

³⁰² Handelskammer Mannheim: 1080–1200 M., Süddeutsche Genossenschaftsbank: 1200 M., Lebensversicherungsgesellschaft: 1080–1320 M., Hypothekenbank: 1300–2350 M., Stadt Karlsruhe: 1000–1200 M., 1700–3000 M. etatmäßig, Stadt Freiburg: 1200–1800 M., 1400–2000 M. oder 1800–2600 M. etatmäßig, Stadt Mannheim: 960 M., 1400–2200 M. oder 1600–2500 M. etatmäßig. Zoll- u. Steuerektion an Finanzm. 21.03.1911. GLAK 237/11861.

³⁰³ Bahnwärter, Wagenwärter, Zugmeister, Lokomotivführer, Kanzleidiener, Büro- und Kanzleassistanten, Gerichtsschreiber, Verwaltungsaktuar, Kassendiener, außerdem Steuererheber, Gendarmen und Polizisten. GLAK 237/11862.

³⁰⁴ Bewerbung v. Elsa Haug 1905. GLAK 237/11862. Maria Kalchschmidt, 1906 als Maschinenschreiberin am Akademischen Krankenhaus in Heidelberg angestellt. 235/31651, fol.225f.

nig bemittelter unterer und mittlerer Beamter seien³⁰⁵. Die Bekanntheit mit dem Berufsfeld sowie das Klientensystem in der Verwaltung begünstigten diese Homogenität. Auf der anderen Seite waren für Frauen aus kaufmännischen Kreisen die Stellen weniger attraktiv.

Die in der beruflichen Interessenvertretung sehr aktive Marie Willet gehörte zur ersten Generation der weiblichen Angestellten in der Staatsverwaltung. Sie stammte aus einer höheren Schicht als die späteren Maschinenschreiberinnen und hatte eine bessere Schulbildung und berufliche Vorbildung als diese. Ihr Vater war Bauunternehmer in Karlsruhe gewesen und verstorben, als seine drei Kinder noch klein waren. Marie, die 1864 geborene älteste Tochter, trat deshalb nach Absolvierung der höheren Töchterschule 1887 in den Eisenbahndienst ein, wechselte aber 1889 als Handelsgehilfin in eine Mannheimer Fabrik und kehrte 1892 als Maschinenschreiberin im Innenministerium nach Karlsruhe zurück. Die ganze Zeit über unterstützte sie, wie viele ihrer Kolleginnen, ihre verwitwete Mutter und ihre jüngeren Geschwister³⁰⁶. Selbstbewußt versuchte sie immer wieder nicht nur ihre persönliche Lage zu verbessern, sondern engagierte sich auch für eine Interessenvertretung.

Im Vergleich zur Privatwirtschaft konzentrierten sich im staatlichen Dienst besonders ältere weibliche Angestellte, da eine längerfristige Beschäftigung hier sogar honoriert wurde, während ältere Frauen in der Privatwirtschaft keine Chance mehr hatten³⁰⁷. 1911 lag das Durchschnittsalter bei den Frauen, die mehr als zehn Jahre im staatlichen Dienst waren, bei 36 Jahren. Die Streuung ging von 26 bis 63 Jahre³⁰⁸. Das Einstiegsalter lag mehrheitlich laut Verband zwischen 15–20 Jahren, weshalb das Finanzministerium eine 15-jährige Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung für angemessen hielt³⁰⁹. Tatsächlich waren aber 52 Prozent erst im Alter zwischen 21 und 40 Jahren eingetreten.

³⁰⁵ Finanzm. an M. d. G. H. 30.03. 1904. GLAK 237/11861.

³⁰⁶ 1919 gestorben. Personalakte GLAK 236/19026. Petition v. 27.02. 1913. 233/30204.

³⁰⁷ Vgl. Holtgrewe (1989b), S. 29.

³⁰⁸ Petition v. 15.01. 1914. GLAK 233/30204.

³⁰⁹ Petition des „Vereins badischer Kanzleibeamtinnen“ v. 15.01. 1914. GLAK 233/30204. Rundschreiben des Finanzm. 25.05. 1914. 235/40926.

Teil C

Lehrerin – der erste professionalisierte Frauenberuf

I. Die Entwicklung des Berufsfeldes

Mit der international beispiellosen Verstaatlichung des Bildungswesens in Deutschland wurde die weitaus größte Gruppe von Frauen vor dem Ersten Weltkrieg als Lehrerinnen verbeamtet¹. Zugleich war der Frauenanteil am Lehrpersonal des Elementarschulbereichs im 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg in Deutschland nur gering, verglichen mit anderen Ländern². Das Großherzogtum Baden lag dabei um die Jahrhundertwende in einer vergleichenden Statistik mit 10,3 Prozent an zehnter Stelle der 25 deutschen Bundesstaaten³. Dieser vergleichsweise niedrige Anteil resultierte aus der Quotenregelung, die bereits 1880 erlassen worden war, wohingegen andere Staaten den Anteil der Frauenbeschäftigung im Elementarschulbereich erst begrenzten, als dieser stark anstieg⁴. Aber selbst nachdem 1906 die Quotenregelung aufgehoben wurde, blieb der Anteil der Lehrerinnen an der gesamten Lehrerschaft bis 1914 niedrig (18%)⁵. Noch geringer war ihre Repräsentanz im weiterführenden Schulwesen, wo Lehrerinnen nur an den wenigen höheren Mädchenschulen beschäftigt wurden⁶.

¹ Um die Jahrhundertwende gab es 20 154 Lehrerinnen im Deutschen Reich (ohne Elsaß-Lothringen). Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik (1906), S. 427. In Preußen stieg die Zahl bis zum Ersten Weltkrieg auf 25 000. Klewitz (1989), S. 63.

² Vgl. Jacobi.

³ Ohne Elsaß-Lothringen. Encyklopädisches Handbuch. In einer 1914 vom Kultusministerium bearbeiteten Statistik über die Zeit von 1900–1910 werden noch geringere Anteile angegeben: 1900: 7 Prozent aller fest angestellten Elementarlehrkräfte, 1909: 11,4 Prozent. Erhebung v. 1. 12. 1900–1. 12. 1910. Bad. Schulst. Heft 2 (1914).

⁴ Bayern führte die Quotenregelungen erst 1902 und 1911, Preußen erst 1908 und 1916 ein. Stodolsky (1993), S. 164, (1994), S. 155.

⁵ BadLP II. Kammer 1913/14, 1. BH, S. 200f. Ebd. 1912, Sonderheft Budget Tit. 3, S. 39f. Auf Hauptlehrerstellen nur 9 Prozent. Ebd. 1913/14, 1. BH, S. 217. Gesetz v. 19. 07. 1906. G. u. VBl 1906, S. 190.

⁶ Weiterführendes Schulwesen gesamt gerechnet: 1900: 7,5 Prozent. Bad. Schulst. (1914). 1909: 9 Prozent. Holzmann, Jahrbuch (1909/10), S. 101. Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen (zehn siebenklassige Mittelschulen): 1900: insges. 46,6 Prozent. Bad. Schulst. (1914). 1911/12: 45,7 Prozent auf etatmäßigen Stellen. Stat. JB 40 (1913), S. 278. Die Verwendung des Begriffs „weiterführend“ an Stelle von „höherem“ bezieht sich auf die Definition von Kubon, S. 6.

Tabelle 15: Zahl der Lehrerinnen an den Volksschulen in Baden 1880–1914⁷

Jahr	Hauptlehrerinnen	Unterrichtlerinnen	zusammen
1880	k. A.	k. A.	120
1886	k. A.	k. A.	192
1891	k. A.	k. A.	234
1900	97	321	418
1905	131	524	655
1910	327	608	935
1912	354	714	1068
1914	369	827	1196

Tabelle 16: Lehrerinnen und Lehrer an den Volksschulen in Baden 1880–1914⁸

Jahr	Lehrerinnen	Lehrer	Anteil der Lehrerinnen an der Lehrerschaft in %
1880	120	2907	4
1886	192	3319	5
1891	234	3671	6
1900	418	3637	10
1910	935	4546	17
1912	1068	4779	18
1914	1196	5274	18

Die Ursachen dieser Entwicklung sind eng mit der Verstaatlichung des Schulwesens in Deutschland verknüpft⁹. Dabei war staatliches Engagement im Bildungsbereich in Deutschland kein einheitlicher und zwangsläufiger Prozeß¹⁰. Vielmehr setzte sich die vollständige Verstaatlichung des Schulwesens erst in langen Kämpfen verschiedener Institutionen und Interessengruppen durch. In Baden vollzog sich der Prozeß im Vergleich zu anderen deutschen Staaten in drei Phasen relativ frühzeitig. Die erste Phase, in der die Traditionslinie der staatlichen Aufsicht und Ordnung des Bildungswesens aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fortgesetzt wurde, endete 1830. Die zweite Phase begann im liberalen Vormärz auf den großen Reformlandtagen von 1831 und 1833, deren Ergebnis die grundlegenden Gesetze und Verordnungen von 1834/35 waren, und dauerte bis 1860, dem Beginn des badischen Kultur-

⁷ Quellen: BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 88ff. Stat. JB 1886, S. 248. BadLP II. Kammer 1891/92, 4. BH, S. 101ff. Ebd. 1905/06, 2. BH, S. 157. Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 8. BadLP II. Kammer 1913/14, 1. BH, S. 217, 221.

⁸ Haupt- und Unterlehrer/innen zusammen. Quellen: BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 88ff. Stat. JB 1886, S. 248. BadLP II. Kammer 1891/92, 4. BH, S. 101ff. Ebd. 1905/06, 2. BH, S. 157. Ebd. 1913/14, 1. BH, S. 217. Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 8.

⁹ Vgl. Albisetti (1994), S. 38. So begründet es auch Stodolsky (1994), S. 157.

¹⁰ Vgl. hier und im folgenden Wunder (1993), besonders S. 17.

kampfes¹¹. Mit dem Gesetz von 1835 garantierte der Staat den Hauptlehrern eine Mindestbesoldung, die Festanstellung (nach fünf Jahren), einen Pensionsanspruch (nach fünf bis zehn Dienstjahren, volle Bezüge nach 40 Jahren) und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen. Im Kulturkampf, als sich der Ruf Badens als liberale Hochburg endgültig festigte, markiert das Gesetz über die Trennung von Kirche und Staat von 1862 den Anfang der letzten Phase der völligen Verstaatlichung des Volksschulwesens. 1876 wurde die Simultanschule eingeführt und 1892 erhielten die Volksschullehrer die Beamteneigenschaft¹².

Die Lehrerinnen verloren im Verlauf dieser Entwicklung in einem angestammten Feld weiblicher Berufstätigkeit an Boden, vor allem deshalb, weil sie nach dem Wegfall ihres stärksten Bündnispartners, der katholischen Kirche, keine starke Lobby bei den Hauptakteuren (Regierung, Kammern, Berufsverbänden) mehr besaßen¹³. Das frühe staatliche Engagement im Elementarschulbereich einerseits sowie die zunehmende Verstaatlichung des weiterführenden Mädchenunterrichts im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts andererseits verengten somit das Berufsfeld für Lehrerinnen in Baden in starkem Maße. Die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen im verstaatlichten Bildungswesen ab 1879/80 konnte diesen Prozeß zunächst nur bedingt auffangen. Im Gegenteil blockierte die mit der Öffnung verbundene Begrenzung des Frauenanteils nachhaltig die Entwicklung des Lehrerinnenberufs in Baden. Fällt der Blick zusätzlich auf die qualitativen Bedingungen, unter denen Frauen beschäftigt wurden, so wird der von der damaligen Frauenbewegung gefeierte „Fortschritt“ noch fragwürdiger¹⁴.

Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen markieren genau die Punkte, an denen der Zusammenhang zwischen staatlicher Institutionalisierung und Formierung einer geschlechtsspezifischen Exklusivität erkennbar ist. Bereits das Gesetz zur Regelung der allgemeinen Schulpflicht von 1803, das die Gemeinden verpflichtete, eine Volksschule einzurichten, führte nur für Männer zu einem starken Zuwachs an Beschäftigungsmöglichkeiten im Erziehungsbereich. Denn den größten Anteil der daraufhin eingerichteten Volksschulen stellten die Landschulen, in denen Mädchen und Jungen gemeinsam von nur einem Lehrer unterrichtet wurden¹⁵. In den Städten dagegen war

¹¹ Verordnungen v. 15. und 30.05. 1834. St. u. RegBl 1834, S.177–90, 191–200. Gesetz v. 28.08. 1835. St. u. RegBl 1835, S.307ff.

¹² Gesetz v. 13.05. 1892. G. u. VBl 1892 Nr.12. VBlOR Nr.6. In Preußen 1897. Stodolsky (1993), S.179.

¹³ Vgl. z.B. Wessenbergs Vorschlag zur Ausbildung von weltlichen Lehrerinnen von 1814, S.239f. und die vom Kulturkampf geprägte Schrift zu Gunsten von Lehrerinnen von Bläss.

¹⁴ Vgl. auch die Einschätzung von Klewitz (1986).

¹⁵ Encyklopädie (1876), S.372f. Noch um die Jahrhundertwende wurden in Baden 78 Prozent der Schüler und Schülerinnen in Schulen mit einem oder zwei Lehrern unterrichtet. In 90 Prozent der Schulen in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern und auf dem Land herrschte Koedukation. Bad. Schulst. H. 2 (1914), S.6, 31.

der getrennte Unterricht von Mädchen und Jungen ein Ausweis der besseren Erziehung bürgerlicher Schichten¹⁶.

Beim Lehrpersonal lassen sich auch zwischen Städten in katholischen oder protestantischen Landesteilen starke Unterschiede feststellen. In katholischen Gebieten wurde die Tradition des Mädchenunterrichts durch Ordensfrauen fortgesetzt. 1811 wurden die Klosterschulen weiblicher Orden in den Städten zur Übernahme des Volksschulunterrichts für Mädchen verpflichtet¹⁷. Einige dieser neu eingerichteten „Lehr- und Erziehungsinstitute“ hatten bereits seit dem 18. Jahrhundert weiterführenden Unterricht, vor allem Sprachen, feinere Handarbeiten, etwas Geschichte, Naturgeschichte und Literaturunterricht, angeboten und erlangten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts einen guten Ruf als Erziehungsstätten für bürgerliche Mädchen¹⁸. Bis in die Zeit des Kulturkampfes hinein monopolisierten deshalb in den katholischen Landesteilen die „Lehrschwestern“ das Mädchenerziehungswesen. Diese Kontinuität entsprach vollständig den Wünschen breiter sozialer Schichten der katholischen städtischen Bevölkerung¹⁹.

Auch in den protestantischen Volksschulen der Städte wurden getrennte Klassen eingerichtet, die Mädchenklassen aber von Lehrern unterrichtet. Hier fand dann eine starke Abwanderung der Schülerinnen aus höheren bis mittleren Schichten in die zahlreichen privaten Mädchenschulen statt²⁰. Diese Tatsache relativiert die immer wieder vorgetragene These von der Abneigung gegen Lehrerinnen im protestantischen Milieu²¹.

Katholische Volksschulen mit weltlichen Lehrerinnen gab es dagegen nur in den beiden ehemals kurpfälzischen Städten Heidelberg und Mannheim mit gemischt konfessioneller Bevölkerung.

Die Reform des Volksschulwesens im Zuge des badischen Kulturkampfes (1860–1876) verschlechterte deshalb zunächst weiter die Situation für Lehrerinnen in Baden. Mit der Schließung der katholischen Lehrinstitute bzw. deren Ausschluß aus der Gruppe der staatlich anerkannten und geförderten Schulen (einige existierten als Privatschulen weiter) brach das kleine Reservat für staatlich anerkannte Lehrerinnen zusammen.

Gleichzeitig wurde zum ersten Mal die Frage der Beschäftigung weltlicher Lehrerinnen in Baden diskutiert. Im katholischen Bereich wurde nach Ersatzmöglichkeiten für die Lehrfrauen gesucht, da hier der nach Geschlechtern getrennte Unterricht und der Einsatz von Lehrerinnen weiterhin bevorzugt wurde. Im protestantischen Bereich

¹⁶ In den neun, später zehn badischen Städten mit mehr als 3000 Einwohnern wurden 1900 91 Prozent, 1910 94 Prozent der schulpflichtigen Mädchen und Jungen in getrennten Klassen unterrichtet. Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 31.

¹⁷ Regulativ v. 16.09. 1811.

¹⁸ Vgl. Kubon, S. 28–45.

¹⁹ Ebd., S. 40–42.

²⁰ Ebd., S. 24–32, 35–37.

²¹ Vgl. Mörschner, S. 29. Kleinau (1993), S. 150. Stodolsky (1987), S. 87f. Auf den hohen Anteil von Lehrerinnen im Privatschulwesen wies auch der Berichterstatter der Schulkommission der Zweiten Kammer, der Kreisschulrat Strübe, 1880 hin. Sitz. v. 16.02. 1880. GLAK 231/141.

griffen dagegen langsam die gesellschaftlichen Veränderungen, die eine Reform des bisherigen Mädchenschulwesens dringend erforderlich erscheinen ließen. Sollten hier die Privatschulen, in denen der überwiegende Teil des Mädchenunterrichts noch erfolgte, durch staatliche Schulen ersetzt werden, so konnte nicht ohne weiteres von dem Faktum abgesehen werden, daß dort überwiegend Lehrerinnen unterrichteten.

Der Eintritt von Frauen in das staatliche Erziehungswesen im Elementarschulbereich erfolgte in Baden, wie in ganz Deutschland, aber erst ab den 1870er Jahren im Kontext großer ökonomischer und sozialer Veränderungen. Zusammen mit dem endgültigen Herausdrängen der Kirche aus dem Schulwesen machte sich auch in Baden trotz verzögerter Industrialisierung bereits Mitte bis Ende der 1860er Jahre eine Krise bei der Rekrutierung von Volksschullehrern bemerkbar, die in der Literatur als der vielzitierte „Lehrermangel“ ihren Niederschlag fand und in den 1870er Jahren ihren Höhepunkt erreichte²².

Mit dem Gesetz von 1880 wurden die Zulassung von Lehrerinnen und ihre Stellung im Volksschulwesen schließlich erstmals rechtlich abgesichert²³. Das Gesetz sorgte jedoch in anderer Weise dafür, daß dem Vordringen von Frauen in den staatlichen Schulbereich enge Grenzen gesetzt wurden. Ihre Beschäftigung wurde auf „Volksschulen mit mindestens drei Lehrstellen“ und auf Mädchenklassen oder die unteren Klassen mit Koedukation beschränkt. Die Lehrerinnen konzentrierten sich deshalb weiterhin in den Städten²⁴. In der Gesetzesvorlage wurde die Beschränkung damit begründet, daß die Aufgaben, die ein einzelner Lehrer auf dem Land mit zu erfüllen habe, nicht der „sozialen Stellung“ der Frau entsprächen. Gemeint war damit das zusätzliche Engagement im landwirtschaftlichen Fortbildungswesen, im Kirchendienst, in der Gemeindeverwaltung und in der Ortsschulbehörde²⁵.

Zusätzlich wurde eine Quotenregelung erlassen. Der Landtag verringerte hier den ursprünglich von der Regierung vorgeschlagenen Frauenanteil von zehn Prozent der Lehrkräfte auf fünf, ausnahmsweise sechs Prozent²⁶. 1892, gleichzeitig mit der Verbeamtung, wurde die Quote dann auf zehn Prozent erhöht²⁷. Die Quotenregelung wurde 1906 aufgehoben, aber die Beschränkung auf große Schulen mit mehreren Klassen und getrenntem Unterricht von Jungen und Mädchen wirkte weiterhin als Barriere für einen wachsenden Anteil von Frauen unter den Volksschullehrern, der in eine Feminisierung des Berufsfeldes hätte umschlagen können²⁸. Mit dieser Bestimmung waren den

²² Oberschulrat Weygoldt aus Lörrach (1882), S. 2–6. Vgl. Stodolsky (1987), S. 80–83.

²³ Gesetz v. 01.04. 1880. G. u. VBl 1880, S. 95–98.

²⁴ 1910 waren in den zehn größeren badischen Städten noch 46 Prozent der Lehrerinnen beschäftigt. Sie stellten dort 27 Prozent der Lehrerschaft gegenüber 13 Prozent in Orten mit weniger als 3000 Einwohnern und auf dem Land. Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 8.

²⁵ Auskunft des katholischen Oberkirchenrats an das Innenm. v. 27.09. 1853 anlässlich eines Versetzungsgesuchs einer Heidelberger Lehrerin. GLAK 235/21773.

²⁶ 1891 waren sechs Prozent erreicht. BadLP II. Kammer 1891/92, 4. BH, S. 101–103.

²⁷ § 18 des Gesetzes v. 13.05. 1892. VBlOR 1892, S. 46. Holzmann, Jahrbuch (1899/1900), S. 3f.

²⁸ § 18 des Gesetzes, die Änderung des Elementarschulgesetzes betr., v. 19.07. 1906. G. u. VBl 1906, S. 190. In der Zweiten Kammer wurde 1906 eine Begrenzung auf 15 Prozent diskutiert. BadLP II. Kammer 1905/06, 2. BH, S. 156–158.

Lehrerinnen die Landschulen, welche den überwiegenden Teil der Volksschulen ausmachten, die höheren gemischten sowie die Jungenklassen verschlossen²⁹. In Baden waren den Lehrerinnen im Gegensatz zu Preußen auch die Positionen des Schulleiters und des ersten Lehrers nicht zugänglich, womit konsequent vermieden wurde, daß Frauen die Vorgesetzten von Männern wurden³⁰.

Auch im weiterführenden Schulwesen für Mädchen führte die staatliche Normierung von 1877 dazu, Reallehrern und Akademikern ein neues Betätigungsfeld zu eröffnen bzw. die dortigen Lehrstellen aufzuwerten, während gleichzeitig das private und kirchliche weiterbildende Mädchenschulwesen, in dem vergleichsweise viele Lehrerinnen arbeiteten, an Boden verlor³¹.

Interessant ist die Stellung der Handarbeitslehrerinnen, die im Gegensatz zu den Lehrerinnen schon seit Beginn des Jahrhunderts an öffentlichen Schulen ihren Platz hatten. Der Unterricht in „weiblichen Arbeiten“ für Mädchen war das Feld im Erziehungswesen, das durchgängig von Frauen besetzt blieb. Obwohl die sogenannten „Industriellehrerinnen“ auch an Volksschulen beschäftigt waren, wurde ihnen die Teilnahme an der Integration der Lehrerschaft in den öffentlichen Dienst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vorenthalten. Das hing sowohl mit der Organisation des Unterrichts im ganzen Land als auch mit dem Stellenwert dieses offensichtlich und unbestritten von Frauen besetzten Unterrichtsfeldes zusammen. Auf dem Lande übernahmen bis zum Ende des 19. Jahrhunderts ortsansässige Frauen, meist Lehrersfrauen, diesen Unterricht für ein geringes Entgelt in den Wintermonaten. Hauptberuflich arbeiteten Industriellehrerinnen nur in den größeren Städten. Einen Professionalisierungsschub erhielt der Berufsstand erst durch die Reformbemühungen des „Badischen Frauenvereins“ ab 1869. Die Aufwertung erfolgte daraufhin durch eine halbstaatliche Ausbildung und eine staatlich anerkannte Abschlußprüfung. Konsequenterweise konnten die Industriellehrerinnen seit 1892 den gleichen Status wie Volksschullehrerinnen erhalten. Ihre etatmäßige Anstellung war aber im Gegensatz zu den Volksschullehrerinnen nicht vorgeschrieben. Deshalb wurde auch nur ein äußerst geringer Anteil von ihnen verbeamtet.

Ähnlich, wenn auch weitaus später, verlief die Entwicklung bei den Haushaltungslehrerinnen und den Turn-, Zeichen- und Musiklehrerinnen. Für die sogenannten „technischen Lehrerinnen“ kann deshalb festgestellt werden, daß sie von dem Differenzierungsprozeß des gesamten Lehrerinnenstandes am stärksten negativ betroffen wurden. Denn trotz massiver ideologischer Aufwertung des Handarbeits- und Haushaltungsunterrichts für Mädchen der unteren Schichten im Kaiserreich reichte der Professionalisierungsschub zur vollständigen Integration in den Staatsdienst nicht aus.

²⁹ In Baden waren das 1910 noch 74 Prozent der Schulen und 31 Prozent der Lehrstellen. Zahlen aus *Bad. Schulst. H. 2* (1914), S. 6, 16.

³⁰ Vgl. Bekanntmachung des Innenm. v. 06.02. 1887. Holzmann, *Jahrbuch* (1899/1900), S. 26–28.

³¹ Verordnung v. 29.06. 1877. G. u. VBl 1877, S. 127ff. Kubon, S. 52.

Gerade dies aber macht einen weiteren wichtigen Aspekt dabei deutlich, nämlich die geringe Lobby, die rein weibliche Berufsgruppen hatten und haben. Sie konnten vom Professionalisierungsprozeß der männlichen Berufsstände nicht profitieren, so wie es den Lehrerinnen trotz großer Widerstände gelungen war. Die staatliche Personalpolitik den technischen Lehrerinnen gegenüber war deshalb ambivalent. Obwohl einerseits die Bedeutung des Unterrichts durch die staatlichen Schulbehörden zunehmend anerkannt wurde, folgte daraus andererseits kein volles staatliches Engagement. Die Kosten wurden weiterhin den Gemeinden aufgebürdet; folglich schreckten Landtag und Regierung davor zurück, die Belastungen in diesem Bereich durch entsprechende Gesetzgebung zu stark zu steigern. Denn selbst bei der Festsetzung der Minimalbesoldungen war es bereits zu großen Protesten der Gemeinden gekommen. Die Fachlehrerinnen wurden deshalb am Ende des Jahrhunderts genauso ein Opfer des Interessenausgleichs zwischen Staat und Kommunen, wie es die Volksschullehrer in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts gewesen waren.

II. Lehrerinnen im öffentlichen Schuldienst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

1. Lehrerinnen an Klosterschulen – Nonnen oder Lehrbeauftragte?

Im Gegensatz zum kirchlichen weiterführenden Bildungswesen für die männliche Jugend entgingen in Baden acht Frauenklöster der Säkularisation von 1803 und den folgenden Jahren durch die Anerkennung ihrer Bedeutung in der Mädchenerziehung³². Sie waren dadurch im 19. Jahrhundert die einzigen Klöster, die im Großherzogtum Baden noch existierten.

Das Hauptgewicht des Unterrichts der Klosterschulen lag bei der Elementarbildung. Zusammen mit den später gegründeten Filialen deckten die Institute hier praktisch den gesamten Unterricht in den Städten der katholischen Landesteile ab³³. Fast alle Klosterschulen errichteten aber auch Schulen für den weiterführenden Unterricht, meist zusammen mit Pensionaten, für Mädchen der gehobeneren Schichten.

1811 wurden diese acht Klosterschulen per Edikt in weltliche Lehranstalten umgewandelt³⁴. Das Regulativ war das letzte der Edikte zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die das Verhältnis der katholischen Kirche zum Staat regelten. Es war, wie die vorherigen, ebenfalls Ausdruck der Schonung, des Kompromisses und des Entgegenkommens der Regierung gegenüber Sonderinteressen, um den Integrationsprozeß der katholischen

³² Augustiner-Chorfrauen in Baden-Baden, Dominikanerinnen und Ursulinen in Freiburg, Dominikanerinnen in Konstanz, Zisterzienserinnen in Lichtenenthal, Augustiner-Chorfrauen in Offenburg, Augustinerinnen in Rastatt und Ursulinen in Villingen. 4. Organisationsedikt v. 14. 2. 1803. Vgl. Hug (1987). GLAK 235/16762. Wie in Westfalen Stolze, S. 279.

³³ Vgl. u.a. GLAK 235/16762, 344/272f.

³⁴ Regulativ v. 16. 9. 1811. RegBl. 1811 Nr. 25, S. 111ff. Zur Entstehungsgeschichte vgl. Maas, S. 518–527.

Landesteile zumindest optisch zu mildern. Denn „trotz staatlicher Aufsicht blieb das Volksschulwesen auch nach Abschluß der rheinbündischen Reformen in der Hand der Kirche und damit konfessionell getrennt“³⁵.

Mit dem Erhalt der Frauenklöster, die sich der weiblichen Erziehung widmeten, wurde zudem im ehemaligen vorderösterreichischen Breisgau die Politik der Josephinischen Kirchenreformen fortgeführt, die hier eine breite Unterstützung gefunden hatte³⁶. Ihr prominentester Vertreter war der Konstanzer Bistumsverwalter Ignaz von Wessenberg³⁷. Das Regulativ bestimmte, daß die Verwaltung der Klöster unter die Kontrolle von staatlichen Kommissaren gestellt und ihre innere Organisation reformiert, ihr religiöser Charakter aber nicht vollständig aufgehoben würde. Als Unterrichts- und Erziehungsanstalten unterstanden sie der Aufsicht des Staates, als klösterliche Institute der Aufsicht der Kirche. Das erklärt die merkwürdige Zwitterstellung, die die Anstalten aufgrund des Regulativs einnahmen, die weder die Kirchenbehörden noch die Vertreter der Schulverwaltung zufrieden stellte. So wird das Wort „Kloster“ konsequent vermieden, statt dessen werden die Frauenkonvente als „Lehrinstitute“ bezeichnet, die ausschließlich zu diesem Zweck weiterbestehen dürften oder umgewandelt werden müßten. Die Klosterschulen waren damit zu halbstaatlichen Institutionen geworden und die „Ordensfrauen“ zu im staatlichen Auftrag tätigen Lehrerinnen. Sie waren dadurch über lange Zeit hinweg die einzigen staatlich anerkannten Lehrerinnen in Baden.

Am leichtesten fiel es dem Erziehungsorden der Ursulinen, die Umstellung zu vollziehen, da in ihren Ordensstatuten weder Klausur, Brevier oder Chorgebet vorgeschrieben waren. Auch die Einrichtungen der Augustiner-Chorfrauen „de Notre Dame“ waren schon auf den Schulunterricht zugeschnitten. Die Dominikanerinnen taten sich dabei schwerer und es entwickelte sich deshalb gerade in den zwei Klöstern in Konstanz und Adelhausen in Freiburg der Streit zweier Fraktionen von Lehrfrauen, von denen die einen das klösterliche Leben so weit wie möglich erhalten wollten und die anderen, meist jüngeren Schwestern eine freiere Lebensführung forderten. Eine Umkehrung der Fraktionen fand ab der Jahrhundertmitte statt, als die dem aufgeklärten reformierten Geist anhängenden Schwestern weniger wurden, während die jüngeren Schwestern wieder zunehmend starken Wert auf die religiöse Orientierung der Institute legten.

Daß mit der Einrichtung der Lehrinstitute nach weltlichen Gesichtspunkten zunächst der eigentliche Nerv des Klosterlebens getroffen worden war, zeigen die rückläufigen Zahlen der nun als „Kandidatinnen“ bezeichneten Novizinnen. Sich einem aufreibenden Beruf als Lehrerin hinzugeben, ohne den eigentlichen hohen Rang eines gottgefälligen Lebens mit dem entsprechenden Sozialprestige in der katholischen Gesellschaft und der Garantie einer lebenslänglichen sozialen Absicherung als Gegenleistung zu erhalten, hielt in einer ersten Phase der Unsicherheit nach der Säkularisation

³⁵ Wunder (1993), S. 26.

³⁶ Gerteis, S. 21.

³⁷ Zu Wessenberg vgl. Hug (1987), S. 89 und Eduard Winter, S. 367–369.

viele Mädchen von einem Eintritt in die Institute ab³⁸. Da diese Institute die einzigen Klöster in Baden waren und gleichzeitig praktisch eine Monopolstellung in der Mädchenerziehung in den katholischen Landesteilen besaßen, wurde das religiöse Moment als vorrangige Motivation für den Eintritt auf der anderen Seite zunehmend problematisch. Hinzu kamen das Gebot des Regulativs, nur für das Lehramt befähigte Mädchen aufzunehmen, und das Verbot, eine Mitgift zu fordern, die nur bei entsprechendem Vermögen zu leisten sei und 1500 Gulden nicht übersteigen dürfe. Dies brachte die Institute in starke finanzielle Bedrängnis³⁹. Obwohl mit der Einführung der Schulpflicht für Mädchen die Zahl der Schülerinnen sprunghaft anstieg und die herkömmlichen Einrichtungen der Schulen nicht mehr ausreichten, waren sich Regierung, Landtag und vor allem die katholische Bevölkerung einig, daß diese Institute für den Elementarunterricht der Mädchen die zweckmäßigsten und billigsten Einrichtungen seien und deshalb keine rein weltlichen Mädchenschulen gegründet werden müßten.

Die tatkräftige und gebildete Superiorin Karoline Kaspar⁴⁰ vom größten Lehrinstitut in Baden, St. Ursula in Freiburg, zog aus diesen Bestimmungen deshalb den Schluß, daß der Umgestaltung der Klosterschulen auch die entsprechende Unterstützung von Seiten des Staates und der Gemeinden folgen müsse, die es ermöglichen sollte, eine wirkliche Reform der Mädchenerziehung durchzuführen und einen neuen Typus von Lehrerin auszubilden. Als Ersatz für verlorene klösterliche Weihen und lebenslängliche Absicherung solle den Lehrfrauen eine angemessene Besoldung zugestanden werden. Scharfsinnig wies sie auf den gravierenden Widerspruch im Verhalten des Staates gegenüber den Instituten hin: „Auch ist es unschicklich, daß sich der Staat dieser bloß geistlichen Verheißungen auf jenseitiges Leben als Belohnungsmitteln, die er auf Staatsdiener nicht anwenden kann, für Staatsdienerinnen bedienen und ihnen die vormalige Kraft und Anziehung, da sich die Verhältnisse der Dinge so sehr verändert und Meinungen für bloßes Klosterleben und -streben eine ganz entgegengesetzte Richtung genommen haben, zueignen soll“⁴¹.

Die unklare Definition der Klosterschulen in dem Edikt von 1811, das zunächst nur als Provisorium gedacht worden war, aber bis 1918 mit Abänderungen gültig blieb, führte in der Folge während der liberalen Phase der Vormärzzeit und im badischen Kulturkampf zu heftigen Kämpfen zwischen Kirche und Staat. Der liberale Abgeordnete Karl v. Rotteck bezeichnete 1831 im badischen Landtag das Regulativ treffend als „Amalgama oder ein Mittelding zwischen den Grundsätzen und dem Regimen der alten Zeit, und den Ansichten und Begriffen der neuen Zeit“⁴². Denn anders als in Preu-

³⁸ Mayer, S. 38f. und S. 49f. Vgl. Auszug aus dem Bericht der Kirchengvogtei Mannheim 19. 08. 1805. GLAK 235/22707.

³⁹ Vgl. Mayer, S. 12. Hilberling, S. 124. Kubon, S. 42.

⁴⁰ Sie lebte von 1780 bis 1860 und war eine der herausragenden Persönlichkeiten der katholischen Lehrinstitute Badens. Ihre Briefe, Bittschriften und Abhandlungen zeigen, daß sie trotz mangelhafter Ausbildung eine sehr gebildete und den Forderungen der Zeit aufgeschlossene Frau war. Sie forderte, unabhängig von der Kritik und den Angriffen von Seiten staatlicher Behörden, eine Reform der klösterlichen Mädchenerziehung. Vgl. Mayer.

⁴¹ Ebd., S. 39.

⁴² Sitz. v. 23. 11. 1831. BadLP II. Kammer 1831, 31. PH, S. 144ff.

ßen, wo die 1850 oktroyierte Verfassung den Ordensgenossenschaften wieder eine freie Existenzmöglichkeit gewährte und 1887 das Klosterverbot ganz aufgehoben wurde, war die Gründung von Orden und Kongregationen bis zum Ende des Großherzogtums Baden nur mit besonderer staatlicher und landständischer Genehmigung möglich⁴³. So waren die Institute immer von staatlicher Seite aus in ihrer Existenz als „Klöster“ bedroht, wohingegen gleichzeitig die kirchliche Seite weit mehr auf ihren religiösen als auf ihren schulischen Charakter Wert legte.

Im Zuge der großen Reformgesetzgebung der Vormärzzeit wurde dann erstmals der Versuch unternommen, die Klosterschulen auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen. Auch in der die große Debatte über das Schulwesen begleitenden badischen Presse tobte 1831 der Streit zwischen kirchlichen Vertretern und Liberalen⁴⁴. Rotteck schnitt die Frage nach den weiblichen Erziehungsinstituten in seiner Antwort auf den Kommissionsbericht über die Besserstellung der Schullehrer an⁴⁵. Wenn er auch grundsätzlich die bisherigen Leistungen der Freiburger Institute anerkannte, denn auch seine fünf Töchter hatten das Pensionat St. Ursula besucht⁴⁶, bezeichnete er doch die Überwachung dieser Bildungsanstalten ausdrücklich als Sache des Staates und zeichnete ein düsteres Bild des in den Klosterschulen herrschenden Despotismus. Eine bessere, zeitgemäße Bildung durch gut ausgebildete Lehrerinnen lasse sich in den Schulen mit einer Verfassung, die es der Oberin erlaube, das Leben der Lehrschwestern weitgehend zu reglementieren, nicht erreichen. Sein Antrag auf Durchführung einer Revision der geltenden Ordnungen und Regulative fand schließlich die breite Zustimmung des Parlaments. Auch der zweite Antrag auf Förderung neuer, „ähnlicher“ Institute wurde mehrheitlich in einer Adresse an den Großherzog verabschiedet, wobei offen gelassen wurde, ob es sich hierbei um eine Ausweitung der Tätigkeit von Lehrschwestern handeln sollte oder um die Gründung weltlicher Mädchenschulen. Aber von Seiten der Regierung erfolgte weder eine Gesetzesinitiative noch irgendein Engagement für Mädchenschulen.

Das Grundproblem war, daß eine Abschaffung der Lehrinstitute die Inanspruchnahme der Kommunen oder sogar des Staates nach sich gezogen hätte. Finanzielle Erwägungen gaben hier durchaus den Ausschlag, denn die Institute lieferten, vor allem auch im Bereich der Pflichtschule, einen für die Kommunen äußerst günstigen Unterricht⁴⁷. Noch viel weniger hatte sich bisher der Staat engagieren müssen, und im Vergleich zum allgemeinen Volksschulwesen, dessen Kosten die Liberalen gerade zu diesem Zeitpunkt auch auf den Staat verteilten, genoß die Mädchenerziehung – trotz aller

⁴³ Müllejjans, S. 18. Stolze, S. 279–290. Hug (1987), S. 87, 93–95.

⁴⁴ Vgl. Wessenbergs anonymen Artikel im „Badischen Merkur“ und die zwei scharf formulierten Antworten darauf. Über die katholischen Institute ... In: „Badischer Merkur“ 1 (1831) Nr. 26, 49–51 und 84; Wessenberg (1979), S. 605–609.

⁴⁵ Sitz. v. 23. 11. 1831. BadLP II. Kammer 1831, 31. PH, S. 144ff.; 33. PH, S. 163.

⁴⁶ Zur Biographie vgl. v. Treskow. 1836 ermöglichte Wessenberg als Bürgermeister von Freiburg den Ankauf angrenzender Gebäude zur Errichtung eines Pensionats in St. Ursula. Schalk, S. 23.

⁴⁷ Z.B. Zweihundert Jahre Schule Zoffingen, S. 17. Hilberling, S. 136.

liberalen Bekenntnisse – für diese Politiker doch nicht eine so hohe Priorität, um dafür Staat und Kirche gleichermaßen gegen sich aufzubringen⁴⁸. Dagegen waren sich Liberale und die staatliche Bürokratie einig in dem Bemühen, die bestehenden staatlichen Eingriffsmöglichkeiten so weit wie möglich auszuschöpfen.

Ein erneuter Versuch einer Reform des Regulativs wurde 1838 im Auftrag des Großherzogs Leopold von Erzbischof Demeter unternommen⁴⁹. In verschiedenen Zeitungen⁵⁰ angekündigt, sollten Beschwerden von Lehrschwestern der Institute über drückende Bestimmungen berücksichtigt werden⁵¹. Die Liberalen und gemäßigten Katholiken befürchteten dagegen in der Initiative des Erzbischofs einen erneuten Versuch der Kirche, die Anstalten wieder mehr dem klösterlichen Leben anzunähern. Im „Badischen Kirchenblatt“ erschienen mehrere Artikel, die den Schulcharakter der Anstalten betonten⁵². Aber auch diese Initiative zeigte keine Wirkung. Dem Auftrag des Großherzogs nach sollten damit ja Mißstände beseitigt werden, dem Erzbischof andererseits lag jedoch wenig daran, solche aufzudecken und damit einer Verschärfung des Regulativs hin zu noch mehr weltlicher Verfassung und staatlicher Kontrolle Anlaß zu geben.

Aufschlußreich für die Haltung der Regierung, den Status quo der Institute nicht anzutasten, ist weiterhin eine Petition einiger Lehrfrauen des Instituts Zoffingen in Konstanz. Sie wandten sich 1839/40 an den Landtag mit der Bitte um Abänderung der Bestimmungen über das Eigentumsrecht und die Verfügung des mitgebrachten Vermögens⁵³. Das Innenministerium beschied daraufhin der katholischen Kirchensektion auf Anfrage, daß eine solche Änderung der Bestimmungen „den dermaligen Charakter der katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungsinstitute vollständig aufheben und dieselben lediglich in weltliche Schule umwandeln“ würde⁵⁴. Die Regierung selbst sah also zu diesem Zeitpunkt die Schulen als kirchliche Anstalten an, deren Charakter nicht geändert werden sollte. Das Innenministerium riet den unzufriedenen Lehrfrauen, die Institute zu verlassen und bei einer weltlichen Lehranstalt Beschäftigung zu suchen. Solche aber waren im katholischen Bereich kaum vorhanden, weshalb einige Frauen in die benachbarte bayerische Pfalz oder nach Frankreich auswanderten.

⁴⁸ Zu dieser zwiespältigen Haltung der Liberalen gegenüber weiblichem Bildungswesen und Frauenemanzipation vgl. auch die unbeantwortet gebliebene Petition einer Frau aus Kiechlingsbergen a. Kaiserstuhl (Luise Schweigert) an Rotteck von 1831, in der sie ihn um staatliches Engagement für die Ausbildung und Anstellung von Lehrerinnen bittet. Briefe v. 05.01. und 26.02. 1831. StadtAFr K1/ 25 Korrespondenz, registiert und kommentiert von Treskow, S. 57, 518f.

⁴⁹ Mayer, S. 30f.

⁵⁰ „Schwäbischer Merkur“ und „Freiburger Zeitung“ vom 19.07. 1838.

⁵¹ Vgl. Anfrage des Innenm.s an die Regierungen des Mittel-Rhein- und See-Kreises v. 03.02. 1838. Erhalten sind nur die Antwort der See-Kreis-Regierung über die Einnahmen und Ausgaben der Schule in Konstanz und ein Bericht über die Filiale in Meersburg. See-Kreis-Reg. v. 20.03. und 05.05. 1838. GLAK 235/16762.

⁵² Anonym, dem Ton nach von Rotteck geschrieben. „Badisches Kirchen- und Schulblatt“ 6 (1838) Nr. 34 und 35, 7 (1839) Nr. 1.

⁵³ Landstände Zweite Kammer, Petitionen. GLAK 231/1333.

⁵⁴ Innenm. an kath. Kirchensektion 11.09. 1840. GLAK 235/16762.

Der Streit um die Verfassung der Klosterschulen berührte aber außer finanziellen Erwägungen auch das Kernproblem der Mädchenbildung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Traditionell lag sie in den katholischen Gebieten in der Hand der Klöster. Mangels Alternativen waren diese Institutionen vom Staat sanktioniert worden. Diese Lösung wurde von den Eltern und den Gemeinden zudem befürwortet. Die Säkularisation der Kirchengüter bildete den Hintergrund für das Eingreifen des Staates in diese Institutionen und hatte mit den Vorstellungen über Mädchenbildung nur in zweiter Linie etwas zu tun. Das zeigt sich auch darin, daß die durch die Schulen eröffneten Pensionate als Privatschulen zunächst keinerlei Reglementierung bezüglich des Unterrichts unterlagen. Um aber den neuen Forderungen nach einer säkularen Bildung auf dem Gebiet der Volksschule und nach standesgemäßer Ausbildung der Töchter höherer Stände, die auf die Befähigung zur kulturellen Repräsentation statt auf religiöse Erziehung mit weltabgewandter Ausrichtung hinzielte, gerecht werden zu können, wurde der Ruf nach Eingreifen des Staates im Vormärz immer lauter. Reformen fanden aber nicht statt. Denn entgegen radikal liberaler Forderungen fand die Mehrheit der Eltern, Rotteck eingeschlossen, daß die Institute gute Arbeit leisteten und nur geringer Reformen bedürftigen, um eine größere Attraktivität auf Mädchen bürgerlicher Schichten ausüben zu können. Geringere Klassengröße und bessere Bildung der Lehrschwestern im Vergleich zu manchem Volksschullehrer, dazu die Möglichkeit, eine strikte Geschlechtertrennung durchführen zu können, bewirkten die Zufriedenheit der Elternschaft im Bereich des Elementarunterrichts⁵⁵. Auch auf dem Gebiet der weiterführenden Bildung genügte bis zur Jahrhundertmitte das Lehrangebot den geringen Ansprüchen der Mehrheit vollauf⁵⁶. Den Vergleich mit den Privatschulen in den protestantischen Gebieten des Großherzogtums hielten die Klosterschulen leicht aus.

Das änderte sich erst mit dem badischen Kulturkampf. Aufgrund ihrer Monopolstellung im weiterführenden Mädchenschulwesen und ihrer starken Präsenz im Elementarschulbereich der katholischen Städte gerieten die Klosterschulen in den Sog der Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat. Zum Beispiel entspann sich ein Scheingefecht um das Freiburger Institut Adelhausen zwischen dem Stadtrat und der örtlichen Schulkommission, die die Schulbehörden einschaltete, einerseits und dem bischöflichen Ordinariat andererseits. Es ging um die Auslegung des Regulativs von 1811 bezüglich religiöser Übungen im Kloster⁵⁷. Innenminister Jolly nahm schließlich einen Streit um die Form der Aufnahme zweier neuer Kandidatinnen – sie sollten das kirchliche Gelübde ablegen – zum Anlaß, das Institut 1867 zu schließen.

Doch die Eingriffe des Staates gingen noch weiter. Das Gesetz über den Elementarunterricht von 1868 bestimmte, daß die Neugründung von Schulen kirchlicher Korporationen in Zukunft nur aufgrund besonderer Gesetze gestattet werden sollte⁵⁸. Als mit dem Gesetz über die Zulassung von Privatschulen von 1872 den Orden und religiö-

⁵⁵ Kubon, S. 40–42. Zur Haltung der Katholiken zur Geschlechtertrennung vgl. auch Wesenberg (1814), S. 239f.

⁵⁶ Kubon, S. 44.

⁵⁷ Vgl. Maas, S. 530–541. GLAK 235/16762.

⁵⁸ § 109 des Gesetzes v. 08.03. 1868. G. u. VBl 1868, S. 277.

sen Gemeinschaften das Recht auf Errichtung und Unterhaltung solcher Schulen entzogen wurde, sollten die weiblichen Lehrinstitute ausdrücklich davon ausgenommen und endlich eine zeitgemäße Reform des Regulativs von 1811 durchgeführt werden⁵⁹. Die völlige Beseitigung dieser Schulen wurde dann aber mit dem Gesetz von 1876 vom Landtag beschlossen⁶⁰. Hiermit sollte ausgeschlossen werden, daß sich die Gemeinden der Forderung nach Einführung von Simultanschulen mit der Begründung entzögen, die Institute beständen weiter als einzige Volksschule für Mädchen. Die Befreiung von der Pflicht, eine öffentliche Mädchenschule zu gründen, sollte nur erlaubt sein, wenn diese Institute als Simultanschulen neu gegründet und in den Dienst der Gemeinden gestellt würden⁶¹. Einige Gemeinden waren deshalb nach dem Erlaß des Gesetzes von 1868 in Verhandlungen mit den Klosterschulen getreten. Aber beide Seiten sahen darin keine befriedigende Lösung. Alle Institute verloren nun das Recht, den öffentlichen Volksschulunterricht für Mädchen durchzuführen. Von den großen Hauptschulen wurde St. Ursula in Freiburg 1877 geschlossen und als Privatschule neu gegründet⁶². Auch die Schule Zoffingen in Konstanz konnte dank starken Rückhalts in der Gemeinde 1869 ihre Volksschule als Privatschule weiterführen⁶³. Der Auflösung durch das Gesetz von 1876 entging sie durch die Protektion der Großherzogin⁶⁴. Baden-Baden, Offenburg, Villingen und Lichtenthal führten nur noch ihre Pensionate weiter⁶⁵. Von den ursprünglich acht Instituten blieben somit fünf bis zum Ersten Weltkrieg erhalten. In der Konsolidierungsphase nach dem Kulturkampf galt für die Institute, deren Weiterbestand nun gesichert war, eine reformierte Fassung des Regulativs⁶⁶.

Der Kulturkampf brach somit die Monopolstellung der Klosterinstitute im Elementarschulbereich der katholischen städtischen Mädchenbildung auf, gleichzeitig verloren diese infolge der staatlichen Normierung des weiterführenden Mädchenschulwesens auch in diesem Bereich ihre Pilotfunktion.

2. Weltliche Lehrerinnen an öffentlichen Schulen – das Beispiel der Volksschullehrerinnen in Heidelberg und Mannheim

Die Lehrerinnen an den katholischen Volksschulen in Mannheim und Heidelberg waren in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die einzigen weltlichen Lehrerinnen an

⁵⁹ Gesetz v. 02.04. 1872. Encyklopädie (1876), S.372. Joos, S.186f.

⁶⁰ Gesetz v. 18.09. 1876 Art. VI Ziffer 1. Joos, S.187.

⁶¹ §6 der Vollzugsinstruktion, die Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 8. März 1868 betr., 20.09. 1876. VBlOR 14 (1876) Nr. XII.

⁶² 1904/05 hatte die Schule bereits wieder 414 Schülerinnen. Schalk, S.28. Festschrift St. Ursula Gymnasium, S.43.

⁶³ Hilberling, S.144. Zweihundert Jahre Schule Zoffingen, S.20. Vgl. auch Kloster Unserer Lieben Frau, S.14.

⁶⁴ Hilberling, S.146. Wolfgang Müller (1978b), S.558.

⁶⁵ Wolfgang Müller (1978b), S.558. Heinrich, S.64.

⁶⁶ Ministerialerlasse für Villingen mit Breisach am 11.11. 1884, Konstanz am 24.10. 1886, Lichtenthal am 12.05. 1888 und Baden-Baden und Offenburg am 19.02. 1889. GLAK 235/16762. Zweihundert Jahre Schule Zoffingen, S.24.

öffentlichen Schulen in Baden. Es ist deshalb interessant, die Gründe für die Ausnahmestellung genauer zu untersuchen und an diesem Beispiel die Verhältnisse für Lehrerinnen vor und nach Erlaß der ersten Schulgesetze darzustellen.

In der 1803 an Baden angegliederten rechtsrheinischen Pfalz bestand seit 1700 in Heidelberg ein Konvent der Augustiner-Chorfrauen „de Notre-Dame“ (Welschnonnen), der Mädchenunterricht erteilte. Er wurde bereits 1802, noch unter pfälzischer Regierung, zur Vereinigung mit dem Mannheimer Konvent bestimmt, da das Kloster stark verschuldet war. Die Nonnen weigerten sich aber, wie viele andere Frauenkonvente auch, die Zwangsvereinigung durchzuführen und verließen Heidelberg dann unter badischer Regierung mit einer Pension von 150 fl⁶⁷.

Der geistliche Rat Jacob Schmitt⁶⁸, Professor an der Heidelberger Universität, entwarf in seiner Eigenschaft als Schulrat bereits 1802, nach Schließung der Heidelberger Klosterschule, einen Plan zur Errichtung einer kommunalen Mädchenschule⁶⁹. Sie wurde im Mai 1803 eröffnet. Die Gebäude des Klosters wurden übernommen. Schmitt unterrichtete selbst die neu eingestellten Lehrerinnen. Zwei von ihnen lehrten die Elementargegenstände, eine Französin die französische Sprache, außerdem waren eine Handarbeitslehrerin und eine Lehrerin für Zeichnen und Sticken angestellt. Eine Kandidatin unterrichtete die Kleinsten in der Vorbereitungsklasse. Der geplante Unterricht in Haushaltskunde, Gesundheits- und Krankenpflege wurde dagegen nicht verwirklicht.

Der Augustiner-Chorfrauen-Konvent in Mannheim, als Filiale des Heidelberger Konventes 1720 gegründet, erfreute sich der tatkräftigen Unterstützung des Kurfürsten Karl Theodor, der dem Kloster mehrmals aus finanziellen Nöten half⁷⁰. Dem Kloster wurde durch das Säkularisationsedikt von 1803 der Fortbestand gesichert. Aber es war durch große Bautätigkeit und Mißwirtschaft hoch verschuldet, hinzu kamen Lasten und Schäden durch Einquartierungen. Als die durch Karl Theodor zugesicherten Stiftungsgelder unter der neuen badischen Regierung nicht mehr gezahlt wurden, weigerten sich die Nonnen 1805, den Schulunterricht zu ihren Lasten fortzuführen. Sie schützten Alter und angegriffene Gesundheit vor und wurden schließlich mit jeweils 125 fl. jährlich pensioniert⁷¹.

⁶⁷ GLAK 235/22714.

⁶⁸ Er lebte von 1762 bis 1816 und war Lazarist und Gymnasiallehrer seit 1780. Seit 1786 war er Professor für Philosophie, 1788 für Mathematik in Heidelberg. 1807 wurde er auf Verlangen des Hofkommissars v. Drays als Professor der Philosophie „zur Verbesserung der theologischen Fakultät“ nach Freiburg versetzt. Er unterrichtete u.a. auch Pädagogik und Didaktik und galt dank seiner Erfahrungen als Schulrat, Mitglied der Spezialkommission in Mannheim, der Generalstudienkommission von 1808/09 und der Kirchenkommission in Bruchsal als Experte in Schul- und Erziehungsfragen. GLAK 201/246. UAFr B3/Ve5.

⁶⁹ Gutachten des Geistlichen Rats Schaefer 06.08. 1810. GLAK 235/22714. Die geplante Errichtung einer ebensolchen Schule in Bruchsal wurde nicht verwirklicht. Stadtdekanat 28.05. 1804. 235/20776.

⁷⁰ Vgl. Strohmaier, S. 44.

⁷¹ GLAK 235/22707.

Das weltliche katholische Lehrinstitut für Mädchen wurde 1806 mit sechs Lehrerinnen, davon einer der pensionierten Nonnen, für etwa 300 Schülerinnen neu gegründet. Die Schule übernahm die umfangreichen Klosterräumlichkeiten gegenüber dem Mannheimer Schloß. Schmitt führte hier wie in Heidelberg die Organisation durch⁷². Die Arbeitsschule wurde, wie in Heidelberg auch, als sogenannte „Industrieschule“ in die Schule integriert, obwohl sie auch Mädchen in nicht mehr schulpflichtigem Alter besuchten. Die Stickschule dagegen wurde als eine eigentliche Berufsschule abgetrennt und der Lehrerin als Privatschule überlassen.

Beide Schulen führten also die Tradition der katholischen Klosterschulen fort. Das erleichterte die Akzeptanz von weltlichen Lehrerinnen, die im übrigen alle unverheiratet waren. Aber auch hier lassen sich Unterschiede feststellen. Während sich die Schule in Heidelberg von Anfang an eines guten Rufes erfreute und steigende Schülerinnenzahlen verzeichnete, gewöhnten sich die Eltern in Mannheim offenbar schwer an weltliche Lehrerinnen. Ihnen wurde vorgeworfen, daß sie „nicht immer die ganze strenge Delikatesse und Zurückgezogenheit beobachte[te]n, welche die beständige Rücksicht auf ihr Amt in ihnen bewirken sollte“⁷³. Der Schulbesuch sank deshalb im Jahr 1808 so stark ab, daß die Auflösung der Schule drohte. Erst 1810 war wieder ein Aufwärtstrend festzustellen⁷⁴.

Diese Entwicklung hatte mehrere Gründe. Im Unterschied zu Mannheim war die Klosterschule in Heidelberg schon unter kurpfälzischer Regierung nicht zu halten gewesen. Aber vor allem bewirkte die unterschiedliche soziale Zusammensetzung der Bürger der beiden Städte unterschiedliche Mentalitäten. Die Klosterschule in Mannheim gab den Töchtern der Residenzbeamten durch Unterricht in Religion, französischer Sprache und weiblichen Handarbeiten den letzten Schliff. Obwohl auch einige Pensionärinnen aufgenommen wurden, lag die Bedeutung der Schule im lokalen Bereich⁷⁵. Bereits seit der Verlagerung der pfälzischen Residenz 1778 nach München hatte diese Klientel stark abgenommen, obwohl die Bürgerschaft noch lange Zeit an den alten, höfisch geprägten Idealen festhielt⁷⁶. In Heidelberg dagegen war das gebildete Bürgertum stärker vertreten. Es besaß zum einen die nötige Finanzkraft für eine kommunale Schule und zum anderen auch die Bereitschaft, Reformen in der Mädchenerziehung durchzuführen⁷⁷. Heidelberg entwickelte sich deshalb in der Folge als ein Zentrum höherer Mädchenbildung mit zahlreichen privaten Schulen, auf die dann

⁷² GLAK 235/22707, 22714.

⁷³ Gutachten des Geistlichen Rats Schaefer in Heidelberg 06.08. 1810. GLAK 235/22714.

⁷⁴ Directorium des Neckarkreises 21.09. 1810. GLAK 235/22714. Strohmaier, S. 64.

⁷⁵ Gutachten des Kurfürstlich Geheimen Rathskollegiums 28.12. 1804. GLAK 235/22707.

⁷⁶ Vgl. Mannheim. Ein geschichtlich-lokal-topographisches Auskunftbüchlein. Friedmann, S. 45f.

⁷⁷ Caroline Rudolphi verlegte durch ihre Beziehungen zu den Heidelberger Romantikern ihr Institut 1803 von Hamburg nach Heidelberg. Wundt, S. 377–380. Dagegen verhinderte der Widerstand der Ortsschulbehörde in Mannheim 1815/16, daß Betty Gleim die 1815 geschlossene Chun'sche Privatschule fortführte. Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. III, S. 515.

auch das wirtschaftlich aufsteigende Mannheimer Bürgertum in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts seine Töchter schickte⁷⁸.

Noch vor dem Erlaß des neuen Elementarschulgesetzes von 1834 wurden an der Mannheimer Schule Reformen durchgeführt, die die Stellung der Lehrerinnen an der Schule bedrohten. Mit dem Erlaß des Gesetzes wurde dann das Herausdrängen der Lehrerinnen aus der Volksschule vollendet.

Eine andere Ursache dafür waren die beständigen Finanznöte, in denen sich die Schule befand. Sie resultierten aus der geringen Wirtschaftskraft der Stadt. Das knappe Budget aus Kirchenmitteln reichte nicht aus, alle Kinder, deren Zahl nach der Einführung der allgemeinen Schulpflicht stark angestiegen war, angemessen zu unterrichten. Bereits 1813 gab es sehr viele arme Schüler, die kein Schulgeld zahlten⁷⁹. Je größer deren Anteil wurde, desto häufiger schickten die Eltern der gehobenen Schichten ihre Kinder auf Privatschulen. Schon 1826 begannen die Klagen der Lehrer und Lehrerinnen über unregelmäßige und verspätete Gehaltszahlungen⁸⁰.

1831 wurden alte und kränkliche Lehrerinnen pensioniert, da sie den Ansprüchen der Schulinspektoren nicht mehr genügten. Gleichzeitig verfügte das Innenministerium gegen den Willen der Schulkonferenz, die pensionierten Lehrerinnen durch Lehrer zu ersetzen⁸¹. Die verbleibenden Lehrerinnen sollten nicht mehr einzelne Fächer für alle Schülerinnen unterrichten, sondern nach dem Klassensystem Jahrgangsstufen zugeteilt bekommen. Bereits 1832 gab die Schulkonferenz ihren anfänglichen Widerstand gegen diese Vorgaben auf und bezeichnete selbst die mangelnden Fähigkeiten der Lehrerinnen als Grund für das „schon tief gesunkene Vertrauen“ des Publikums in das Institut⁸². Es war natürlich, daß die meist älteren Lehrerinnen den neuen Anforderungen durch die Umstellung auf das Klassensystem nicht gewachsen waren. Deshalb wurde beschlossen, alle Lehrerinnen mit Ausnahme der Handarbeitslehrerin nach und nach zu pensionieren und sie durch Lehrer zu ersetzen⁸³. Drei ältere Mannheimer Lehrerinnen wurden daraufhin zwangspensioniert⁸⁴. Nur der vierten Lehrerin wurde ein so gutes Zeugnis ausgestellt, daß sie weiterhin bis zu ihrem Tod 1839 im Schuldienst aktiv bleiben durfte⁸⁵.

Widerstand gegen dieses Vorgehen kam vor allem von kirchlicher Seite, da sie in jedem Fall für die Geschlechtertrennung in der Schule und die Erziehung der Mädchen durch Lehrerinnen eintrat⁸⁶.

⁷⁸ Kubon, S. 25.

⁷⁹ Strohmaier, S. 64.

⁸⁰ Ebd. Bericht der Schulkonferenz 28.06. 1828. GLAK 235/22709. Vgl. auch „Mannheimer Tagblätter“ Nr. 96 v. 21.04. 1832, S. 454f.

⁸¹ Innenm. 12. 11. 1831. GLAK 235/22709.

⁸² 02.05. 1832. Ebd.

⁸³ Innenm. 12. 11. 1831, 30.06. 1832, 11.05. 1833, 26. 11. 1834, 29. 11. 1834. Schulkonferenz 04.03. 1840. GLAK 235/22709f.

⁸⁴ Schulkonferenz 02.05. 1832, Stadtdekanat 12.06. 1832, Innenm. 11.05., 12. 10. 1833, 29. 11. 1834. GLAK 235/22709.

⁸⁵ Schulvorstand 26.06., 18. 12. 1839. GLAK 235/22709.

⁸⁶ Vgl. „Badisches Kirchenblatt“ 2 (1834) Nr. 15 und 35.

Für die katholischen Schulbehörden, besonders auch die Verantwortlichen im Ministerium, waren Lehrerinnen ein Hindernis bei ihren Reformbestrebungen an den Stadtschulen. Um Kosten zu sparen, sollten die Mädchen- und Jungenschulen zusammengelegt werden. Die Klassen blieben dabei weiterhin getrennt, konnten aber mit weniger Lehrpersonal unterrichtet werden. Männliches Lehrpersonal war hier flexibler einsetzbar als weibliches, da es durch die Auffächerung des Elementarunterrichts für Jungen in einfache und erweiterte Volksschule und Bürgerschule immer mehr Jungen- als Mädchenklassen gab. Die Folge war, daß bei einer Zusammenlegung der Schulen die Mädchenklassen schon allein im Schülerinnen-Lehrer-Verhältnis gegenüber den Jungen zu kurz kamen. Zum Beispiel wurde 1840 in Mannheim in der einfachen Volksschule mangels eines weiteren Lehrers die dritte mit der vierten Mädchenklasse vereinigt⁸⁷.

Wegen der fehlenden Ausbildungsstätten konnten die Lehrerinnen auch nicht den geforderten Anstieg im Qualifikationsniveau leisten. Da die Befähigung der Kandidatinnen von der zufälligen Qualifikation der ausbildenden Lehrer abhängig war und sie immer nur eine kleine Gruppe bildeten, erschien jeder ihrer Fehler übergroß und wurde zu einer Quelle neuer verallgemeinernder Urteile⁸⁸. Auch machten die sozialen Einschränkungen, denen Frauen unterworfen waren, kostspielige Investitionen nötig. Bei dem langsam beginnenden Professionalisierungsprozeß der Lehrer verloren die Lehrerinnen im öffentlichen Bereich deshalb immer mehr an Boden.

Ein Blick auf den protestantischen Bereich mag diese Einschätzung abrunden. Soweit sich hier überhaupt Lehrerinnen an öffentlichen Schulen nachweisen lassen, wie z. B. an den beiden evangelischen Stadtschulen in Heidelberg, wurden sie bereits in den 1820er Jahren durch Lehrer ersetzt⁸⁹.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Vergleich der Entwicklung in Mannheim mit der in Heidelberg, da auch hier das Innenministerium nach Erlaß des Volksschulgesetzes von 1834 bei der Neuorganisation des Schulwesens die Lehrerinnen langfristig durch Lehrer ersetzen wollte⁹⁰. Hier stieß dieser Vorschlag jedoch auf Widerstand bei den örtlichen Schulvorständen, bei den Eltern und dem Oberamt. Im Gegensatz zu Mannheim sorgte in Heidelberg der bekannte Lehrer Deshaga für eine qualitativ gute Ausbildung der Präparandinnen und die Schule stellte immer ein oder zwei von ihnen pro Ausbildungszeitraum ein. Das Oberamt gab in seinem Gutachten der allgemeinen Meinung der Bürgerschaft über den Prestigeverlust einer Schule mit Koedukation mit folgenden Worten Ausdruck: „[...] machen die Verhältnisse in einer Universitätsstadt, welche von so vielen Staatsdienern und Fremden der höheren Classen bewohnt wird, und selbst viele Bürger zählt, die für ihre Kinder eine höhere Bil-

⁸⁷ Bericht des katholischen Schulvorstands an die Katholische Kirchensektion 03.06. 1840. GLAK 235/22709. Vgl. auch „Heidelberger Journal“ Nr. 336 v. 29. 12. 1848.

⁸⁸ In der soziologischen Literatur wird dieses Phänomen als „overobserved“ bezeichnet. Heintz u. a., S. 44.

⁸⁹ GLAK 235/21690.

⁹⁰ Innenm. an Reg. d. Unter-Rheinkreises 20. 12. 1836. GLAK 235/21772.

derung ansprechen, eine Trennung der Schulen nach Geschlechtern notwendig“⁹¹. Hinzu kam noch, daß die Lehrer ungern allein die Mädchenklassen übernahmen, da viele darin eine Abqualifizierung sahen. Als dann 1839 eine Lehrerin an der Heidelberger Schule starb, sprach sich der Schulvorstand gegen die Einstellung eines Lehrers aus, damit nicht „[...] voraussichtlich auch das große Vertrauen, welches das Publicum in diese Schule setzt, je nach Umständen herabsinken könnte“⁹². Er schützte organisatorische Gründe vor – zwei andere Lehrerinnen wohnten noch im Schulgebäude –, um die Stelle wieder einer Frau übertragen zu können. Die Akzeptanz des Unterrichts von Lehrerinnen statt Lehrern von Seiten der Eltern zeigt sich auch an den Schülerinnenzahlen, da mehr Mädchen als Jungen die Schule besuchten, obwohl es gerade bei den Mädchenschulen eine große Konkurrenz im privaten Bereich in Heidelberg gab⁹³. Das Innenministerium bestand nicht auf der Umsetzung seiner Vorstellungen und so war die katholische Volksschule in Heidelberg bis in die 1860er Jahre die einzige öffentliche Schule Badens, in der weltliche Lehrerinnen beschäftigt wurden. Das hatte allerdings fatale Folgen für die verbleibenden drei Lehrerinnen, denn aus ihrer Sonderstellung folgte, daß sie ohne Aussicht auf Beförderung oder Versetzung blieben⁹⁴. Besonders hart traf es die letzte, 1839 eingestellte Lehrerin, die nach dem neuen Gesetz nur noch die Stellung einer Unterlehrerin ohne „Anspruch auf dereinstige definitive Anstellung“ erhielt⁹⁵. Denn im Innenministerium wurde das Gesetz über Volksschullehrer von 1835 geschlechtsspezifisch ausgelegt. Da nur von Hauptlehrern die Rede war, konnten folglich Lehrerinnen damit nicht gemeint sein⁹⁶. Bis in die 1850er Jahre blieb diese Lehrerin in derselben Stellung, was nicht nur gravierende Auswirkungen auf ihr Gehalt, sondern auch auf ihre Pension hatte, da sie für diese ganzen Dienstjahre keinen Pensionsanspruch erwerben und nur auf eine Gnadenunterstützung hoffen konnte⁹⁷.

3. Industrielieferinnen

Die Entwicklung des Berufsstands der Industrielieferinnen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist gekennzeichnet von frühem staatlichem Engagement, den Unterricht betreffend, aber auch vom Ausschluß der Lehrerinnen von der Professionalisierung der Volksschullehrer.

Bereits mit dem 13. Organisationsedikt von 1803 wurden die sogenannten „Industrieschulen“ für Mädchen den Gemeinden zur Verpflichtung gemacht⁹⁸. Mit diesem

⁹¹ Oberamt an Reg. d. Unter-Rheinkreises 02.08. 1836. GLAK 235/21772.

⁹² Kath. Schulvorstand an Reg. d. Unter-Rheinkreises 04.05. 1839. GLAK 235/21772.

⁹³ Hauptlehrerin Wagner an Innenm. 13. 10. 1837. GLAK 235/21772.

⁹⁴ Beschwerdebrief von Therese Zipp an die kath. Kirchensektion v. 01. 05. 1841. GLAK 235/21772.

⁹⁵ Innenm. 31. 05. 1839. GLAK 235/21772. In zahllosen Beschwerdebriefen versuchte sie ohne Erfolg bis zu ihrer Frühpensionierung 1863 ihr Los zu verbessern. Vgl. 235/21772–73 und Oberschulrat an Justizministerium 03. 12. 1867. 234/10481.

⁹⁶ Innenm. an Reg. d. Unter-Rheinkreises 20. 12. 1836. GLAK 235/21772.

⁹⁷ Kath. Oberkirchenrat/Innenm. 11. und 26. 08. 1851. GLAK 235/21773.

⁹⁸ 13. Organisationsedikt v. 13. 05. 1803, Abs. 8.

Edikt setzte die badische Regierung die Politik des aufgeklärten Absolutismus fort, Industrieschulen als Mittel zur Volkserziehung einzurichten⁹⁹. Sollten ursprünglich alle Kinder diese Schulen besuchen, so geriet nun verstärkt die Erziehung der Mädchen in das Blickfeld. Den Gemeinden wurde der Unterhalt einer Industrieschule mit einer Lehrerin für schulpflichtige Mädchen zur Auflage gemacht.

Die General-Studien-Kommission sollte 1808 den gegenwärtigen Stand der Industrieschulen untersuchen und die nötigen Instruktionen erlassen. Ein Bericht aus der neu gegründeten Provinz Niederrhein vermerkt, daß es auch in der Kurpfalz Versuche gegeben habe, solche Schulen in den Ämtern zu gründen¹⁰⁰. Ganz anders sah die Situation in den Städten aus. Dort erhielten viele Mädchen schon seit dem 18. Jahrhundert Unterricht in allen häuslichen Textilarbeiten in den Klosterschulen oder zu Hause. Die Industrieschulen waren auch oft an die öffentlichen Mädchenschulen angeschlossen¹⁰¹.

In der Verordnung zum Elementarschulwesen von 1834 wurde festgesetzt: „Die mit den Volksschulen zu verbindende Industrieschule für das weibliche Geschlecht wird durch besondere Verordnung geregelt“¹⁰². Um die geforderte neue Regelung ausarbeiten zu können, führte das Innenministerium eine Umfrage bei den Kreisregierungen über den bisherigen Zustand der Schulen durch¹⁰³. Dabei wurde deutlich, daß die Verbreitung und die Qualität der Schulen mit der Ausbildung und Bezahlung der Lehrerinnen zusammenhingen. Allgemein galt der Grundsatz, daß die Gemeinden, die eine Lehrerin anstellten, in der Gestaltung ihrer Arbeitszeit, ihres Gehalts und der Lehrinhalte frei waren. Als Folge davon wurde oft die Stelle an die Wenigstnehmende versteigert und die Befähigung der Bewerberin spielte keine Rolle¹⁰⁴. Ja selbst in Gemeinden, in denen besser ausgebildete Frauen bereit waren, für das geringe Entgelt zu arbeiten, wurden sie häufig von ortsansässigen Bewerberinnen ausgestochen, denen die Gemeinde damit einen Verdienst verschaffte. Meistens aber fanden sich in vielen Gemeinden gar keine Frauen, die für eine geringe Entlohnung den Unterricht erteilten. Im günstigsten Fall wurde der Unterricht von der Lehrersfrau übernommen, was eine gewisse Regelmäßigkeit des Unterrichts garantierte und der Lehrerfamilie einen willkommenen Zuverdienst bescherte. Fortschrittlicher war man im Mittel- und Unter-Rheinkreis. Hier waren Prüfungen vorgeschrieben. Allerdings wurden sie nur in den Städten durchgeführt, wo besser ausgebildete Lehrerinnen auf vollen Stellen arbeiteten¹⁰⁵.

Mit der endgültigen Verordnung von 1836 wurden größtenteils bereits bestehende Verhältnisse sanktioniert¹⁰⁶. Die Verpflichtung der Gemeinden zum Unterhalt der

⁹⁹ Vgl. Reuss, S. 48f., 58–68. Wolfram Fischer (1962) Bd. 1, S. 161f.

¹⁰⁰ GLAK 235/20101.

¹⁰¹ Graf, S. 105.

¹⁰² § 3 der Verordnung v. 30.05. 1834. St. u. RegBl 1834, S. 178.

¹⁰³ Innenm. 07.08. 1835. GLAK 235/16140.

¹⁰⁴ Reg. d. Ober-Rhein-Kreises 04.09. 1835 und 12.01. 1836. Reg. d. See-Kreises 20.09. 1835. Reg. d. Mittel-Rheinkreises 08.04. 1836. Ebd.

¹⁰⁵ Reg. d. Unter-Rheinkreises 27.08. 1835. Reg. d. Mittel-Rheinkreises 24.09. 1835. Ebd. Z.B. Anstellung einer Industrielhrerin in Heidelberg 1828. GLAK 235/21771.

¹⁰⁶ Verordnung v. 01.08. 1836. St. u. RegBl 1836, S. 295–298.

Schulen bestand bereits seit 1803, Schulpflicht und die Möglichkeit der Befreiung davon ebenfalls. Die bisherige Regelung über die Bezahlung der Industrielhrerinnen wurde übernommen und nur durch die verstärkte Einschaltung der Kreisbehörden bei der Festsetzung des Gehalts die Freiheit der Gemeinden rechtlich eingeschränkt. Eine Festsetzung von Mindestgehältern, wie sie die Regierung des Mittelrheinkreises gefordert hatte, wurde nicht durchgeführt¹⁰⁷. Die Lehrerinnen wurden weiterhin von den Gemeinden mit Genehmigung der Schulbehörden angestellt und konnten jederzeit entlassen werden.

Obwohl der Industrieunterricht durch die Verordnung von 1836 verstärkt Teil des öffentlichen Unterrichts geworden war, erfolgte dadurch keine Besserstellung der Lehrerinnen, denn im Gegensatz zu den Volksschullehrern überließ der Staat weiterhin vollständig den Kommunen Organisation und Finanzierung des Unterrichts. Die Stellung der Industrielhrerinnen an den Stadtschulen verschlechterte sich sogar, da sie bisher auch Hauptlehrerstellen innegehabt hatten, von denen sie nun ausgeschlossen wurden¹⁰⁸.

In den folgenden Jahrzehnten erfolgten von staatlicher Seite her keine Eingriffe mehr in die Organisation dieser Schulen. 1857 wurde die Oberaufsicht von den Kreisregierungen auf die Staatsschulinspektoren der Volksschulen übertragen¹⁰⁹. Dies hatte aber keine erkennbaren Folgen. Städtische und ländliche Industrieschulen entwickelten sich jedoch in ganz unterschiedlicher Weise. Auf dem Land wurde der Unterricht weiterhin von wenig qualifizierten Frauen als Nebentätigkeit durchgeführt, weil die Gemeinden die Kosten so niedrig wie möglich halten wollten. In den Städten erteilten hauptberufliche Lehrerinnen einen Unterricht, der immer höhere Anforderungen an die Schülerinnen stellte.

4. Stellenprofile

4.1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn

Die Anforderungen an die Lehrschwester der Klosterschulen orientierten sich an denjenigen der Volksschullehrer. Nach dem Regulativ von 1811 durften in den Klosterschulen nur Kandidatinnen aufgenommen werden, die mindestens 18 Jahre alt waren und über „ihre Neigung und Fähigkeiten zum Lehramte“ von einem staatlichen Kommissar geprüft worden waren. Das heißt, es fand wie bei den Lehramtskandidaten eine staatlich kontrollierte Auswahl statt. Die Kandidatinnen sollten sich rein als „Präparandinnen zum Lehramte“, nicht als Novizinnen ansehen¹¹⁰. Die Dauer der Ausbildungszeit sollte mindestens zwei Jahre betragen, danach konnte die Kandidatin nach

¹⁰⁷ Gutachten zum Entwurf v. 08.04. 1836. GLAK 235/20101.

¹⁰⁸ Bericht des Oberamts Heidelberg v. 02.08. 1836. Innenm. v. 17.08. 1838. GLAK 235/21772.

¹⁰⁹ Reg. d. See-Kreises 11.10. 1857. Evangelischer Ober-Kirchenrath 27.10. 1857. GLAK 235/20101.

¹¹⁰ § 13 des Regulativs.

Ablegung einer Lehrprüfung vor einem staatlichen Kommissar auch das (jeweils nur drei Jahre gültige) Gelübde ablegen.

Die Ausbildung kann deshalb für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts sogar als besser als diejenige der Mehrheit der Volksschullehrer bezeichnet werden. Die Schule in Konstanz hatte z.B. bis in die 1830er Jahre in Wessenberg und dem Münsterpfarrer Willibald Strasser fähige und aufgeschlossene Pädagogen als Berater in Ausbildungsfragen¹¹¹.

Auch die Anforderungen, die z.B. die Oberin Karoline Kaspar an Lehrerinnen stellte, waren sowohl charakterlich als auch intellektuell hoch¹¹². Wessenberg unterstützte sie in dem Bemühen, ihr Institut zu einer zentralen Ausbildungsstätte für alle Kandidatinnen des Landes auszubauen¹¹³. Bereits 1817 wurden diese Pläne aber zu den Akten gelegt. Die interne Ausbildung der Institute hielt sich bis zum Ende des Untersuchungszeitraums.

Nach dem Kulturkampf wurden die Vorschriften über die Einstellung der Kandidatinnen und Prüfungen der Lehrerinnen auch auf die Lehrschwestern angewendet. Die zweite pädagogische Prüfung mußte in Karlsruhe beim Ministerium abgelegt werden. Das Gelübde durfte erst nach der Zulassung als Lehrfrau geleistet werden. Nach der Jahrhundertwende fanden in den Klosterschulen aber auch Frauen Eingang, die an staatlichen Seminaren und im Ausland ihre Ausbildung absolviert hatten¹¹⁴.

Die Ausbildung der weltlichen Lehrerinnen an den beiden Stadtschulen in Heidelberg und Mannheim erfolgte bis zur zunehmenden Normierung der Ausbildung der Lehrer in ähnlicher Weise. Nach einer mindestens dreijährigen Ausbildungszeit bei einem Lehrer konnte die Prüfung zum Lehramtskandidaten abgelegt werden. Erst als bei den Lehrern die Seminausbildung seit den 1830er Jahren zur Regel und ab 1833 für beide Konfessionen auch zur Pflicht wurde, gerieten die Lehrerinnen endgültig ins Hintertreffen¹¹⁵. Fehlende staatlich anerkannte Ausbildungseinrichtungen und fehlende Arbeitsstellen bedingten sich hier gegenseitig.

1812 wurde zum ersten Mal in Heidelberg ein öffentliches Bewerbungsverfahren für Lehrerinnen um eine frei gewordene Stelle mit einer Prüfung durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt standen bereits die ersten Lehrerinnen in einem geregelten Ausbildungsgang¹¹⁶.

Zur Aufnahme als Präparandin genügte der Nachweis entsprechender Kenntnisse und Befähigungen vor dem Stadtdekanat und der Abschluß eines Ausbildungsvertrags mit einem am Institut beschäftigten Lehrer. Es mußten der Taufschein, ein Sittenzeugnis, ein ärztliches Attest und das Schulzeugnis eingereicht werden. Außerdem wurde ein Nachweis verlangt, daß die Familie der Bewerberin über die nötigen finanziellen Mittel verfüge, um deren Unterhalt während der Ausbildung bestreiten zu können.

¹¹¹ Vgl. Zweihundert Jahre Schule Zoffingen, S. 12–15. Zu Strasser Marmor, S. 37f.

¹¹² Vgl. Mayer, S. 33.

¹¹³ Ebd., S. 40.

¹¹⁴ Hilberling, S. 162.

¹¹⁵ Wunder (1993), S. 74–79.

¹¹⁶ Direktorium d. Neckarkreises 07.08. 1812. GLAK 235/22708.

Die meisten der Präparandinnen hatten sich durch Privatunterricht, z. T. auch am selben Institut, vorbereitet. Als Vorbereitungszeit rechnete man mit mindestens einem Jahr¹¹⁷.

Laut einer Bekanntmachung der Studienkommission von 1809 sollten am katholischen Lehrerseminar in Rastatt die Präparanden mindestens 15 Jahre alt sein, eine Altersgrenze, die bei den Präparandinnen auch unterschritten werden konnte, wenn sie direkt nach Beendigung der Pflichtschulzeit in den Klosterschulen aufgenommen wurden¹¹⁸.

1812 begannen die ersten zwei Präparandinnen in Mannheim mit der Ausbildung¹¹⁹. Sie sollten als ständige Aushilfen die anderen Lehrerinnen unterstützen und erhielten dafür aus verschiedenen Unterstützungsfonds oder der Schulkasse einen Ausbildungszuschuß oder sonstige Gratifikationen. In der Regel übernahmen sie als erstes die Vorbereitungsklassen und wurden nebenher in Pädagogik, Didaktik und den Lehrgegenständen unterrichtet. Heidelberg bot hier weit bessere Voraussetzungen als Mannheim, da mehr entsprechende Bildungsangebote außerhalb der Schule vorhanden waren und ein anerkannter Pädagoge, der Volksschullehrer Deshaga, den Unterricht leitete¹²⁰. Im Lauf der Zeit stiegen die Anforderungen der Schulkonferenz an die Bildung der Präparandinnen, je mehr Frauen sich bewarben. Es wurde über Bedarf ausgebildet, da Präparandinnen wie Kandidatinnen als billige Aushilfskräfte verwendet werden konnten. Der Zeitraum bis zur Festanstellung als Hauptlehrerin verzögerte sich immer mehr, je restriktiver die Anstellung von Lehrerinnen gehandhabt wurde. Viele der ausgebildeten Kandidatinnen mußten auf Privatschulen, Privatunterricht oder ins Ausland ausweichen, achteten aber darauf, eine Option auf Festanstellung aufrecht zu erhalten, da die staatlichen Stellen eine weit höhere finanzielle Absicherung boten als diejenigen der Privatschulen.

In der Regel konnte die Prüfung zur Lehramtskandidatin analog der Ausbildung im Seminar nach zwei, ab den 1830er Jahre nach drei Jahren abgelegt werden. In den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurde die Prüfung innerhalb von acht Tagen schriftlich und mündlich vor dem Stadtdekanat vorgenommen¹²¹. Ab 1833 wurde sie im neu gegründeten katholischen Lehrerseminar in Rastatt abgelegt. Damit war die Qualifikation der Präparandinnen gleichwertig derjenigen ihrer männlichen Kollegen. Prüfungsfächer waren Religion, Erziehungs- und Unterrichtslehre, deutsche Sprache, Kalligraphie, Rechnen, Naturgeschichte und -lehre, Geographie, Franzö-

¹¹⁷ GLAK 235/21771.

¹¹⁸ RegBl 1809, S. 368–372. Reg. d. Neckarkreises 20.02. 1813. GLAK 235/22708. Vgl. Gesuch des Lehrers Wagner für seine Tochter 24.07. 1821. Bitte der Maria J. Eisenhardt 29.07. 1834. 235/21771.

¹¹⁹ Innenm. 18.09. 1812. GLAK 235/22708.

¹²⁰ General-Studien-Commission 16.10. 1809. GLAK 235/22714. Stadtdekanat Heidelberg 26.07. 1821, 29.07. 1834. 235/21771.

¹²¹ 1823 war der erforderliche Fächerkanon: Religion, biblische Geschichte, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Kopf- und schriftliches Rechnen, Sprachkenntnis, Aufsatzlehre, Naturgeschichte, Weltgeschichte, Geographie, Anstands-, Moral- und Gesundheitslehre. Prüfung zweier Präparandinnen. GLAK 235/22778.

sich und Handarbeiten. In den 1830er Jahren fielen letztere zugunsten von Geschichte und Singen weg. Damit unterschied sich die Prüfung der Präparandinnen in Rastatt nur durch ihr zusätzliches Fach Zeichnen von derjenigen der Präparanden, die dazu noch im Orgelspiel und der Generalbaßlehre ihre Befähigung zum Organistendienst nachweisen mußten¹²².

4.2. Gehalt

Die Klosterschulen waren für die Kommunen so besonders kostengünstig, weil die örtliche Gemeinde dem jeweiligen Institut einen „Zuschuß“ zahlte, der individuell ausgehandelt wurde und nicht exakt die Leistungen jeder einzelnen Lehrschwester honorierte. Über die Höhe der Unterstützungen gab es folglich häufig Auseinandersetzungen zwischen der kommunalen Verwaltung und den Instituten, besonders wenn die Anforderungen an diese stiegen¹²³. St. Ursula erhielt z. B. 1842 nach langem Streit mit der Stadt in einer Übereinkunft 1592 fl. jährlich, wovon 292 fl. an die Lehrerinnen verteilt werden sollten¹²⁴. Das waren 22,5 fl. pro Lehrfrau. 1822 waren die Honorare der Lehrerinnen noch auf 50 fl. pro Jahre berechnet worden¹²⁵. Der Klostercharakter wird dadurch und durch den Umstand, daß die Zinsen des mitgebrachten Vermögens dem Institut gehörten, besonders deutlich.

Bei den weltlichen Lehrerinnen lagen die Verhältnisse anders. Zu Beginn des Jahrhunderts hatte es gravierende Gehaltsunterschiede zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften nicht gegeben¹²⁶. Die Lehrerinnen besetzten zunächst unter den gleichen Bedingungen wie die Lehrer die neu ausgewiesenen Lehrstellen an den katholischen Mädchenschulen. Aber bereits um 1810 wurde diese, aus dem 18. Jahrhundert überkommene, Regelung in Frage gestellt. In Heidelberg wurde der seit 1803 angestellten Französin die Grundbesoldung von 403 fl. auf 330 fl. reduziert, „um sie den übrigen Lehrerinnen gleichzustellen“¹²⁷. Das war genau der Betrag, den auch die Mannheimer Lehrerinnen erhielten. Deren Besoldungen lagen zu diesem Zeitpunkt etwa beim Durchschnitt derjenigen der Lehrer¹²⁸. Aber besonders die Endgehälter der Lehrer überstiegen die ihrer Kolleginnen um 40 bis 50 Prozent. Im Laufe der Zeit wurden auch die Anfangsgehälter der Lehrerinnen immer weiter reduziert, wohingegen die Gehälter der Lehrer stiegen. Eine 1813 in Mannheim eingestellte Lehrerin erhielt nur noch 200 fl. Grundgehalt, ebenso wie 1829 eine in Heidelberg¹²⁹. Das war auch der durch-

¹²² GLAK 235/22715, 21771.

¹²³ Vgl. Mayer, S. 55–62. Zweihundert Jahre Schule Zoffingen, S. 17. Kloster Unserer Lieben Frau, S. 11–14.

¹²⁴ Plus Naturallieferungen in Holz. Mayer, S. 62f.

¹²⁵ Ebd., S. 60.

¹²⁶ Vgl. auch Blochmann, S. 174.

¹²⁷ GLAK 235/22714.

¹²⁸ Sie erhielten an Bargeld 330 fl. pro Jahr, Holzgeld (30 fl.) und Naturalbesoldungen (etwa 410 fl.), Schulgeldanteil und freie Wohnung. GLAK 235/22713.

¹²⁹ GLAK 235/22709, 21772.

schnittliche Betrag, den Lehrerinnen an privaten Mädchenschulen verdienten¹³⁰. Es muß dabei aber bedacht werden, daß das wirkliche Einkommen der Volksschullehrerinnen weit höher lag, da sie zusätzlich Schulgeld und Naturalbesoldung erhielten, die sich auf etwa 100 fl. zusätzlich beliefen. Auch wohnten sie kostenfrei in den Institutsgebäuden.

Schon 1812 läßt sich erstmals das für das kommende Jahrhundert bestimmende Argument für die unterschiedliche Besoldung nachweisen: „[Die Schulkonferenz] gibt nämlich zu erkennen, daß die Besoldung der verheiratheten Lehrer und jene der unverheiratheten Lehrerinnen in keinem ganz angemessenen Verhältnisse stehe“, schrieb das Direktorium des Neckarkreises an das Ministerium über die Verhältnisse an der katholischen Volksschule in Mannheim¹³¹. Aber es dauerte noch bis zur ersten großen gesetzlichen Regelung des Volksschulwesens von 1834, bis dieser Grundsatz vollständig Anwendung fand. 1836 wurden die Gehälter der Heidelberger Lehrerinnen empfindlich geschmälert. Sie hatten bis zu diesem Zeitpunkt zwischen 200 und 330 fl. bar erhalten. Nach dem neuen Gesetz hätten sie als Hauptlehrerinnen einen Anspruch auf 350 fl. gehabt. Das Innenministerium aber bestritt nicht nur, entgegen den Empfehlungen des Oberamts, deren rechtmäßige Stellung als fest angestellte Hauptlehrerinnen, es reduzierte auch den bisherigen Satz um weitere zehn Prozent, weil die Bestimmungen auf die Familienverhältnisse der Hauptlehrer Rücksicht genommen hätten¹³². Nur die letzte in Mannheim tätige Lehrerin erhielt 1838 fast annähernd den vorgeschriebenen Satz¹³³. Das Innenministerium räumte hierbei auch mit der bisherigen Tradition der örtlichen Schulverwaltung auf, den neu eingestellten Lehrerinnen aus anderen Fonds die entsprechende Besoldung zukommen zu lassen. Obwohl der katholische Schulvorstand und der Gemeinderat für ein Grundgehalt von 200 fl. plädierten, wurde 1840 der zuletzt in Heidelberg eingestellten Lehrerin vom Ministerium ihr gesamtes Einkommen auf 195 fl. berechnet. Sie verlor dadurch annähernd 270 fl¹³⁴. Um die Mitte des Jahrhunderts erhielten die Heidelberger Lehrerinnen dann 350 fl. Grundgehalt, die Lehrer zwischen 390 und 410 fl¹³⁵.

Bei den Industrielhrerinnen ergaben die unterschiedlichen Verhältnisse an den Stadt- und Landschulen eine große Spannweite bei den Gehältern. Die für das ganze Jahr fest angestellten Lehrerinnen in den Städten erhielten um 100 fl. jährlich, wohingegen die nur für das Winterhalbjahr engagierten Lehrerinnen auf dem Land je nach Region nur einige Gulden pro Kurs bekamen. Die Regierung des Mittelrheinkreises forderte 1835 die Festsetzung eines Mindestgehalts von acht Gulden jährlich auf dem

¹³⁰ Vgl. Kubon, S. 101f.

¹³¹ 13.09. 1812. GLAK 235/22708.

¹³² Weitergabe des Berichts des Oberamts durch Reg. d. Unter-Rheinkreises an Innenm. 02.12. 1836, Innenm. an Reg. d. Unterrheinkreises 20.12. 1836. GLAK 235/21772.

¹³³ Sie hatte Anspruch auf 350 fl. + 290 fl. Schulgeld. Sie erhielt insgesamt 760 fl. Die Lehrer hatten bis 1838 zwischen 350 und 650 fl., danach 600–900 fl. erhalten. GLAK 235/22709.

¹³⁴ Innenm. an kath. Kirchensektion 12.06. 1840, Bitte der Therese Zipp v. 01.05. 1841, Innenm. an kath. Kirchensektion 20.08. 1841. GLAK 235/21772.

¹³⁵ GLAK 235/21773.

Land und 25–100 fl. in den Städten¹³⁶. Für die Industrielhrerinnen an den Stadtschulen zeichnete sich schon früh ab, daß sie nicht den wenigen Lehrerinnen, geschweige denn den Lehrern gleichgestellt werden würden. Ihr Gehalt war von Anfang an in das Belieben der Kommunen gestellt. Dessen Höhe sollte sich auch nach der Schülerinnenzahl und der Anzahl der Stunden richten, war aber meistens „nach den Kräften der Gemeinde reguliert“¹³⁷.

Die Industrielhrerinnen an den Volksschulen in Mannheim und Heidelberg bezogen zunächst als vollwertige Lehrerinnen die gleiche Besoldung wie die übrigen Lehrerinnen¹³⁸. Aber schon 1810 wurde das Gehalt der Mannheimer Industrielhrerin auf 100 fl. Bargeld pro Jahr reduziert, wohingegen die Heidelberger Industrielhrerin ihren Status als vollwertige Lehrerin bis 1836 halten konnte¹³⁹. Die zweite Arbeitslehrerin in Mannheim erhielt bis 1835, als ihr Gehalt auf 100 fl. aufgestockt wurde, sogar nur 50 fl.¹⁴⁰. Im Jahr 1839 richteten die vier Industrielhrerinnen an der evangelischen Volksschule in Karlsruhe eine Petition an den Landtag mit der Bitte um Erhöhung ihrer Gehalte, da sie „von der von den Lehrern erworbenen Berücksichtigung gänzlich ausgeschlossen und so auch in Zukunft wieder dem drückendsten Mangel ausgesetzt bleiben“ sollten¹⁴¹. Bei 12 Wochenstunden konnten sie ihr seit 1830 unverändertes Einkommen von 175 fl. durch zusätzlichen Verdienst kaum aufbessern¹⁴². Hinzu kam die fehlende soziale Absicherung bei Krankheit und Alter. Die Petitionskommission erkannte ihr Gesuch als gerechtfertigt an, stellte aber gleichzeitig fest, daß die Besoldung der Industrielhrerinnen nicht in die staatliche Zuständigkeit falle. Das blieb auch in Zukunft so für die bis in die 1870er Jahre einzigen fest angestellten Lehrerinnen im staatlichen Schulwesen.

4.3. Pension

Die Lehrfrauen in den Klosterschulen hatten laut dem Regulativ von 1811 ein Anrecht auf lebenslange Versorgung, wenn sie „schuldlos“ ihr Lehramt nicht mehr ausüben konnten. Diese Verpflichtung konnte aber von den Instituten nur bei entsprechender Vermögenslage eingehalten werden.

Eine staatlich geregelte Altersversorgung für Volksschullehrer gab es bis 1835 nicht. Die kommunalen Schulfonds mußten die Pensionen der dienstunfähigen Lehrer übernehmen. Mit dem Gesetz von 1835 wurde ein allgemeiner Pensionsfonds eingerichtet,

¹³⁶ Reg. d. Mittel-Rheinkreises 24.09. 1835. GLAK 235/16140.

¹³⁷ Reg. d. Unter-Rheinkreises 27.08. 1835. Ebd.

¹³⁸ 330 fl. bar, ca. 414 fl. gesamt. Summarische Uebersicht v. 1810–1811. GLAK 235/22713. General-Studien-Commission 16.10. 1809. 235/22714.

¹³⁹ Kath. Kirchensektion 11.05. 1810. GLAK 235/22708. Oberamt Heidelberg 02.08. 1836. 235/21772.

¹⁴⁰ Kath. Kirchensektion 05.09. 1835. GLAK 235/22713.

¹⁴¹ BadLP II. Kammer 1839. Sitz. v. 14.06. 1839.

¹⁴² 1830 erhielten auch die Unterlehrer 175 fl., 1838 dagegen bereits 400 fl. StadtAKa Schulrechnungen Abt. 2 R 3214ff.

der fast vollständig von der Staatskasse getragen wurde¹⁴³. Der Pensionsanspruch gestaltete sich analog demjenigen der bisherigen Staatsdiener. Nach dem fünften Dienstjahr begann der Pensionsanspruch mit 40 Prozent und stieg bis zum 40. Dienstjahr auf den Betrag des vollen Gehalts, allerdings ohne Schul- und Wohngeld. Da sie sich in jedem Fall bei der Pensionierung schlechter stellten als im Dienstverhältnis, arbeiteten die meisten Volksschullehrer oft bis zu ihrem Tod. Sowohl die Regelungen vor wie nach 1835 betrafen auch die wenigen weltlichen Lehrerinnen an städtischen Volksschulen.

Die Lehrerinnen hatten dabei aber oft mit noch schlechteren Bedingungen zu kämpfen. Besonders gegen Zwangspensionierungen konnten sie sich weit weniger wehren als altgediente, anerkannte Lehrer. Da sie alleinstehend sein mußten, fanden sie in der Regel keinen finanziellen Rückhalt in der Familie. Auch die Möglichkeit zu Nebenverdiensten durch andere Ämter oder Berufe war ihnen weitgehend verschlossen. Rücklagen konnten sie bei den geringen Einkünften nicht bilden. Und selbst wenn eine Pension gewährt wurde, so konnte üblicherweise damit der volle Lebensunterhalt kaum gesichert werden. 1840 beantragte z.B. eine Lehrerin eine Pensionserhöhung, da der Betrag von 200 fl. nicht ausreiche, sie, „die im Dienste alt und kränklich geworden, und zu anderwärtigen Verdiensten unfähig ist, vor Noth und Darbung, besonders in Mannheim, wo alle Bedürfnisse so hoch im Preise stehen, zu schützen“¹⁴⁴. Noch über 30 Jahre später, 1872, wehrte sich eine Heidelberger Lehrerin mit denselben Argumenten gegen die Pensionierung, obwohl sie nach 42 Dienstjahren ein Anrecht auf den vollen Betrag des Gehalts als Pension hatte¹⁴⁵.

Daß viele Lehrerinnen in dieser Situation auf eine bessere soziale Absicherung durch Heirat spekulierten, war nicht verwunderlich. Bereits 1810 verteidigte der Geistliche Rat Schäfer in seinem Gutachten über die Mannheimer Mädchenschule das Verhalten der weltlichen Lehrerinnen in der Öffentlichkeit, das sich nach Meinung der Eltern zu sehr von der klösterlichen Zurückgezogenheit der ehemaligen Lehrschwwestern abhob: „Wenn diese ihre Blicke auf Männer richten, so finden sie zugleich in der Aussicht auf die Zukunft nichts Beruhigendes auf die kommenden Tage ihres Alters [...], wodurch sie für das Schulamt untauglich werden können“¹⁴⁶.

Bis 1835 mußte der Schulfonds in der Regel die Pensionszahlungen übernehmen, wenn die Lehrerinnen nicht an die jeweilige Armenkasse verwiesen werden konnten. 1802 erhielt die erste weltliche Lehrerin in Heidelberg aus dieser Kasse eine Pension, 1812 dann eine in Mannheim¹⁴⁷. Die Schulverwaltung vermied deshalb möglichst eine Pensionierung. Wie bei den Lehrern sollten Aushilfen, die von den Stelleninhaberinnen

¹⁴³ Wunder (1993), S. 56–58.

¹⁴⁴ GLAK 235/22710. 1832 wurden beim Gratialfonds für arbeitsunfähige Witwen 50 fl. als Mindestbedarf definiert. Wunder (1998), S. 458.

¹⁴⁵ Gesuch der Nanette Wagner v. 20. 04. 1872. Sie erhielt 1878 1300 M. Pension. GLAK 235/21709–10.

¹⁴⁶ GLAK 235/22714. 1812 heiratete die erste der weltlichen Lehrerinnen in Mannheim einen Skribenten in Schwetzingen, 1813 die zweite einen Lehrer am Lyceum.

¹⁴⁷ GLAK 235/22708, 21768.

nen selbst bezahlt werden mußten, über Zeiten der Unpäßlichkeit hinweghelfen. Diese Regelung war auch für Lehrer und Lehrerinnen oft günstiger als eine Pension, die etwa zwei Drittel des fixen Einkommens (ohne Schulgeld und Naturalbezüge gerechnet) betrug. 1816 wehrte sich deshalb eine Lehrerin in Heidelberg gegen ihre Pensionierung mit der Begründung, eine verstorbene Kollegin habe bis zu ihrem Tod das volle Gehalt bezogen, ohne die entsprechende Leistung zu erbringen¹⁴⁸. Im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts betrug die Pensionen für die Lehrerinnen auf gut dotierten Stellen zwischen 200 und 250 fl., bei mittleren bis gering ausgestatteten Stellen zwischen 150 und 175 fl.

Freiwillig übernahm der Schulfonds die Pensionen der Anfang der 1830er Jahre in Mannheim zwangspensionierten Lehrerinnen, die aber gleichzeitig ihre freien Wohnungen in der Schule räumen mußten¹⁴⁹. Auch in Heidelberg zog die 1822 vereinigte evangelische Kirchengemeinde die zugesagte Übernahme von geringen Pensionszahlungen für zwei ältere Lehrerinnen deren Weiterbeschäftigung vor¹⁵⁰.

Nach Erlaß des Pensionsgesetzes für Volksschullehrer von 1835 stellten die Stadtämter von Mannheim und Heidelberg erfolgreich Anträge auf Übernahme dieser Pensionen durch die staatliche Pensionskasse¹⁵¹.

Der Ausschluß der Industrielehrerinnen vom zunehmenden Integrationsprozeß des Lehrpersonals in den Staatsdienst zeigt sich besonders bei der Regelung der Pensionen nach dem Gesetz von 1835. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten sie, wenn sie auf festen Stellen beschäftigt waren, auch Pensionen aus den Schulfonds erhalten. Nach Erlaß des neuen Schulgesetzes von 1834 waren vor allem die Stadtverwaltungen der Meinung, daß, da „der Industrieunterricht nicht mehr in den gewöhnlichen Schulplan“ gehöre, den Industrielehrerinnen weder volle Lehrstellen noch Pensionen zustünden¹⁵². Das Ministerium wiederum vertrat die Ansicht, daß die Schulfonds für Gehalt und Pensionen der Industrielehrerinnen aufzukommen hätten, auf keinen Fall aber die Kasse des staatlichen Schullehrerpensionsfonds, da sie keine „Hauptlehrer“ im Sinne des Gesetzes von 1835 darstellten¹⁵³. So wurde es in Zukunft auch gehandhabt.

5. Soziale Profile

Die Klosterschulen gerieten durch den Umbruch infolge der Säkularisation und durch die Umwandlung der Klöster in halbstaatliche Institutionen in eine tiefgreifende Krise. Sie äußerte sich vor allem auch durch die Probleme bei der Rekrutierung von Klosterfrauen. Spätestens in den 1830er Jahren war die Generation der aus dem 18.

¹⁴⁸ Gesuch der Eva Utsch v. 11.07. 1816 und 11.04. 1817. GLAK 235/21768.

¹⁴⁹ GLAK 235/22709.

¹⁵⁰ GLAK 235/21690.

¹⁵¹ GLAK 235/22710, 21772.

¹⁵² Oberamt Heidelberg an Reg. d. Unter-Rheinkreises 02. 12. 1836. GLAK 235/21772. Gutachten d. Reg. d. Mittel-Rheinkreises 08.04. 1836. 235/16140.

¹⁵³ Innenm. 09.07. 1840, 09.07. 1852. GLAK 235/22710f. Anderer Meinung war nur die Reg. d. Unter-Rheinkreises im Fall der Mannheimer Industrielehrerin. 25.05. 1840. 235/22710.

Jahrhundert stammenden Honoratioren- und Niederadelstöchter abgelöst. Nach einer ersten Krisenphase bis zu Beginn der 1820er Jahre führte die Monopolstellung im katholischen Mädchenschulwesen wieder zu einer Zunahme der Bewerberinnen, die oft mangels Alternative das immer noch klösterlich organisierte Leben in Kauf nahmen, um den Lehrberuf ausüben zu können. In der Folge kam es zu den bereits erwähnten Streitigkeiten und Austritten im Vormärz. Um die Mitte des Jahrhunderts wurde analog dem allgemeinen gesellschaftlichen Trend das religiöse Moment wieder stärkere Motivation für den Eintritt in die Institute. Jetzt waren es umgekehrt die jüngeren Schwestern, die die stärkere Anlehnung an das klösterliche Leben forderten und dementsprechend den Schulbetrieb an diesem Primärzweck ausgerichtet sehen wollten. Das religiöse wie das berufliche Moment waren beides Motive, die sich eher individuell als sozial verorten lassen. Aber an der ständig prekären finanziellen Situation der Schulen wird deutlich, daß sie es hauptsächlich unbemittelten Frauen ermöglichten, Beruf und Auskommen durch eigenständige Qualifikation zu erreichen, da das Vermögen der Institute allein aus den Mitgiften gespeist wurde¹⁵⁴.

Konkrete Aussagen über die soziale Herkunft der Lehrschwestern lassen sich dagegen kaum machen. Selbst detaillierte Untersuchungen zu den einzelnen Schulen brachten wenige Informationen über die einzelnen Mitglieder, da oft nicht einmal die bürgerlichen Namen der Lehrschwestern überliefert sind, durch die ihre Herkunftsfamilien ermittelt werden könnten. Zudem läßt sich feststellen, daß die Institute durch das Monopol, das sie bei der Mädchenerziehung in den katholischen Landesteilen besaßen, ihr Beziehungsgeflecht von der jeweiligen Region auf den gesamten badischen Staat erweiterten und dementsprechend Frauen aus allen Landesteilen den Instituten zuströmten. So kam z. B. ab den 1860er Jahren eine ganze Gruppe von Lehrschwestern aus der Oberrheinebene nach Zoffingen in Konstanz¹⁵⁵.

Auch über die soziale Herkunft der weltlichen Lehrerinnen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts lassen sich nur Aussagen aus der Zusammenfassung von Einzelinformationen gewinnen. Sie bestätigen die zwei Thesen der Forschungsliteratur: die Herkunft aus der Schicht des mittleren Bürgertums und die finanzielle Notlage als Motiv für die Berufsergreifung¹⁵⁶. In Mannheim und Heidelberg zeigt sich zudem in besonderem Maße, wie gerade die Lehrerinnen sich aus Familien der abhängig Erwerbstätigen und hier besonders der öffentlich Bediensteten rekrutierten; aus Familien also, in denen sich das Ernährermodell bereits durchgesetzt hatte und die deshalb bei Verlust des Familienoberhaupts in besondere finanzielle Schwierigkeiten gerieten. Von 13 dokumentierten Lehrerinnen stammten neun aus dieser Schicht¹⁵⁷. Fünf von ihnen hatten

¹⁵⁴ Vgl. auch die Kritik der Liberalen an den Instituten im Vormärz, die „diese Lehranstalten nur noch mit verkleideten Mägden besetzt“ sahen. Über die katholischen Institute ... In: „Badischer Merkur“ 1 (1831) Nr. 49–51 und 84.

¹⁵⁵ Hilberling, S. 143. Zweihundert Jahre Schule Zoffingen, S. 19.

¹⁵⁶ Bölling (1983), S. 79, 95f. Kubon, S. 101. Navé-Herz, S. 69f. Pollmann (1990), S. 102. Stodolsky (1987), S. 207f. Stroop, S. 56f. Kleinau (1993), S. 152f.

¹⁵⁷ Kameralsekretär, Landamtsdiener, drei Volksschullehrer, Feldmesser, Amtsphysikus, Postkondukteur, Reitknecht. GLAK 235/22714, 21771, 21772, 22708.

zum Zeitpunkt der Bewerbung den Vater bereits verloren, einer war pensioniert. Bei den restlichen vier stammten zwei aus Handwerkerfamilien und zwei werden als armittellosen, aber achtbaren Familien stammend bezeichnet¹⁵⁸. Beide Lehrerinnen aus dem Handwerkermilieu hatten zudem familiäre Beziehungen zur staatsnahen unteren Mittelschicht. Eine Lehrerin aus Heidelberg wuchs als Vollwaise bei ihrem Großvater, einem Amtsrevisor, auf¹⁵⁹. Sie erhielt zwar eine weiterführende Schulbildung mit dem Ziel einer späteren Berufsausübung, aber eine auswärtige Ausbildung zur Lehrerin konnte nicht finanziert werden. Die andere Bewerberin war die Tochter eines bereits verstorbenen Schlossermeisters aus Mannheim¹⁶⁰. Sie lebte nach dem Tod ihrer Eltern bei ihrem Bruder, einem Gymnasialprofessor.

Drei Lehramtskandidatinnen stammten aus den Lehrerhaushalten der beiden Schulen. Die Selbstrekrutierung war hier sehr hoch, besonders wenn weiter berücksichtigt wird, daß einige Lehrerstöchter wiederum Lehrer an diesen Schulen heirateten und ihre Ehemänner und Schwestern bei ihrer Tätigkeit unterstützten. Begünstigt wurde dieser starke Zusammenhalt noch durch das Zusammenwohnen. Alle Lehrer mit ihren Familien und die Lehrerinnen wohnten in den Schulgebäuden, da die Stellung einer Dienstwohnung mit zu den Naturalbesoldungen gehörte. Die Lehrerinnen hatten sogar Residenzpflicht, um die soziale Kontrolle zu gewährleisten. Außenstehende Lehrerinnen hatten hier Mühe, sich gegen dieses Klientensystem durchzusetzen. Sie suchten deshalb ihre eigene Klientel unter den für sie maßgeblichen Familien der Stadt aufzubauen¹⁶¹.

III. Lehrerinnen im verstaatlichten Schulwesen 1868–1914

1. Lehrerinnen an „höheren Mädchenschulen“

Im weiterführenden Schulwesen für Mädchen arbeiteten an den Privatschulen seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts überwiegend Lehrerinnen. Bei der Umwandlung dieser Schulen in öffentliche Schulen lassen sich in Baden regionale Unterschiede feststellen. In den Städten mit überwiegend protestantischer Bevölkerung wurden die bereits in den 1830er und 40er Jahren gegründeten kommunalen Schulen ausgebaut (Lahr 1804, Karlsruhe 1826, Durlach 1837, Bruchsal 1843, Pforzheim 1848). Die katholischen Städte zogen teils vor, teils nach der Schließung der Klosterschulen nach (Baden-Baden 1867, Konstanz 1868/69, Freiburg 1873, Offenburg 1875, Rastatt 1877). Heidelberg mit konfessionell gemischter Bevölkerung hatte sich zu einem Zentrum weiterführender privater Mädchenbildung entwickelt. Erst als diese Privatschulen zum Teil durch mangelnde Qualität, zum größten Teil aber durch ihre organisatorische Form

¹⁵⁸ GLAK 235/20776, 21771, 21772, 22715.

¹⁵⁹ Bewerbung der Louise Thiery v. 03.05. 1835. Ihr Vater war Strumpfwebermeister gewesen. GLAK 235/21771.

¹⁶⁰ Bewerbung der Maria Sachs v. 20.11. 1829. GLAK 235/21772.

¹⁶¹ Vgl. Therese Zipp in Heidelberg. GLAK 235/21773.

den Ansprüchen der Eltern nicht mehr genügten, wurde auch in Heidelberg 1877 eine kommunale höhere Töchterschule gegründet¹⁶². In Mannheim dagegen gab das liberale jüdische Bürgertum, dem die weiterbildenden Erziehungsanstalten verschlossen waren, bereits 1863 den Anstoß zur Gründung einer kommunalen höheren Töchterschule¹⁶³.

Im Zuge der Impulse, die von der „Weimarer Versammlung von Mädchenschulpädagogen“ 1872 ausgegangen waren, kam es deshalb in Baden 1877 „ohne bemerkenswerte Auseinandersetzungen“ zu einer staatlichen Normierung des weiterführenden Mädchenschulwesens¹⁶⁴. Sie stand am Endpunkt einer Entwicklung, bei der das Mädchenschulwesen dem Strukturwandel der Knabenschulen folgte.

Treibende Kraft bei der Aufwertung dieser Töchterschulen, die bis zu diesem Zeitpunkt keine staatlich anerkannten qualifizierten Abschlüsse bieten konnten, waren die zunehmend dort beschäftigten Reallehrer und Akademiker. Die notorische Stellenknappheit für Reallehrer und akademisch gebildete Lehrer machte auch die Oberstufen der weiterführenden Mädchenschulen für sie interessant. Dieser Prozeß wurde in Baden mit der Eingliederung der „höheren Mädchenschulen“ in das Mittelschulwesen erfolgreich abgeschlossen, wohingegen in Preußen das höhere Mädchenschulwesen bis 1908 einen ungeklärten Zwischenstatus einnahm und eher dem Volksschulwesen zugeordnet war¹⁶⁵. In der Regierung wurden solche Ideen aufgegriffen, um den staatlichen Herrschaftsanspruch nun auch in einem bisher nicht erfaßten Bereich durchzusetzen¹⁶⁶.

Für die Lehrerinnen bedeutete diese Entwicklung eine Verengung ihres Berufsfeldes, denn das private weiterbildende Mädchenschulwesen verlor langfristig an Boden, wohingegen gleichzeitig das staatlich sanktionierte zur Domäne der akademisch und halbakademisch gebildeten Lehrer wurde. Bereits mit der Verordnung von 1877 wurde festgelegt, daß zur Anerkennung einer Schule als „höhere Mädchenschule“ die Beschäftigung von einem wissenschaftlich gebildeten Direktor, mindestens zwei wissenschaftlich gebildeten Lehrern, mindestens zwei Reallehrern und einer Anzahl geprüfter Lehrerinnen notwendig sei. Das war bereits fast der Status quo der mit dem Gesetz anerkannten Schulen (Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim). Für die Zukunft war damit festgelegt, daß die Lehrerinnen an den Schulen weitgehend in der Minderheit und immer in untergeordneter Stellung bleiben würden. Einziger Vorteil der Normierung für die Lehrerinnen war zunächst, daß die wenigen,

¹⁶² Kubon, S. 25, 35–37.

¹⁶³ Mannheim in Vergangenheit und Gegenwart, Bd. II, S. 254–257, Bd. III, S. 516–518. „Mannheimer Anzeiger“ v. 05.02., 08.02., 12.02., 27.06., 14.12. und 17.12. 1860. „Badische Landeszeitung“ v. 24.06. 1860.

¹⁶⁴ Verordnung, das Mittelschulwesen für die weibliche Jugend betr. v. 29.06. 1877. G. u. VBl 1877, S. 127ff. Kubon, S. 52. Zum „Deutschen Verein für das höhere Mädchenschulwesen“ und zur Weimarer Konferenz vgl. Kleinau (1991), S. 216f. Pollmann (1990), S. 101f.

¹⁶⁵ Kubon, S. 67. Zymek, S. 192.

¹⁶⁶ Kubon, S. 122.

die an diesen Schulen angestellt waren, relativ problemlos in den Staatsdienst übernommen wurden.

Die Verhältnisse im höheren Schulwesen für Mädchen verdeutlichen die Logik im Staatsdienst, die hierarchische Eingruppierung nach Ausbildung und Prüfung durchzuführen. Die Verbeamtung der akademisch gebildeten Philologen und deren spätere Einordnung in den höheren Staatsdienst begannen bereits 1840 und wurden im Zuge der Spezialisierung und Ausdifferenzierung des Lehrberufs auf immer mehr Gruppen ausgedehnt¹⁶⁷. Bereits 1872, vor einer staatlichen Normierung der höheren Mädchenschulen, erhielten die akademisch gebildeten Lehrer an „höheren Töchterschulen“ die Beamteneigenschaft¹⁶⁸. Im Falle der dort beschäftigten Lehrerinnen sah die Regierung dagegen erst 1876, nach Erlaß der Prüfungsordnung, Handlungsbedarf¹⁶⁹. Die Lehrerinnen erhielten mit der Verbeamtung 1879 eine vergleichsweise gute soziale Absicherung, die aber sofort mit der Zölibatsklausel gekoppelt wurde. Sie gehörten fortan zur Elite innerhalb der Gruppe der Lehrerinnen.

1881 zogen die Reallehrer im höheren Mädchenschulwesen nach¹⁷⁰. Durch die Einführung einer vorgeschriebenen Ausbildung und Prüfung erreichten sie eine Abkoppelung ihrer Stellung von derjenigen der Volksschullehrer und überholten die Lehrerinnen an höheren Mittelschulen 1888, die vom Beamtengesetz zunächst ausgeschlossen wurden¹⁷¹. Eine hierarchische Differenzierung zu den Lehrerinnen mit zweitem Lehrerinnenexamen war ganz in deren Sinne. Das entsprach z. B. auch den Intentionen der Mehrheit der Mitglieder des „Vereins für das höhere Mädchenschulwesen“ im Jahr 1876, die von Lehrerinnen, die in der Oberstufe unterrichten wollten, „das gleiche Maß von Kenntnissen“, wie sie die preußischen Realschullehrer erster Ordnung besäßen, verlangte, wohl wissend, daß diese den geforderten Nachweis nicht erbringen konnten¹⁷². Die Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen verloren durch diese Bemü-

¹⁶⁷ Wunder (1993), S. 150–158.

¹⁶⁸ Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Lehrer an erweiterten Volksschulen bzw. höheren Töchterschulen betr. v. 16.02. 1872.

¹⁶⁹ Gesetz über die Prüfung der Lehrerinnen an Volksschulen und an Mittelschulen für Mädchen v. 13.03. 1876. G. u. VBl 1876, S. 83–86. Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen v. Oktober 1876, als Gesetz am 30.01. 1879 verabschiedet. GLAK 231/4400. G. u. VBl 1879 Nr. 3, S. 6ff. Joos, S. 475ff.

¹⁷⁰ Verordnung v. 20.05. 1881. G. u. VBl 1881, S. 151–156. Sie erhielten damit die Gleichstellung mit den akademischen Lehrern nach dem Gesetz v. 30.07. 1840 bzw. 16.02. 1872. Vor 1881 wurden Volksschullehrer, die noch ein Polytechnikum besucht oder andere Arten der Weiterbildung (Auslandsaufenthalt) absolviert hatten, als Reallehrer bezeichnet und für den Unterricht in Schreiben, Rechnen, Naturgeschichte und neueren Sprachen an der Unterstufe der badi-schen Mittelschulen beschäftigt. Encyklopädie (1876), S. 392. Mit der Prüfungsordnung v. 1881 konnten sowohl Volksschulkandidaten mit einer mindestens zweijährigen Weiterbildung und Abiturienten mit einer mindestens einjährigen (akademischen) Weiterbildung die Prüfung entweder im sprachlichen oder mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich absolvieren.

¹⁷¹ § 133 des Gesetzes v. 24.07. 1888. Reallehrer werden in der Gehaltsordnung in Abt. F5 und G2 aufgeführt.

¹⁷² Klewitz (1989), S. 66.

hungen den Vorsprung, den sie gegenüber den Volksschullehrern und -lehrerinnen gewonnen hatten.

Mit der Verbeamtung von 1892 wurden die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen den Volksschullehrern und nicht den übrigen Lehrern an Mittelschulen gleichgestellt¹⁷³. Zusätzlich verschlechterte sich ihre Stellung, da nun die diskriminierenden Bestimmungen für alle weiblichen Beamten auch für sie Gültigkeit erhielten¹⁷⁴. 1894, 1895 und 1908 petitionierten deshalb sämtliche Lehrerinnen der badischen Mittelschulen für die weibliche Jugend um eine Angleichung ihrer Stellung an diejenige der Reallehrer¹⁷⁵. Die Schulkommission der Zweiten Kammer erklärte 1895 nur die Wünsche nach einer Gehaltsverbesserung für berechtigt, dagegen sprach sich die Kommission der Ersten Kammer explizit für eine Gleichwertigkeit der Abschlüsse aus. Begründet wurde die bisherige Ungleichbehandlung mit formaljuristischen Fehlern, nicht mit einer bewußten Diskriminierung der Lehrerinnen¹⁷⁶. Diese Interpretation der Rechtslage der Lehrerinnen mit dem zweiten Lehrerinnenexamen ist nicht nachvollziehbar. Die weitere rechtliche Regelung verweist vielmehr auf ihren ungeklärten Zwischenstatus. In der Verordnung von 1899 verringerte sich die Probefristzeit für Lehrerinnen nach bestandener „Höherer Lehrerinnenprüfung“ nur um ein Jahr¹⁷⁷. Es fand also wieder keine Angleichung an die Stellung der Reallehrer statt.

Da die gesamte Gruppe der Lehrerinnen durch die Integration in den Staatsdienst wieder stärker gleich behandelt wurde, versuchten die Lehrerinnen der höheren Mädchenschulen den Differenzierungsprozeß voranzutreiben. Sie strebten eine Angleichung an die Stellung der Lehrer der Mittelschulen an und wandten sich gleichzeitig gegen ihre Gleichstellung (in den ersten 12 Dienstjahren) mit den Volksschullehrerinnen.

¹⁷³ §§ 30 und 117 des Gesetzes v. 13. 05. 1892. G. u. VBl 1892, S. 178 und 204.

¹⁷⁴ Durch die Vorschrift einer mindestens vier Jahre langen Wartezeit bis zur definitiven Anstellung verlängerte sich die Anstellung für Lehrerinnen mit dem höheren Examen gegenüber den Volksschullehrern und den Realschullehrern beträchtlich: gegenüber den Volksschullehrern durch die längere Ausbildung (ein weiteres Jahr bis zur zweiten Prüfung und ein Jahr Auslandsaufenthalt) und die längere Probefristzeit (für Männer generell nur ein Jahr), gegenüber den Realschullehrern um insgesamt zwei Jahre, da diese nach der Prüfung sofort die Eigenschaft als nicht etatmäßige Beamte ohne Probefristzeit erhielten. Das hatte gravierende Auswirkungen auf ihr Gehalt und auf ihre Pensionen (Höchstgehalt erst nach mind. 27 Dienstjahren, Männer durchschnittlich nach 13 Jahren, spätestens nach 17 Jahren). Petition sämtlicher Lehrerinnen der badischen Mittelschulen von 1895. GLAK 231/4440.

¹⁷⁵ GLAK 231/4438, 4440, 3730.

¹⁷⁶ In § 133 des Beamtengesetzes v. 1888 waren die Volksschullehrer und -lehrerinnen und die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen von einer Gleichstellung mit den übrigen Beamten zunächst ausgeschlossen worden. Die Verordnung v. 07. 02. 1890 bestimmte aber in § 3 in Analogie zu den Reallehrern, die die Beamteneigenschaft erhalten konnten, daß eine Verleihung der Beamteneigenschaft an nicht akademisch gebildete Lehrer ohne Probefristzeit auf Frauen keine Anwendung finden solle. Mit der Verbeamtung der Volksschullehrer durch das Gesetz v. 13. 05. 1892 wurde diese Bestimmung nicht aufgehoben. Lehrerinnen mit der höheren Lehrerinnenprüfung mußten also gemäß § 5 der Verordnung v. 1890 wie alle anderen Beamtinnen eine mindestens zweijährige Probefristzeit absolvieren.

¹⁷⁷ Verordnung v. 27. 03. 1899. G. u. VBl 1899, S. 105f.

Das Gesetz von 1892 führte letztendlich dazu, daß Frauen mit dem zweiten Lehrenexamen in den ersten zehn Jahren ihrer Anstellung finanziell keinen Vorteil aus ihrer längeren Ausbildung ziehen konnten. Dieser Umstand ist um so bedeutender, weil durch die geringe Zahl der vorhandenen Stellen an den höheren Mädchenschulen viele Lehrerinnen an den badischen Volksschulen überqualifiziert waren, allerdings mit abnehmender Tendenz. 1900 hatten noch 68 Prozent der Volksschullehrerinnen auch die Prüfung für das Mittelschulwesen absolviert, 1910 waren es nur noch 22 Prozent¹⁷⁸. Das spricht für eine zunehmende Differenzierung der beiden Ausbildungswege. Die Ausbildung für den Mittelschuldienst wurde sozial exklusiver. Weniger, dafür besser situierte Frauen absolvierten den langen Weg bis zur Anstellung an einer höheren Mädchenschule, während sie gleichzeitig immer weniger bereit waren, unter ihrer Qualifikation zu arbeiten. Bei den Volksschullehrerinnen verbreiterte sich dagegen die soziale Rekrutierungsbasis mit zunehmender Konzentration auf den kürzeren ersten Ausbildungsweg.

Die Gründung eines Mädchengymnasiums in Karlsruhe 1893 verbesserte die Arbeitsmarktsituation für Lehrerinnen nicht. Vielmehr verminderte die Abnahme der Bedeutung der höheren Mädchenschulen das Berufsfeld für Lehrerinnen weiter. Das Karlsruher Mädchengymnasium entwickelte in Baden eine Sogwirkung auf das bisherige Mädchenschulwesen. Vermehrt begannen Mädchen Oberrealschulen, Realgymnasien und Gymnasien für Jungen zu besuchen. Das war beispielsweise in Preußen verboten¹⁷⁹. Der badische Philologenverband hätte solch ein Verbot auch gerne durchgesetzt und versuchte deshalb in seiner Jahresversammlung von 1909 in Konstanz das positive Vorbild, das Baden für liberale Bestrebungen in Preußen abgab, zu korrigieren¹⁸⁰. Ähnlich wie bei den Volksschulen wollte die Mehrheit der Mittelschullehrer die Zulassung von Mädchen nur als Notbehelf für solche Orte gelten lassen, wo es keine höheren Mädchenschulen gab. So sahen es auch Regierung und Parlament. Sie befürchteten sofort, daß, wenn diese Praxis als allgemeines Recht auf freie Schulwahl interpretiert werde, die Konsequenz die Forderung nach Anstellung von akademisch gebildeten Lehrerinnen sei. Die Integration von Mädchen in das bisherige höhere Knabenschulwesen kann deshalb zunächst als pragmatische Lösung angesehen werden, da es Mädchenschulen, die dieselbe Vorbildung wie höhere Knabenschulen vermittelten, bis zum Ersten Weltkrieg nur in den größeren Städten, auf der Gymnasialstufe nur in Karlsruhe und Mannheim gab. Langfristig machte diese Entwicklung aber die höheren Mädchenschulen überflüssig.

Die Abnahme der Bedeutung der höheren Mädchenschulen wurde bis zum Ersten Weltkrieg auch dadurch nicht aufgefangen, daß Lehrerinnen in Baden mit der Öffnung

¹⁷⁸ Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 55.

¹⁷⁹ 14 Prozent in der Unterstufe, drei Prozent in der Mittel- und Oberstufe. Kubon, S. 64, 69. 1910 28 Prozent insgesamt. Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 122. Kleinau (1993), S. 177f. Kaller, S. 375.

¹⁸⁰ Vgl. Brief von Gertrud Bäumer an Marianne Weber v. 16.07. 1909 zum Bericht von Helene Lange über die „Südwestdeutschen Schulblättern“ 26 (1909) Nr. 6 und 7 in „Die Frau“ 16 (1908/09). BAKo Kl. Erw. 258–1.

der Universitäten für Frauen 1900 als erste den Weg zur akademischen Ausbildung beschreiten konnten. Gerade an badischen Universitäten war der Frauenanteil in den philologischen Fächern nicht so hoch wie im übrigen Reichsgebiet¹⁸¹. Ausschlaggebend hierfür waren die in Preußen nur für die philosophische Fakultät zugelassenen Seminarabsolventinnen, die das akademische Oberlehrerinnenexamen anstrebten. Gleichzeitig waren auch die Berufsaussichten für Philologinnen im badischen Schuldienst wesentlich schlechter. Sie fanden nicht in dem gleichen Maße Eingang in das höhere Mädchenschulwesen, geschweige denn im gesamten Mittelschulwesen, wie ihre Zahl stieg. Der Oberschulrat sprach in zwei Gutachten an das Justizministerium ganz offen vom Schutz der akademisch gebildeten Lehrer vor weiblicher Konkurrenz¹⁸². Die Schulverwaltung unterstützte hier den Kampf der Philologen um Erhöhung ihres Berufsprestiges. Auch der erste badische Kultusminister Böhm war kein Freund des Frauenstudiums. Er konnte und wollte vom erreichten Status quo nicht mehr zurückgehen, ließ aber weitere Zugeständnisse nicht zu, etwa bei der Frage nach dem juristischen Staatsexamen und der Habilitation. Seine Politik zielte vielmehr darauf, die Auswirkungen, die Badens Vorreiterposition beim akademischen Studium für Frauen hatte, auf andere Bundesstaaten auszuweiten, da er der Meinung war, daß der Prozentsatz der akademisch gebildeten Frauen „bei uns viel zu groß“¹⁸³ sei. So verhinderte die Schulverwaltung mit ihrer Einstellungspolitik bis zum Ersten Weltkrieg, gestützt auf die weiterhin gültigen Normen der zulässigen Verwendbarkeit von Lehrerinnen im Mittelschulwesen, eine Verdrängung der akademisch gebildeten Lehrer durch akademisch gebildete Lehrerinnen im weiterführenden Mädchenschulwesen. Ihr verstärkter Einstieg begann erst während des Krieges.

Aber auch die Initiativen der Frauenbewegung führten nicht zwangsläufig zu einer Ausweitung der Frauenbeschäftigung im Erziehungswesen. Da der Verein „Frauenbildungsreform“ eine möglichst gleichwertige gymnasiale Ausbildung erreichen wollte, sollte der Unterricht hauptsächlich von akademisch gebildeten Lehrern durchgeführt werden. Diese zu erhalten gelang dem Verein jedoch nur in geringem Maße. Zunächst waren drei, dann vier Lehrerinnen nur für Französisch, Englisch, Turnen und Zeichnen beschäftigt¹⁸⁴. Bezeichnend für die reservierte Haltung, die die Initiatorin Hedwig Kettler gegenüber der Beteiligung von Lehrerinnen an ihrem Projekt hatte,

¹⁸¹ Bis 1914 an einigen deutschen Universitäten bis zu 70 Prozent. Zahlen nach Mertens, S. 49, 63. Das Maximum war im Sommersemester 1913 an der Universität Heidelberg mit 53 Prozent erreicht. BadLP II. Kammer 1913/14, 1. BH, S. 200f.

¹⁸² Oberschulrat an Justizministerium 16. 07. 1889, 16. 10. 1891. GLAK 235/16230. Zur Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation der Philologen in den 1880er Jahren vgl. auch Klewitz (1989), S. 64f.

¹⁸³ Sitz. in der Zweiten Kammer v. 23. 04. 1914, zitiert bei Kubon, S. 69f. Der Anteil von Frauen unter der Studentenschaft lag 1914 an den badischen Universitäten tatsächlich über demjenigen aller deutschen Universitäten zusammen: 9 statt 6,3 Prozent. Stat. JB 41 (1914/15), S. 348. Frevert (1986), S. 120. 7,4 Prozent in Preußen. Jarausch, S. 109.

¹⁸⁴ Kaller, S. 364–366, 368.

zeigt der Fall der promovierten Mathematikerin Maria Gernet¹⁸⁵. Kettler hatte ihre Anstellung 1897 zunächst abgelehnt. Im gleichen Jahr war Gernet dann am Ablösungsprozeß der Schule vom Verein in Hannover mit beteiligt und wurde darin auch von den anderen an dieser Schule beschäftigten Lehrerinnen unterstützt. Die Übernahme der Schule durch die Stadt bescherte ihr aber auch keine Anstellung als akademische Lehrerin, da ihr die erforderlichen Staatsprüfungen fehlten. 1902 wurde sie dann nur als Reallehrerin etatmäßig angestellt, obwohl sie die Ablegung der Reallehrerprüfung abgelehnt hatte¹⁸⁶.



Abb. 5: Oberprima des Mädchengymnasiums Karlsruhe 1905/06
Mitte stehend: Dr. Maria Gernet

¹⁸⁵ Maria Gernet (1865–1924), Tochter eines Arztes aus Ettlingen. Mit dem Lehrerinnenexamen des Prinzessin-Wilhelm-Stiftes von 1883 hatte sie 1888 zunächst die Erlaubnis erhalten, die Technische Hochschule in Karlsruhe zu besuchen. Anschließend studierte sie ab 1891 als Gasthörerin mit einer Ausnahmegenehmigung an der Universität Heidelberg Mathematik und Physik. 1895 promovierte sie dort im Fachbereich Mathematik. Sie lehrte am Karlsruher Mädchengymnasium Mathematik und Naturkunde von 1898 bis zu ihrem Tod 1924. Kaller, S. 366f.

¹⁸⁶ Riegger, S. 24.

2. Volksschullehrerinnen

Bis in die 1860er Jahre gab es an Volksschulen im Großherzogtum Baden außer in den genannten Ausnahmen keine Lehrerinnen. Bei den Beratungen über das 1868 erlassene Volksschulgesetz hatte die Schulkommission der Zweiten Kammer mit knapper Mehrheit den Antrag gestellt, einen Paragraphen einzufügen, der es der Oberschulbehörde erlaube, Lehrerinnen an Mädchenschulen und an den unteren Klassen von Knabenschulen „in der Eigenschaft als Schulgehilfen“ einzustellen¹⁸⁷. Bereits zu diesem Zeitpunkt war die Frage nach dem Ersatz fehlender Lehramtskandidaten durch Lehrerinnen einer der angeführten Hauptgründe für eine Zulassung, aber die Mehrheit der Abgeordneten lehnte es als unzumutbar für die Lehrer ab, sie einer solchen Konkurrenzsituation auszusetzen¹⁸⁸. Besonders Innenminister Jolly als Regierungsbeauftragter warnte nachdrücklich vor der Neuerung und wies auf den Zusammenhang von Berufsprestige und Frauenanteil hin: „Sie werden uns erschweren, diesen Stand [der Lehrer] zu vermehren, wenn Sie [die Abgeordneten] die Lehrerinnen aufnehmen“¹⁸⁹.

Hier wird die Position der badischen Liberalen als Regierungspartei besonders deutlich. Für die Liberalen waren die Volksschullehrer die entscheidende Gruppe in ihrem Bemühen um politische Breitenwirkung. Diese wiederum nutzten das in den 1840er Jahren entstandene politische Bündnis, um ihre Vorstellungen von materieller Besserstellung durchzusetzen¹⁹⁰. Der organisatorische und inhaltliche Strukturwandel der Volksschule hin zu einer ausschließlich den Staatszwecken dienenden Institution implizierte die vollständige Einbindung des Lehrpersonals in den Staatsdienst. Kontrolle und Privilegierung sollten hier Hand in Hand gehen¹⁹¹. Frauen hatten in diesem System keinen Platz. Sie besaßen zum einen als nicht vollwertige Staatsbürger nicht alle erforderlichen Eigenschaften für eine solche Berufskonstruktion, wie die Vermittlung staatstragender Werte als Vorbild und die Bildung einer politischen Klientel, zum anderen störten sie die staatlich intendierte Aufwertung des Berufsstandes im Sinne eines männlich exklusiven Berufsfeldes.

Die immer wieder betonte Fortschrittlichkeit Badens muß hier in Frage gestellt werden. Wie in vielen Untersuchungen zur Stellung der Frau im bürgerlichen Zeitalter bereits festgestellt wurde, hatten gerade die Liberalen ein durchaus widersprüchliches

¹⁸⁷ Abänderung des Regierungsentwurfs, Sitzung v. 04.12. und 17.12. 1867. BadLP II. Kammer 1867/68, PH, S. 128, 4. BH, S. 113ff., 6. BH, S. 269, 285. GLAK 231/72, 233/32522. Verabschiedetes Gesetz v. 08.03. 1868. VBlOR 1868, S. 99f.

¹⁸⁸ Für eine geschlechtsspezifische Exklusivität des Volksschullehrerstandes sprachen sich Jolly als Regierungsvertreter, Karl Seiz, Kreisschulrat aus Konstanz, Franz Heilig, Bürgermeister in Pfullendorf, und die Ministerialräte Wilhelm Nokk (der spätere Minister für Justiz, Kultus und Unterricht 1881–1901), Friedrich Eisenlohr (der spätere Innenminister 1890–1900) und der führende Nationalliberale Friedrich Kiefer aus.

¹⁸⁹ Generaldebatte v. 17.12. 1867. GLAK 231/72. So auch die Abg. Kiefer und Karl Mühlhäuser, Oberkirchenrat, in der Debatte von 1880. Sitz. v. 16.02. 1880. GLAK 231/141.

¹⁹⁰ Wunder (1993), S. 163.

¹⁹¹ Anders als noch im Vormärz, Wunder (1993), S. 25. Über die zwei Elemente staatlicher Personalpolitik vgl. Wunder (1978).

Verhältnis zur Frauenemanzipation¹⁹². In ihrem Bemühen, Macht und Einfluß im Staat zu gewinnen, opferten sie im Zweifelsfall auch die Interessen von Frauen ihres eigenen Standes. So lehnte Jolly eine Vorreiterposition Badens gerade in diesem Punkt ab: „Es ist seither nie dazu geschritten worden im Großen und Ganzen, daß man dem weiblichen Geschlechte die Stellung im Staatsganzen eingeräumt hat, und es sind in dieser Beziehung Revisionen zu vollziehen, die nicht ausbleiben werden, aber das ist eine von den tiefgreifendsten Fragen und ich halte es für eine wahre Curiosität, wenn wir die Lösung dieser Frage gerade an diesem Punkte versuchen wollten“¹⁹³. Hinter dieser Ablehnung stand auch die Angst vor ultramontanen Einflüssen quasi durch die Hintertür, da die katholischen Lehrerinnen mit einer Ausbildung in Klosterschulen bis dahin das Bild beherrschten¹⁹⁴.

Die Befürworter der Zulassung von Lehrerinnen führten dagegen an, daß Frauen geschlechtsspezifische Eigenschaften besäßen, die sie besonders bei Mädchen und jüngeren Knaben für den Lehrberuf geeignet machen würden.

Bei der Abstimmung in der Zweiten Kammer gewannen 1868 die Gegner einer Anstellung von Frauen mit 31 gegen 22 Stimmen. Trotzdem wurden Lehrerinnen in den 1870er Jahren von den Ortsschulbehörden, vor allem in den Städten, eingestellt¹⁹⁵. August Joos schrieb in seinem Kompendium zu sämtlichen gesetzlichen Regelungen über das Schulwesen Badens zum Gesetz von 1880: „Damit war zugleich eine früher schon von der Oberschulbehörde thatsächlich geübte Praxis, welche davon ausging, daß in dem Schweigen des Elementarunterrichtsgesetzes ein Verbot der Lehrwirksamkeit von Frauen an Volksschulen nicht enthalten sei, von der Landesvertretung gutgeheißen“¹⁹⁶. Je nach Bedarf konnten also Gesetze geschlechtsspezifisch oder geschlechtsneutral ausgelegt werden. Als treibende Kräfte bei der Einstellung von Lehrerinnen in den folgenden Jahrzehnten können deshalb die Kommunen im Zusammenspiel mit der Schulverwaltung gesehen werden. Sie umgingen das Anstellungsverbot in den 1870er Jahren durch die provisorische Beschäftigung von Lehrerinnen.

Erst 1880 sollten diese Verhältnisse eine rechtliche Absicherung erhalten. Die Schulkommission der Zweiten Kammer stimmte einstimmig für die Regierungsvorlage, setzte aber der Zulassung noch engere Grenzen, als die Regierung vorgesehen hatte¹⁹⁷.

¹⁹² Vgl. Bussemer (1985), S. 61–79, (1988), S. 195–199. Frevert (1988a), S. 11–14, (1988b), S. 133, 140–142, (1991), S. 31. Mesmer, S. 4–10. Zu den „verkehrten“ Etiketten „liberal“ und „konservativ“ gehört in dieser Frage auch die Befürwortung von Lehrerinnen durch Konservative und Kleriker.

¹⁹³ Sitz. v. 17. 12. 1867. GLAK 231/72.

¹⁹⁴ Jolly. Auch Nokk verwies in diesem Zusammenhang auf Frankreich als Negativbeispiel: „Gerade aber Frankreich dürfte nicht als verlockendes Beispiel in dieser Beziehung angeführt werden, der Unterricht liegt dort sehr im Argen, obwohl 68 Prozent der dortigen Mädchen, die überhaupt Unterricht genießen, von weiblichen Congregationen erzogen werden.“ Ebd.

¹⁹⁵ 1880 waren es bereits 120 Lehrerinnen. Regierungsvorlage. BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 88ff.

¹⁹⁶ Joos, S. 62.

¹⁹⁷ Die Schulkommission der Zweiten Kammer hatte die Zahl der zugänglichen Schulen gegenüber dem Regierungsentwurf durch die Erhöhung der erforderlichen Lehrstellen von zwei

Hier zeigt sich deutlich, wie groß die Lobby der Lehrer im Landtag war. Die Abgeordneten argwöhnten, daß die nicht gerade innovationsfreudige Regierung aufgrund fiskalischer Erwägungen den Konkurrenzdruck für die Lehrer unbegrenzt erhöhen könne. Noch größer war das Mißtrauen gegenüber den Kommunen, besonders den Stadtverwaltungen, die die treibenden Kräfte bei der Frage nach einer Zulassung von Frauen waren, denn die finanziellen Vorteile kamen hauptsächlich ihnen zugute. Deshalb erklärte die Regierung in ihrer Begründung auch ausdrücklich, daß die gesetzlichen Beschränkungen dazu dienten, zu verhindern, daß „der Gemeinde ein Anspruch auf Verwendung einer Lehrerin, z. B. beim Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Mädchen, zugestanden werde“¹⁹⁸. Die Lehrerinnen standen bei den meisten Abgeordneten in keinem hohen Ansehen. Sie waren Lehrkräfte zweiter Wahl. Wenige Abgeordnete wandten sich gegen die Stimmungsmache der Berufsverbände, wie der Berichterstatter der Kommission, Hermann Strübe, Kreisschulrat aus Heidelberg: „Es ist ja namentlich früher, möchte ich sagen, eine Art eifersüchtige Stimmung unter den Lehrern hervorgetreten gegenüber den Lehrerinnen, in dem wegwerfenden geringschätzenden Tone, in welchem sie häufig von dieser Einrichtung gesprochen haben, und dabei ist es doch eine seltsame Erscheinung gewesen, daß gerade unser gebildeter Mittelstand und die höheren Stände mit Vorliebe ihre Kinder und vor allem Mädchen der Erziehung durch weibliche Lehrkräfte in Pensionaten und Instituten überwiesen haben“¹⁹⁹.

Die Eingliederung in den Staatsdienst erreichten die Volksschullehrerinnen zusammen mit den Volksschullehrern 1892. 1888 war eine Gleichstellung der Volksschullehrer mit den übrigen Beamten durch das Beamtengesetz noch ausdrücklich abgelehnt worden²⁰⁰. Eine Sonderstellung der Volksschullehrer gegenüber den übrigen Staatsbediensteten war aber angesichts der Tatsache, daß alle übrigen Lehrer bereits verbeamtet werden konnten, nicht lange haltbar. So wurden die Volksschullehrer 1892 allen übrigen Beamten gleichgestellt²⁰¹. Dies bedeutete für sie als die größte Gruppe der Lehrerschaft, daß sie Gehalt, Gehaltszulagen und Wohnungsgeld aus der Staatskasse erhielten, und zwar unabhängig von den Kommunen. Ein Ausgleich der unterschiedlichen Lebenshaltungskosten erfolgte nur noch durch das Wohnungsgeld. Dadurch nivellierte sich die unterschiedliche Attraktivität der Stellen in den Städten und auf dem Land etwas.

Volksschullehrerinnen waren mit berücksichtigt worden; eine gleichberechtigte Teilhabe an der verbesserten Stellung bedeutete dies jedoch noch lange nicht. Zunächst bestanden weiterhin die Zulassungsbeschränkungen, die nur unwesentlich gelockert wurden. Die Zölibatsklausel des Beamtengesetzes war kein Bruch mit der bisherigen

auf drei noch verringert und den Unterricht der Lehrerinnen auf die ersten vier Schuljahre festgelegt. BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 223–227. Generaldebatte Sitz. v. 16. 02. 1880. Ebd., I. PH, S. 67–69. GLAK 231/141. Gesetz v. 01. 04. 1880. G. u. VBl 1880, S. 95–99.

¹⁹⁸ BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 88ff.

¹⁹⁹ Sitz. v. 16. 02. 1880. GLAK 231/141.

²⁰⁰ § 133 des Gesetzes v. 24. 07. 1888. G. u. VBl 1888, S. 441, 593ff.

²⁰¹ § 30 des Gesetzes v. 13. 05. 1892, Verordnung v. 17. 07. 1892. G. u. VBl 1892, S. 178, 423ff. Vgl. Wunder (1993), S. 128f.

Tradition, bedeutete aber eine zusätzliche rechtliche Absicherung, um Frauen bei Heirat entlassen zu können²⁰². Von Bedeutung wurde aber für die Lehrerinnen im Gegensatz zu den übrigen Beamtinnen, daß sie nicht in den normalen Gehaltstarif aufgenommen wurden, sondern das Gehalt in speziellen Gesetzen geregelt wurde. Dadurch verringerte sich bei ihnen die Spanne im Verhältnis zu ihren männlichen Kollegen. Durch das Beamtengesetz fanden aber für ihre Anstellungsverhältnisse noch andere diskriminierende Regelungen auf sie Anwendung, so z.B. die längere Probefristzeit²⁰³.

3. Fachlehrerinnen

Neben den Lehrerinnen für Elementarfächer bildeten sich neue Gruppen von Lehrerinnen für spezielle Fächer heraus, die sogenannten Fachlehrerinnen. Zu dieser Gruppe zählten die Zeichen-, Musik-, Turn- und Haushaltungslehrerinnen, wohingegen die Handarbeitslehrerinnen die Tradition der Industrielhrerinnen fortsetzten. Zeichen-, Musik- und Turnlehrerinnen wurden in Baden bis 1914 als Fachlehrerinnen nie etatmäßig angestellt. In der Regel wurde dieser Unterricht von fest angestellten Hauptlehrerinnen mit übernommen oder die Fachlehrerinnen erhielten durch die geringe Stundenzahl nur einen Nebenverdienst. Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen dagegen konnten verbeamtet werden. Dies war das Ergebnis von Reformen, die im nächsten Abschnitt genauer dargestellt werden. Kennzeichen ihrer Stellung war eine nur partielle formale Qualifikation im Vergleich zu den Volksschullehrerinnen. Sie wurden deshalb nur teilweise in das staatliche Bildungswesen integriert. Denn die ab 1892 mögliche Verbeamtung wurde von der Stundenzahl und dem Wohlwollen der Gemeinden abhängig gemacht. Beide Faktoren begründeten überhaupt eine Chance zur Festanstellung nur für die wenigen Lehrerinnen an den großen Schulen der Städte. Noch 1912 waren z.B. nur 112 der knapp 2000 Handarbeitslehrerinnen in Baden als Hauptlehrerinnen in den Städten angestellt²⁰⁴.

Der Anstoß zu größeren Reformen des Handarbeitsunterrichts kam zunächst aus den Reihen engagierter Frauen, Lehrern und Eltern. 1869 nahm der „Badische Frauenverein“ die Forderungen nach einer Reform auf und startete eine große Initiative mit Hilfe der Regierungsstellen.

Anregungen für eine Reform des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den 60er und 70er Jahren des 19. Jahrhunderts gingen von zwei ganz unterschiedlichen Seiten aus: den am Arbeitsschulgedanken orientierten Vorstellungen des Schweizer Päd-

²⁰² In den Gesetzen von 1879/80 war die Beschäftigung von verheirateten Frauen ohne Festanstellung noch vorgesehen. Vgl. Begründung zum § 45c des Gesetzes v. 01.04. 1880. BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 88ff. Begründung zum § 8 des Gesetzes v. 30.01. 1879. BadLP II. Kammer 1879/80, Beilage zur 57. Sitz. v. 05.12. 1878. GLAK 231/4400.

²⁰³ Zwei Jahre statt einem Jahr. § 5 der Verordnung v. 07.02. 1890. G. u. VBl 1890, S. 100. § 2 der Verordnung v. 17.07. 1892. G. u. VBl 1892, S. 424.

²⁰⁴ BadLP II. Kammer 1912, Sonderheft Budget Tit. III, S. 39f. 1872 unterrichteten 1655 Industrielhrerinnen an Winterschulen auf dem Land und nur 98 an Jahresschulen in den Städten. Die Schulen, S. 17f.

agogen Johann Kettinger und den der Berliner Lehrerin Rosalie Schallenfild²⁰⁵. Der „Badische Frauenverein“ übernahm Anregungen von beiden Seiten in seiner Zielsetzung, den Unterricht in zweifacher Weise sowohl zur Vorbereitung auf spätere Erwerbsarbeit als auch zur Nutzung für den eigenen häuslichen Bedarf zu reformieren. Das badische Schulsystem schloß sich im Unterricht weitgehend der Schallenfildschen Methode an, hingegen folgte es Kettingers Modellversuch vor allem bei der praktischen Durchführung der Beaufsichtigung des Unterrichts durch Vertreterinnen von Frauenvereinen, bei den Schulinspektionen sowie bei der Lehrerinnenausbildung und bei der Durchführung von Fortbildungskursen²⁰⁶. Kettingers Schülerin, Elisabeth Weissenbach, seit 1857 Oberlehrerin an den Arbeitsschulen des Bezirks Bremgarten im Schweizer Kanton Aargau, war 1870 maßgeblich an der Neugestaltung der Lehrerinnenausbildung im Großherzogtum Baden beteiligt²⁰⁷.

Die Ausschöpfung der Möglichkeiten, die die bestehenden Gesetze zuließen, war bisher an der mangelnden Ausbildung der Lehrerinnen sowie an ihrer geringen Bezahlung und ungesicherten Stellung gescheitert. Hier wollte der Verein ansetzen und nach dem Vorbild der württembergischen Schulen in Ludwigsburg und der Schweizer Ausbildungsstätten eine Schule für Arbeitslehrerinnen gründen. Zunächst sollten sechsmonatige Lehrkurse eingerichtet werden, deren Besuch allen Lehrerinnen nach und nach vorgeschrieben werden sollte. Der Verein wollte mit eigenen Mitteln und Spenden den Anfang in Form einer Privatanstalt machen, wenn der Staat bereit sei, einen Zuschuß zu gewähren und auf lange Sicht die Schule zu übernehmen. Der Frauenverein hatte auch einen Lehrplan für die drei vorgeschriebenen Schuljahre an den Volksschulen ausgearbeitet.

Durch das Elementarschulgesetz von 1868 und die Verordnung von 1870 war der Industrieunterricht noch stärker als fester Bestandteil der Volksschule staatlich sanktioniert worden²⁰⁸. Der Handarbeitsunterricht wurde zum Bestandteil der Volksschulbildung erklärt, mit allen rechtlichen Konsequenzen für Aufsicht, Schulpflicht und Erteilung des Unterrichts. Nur die Lehrerinnen erhielten nicht den gleichen Status wie Volksschullehrer. Sie wurden weiterhin auf Vorschlag der Gemeinderäte vom Oberschulrat ernannt und erhielten von der Gemeinde ihr Gehalt. 1876 wurde dieser Passus dahingehend geändert, daß das Gehalt „nach Anhörung des Gemeinderats“ vom Bezirksamt bestimmt wurde, um eine gerechtere Bezahlung zu garantieren²⁰⁹. Weiterhin fehlte es auch an einer vorgeschriebenen Prüfung. Die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts wurde nur „erforderlichen Falls“ geprüft.

Die Ausbildungsschule für Handarbeitslehrerinnen wurde vom „Badischen Frauenverein“ in Karlsruhe mit staatlicher Unterstützung errichtet. 1870 konnte der erste dreimonatige Kurs im „Luisenhaus“ in Karlsruhe mit 39 Frauen unter Leitung von Eli-

²⁰⁵ Vgl. Heidi Müller, S. 29.

²⁰⁶ Ebd., S. 30.

²⁰⁷ Ladj-Teichmann, S. 155ff. Mantovani-Vögeli, S. 104–112.

²⁰⁸ §§ 25, 26, 45 und 84 des Gesetzes v. 08.03. 1868. G. u. VBl 1868, S. 177–190. Vollzugsinstruktion v. 21.03. 1870. VBlOR 1870, S. 41.

²⁰⁹ § 9 d. Vollzugsinstruktion v. 20.09. 1876. VBlOR 1876, S. 101.

sabeth Weissenbach eröffnet werden. Einer Schülerin des ersten Kurses, Katharina Bendenk²¹⁰, wurde die Leitung der folgenden Kurse übertragen.

Unterrichtsgegenstände waren Stricken, Nähen, Flickern, Häkeln und der Gebrauch der Nähmaschine. Als pädagogische Fächer waren Erziehungslehre und Haushaltskunde vorgesehen, außerdem sollten die Kenntnisse in den Elementarfächern Rechnen und Deutsch aufgefrischt werden.

Alle Kurse wurden mit einer Prüfung durch die Oberschulbehörde beendet, die den Teilnehmerinnen die Befähigung zur Anstellung als Industrielhrerin bescheinigte. Aber bis 1894 war diese Prüfung für eine Anstellung nicht zwingend vorgeschrieben.

Im Zusammenspiel mit den Schulbehörden gelang es dem Verein, ein Monopol auf die Ausbildung von Handarbeitslehrerinnen zu erhalten. Dieses Bemühen fand 1894 mit der Zulassung als Prüfungsanstalt seinen Abschluß²¹¹. Die Prüfung nach der Verordnung von 1894 beinhaltete die Berechtigung zur Verbeamtung nach dem Gesetz von 1892²¹². Analog der Lehrerinnenausbildung war mit dem Bestehen der ersten Prüfung die Zulassung zum Unterricht an Volksschulen, mit der zweiten nach frühestens einem weiteren Jahr die Zulassung für höhere Mädchenschulen verbunden.

Durch die unterschiedliche Integration der Lehrerinnen in das staatliche Schulwesen entwickelte sich ein Gegensatz zwischen Stadt und Land. Der Kreisausschuß Freiburg berichtete 1897: „Die Arbeitslehrerin auf dem Lande, welche meist nach der Zahl der Schülerinnen bezahlt wird, erhält für ihren Unterricht selten mehr als 25–40 Mark per Jahr. Mit solchem Einkommen läßt sich aber selbst auf dem Lande nicht leben, weshalb diese Lehrthätigkeit immer nur eine Nebenbeschäftigung sein wird, indeß die Thätigkeit in der Wirtschaft des elterlichen, oder eigenen Hauses der Beruf ist“²¹³.

Deshalb hatten einige Kreisregierungen parallel zu den Aktivitäten des „Badischen Frauenvereins“ seit Beginn der 1870er Jahre mehrwöchige Kurse zur Weiterbildung bereits angestellter Lehrerinnen und zur Ausbildung neuer Lehrerinnen auf Gemeindegeldkosten mit Zuschüssen der Kreise initiiert²¹⁴. Einige Kreise favorisierten diese kürzere Ausbildung zuungunsten derjenigen in Karlsruhe, da sie keine Garantie hatten, daß die auf ihre Kosten ausgebildeten Gemeindebürgerinnen nach Abschluß des Kurses bereit waren, den Unterricht zu dem von der Gemeinde festgesetzten Gehalt zu übernehmen. Der Oberschulrat billigte dem „Badischen Frauenverein“ das Monopol für die Abschlußprüfung zur Sicherung des Weiterbestands der Schule ausdrücklich zu

²¹⁰ 1857 als Tochter des Ratsschreibers in Stockach geboren. GLAK 235/31602, fol. 2–3.

²¹¹ Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts v. 14. 06. 1894. GLAK 235/16140. Nur in der städtischen Frauenarbeitsschule in Pforzheim konnte die Ausbildung auch mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Büttner, S. 30.

²¹² Verordnung v. 02. 03. 1894. G. u. VBl 1894, S. 110. Ministerium der Justiz, des Kultus und des Unterrichts 28. 12. 1894. GLAK 235/16140.

²¹³ Bericht des Kreis Ausschusses Freiburg 24. 06. 1897. GLAK 235/16141.

²¹⁴ Vgl. Bericht des Landeskommissars für die Kreise Freiburg, Lörrach und Offenburg an Oberschulrat v. 13. 07. 1897. GLAK 235/20101. Bericht des Kreis Ausschusses Konstanz vom Oktober 1869. 235/16141. „Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege“ 10 (1878), S. 5f.

und begründete dies mit dessen qualitativ besseren Ausbildung²¹⁵. Die enge Verflechtung zwischen dem „Badischen Frauenverein“ und den Behörden wird hier besonders deutlich. Im Gegenzug garantierte die Schule ein höheres Niveau der Ausbildung und nahm dem Staat die Last der vollen Kosten der Ausbildung von Arbeitslehrerinnen ab, wie es z. B. in Württemberg gehandhabt wurde. Trotz der Proteste der Kreise blieben deren Kurse auf dem Niveau der Weiterbildung und der Ausbildung von Industrielhrerinnen im Nebenberuf.

Die Besetzung der Stellen von Handarbeitslehrerinnen an badischen Schulen nach dem Gesichtspunkte der Qualifikation konnte seit den 1880er Jahren durch gezielte Ausbildung in Karlsruhe zunehmend verwirklicht werden. Hier hatte der Verein ein neues Berufsfeld vor allem für Mädchen aus ländlichen Gegenden geschaffen, die die kostspielige Ausbildung zur Lehrerin nicht bestreiten konnten. Aber nur wer es schaffte, eine volle Stelle an einer größeren Schule zu erhalten, besaß die Möglichkeit, den Beamtenstatus und damit ein zum Lebensunterhalt ausreichendes Gehalt zu erreichen.

Mit dem Gesetz von 1880 konnten zunächst nur die Lehrerinnen, die Handarbeitslehrerinnen ausbildeten, auf Antrag des Oberschulrats Pensionsansprüche wie Hauptlehrerinnen erhalten²¹⁶. Das betraf im besonderen nur die Vorsteherin der Frauenarbeitschule des „Badischen Frauenvereins“ in Karlsruhe²¹⁷. Mit der Verbeamtung der Volksschullehrerinnen von 1892 konnten auch die Handarbeitslehrerinnen eine solche gleichwertige Stellung erreichen²¹⁸. Rückwirkend wurden den bereits angestellten älteren Handarbeitslehrerinnen ihre bisherige Dienstzeit bis zu fünf Jahren angerechnet, was diese veranlaßte, 1900 eine, allerdings erfolglose, Petition einzureichen²¹⁹. Der gravierende Unterschied bestand aber darin, daß die Verbeamtung eine „Kann“- , nicht eine „Muß“-Bestimmung war.

Denn die Kommunen mußten die Stellen voll finanzieren. 1906 waren in Baden nur 27 Handarbeitslehrerinnen etatmäßig und 45 nicht etatmäßig angestellt, davon die weit überwiegende Zahl in Karlsruhe und Mannheim²²⁰. 1906 wurden sie deshalb mit der Revision des Elementarschulgesetzes von der Gleichstellung im Gehalt mit den Volksschullehrerinnen auf etatmäßigen Stellen zurückgestuft, um, wie es hieß, mehr Gemeinden einen Anreiz zu geben, solche Lehrstellen zu errichten²²¹.

Die Einrichtung der Fortbildungsschulen für schulentlassene Mädchen 1874 und deren Umwandlung in sogenannte „Haushaltungsschulen“ 1891 erfolgten aus denselben Motiven und auf Initiative derselben Institutionen wie die Reform des Handar-

²¹⁵ Oberschulrat 27.09. 1897. GLAK 235/20101.

²¹⁶ §45l des Gesetzes v. 25.07. 1880.

²¹⁷ Mathilde Bedenk. GLAK 235/16140f., 31602, fol. 2f.

²¹⁸ §§36 und 47 des Gesetzes v. 13.05. 1892. G. u. VBl 1892, S. 179, 182. Vgl. Gutachten d. Kultusm. an Oberschulrat v. 15.04. 1898. GLAK 235/16140.

²¹⁹ BadLP II. Kammer 1899/1900, PH, S. 167, 5. BH, S. 489–491.

²²⁰ BadLP II. Kammer 1905/06, 2. BH, S. 165.

²²¹ Abg. Rohrhurst in der Sitz. v. 03.05. 1906. GLAK 231/370.

beitsunterrichts²²². Mit dieser weitgehenden Integration des hauswirtschaftlichen Unterrichts in das staatliche Unterrichtswesen war Baden einer der Staaten, die die Bemühungen um Ausbildung der weiblichen Jugend, speziell der mittleren und unteren Schichten, „für ihren zukünftigen Beruf als Hausfrau und Mutter“ am frühesten und weitestgehenden durch staatliche Initiative unterstützten²²³. Das hatte auch Auswirkungen auf die Stellung der Haushaltungslehrerinnen. Sie wurden analog den Handarbeitslehrerinnen behandelt, konnten also ab 1892 den Beamtenstatus auf vollen etatmäßigen Stellen erlangen. Entsprechend war eine staatliche Prüfung vorgeschrieben, über die aber erst 1907 Näheres bestimmt wurde²²⁴. Sie teilte sich in eine erste Prüfung, die zur Beschäftigung im vertragsmäßigen Verhältnis befähigte, und eine zweite Prüfung, die zur vollen Anstellung berechtigte. Diese zweite Prüfung konnte frühestens nach zwei weiteren Ausbildungsjahren absolviert werden und bezog vor allem die theoretische Fundierung der Haushaltungskunde sowie die Elementarfächer mit ein. Einzige Ausbildungs- und Prüfungsanstalt war das 1892 eingerichtete Seminar des „Badischen Frauenvereins“ in Karlsruhe.

Ähnlich wie bei den Handarbeitslehrerinnen waren die voll beschäftigten Haushaltungslehrerinnen ein rein städtisches Phänomen. Haushaltungsschulen gab es bis 1914 in allen größeren Städten mit über 10 000 Einwohnern, wobei Mannheim mit zehn Lehrerinnen die Spitzenstellung einnahm. Insgesamt existierten 1906 in ganz Baden 150 derartige Anstalten.

Mit der Integration von Lehrerinnen in das staatliche Bildungswesen wurde also gleichzeitig eine Hierarchisierung unter den Lehrerinnen etabliert. Diese Hierarchisierung entsprach gleichzeitig auch den Wünschen der Volksschullehrerinnen in ihrem Bemühen um qualitative Aufwertung ihres Standes. Sie wollten sich gegenüber den geringer vor- und ausgebildeten Fachlehrerinnen absetzen. Die Mehrheit der Mitglieder des 1888 gegründeten „Vereins badischer Lehrerinnen“ begrüßte deshalb die Differenzierung von Handarbeits- und Volksschullehrerinnen durch unterschiedliche Gehalts- und Anstellungsverhältnisse²²⁵.

4. Stellenprofile

4.1. Einstellungsvoraussetzungen, Ausbildung, Prüfung, Laufbahn

Signifikantester Unterschied zu den Lehramtskandidaten bei den Einstellungsvoraussetzungen war die Forderung nach Ehelosigkeit der fest angestellten Lehrerinnen. Gerade über das Berufsbild der Lehrerin fand die sogenannte Zölibatsklausel Eingang in den öffentlichen Dienst und wurde in den ersten Schulgesetzen, die Lehrerinnen berück-

²²² Gesetz v. 18.02. 1874. G. u. VBl 1874, S. 107–109. Verordnung v. 30.03. 1875. VBlOR 1875, S. 47–63. Verordnung v. 26. 11. 1891. G. u. VBl 1891, S. 235–237.

²²³ Vgl. Pleiss, S. 9.

²²⁴ Verordnung v. 25. 11. 1907. VBlOR 1907, S. 274f.

²²⁵ Oberschulrat an Kultusm. 26.01. 1911. GLAK 235/37320.

sichtigten, formalisiert²²⁶. Bereits die vom Landtag 1867 abgelehnte Gesetzesvorlage enthielt eine solche Klausel²²⁷. Aber in dem 1880 erstmals von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf über die Zulassung von Lehrerinnen wurde in der Begründung der Ausschluß der verheirateten Lehrerin noch nicht vollständig postuliert²²⁸. Nur von der Festanstellung sollte sie ausgeschlossen werden, um sie, wenn sie in ihrer Lehrtätigkeit gehandikapt war, sofort entlassen zu können. Dieser Punkt war im Landtag unumstritten. Zwischenzeitlich waren auch die Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen mit dem Gesetz von 1879 zur Ehelosigkeit bei ihrer Festanstellung verpflichtet worden²²⁹. Mit der Gleichstellung der Lehrerinnen mit den übrigen Beamten im Gesetz von 1892 fand zusätzlich die Zölibatsklausel des Beamtengesetzes von 1888 auf sie Anwendung. Anders als in Preußen war so in zweifacher Weise eine der wichtigsten diskriminierenden rechtlichen Regelungen für Lehrerinnen in Deutschland festgeschrieben²³⁰.

Die Begründungen für die Zölibatsklausel speisten sich bei den Lehrerinnen aus zwei Traditionen: zum einen aus der älteren Tradition der katholischen Lehrschwestern, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts das Berufsbild der Lehrerin prägten; zum anderen aus der neueren Entwicklung des Berufsbildes der weltlichen Lehrerin, in das in starkem Maße bürgerliche Vorstellungen der rechtlichen und ökonomischen Stellung der verheirateten Frau einfließen. Nicht nur deren mittelbare rechtliche Stellung zum Staat disqualifizierte eine Ehefrau für das Lehramt, auch die Anforderungen an ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter schlossen jeglichen anderen Dienst aus. 1906 lehnte der zuständige Justizminister v. Dusch mit dieser Argumentation kurz und bündig den Antrag der Sozialdemokraten auf Aufhebung der Zölibatsklausel ab: „Denn es bedarf doch, wenn man sich auch in dieser Richtung nüchtern an den Boden der Tatsachen hält, keiner grossen Ausführungen, sich zu sagen, daß eben eine verheiratete Frau tatsächlich in den meisten Fällen (wenn man auch ganz absieht von natürlichen Ereignissen, die sich in einer Ehe ereignen können) ganz abgesehen davon nicht in der Lage ist, zugleich einem Haushalt vorzustehen und daneben noch ein Amt in der Weise zu versehen, wie das verlangt werden muß“²³¹.

Aber der Ausschluß der verheirateten Frauen wurde besonders bei den Lehrerinnen auch immer wieder problematisiert²³². Gerade im Erziehungsbereich konnte das

²²⁶ In Württemberg 1858, in Bayern 1875, in Preußen 1880 bzw. durch Ministerialerlaß 1892. Stodolsky (1987), S. 223. Blochmann, S. 204.

²²⁷ § 24a des Kommissionsentwurfs. BadLP II. Kammer 1867/68, 6. BH, S. 285.

²²⁸ „Wie bei den Mittelschulen für die weibliche Jugend erscheint es auch bei Volksschulen nicht geboten, verheirathete Frauen vom Lehrgebiete überhaupt fernzuhalten.“ Begründung zum § 45c. BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 88ff. Gesetz v. 01.04. 1880, § 45c, h. G. u. VBl 1880, S. 96f.

²²⁹ Gesetz v. 30.01. 1879 § 8. G. u. VBl 1879, Nr. 3.

²³⁰ Vgl. Blochmann, S. 203–205.

²³¹ Sitz. v. 05.05. 1906. GLAK 231/370.

²³² Vgl. Gustav v. Rotteck, Berichterstatter der Kommission der Ersten Kammer: „[...] indem kein genügender Grund vorliegt, unter allen Umständen verheirathete Frauen von der etatmäßigen Anstellung auszuschließen.“ Sitz. v. 13.07. 1888. BadLP I. Kammer 1887/88, 1. PH, S. 196–219.

spezifisch weibliche Arbeitsvermögen gut verwendet werden. Hier stieg die Qualifikation mit zunehmender Berufserfahrung. Bei den Lehrerinnen ließen sich deshalb Argumente für eine spezielle Eignung der verheirateten Frau und Mutter besonders gut finden. So plädierte der sozialdemokratische Abgeordnete Frank im badischen Landtag 1906: „Viele Pädagogen sind der Ansicht, daß gerade die glänzendsten Eigenschaften der Erzieherinnen vielfach zurückzuführen sind auf diejenigen Eigenschaften, die in der Frau durch die Mütterlichkeit und durch die Mutterschaft entwickelt werden. Ich weiß, welche Bedenken dagegen ins Feld geführt werden können. Aber ich bin der Ansicht, daß das, was in anderen Ländern, in Österreich, auch in Frankreich sich bewährt hat, sich auch bei uns bewähren wird, und ich weiß, daß gerade sehr viele Pädagogen ein Bedenken dagegen haben, daß durch unverheiratete Frauen in gewissem Alter der Unterricht erteilt wird. Deswegen stellen wir unsern Antrag, der vielleicht heute noch Zukunftsmusik, der vielleicht aber bald seine Verwirklichung erfahren wird“²³³. Es lag also nahe, die Qualifikation von Lehrerinnen nach der Heirat weiter zu nutzen, sie aber von den Vorteilen einer beamtenrechtlichen Stellung auszuschließen²³⁴.

Als die erste Prüfungsordnung für Lehrerinnen 1863 erlassen wurde, gab es für weltliche Lehrerinnen in Baden weder staatliche Ausbildungs- noch Beschäftigungsmöglichkeiten. Dementsprechend stellten sich fast nur Lehrfrauen dem Examen²³⁵. Evangelische und jüdische Frauen konnten sich nur in den an die Privatinsti-tute angeschlossenen Aufbaukursen auf die vorgeschriebene Prüfung vorbereiten. Die säkula-re Lehrerinnenausbildung erfolgte deshalb üblicherweise über den Besuch einer weiterführenden Mädchenschule in praktischer Weise als Erzieherin und Lehrerin an privaten Schulen im In- und Ausland²³⁶. Diese Situation war 1867 ein Hauptargument in der Diskussion im Landtag²³⁷.

Die Lücke füllte zunächst der „Badische Frauenverein“ mit seinen Aktivitäten. Die Geschichte des ersten überkonfessionellen Lehrerinnenseminars in Baden zeigt einmal mehr, wie der Verein in besonderer Weise mit den Landesbehörden zusammenarbeitete. Fanny Trier, Mitglied des Vereins, regte 1872 die Errichtung einer Ausbildungsanstalt für Erzieherinnen an. Sie gründete mit Hilfe einer Gruppe von privaten Förderern 1873 eine Vermittlungsstelle, eine Anlaufstelle mit Übernachtungsmöglichkeiten für arbeitslose Erzieherinnen und ein Seminar für Lehrerinnen und Erzie-

²³³ Sitz. v. 5. 5. 1906. GLAK 231/370. Auch 1914 protestierten die Sozialdemokraten im Landtag anlässlich der Entlassung einer Lehrerin in Mannheim, die sich verheiratet hatte. Elsässer, S. 269.

²³⁴ Vgl. dazu das Schulgesetz von 1879 in Hessen, den Erlaß von 1907 in Preußen und Hamburg. Gahlings/Moering, S. 76, 79f. Kerchner (1992), S. 123. Für Hamburg Kleinau (1993), S. 154.

²³⁵ Verordnung v. 07. 08. 1863. VBOR 1863, S. 99f. Auskunft des Oberschulrats an das Justizm. 1867. GLAK 234/10481.

²³⁶ Kubon, S. 100f. Vgl. Lebensläufe badischer Lehrerinnen. GLAK 235/31597, 31636–37, 31659, 45.211, 31706, 31730.

²³⁷ Kommissionsbericht 1867. BadLP II. Kammer 1867/68, 6. BH, S. 269. G. Hofrat Josef Beck aus Heidelberg, Josef Frick, Oberschulrat. GLAK 231/72.

herinnen²³⁸. 1878 wurde diese Anstalt, nicht ohne Schwierigkeiten mit der bisherigen Leiterin, in eine öffentliche Stiftung umgewandelt und nach ihrer Protektorin, der Schwägerin der Großherzogin, „Prinzessin-Wilhelm-Stift“ benannt²³⁹. Im gleichen Jahr erhielt das Institut die Berechtigung zum Abhalten der Lehrerinnenprüfung unter Leitung eines Kommissars der Oberschulbehörde²⁴⁰. 1882 wurde der bereits seit 1878 amtierende Dr. Hermann Oeser Direktor. Gertrud Bäumer urteilte über die Ausbildung im Karlsruher Lehrerinnenseminar zum damaligen Zeitpunkt äußerst positiv. Sie schrieb in ihren Lebenserinnerungen über das Jahr 1894, das sie als junge Volksschullehrerin in Magdeburg verbrachte: „Ich hätte meine Berufserfahrung nicht so auswerten können ohne Hilfe einer älteren Kollegin, die aus dem Seminar von Hermann Oeser aus Karlsruhe kam, und die dort nun wirklich pädagogische Kultur mitbrachte. Von ihr auch hörte ich zum erstenmal den Namen Helene Lange, beschämt durch ihr Erstaunen über meine Ahnungslosigkeit“²⁴¹.

In zwei Jahreskursen konnte dort die Ausbildung mit der ersten Lehrerinnenprüfung für Volksschulen abgeschlossen werden. Im dritten, dem sogenannten „Seminaroberkurs“, wurden die Absolventinnen auf die zweite Prüfung für höhere Mädchenschulen vorbereitet.

Die schichtspezifische Aufspaltung der Lehramtskandidaten weiblichen und männlichen Geschlechts tritt schon allein durch die hier erforderlichen Kosten zutage. Interne mußten 800 M. pro Jahr bezahlen und das reine Schulgeld für Externe betrug 200 M. Hingegen mußten Kandidaten in einem staatlichen Lehrerseminar nur ein Kostgeld von 160 M. pro Jahr aufbringen. Dazu kamen noch die Kosten für die erforderliche Ausstattung an Wäsche, Kleidung, Besteck und Schreibmaterialien. Der Staat investierte also weit mehr in die Ausbildung männlicher Volksschullehrer als in die Ausbildung von Lehrerinnen aller Schulstufen, selbst wenn der geringere Anteil von Frauen berücksichtigt wird. 1885 erhielt das Seminar erstmals einen Staatszuschuß von 1500 M. 1913 betrug der Zuschuß für das Prinzessin-Wilhelm-Stift gerade vier Prozent desjenigen für die sechs Lehrerseminare²⁴². Zu diesem Zeitpunkt wurden dort 457 Kandidatinnen ausgebildet, das waren 41 Prozent des Jahrgangs²⁴³. Durch dieses Verhalten stärkte der Staat die klassenspezifischen Unterschiede zwischen Lehrern und Lehrerinnen, die erklärtermaßen die Vorteile bei der Rekrutierung von Frauen ausmachten.

Außerdem bildeten die höheren Mädchenschulen in Heidelberg (seit 1879) und Freiburg (seit 1891/96), später auch Mannheim (seit 1908) und Konstanz (seit 1910)

²³⁸ Besonders der Jahresbeitrag von 2000 fl. der Prinzessin Wilhelm sicherte das Unternehmen. Die pädagogische Leitung übernahm der Schwager von Fanny Trier, Dr. Ludwig Dietz. Vgl. auch „Badische Schulzeitung“ 1873 Nr. 1, S. 6.

²³⁹ Kubon, S. 56. Silberer. Riegger, S. 30–41. GLAK 235/15714, 17592. 233/32776.

²⁴⁰ Verordnung v. 17. 12. 1878. VBlOR 1879, S. 2.

²⁴¹ Im Licht der Erinnerung. Tübingen 1953. Zitiert bei Riegger, S. 38.

²⁴² Eigene Berechnung aus: BadLP II. Kammer 1912, Sonderheft Budget Tit III, S. 16, 22.

²⁴³ Daneben 400 in den vier Aufbauseminarien der höheren Mädchenschulen, 157 in den Klosterschulen und 109 in anderen Bundesstaaten und der Schweiz. BadLP II. Kammer 1913/14, I. BH, S. 200f.

Lehrerinnen aus. Für diese Anstalten wurde im Vergleich zu den Lehrerseminaren bis 1914 aber weder eine Verordnung über deren Organisation noch ein Lehrplan erlassen.

Nach der Prüfungsordnung von 1863 konnten Lehrerinnen eine vollständige Prüfung „im Rahmen der Kenntnisse der Volksschul- und Realschulkandidaten“ ablegen. Die überwiegende Mehrheit aber qualifizierte sich in den modernen Sprachen, Deutsch und einigen Realfächern²⁴⁴.

1884 erfolgte die Einführung der für Volksschullehrer seit 1851 vorgeschriebenen Dienstprüfung vor der Festanstellung, von der die Absolventinnen mit dem zweiten Lehrerinnenexamen dispensiert waren. Damit war durch die Gliederung in eine zweistufige theoretische und praktische Ausbildungsphase die Anpassung an die Prüfungsnorm des gesamten Staatsdienstes abgeschlossen²⁴⁵.

Aber auch in Baden ist die weitere Entwicklung des Lehrerinnenberufs gekennzeichnet von dem beharrlichen Festhalten der Regierung an getrennten Ausbildungswegen und einer spezifischen Lehrerinnenlaufbahn. Die Prüfungsordnung von 1876 wurde den Regelungen in Preußen angeglichen²⁴⁶. Es wurden zwei Prüfungen, eine erste für die Volksschule und eine weitere für die höhere Mädchenschule, auf der Grundlage gleicher, aufeinander aufbauender Ausbildungen vorgeschrieben. Für die Unterrichtserteilung in höheren Mädchenschulen reichten lediglich Prüfungen über französische und englische Sprache und erweiterte Kenntnisse in den Elementarfächern aus. Die Anforderungen im Elementarschulbereich waren denjenigen der Lehramtskandidaten weitgehend angeglichen, hingegen zeigen die Anforderungen an die Kandidatinnen für das höhere Mädchenschulwesen deutlich die qualitative und fachspezifische Beschränkung gegenüber den akademisch gebildeten Lehrern, nicht aber gegenüber den Reallehrern²⁴⁷. Diese Regelung wurde in der revidierten Ordnung von 1884 beibehalten²⁴⁸. Da es nicht, wie z.B. in Preußen, eigene Seminare für Volksschullehrerinnen gab, erfolgte deshalb bei der Ausbildung weder eine fachliche noch eine laufbahnmäßige Spezialisierung. In der Regel erwarben die Kandidatinnen die Befähigung für das höhere Schulwesen in einem weiteren Jahr auf dem Seminar mit anschließendem einjährigem Auslandsaufenthalt, bei dem sie sich in ihrer Sprachpraxis perfektionierten.

Geringere laufbahnmäßige Spezialisierung der Lehrerinnen und ihre Herkunft aus höheren sozialen Schichten im Vergleich zu den Volksschullehrern manifestieren sich auch noch in der revidierten Prüfungsordnung von 1904²⁴⁹. Für die Volksschullehrer

²⁴⁴ Die Schulen, S. 36f.

²⁴⁵ Wunder (1993), S. 127f. Im Gegensatz zu Preußen, wo die Dienstprüfung für Lehrerinnen erst in der Weimarer Republik eingeführt wurde. Ehrlich, S. 326.

²⁴⁶ Verordnung v. 13. 03. 1876. G. u. VBl 1876, S. 83ff. GLAK 233/32515.

²⁴⁷ Vgl. Kommission der Ersten Kammer anlässlich der Petition sämtlicher Lehrerinnen der badischen Mittelschulen für die weibliche Jugend von 1895, die eine Vergleichbarkeit der Prüfungsabschlüsse betonte. GLAK 231/4440.

²⁴⁸ Verordnung v. 19. 12. 1884. G. u. VBl 1885, S. 1ff.

²⁴⁹ Verordnung v. 03. 11. 1904. VBIOR 1905, S. 280f.

war der Besuch einer Mittelschule nicht vorgeschrieben und Ende des 19. Jahrhunderts erhöhten noch zwei Drittel der Seminaristen ihr Bildungsniveau der Volksschule in zweijährigen Präparandenanstalten²⁵⁰, hingegen mußten alle Lehrerinnen mindestens sieben Klassen einer Mittelschule absolviert haben.

In Baden erfolgte die Aufwertung der Ausbildung der Lehrerinnen an den Mittelschulen ohne den in Preußen eingeführten Zwischenschritt der Oberlehrerin, nach den Prüfungsordnungen von 1894 und 1900 und dem „vierten Weg“ der Studienberechtigung mit dem Oberlyzealexamen von 1908²⁵¹. Das lag hauptsächlich daran, daß durch die in Deutschland bahnbrechenden Ereignisse der ersten Zulassung eines Mädchengymnasiums von 1893 und der Öffnung der badischen Universitäten von 1900 für Frauen die Frage nach einer geschlechtsspezifisch getrennten akademischen Ausbildung für Lehrer und Lehrerinnen im Mittelschulwesen in den 1890er Jahren bereits obsolet geworden war. Typisch für Baden ist hier wiederum die Verbindung von Tradition und Pragmatismus. Denn faktisch änderte sich an der Situation für Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen bis zum Ersten Weltkrieg wenig. Zwar studierten immer mehr Frauen an den philosophischen Fakultäten, aber 1913 waren im Großherzogtum erst zwei Lehrerinnen mit einer Hochschulausbildung an den gymnasialen Anstalten für Mädchen in Karlsruhe und Mannheim tätig²⁵².

Die Ortsschulbehörden begannen in den 1870er Jahren mit der provisorischen Beschäftigung von Lehrerinnen, zunächst um das Anstellungsverbot und in den folgenden Jahrzehnten die Quotenregelungen zu umgehen, führten diese Praxis dann aber auch hauptsächlich aus Kostengründen fort. Damit waren diese Lehrerinnen als „Aushilfskräfte“ mit befristeten privatrechtlichen Verträgen von jeglichen Vorteilen des bis 1892 halbstaatlich organisierten Berufsstandes ausgeschlossen. Das betraf in besonderem Maße die Fachlehrerinnen, die bis 1914 in der überwiegenden Zahl mit privatrechtlichen Dienstverträgen angestellt waren.

Darüber hinaus zeigt die große Diskrepanz zwischen der Quote der fest angestellten Lehrer und Lehrerinnen weitergehende diskriminierende Praktiken gegen Frauen im Lehrberuf. 1910 waren in den zehn Städten des Landes 74 Prozent der Lehrer, aber nur 43 Prozent der Lehrerinnen etatmäßig angestellt²⁵³. Bereits 1905 stellten die Volksschullehrerinnen in einer Petition an den Landtag dar, daß über die Hälfte der angestellten Lehrerinnen erst nach 10–14 Jahren, 20 Prozent sogar erst nach 15–20 Jahren fest angestellt worden seien²⁵⁴. Aus den Personalakten lassen sich diese Zahlen ebenfalls belegen²⁵⁵. Die erste Generation badischer Lehrerinnen, die bereits in den 1870er Jahren Zugang zum staatlichen Bildungswesen erhalten hatte, war besonders benachteiligt, da sie noch durchschnittlich 17 Jahre auf ihre etatmäßige Anstellung

²⁵⁰ Wunder (1993), S. 127.

²⁵¹ Vgl. Kerchner (1992), S. 112f. Mertens, S. 66–70. Blochmann, S. 97–108. Klewitz (1989), S. 60, 71. Ehrich/Vauth, S. 97–100. Bölling (1983), S. 95ff.

²⁵² Kubon, S. 110.

²⁵³ Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 8.

²⁵⁴ 28 Prozent unter zehn Jahre. BadLP II. Kammer 1905/06, 2. BH, S. 163.

²⁵⁵ Eigene Berechnung aus GLAK 235/31590ff.

warten mußte. Ab den 1880er Jahren verbesserten sich die Anstellungsverhältnisse in Zyklen bis 1914. Durchschnittlich wurden Lehrerinnen jetzt nach elf Jahren als Hauptlehrerinnen angestellt. Aber nur 40 Prozent lagen zwischen neun und elf Jahren, 36 Prozent dagegen mußten weiterhin zwischen 12 und 23 Jahre warten.

4.2. Gehalt

Die immer wieder angeführte Kostenersparnis von Staat und Kommunen bei der Beschäftigung von Lehrerinnen war im wesentlichen das Resultat gesetzlicher Regelungen sowie einer diskriminierenden Einstellungspraxis. In den 1870er Jahren erhielten die neu eingestellten Lehrerinnen allenfalls das Gehalt von Unterlehrern (536 M. und einen Anteil am Schulgeld) zugestanden. Die geringere Bezahlung auf gleichwertigen Stellen wurde mit der gesetzlichen Zulassung von 1880 festgeschrieben. Volksschullehrerinnen erhielten hier den niedrigsten Satz der jeweiligen Gehaltsklasse der Schulen (drei Klassen, je nach Größe 780–900 M.), eine freie Wohnung oder die Hälfte der Mietentschädigung von Lehrern (60–210 M.), Schulgeldaversum und Personalzulagen²⁵⁶. Begründet wurde diese Diskriminierung in der Gesetzesvorlage nicht nur mit den geringeren Bedürfnissen der alleinstehenden Frauen, sondern auch offen mit der Bevorzugung der Lehrer bei den gut dotierten Stellen der Städte, auf die die Lehrerinnen gleichzeitig durch das Gesetz vollständig verwiesen waren, und mit der Kostenersparnis der Gemeinden²⁵⁷.

Mit der Verbeamtung ab 1892 waren sie wenigstens in nicht etatmäßiger Stellung (800 M., 1906: 900 M.), in den unteren Gehaltsklassen (mind. 12 Dienstjahre) und im Wohnungsgeldzuschuß (115–260 M.) gleichgestellt, erhielten aber nur einen Höchstbetrag von 1500 M. (Lehrer 2000 M.), so daß gerade die Frauen, die diese Arbeit zu einem Lebensberuf gemacht hatten, kaum ein finanziell sorgenloses Leben führen konnten²⁵⁸. Dies war bei den Lehrerinnen die überwiegende Zahl. Von 232 erfaßten Lehrerinnen im badischen Schuldienst traten nur 19 Prozent freiwillig wieder aus, davon 67 Prozent in den ersten fünf Jahren, also sicher wegen Heirat²⁵⁹. In späteren Gesetzen wurde der Abstand in der höchsten Gehaltsklasse von Lehrern und Lehrerinnen weiter vergrößert. Etatmäßig angestellte Lehrerinnen erhielten 1906 von 1500–2200 M. (Lehrer 2800 M.), 1910 1600–2400 M. (Lehrer 3200 M.)²⁶⁰.

Bei den Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen waren die Unterschiede im Gehalt noch größer. 1876, als die Mannheimer „Töchterschule“ noch Privatanstalt

²⁵⁶ Gesetz v. 01.04. 1880 § 45e, 48. G. u. VBl 1880, S. 95–98.

²⁵⁷ BadLP 1879/80 II. Kammer, 4. BH, S. 88ff.

²⁵⁸ 1100–1500 M., Zulage alle drei Jahre 100 M. Gesetz v. 13.05. 1892 § 39, 43. G. u. VBl 1892, S. 180f. In Preußen dagegen waren die Lehrerinnen bereits bei den Anfangsgehältern niedriger eingestuft worden. Gesetz v. 30.03. 1897. Vgl. Blochmann, S. 186–88. Handbuch der Frauenbewegung Teil III, S. 102.

²⁵⁹ Eigene Berechnung aus Personalbögen. GLAK 235/31590ff.

²⁶⁰ Gesetz v. 19.07. 1906 § 39. G. u. VBl 1906, S. 190. Gesetz v. 07.07. 1910 § 58. G. u. VBl 1910, S. 403. In Württemberg erhielten Lehrerinnen 1911 1300–2300 M. Danz, S. 52.

war, hatten die Lehrerinnen dort zwischen 1400 und 1900 M., die akademisch gebildeten Lehrer und die Reallehrer 1500–3000 M. erhalten²⁶¹. Das blieb auch so nach dem Gesetz von 1879, das die Gehaltsverhältnisse nicht regelte. Die Städte als Träger der Schulen hatten hier weiterhin freie Hand. Mit dem Gesetz von 1892 wurden die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen nur den Volksschullehrern im Gehalt gleichgestellt. Sie konnten ein Höchstgehalt von 2000 M. erreichen²⁶². In den folgenden Gesetzen wurde ihr Gehalt im Vergleich zu dem der Volksschullehrer sogar weiter herabgesetzt. 1906 konnten Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen nur bis zu 2500 M., 1910 bis zu 2800 M. erhalten. Akademisch gebildeten Lehrern an Mittelschulen stand dagegen bereits 1888 ein Gehalt von 2000 bis 5000 M. (in 23 Jahren zu erreichen) und 1908 in drei Gehaltsklassen ein Gehalt zwischen 2500 und 6400 M. zu.

Die größtenteils im „Verein badischer Lehrerinnen“ organisierten Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen bemühten sich seit 1894 um Verbesserung ihrer Gehaltsverhältnisse²⁶³. Sie hielten die Gleichstellung mit den Volksschullehrern durch ihre längere Ausbildung und bessere Qualifikation für unangebracht. Gleichzeitig verglichen sie sich auch mit den Beamten der mittleren Gruppe, die das gleiche Wohnungsgeld erhielten. Diese bezogen auch bereits nach 13 Jahren ihr Höchstgehalt, hingegen waren die Fristen der Gehaltszulagen bei den Lehrerinnen auf 27 Jahre angelegt. 1908 petitionierte eine Gruppe von Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen vergeblich für eine Gleichstellung wenigstens mit den seminaristisch und technisch gebildeten Lehrern an Mittelschulen, die mit dem neuen Gehaltstarif von 1908 als unmittelbare Beamte anerkannt worden waren²⁶⁴.

Die staatliche Einstellungspraxis hatte, in Einklang mit den Kommunen, zusätzlich gravierende Auswirkungen auf die Einkommensverhältnisse der Lehrerinnen. Die Schulbehörden zögerten die etatmäßige Anstellung so weit wie möglich hinaus, so daß viele Lehrerinnen bis zu zehn Jahre lang mit 900 M., ab 1906 mit 1000 M. im Jahr auskommen mußten. Mit unter 1000 M. im Jahr aber konnten die notwendigen Existenzbedürfnisse bereits um die Jahrhundertwende kaum gedeckt werden²⁶⁵. Zugleich verzögerte sich damit ihre Gehaltskarriere und verringerten sich ihre Pensionsansprüche. So lehnte z. B. der Oberschulrat 1882 die Beförderung einer seit 1871 an der Heidelberger Volksschule tätigen Lehrerin auf eine Hauptlehrerstelle mit dem Argument ab, daß sie „erst kurze Zeit im öffentlichen Schuldienst verwendet ist [!]“²⁶⁶.

Im Verhältnis zu den anderen Beamtinnen können die Lehrerinnen aber als privilegiert angesehen werden, da sie nicht unter die allgemeine Regelung des Gehaltstarifs

²⁶¹ GLAK 235/14704. Eine bis 1898 tätige Lehrerin hatte von 1877 bis 1892 1500 M. erhalten. 235/31706.

²⁶² Gesetz v. 13.05. 1892 § 117.

²⁶³ Vgl. Petition v. 10.01. 1894 und v. Dez. 1895. GLAK 231/4438, 4440.

²⁶⁴ Petition v. 01.02. 1908. GLAK 231/3730.

²⁶⁵ Vgl. Blochmann, S. 191.

²⁶⁶ GLAK 235/21710.

von 1908 fielen, wonach alle Beamtinnen jeweils nur 75 Prozent des ausgewiesenen Gehalts der Beamtengruppe erhalten konnten.

Im Schulgesetz von 1868 wurde festgelegt, daß das Gehalt von Industrielehrerinnen „im Einvernehmen mit dem Ortsschulrat“ von den Gemeinden bestimmt werden könne. Nur bei Differenzen sollten sich die Staatsverwaltungsbehörden einschalten. In den 1870er Jahren erhielten Industrielehrerinnen bis zu 1000 M. als hauptamtliche Lehrerinnen an großen Stadtschulen. Gehaltserhöhungen und eine Festanstellung nach dem Gesetz von 1880 scheiterten in den meisten Fällen an den Stadtverwaltungen, die sich außerstande erklärten, die Kosten dafür voll zu tragen, wozu sie nach dem Gesetz verpflichtet waren. Mit dem Gesetz von 1892 wurden erstmals Mindestgehälter festgesetzt. Im vertragsmäßigen Dienstverhältnis wurde Industrielehrerinnen ein Gehalt von 20 M. je Stunde bei ganzjährigem und 12 M. bei halbjährigem Unterricht an den Volksschulen garantiert. In nicht etatmäßiger und etatmäßiger Stellung wurden sie wie die Volksschullehrerinnen behandelt²⁶⁷. 1906 erfolgte dann erstmals die Differenzierung der beiden Lehrerinnengruppen nach dem Gehalt: in nicht etatmäßiger Stellung durch ein geringeres Wohnungsgeld und in etatmäßiger Stellung durch geringeres Gehalt (1250–1650 M., 1910: 1400–1800 M.) und Wohnungsgeld²⁶⁸. Nur die Sozialdemokraten wandten sich gegen diese Differenzierung mit dem Argument, daß sie „bereits den gleichen Vorbildungsgang durchzumachen haben wie die Hauptlehrerinnen an den Volksschulen“²⁶⁹.

4.3. Pension

Mit dem Gesetz von 1879 waren die Lehrerinnen an höheren Mädchenschulen hinsichtlich der Pension den akademisch gebildeten Lehrkräften formal gleichgestellt. Die Volksschullehrerinnen hatten wie die Volksschullehrer nach dem Gesetz von 1835 ein Anrecht auf Pension. 1892 fanden auch auf sie die Pensionsregelungen der Beamten Anwendung. Aber die gleiche Pensionsberechtigung bedeutete, wie bei allen anderen Beamtinnengruppen auch, keinesfalls die gleiche gesicherte Altersversorgung. Durch weniger anrechenbare Dienstjahre und geringeres Gehalt war die Höhe der Pension oft kaum ausreichend, um den Lebensabend zu sichern. Besonders die erste Generation der Lehrerinnen an staatlichen Schulen erhielt durch ihre verhältnismäßig kurze Beschäftigung in verbeamteter Stellung eine Pension, die in keinem Verhältnis zu ihrer Berufsarbeitszeit stand. So rechnete das Ministerium zunächst einer Lehrerin an der Mannheimer höheren Töchterschule, die bereits vor der Gründung der Anstalt seit 1863 an Privatschulen unterrichtet hatte, nur die Jahre ab 1876 an, als die Anstalt in eine Stiftung umgewandelt worden war²⁷⁰. Sie erhielt dadurch und weil

²⁶⁷ Gesetz v. 13.05.1892 §§ 36, 47. G. u. VBL 1892, S. 180f.

²⁶⁸ Gesetz v. 19.07.1906 § 47. G. u. VBL 1906, S. 191. Gesetz v. 07.07.1910 § 66. G. u. VBL 1910, S. 405.

²⁶⁹ Abg. Süßkind in d. Sitz. v. 5.5.1906. GLAK 231/370.

²⁷⁰ Ihrem diesbezügl. Antrag auf Änderung von 1898, im Jahr ihrer Pensionierung, war erst 1906 stattgegeben worden. GLAK 235/14705.

sie von 1877 bis 1892 konstant 1500 M. verdient hatte, mit 64 Jahren eine Pension von nur 954 M.²⁷¹. Dem langjährigen Direktor der Anstalt dagegen wurden diese Jahre aus „Billigkeitsrücksichten“ zugestanden.

Ab 1892 konnten Lehrerinnen wie Beamte nach 40 Dienstjahren den höchsten Gehaltsprozentsatz als Pension erhalten. Bis zum Ersten Weltkrieg erreichte aber keine Lehrerin in Baden diese Zeit, da sie frühestens ab 1880 etatmäßig angestellt werden konnten. Bei durchschnittlich zehn bis zwanzig Dienstjahren lagen die Pensionen von Lehrerinnen dagegen ab 1892 zwischen 528 und 792 M., 1906 zwischen 765 und 1260 M. und 1910 zwischen 928 und 1530 M.²⁷².

Eine zunehmende Durchsetzung des Alimentationsprinzips bei den Pensionszahlungen zeigt sich gerade auch bei den Schulgesetzen. 1880 war noch festgesetzt worden, daß eine pensionierte Lehrerin mit mindestens 30 Dienstjahren ihren Pensionsanspruch bei Heirat behielt²⁷³. Zu diesem Zeitpunkt erschien es Regierung und Landtagskommission noch als eine besonders krasse Ungerechtigkeit, wenn diese „erworbenen Vermögensrechte“ entzogen werden sollten. Mit der Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrerinnen wurde diese Einschränkung ersatzlos gestrichen.

5. Soziale Profile

Die in der sozialgeschichtlichen und soziologischen Literatur immer wieder konstatierte These, daß Volksschullehrerinnen aus höheren sozialen Schichten stammten als Volksschullehrer, läßt sich auch für Baden nachweisen²⁷⁴. Regionale und berufsspezifische Differenzierungen stehen dabei nicht im Widerspruch zur allgemeinen Tendenz. Wie neuere Untersuchungen gezeigt haben, ist allerdings die These zu relativieren, daß sich die Lehrerinnen „überwiegend“ aus der Oberschicht rekrutierten²⁷⁵. Diese Vorstellung schlug sich in der zeitgenössischen öffentlichen Meinung und den Publikationen vor allem deshalb nieder, weil die Lehrerinnenbewegung selbst dieses Berufsbild pflegte und die Volksschullehrer dieses Bild im Gegenzug als standespolitische Waffe einsetzten²⁷⁶. In der Realität stammten zwei Drittel der Lehrerinnen aus der unteren Mittelschicht, mit regionalen und zeitlichen Differenzierungen. Im Verlauf des sozioökonomischen Strukturwandels im deutschen Kaiserreich fanden Verschiebungen in der Struktur der Väterberufe vor allem innerhalb dieser Schicht statt.

²⁷¹ Elise Schmidt, 1834 als Tochter eines Oberrechnungsrats in Mannheim geboren. GLAK 235/31706.

²⁷² Jeweils zwischen 30 und 45 Prozent des Gehalts und Wohnungsgeldes der höchsten Ortsklasse, das die überwiegende Mehrheit der Lehrerinnen erhielt. 1910 belief sich der zu erreichende Höchstbetrag auf 2250 M.

²⁷³ Gesetz v. 25. 07. 1880 § 45h. BadLP II. Kammer 1879/80, 4. BH, S. 88ff., S. 223ff.

²⁷⁴ Bölling (1978), S. 22, (1983), S. 78f. Mörschner, S. 59f. Navé-Herz (1980), S. 69. Stodolsky (1987), S. 201–210, (1993), S. 167, 172–174, (1994), S. 157f. Klewitz (1986), S. 116f., (1989), S. 62, 76–79. Beilner, S. 44. Stroop, S. 55f. Joanne Schneider, S. 94.

²⁷⁵ Navé-Herz, S. 69. Vgl. Stroop, S. 56f. Stolze, S. 148, 267.

²⁷⁶ Pollmann (1989), S. 102f., (1990), S. 117f.

Im katholischen Bereich verringerte sich die Zahl der Frauen aus unteren Schichten mit der Abnahme der Bedeutung der nichtstaatlichen katholischen Ausbildungsstätten und mit den steigenden Anforderungen. Im protestantischen Bereich dagegen nahm die Exklusivität der neueren staatlichen Ausbildungsstätten bis zum Ersten Weltkrieg ab und es gelangten zunehmend Frauen aus unteren Schichten in den Beruf. Ein Zeichen dafür ist auch die Abnahme der „Überqualifikation“ der Lehrerinnen an den badischen Volksschulen.

Höhere Ausbildungskosten und verstärkte Konkurrenz durch mangelnde Alternativen erhöhten aber die soziale Rekrutierungsbasis des Berufsstandes im Vergleich zu den Lehrern. Denn die staatlich anerkannte Ausbildung zur Lehrerin war kostspieliger als diejenige über Volksschule, Präparandenanstalt und Seminar für Volksschullehrer. Gleichzeitig blieb Frauen aus der Oberschicht und der oberen Mittelschicht eine akademische Ausbildung verschlossen. So bezeichneten Mannheimer Bürger und Bürgerinnen 1906 in ihrer Petition um Errichtung eines Seminars für Lehrerinnen die Kosten für eine Ausbildung in Seminaren anderer Städte für „Beamte und Gewerbetreibende als unerschwinglich“²⁷⁷.

Wichtig ist auch festzuhalten, daß es schichtspezifische Differenzen zwischen Volksschullehrerinnen und Lehrerinnen für das höhere Schulwesen gab²⁷⁸.

Die Standeslisten von Lehrerinnen, die als Volksschullehrerinnen in den staatlichen Schuldienst übernommen wurden, bestätigen deren höhere soziale Herkunft im Vergleich zu den Volksschullehrern. Viele dieser Frauen hatten sich auch für das höhere Mittelschulwesen qualifiziert, fanden aber keine entsprechende Anstellung. Die wenigen dort angestellten Lehrerinnen werden im folgenden Abschnitt kurz dargestellt. Die Einteilung der chronologischen Abschnitte erfolgte aufgrund des Datums der ersten abgelegten Prüfung, wobei drei der Frauen vor Erlass der Prüfungsordnung von 1863 eine Prüfung ablegten, zwei davon in Klosterinstituten.

²⁷⁷ GLAK 235/14705.

²⁷⁸ Vgl. Mörschner, S. 59. Stolze, S. 16f.

Tabelle 17: Soziale Herkunft der Volksschullehrerinnen und Lehrerseminaristen in Baden 1854–1919 in Prozent (n=232)²⁷⁹

Beruf des Vaters	Volksschullehrerinnen			Lehrer- seminaristen
	1854–1914	1854–1900	1901–1914	1905–1919
Geistliche	2	3	2	k. A.
Offiziere	1	–	1	k. A.
Höh. Beamte	13	16	10	k. A.
Freie Berufe	7	10	5	k. A.
Obere Mittelschicht	23	29	18	2 ²⁸⁰
Mittl. Beamte u. Angestellte	6	7	7	9
Lehrer	17	21	14	12
Höh. komm. Angestellte	2	5	4	k. A.
Selbständige	17	16	16	30 ²⁸¹
Handwerker	18	18	17	k. A.
Angestellte	4	3	6	3
Landwirte	1	–	2	18
Untere Mittelschicht	65	70	66	72
Untere Beamte u. Angestellte	6	–	11	18
Untere komm. Angestellte	5	–	4	k. A.
Arbeiter	–	–	–	8
Dienstboten	1	1	1	k. A.
Unterschicht	12	1	16	26

Auffallende Unterschiede zwischen Lehrern und Lehrerinnen lassen sich insgesamt bei der oberen Mittelschicht und der Unterschicht feststellen. Der Anteil aus der unteren Mittelschicht ist hingegen annähernd gleich. Bei der – im Vergleich zu anderen Studien – hohen Zahl der Lehrer und Lehrerinnen aus der Unterschicht muß berücksichtigt werden, daß sie durch die Zuordnung der unteren Beamten zu dieser Schicht verursacht wird. Lokomotivführer, Zugmeister, Stationswarte und Post-schaffner gehörten in Baden zu den Unterbeamten. Deren Einteilung in die Unterschicht nach Kaelble ist allerdings problematisch²⁸². Im Vergleich zu Dienstboten und Arbeitern kann hier nicht von „Unterschicht“ gesprochen werden, eine Unterscheidung zu den mittleren Beamten der unteren Mittelschicht erschien aber auf der

²⁷⁹ Quellen: eigene Berechnungen aus 232 Personalbögen. GLAK 235/31590ff. Bölling (1978), S.22. Als vergleichbares Analyseinstrument dient wieder das Schichtenmodell von Kaelble.

²⁸⁰ Akademiker und Unternehmer.

²⁸¹ Handwerker, Kaufleute, Gastwirte usw.

²⁸² So bereits Bölling (1978) zu seiner Tabelle, S.21.

anderen Seite notwendig, um die Veränderungen in der sozialen Rekrutierung der Lehrerinnen deutlich machen zu können. Sie sind deshalb bei der Unterschicht eingeteilt, ihre Zahl ist aber extra ausgeworfen und bleibt damit vergleichbar. Der sozio-ökonomische Strukturwandel zeigt sich bei den Lehrern stärker durch den höheren Anteil der mittleren Beamten, bei den Lehrerinnen dagegen mehr beim steigenden Anteil der Angestellten der Privatwirtschaft. Aus Arbeiterkreisen rekrutierten sich überhaupt keine Lehrerinnen, aus anderen Unterschichten nur in verschwindend geringem Maße²⁸³.

Am aussagekräftigsten für die These der Herkunft der Lehrerinnen aus höheren sozialen Schichten sind die Zahlen über die Rekrutierung aus der oberen Mittelschicht. Noch fast ein Fünftel der Volksschullehrerinnen stammte nach der Jahrhundertwende aus dieser Schicht, dagegen nur zwei Prozent der Volksschullehrer.

Weitere Unterschiede lassen sich bei den Landwirten feststellen. Die Lehrer rekrutierten sich in etwa entsprechend der allgemeinen Bevölkerungsverteilung aus ländlichen Gebieten, hingegen ist der Anteil der Landwirte unter den Vätern der Lehrerinnen verschwindend gering. Das hat nicht nur mit der sozialen Situierung der Landwirte, sondern auch mit milieubedingten Mentalitäten zu tun. Die Lehrerin ist ein ausgesprochen städtisches Phänomen. Bildung und Ausbildung als Mittel zur Existenzsicherung auch für Töchter blieb bis nach der Jahrhundertwende hauptsächlich eine Idee des städtischen Bürgertums. Am ehesten finden sich Landwirtstöchter als Lehrerinnen in den Klosterinstituten, wo das religiöse Moment noch eine wichtige Rolle spielte. Hinzu kam, daß sich Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten für Lehrerinnen in Baden bis zur Jahrhundertwende fast ausschließlich auf die Städte konzentrierten. Herkunfts- und Einsatzgebiete der Lehrerinnen waren deshalb weitgehend identisch. Entsprechend höher ist auch der Anteil der Gewerbe- und Handeltreibenden unter den Vätern der Lehrerinnen. Besonders Kaufleute und kleinere Unternehmer stellten hier den größten Anteil.

Für Baden bestätigt sich auch das Phänomen, daß die Selbstrekrutierung des Standes bei den Lehrerinnen höher war als bei den Lehrern. Allerdings läßt sich auch bei ihnen eine fallende Tendenz feststellen.

Die Zahlen zeigen auch, daß sich die soziale Rekrutierungsbasis des Lehrerinnenberufs bis zum Ersten Weltkrieg veränderte. Der Anteil der Kandidatinnen aus der oberen Mittelschicht nahm deutlich, aus der unteren Mittelschicht geringer ab. Innerhalb dieser Schicht vergrößerte sich der Anteil der „neuen“ Mittelschichten, wie Angestellte und Beamte, wobei der Anteil der unteren Beamten stieg. Dagegen blieb der Anteil der „alten“ Mittelschichten, wie z.B. der Handwerker, fast gleich.

Bei einem regionalen Vergleich der sozialen Herkunft von Lehrerinnen nehmen die badischen Lehrerinnen einen Mittelplatz zwischen denjenigen aus den hochindustrialisierten und urbanisierten Regionen des protestantischen Nordens und denjenigen aus dem katholischen Süden ein. Der Anteil der Lehrerinnen aus der oberen Mittelschicht

²⁸³ Z.B. erhielt die Tochter eines Lakaier einer badischen Prinzessin durch deren Protektion ein Stipendium am Prinzessin-Wilhelm-Stift.

war gegenüber Oberbayern höher, gegenüber Sachsen, Hannover und Braunschweig geringer. In Hamburg und Schleswig-Holstein war der Anteil der unteren Mittelschicht höher²⁸⁴. Hier spiegelt sich die Sozialstruktur Badens mit seiner gemischt-konfessionellen Bevölkerung und seinem geringeren Urbanisierungsgrad wider.

Die wenigen Lehrerinnen an den höheren Mädchenschulen rekrutierten sich durchweg aus der oberen (41%) und unteren Mittelschicht (59%). In der unteren Mittelschicht waren über die Hälfte der Väter Lehrer mit seminaristischer Bildung, einige sogar an höheren Schulen²⁸⁵. Bei den Vätern der oberen Mittelschicht stellten die höheren Beamten den größten Anteil²⁸⁶. Von den fünf registrierten Lehrerinnen adliger Herkunft hatten alle die höhere Lehrerinnenprüfung absolviert, drei waren anschließend an höheren Mädchenschule angestellt²⁸⁷.

Für die Zeit nach der Jahrhundertwende liegen genauere Zahlen über die Lehramtskandidaten aller Lehrerseminare und die Lehramtskandidatinnen des Karlsruher Seminars vor. Wie Bölling feststellt, sind „sie aber – der damaligen Klassifikation der Berufszählungen entsprechend – nach Wirtschaftssektoren aufgeschlüsselt und erlauben daher keine hinreichend sichere Aussage über die soziale Schichtung“²⁸⁸. Sie können deshalb nur zum Vergleich von weiblichen und männlichen Lehramtskandidaten herangezogen werden.

Tabelle 18: Soziale Herkunft der männlichen und weiblichen Absolventen der Lehrerseminare in Baden 1907/1910 (in Prozent)²⁸⁹

Beruf des Vaters	Lehramtskandidatinnen		Lehramtskandidaten
	1907	1910	1910
Geistliche	3	3	0,2
Offiziere	2	3	0,3
Gewerbetreibende	36	34	22
Beamte	31	32	24
Lehrer	16	18	10
Gemeindebeamte	4	0,6	4
Handwerker	7	6	17
Landwirte	0,6	3	22
Tagelöhner/Dienstboten	0,4	0,4	0,5

²⁸⁴ Pollmann (1989), S. 105–107. Ehrlich, S. 256. Stodolsky (1987), S. 204–206. Stroop, S. 56f. Stolze, S. 139–156, 264–268.

²⁸⁵ Realschulen, Gymnasien, Universität.

²⁸⁶ Räte, Oberamt männer, Medizinalrat.

²⁸⁷ In Holzmanns Jahrbuch sind zwischen 1897 und 1907 zwei adlige Lehrerinnen an der höheren Mädchenschule in Heidelberg, eine in Karlsruhe (Therese v. Schmitz, von 1908–1914 Vorsitzende des „Vereins badischer Lehrerinnen“) und eine in Konstanz verzeichnet. 1909 in Baden eine, in Heidelberg drei und in Karlsruhe zwei. Holzmann, Jahrbuch (1897/98)ff.

²⁸⁸ Bölling (1978), S. 21.

²⁸⁹ Quelle: Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 158f.

Die unterschiedliche soziale Herkunft tritt hier noch stärker hervor, weil die Lehrerinnenausbildung im Prinzessin-Wilhelm-Stift im Vergleich zu derjenigen der Seminarkurse der höheren Mädchenschulen kostspieliger und prestigeträchtiger war. Besonders in den Städten mit einer langen Tradition katholischer Lehrerinnenausbildung war der Anteil der oberen Schichten bei den Herkunftsfamilien geringer als in den protestantischen Städten. Das läßt sich auch am verzerrten Bild der eigentlichen konfessionellen Zusammensetzung Badens feststellen²⁹⁰. Das Karlsruher Seminar war hauptsächlich eine Bildungsstätte für Frauen der mittleren bis oberen Schichten des protestantischen städtischen Bürgertums. Diese konzentrierten sich im Verlauf der Differenzierungstendenzen aller Lehrerinnen immer stärker im oberen Kurs, der zur zweiten Lehrerinnenprüfung führte. Für die Gesamtheit der Schülerinnen lassen sich bei der regionalen und konfessionellen Zusammensetzung egalisierende Tendenzen feststellen.

Ganz signifikant abweichend sind die Erhebungen über die Berufe der Väter der männlichen und weiblichen Lehramtskandidaten bei den Landwirten. Noch 1910 waren über ein Fünftel der Absolventen der Lehrerseminare Söhne von Landwirten, hingegen stellen sie bei den Absolventinnen gerade drei Prozent. Auch aus dem „alten“ Mittelstand des Handwerks stammten nicht einmal halb so viele Absolventinnen wie Absolventen. Bei den angehenden Lehrerinnen überwiegen dagegen die Gewerbetreibenden (einschließlich der freien Berufe) und die Beamten mit jeweils über einem Drittel. Höher ist bei ihnen auch die Selbstrekrutierung des Standes und die Herkunft aus der oberen Schicht. Aus der Unterschicht rekrutierten sich Lehrer wie Lehrerinnen gleichermaßen wenig.

²⁹⁰ 1910 waren nur 43 Prozent der Kandidatinnen im Stift katholisch, während gleichzeitig 61 Prozent der angestellten Lehrerinnen dieser Konfession angehörten. Bei den Lehramtskandidaten dagegen stellten die Katholiken gemäß ihrer allgemeinen Verteilung in der Bevölkerung 61 Prozent. Ihr Anteil an der Lehrerschaft nahm allerdings seit der Jahrhundertwende ab. Bad. Schulst. H. 2 (1914), S. 60, 158f.

Teil D

Gewerbeinspektorin – die erste Beamtin im höheren Dienst in Deutschland

I. Entstehung des Berufsfeldes

Am Endpunkt der Entwicklung der Zulassung von Frauen im Staatsdienst bis zum Ersten Weltkrieg steht die Einrichtung einer Stelle für eine „Fabrikinspektorin“ im Jahr 1900. Die Stelleninhaberin war die einzige akademisch gebildete Frau im höheren Dienst im Deutschen Reich¹. Sie erhielt auch zunächst eine formal gleichberechtigte und selbständige Stellung gegenüber den männlichen Beamten.

Die Einstellung von weiblichen Gewerbeaufsichtsbeamten ist ein westeuropäisches und nordamerikanisches Phänomen des letzten Drittels des 19. Jahrhunderts². Das Berufsfeld steht einerseits im Kontext der bürgerlichen Sozialreformbewegung, der organisierten Arbeiterbewegung und der Frauenbewegung und andererseits im Kontext staatlicher Kontrolle der Auswirkungen der Industrialisierung.

Fabrikinspektionen wurden erst nach der Reichsgründung aufgrund einer Novelle der Gewerbeordnung von 1878 in allen deutschen Staaten eingerichtet³.

Typisch für Baden war wiederum der Sonderweg der staatlichen Organisation. Sie war einmalig im Deutschen Reich. Die Fabrikinspektion fungierte als zentrale Landesbehörde direkt unter dem Innenministerium und nicht wie in den anderen Staaten, besonders in Preußen, als Mittelinstanz unter einem Handelsministerium⁴. Das waren entscheidende Prämissen für die Einrichtung einer weiblichen Fabrikinspektion, die im besonderen Maße unter politischen Vorzeichen stand.

¹ JBF 1900, S. 7. Richthofen (1902), S. 17. Jaffé-Richthofen, S. 56. In Preußen waren die Gewerbeaufsichtsbeamtinnen den Gewerbeschullehrerinnen gleichgestellt. Vgl. Petition des BDF an preußischen Landtag 1927. HLA Abt. 11 Karton 49 Film 49–221. Auch in England und Frankreich gehörten die Stellen der Fabrikinspektorinnen zu denjenigen mit der größten Verantwortung und Unabhängigkeit für Frauen im öffentlichen Dienst. McFeely, S. 173. Thuillier (1988), S. 18.

² Vgl. Jaffé-Richthofen, S. 48–53. Für Österreich Grandner, S. 173. Für England Martindale, S. 53–57. McFeely. Stewart. Wikander/Kessler-Harris.

³ Vgl. Haist, S. 297. Strobel.

⁴ Hier und im folgenden vgl. Bocks.

Leiter der badischen Fabrikinspektion war seit 1879 Friedrich Woerishoffer⁵. Er unterhielt enge Kontakte zur Sozialreformbewegung und machte seine jährlich erscheinenden Jahresberichte zu einem „Instrument sozialpolitischer Berichterstattung“, die weit über Baden hinaus Beachtung fanden⁶.

Die Einrichtung von Stellen für weibliche Fabrikinspektoren stand in engem Zusammenhang mit der Problematisierung von Frauenarbeit allgemein und der Erwerbsarbeit verheirateter Frauen im besonderen⁷. Die gesetzlichen Beschränkungen, denen die Frauenerwerbsarbeit in den Jahren 1891–1908 unterworfen wurde, waren die direkte Folge dieser Diskussionen und Ausdruck eines gesamtgesellschaftlichen Interessenausgleiches zwischen Konservativen, linken Gruppierungen und der Industrie⁸.

Bei der bürgerlichen Frauenbewegung stand die Forderung nach der Anstellung von Fabrikinspektorinnen mehr in den Kontexten der Sittlichkeitsbewegung und der Erweiterung der Erwerbstätigkeit bürgerlicher Frauen als der Arbeiterinnenschutzgesetzgebung⁹. Sie trat im November 1894 mit einer entsprechenden Petition des BDF an alle Handelsminister der einzelnen Bundesstaaten erstmals an die Öffentlichkeit¹⁰. Die Sozialdemokraten dagegen hatten aufgrund ihres Engagements für den Arbeiterinnenschutz bereits 1885 Fabrikinspektorinnen gefordert. Nur vereinzelt lassen sich Initiativen von Seiten der Arbeiterinnenvereine feststellen, wie der Antrag des „Vereins sozialistischer Frauen und Mädchen Mannheims“ von 1892¹¹.

Sabine Schmitt zeigt in ihrer Arbeit eindrücklich, wie die weiblichen Fabrikinspektorinnen staatliche Überwachungsfunktionen im Sinne der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsbeschränkungen im industriellen Sektor übernahmen und deshalb das Bedürfnis nach einer speziellen Schutzbedürftigkeit erst konstituieren mußten¹². Das läßt sich auch daran erkennen, daß von den Arbeiterinnen selbst wenig Agitation zur Einrichtung solcher Stellen betrieben wurde und die Fabrikinspektorinnen Mühe hatten, mit den Arbeiterinnen in Kontakt zu treten, ja, wie Richthofen 1902 formulierte, daß die Arbeiterinnen „eine Aussprache zu wünschen“ erst lernen mußten¹³.

⁵ Er lebte von 1839 bis 1902. Sein Vater war kurhessischer Amtmann. Von 1859 bis 1879 arbeitete er als Bahningenieur bei der badischen Eisenbahn. Ab 1879 bis zu seiner Pensionierung 1902 war er Leiter der Fabrikinspektion. Bocks, S. 568.

⁶ Bocks, S. 419–421.

⁷ Vgl. Kathrin Braun (1993). Duden/Hausen. Gensewich, S. 402–412. Gerhard-Teuscher. Quataert und besonders Schmitt.

⁸ Vgl. Kathrin Braun, S. 67–74, 136–138. Gensewich, S. 93. Quataert, S. 104. Schmitt, S. 19–79. Zur Diskussion über die Rolle des Staates beim Wandel der Frauenerwerbsarbeit im Industrialisierungsprozeß vgl. Hudson/Lee. Lee/Rosenhaft, S. 29–33. Kramer, S. 42–45, 140–142.

⁹ Frevert (1986), S. 100ff. Schmitt, S. 70.

¹⁰ GLAK 237/24593.

¹¹ Schmitt, S. 141.

¹² Ebd., S. 140–150.

¹³ Richthofen (1902), S. 14.

Der zeitliche Schwerpunkt der Einstellung von Fabrikinspektorinnen lag im Deutschen Reich um die Jahrhundertwende¹⁴. 1910 waren im ganzen Deutschen Reich 26 Fabrikinspektorinnen beschäftigt¹⁵.

In Baden wurde der Antrag des BDF von 1894 in der Ersten Kammer erst im Januar 1896 beraten¹⁶. Die Kammer überwies die Petition der Regierung zur Kenntnisnahme. Die Zweite Kammer hatte die Petition zunächst nicht behandeln wollen, da sie keine Unterschriften aus Baden enthielt. Sie schloß sich den Diskussionen in der Ersten Kammer an und erkannte prinzipiell das Bedürfnis der Arbeiterinnen nach einem speziellen Schutz an¹⁷. Ein Hauptpunkt der Diskussion war, ob und inwieweit Frauen überhaupt hoheitliche Funktionen ausüben dürften oder könnten. Der Berichterstatter der Kommission in der Ersten Kammer, der Textilfabrikant Karl Krafft, forcierte dieses Argument, aber auch der Oberlandesgerichtspräsident Schneider und vor allem der Regierungsvertreter Karl Schenkel, der spätere Innenminister, sprachen diesen Punkt in der Ersten Kammer an, wie Innenminister Eisenlohr in der Zweiten Kammer anlässlich der zweiten Petition von 1897¹⁸. In der Erklärung der Regierung hieß es dazu: „Es ist ganz unmöglich, daß eine Frau gegen Männer polizeiliche Gewalt ausübt“¹⁹. Aber inzwischen war der gesamtgesellschaftliche Konsens über die Notwendigkeit der Kontrolle der Frauenerwerbstätigkeit bereits so weit fortgeschritten, daß die Petition, die von fünf sozialdemokratischen Abgeordneten ausging, Erfolg hatte. Die Zweite Kammer stellte 1898 den Antrag, „Assistentinnen in der Gewerbeinspektion“ anzustellen. Über die Ausgestaltung der Stellen war damit noch nichts entschieden²⁰.

Jetzt schaltete sich Woerishoffer in die Entwicklung ein. Er hatte noch 1896 die Einstellung von Fabrikinspektorinnen öffentlich abgelehnt und damit der Regierung ein Hauptargument geliefert. Aber seine Ablehnung hatte sich vor allem darauf gegründet, daß das gesamte Vorhaben aus politischen Motiven übereilt und völlig planlos in Angriff genommen werden sollte. Wie die Stellen beschaffen sein sollten, welche Kompetenzen die Frauen haben und welchen Anforderungen die Kandidatinnen entsprechen sollten, war umstritten.

Nachdem der Landtag positiv votiert hatte, mußte sich Woerishoffer um die Ausgestaltung einer solchen Stelle Gedanken machen. Jetzt trat Max Weber auf den Plan.

¹⁴ 1892 in Bayern, 1897 in Sachsen-Weimar, 1898 in Hessen, 1900 in Preußen, Sachsen und Württemberg, 1901 in Sachsen-Koburg-Gotha, 1903 in Hamburg und Bremen (zusammen mit Oldenburg). Schmitt, S. 143f.

¹⁵ Jaffé-Richthofen, S. 53.

¹⁶ Sitz. v. 25.01. 1896. GLAK 233/31124.

¹⁷ Sitz. v. 25.02. 1896. Ebd.

¹⁸ Sitz. v. 25.01. 1896 in der Ersten Kammer. Sitz. v. 27.11. 1897 und 26.04. 1898 in der Zweiten Kammer. Ebd.

¹⁹ Bericht der Petitionskommission. Beilage zum Protokoll der Sitz. der Zweiten Kammer v. 26.04. 1898, S. 64. GLAK 237/24593.

²⁰ Das Innenm. beschied noch am 20.09. 1898 eine Bewerberin, daß z. Zt. keine Stelle zu vergeben sei. GLAK 237/24594.

Er und Woerishoffer kannten sich bereits aus dem „Verein für Socialpolitik“²¹. Weber schlug seine Studentin Elisabeth (Else) von Richthofen als Kandidatin vor. Auch Woerishoffer war zu der Überzeugung gekommen, daß die Wirkung einer Fabrikinspektorin weitaus größer wäre, wenn sie die speziellen negativen Auswirkungen der Erwerbstätigkeit auf Frauen untersuchen und zu Gesetzen und Reformen anregen könnte. Dies war eine Aufgabe für eine wissenschaftlich gebildete Frau. Die zukünftige Fabrikinspektorin sollte deshalb ihr Arbeitsfeld unabhängig von den anderen Fabrikinspektoren betreuen und ihnen gegenüber eine gleichberechtigte Stellung einnehmen.

Richthofen erklärte sich bereit, die Stelle für zwei Jahre zu übernehmen. Im August 1900 trat sie ihren Dienst in Karlsruhe an, bis sie im November 1902 aufgrund ihrer Heirat mit dem Nationalökonom und Weber-Schüler Edgar Jaffé ihr Arbeitsverhältnis löste.

Ihre Nachfolgerin wurde Marie Baum, ebenfalls promovierte Akademikerin. Durch Vermittlung von Alice Salomon trat Richthofen im Juni 1902 mit ihr in persönlichen Kontakt²². Dies geschah zu einem Zeitpunkt, als Baum sich bereits selbst aufgrund von Presseberichten für die Stelle interessierte²³. Baum arbeitete in ihrer neuen Funktion überaus engagiert und erfolgreich. Den Höhepunkt ihrer Berufslaufbahn bildete die Veröffentlichung ihrer vielbeachteten Untersuchung über die Karlsruher Lohnarbeiterinnen von 1906. Gerade aber dieser Erfolg scheint mit ein Grund gewesen zu sein, ihre Kompetenzen zu beschneiden. Der neue Leiter der Fabrikinspektion, Karl Bittmann²⁴, schien nicht gewillt, eine Frau in selbständiger und gleichberechtigter Weise in seiner Behörde arbeiten zu lassen. Er veranlaßte, daß Baum im Dienstbetrieb den jüngeren männlichen Fabrikinspektoren nachgeordnet wurde, weshalb sie schließlich im Juli 1906 ihre Beschwerden in einem Entlassungsgesuch zusammenfaßte²⁵. Ihre Freundin Frieda Duensing²⁶, Juristin, bestärkte sie, auch vom rechtlichen Standpunkt aus, sich keine Diskriminierung gefallen zu lassen: „[...] so ist Deine Stellung als Beamtin just so zu beurteilen, wie die anderer Staatsbeamter. Dann aber ist es widerrechtlich, daß geschäftsordnungsmäßig verfügt wird, daß Du innerhalb Deiner KOMPETENZ Dich wieder vertreten lassen mußt durch einen

²¹ Bocks, S. 83.

²² Brief v. 28.06. 1902. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

²³ Baum (1950), S. 87.

²⁴ Er lebte von 1851 bis 1936. Sein Vater war badischer Oberzollinspektor. Er studierte Pharmazie, Chemie, Physik, Botanik und Volkswirtschaft und schloß 1876 mit der Promotion ab. Nach seinem Studium leitete er mehrere Zuckerfabriken und wurde zum wohlhabenden Industriellen. 1894 wechselte er zur preußischen Gewerbeaufsicht. Ab Oktober 1902 übernahm er die Leitung der badischen Fabrikinspektion. Bocks, S. 569f.

²⁵ Vgl. Brief Max Webers v. 06.07. 1906. Max Weber (1990), S. 106f. Vgl. auch Briefe Frieda Duensing v. 06.05., 12.05. und 25.09. 1906. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

²⁶ Frieda Duensing lebte von 1864 bis 1921. Sie lernte Marie Baum in Zürich kennen, wo sie Jura studierte und 1903 promovierte. Ab 1904 war sie Geschäftsführerin der „Zentralstelle für Jugendfürsorge“, ab 1907 „Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge“, in Berlin. Brehmer/Ehrich, S. 58f.

andern Beamten. Denke Dir, was das für Konsequenz ergäbe für die Beamtinnen im allgemeinen²⁷. Max Weber trug die behördeninternen Spannungen durch einen anonymen Artikel in der „Frankfurter Zeitung“ in die Öffentlichkeit²⁸. Durch die Intervention des Innenministers Schenkel zu Baums Gunsten zog diese das Gesuch zurück. Im Januar 1907 protestierte sie mit einem erneuten Entlassungsgesuch beim Innenministerium gegen das Verbot der Wahrnehmung von Aufgaben im Außendienst. Kurz darauf gab sie auf²⁹. Marie Baum schrieb in ihren Lebenserinnerungen über diese Zeit: „Nach vier und einem halben Jahr wußte auch ich, daß ich die Aufgabe unter ständigen Reibungen, ständigem Kampfe um die Aufrechterhaltung der Selbständigkeit in sachlicher Arbeit nicht weiterführen konnte“³⁰.

Aus ihrer Korrespondenz läßt sich erkennen, daß sie von Anfang an mit ihrem Vorgesetzten Bittmann Probleme hatte. Die Querelen mit ihrem Chef bildeten ein ständiges Thema in ihren Briefen³¹. Auch in ihren Erinnerungen hielt sie fest, daß sie dem „seelischen Druck der sich mehrenden Reibungen“ im Amt durch Inspektionsreisen entfliehen mußte³². Nachdem in einem Korrespondentenbericht in der „Frankfurter Zeitung“ vom 16. 01. 1907 der Vorwurf erhoben worden war, Bittmanns „kleinliche und bürokratische Reglementierung“ habe gerade die „geistig bedeutsamen“ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zum Ausscheiden bewogen³³, sah sich sein Stellvertreter Eduard Föhlich zu einer Zuschrift veranlaßt, in der er Baum vorwarf, sich nicht den bürokratischen Gepflogenheiten angepaßt zu haben³⁴. Max Weber und Marie Baum schickten daraufhin unabhängig voneinander Stellungnahmen an die Zeitung³⁵. Marie Baum betonte darin, daß sie sich lediglich gegen die Versuche gewandt

²⁷ 12. 05. 1906. Vgl. auch Brief v. 06. 05. 1906: „Ich finde diese Anordnung infam verletzend.“ UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

²⁸ Zur Stellung der Frau im modernen Erwerbsleben. „Frankfurter Zeitung“ v. 13. 08. 1906. Morgenblatt. Vgl. Brief an Baum v. 21. 08. 1906: „Daß er [der Artikel] *gewirkt* haben sollte, würde mich Wunder nehmen, ich denke Schenkel selbst durchschaut Ihren Herrn Chef.“ Max Weber (1990), S. 145f.

²⁹ Innenm. an Staatsm. 23. 01. 1907. GLAK 233/31124.

³⁰ Baum (1950), S. 105.

³¹ Vgl. Duensings Briefe v. 18. und 24. 11. 1902, 05. 04., 07. 05. 1903, 30. 07., 12. 10., 27. 12. 1904, 06., 12. 05., 25. 09. 1906 und 05. 01. 1907. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

³² Baum (1950), S. 98.

³³ Die badische Fabrikinspektion. „Frankfurter Zeitung“ v. 16. 01. 1907. Morgenblatt. Gemeint war hier auch der Gewerbeinspektor Ernst Fuchs, für den Baum eine gewisse Sympathie empfunden hatte, die allerdings enttäuscht wurde. Brief v. Frieda Duensing v. 24. 11. 1902, 07. 05. 1903 und 27. 12. 1904. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2. Baum (1950), S. 104f.

³⁴ Föhlich, Eduard: Die badische Fabrikinspektion. In: „Frankfurter Zeitung“ v. 22. 01. 1907.

³⁵ Marie Baum und Max Weber. „Frankfurter Zeitung“ v. 24. 01. 1907. Abendblatt. Vgl. auch Karte Max Webers, am 23. 01. 1907 gestempelt: „Ich habe der Frankfurter, der Badischen Landes- und der Neuen Badischen Landeszeitung einen Artikel betreffend Ihren Austritt geschickt, der vielleicht Ihre Billigung nicht findet.“ Der Artikel wurde in der „Badischen Landeszeitung“ zusammen mit Föhlichs Zuschrift am 24. 01. 1907, Abendblatt, veröffentlicht. Brief v. 27. 01. 1907: „Daß mein Artikel [...] Ihnen in der von Ihnen selbst angedeuteten Hinsicht *nicht* angenehm sein würde, wußte ich.“ Max Weber (1990), S. 218f., 225f.

habe, „für die weibliche[n] Beamte[n] als solche ein Sonderrecht zu schaffen, durch welches ihre Stellung innerhalb der Behörde herabgedrückt und als notwendige Folge hiervon ihre Bewegungsfreiheit eingeengt werden sollte.“ Auch Max Weber hob auf das Grundsätzlichere dieses Konfliktes mit den Worten „die Differenzierung nach dem Geschlecht muß jeden Versuch mit der Anstellung weiblicher Beamten von vornherein diskreditieren“ ab, freilich nicht ohne polemische Angriffe gegen Bittmanns persönliche Geschlechtsarroganz³⁶.

Der öffentlich ausgetragene Streit bewirkte eine große Anteilnahme des Publikums. Marie Baum erhielt zu ihrem Austritt zahlreiche Solidaritätsbekundungen³⁷. Da Bittmann unter einflußreicher Protektion stand, hatte er das Experiment einer gleichberechtigten Fabrikinspektorin zum Scheitern bringen können³⁸. Es wurde auch nicht fortgesetzt³⁹. Das Scheitern kann bei allen individuellen Zufälligkeiten auch exemplarisch als Abschottung des höheren Dienstes gegenüber weiblicher Konkurrenz gesehen werden. Es ist deshalb nicht erstaunlich, daß gerade die im Vergleich zu den Stellen anderer Länder gut ausgestattete Inspektorinnenstelle einen häufigen Personalwechsel erfuhr, da hier die Widerstände besonders groß waren und den Stelleninhaberinnen auf der anderen Seite durch ihre qualifizierte Ausbildung alternative Arbeitsstellen offenstanden⁴⁰.

Auch Weber machte Bittmann nicht nur individuelle Charakterfehler zum Vorwurf, sondern sah hinter seinem Verhalten grundsätzlichere Verhaltensmuster am Werk, die er als „Importartikel“ bezeichnete. Bittmann war zwar gebürtiger Badener, als ehemals preußischer Gewerbeinspektor stellte er aber für Weber den Prototyp des preußischen Beamten dar. Weber setzte sich immer wieder mit diesem Beamtentyp kritisch auseinander und prangerte vor allem dessen obrigkeitlichen Duktus an. Er wirkte sich nicht nur in der streng hierarchischen und formalisierten Organisation

³⁶ Vgl. auch Brief v. 27. 01. 1907: „Von *meinem* Standpunkt aus konnte ich Ihnen das Unangenehme dieser Publikation nicht ersparen, kann auch für den Fall der Polemik darin nichts versprechen. Denn die bloße *Thatsache* der Differenzierung der Geschlechter macht Niemand Eindruck. Man muß auf das *Gehässige* der Sache hinweisen und das ging ohne diese Punkte zu berühren nicht.“ Max Weber (1990), S. 218f., 225f. Vgl. auch Brief v. Frieda Duensing v. 05. 01. 1907: „Hoffentlich haut Weber ihm ein paar!“

³⁷ Vgl. Nachlaß in UBH. Ebenso auch Artikel „Aus der badischen Fabrikinspektion“ in den „Berliner Neuesten Nachrichten“ v. 04./05. 05. 1907.

³⁸ Bereits der Korrespondentenbericht in der „Frankfurter Zeitung“ v. 16. 01. 1907 behauptete, daß „seine Berufung auf höfischem Einfluß beruhte“. Weber schrieb am 27. 01. 1907 an Baum: „Die Stellung in Karlsruhe war bei der Schwäche Schenkels und der festen Stellung B[ittmann]’s bei ‚Ihrer K.H.‘ für Sie nicht haltbar.“ Max Weber (1990), S. 225.

³⁹ Die Tätigkeit einer weiteren Fabrikinspektorin ist in den Akten nicht nachweisbar. GLAK 233/31124, 237/24594. Erst im Budget für 1914/15 ist wieder eine Fabrikinspektorin mit 1875 M., also nicht etatmäßig und mit geringerem Gehalt, ausgewiesen. BadLP II. Kammer 1913, Heft 506, S. 20.

⁴⁰ Baum hatte 1906/07 keine Bedenken, die sichere Staatsstelle aufzugeben. Weber und Duensing machten bereits Vorschläge für neue Betätigungsfelder. Duensing 06.05, 25.09., 29. 11. 1906. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2. Weber 27. 01. 1907. Max Weber (1990), S. 225f. Vgl. Schmitt, S. 145.

des Dienstes aus, sondern auch in den Umgangsformen nach innen wie nach außen, die Weber als „keineswegs den alten Traditionen des badischen Beamtentums entsprechend“ bezeichnete⁴¹.

Beim Vergleich der beiden Biographien Woerishoffers und Bittmanns läßt sich aber neben mentalitätsbedingten und offen ausgesprochenen sozialpolitischen Unterschieden ein Generationswechsel erkennen. Bittmann war ebenso als Industrieller wie als Verwaltungsbeamter eher der Prototyp dessen, was in der politologischen Analyse mit „organisiertem Kapitalismus“ als die spezifische Variante des Modernisierungsprozesses in Deutschland verstanden wird⁴². Das heißt, daß der aktive staatliche Eingriff in Deutschland befürwortet wurde, um die Spannungen, die durch den Industrialisierungsprozeß in der Gesellschaft bestanden, auszugleichen. Daß gerade mit letzterer Entwicklung die Konflikte bei der Integration von Frauen größer wurden, stellt auch unter geschlechtergeschichtlicher Fragestellung die positive Beurteilung dieses Modernisierungsprozesses in Frage. Mit Ulrich Beck kann hier von der „halbierten Moderne“ gesprochen werden, einem Begriff, der die zunehmenden und bewußten Widerstände gegen emanzipatorische Tendenzen bezeichnet⁴³. Die Sonderstellung, die die badische Fabrikinspektorin eingenommen hatte, war also nicht zufällig, sondern hing mit den geringeren politischen Spannungen und den traditionelleren Verwaltungsstrukturen Badens zusammen. Auch Baum, in Preußen aufgewachsen, arbeitete diesen Unterschied in ihrer Biographie heraus: „Aber indem die politische Gegnerschaft nicht in die Tagesarbeit der Verwaltung eindrang, erhielt diese in ihrer an sich vom politischen Standpunkt aus anzufechtenden künstlichen Befriedung die Möglichkeit reiner, ungestörter Entfaltung, die dem Lande als Ganzem doch wohl überwiegend zum Heile ausgeschlagen ist“⁴⁴. Und in ihrem Nachruf auf ihren engen Freund in Karlsruhe, Ferdinand Lewald, den Präsidenten des badischen Verwaltungsgerichtshofs und führenden Kopf der Ersten Kammer, schrieb sie 1928: „Vielfach persönliche Versippung und Freundschaft innerhalb der zur Regierung berufenen Schicht konnten für die traditionell-demokratischen Gepflogenheiten dieses Landes nicht entfernt solche Gefahren heraufbeschwören, wie etwa das ostelbische Junkertum für Preußen“⁴⁵. Aus solch einer unangefochtenen Stellung heraus agierte die badische Beamenschaft liberaler als der als Außenseiter innerhalb dieser Beamenschaft unter stärkerem Konkurrenzdruck stehende Bittmann. Woerishoffer hatte als Konservativer der Frauenbeschäftigung durchaus reserviert gegenübergestanden, war aber vorurteilsfrei genug, sich von hervorragenden Leistungen überzeugen zu lassen, ohne um sein eigenes Prestige zu fürchten.

Hinter diesen individuellen Ursachen des Streits läßt sich aber ein noch vielschichtigeres Problem erkennen: der Zwiespalt zwischen der Forderung nach Gleichbe-

⁴¹ „Frankfurter Zeitung“ v. 24.01.1907. Abendblatt.

⁴² Wunder (1991), S.260. Caplan (1979), S.300f.

⁴³ Ulrich Beck, S.179.

⁴⁴ Baum (1950), S.116.

⁴⁵ „Die Hilfe. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst.“ 34 (1928), H. 75, S.404–407. Vgl. auch Baum (1950), S.98, 107, 115–117.

rechtigung, die sich nur auf der Basis von gleichwertigen Leistungen im Sinne des Beamtentums einfordern ließ, und der sich daraus ergebenden Frage, was von Frauen in dieser Position Spezifisches erwartet wurde, das nicht auch von Männern geleistet werden konnte. Woerishoffer hatte diesen Punkt bereits in seinem Jahresbericht von 1897 herausgestellt: „Wenn die weiblichen Beamten die von uns oben skizzierte Aufgabe [ein persönlicher Verkehr mit den Arbeiterinnen] nicht erfüllen, [...] so besteht unserer Ansicht nach für deren Anstellung überhaupt kein Bedürfnis“⁴⁶.

Gerade die Frauenbewegung hatte, wie in anderen Bereichen auch, bei der Frage der Einrichtung von weiblichen Fabrikinspektionen immer wieder auf das spezifische Leistungsvermögen von Frauen hingewiesen. Richthofen sprach hier von Empathie, von einem besonderen Interesse und einer erhöhten Aufmerksamkeit gegenüber den Arbeiterinnen, als Ausgleich für deren „Interesselosigkeit und Apathie“. Auch die akademisch gebildete Frau im bürokratischen Organismus sollte vor allem „das Eigentliche“ ihrer Natur zur Geltung bringen⁴⁷. Diese Argumentation barg aber die Gefahr, daß die Professionalisierung solcher als spezifisch weiblich deklariierter Berufsfelder im Wohlfahrtsstaat in berufliche Sackgassen führte und immer unter Legitimationszwang stand. Wenn es vor allem ihre besonderen psychischen und mentalen Fähigkeiten waren, die Frauen für bestimmte Berufsfelder qualifizierten, konnten einerseits die „Frauenberufe“, was Ausbildung und Prestige betraf, abgewertet werden, andererseits Forderungen nach der gleichberechtigten Teilhabe an bisher rein männlichen Berufsfeldern abgewehrt werden, ohne daß dies einer besonderen Legitimation bedurft hätte. Das zeigt sich auch daran, daß gerade Bittmann immer wieder betonte, daß „doch der jahrelange Ruf nach dieser Ergänzung der Gewerbeaufsicht nicht [erschollen war], um intellektuellen Frauen einen neuen Beruf zu eröffnen, sondern um den Arbeiterinnen eine mit weiblichen Empfindungen ausgestattete Stütze zu gewähren. Nicht der Beamte im Frauenkleid ist es, der die Arbeiterinnen heranzuziehen vermag, sondern die Frau“⁴⁸. Und dieser mußte er in seiner Behörde gerade keine gleichberechtigte Stellung zugestehen, stand sie doch mit ihren „zarteren Saiten“ quasi außerhalb des männlichen Berufsfeldes.

⁴⁶ JBF 1897, S. 4. Vgl. auch Innenminister Schenkel 1902 in der Ersten Kammer: „Redner sei keineswegs der Ansicht, daß es grundsätzlich notwendig sei, neben der männlichen auch eine weibliche Fabrikaufsicht zu organisiren; sonst müßte eine gleiche Scheidung männlicher und weiblicher Aufsicht auch in anderen Zweigen der Staatsverwaltung eintreten.“ Sitz. v. 11.04. 1902. GLAK 237/24594. Bittmann (1905), S. 122f.

⁴⁷ Jaffé-Richthofen, S. 57, 61, 64. Vgl. auch Richthofen (1902), S. 22f., 25.

⁴⁸ Bittmann (1905), S. 128. Übernommen in „Karlsruher Zeitung“ v. 24.09. 1905 Nr. 262.

II. Stellenprofil

1. Einstellungsvoraussetzungen

In allen Staaten außer Baden wurde keine akademische oder spezielle sozialpolitische und technische Bildung verlangt, sondern lediglich „gute allgemeine Bildung, praktische Lebenserfahrung, Intelligenz und gewandtes Auftreten“⁴⁹. Die Forderung nach akademischer Vorbildung, die Woerishoffer und Weber stellten und durchsetzten, war deshalb einmalig. So schrieb die Arbeiterpresse 1901 nicht zu Unrecht von der „ersten deutschen Staatsbeamtin“⁵⁰. Diese Konzeption paßte sich den bisherigen Anforderungen an die Fabrikinspektoren an und bot gute Chancen für Integration und gleichberechtigte Teilhabe einer Frau. Denn von den sieben 1902 eingestellten Gewerbeaufsichtsbeamten besaßen zwei Drittel eine akademische, ein Drittel eine gewerbliche Vorbildung⁵¹. Auch Richthofen betonte diesen Umstand in ihrem Werbungsbrief von 1902 an Baum⁵². Aber gerade sie, die auf sozial- und wirtschaftspolitischem Gebiet optimal ausgebildet war, fühlte anfangs den Mangel an technischen Kenntnissen. „Es ist schrecklich, wenn man so dumm durch die Maschinensäle durchgeht“, schrieb Richthofen nach ihrer Anstellung an Marianne Weber⁵³. Aber 1910 war sie rückblickend der Meinung, daß die maschinellen Einrichtungen „leicht übersehbar“ seien, so daß es auch für Nichttechniker möglich sei, „wenigstens eine gewisse Einsicht in diese Seite des Betriebes zu erlangen“⁵⁴. Zudem gab es gerade in vielen Branchen mit hohem Arbeiterinnenanteil keine Maschinen, wie z.B. in der badischen Tabakindustrie.

Aber wie sich zeigen sollte, schützte auch die gleichartige Qualifikation nicht davor, daß gleichwertige Leistungen nicht anerkannt wurden, eine Erfahrung, die Richthofen 1910 zusammenfaßte: „Die prinzipielle Gleichstellung aber hat leider zu Konflikten geführt; das männliche Ehrgefühl der Beamten, das in Deutschland so eigenartige Blüten zeitigt, hat sie nicht ertragen“⁵⁵.

2. Gehalt

Die Stelle einer Fabrikinspektorin wurde im Budget für 1900 mit 2000 M. als „wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiterin“ ausgeschrieben⁵⁶. Nach der etatmäßigen An-

⁴⁹ Jaffé-Richthofen, S. 54.

⁵⁰ Mannheimer „Volksstimme“ v. 01.12. 1901. Übernommen in „Der Arbeiterfreund“ 40 (1902), S. 14–26.

⁵¹ Haist, S. 297. Auskunft des Innenm. an M. d. G. Hauses 15.12. 1898. GLAK 237/24594.

⁵² „Frl. Salomon sagt mir ja auch, dass Sie Interesse für soziale Dinge haben & auch einschlägige Kenntnisse besitzen. Das ist allerdings notwendig – eine Dame mit nur bescheidenen Kenntnissen würde für die Stelle nicht passen, um so mehr, da einer der Herren Chemiker ist & die chemischen Fabriken unter sich hat.“ Brief v. 28.06. 1902. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

⁵³ Zitiert bei Gilcher-Holtey (1992), S. 176.

⁵⁴ Jaffé-Richthofen, S. 55.

⁵⁵ Ebd., S. 56.

⁵⁶ BadLP II. Kammer 1899/1900, 3. BH, S. 6, 5. BH, S. 266.

stellung, die Baum im August 1904 erhielt, kamen noch 900 M. Wohnungsgeld hinzu⁵⁷. Das lag im oberen Bereich dessen, was Inspektorinnen in den Ländern, in denen sie fest angestellt wurden, erreichen konnten⁵⁸. Es war auch genau das gleiche Gehalt wie das der Inspektorenanwärter. Es gab also keine geschlechtsspezifische Diskriminierung. Diese hätte aber durch das Gesetz von 1908 eine rechtliche Grundlage gefunden. Die weitgehende und längerfristige provisorische Beschäftigung in den anderen Ländern gründete sich ausdrücklich auch wieder auf die Kostenersparnis bei der Beschäftigung von Assistentinnen, die den „ermüdenden und geistig wenig anregenden Kleinkram erledigten“ und auf diese Weise zu bloßen Hilfskräften der Gewerbeinspektoren herabsanken⁵⁹.

3. Arbeitsbedingungen

Die Arbeitsorganisation war zum Zeitpunkt des Eintritts der ersten Gewerbeinspektorin von einer großen Selbständigkeit der Beamten in ihren regionalen Zuständigkeiten geprägt⁶⁰. Das war gerade der Hauptpunkt gewesen, warum Woerishoffer zunächst die Einstellung einer Gewerbeinspektorin abgelehnt hatte. Solange es keine Konzeption für ein spezielles Aufgabengebiet gab und auch die entsprechende Gesetzgebung für Arbeiterinnen fehlte, sah er Probleme, eine Frau in die bestehende Kompetenzverteilung zu integrieren. Hauptaufgabe wäre demnach zunächst nur gewesen, eine Ansprechpartnerin für Arbeiterinnen zu sein, die sich besonders in sittlichen Fragen nicht an die männlichen Beamten wenden wollten. Gerade diese Aufgabe hatte aber bisher auch den Inspektoren die größten Probleme bereitet, da sich kaum jemals einzelne Arbeiter, aus Angst vor Repressalien, mit detaillierten Beschwerden an die Inspektoren gewandt hatten. Bei den Arbeiterinnen war eine noch größere Reserve zu erwarten, zumal zwischen der Fabrikinspektorin und den Arbeiterinnen ein extremer Klassenunterschied bestand. Auch gab es gerade für den Tatbestand der sexuellen Belästigung oder Nötigung keine gesetzliche Regelung⁶¹. Richthofen bezweifelte ebenfalls aus eigener Erfahrung, daß eine Frau ihrer Gesellschaftsschicht sich ganz in die Lage der Arbeiterinnen versetzen könne⁶². Sie hielt das für ihre vorrangige Tätigkeit auch nicht für nötig, denn die akademisch gebildete Fabrikinspektorin sollte „im Einzelfall die Gesetzmäßigkeit erkennen“ und von individuellen Schicksalen abstrahieren können, um die grundsätzlichen Ursachen für Mißstände

⁵⁷ Innenm. an Großherzog 09.07. 1904. GLAK 233/31124. Vgl. Duensings Brief v. 30.07. 1904. Dankbrief Baums an Großherzog v. 17. 12. 1904. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe E.

⁵⁸ Baden, Bayern, Hessen, Württemberg. Jaffé-Richthofen, S.64. Levy-Rathenau/Wilbrandt, S. 80f. McFeely, S.25.

⁵⁹ Zitat des preuß. Gewerberats Hartmann 1919. Schmitt, S. 145, 147.

⁶⁰ Bocks, S.36–40.

⁶¹ Schmitt, S. 143.

⁶² „Ich wenigstens erinnere mich noch sehr deutlich, wie oft ich durch Fabriksäle gegangen bin mit der stummen Frage: ‚Was geht in Euch vor? Was hätten Eure Gesichter mir alles zu offenbaren, wenn ich unter Euch gelebt hätte?‘“ Jaffé-Richthofen, S. 63.

wirksam bekämpfen zu können. Der mangelnde Kontakt zu den Arbeiterinnen wurde Richthofen zu Beginn ihrer Tätigkeit vor allem auch von den Sozialdemokraten vorgeworfen, die anfangs für die Einstellung von Facharbeiterinnen als Inspektorinnen plädierten⁶³. Aber auch sie waren bald von ihrer praktischen Befähigung überzeugt⁶⁴.

Richthofen umriß 1910 die nicht näher definierten Arbeitsgebiete der Fabrikinspektorin folgendermaßen: „Es wird für sie vermöge einer doch wohl vorerst noch stark von den jeweiligen Persönlichkeiten abhängenden Übereinkunft eine eigene dienstliche Sphäre geschaffen, in der man sie sich selbst überläßt“⁶⁵. Dieser Freiraum bot Chancen, aber auch Belastungen. Richthofen wollte bei Baum keine Illusionen wecken, als sie sie für die Stelle warb: „Es ist eine Arbeit, bei der kein sichtbarer Erfolg heraus kommt. (Zeitungsgeschwätz kann man wohl nicht rechnen.) Sie sehen böse Dinge, ohne helfen zu können, Sie müssen auf sinnlose Kleinigkeiten achten, überall Widerstände!“⁶⁶ Die unbestimmte Stellenbeschreibung bot auch Freiräume für ihre Vorgesetzten. Woerishoffer, in seinem ganzen Charakter souverän, förderte die wissenschaftliche Seite der Tätigkeit. Bittmann dagegen nutzte diesen Spielraum, um Marie Baums Arbeit so weit wie möglich einzuengen.

Das Haupttätigkeitsgebiet der Fabrikinspektorin bildete die Revision der Betriebe mit ausschließlich oder überwiegend weiblichen und jugendlichen Beschäftigten im ganzen Land⁶⁷. Mit rund 60 000 Arbeiterinnen lag ihr Anteil in Baden über dem Reichsdurchschnitt⁶⁸. Das beruhte auf der herausragenden Rolle, die die Textil- und die Tabakindustrie in Baden einnahmen⁶⁹. 1904 kam durch das Kinderschutzgesetz noch die Kontrolle der Heimarbeit und der Konfektionswerkstätten hinzu⁷⁰.

Die Revisionen erfolgten durch Inspektionsreisen quer durch das Land. Im Amt mußten dann die Berichte geschrieben, die Besichtigungen vorbereitet, Arbeitsordnungen und Arbeitsverträge geprüft werden, da es noch keine Tarifverträge gab. Da es durch die Regionaleinteilung der Gewerbeinspektion Kompetenzüberschneidungen gab, waren der Fabrikinspektorin selbständige Anordnungen in allen Betrieben

⁶³ Vgl. Abg. Eichhorn in der Zweiten Kammer: „Daß die Sprechstunden des Frl. Dr. v. Richthofen nicht genügend besucht werden, ist wohl eine Folge der Thatsache, daß die Arbeiterinnen sich einer Angehörigen ihrer Gesellschaftsklasse gegenüber lieber über ihre Beschwerden aussprechen, als einer ‚Dame‘ gegenüber.“ Sitz. v. 21.03. 1901. GLAK 237/24594.

⁶⁴ Vgl. „Volksfreund“ v. 30.10. 1900: „Die abfällige Beurteilung, die über das betreffende Fräulein wegen seiner adligen Abstammung, akademischen Bildung und weil sie geborene Preußin ist, in einem Teil der Presse laut geworden ist, trifft in keinem Fall zu.“

⁶⁵ Jaffé-Richthofen, S. 54. Ebenso in einem Brief an Baum v. 28.06. 1902: „Und die Arbeit, die der Tag bringt, ist nicht ausreichend. Sie müssen sich Ihren Wirkungskreis erst schaffen.“ UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

⁶⁶ Brief v. 28.06. 1902. Ebd.

⁶⁷ Bittmann an Innenm. 13.06. 1904. GLAK 237/24594.

⁶⁸ 1903 lag der Anteil in der Industrie bei 31 Prozent, im Deutschen Reich bei ca. 20 Prozent, bezogen auf die Einwohnerzahl bei 3,7 Prozent gegenüber 1,78 Prozent. Bittmann, Tabelle IV und VIII, S. 140f., 152f., 167.

⁶⁹ Vgl. Haist, Gensewich.

⁷⁰ Baum (1950), S. 100.

mit gemischter Arbeiterschaft nur nach Rücksprache mit den zuständigen Inspektoren erlaubt⁷¹. Aber sie konnte sie abweichend zu den Kompetenzen ihrer Kolleginnen in den anderen Ländern aussprechen. Der Tätigkeitsbereich war deshalb keinesfalls so eingeschränkt, daß er eine Statusminderung gerechtfertigt hätte, die zunächst in anderen Ländern, dann auch in Baden eingeführt wurde.

Beide Fabrikinspektorinnen standen durch die hohen Erwartungen, die an sie gestellt wurden, unter großem Druck. Das war um so belastender, als ihnen kein privater Raum in Form einer eigenen Familie zugestanden wurde und die Möglichkeiten zu privaten Kontakten durch die Etikette für sie eng begrenzt waren. Richthofen hatte in Karlsruhe wenige Kontakte und tendierte, wenn möglich, nach Heidelberg. Sie empfand die erzwungene Alternative Beruf oder Ehe als besonders belastend. 1902 berichtete sie Marianne Weber über das Zusammentreffen mit Alice Salomon, daß sie sich gefreut habe, daß diese nicht so getan habe, „als ob sie das andere nicht entbehrte“⁷². Marie Baum hatte sich, ihrem Charakter entsprechend, mit viel Elan in die neue Arbeit gestürzt, war deshalb durch die Widerstände stärker frustriert und litt sehr unter ihrer Einsamkeit⁷³. Für beide Frauen war deshalb ihre herausragende Stellung mit erheblichen persönlichen Nachteilen verbunden, die typisch für Frauen in einer vollständig männlich strukturierten Arbeitswelt waren⁷⁴.

III. Soziales Profil

Das soziale und persönliche Profil der beiden ersten badischen Fabrikinspektorinnen, Elisabeth von Richthofen und Marie Baum, weist bei beiden sowohl zeittypische wie außergewöhnliche Elemente auf. Zeittypisch waren ihre Herkunft aus oberen Schichten, welche die ökonomische Basis für eine umfassende Bildung besaßen, und die Möglichkeiten, die ihre Generation – beide waren Jahrgang 1874 – aufgrund der gesellschaftlichen Veränderungen hatte⁷⁵. Elisabeth von Richthofen war die Tochter eines preußischen Offiziers, der 1871 verwundet wurde und als Kriegsinvalide eine Zivilbeamtenstelle als Bau- und Regierungsrat in Elsaß-Lothringen erhalten hatte⁷⁶. Marie Baum stammte aus einer bildungsbürgerlichen Familie. Ihr Vater war Chefarzt

⁷¹ Bittmann an Innenm. 13.06.1904. GLAK 237/24594.

⁷² Zitiert bei Gilcher-Holtey (1992), S. 177.

⁷³ Vgl. Duensing v. 05.04.1903, 07.05.1903. Brief v. Erkelenz, zitiert v. Duensing 12.10.1904. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

⁷⁴ Vgl. Baum: Die Rolle der Frau im heutigen Deutschland von 1948 (Manuskript). Baum an Prof. Dr. René König v. 05.01.1954. Manuskript der Sendung „Vom Einst und Jetzt“. Rückblicke und Betrachtungen von Dr. Marie Baum, gesendet am 18.06.1959 im Westdeutschen Rundfunk. UBH Handschriftenabteilung 3675 Kleinere Arbeiten H4, Briefe E.

⁷⁵ Vgl. Haupt, S. 147.

⁷⁶ Ihre Mutter stammte aus einer französischen Emigrantenfamilie in Baden. Ein Großvater war Rechtsanwalt in Donaueschingen. Oswald von Richthofen, Bülow's Nachfolger als Staatssekretär des Auswärtigen Amtes von 1900, ab 1905 auch preußischer Staatsminister, war ein Onkel. Green, S. 29–33. GLAK 236/18554.

des Städtischen Krankenhauses in Danzig⁷⁷. Ihre Mutter engagierte sich in der Frauenbewegung und ließ ihre Tochter in den Realkursen des Vereins „Frauenwohl“, dessen Vorsitzende sie war, auf das externe Abitur vorbereiten.

Beide Frauen waren durch ihren Charakter und ihre intellektuelle Bildung dazu prädestiniert, Pionierinnen zu sein. Beide gehörten zur ersten Akademikerinnengeneration. Marie Baum hatte ihr Chemiestudium noch in Zürich absolvieren müssen⁷⁸. Elisabeth von Richthofen studierte bereits in Freiburg, Heidelberg und Berlin, allerdings noch mit dem Status einer Gasthörerin. Sie finanzierte sich ihr Studium mit ihrer Lehrtätigkeit selbst⁷⁹. Weber und Woerishoffer bestimmten ab 1898 ihr Studium in Heidelberg und Berlin. Sie studierte bei Gustav Schmoller Nationalökonomie, bei Georg Simmel Soziologie, bei Gierke Staatsrecht, bei Adolf Wagner Bankpolitik und bei Sering Finanzwissenschaft. Letzterer betreute auch ihre Dissertation über die Stellung der autoritären Parteien zur Arbeiterschutzgesetzgebung von 1901, die sie bei Max Weber abschloß. In Berlin suchte Richthofen Kontakt zum Berliner Gewerberat, um an Betriebsrevisionen teilnehmen zu können, und zu Jeanette Schwerin, um die Lage der Arbeiterfamilien näher kennenzulernen. Derart qualifiziert wagte sie nicht, die in sie gesetzten Erwartungen zu enttäuschen, unter deren Druck sie litt, und ihrem Wunsch nach einem erfüllten Privatleben sofort nachzugeben⁸⁰.

Beide hatten während ihres Studiums für ihr weiteres Leben wichtige Kontakte geknüpft: Richthofen zu Max und Marianne Weber, Baum zu Frieda Duensing und Ricarda Huch. Baum hatte auch Kontakte zu Vertreterinnen der Frauenbewegung, die sie über ihre Mutter und während ihrer ersten Arbeit bei Agfa in Berlin kennenlernte.

Beide gehörten über die Freundschaft zu den Webers zum aktiven liberalen und sozialreformerischen Zirkel des Kaiserreichs. Beide scheiterten letztendlich auch an den hohen Ansprüchen, die mit ihrer Stellung verbunden waren: Richthofen eher an der erzwungenen Alternative Beruf oder Ehe, Baum an dem ihrem Charakter entgegenwirkenden entpersonalisierten Verwaltungsstil und den Widerständen⁸¹. Aber während Richthofen durch ihre Heirat berufliche Ambitionen ganz aufgab, verfolgte Baum den eingeschlagenen Weg innovativer sozialer und politischer Arbeit weiter⁸².

⁷⁷ Beide Großväter waren Universitätsprofessoren gewesen. Hier und im folgenden Lauterer, S. 143. Lauterer-Pirner, S. 204.

⁷⁸ Sie legte 1897 am Polytechnikum in Zürich ihr Abitur ab und schloß 1899 ihr Studium mit der Promotion ab. Brehmer/Ehrich, S. 21.

⁷⁹ Green, S. 35.

⁸⁰ Sie war bis Ende 1900 mit einem Assistenzarzt in Berlin verlobt. Vgl. auch Brief an Marianne Weber, zitiert bei Gilcher-Holtey (1992), S. 176.

⁸¹ Vgl. Korrespondenz v. Richthofen mit Marianne Weber, zitiert bei Gilcher-Holtey (1992), S. 176–178. Green, S. 44. Artikel von Baum (1927).

⁸² Vgl. Lauterer-Pirner.

Teil E

Die Konstruktion des „weiblichen Beamten“

I. Die Einbindung von Frauen in das Beamtenrecht

Die umfangreiche Formalisierung und Kodifizierung des gesamten Staatsdienstes in Baden von 1888 warf erstmals die Frage auf, ob überhaupt und in welcher Weise Frauen dabei integriert werden sollten.

Seit dem Dieneredikt von 1819 war das jeweils herrschende Modell der Organisation des staatlichen Personals, das nicht zu den „eigentlichen Staatsdienern“ gezählt wurde, auch auf die weiblichen Bediensteten übertragen worden. Über die spätere Einbindung in die Gruppe der Angestellten durch das Angestelltengesetz von 1876 stand deshalb 1888 die Verbeamtung dieser Gruppe weiblicher Angestellter an. Diese Gleichbehandlung wurde aber nicht zum Vorbild für die grundsätzliche Organisation staatlicher Frauenbeschäftigung.

In den Diskussionen zum Beamtengesetz äußerten sich Regierung und Stände grundsätzlich negativ über die Einbindung von Frauen in das Beamtenrecht, soweit sie überhaupt als Gruppe wahrgenommen wurden. Nur die bisher zu der Gruppe der Angestellten zählenden Gefängnisaufseherinnen und das Pflege- und Wirtschaftspersonal der staatlichen Krankenhäuser sollten berücksichtigt werden¹.

Die Sonderrolle, die Frauen infolge dieses Gesetzes im Staatsdienst spielen sollten und die sich kurz auf die Formel Diskriminierung statt gleichwertiger Einbindung bringen läßt, zeigt sich in der Erläuterung zum Paragraphen 134: „Meist erfolgt die Anstellung von weiblichen Beamten nicht etatmäßig, so daß jederzeit Kündigung und Widerruf vorbehalten bleibt und Ansprüche auf Ruhegehalt nicht erworben werden. Für einige Arten von Diensten [...] hat sich aber schon seither die Gewährung dekretmäßiger Rechte als erforderlich erwiesen, um wenigstens einen Stamm besonders befähigter, den schwierigen Anforderungen des Berufs entsprechenden weiblichen Bediensteten heranzuziehen und dauernd zu erhalten. Es wird daher auch für die Zukunft in Aussicht genommen, daß ein Theil der weiblichen Beamten etatmäßig angestellt werden soll“².

Die Erläuterung macht zweierlei deutlich. Zum einen konnte die historische Entwicklung, welche die Gruppe der weiblichen niederen Bediensteten in den Gefäng-

¹ Gehaltstarif, Abt. J5, K27, 28, 29 und 31. G. u. VBl 1888, S. 504, 506.

² BadLP II. Kammer 1878/88, 6. BH, S. 103f.

nissen und der staatlichen Psychiatrie durchgemacht hatte, nicht rückgängig gemacht werden. Dieses Zugeständnis konnte um so leichter gemacht werden, da es sich um eine kleine Gruppe weiblicher Angestellter handelte, deren Tätigkeitsfeld eng begrenzt war und nicht zu expandieren schien. Dies galt mehr noch für den Gefängnisdienst als für das Gesundheitswesen. In der Erläuterung zum Gehaltstarif wurde zudem der Grundsatz verkündet, „daß die etatmäßige Anstellung z.B. der Aufseherinnen und Wärterinnen in geringerem Umfang als jetzt und nur als Belohnung für längere und hervorragende gute Dienstleistung stattfinden soll“³.

Zum anderen sollte eine Ausweitung der Frauenbeschäftigung im Staatsdienst nicht zu einer Integration ins Beamtenrecht führen. Frauen, die in Dienstzweigen beschäftigt waren, die relativ neu waren, wie im Telegrafendienst, waren zu diesem Zeitpunkt bereits an die soziokulturellen Grenzen gestoßen, denen Frauenarbeit im Laufe des 19. Jahrhunderts unterworfen wurde. Ihnen war von Anfang an selbst die Einbindung in die Angestelltenschaft verwehrt geblieben und sollte es in Zukunft auch bleiben. Auch wenn die Tatsache berücksichtigt wird, daß der ungeheure Kostenaufwand, der auf die Staatskasse durch die Einbindung der Angestellten ins Beamtenrecht in Baden zukam, Stände und Regierung zu einer möglichst restriktiven Definition veranlaßte, welche Gruppen in das Beamtenrecht aufgenommen werden sollten und welche nicht, ist der besondere Wunsch der Regierung und der Kammern nach Ausschluß der Frauen symptomatisch für die Entwicklung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Sowohl die 1888 projektierte begrenzte Zulassung von Frauen zur Beamtenlaufbahn innerhalb der bisher integrierten Bereiche als auch deren Ausschluß von neuen Tätigkeitsfeldern konnten aber auf die Dauer nicht aufrecht erhalten werden. Denn durch die starke Ausweitung der Frauenbeschäftigung wurde es zunehmend problematisch, Bereiche in der Verwaltung auszudehnen, die nicht durch das Dienstrecht gesetzlich erfaßt waren. Bis zum Ersten Weltkrieg wurden deshalb die weiblichen Beschäftigten der badischen Eisenbahn, die Lehrerinnen und die Maschinenschreiberinnen ins Beamtenrecht aufgenommen. Hier mußten andere Mechanismen angewandt werden, um eine bewußt separate Frauenbeschäftigung steuern zu können. Außer im Bildungsbereich wurden Frauen in Bereichen zugelassen, in denen ganze Tätigkeitsfelder als „Frauenarbeit“ abgetrennt werden konnten und die weiblichen Beschäftigten in mehr oder weniger großen Gruppen auftraten. Auf diese Weise konnte die Verwaltung den Vorteil der Kostenersparnis durch die Anwendung der geschlechtsspezifischen Diskriminierungsmechanismen voll ausnutzen. Diese Mechanismen wurden durch die Segregierung von Männer- und Frauenarbeitsplätzen in bestimmten Verwaltungszweigen indirekt und informell gehandhabt. Ein individueller Einbruch von Frauen in Positionen der mittleren und höheren Beamtenschaft wurde dagegen durch formale Schranken mit den Kriterien „Fachprüfung“ (im mittleren Dienst) und „akademische Vorbildung“ bzw. „erstes Staatsexamen“ (im höheren Dienst) abgewehrt.

³ Ebd., S. 246f.

Das Beamten-gesetz ist deshalb Ausdruck dafür, daß im Staatsdienst in einem bewußten Prozeß Frauen von der Herausbildung und Differenzierung des Beamten-tums ausgeschlossen wurden. Durch die Kodifizierung wurde die Exklusivität männlicher Berufsfelder im Staatsdienst festgeschrieben⁴. Ideologisch verbrämt wurde dies durch das Paradigma, Frauen könnten aufgrund ihrer geschlechtsspezifischen Eigen-schaften und ihrer Sozialisation nicht in diesen Typus „Beamter“ eingepaßt werden. Besonders stark konnte dieses Argumentationsmuster beim Ausschluß von den pre-stigeträchtigen Positionen der höheren Beamten eingesetzt werden. Die staatlichen Verwaltungen fixierten damit unter Rückgriff auf Vorstellungen von der Priorität des Schutzes der Familie und der damit zusammenhängenden Diskriminierung der Frau auf dem Arbeitsmarkt Normen, die durch ihre Starrheit im Vergleich zum freien Arbeitsmarkt zunehmend rückständiger wurden.

II. Der Zusammenhang von Amt und Staatsbürgerschaft

Die Politik der bewußten Monopolisierung von Stellen für Männer durch den Ar-beitgeber „Staat“ zeigt sich am krassesten am Ausschluß von Frauen von den juristi-schen Staatsprüfungen und damit von den akademischen Berufskarrieren in Admini-stration und Regierung. Hier trafen hohes Sozialprestige, relativ hoher Verdienst und gesellschaftspolitische Schlüsselstellung in potenziierter Form zusammen. Costas hat in ihrem internationalen Vergleich über das Sozialprestige akademischer Berufe ge-zeigt, daß dies der Hauptgrund für die starke Abwehrhaltung gegenüber der Zulas-sung von Frauen zu akademischen Ausbildungen in Deutschland im Vergleich zu an-deren Staaten war⁵. Auch als um die Jahrhundertwende mit der Öffnung der deut-schen Universitäten für Frauen und auf das Drängen einiger deutscher Frauen hin, die bereits im Ausland akademische Abschlüsse im Fach Jura absolviert hatten, die Frage nach der Zulassung von Frauen zum ersten Staatsexamen akut wurde, scheiter-ten Anträge um Aufhebung der Sperre bereits auf der Ebene der Ministerialbürokratie⁶. Rückwirkend wurden die in den 1870er Jahren erlassenen Reichsgesetze zur Zu-lassung zum Richteramt und zur Rechts- und Staatsanwaltschaft geschlechtsspezi-fisch ausgelegt. Die Juristen stützten sich in ihren Rechtskommentaren auf die weni-gen Passagen, die eine eindeutige Identifikation des Richters und Anwalts mit einer männlichen Person erlaubten⁷. Einige badische Frauenvereine argumentierten in ih-

⁴ Vgl. Willms-Herget, S. 246. Ebenso Costas in ihrem Aufsatz zu dem Punkt „Grad der Pro-fessionalisierung und Sozialprestige akademischer Berufe“ sowie „Arbeitsmarktsituation“.

⁵ Costas, S. 64–74. Wie allgemein im internationalen Vergleich die extrem hohe Wertschät-zung der politisch-staatlichen Sphäre in Deutschland die hohen Barrieren gegen die Zuerken-nung von politischen Rechten an Frauen erklärt. Frevert (1995), S. 89f.

⁶ Vgl. Habeth. Huerkamp (1988).

⁷ Zivilprozeßordnung v. 30. 01. 1877 § 41 Ziff. 3: „Ein Richter ist von der Ausübung des Rich-teramts kraft Gesetz ausgeschlossen [...] 2. in Sachen seiner Ehefrau.“ RGBI 1877, S. 89f. Straf-prozeßordnung § 22: „2. wenn er Ehemann [...] ist.“ Ebd., S. 256. Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. 01. 1877 §§ 13, 156, auch Gerichtsvollzieher. Ebd., S. 69f. Freiwillige Gerichtsbarkeit v.

rer Petition von 1907 an das Innenministerium gegen diese Auslegung, allerdings nur für die Rechtsanwaltschaft⁸. Nur Erna von Langsdorff, eine der wenigen deutschen Juristinnen vor dem Ersten Weltkrieg, stellte 1912 diese Rechtsauslegung auch für die Zulassung zum Richteramt und zur Staatsanwaltschaft in Frage⁹. Auch die Juristin Frieda Duensing betonte in ihrem Brief an Marie Baum den Standpunkt des rechtlichen Gleichheitsgrundsatzes: „Du bist Staatsbeamter, unterstehst also den staatsrechtlichen Grundsätzen über die Dienstverhältnisse des Beamten; war bei Deiner Anstellung davon nicht durch GESETZ eine Ausnahme geschaffen, so kannst Du Dich auf das allgemeine Beamtenrecht berufen. [...] Ist es rechtlich zulässig, Dir als Staatsbeamtin eine Sonderstellung zuzuweisen? Das kann ich nicht glauben“¹⁰.

Da das Reich für die Gesetzgebung im Bereich der Justiz zuständig war, konnte der badische Staatsminister von Dusch anlässlich der Debatte im Landtag um Zulassung von Frauen zum ersten juristischen Staatsexamen von 1906 die Verantwortung für diese Entscheidung an die Reichsregierung weitergeben¹¹.

Ein Ausblick auf die Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg zeigt den Erfolg, den der Widerstand und die Abwehr der sich etablierenden bildungsbürgerlichen Berufsstände gegen das Eindringen von Frauen hatten, je mehr solche Berufe den Zugang zu gesellschaftlichen Schlüsselpositionen darstellten. Nach Erlass des Antidiskriminierungsparagraphen in der Reichsverfassung von 1919 gingen ab 1920 viele Petitionen um Neufassung der betreffenden Vorschriften an den Reichstag¹². Erst 1922 wurde mit dem Gesetz über die Zulassung von Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege die letzten formalen Hindernisse beseitigt. Aber die Situation der Juristinnen verbesserte sich in den 20er Jahren nur wenig. Verwaltungen und Regierung konnten mit Hilfe des Zulassungsrechts Frauen weiterhin von der Einstellung als Richterinnen und höhere Verwaltungsbeamtinnen ausschließen, bis im Dritten Reich die Schließung des öffentlichen juristischen Dienstes wieder vollständig durchgeführt wurde¹³.

Zur Begründung dieses Ausschlusses bot sich eine bereits seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts gängige Argumentation an: Frauen seien „Staatsbürger minde-

17.05. 1898 § 6. Ebd., S. 190. Vgl. Adolf und Max Friedländer (1920), S. 15: „Bei Schaffung des BGB hielt man es für selbstverständlich, daß nur Männer zum Richteramt befähigt seien. Dieser der damaligen Volksauffassung unzweifelhaft entsprechende Satz ist auch in den Justizgesetzen zu deutlichem Ausdruck gekommen [...]. Mit der Fähigkeit zum Richteramt entfällt aber auch die Fähigkeit zur Rechtsanwaltschaft.“ 1910 wurden Frauen expressis verbis in der „Reichsverordnung über die Vorbedingungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst“ vom Vorbereitungsdienst ausgeschlossen. Vgl. dazu Langsdorff, S. 603f. Hier und im folgenden: Bajohr/Rödiger-Bajohr, S. 40–42. Juristinnen in Deutschland, S. 2–5.

⁸ Die Zulassung der Frauen, S. 621.

⁹ Langsdorff, S. 603f.

¹⁰ Brief v. 12.05. 1906. UBH Handschriftenabteilung 3675 Briefe EE2.

¹¹ Zitiert bei Judith Herrmann, S. 36f.

¹² Z.B. Petition des BDF, des „Deutschen Juristinnen-Vereins“, des „Deutschen Verbands Akademischer Frauenvereine“ u.a. 1920. HLA 49–224.

¹³ Bajohr/Rödiger-Bajohr, S. 45–50. Juristinnen in Deutschland, S. 6–21.

ren Rechts“, die zur Übernahme hoheitlicher Aufgaben nicht die nötigen Voraussetzungen mitbrächten¹⁴. Als 1831 von einer liberalen Minderheit im badischen Landtag die Aufnahme von Bürgerstöchtern ins Bürgerrecht beantragt wurde, damit sie in den Genuß dessen ökonomischer Vorteile gelangen konnten, war die Mehrheit der Zweiten Kammer mit dem Abgeordneten Bekk einer Meinung: „Wenn nun die Frauenspersonen die Gemeindebürgerpflichten nicht erfüllen können, so sehe ich auch keinen Grund ein, warum wir sie als selbständig in den gemeindebürgerlichen Verband aufnehmen sollten“¹⁵. Gegen Ende des Jahrhunderts wurde dieses Argument um so nachhaltiger verwendet, je stärker die Forderungen von Frauen nach gleichberechtigter Teilnahme am Staatsganzen gestellt wurden. Die Erklärung des Berichterstatters der Petitionskommission, Schlusser, anlässlich der zweiten Petition des „Deutschen Frauenvereins Reform“ von 1891 um Errichtung eines Mädchengymnasiums und Zulassung von Frauen zum Abitur und zum Studium entsprach deshalb ganz der herrschenden Meinung: „Von einem Recht, die Frau in allen Beziehungen den Männern gleichzustellen, kann in unserm Staat im Ernste nicht die Rede sein. Man denke nur an die Konsequenzen hinsichtlich des Wahlrechts und [...] an die Wehrpflicht“¹⁶.

Das erklärt auch die Reaktionen in der Ersten Kammer des badischen Landtags bei der Frage nach der Einführung einer weiblichen Fabrikinspektion von 1896. Die zwischen 1900 und 1907 eingerichtete Stelle einer Fabrikinspektorin stellte dann auch in dieser Hinsicht eine in Deutschland einmalige Ausnahme dar. Auf deren hoheitliche Funktionen bezogen sich die Frauenvereine in Baden, als sie 1907 die Zulassung von Frauen zur ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung und zur Rechtsanwaltschaft beantragten. Das Scheitern dieser Ausnahmestellung ist deshalb symptomatisch für die vollständige Durchsetzung der männlichen Exklusivität in der Hoheitsverwaltung.

III. Zölibatsklausel

Die Zölibatsklausel kann in ganz besonderer Weise als Indiz für die spezifische Stellung von Frauen innerhalb der Beamtenschaft gesehen werden. Sie bestimmte, daß die Beamtin bei ihrer Heirat aus dem Dienst ausscheiden mußte, folglich nur ledige oder kinderlos verwitwete Frauen überhaupt eingestellt wurden.

¹⁴ Vgl. Frevert (1988a), (1995). Gerhard (1978). Kathrin Braun, S. 56.

¹⁵ Johann Baptist Bekk, 1797–1868, Jurist. Er stand zu diesem Zeitpunkt als Richter im Staatsdienst und gehörte nicht zur liberalen Opposition. Unter Gemeindebürgerpflichten listete er vorher auf: Stimmrecht in der Gemeindeversammlung, aktives und passives Wahlrecht bei den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen. Sitz. v. 02.07. 1831. BadLP II. Kammer 1831, 13. PH, S. 114. Vgl. für Preußen Frevert (1995), S. 74–83.

¹⁶ Gustav Schlusser, 1860–1902, Jurist, zu diesem Zeitpunkt Oberbürgermeister von Lahr. Er gehörte zur nationalliberalen Fraktion. Sitz. v. 05.02. 1892. GLAK 231/198. Zur Diskursanalyse vgl. Frevert (1995), S. 109–125.

Eine Folge dieser Klausel war auch, daß Frauen im Reichsbeamtendienst grundsätzlich die unwiderrufliche Anstellung nicht erhielten¹⁷. Die Unterscheidung zwischen widerruflicher und unwiderruflicher Anstellung hatte vor allem Folgen bei der Dienstentlassung, denn bei widerruflicher Anstellung konnte die Kündigung innerhalb eines Vierteljahres ausgesprochen werden, während bei unwiderruflicher Anstellung ein Disziplinarverfahren durchgeführt werden mußte. Die Reichsbeamtinnen besaßen also keinen absoluten Kündigungsschutz und kein Recht auf lebenslängliche Versorgung, auch wenn sie tatsächlich nur im Falle eines Dienstvergehens entlassen wurden. Hauptargument für diese Regelung war die Schwierigkeit einer Entlassung der Beamtin im Falle ihrer Verheiratung. In Baden wurde das Problem, wie in den Beamtenetzen einiger anderer Länder auch, so gelöst, daß bei Verheiratung automatisch die Widerruflichkeit in Kraft trat, die dann eine Entlassung ermöglichte¹⁸. Die Beamtinnen erhielten deshalb die unwiderrufliche Anstellung nach fünfjähriger Frist¹⁹.

Auch die männlichen Beamten unterlagen im 19. Jahrhundert Heiratsbeschränkungen. In Süddeutschland setzte die Verwaltung den von der Behörde zu erteilenden „Heiratskonsens“ bis in die Zeit des Kaiserreichs einerseits als sozial-, andererseits als standespolitisches Instrument ein²⁰. Dieser Eingriff in die persönliche Lebensplanung war Ausfluß des besonderen Gewaltverhältnisses, dem die Beamten unterlagen. Es erfaßte nicht nur die Dienstzeit, sondern das gesamte Leben²¹. Da die Beamten nicht als Ortsbürger den Gemeinden unterstanden, übernahm der Staat als Dienstherr die Kontrolle darüber, daß kein Beamter ohne ausreichende materielle Absicherung eine Familie gründete. Entsprechend waren Mindesteinkommengrenzen an die Heiratsbewilligung geknüpft. Das betraf vor allem auch die in der Ausbildung befindlichen und bei ihrem jeweiligen Vorgesetzten lebenden Beamtenanwärter. Standespolitische Interessen standen hingegen hinter der Genehmigungspflicht aller Heiraten von Beamten. Damit Ansehen und Prestige des jeweiligen Amtsträgers nicht beeinträchtigt würden, wollte die Verwaltung die Kontrolle über Herkunft und Ansehen der zukünftigen Ehefrau haben. Ab 1873 wurde aus dem Heiratskonsens nur noch eine Pflicht, die Heirat anzuzeigen, und lediglich jene Beamtengruppen, die

¹⁷ Nicht durch das Reichsbeamtenetzgesetz, aber durch die Behördenverordnungen, z. B. der ADA. Nienhaus (1995), S. 73.

¹⁸ Gesetz v. 24. 07. 1888 § 134. G. u. VBl 1888 Nr. 34, S. 441. Gesetz, die Änderung des Beamtenetzesgesetzes vom 24. 07. 1888 betr., vom 12. 08. 1908 § 121. G. u. VBl 1908 Nr. 31, S. 455. Vgl. die Begründung zum Gesetzentwurf von 1888: „Auch die durch Ablauf der Probendienstzeit unwiderruflich gewordene etatmäßig Anstellung eines weiblichen Beamten soll aber gemäß § 134 Ziff. 1 stets widerruflich werden, sobald sich die Betreffende verheiratet und damit eine wesentliche Voraussetzung, unter der die etatmäßige Anstellung erfolgt ist, wegfällt.“ BadLP II. Kammer 1888, 6. BH, S. 103f. Württemberg sah in diesem Fall eine Kündigungsfrist von bis zu einem halben Jahr vor. Süersen, S. 97.

¹⁹ § 13 der Verordnung v. 07. 02. 1890. G. u. VBl 1890 Nr. 4. Beibehalten in der Verordnung vom 10. 07. 1909 § 14.

²⁰ Vgl. Wunder (1998), S. 382f., 405, 502–506.

²¹ Süle (1988), S. 72.

häufig versetzt wurden oder kaserniert lebten, wie das Militär, die Gendarmen, die Grenzaufseher und die Aufseher und Wärter in den Gefängnissen und der staatlichen Psychiatrie, unterlagen noch einer Heiratsbeschränkung²². Ein generelles Heiratsverbot gab es auch bei ihnen nicht. Bei den Beamten verlief also die Entwicklung in umgekehrter Richtung. Während sie sich zunehmend von dieser Bevormundung emanzipieren konnten, wurde das Eheverbot für die Beamtinnen immer stärker durchgesetzt. Das heißt, nach der Vorstellung des 19. Jahrhunderts von den getrennten Sphären von Privatleben und Öffentlichkeit erkannte die Verwaltung bei den Beamten die Abgrenzung des Familienlebens als Privatsphäre an. Bei den Beamtinnen dagegen war das Familienleben zunehmend eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse.

Auch bei den Begründungen zur Zölibatsklausel wurden wieder in starkem Maße bürgerliche Vorstellungen über die defizitäre rechtliche und ökonomische Stellung der verheirateten Frau wirksam. Bereits Fichte hatte 1796 in seiner „Grundlage des Naturrechts“ formuliert, daß die Frau nur „frei und von sich selbst abhängig“ sei, „so lange sie unverheiratet ist. Das Versprechen, sich nie zu verheiraten, wäre sonach die ausschließende Bedingung, unter welcher der Staat einem Weibe ein Amt übertragen könnte“²³. Auch im badischen Landrecht, das nach dem Vorbild des „Code civil“ gestaltet worden war, konnte die Ehefrau ohne Erlaubnis ihres Mannes keinerlei Rechtsgeschäft selbständig tätigen²⁴. Die Verschränkung von patriarchalischen Familienverhältnissen und dem männlichen Politikmonopol war konstitutiv für die Ausgestaltung einer Gesellschaft von politisch zunehmend gleichberechtigten Männern. Beide Sphären stützten sich gegenseitig. Die Herrschaft des Mannes in der Familie qualifizierte ihn zur Teilhabe an politisch-staatlicher Macht, und je mehr Frauen von Staat und Politik künstlich ferngehalten wurden, um so mehr festigte sich die Familienautorität der Männer²⁵. So entsprach die Feststellung des Abgeordneten Bekk in der Zweiten Kammer von 1831, daß Frauen „im Staate gewissermaßen nur in Verbindung mit dem Manne dastehen und nicht für sich selbst ein selbständiges Wesen bilden“, vollständig dieser Sichtweise²⁶.

Nicht nur ihre mittelbare rechtliche Stellung zum Staat disqualifizierte eine Ehefrau für Ämter, auch die Anforderungen an ihre Aufgaben als Hausfrau und Mutter schlossen jeglichen anderen Dienst aus. Ein Gefängnisdirektor formulierte dieses

²² Verordnung v. 12. und 21.05. 1873. G. u. VBl 1873, S. 53f., 61f. § 11 des Gesetzes v. 12.08. 1908. G. u. VBl 1908, S. 323. Dienstanweisung für Standesbeamte v. 18.01. 1901. §§ 197, 198. G. u. VBl 1901 Beilage zu Nr. 6. Eckert, S. 62. Z.B. bei den Wärtern § 9 der Hausordnung f. d. G.B. Heil- und Pfllegeanstalten 1913.

²³ Fichte, Johann G.: Grundlage des Naturrechts, 1. Anhang, 3. Abschn. § 37. Jena/Leipzig 1796. Zu seiner spezifischen Eheauffassung und deren Bedeutung für die juristische Theorie vgl. Gerhard (1978), S. 143–148, (1990), S. 39–43. Frevert (1988a), S. 23f.

²⁴ Art. 215, 217 und 1124 des Badischen Landrechts von 1809. Land-Recht für das Großherzogtum Baden. Johann Brauer. Einige Deutsche Gesetz-Paragrafen über die Stellung der Frau. Hg. vom ADF. Leipzig 1876, S. 12f.

²⁵ Vgl. Analyse von Frevert (1995), S. 109–132.

²⁶ Sitz. v. 02.07. 1831. BadLP II. Kammer 1831, 13. PH, S. 114.

Prinzip bereits um die Jahrhundertmitte: „Die Anforderungen des Familienlebens an die Frauen lassen sich mit jenen des Dienstes als Aufseherin so wenig vereinbaren, daß verheirathete als Aufseherinnen nicht angestellt, und Aufseherinnen, während sie im Dienst sind, Heirathserlaubnis nicht ertheilt werden kann. Ja schon bei geschiedenen Ehefrauen und Wittwen mit Kindern lassen sich die Verpflichtungen gegen die letzteren und der Dienst nicht gut vereinigen und können solche Individuen nur unter der Voraussetzung angestellt werden, daß sie die Kinder in fremde Verpflegung geben“²⁷.

Je mehr diese Überzeugungen Platz griffen, um so mehr wurde die Stellung der verheirateten Frau in der Erwerbswelt als problematisch empfunden. Der Ausschluß der verheirateten Frau von der Erwerbsarbeit hatte als Kehrseite zur Konsequenz, daß jeder Mann die nach dem Geldwert gemessene ökonomische Basis für seine Familie zu schaffen hatte. Gerade das Berufsbeamten-tum war eine der exponiertesten gesellschaftlichen Gruppen, die dieses „Ernährermodell“ zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwickelten, denn nur in dieser kleinen Schicht entsprach es am ehesten der Realität. Seit der Jahrhundertmitte setzte sich dieses Modell bei der Einschätzung der Beamtengehälter auch für den mittleren und unteren Bereich durch. Der Beamte sollte demnach so viel verdienen, daß seine Familie den Zuverdienst von Frau und Kindern nicht benötigte. Das standesgemäße Nichtausüben einer Lohnarbeit der Ehefrau war sichtbarer Ausdruck der zunehmenden Durchsetzung dieses Modells, das die Frau durch ihre Beschränkung auf den häuslichen Reproduktionsbereich in das volkswirtschaftliche Abseits drängte²⁸. Dieses Konzept erreichte dann im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in allen Industrieländern einen hohen Konsens²⁹.

Durch die Berücksichtigung älterer Gruppen weiblicher Bediensteter im Staatsdienst läßt sich die Genese dieser Klausel und die Wirksamkeit des dahinterstehenden ideologischen Konzepts genauer untersuchen. Das führt zu einem erstaunlichen Ergebnis. Erst in der Mitte des Jahrhunderts läßt sich der Ausschluß verheirateter Frauen bei der Einstellung erstmals faktisch durch formalrechtliche Fixierungen fassen. Aufgrund der unterschiedlichen Organisationen wurde eine Zölibatsklausel bei den Wärterinnen in der staatlichen Psychiatrie bis 1888 nie formalisiert, im Gefängniswesen erst mit der Dienstordnung von 1868. Ab den 1830er Jahren fand aber in der Einstellungspraxis ein langsamer Übergang statt. Es wurden zunehmend jüngere und ledige Frauen eingestellt. Aber bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts gab es unter den

²⁷ Diez (1857), S. 91f. Ebenso die Antwort des Justizministers v. Dusch von 1906 auf den Antrag der Sozialdemokraten, die Zölibatsklausel aufzuheben. Sitz. v. 05. 05. 1906. GLAK 231/370.

²⁸ 1907/08 war selbst bei Volksschullehrern, mittleren und unteren Beamten mit einem Einkommen von bis zu 3000 M. jährlich der monetäre Beitrag der Frau zum Familieneinkommen unbedeutend und weit geringer als bei Arbeitern. Volksschullehrer: 0,2 Prozent, mittlere Beamte: 0,4 Prozent, untere Beamte: 1,2 Prozent, Arbeiter: 6 bis 10 Prozent. Hohorst/Kocka/Ritter, S. 112.

²⁹ Vgl. Hausen (1993). Für den angelsächsischen Bereich Goldin, Hudson/Lee, Humphries, Kessler-Harris, Land, Parr, Rose, Seccombe.

weiblichen Beschäftigten in den Staatsanstalten auch verheiratete Frauen, zum Teil sogar mit Kindern. Sie erhielten auch Pensionen.

In den 1860er Jahren dagegen, bei der Entstehung neuer Berufe für Frauen im öffentlichen Dienst, war das Konzept in der Verwaltung bereits wirksam. Die Anstellung der ersten Telegrafistinnen 1864 in Baden, ein Novum in ganz Deutschland, stand geradezu klassisch im Kontext der Forderungen der bürgerlichen Frauenbewegung, Arbeitsplätze für weibliche Angehörige einer Schicht zu schaffen, in der alleinstehende Frauen sonst keine Möglichkeiten hatten, sich durch eigenständige Erwerbsarbeit ökonomisch abzusichern³⁰. Post und Eisenbahn waren in der Frühphase der Frauenbewegung in den 1860er Jahren bevorzugtes Ziel der Agitation der Frauenvereine. In der berühmt gewordenen Petition des VDFE von 1872 an den deutschen Reichstag um Zulassung von Frauen bei der Reichspostverwaltung ging es primär nicht nur um die Erweiterung von Erwerbsmöglichkeiten für bürgerliche Frauen, sondern auch um ein Signal zum Abbau von Vorurteilen und die Schaffung eines Vorbilds für die Privatwirtschaft. Die Verwaltung nahm bei der Gestaltung ihrer Beschäftigungspolitik die gesellschaftlichen Diskussionen auf und nutzte deren Implikationen zu ihrem Vorteil. Aus dem sozialpolitischen Postulat, gerade alleinstehenden bürgerlichen Frauen eine Versorgung zu schaffen, folgten zwei, für die Zukunft der Beamtinnen in Deutschland ausschlaggebende Konsequenzen: Zum einen fanden nur ledige oder kinderlos verwitwete Frauen bis 25 Jahre Eintritt. Zum anderen schlug sich bei allen Regelungen, die die finanzielle Seite des Dienstverhältnisses betrafen, das Alimentationsprinzip nieder. Zölibatsklausel, geringeres Gehalt und der Verlust von Pensionsansprüchen erhielten so ihre nachhaltige Legitimation.

Für die gesetzliche Regelung des Heiratsverbots war auch die Entwicklung bei den Lehrerinnen wichtig. Hier war zusätzlich noch die ältere Tradition der katholischen Lehrschwwestern wirksam, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts das Berufsbild der Lehrerin geprägt hatte.

Interessant ist der Blick auf westeuropäische Nachbarländer und Nordamerika, die keine Zölibatsklausel für Lehrerinnen und Beamtinnen einführten. Auch hier läßt sich die Wirksamkeit der Ideologie der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung feststellen, aber sie führte in keinem Land zu der für Deutschland spezifischen rigorosen Form der gesetzlichen Fixierung. Nur in England konnten die Beamtinnen ab 1875 gezwungen werden, den Dienst zu verlassen³¹. Den dortigen öffentlichen Schulen stand es jedoch frei, verheiratete Lehrerinnen weiterzubeschäftigen. Die Entlassung von Lehrerinnen bei ihrer Heirat setzte sich hier erst ab der Jahrhundertwende durch³². In der Schweiz gab es in vier Kantonen eine Zölibatsklausel für Lehrerinnen. In den anderen Kantonen aber wurden verheiratete Lehrerinnen in der Regel nicht gewählt. Verheiratete Lehrerinnen konnten im Dienst bleiben, verloren aber in eini-

³⁰ Vgl. v. Mohl, S. 295.

³¹ Martindale. Sie erhielten aber immerhin eine Entschädigung für ihre Pensionsansprüche. Wagner, S. 231. In Australien 1895 und 1902. Deacon (1982), (1986).

³² Widdowson, S. 64f.

gen Kantonen ihre Festanstellung³³, ebenso die weiblichen Beschäftigten im Telegraf- und Telefonwesen seit 1881³⁴.

Frankreich war traditionell das Land, auf das die Gegner der Zölibatsklausel immer verwiesen. Bereits den ersten, 1863 eingestellten Telegrafistinnen wurde die lebenslängliche Einstellung auch nach der Heirat zugestanden, ebenso den weiblichen Angestellten der gesamten staatlichen Verwaltung³⁵. Auch die erst in der Dritten Republik im neu verstaatlichten Schulwesen eingestellten weltlichen Lehrerinnen konnten nach ihrer Heirat weiter unterrichten³⁶.

In Österreich, den nordamerikanischen, den skandinavischen und den Beneluxstaaten gab es ebenfalls keine Zölibatsklausel³⁷.

Außer für Frankreich und die eben genannten Länder läßt sich deshalb feststellen, daß ab der Mitte des 19. Jahrhunderts Frauen bürgerlicher Schichten sozialem Druck ausgesetzt waren, bei Heirat ihren Dienst zu verlassen, oder Statusminderungen hinnehmen mußten. Ihre prekäre Stellung machte sie deshalb zu besonders flexibel einsetzbarem Personal. Auch in Frankreich waren viele Beamtinnen, besonders die „femmes professeurs“, unverheiratet, weil sie die Doppelbelastung fürchteten und schwer einen Mann ihrer sozialen Klasse fanden, der eine Fortsetzung der Berufstätigkeit nach der Heirat tolerierte³⁸. Dagegen standen arbeitsmarktpolitische Gründe hinter ihrer Weiterbeschäftigung. In England sollten gerade gut qualifizierte Frauen von der Zölibatsklausel ausgenommen werden³⁹. In Norwegen war die Beschäftigung von verheirateten Frauen oder von Amtsparen bei Post und Eisenbahn attraktiv, weil der Personalbedarf zum Aufbau einer flächendeckenden Infrastruktur im Verhältnis zur Bevölkerungszahl so groß war. Auch in Frankreich bestand traditionell ein starker Arbeitskräftemangel. Die Einbeziehung von Frauen in den sich entwickelnden Arbeitsmarkt lag somit nahe.

Der Hauptunterschied zwischen Deutschland und den angeführten Ländern ist die besondere Stellung des Berufsbeamtentums. Eine derart starke Formalisierung findet sich in keinem anderen Land. Die Diskriminierung von Frauen mußte deshalb auch auf klare rechtliche Grundlagen gestellt werden. Alle deutschen Länder, die ihre Beamtenrichtlinien nach dem Vorbild des Reichsbeamtengesetzes von 1873 in eigenen Beamtengesetzen im Kaiserreich neu kodifizierten, fügten eine solche Klausel generell ein⁴⁰. Im Reichsbeamtendienst und in den Ländern, die bis 1914 keine neuen Beamtengesetze erließen, wurde das Eheverbot dagegen auf der Behördenebene erlas-

³³ Wartburg-Adler, S. 101–104. Bähler, S. 35.

³⁴ Bühlmann/Zatti, S. 139–147.

³⁵ Bachrach. Bertinotti. Thuillier (1982), (1988).

³⁶ Delhome/Gault/Gonthier. Moch.

³⁷ In Österreich nur bei den Lehrerinnen. Gahlings/Moering, S. 77. Für die USA Aron (1981), S. 845–847. Kanada bis 1918 Lowe. Schweden Lundgren. Norwegen Hagemann. Dänemark, Belgien, Niederlande De l'emploi.

³⁸ Thuillier (1988), S. 37–39. Pézerat/Poublan (1984).

³⁹ Martindale.

⁴⁰ Baden mit dem Gesetz v. 24. 07. 1888, Bayern mit dem Gesetz v. 16. 08. 1908, Württemberg mit dem Gesetz v. 23. 07. 1910. Tilse, S. 44. Süersen, S. 19, 32.

sen. Das führte dazu, daß die Entlassung der verheirateten Beamtinnen in diesen Ländern sogar eine widerrechtliche Praxis war, wie z.B. in Preußen, wo die beamtenrechtlichen Richtlinien aus der Mitte des Jahrhunderts mit den Anstellungsmodalitäten der Kommunen kollidierten⁴¹. Die rechtliche Fixierung dieser Klausel in den späteren Kodifizierungen ist deshalb ein Indiz dafür, daß zwischen 1873 und 1888 gesellschaftspolitische Veränderungen stattfanden, die ein Anwachsen der staatlichen Frauenbeschäftigung absehbar werden ließen.

Dagegen ermöglichte z.B. die weniger formalisierte Organisation des Beamtenwesens in der Schweiz einen Spielraum entweder für eine eher liberale Einstellung oder eine Diskriminierung verheirateter Beamtinnen und Lehrerinnen. Denn gerade die Verstaatlichung bot die Möglichkeit, in den Arbeitsmarkt korrigierend einzugreifen, also bewußt exklusive männliche Berufsfelder zu gestalten. So forderten z.B. die Schulpflegen im Kanton Zürich 1912 die Einfügung einer Zölibatsklausel in das Lehrerbesoldungsgesetz, als aufgrund starken Lehrermangels vermehrt Lehrerinnen angestellt werden mußten. Nur die massive Propaganda des Lehrerinnenverbandes, der Frauenbewegung und linker Parteien verhinderte deren Einführung durch Volkssentscheid⁴². Konnten diese Mechanismen nicht greifen, wurde gerade das Erziehungswesen zur Domäne von Frauen, wie die Verhältnisse in den Ländern mit geringem Verstaatlichungsgrad zeigen⁴³.

Nur in Frankreich wurden die Möglichkeiten staatlichen Eingreifens zugunsten von verheirateten Frauen genutzt. Das hatte bevölkerungspolitische Gründe infolge sinkender Geburtenraten in der Dritten Republik. Die daraufhin gestartete Geburtenkampagne setzte auf infrastrukturelle Maßnahmen, die es Frauen ermöglichen sollten, Kindererziehung und Beruf vereinbaren zu können. Auch die politischen Verhältnisse spielten eine Rolle. In der Mädchenerziehung sollte jetzt endlich das Monopol der katholischen Kirche beseitigt werden. Die Volksschullehrerinnen waren zusammen mit den Lehrern die zentrale Klientel der republikanischen Politik. Das Lehrerehepaar auf dem Lande wurde als Verbreiter republikanischer Ideale geradezu zum Kult erhoben⁴⁴.

Wie reagierten nun die deutschen Beamtinnen selbst auf diese Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit? Die Unvereinbarkeit von Ehe und Beruf entsprach ganz dem Selbstverständnis dieser Frauen. Sie sahen dadurch einerseits ihren Beruf aufgewertet, andererseits lehnten sie eine Doppelbelastung ab. Denn gerade bei der Frage nach der Verwirklichung der Vereinbarkeit von Ehe und Beruf konnten die Kritikerinnen der Zölibatsklausel wenige Alternativen aufzeigen⁴⁵. Vor allem die Lehrerinnen, die in der überwiegenden Mehrheit aus mittleren bürgerlichen Schichten stammten, nahmen die Idee des Zölibats auf und deuteten sie zu dem positiven Bild der sich ganz ih-

⁴¹ Im Falle der Lehrerinnen. Blochmann, S. 203–206.

⁴² Wartburg-Adler, S. 101–104. Bähler, S. 35.

⁴³ Vgl. Jacobi.

⁴⁴ Delhome/Gault/Gonthier, S. 24–35. Moch.

⁴⁵ Greven-Aschoff (1981a), S. 176. Vgl. die Diskussionen im Heidelberger Verein „Frauenbildung – Frauenstudium“, vor allem die Ansichten von Marianne Weber bei Guttman, S. 125.

rem Beruf widmenden, selbstlosen Lehrerin um⁴⁶. Aus diesem Blickwinkel konnten sie sogar als das geeignetere Lehrpersonal angesehen werden. Wie wirksam dieses stilisierte Berufsethos in der Öffentlichkeit nach der Jahrhundertwende bereits geworden war, zeigt der Beitrag des Berichterstatters der Schulkommission in der Zweiten Kammer des badischen Landtags von 1906: „Die Kommission erkennt an, daß die Lehrerin, die frei ist von Familiensorgen, die sich nicht kümmert um Dorf- und Stadtpolitik, die nicht belastet ist mit Nebengeschäften in Vereinen, die nicht ausgesetzt ist den Gefahren des Wirtshausbesuches, daß sie mit besonderer Treue auf ihren Beruf sich vorbereitet und daß in ihr auch ein besonders starkes Streben ist, sich weiterzubilden, ihre ganze Kraft selbst bis über das Maß hinaus in den Dienst ihrer Schulaufgaben, ihrer erzieherischen Tätigkeit zu stellen“⁴⁷.

Die weiblichen Beschäftigten bei Post und Eisenbahn dagegen nutzten ihre erzwungene Ehelosigkeit weniger zum Aufbau eines positiven Berufsbildes. Denn bei ihnen zeigte sich eine starke Neigung, den Dienst frühzeitig aufzugeben. Ihr Beruf war weniger prestigeträchtig, erforderte kürzere Ausbildungszeiten und war so anstrengend, daß die Leistungsfähigkeit bereits nach zehn Jahren stark abnahm. Die Aufgabe des Berufs nach der Heirat bedeutete für sie deshalb ein weniger großes Opfer. Auch sie lehnten vor allem eine Doppelbelastung ab⁴⁸.

Nicht das Zölibat an sich, vielmehr die staatlicherseits oktroyierte Ehelosigkeit provozierte viele Beamtinnen und wertete ihren Berufsstand ab. Der Nimbus der Ehelosigkeit verlor für sie seinen ganzen Glanz, wenn die Beamtin gar keine andere Wahl hatte. Trotzdem sprachen sich die beiden großen Interessenvertretungen der Beamtinnen im Kaiserreich, der VRPT und die Lehrerinnenverbände nicht generell für die Abschaffung des Eheverbots aus, sondern bekämpften in erster Linie die negativen finanziellen Folgen, die sich im Verlust von Pensionsansprüchen zeigten⁴⁹. Denn der Anspruch auf Ruhegehalt erlosch bei Verheiratung vollständig und konnte im Fall einer bereits erfolgten Pensionierung ganz oder teilweise zurückgezogen werden⁵⁰. Beamtinnen wurden in diesem Fall wie freiwillig ausscheidende Beamte behandelt. Das badische Beamtengesetz folgte in diesem Punkt dem Alimentationsprinzip und war deshalb rigoroser als das Reichsbeamtengesetz, das die Beibehaltung der Pension bei Verheiratung nach erfolgter Pensionierung zugestand, und selbst als das bayerische Beamtengesetz, das den Anspruch nur für die Dauer der Ehe ruhen

⁴⁶ Gahlings/Moering, S. 77f., 82, 85f.

⁴⁷ Sitz. v. 03.05. 1906. GLAK 231/370.

⁴⁸ Nienhaus (1995), S. 227f., 331.

⁴⁹ So bekannte sich auf der 1904 im Anschluß an den Internationalen Frauenkongreß in Berlin von der Frauenbewegung initiierten Lehrerinnenversammlung die überwiegende Mehrheit der dort anwesenden Lehrerinnen zu dieser gesetzlichen Regelung. Blochmann, S. 208–217. Joest/Nieswandt, S. 251–258. Kerchner (1992), S. 124–127. Für den VRPT vgl. Koch, S. 61–65. Kerchner (1992), S. 166. Noch 1929 fand es der VRPT akzeptabel, durch eine Abfindungssumme für ausscheidende Beamtinnen auf ein generelles Weiterbeschäftigungsrecht für verheiratete Beamtinnen zu verzichten. HLA 5–27. Huerkamp (1996), S. 216. Nienhaus (1995), S. 227–245.

⁵⁰ § 134. Gesetz v. 24.07. 1888. G. u. VBl 1888, S. 441. Beibehalten im Gesetz v. 12.08. 1908 § 121. G. u. VBl 1908, S. 455.

ließ⁵¹. Allgemein waren die Beamtinnen im Deutschen Reich durch diese Regelung schlechter als die weiblichen Angestellten gestellt, die bei Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nach dem Versicherungsgesetz von 1912 eine einmalige Abfindung oder eine Leibrente erhielten⁵².

Bei der Bewertung und Bekämpfung der Zölibatsklausel lassen sich deshalb Unterschiede zwischen der Frauenbewegung und den Frauenberufsorganisationen feststellen. Vor allem der linke Flügel der Frauenbewegung mit Hedwig Dohm, Maria Lischewska, Käthe Schirmacher, Helene Stöcker, Anna Blum und Marie Lang sah in dem Paragraphen das Prinzip der Gleichberechtigung verletzt. 1907 stellte dann der BDF in seinen „Grundsätzen der Frauenbewegung“ auch die Forderung auf, daß jede Frau selbst bestimmen können solle, ob sie die Pflichten von Beruf und Familie in Einklang bringen könne⁵³.

IV. Beamtenstand und „Differenzierung nach dem Geschlecht“⁵⁴

Das Beamtengesetz von 1888 steht am Endpunkt einer Entwicklung in Baden, in der die Spezifika, nach denen heute das besondere arbeitsrechtliche Verhältnis der Beamten definiert wird, endgültig festgelegt wurden. Das Dienstrecht war aber keineswegs geschlechtsneutral. Es war unter dem Paradigma der Männlichkeit in Politik und Staatswesen entstanden und mußte nur in wenigen Punkten offen diskriminierend auftreten.

Das Kriterium Vorbildung war seit den 1820er Jahren für die Staatsbeamten mit der Verbeamtung verbunden. Eine wissenschaftliche Ausbildung stellte neben der selbständigen Tätigkeit und der staatlichen Finanzierung eine der drei Hauptkriterien für die Staatsdienereigenschaft zu diesem Zeitpunkt dar. Prüfungen und eine praktische Ausbildungsphase galten seit Beginn des Jahrhunderts als Voraussetzung für eine Ernennung auf höhere Staatsstellen. Über das Kriterium Prüfung gelang es speziell in Baden auch den Subalternen ohne akademische Bildung relativ früh, die Verbeamtung zu erlangen⁵⁵.

⁵¹ Begründet wurde dies in der Gesetzesvorlage im Landtag damit, daß „die Aussicht auf Mitgenuß des Ruhegehalts Veranlassung zur Ehespekulation“ geben könne. BadLP II. Kammer 1887/88, 6. BH, S. 104. Auch Eckert führt dieses Argument an. S. 119. Auch den Beamtinnen in Preußen und Sachsen blieb der Bezug der Pension bei Verheiratung nach der Pensionierung erhalten. In Württemberg blieb der Anspruch auf Ruhegehalt im Falle der Verheiratung sogar vor der Pensionierung erhalten; außerdem bestand die Möglichkeit der Wiederanstellung nach Auflösung der Ehe. Süersen, S. 3, 9, 21f., 34, 49f., 92, 95f., 97f. Treuge, S. 116. Haase, S. 127f.

⁵² Vgl. Forderung des VRPT in seiner Denkschrift von 1917: Die Frau in der Post- und Telegraphenverwaltung, S. 27. Süersen, S. 92–99. Nienhaus (1995), S. 230.

⁵³ Huerkamp (1996), S. 216.

⁵⁴ Zitat Max Webers aus einem Artikel über die badische Fabrikinspektion in der „Frankfurter Zeitung“ v. 24.01. 1907.

⁵⁵ Wunder (1989), S. 190–195. (1993), S. 13. (1998), S. 401–454.

An beide Kriterien, Prüfung und Vorbildung, knüpften sich in der Folge Forderungen der berufsständischen Vertretungen nach Einbindung in den Staatsdienst⁵⁶. Die Prüfung diente der Verwaltung zum einen zur Professionalisierung bestimmter Tätigkeiten, zum anderen als Mittel zur hierarchischen Strukturierung und damit zur Herausbildung einer Laufbahn. Im Beamtenrecht von 1888 endlich waren Vorbildung und Fachprüfung die ausschlaggebenden Faktoren für die hierarchische Einteilung der nun vereinigten Gruppe der Beamten und Angestellten. Nach ihrer Vorbildung wurden die Staatsbediensteten in höhere Beamte mit akademischer Vorbildung, mittlere Beamte mit mindestens sechs Klassen Mittelschule oder Gymnasium ohne Abitur und Unterbeamte mit Volksschulbildung eingeteilt⁵⁷.

Durch die lange und teure Ausbildung war die Laufbahn der höheren Beamten sozial exklusiv nach unten hin abgeschottet und mit hohem Prestige verbunden, auch wenn sich die Karrieremöglichkeiten bis zum Ersten Weltkrieg zunehmend verschlechterten. Bis gegen Ende des Jahrhunderts erübrigte sich so durch die Sperrung der akademischen Ausbildung für Frauen jede Forderung nach gleichberechtigter Zulassung. Erst ab 1900, als Frauen Abitur und akademische Ausbildung in Baden zugänglich wurden, begann der Abwehrkampf.

Demgegenüber bot die Laufbahn des mittleren Dienstes, nicht nur durch das quantitative Wachstum dieses Bereichs, vielfältige Aufstiegsmöglichkeiten und eine kostengünstige berufliche Ausbildung. Mit dem Anwachsen und der Ausdifferenzierung des staatlichen Dienstleistungssektors wurden Fachprüfungen hier zum Schlüssel des beruflichen Aufstiegs. Besonders in diesem Bereich zeigte sich dann die bewußte Abschottung des Berufsfeldes „Beamter“ vor weiblicher Konkurrenz durch die zuständigen politischen Instanzen im Verein mit männlichen Berufsverbänden und der Öffentlichkeit. Denn mit Ausweitung des Dienstleistungssektors waren zunehmend auch Frauen in bestimmten Verwaltungszweigen rekrutiert worden. Die geforderte Mittelschulbildung brachten sie spätestens ab der staatlichen Normierung des mittleren Mädchenschulwesens 1877 mit. Eine praktische Ausbildung und eine erste Fachprüfung vor der endgültigen Anstellung konnten sie in bestimmten Bereichen ebenfalls vorweisen. Aber die Zulassung zu weiterführenden Fachprüfungen, z.B. die Assistentenprüfung im Post- und Eisenbahndienst, wurde ihnen verwehrt. Man siedelte sie 1890 zwar am unteren Ende des mittleren Dienstes an, sie konnten aber nicht in dessen Laufbahn einsteigen. Das sorgfältige Schützen dieser Laufbahnhürden vor weiblicher Konkurrenz verdeutlicht das Bewußtsein für die Widersprüchlichkeit der Argumentation für die Minderbezahlung von Frauen. Die Vorstellung, daß aus gleichen Leistungen, d.h. Prüfungen, auch Forderungen nach gleicher Bezahlung und besser dotierten Stellen abgeleitet werden konnte, stand spätestens ab der Jahrhundertwende immer latent im Hintergrund. Bei dem Argumentationsmu-

⁵⁶ So z.B. bei den Technikern im Eisenbahndienst und den Volksschullehrern. Wunder (1989), S.194f.

⁵⁷ Einteilung nach dem Gehaltstarif. Vgl. §6 der revidierten Gehaltsordnung v. 12.08. 1908. G. u. VBl 1908, S.377.

ster der vergleichbaren Leistung wurde zudem immer wieder auf die bessere Leistungsfähigkeit von Männern, z.B. höhere Belastbarkeit, rekurriert. Eine solche Argumentation wurde aber nur in die Richtung der geschlechtsspezifischen Bevorzugung von Männern angewandt, da die immer wieder angeführte bessere Leistungsfähigkeit von Frauen bei bestimmten Tätigkeiten, z.B. sensomotorische und soziale Fähigkeiten, im Gegenzug nicht honoriert wurde. Wie stark sich die Überzeugung von der geringeren Leistungsfähigkeit der Frau selbst bei Frauenrechtlerinnen eingepreßt hatte, zeigen deren Versuche, bei Schulabschlüssen, Prüfungen und Arbeitsplätzen gleiche Bedingungen zu erreichen, als wäre dies die Ursache und nicht die Folge der Minderbewertung weiblicher Arbeitskraft. Nur den Lehrerinnen gelang es durch Ausbildung und Prüfung eine fast gleichwertige Stellung im Staatsdienst zu erlangen. Aber auch bei ihnen griff der Mechanismus der mangelnden Vorbildung durch die bewußte Fixierung sämtlicher Lehrerinnen auf die seminaristische Ausbildung, die zur Degradierung der Lehrerinnen im mittleren Schulwesen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen führte.

Das zweite Kriterium für das Beamtentum ist die staatliche Finanzierung. Beamte erhalten ein Gehalt statt Lohn⁵⁸. Diese Unterscheidung hängt mit der historischen Entwicklung des Staatsdienstes und der Stellung der Staatsdiener zusammen. Ursprünglich als Ehrenämter oder nur in Nebenbeschäftigung ausgeführte staatliche Funktionen waren nur mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt worden. Mit der Entwicklung des Berufsbeamtentums setzte sich zwar eine kontinuierliche Geldbesoldung durch, die Höhe dieser Besoldung war aber weiterhin von diesen älteren Traditionen geprägt. Das Gehalt stellte die Entschädigung zur Bestreitung des Lebensunterhalts für diejenigen dar, die ihre ganze Arbeitskraft dem Staate widmeten und dementsprechend keine anderen Erwerbszweige ergreifen konnten. Auf diese Weise orientierte sich das Dienst Einkommen zunächst ausschließlich an der Subsistenz des einzelnen Staatsdieners. Die Höhe des Einkommens wurde also von außerökonomischen Faktoren wie der gesellschaftlichen Wertung bestimmter Tätigkeiten und den Schichten, die diese Tätigkeiten ausführten, bestimmt. Reziprok wurde das Gehalt wiederum zum Gradmesser für die hierarchische Stellung der einzelnen Beamten, sowohl innerhalb der Staatsverwaltung als auch außerhalb im gesellschaftlichen Kontext. Das seit 1874 eingeführte Wohnungsgeld zeigt die Wirkung dieser Idee ganz besonders deutlich. Es richtete sich zum einen nach den angenommenen Lebenshaltungskosten der jeweiligen Amtswohnsitze und zum anderen nach dem Rang in der Beamtenhierarchie⁵⁹.

Das Gehaltssystem war somit Ausdruck der staatlichen Lohnpolitik und daher der freien Konkurrenz und der freien Preisbildung entrückt. An ihm kann deshalb in be-

⁵⁸ Vgl. v. Heckel, S. 634.

⁵⁹ Gesetz v. 09.01. 1874, Verordnung v. 26.02. 1874, Wohnungsgeld-Tarif von 1888: sechs Rang- und drei Ortsklassen. Verordnung v. 09.07. 1894: sechs Rang- und vier Ortsklassen. Gesetz v. 12.06. 1902: zehn Rang- und fünf Ortsklassen.

sonderer Weise untersucht werden, welche gesellschaftspolitischen Wertungen von Männer- und Frauenarbeit wann virulent wurden.

Im gesamten untersuchten Zeitraum war die geringere Bezahlung von Frauen auf gleichen oder ähnlichen Arbeitsstellen ein Faktum, das als ungeschriebenes Gesetz nicht weiter diskutiert wurde. In der geringeren Bezahlung weiblicher Angestellter vermischten sich das alte Modell der traditionellen Minderbewertung weiblicher Arbeitskraft und die Kehrseite des „Ernährermodells“⁶⁰. Das niedrige Gehalt war sichtbarstes Zeichen der gesetzlich festgeschriebenen Abwertung weiblicher Erwerbstätigkeit und Leistungsfähigkeit⁶¹. Der Staat als Arbeitgeber verhielt sich in diesem Punkt nicht anders als die Unternehmer in der freien Wirtschaft⁶². In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Gehalt der weiblichen Angestellten und Beamten nach den „geringeren“ Bedürfnissen alleinstehender Frauen ausgerichtet und als reiner Zuverdienst im Familienverband lebender Töchter definiert. Zudem wurde zum Vergleich der gezahlten Gehälter immer wieder das allgemeine Lohnniveau von Frauenarbeit herangezogen, also kein Unterschied zwischen Vorbildung, Berufsqualifikation und Tätigkeit gemacht. Die Frauenlöhne insgesamt, sowohl im privaten wie im öffentlichen Sektor, hielten sich auf diese Weise in einer weit geringeren Spannweite als die Männerlöhne.

Die geringere Vergütung von Frauenarbeit wurde im Reich und allen Ländergesetzen durch die Zuweisung besonderer Beamtenkategorien sichergestellt⁶³. Die badische Regierung beschritt 1908 einen anderen Weg. Die Revision der Gehaltsordnung bestimmte pauschal, daß Frauen an Gehalt und Wohnungsgeld jeweils 75 Prozent des ausgewiesenen Gehalts jeder Beamtengruppe zu beziehen hatten⁶⁴. Diese grundsätzlich diskriminierende Regelung enthielt einen vergleichsweise günstigen Prozentsatz, der den Beamtinnen der unteren Gehaltsklassen sogar Gehaltsaufbesserungen bescherte. Diese Änderung erschien der Regierung als besonders flexibel, um der wachsenden Frauenbeschäftigung beim Staat in vielen Bereichen besser gerecht werden zu können⁶⁵. Sie wurde deshalb auch von der zeitgenössischen Frauenbewegung als Fortschritt gefeiert, da damit rechtlich der Zulassung von Frauen auf allen Stellen keine Beschränkungen auferlegt wurden⁶⁶. Ein Beleg für diese Auslegung des Paragra-

⁶⁰ Vgl. Pierstorff (1900), S. 1210. (1911), S. 700.

⁶¹ Vgl. Käthe Schirmacher: Frauenarbeit in Frankreich. In: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich 26 (1902), S. 337–375.

⁶² Vgl. das Kapitel Löhne bei Wegehaupt-Schneider, S. 119–130. Nienhaus (1995), S. 320.

⁶³ Süersen, S. 4–7, 10, 25ff., 35ff., 51ff.

⁶⁴ § 4 des Gesetzes v. 12.08. 1908. G. u. VBl 1908, S. 376.

⁶⁵ „Bis jetzt konnte man in solchen Fällen, wenn man eine nur durch ein besonderes Gesetz mögliche Änderung des Gehaltstarifs vermeiden wollte, die weiblichen Beamten entweder nur mit den vollen Bezügen der männlichen Beamten derselben Art etatmäßig anstellen, oder es mußten ihnen Amtsstellen übertragen werden, die ihrer Verwendung nicht entsprachen. Beides war nicht erwünscht“. BadLP II. Kammer 1907/08, 4. BH, S. 210.

⁶⁶ Gestützt auf § 5 der Verordnung v. 10.07. 1909, den Vollzug der Gehaltsordnung betr.: „Die im Gehaltstarif für männliche Beamte vorgesehenen Stellen können, soweit nicht [...] etwas anderes bestimmt ist, in allen geeigneten Fällen auch weiblichen Beamten übertragen wer-

phen sind die Bedenken, die in der Kommission der Zweiten Kammer laut wurden, daß „dadurch der Regierung in der Anstellung ein allzufreier Spielraum gelassen werde“, denn „die Frage der Verwendung von weiblichen Beamten in einzelnen Verwaltungszweigen sei doch so wichtig und unter Umständen weitgehend, daß dabei doch die Stände mitreden sollten“⁶⁷. Die Regierung beruhigte diese Zweifel durch den Hinweis auf den Staatsvoranschlag, in dem Stellen für Beamtinnen besonders kenntlich gemacht werden mußten. Diese Gehaltsordnung führte auch de facto zu keiner Änderung der Frauenbeschäftigungspolitik bis zum Ersten Weltkrieg.

Die grundsätzlich geringere Gehaltsbemessung für Frauen auf gleichen Stellen wie für Männer forderte aber eine vom gängigen Schema abweichende Argumentation. Bei der Schaffung eigener Beamtenkategorien für Frauen war bisher die Tatsache der Diskriminierung in finanzieller Hinsicht mehr oder weniger verschleiert worden, indem Frauen- und Männerarbeit auf diese Weise einem direkten Vergleich entzogen wurde. Bei dieser neuen rechtlichen Regelung mußte die Argumentation stärker auf die Ernährerrolle der männlichen Beamten ausgerichtet werden⁶⁸. Die staatlichen Stellen agierten hier ganz im Sinne einer Vorbildfunktion zur Ausgestaltung und Erhaltung der bürgerlichen geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung⁶⁹.

Neben der Besoldung nach einem gesetzlich geregelten und gleichmäßig angewendeten Gehaltstarif ist die Pension eines der wichtigsten Merkmale der beamtenrechtlichen Stellung. Sie untermauert die privilegierte Stellung der Beamten durch die Sicherung der lebenslänglichen Versorgung. Die Entwicklung von einem der sinkenden Arbeitskraft angemessenen Zuschuß zur Lebenshaltung hin zu einer vollständigen Pension war für die niederen Bediensteten bis 1888 bereits abgeschlossen.

Die Bemessungsgrundlage für die Pension waren also die Länge der Dienstzeit und das zuletzt bezogene Dienstinkommen. Beide Regelungen trugen dazu bei, daß Beamtinnen auch bei der Pension benachteiligt waren. Geringeres Gehalt und die in der Regel spätere Verbeamtung wirkten sich gravierend auf ihre Altersversorgung im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen aus. Zusätzlich fielen durch die erzwungene hohe Fluktuation Pensionszahlungen an Beamtinnen kaum ins Gewicht. Deshalb waren es gerade die Einsparungen an den sozialen Folgekosten, die die Beschäftigung von Frauen für die Verwaltung so attraktiv machten. In der öffentlichen Diskussion entstand dagegen seit der Jahrhundertwende eine wahre Pensionshysterie, ausgelöst durch die Frühpensionierungen der Telefonistinnen im Reichspostdienst. Diese Frühpensionierungen wurden als Mittel im Kampf gegen die Forderung nach erhöh-

den, wenn diese die von den männlichen Beamten verlangte Vorbildung und Vereigenschaftung besitzen.“ G. u. VBl 1909, S. 332. „Der Fernsprecher“ 6 (1910) Nr. 6. „Unter dem Reichsadler“ 2 (1910) Nr. 1.

⁶⁷ BadLP II. Kammer 1907/08, 4. BH, S. 498.

⁶⁸ Vgl. Erläuterung zur Regierungsvorlage, ebd., S. 210.

⁶⁹ „Legal enforcement of ideology“. Lee/Rosenhaft, S. 29. Vgl. auch die Generaldebatte zum neuen Gehaltstarif von 1908. BadLP II. Kammer 1907/08, 4. BH, S. 498. GLAK 231/429. Zum gleichen Schluß kamen Bühlmann/Zatti, S. 133.

ten oder gleichwertigen Gehältern für Beamtinnen instrumentalisiert, dienten sie doch als Beweis für die geringere Leistungsfähigkeit von Frauen.

Auch bei der Verbeamtung waren die weiblichen Beschäftigten benachteiligt. Durch die Einrichtung des Systems der etatmäßigen und nicht etatmäßigen Stellen blieb der Verwaltung nach Aufnahme aller Bediensteter in das Beamtensrecht durch zwei Faktoren eine gewisse Flexibilisierung erhalten: erstens durch die Möglichkeit zur bedarfsgerechten Ausweitung der nicht etatmäßigen Stellen bei steigendem Arbeitsanfall und zweitens der Bewältigung neuer staatlicher Aufgaben mit Hilfe nicht verbeamteten Personals.

Beide Faktoren betrafen in besonderem Maße die weiblichen Bediensteten im Staatsdienst. Auf der einen Seite bestand immer die Gefahr, daß das System, Leistungssteigerung und dauerhafte Dienstleistung mit der Verbeamtung zu belohnen, durch zu lange Wartezeiten zusammenbrach. Die Verkürzung der Wartezeiten auf etatmäßige Anstellung war seit der Jahrhundertwende eines der vordringlichsten Ziele der Agitation zahlreicher Beamtenverbände⁷⁰. Beim nicht verbeamteten Personal konnte deshalb die Beschäftigung von Frauen durch deren hohe Fluktuation eine Entlastung bringen, da sich dadurch das Verhältnis zwischen Einstiegs- und Aufstiegsstellen für das männliche Personal verbesserte. Zudem mußten Frauen länger auf die Verleihung der Beamteneigenschaft warten und in ungeschützten Arbeitsverhältnissen arbeiten⁷¹.

Im zweiten Fall konnten neu anfallende Aufgaben als weibliche Tätigkeitsfelder definiert werden und Frauen auf diesen speziell geschaffenen Stellen von der Verbeamtung zunächst oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Diese Möglichkeit wurde von der Verwaltung in besonderem Maße beim Telegrafens-, Telefon- und Schreibdienst genutzt.

⁷⁰ Vgl. GLAK 233/30203–05. Z.B. Finanzm. an Staatsm. anlässlich einer Petition der Vereine mittlerer Staatsbeamter 18.04. 1910.

⁷¹ Die Probendienstzeit betrug für Frauen zwei, für Männer nur ein Jahr. § 4 der Verordnung, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betr., v. 07.02. 1890. G. u. VBl 1890 Nr. IV. Die zweite Probendienstzeit bis zum Einrücken in eine etatmäßige Stelle betrug für Frauen mindestens fünf, für Männer nur zwei Jahre.

Ergebnis

Im Folgenden sollen die Grundzüge der staatlichen Beschäftigungspolitik gegenüber Frauen zusammengefaßt und bewertet werden. Der Blick auf die ersten Beschäftigungsfelder zu Beginn des 19. Jahrhunderts zeigt, daß die Einstellung weiblichen Personals im Gefängniswesen und in der Psychiatrie seit Beginn des Jahrhunderts unumstritten war. Die Durchsetzung der geschlechtsspezifischen Trennung in den Anstalten erhielt dabei im Laufe des 19. Jahrhunderts ein immer stärkeres Gewicht, so daß die Frage, ob auch andere Positionen als die im Pflege- und Aufsichtsbereich mit Frauen besetzt werden könnten, ins Blickfeld geriet.

Dieses Bestreben kollidierte aber mit der beamtenrechtlichen Stellung und der zunehmenden Ausdifferenzierung in einen höheren (Vorstand, Pfarrer, Arzt), mittleren (Lehrer, Verwalter) und unteren Dienst (Aufseher/Aufseherinnen, Wärter/Wärterin, mit Leitungspersonal) in diesen Verwaltungszweigen. Nur im Gefängniswesen gelangten Frauen bis zum Ersten Weltkrieg auf mittlere Positionen, und zwar beim Unterricht. Hier spielten zwar ideologische Faktoren eine wichtige Rolle, aber bedeutender war, daß es im Berufsfeld „Unterrichtswesen“ eine größere Akzeptanz von Frauen gab als in anderen Bereichen. Hinzu kam, daß der Lehrer, obwohl zum Vorstand gehörend, bis in die 1870er Jahre nicht einmal zu den Angestellten zählte.

Die Abwehr gegen das Eindringen von Frauen auf Positionen des höheren Dienstes wog deshalb außerstaatliche Diskurse über eine zunehmende geschlechtsspezifische Polarisierung und Separierung der Lebensräume in der bürgerlichen Gesellschaft bei weitem auf. Auf den Kongressen des VDSB um die Jahrhundertwende wurde dagegen die Ideologie vom weiblichen Geschlechtscharakter sogar dazu instrumentalisiert, die Frage nach der Zulassung von Frauen auf höheren Positionen abzuwehren.

Im Zuge der Professionalisierung des niederen Dienstpersonals im Gefängniswesen wurde zunächst der Weg der Angleichung von männlichem und weiblichem Personal beschritten. Durch den vollständigen Mangel an militärischer Vorbildung beim weiblichen Personal konnte dies immer nur in der Form einer partiellen Angleichung an das männliche Modell geschehen. Die Entwicklung eines eigenen „andersartigen“ Anforderungsprofils für Aufseherinnen lag dabei nahe. Dieses wurde in der Fachliteratur stark forciert, im verwaltungstechnischen Alltag aber nur wenig durchgeführt. Ein solches Anforderungsprofil konnte in einem männlich geprägten Berufsfeld nur „Minderwertigkeit“ bedeuten. Wenn präsumtiv geschlechtsspezifische Eigenschaften im Frauenstrafvollzug genutzt wurden, blieben Elemente einer männlich geprägten Berufswelt wie Vor- und Ausbildung und Fachprüfung auf der Strecke. Der Ein-

fluß, den der preußische Gefängnisdirektor Krohne auf die Reform des Frauenstrafvollzugs um die Jahrhundertwende ausübte, ist dafür ein gutes Beispiel.

In Baden lassen sich solche Entwicklungen kaum nachweisen. Nur auf der internen Ebene der Gefängnisverwaltung gab es Versuche, „weibliches Arbeitsvermögen“ bei den Aufseherinnen zu verstärken. Auf den Kongressen der Jahrhundertwende wurde deutlich, daß die badischen Gefängnisbeamten gegenüber neueren gesellschaftlichen Entwicklungen negativ eingestellt waren. Sie empfanden den Status quo des Frauenstrafvollzugs als nicht reformbedürftig. Von Ideen der Frauenbewegung zeigten sie sich völlig ungerührt. Sie sahen in ihnen keine Gefahr für die bisherige Organisation. Ihre Ablehnung fiel deshalb auch nicht so heftig aus wie z. B. bei Krohne in Preußen.

Bei den Wärterinnen spielte eine zentrale Rolle, daß in der Psychiatrie ab der Jahrhundertmitte nicht die Feminisierung des Berufsstandes einsetzte. Eine Abkoppelung von der Beamtschaft wäre hier durchaus denkbar gewesen, vor allem beim Einsatz von Pflegeorganisationen, wie sie in den kommunalen und universitären Krankenhäusern durchgeführt wurde. Abwehrkämpfe gegen das Eindringen von Frauen auf anderen Positionen fanden hier bis zum Ersten Weltkrieg nicht statt. Die Stellung der Anstaltsärzte war unangefochten. Die Anstaltspsychiatrie war auf der anderen Seite einer der wenigen Bereiche, in denen frauenspezifische Arbeitsfelder zu qualifizierten Positionen führen konnten.

Als Fazit kann deshalb festgestellt werden, daß die Untersuchung der älteren Beschäftigungsfelder für Frauen im Staatsdienst im 19. Jahrhundert eine deutliche Zäsur um die Jahrhundertmitte zeigt. Erst ab diesem Zeitpunkt werden traditionelle Beschäftigungsmuster durch neuere Modelle abgelöst. Wegen der langen kontinuierlichen Beschäftigung können deren Elemente genauer erfaßt werden. Es sind dies zum einen die Forderungen nach besserer Vor- und Ausbildung, nach einem bestimmten Alter und Zivilstand und nach langfristigen kontinuierlichen Beschäftigungsverhältnissen. Dieser Professionalisierungstrend läßt sich im Vormärz allgemein im öffentlichen Dienst feststellen. Der Übergang von der Teilzeit- zur Vollzeitbeschäftigung zog nach sich, daß die Beschäftigung von Familienangehörigen immer seltener wurde. Bei der Vollzeitbeschäftigung machten sich dann zunehmend geschlechtsspezifische Differenzierungen bemerkbar. Vor allem die Zölibatsklausel macht deutlich, daß am Ende des untersuchten Zeitraums für Frauen Berufs- und Familienleben absolut getrennte Bereiche geworden waren.

Bis zur Jahrhundertmitte aber waren ältere Beschäftigungsmuster auch in der staatlichen Verwaltung weiterhin wirksam. So läßt sich z. B. das alte Konzept der Familienökonomie, das heißt, die Anerkennung des Prinzips, daß beide Ehepartner gleichermaßen für das Familieneinkommen zuständig sind, bei der Ministerialbürokratie nachweisen. Auch die Fortführung der Frauenbeschäftigung in amtlicher Funktion kann hier als Indiz gesehen werden. Diese „vormodernen“ älteren Beschäftigungsmuster der frühen Neuzeit waren für Frauen vorteilhafter¹.

¹ Vgl. die gleiche Entwicklung im australischen Staatsdienst, als um die Jahrhundertwende das ältere Patronagewesen vom Parteiensystem (Labour Party) abgelöst wurde und Frauen in

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, daß die Berufsfelder in Gefängnissen und psychiatrischen Anstalten geschlechtsspezifisch gemischt blieben. Die weiblichen Beschäftigten konnten auf diese Weise an der Besserstellung des männlichen Personals partizipieren.

Ausschlaggebend war auch, daß diese Beschäftigungsfelder eng begrenzt waren. Bei ihnen bestand deshalb nicht die Gefahr, daß sie zum Einfallstor für eine zunehmende Frauenbeschäftigung werden konnten.

Auch die Situierung bei den Unterbeamten spielte bei der Gleichbehandlung eine Rolle. Zum einen standen die Stellen damit nicht in dem Kontext der Forderungen der Frauenbewegung, die die zunehmende Beteiligung von Frauen mittlerer Schichten am Erwerbsleben forderte und dadurch die Exklusivität männlicher Berufsfelder im mittleren und höheren Bereich in Frage stellte. Zum anderen waren die Elemente des Stellenprofils bereits so niedrig angesetzt, daß kaum noch Spielraum für eine weitere Zurückstufung bestand.

Deshalb wurden diese weiblichen Beschäftigten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ohne große Diskussionen analog ihren männlichen Kollegen in die beamtenrechtliche Stellung mit eingebunden. Dies wurde dann in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortgeführt, während gleichzeitig die Frauen auf den neuen Stellen der Betriebsverwaltungen zunächst davon ausgeschlossen blieben.

Die Entwicklung neuer staatlicher Beschäftigungsfelder läßt den Schluß zu, daß der Prozeß der Geschlechtstypisierung sich ab den 1860er Jahren in der Verwaltung nachweisen läßt. Durch die Untersuchung der konkreten Ausgestaltung der Arbeitsplätze sind die Mechanismen dieses Prozesses klar geworden. Mit der Ausweitung des staatlichen Dienstleistungssektors entstanden nicht nur neue Berufsfelder für Frauen im Staatsdienst, sondern hier fand auch der quantitativ größte Zuwachs statt, weil Frauenarbeit in personalintensiven Bereichen die Kosten verringerte. Das betraf zunächst die neuen Arbeitsplätze der Kundenbetreuung und Arbeitsplätze, die durch den Einsatz neuer Kommunikationstechniken entstanden. Ab den 1880er Jahren folgten dann Routinetätigkeiten, die im Zuge der Rationalisierung und Mechanisierung von Verwaltungstätigkeiten von bisherigen Arbeitsfeldern abgetrennt werden konnten, eine Entwicklung, die ab der Jahrhundertwende dann auch den Kernbereich der Hoheitsverwaltung erfaßte. Dieser Prozeß ist für die weiblichen Angestellten in der Privatwirtschaft bereits vielfach untersucht worden. Die Integration von Frauen in den Staatsdienst erfolgte nach dem in der Gesellschaft allgemein gültigen Muster. Die Zunahme der staatlichen Frauenbeschäftigung schuf die Voraussetzung für eine geschlechtsspezifische Segregierung des staatlichen Arbeitsmarktes.

Die badischen Verkehrsanstalten waren bei der Schaffung neuer Arbeitsplätze für Frauen bereits 1864 einen anderen Weg gegangen als Post- und Bahnverwaltungen

der Folge in einen zweigeteilten niedrigrangigeren öffentlichen Arbeitsmarkt abgedrängt wurden. Deacon (1982), (1983) und (1986).

anderer europäischer Länder. Während in der Schweiz², in Norwegen³, Österreich-Ungarn⁴, in den Niederlanden⁵ und in Frankreich⁶ Frauen bei der Übernahme der gleichen Arbeitsplätze wie Männer zunächst auch zu den gleichen Bedingungen, was Vor- und Ausbildung, Einsatz und Gehalt betraf, angenommen wurden, beschränkten sich von Anfang an den Weg der Separierung der weiblichen Angestellten in eine Laufbahn der sogenannten Hilfsfunktionen, dem mit dem Namen „Gehilfin“ auch Ausdruck gegeben wurde. Sie nahmen damit den Weg, der bei der späteren Einführung und Ausweitung der Frauenbeschäftigung bei der Reichspost, aber auch sämtlicher Verwaltungen anderer europäischer Länder beschränkt wurde, vorweg.

Folgende Rahmenbedingungen begünstigten die Zulassung von Frauen im Bereich der Betriebsverwaltungen des Staatsdienstes:

1. Die Kostenexplosion im Staatshaushalt infolge der Übernahme neuer Aufgaben in Staatsregie.

2. Die relativ neue Eingliederung der Betriebsverwaltungen in den Bereich der Staatsverwaltung und die daraus folgende offenere Personalstruktur, verbunden mit der geringeren Wertigkeit gegenüber der Hoheitsverwaltung. Die Zulassung von Frauen war um so unproblematischer, als ein großer Teil des Personals der Betriebsverwaltungen nicht einmal den Angestelltenstatus besaß. Im Unterschied zur Privatwirtschaft mußten aber mit zunehmender Verbeamtung dieses Personals der Ausschluß von Frauen und ihre Schlechterstellung legitimiert werden. Denn die Logik des Staatsdienstes rief ein Berechtigungswesen hervor, das sich nach Ausbildung, Prüfung und Arbeitsstelle (in einer Zentral- oder nachgeordneten Behörde) richtete, Elementen also, die eine Differenzierung nach dem Geschlecht zunächst erschwerten. Aus den Spannungen, die daraus entstanden, lassen sich die Verzögerungen in der staatlichen Verwaltung beim Trend zur Rationalisierung im Vergleich zur Privatwirtschaft erklären. Erst die Schaffung einer eigenen geschlechtsspezifischen Beamtenkategorie ermöglichte es der Verwaltung, die expandierende Nachfrage nach Arbeitskräften in Verwaltung, Verkehrs- und Kommunikationswesen kostengünstig zu befriedigen. Die Verwaltung fixierte das weibliche Personal auf der untersten Stufe der mittleren Ebene des Beamtenpersonals und stattete es mit minderen Rechten aus. Die

² Bis 1883 wurden Telegrafistinnen in der Schweiz gleich bezahlt wie ihre männlichen Kollegen. Bühlmann/Zatti, S. 127–129.

³ 1870 erhielten die Telegrafistinnen in Norwegen noch das gleiche Gehalt wie ihre männlichen Kollegen. „Journal Télégraphique“ v. 25. 01. 1870, S. 23. In Norwegen wurde die gleichwertige Gestaltung der Arbeitsplätze der Telegrafistinnen bei der 1898 abgeschlossenen Modernisierung des Kommunikationswesens durch Abwertung der Ausbildung und der Arbeitsplätze und Abspaltung einer getrennten Laufbahn für Telegrafistinnen und Fernsprechvermittlungsbeamtinnen abgeschafft. Hagemann, S. 151.

⁴ 1869 auf Stellen als Postmeister, Expedient und Expeditior. Nawiasky, S. 29. Bei den ab 1871 bei den ärarischen Postämtern beschäftigten Telegrafistinnen wurde schon eine vollständige Trennung der Laufbahnen durchgeführt. Ebd., S. 77–79. Für Ungarn vgl. Schwimmer.

⁵ Schwimmer. Franz Braun, Anlage 16.

⁶ In Frankreich auf Stellen der Posthalterinnen (directrices). Bachrach (1984), S. 11f.

Übertragung des nominellen Beamtinnenstatus erhöhte die soziale Rekrutierungsbasis und die Leistungsbereitschaft, denn sie steigerte das Berufsprestige.

3. Der ständig wachsende Bedarf an Personal, der zu einer Krise im Rekrutierungsbereich führte.

4. Die Arbeitsplätze selbst, die sich zum einen erstmals im Staatsdienst an den tertiären Sektor (Dienstleistung) anlehnten und zum anderen arbeitstechnisch leicht in anweisende und ausführende Tätigkeiten trennen ließen.

5. Ein geringerer Widerstand männlicher Berufsgruppen, die im Feld der neuen Kommunikationstechniken noch keine starke Tradition in der geschlechtsspezifischen Typisierung der Arbeitsplätze aufzuweisen hatten, wie z.B. die Schreiber in der Staatsverwaltung.

Gleichzeitig läßt sich feststellen, daß von männlichen Berufsverbänden und von Parteien in den parlamentarischen Vertretungen und deren entsprechenden Publikationsorganen zunehmend Kritik an weiblicher Berufstätigkeit geübt wurde. Die staatlichen Entscheidungsträger mußten diese Kritik berücksichtigen. Nur so ist es zu erklären, daß die Frage nach der Zulassung von Frauen zu neuen Berufsfeldern im Staatsdienst zu einem Politikum werden konnte. Auch das ist ein Grund, warum das kostengünstige Arbeitskräfteangebot von Frauen bürgerlicher Schichten zunächst nur begrenzt und mit Verzögerung im Vergleich zur Privatwirtschaft genutzt wurde. Vor allem in Bereichen mit militärischer Tradition war der Widerstand gegen die Beschäftigung von Frauen groß. Den Rahmen für die Zulassung von Frauen bildeten aber nicht gesellschaftspolitische Widerstände, sondern die Möglichkeiten der Arbeitsorganisation. Erst als die Ausdifferenzierung und Hierarchisierung von Tätigkeiten eine geschlechtsspezifische Segregierung des staatlichen Arbeitsmarktes möglich machten, stieg die staatliche Frauenbeschäftigung in nennenswertem Umfang an. Für die Beamtinnen wurden eigene Beamtens Kategorien geschaffen, die ihnen fest umrissene Bereiche zuteilten, aus denen sie nicht in die allgemeine Laufbahn der männlichen Beamten einsteigen und so nicht direkt mit ihnen konkurrieren konnten. Als Folge davon fand eine extreme Geschlechtstypisierung der Tätigkeiten Telefonvermittlung und Schreibmaschinenschreiben statt. Sie sicherte langfristig diese Arbeitsplatzsegmente für Frauen.

Die Telegrafinnen- und Expeditionsgehilfinnen standen am Anfang der Entwicklung eines neuen Typus der erwerbstätigen Frau. Neu war die Konzeption der Arbeitsplätze für ledige junge Frauen. Zunächst war die Eröffnung dieser Arbeitsplätze als Alternative für die benachteiligten, nicht zur Ehe gelangenden Töchter verstanden worden. Durch die Einführung der Zölibatsklausel wirkte ihre Ausgestaltung dann aber immer mehr in Richtung der Konzeption eines Zwei-Phasen-Modells der weiblichen Biographie, bei der die außerhäusliche Erwerbsarbeit in jungen Jahren von der unbezahlten Hausarbeit nach der Heirat abgelöst wurde. Vor dem Hintergrund der Durchsetzung des bürgerlichen Ideals der nicht erwerbstätigen Hausfrau und Mutter wurde der Ausschluß der verheirateten Frau mittels Gesetzgebung vollständig durchgeführt. Der besondere Vorteil für die Verwaltung bei der Frauenbeschäftigung lag dabei darin, daß die überwiegende Mehrheit der Frauen vor der Verbeamtung

wieder ausscheiden mußte. Sie arbeiteten so unter gleichen, zum Teil sogar schlechteren Bedingungen als in der Privatwirtschaft, quasi im Wartestand auf die Vorteile der beamtenrechtlichen Stellung, in deren Genuß sie gar nicht mehr kamen. Die Bemühungen des VRPT um Aufwertung der Arbeitsplätze und Eingliederung in die Beamtenlaufbahn wurden deshalb durch die große Zahl früh aus dem Beruf aussteigender Frauen konterkariert. Erst ab der Jahrhundertwende fand ein wachsendes Selbstbewußtsein der Reichspost- und Eisenbahnbeamtinnen und der Maschinenschreiberinnen Ausdruck in Forderungen nach gleichberechtigter Eingliederung in den Staatsdienst.

Es hat sich aber auch gezeigt, daß die Entwicklung im Detail betrachtet nicht kontinuierlich verlief. Ansätze zur Ausweitung der Beschäftigung von Frauen in den Betriebsverwaltungen in einigen deutschen Ländern wurden durch die Reichspostverwaltung jäh abgebrochen. Hier beherrschte die durch Preußen geprägte Tradition der Bewertung von Frauenarbeit in diesem Bereich die Vorstellungen der maßgeblichen Beamten. Auch die Auswirkungen der Industrialisierung auf die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung waren bereits stärker wirksam als in Baden. Bei der Reichspostverwaltung fanden deshalb nach einem kurzen Versuch zu Beginn der 1870er Jahre die weitere Entwicklung und Ausdehnung dieses Bereichs unter völligem Ausschluß von Frauen statt. Erst mit der frühen und raschen Einführung der neuen Kommunikationstechnik des Telefons wurde mit der Abspaltung der Vermittlungsarbeit vom übrigen Postdienst ein geschlechtstypisierter Arbeitsbereich für Frauen eröffnet.

Daneben lief die Beschäftigung von Frauen im badischen Eisenbahndienst nach 1871 auf einem quantitativ niedrigen Niveau weiter. Eine Feminisierung bestimmter Arbeitsfelder, wie sie die Verwaltung der Verkehrsanstalten noch in den 1860er Jahren ins Auge gefaßt hatte, wurde nicht durchgeführt. Auch in dieser Betriebsverwaltung wirkten sich modernere Entwicklungen im Personalbereich hin zu einer stärkeren Integration aller Angestellten in das Beamtenrecht aus. Einer Aufnahme von Frauen in den sich immer mehr homogenisierenden Berufsstand der staatlichen Angestellten und Beamten standen aber immer stärker sich ausprägende Vorstellungen von geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung entgegen. Nach der neuen Ideologie des Ernährermodells hatten Frauen kein Anrecht auf Arbeitsplätze im Sinne einer wirklichen Berufsausübung. Vor allem aber ließen sich die Arbeitsplätze bei der Eisenbahnverwaltung nicht so eindeutig hierarchisch abspalten und arbeitstechnisch ausdifferenzieren, um ein großes speziell weibliches Segment bilden zu können. Am besten ließ sich dies noch beim Schalterdienst verwirklichen. Bezeichnend für die rückwirkend geschlechtsspezifische Typisierung eines Berufsfeldes ist die Beurteilung von Maria Ortmann-Sarnecki, die 1928 die Besetzung von Schaltern mit Frauen mit der besseren Eignung der weiblichen Kräfte für den Verkehr mit dem Publikum begründete⁷. Erst am Ende des untersuchten Zeitraums bildeten sich weitere Segmente im Bereich der Angestelltentätigkeiten in den Zentralbüros.

⁷ Ortmann-Sarnecki, S. 110.

Bei den Lehrerinnen ist um die Jahrhundertmitte ebenfalls ein Bruch in der Entwicklung des Berufsfeldes zu erkennen. Die Kloster- wie die Privatschulen als Reservate für Lehrerinnen wurden zu diesem Zeitpunkt durch das staatliche Schulwesen verdrängt.

Im Verlauf des Prozesses der Zulassung von Frauen in den verstaatlichten Bildungsbereichen ab den 1870er Jahren erreichten aber die Lehrerinnen unter allen weiblichen Beschäftigten im Staatsdienst bis zum Ende des Kaiserreichs den höchsten Grad der Professionalisierung und die weitestgehende Integration in den Staatsdienst. Dies gelang aber nur, weil sie am Prozeß der Berufskonstruktion der Lehrer durch staatliche Intervention ab den 1880er Jahren teilnehmen konnten, nachdem sich zuvor im Verlauf dieses Prozesses ihr Berufsfeld verkleinert hatte. Als die Entscheidung für eine Zulassung von Lehrerinnen im staatlichen Bildungssektor gefallen war, konnten „Unterrichten“ und „Erziehen“ nicht geschlechtsspezifisch in hoch- und niedrigrangige Tätigkeiten ausdifferenziert werden. Die Schaffung eigener Beamtenkategorien war deshalb kaum zu bewerkstelligen. Es verwundert somit nicht, daß eine Hierarchisierung auf der Ebene der Arbeitsstellen vorgenommen wurde. Volksschullehrerinnen wurden in Baden nur an großen Schulen mit mehreren Lehrkräften, vorzugsweise nur für Mädchenklassen und dort auch nur in den unteren Klassen, verwendet. Lehrerinnen mit weiterführender seminaristischer Ausbildung waren an den Mittelschulen nur als Hauptlehrerinnen, meist für Sprachen und die Nebenfächer, angestellt.

Unterrichten verlangte auf der anderen Seite eine Qualifikation, an die immer höhere Anforderungen gestellt wurden. Bis zur endgültigen Zulassung zur akademischen Ausbildung hinkte die höhere Lehrerinnenausbildung immer derjenigen der Lehrer hinterher. Bei ihnen ließ sich die geschlechtsspezifische Hierarchisierung mit formalen Qualifikationsunterschieden begründen. Auch den technischen Lehrerinnen, die nur frauenspezifische Fächer unterrichteten, waren die vollen Lehrstellen weitgehend verschlossen.

Zudem benachteiligte die Anstellungspraxis der Schulbehörden die Lehrerinnen in besonderem Maße. So blieben die nachweisbaren egalisierenden Tendenzen in der Entwicklung des Lehrerinnenberufs von tiefgreifenden diskriminierenden Beschränkungen begleitet. Von Anfang an galten auch seit der Zulassung von 1879/80 für die badischen Lehrerinnen wie für alle Beamtinnen und weiblichen Angestellten die diskriminierenden Praktiken der Zölibatsklausel und der geringeren Bezahlung.

Die Kämpfe um die Stelle einer Gewerbeinspektorin zeigen beispielhaft, wie stark die Abwehrkräfte in Verwaltung und Gesellschaft waren, wenn es um die wirklich wichtigen Positionen innerhalb der Beamtenschaft ging. Die männliche Exklusivität des höheren Dienstes blieb bis nach dem Ersten Weltkrieg gewahrt.

Ausblick

Die staatliche Frauenbeschäftigung am Beispiel des Großherzogtums Baden über einen langen Untersuchungszeitraum zu beobachten hat sich deutlich als Erkenntnisvorteil erwiesen. Ein sichtbarer Einschnitt läßt sich hier um die Mitte des 19. Jahrhunderts feststellen, als die noch stark von vorindustriellen Traditionen und Lebensbedingungen geprägte Gesellschaft durch die Industrialisierung verändert wurde. Auch im öffentlichen Dienst kam es zu einer geschlechtsspezifischen Einpassung von Männern und Frauen in der Berufswelt.

Die Differenzierung wurde zwar durch die immer wieder herangezogene Redefigur vom „weiblichen Geschlechtscharakter“ legitimiert, viel wichtiger aber waren die Männern und Frauen zugeordneten unterschiedlichen sozialen Funktionen, deren Verhältnis durch eine gleichberechtigte Teilnahme von Frauen am Erwerbsleben in ihren Grundfesten erschüttert worden wäre. Die Entwicklung des Ernährermodells im Industrialisierungsprozeß machte deshalb auch in der Verwaltung eine geschlechtsspezifische Differenzierung des beschäftigten Personals ab der Mitte des 19. Jahrhunderts zunehmend notwendig. Je höher die Berufe in der Beamtenhierarchie angesiedelt wurden, um so stärker achteten Verwaltung und das gesellschaftspolitische Umfeld darauf, daß diesen Differenzierungen Rechnung getragen wurde.

Die Entwicklung der staatlichen Frauenbeschäftigung im 19. Jahrhundert zeigt deutlich folgende Elemente des geschlechtsspezifischen Segregationsmusters:

1. Je stärker und je früher ein Professionalisierungsprozeß in einem Beruf des öffentlichen Dienstes in Gang gesetzt wurde, um so geringer war die Chance für Frauen, dort Fuß zu fassen. Am Beispiel der Volksschullehrer wird besonders deutlich, daß die Garantie einer geschlechtsspezifischen Exklusivität in einem Berufsstand mit politischen Absichten gekoppelt sein konnte und daß demgegenüber finanzielle Erwägungen eine geringere Bedeutung haben konnten. Nur massive fiskalische und arbeitsmarktpolitische Probleme konnten hier eine partielle Öffnung bewirken.

2. Die restriktive Sperrung von prestigeträchtigen, gesellschaftlich relevanten Stellen für Frauen war eng mit der politisch-gesellschaftlichen Privilegierung von Männern in der bürgerlichen Gesellschaft verknüpft.

3. Die Bewertung von Frauenarbeit im öffentlichen Dienst korrespondierte mit den jeweils herrschenden gesellschaftlichen Vorstellungen. Die Verantwortlichen der Verwaltung fühlten sich diesen sogar noch mehr verpflichtet als private Arbeitgeber. Die Zulassung von Frauen konnte deshalb nur unter der Voraussetzung einer geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung inner- wie außerhalb des Erwerbslebens stattfinden.

4. Erst die Notwendigkeit, betriebswirtschaftliche Methoden in der Leistungsverwaltung anzuwenden, lenkte das Interesse auf das kostengünstigere und umfangreiche Arbeitskräfteangebot von Frauen und dessen systemkonforme Nutzungsmöglichkeiten.

5. Je weniger sich Berufe in hoch- und niedrigrangige Tätigkeiten ausdifferenzieren ließen, um so höher war der Status der dort beschäftigten Frauen. Eine starke Formalisierung der Anstellungs- und Aufstiegsbedingungen wirkte sich hier zugunsten von Frauen aus.

6. Die Durchsetzung der bürgerlichen Ideologie der zunehmenden Trennung der männlichen und weiblichen Lebensbereiche begünstigte die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Frauen qua Geschlecht einnehmen konnten. Aber solchen Reservaten hafteten von Anfang an die Nachteile an, die auch den heutigen Frauenberufen eigen sind: geringe Qualifikationsanforderungen und Verdienstmöglichkeiten, keine Aufstiegschancen und hierarchische Unterordnung in komplexen Arbeitsorganisationen.

Der öffentliche Dienst spiegelt auch heute noch die allgemein vorherrschende Stellung von Frauen- und Männerarbeit wider. Der Frauenanteil nimmt mit zunehmend höherer hierarchischer Stellung kontinuierlich ab⁸. Eine strikte Formalisierung des Beschäftigungsverhältnisses kann jedoch für Frauen durchaus von Vorteil sein. Gesellschaftspolitische Forderungen nach Gleichstellungsgesetzen lassen sich hier vorbildlich und umfassend verwirklichen. Die Billigung der im nordrhein-westfälischen Landesbeamtengesetz verankerten Bestimmung zur gezielten Frauenförderung durch den Europäischen Gerichtshof von 1997 weist auf einen breiten Konsens hin, den die Forderung nach Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben jetzt erreicht hat⁹. Daß diese Forderung weiterhin nur mit einem Gesetz zu verwirklichen ist, zeigt, daß ungleiche Statusverteilung ihre Ursache in tiefergehender gesellschaftlicher Diskriminierung hat. Das Gesetz gründet sich auf der Überzeugung, daß die von „bestimmten Vorurteilen und stereotypen Vorstellungen über die Rolle und die Fähigkeiten der Frau im Erwerbsleben“ geprägte gesellschaftliche Praxis zeige, daß selbst bei gleicher Qualifikation männlichen Bewerbern der Vorzug gegeben werde¹⁰. Aber die Ursachen für den geringen Anteil von Frauen in Führungspositionen sind so umstritten wie die Überzeugung, daß sie mit gesetzlichen Maßnahmen zu beseitigen seien. Die zusätzliche Orientierung von Frauen auf Familienarbeit ist im Berufsleben von Nachteil. So scheidet die Mehrheit der potentiellen Bewerberinnen bereits an dem Punkt „gleiche Qualifikation“. Um dies zu verhindern, schlägt der Juristinnenbund vor, das Gesetz dahingehend zu erweitern, daß die Auswahlkriterien „Dienstalter“, „Familienstand“ und „unterhaltsberechtigten Personen“, die regelmäßig zu

⁸ 75 Prozent Frauenanteil beim einfachen, 52 Prozent beim mittleren, 50 Prozent beim gehobenen und 30 Prozent beim höheren Dienst. Landesarbeitsgericht Bremen, zitiert bei Jachmann, S. 163.

⁹ „Europäischer Gerichtshof billigt Frauenquote“, „Der Amtschef ist verantwortlich“, „Weitreichende Konsequenzen“. „Süddeutsche Zeitung“ v. 12. 11. 1997.

¹⁰ Zitat der Urteilsbegründung, ebd.

Gunsten von Männern ausschlagen, nicht angewandt werden dürfen, wie es in Berlin und Hessen bereits der Fall ist. Gerade im öffentlichen Dienst soll so vorbildhaft die bessere Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit für Frauen erreicht werden. Die Förderung unterstützt aber damit gerade die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung, die sich in der Zeit der Industrialisierung herausgebildet hat und immer noch die Grundlage der heutigen Industriegesellschaft bildet¹¹.

¹¹ Vgl. die Ergebnisse einer internationalen Studie, zitiert bei Heintz u.a., S.21f.

Eine Veröffentlichung
der Kommission
für geschichtliche Landeskunde
in Baden-Württemberg

ISBN 3-17-016389-2